Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 10 (1935)

Heft: 2

Artikel: Franz Joseph Dietschy und seine Zeit 1770-1842

Autor: Frey, G.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747014

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Drittes Buch

RUNDGANG
DURCH
F. J. DIETSCHY's
RHEINFELDEN

„Mondbeglänzte Zaubernacht,
Die den Sinn gefangen hält,
Wundervolle Märchenwelt
Steig' auf in der alten Pracht!"

Ludwig Tieck: „Kaiser Octavianus"

Rheinfeldens erſte Schweizertage

Für uns Schweizer beginnt die eigentliche Geſchichte jedes ſchweizeriſchen Landesteils mit dem Tage ſeines Eintritts in den Bund, — die Schwyzer, Urner, Unterwaldner Geſchichte alſo mit dem 1. Auguſt 1291, die Zürcher Geſchichte mit dem Jahre 1351 und die Baſler Geſchichte mit dem Jahre 1501. Das „Vorherige“ erſcheint von unſerem ſchweizeriſchen Standpunkte aus wie eine Art — Prähiſtorie. Wie nun jeder ſchweizeriſche Bundesbrief ein hiſtoriſches Denkmal darſtellt, ſo will mir auch das erſte Rats- und Gemeindeprotokoll des ſchweizeriſchen Rheinfelden als ein der Wiedergabe zu dauerndem Gedächtnis würdiges Dokument erſcheinen. Man möchte ihm den Titel geben: „Demokratie im Kindesalter“.

Pfarrer Burkart hat in ſeiner bis 1803 reichenden Stadtgeſchichte dem ſchweizeriſchen Rheinfelden noch einen kurzen Abſchnitt gewidmet. Dr. P. Stalder kommt das Verdienſt zu, den Durchbruch des Fricktales zum Schweizertum in genauer und ſchöner Art geſchildert zu haben. Nun möge das bisher unter der Eiskruſte verborgene ſchweizeriſche Rheinfelden in der Hiſtorie erwachen.

*

Der von Dr. Lang geleitete, von der Fricktaler Verwaltungskammer, alſo dem Diktator Fahrländer der Gemeinde nach Abſetzung des öſterreichiſchen Magiſtratus aufoktroierte Gemeinderat erklärt in der Einleitung, ihm ſtünde zwar die Macht und Gewalt zur Beſetzung der ſtädtiſchen Aemter zu, er möchte aber die Gemeinde um ihre „Vorſchläge“ bitten. Nach heutigen Begriffen ſchlägt der Gemeinderat vor und die Gemeinde wählt. So genau nimmt es dieſes erſte Protokoll des ſchweizeriſchen Rheinfelden mit den Begriffen noch nicht. Intereſſant und nur halbdemokratiſch iſt auch die Verbindung des gemeinderätlichen Pro-

tokolles mit demjenigen der Gemeindeverſammlung zu einem Geſamtprotokoll.

Daß es den Anbruch einer neuen Zeit bedeutet, verrät dieſes Protokoll ſchon durch ſeine einfache, von dem Schnörkelſtil der früheren Amtsſprache gänzlich freie Ausdrucksweiſe. Die letzte öſterreichiſche Magiſtratsſitzung fand am 17. März 1802 ſtatt.

Verhandlung des Gemeinderaths, und Berathſchlagungen über verſchiedene Gegenſtände dd 22. März 1802.

1. Wird abgeſchloſſen auf Morgen den 23. früh 9. Uhr eine Bürgerliche Gemeinde zu verſammeln. Wobei

2. derſelben zu eröffnen, daß mit Vollendung der ſtädtiſch. Organisation und Beſezung des Gemeinde-Raths alle übrige ſtädtiſch. Bedienſtung(en) beendiget und als ledig zu erklären ſeyen. Es habe zwar der Gemeinderath den Auftrag und die Gewalt, dieſelbe nach Nützlichkeit und Gutbefinden zu beſezen; da aber der Wunſch und der Wille des Gemeind-Raths immer derjenige ſeyn werde, daß derjenige, welcher ein öffentl. Amt begleitet (bekleidet), auch das Zutrauen der ganzen Gemeinde beſizen ſolle, ſo will der Gemeinde-Rath zu jeder zu beſezenden Stelle die dazu tauglichen Subjecten in Vorſchlag gebracht und nach der Benennung des Gemeinderaths von derſelben beſtättiget wiſſen.

3tens. Da zwar die Umſtände erfordert, daß mit der Beſezung des Säkelamts (wozu der Gemeinderath aus beſondrem Zutrauen den Bürger Joſ. Fetzer ernennt), früher fürgefahren werde, ſo will der Gemeinderath jedennoch die Bürgergemeinde um ihr Guthachten befragt haben. Da der Gemeinderath weiters zu Erſparnis der öffentl. Ausgaben für nützlich und nothwendig findet, daß die Vervielfältigung der untergeordneten Städtiſch. Dienſten vermindret und das Perſonale ſo viel als möglich eingeſchränkt werde, ſo findet der Gemeinde-Rath ebenfalls für gut einige dieſer Dienſte einzuheben, und ebenſo andere mit andern zu verbinden: wobei dardurch nebſt der Erſparnis der Ausgaben der vorzügliche Vortheil erfolgte, daß einem fähigen Subject, wenn er mehrere ſeinen Kräften und Eigenſchaften zuſtändige Dienſte begleitet (bekleidet), demſelben eine beſſere und ſeiner Arbeit angemeſſenere Beſoldung kann geleiſtet, folglich auch von ſelbem ſeine Rechtſchafenheit Treüe und Fleiß darf gefordert werden.

Daher wünſchte der Gemeinderath, daß nach aufgehobener Gerichtſchreiberey die künftige Stelle des Rathſchreibers mit der Stelle des Säkelmeiſters, deren Vereinbarkeit ſich nicht widerſpricht, in der Perſohn des Bürger Joſ. Fetzer verbunden wurde.

4tens. Da zu Ausübung der Dienſten des Gemeinderaths die erſte unentbehrlichſte Perſohn ein[es] Raths Diener[s] iſt, ſo wünſcht der Gemeinderath, daß ihme von der Bürgerſchaft ein anſtändiger, getreuer und ſittlicher verſchwiegener Bürger vorgeſchlagen werde; um dieſe Stelle haben ſich einſtweilig gemeldet:

Joſeph Röſch, Schuſter,
Baptiſt Gerſpach, Weber,
Martin Becker, Paroquer.

Da unter allen übrigen das Bauamt (: mit der künftig damit zu verbindenden Straßen inspection :) eine wichtige Stelle iſt, ſo wollen wir die Gemeind erſuchen uns ebenfalls einen dahin tauglichen, fähigen, getreüen und fleißigen Mann vorzuſchlagen.

Randbemerkung:

NB. Mohr; Martin Fröwis und Martin Bröchin.

Uebſt deme iſt die Verwaltung unſerer Waldungen eine notwendige Aufſicht und Haushaltung bedürftig, ſo iſt uns ebenfalls angelegen die Stelle eines Waldmeiſters durch einen rechtſchaffenen des Forſtweſens kundigen Mann (der ſich im Erforderungsfall einer öffentl. Prüfung zu unterwerfen im Stande wäre) beſezt zu ſehen.

Dieſes würkſam zu erzielen, wäre die Meinung des Gemeinde-Raths den bisherigen Holzförſter Heinrich Roths (der ſich während ſeinen Dienſtjahren über ſeine Kenntniſſe mit beſonderer Treue und Fleiß ausgewieſen), zu der Stelle eines Waldmeiſters mit deme zu erheben, daß der abgekommene Forſtmeiſter und Bürger Böhler aus Liebe zur Gemeinde ſich erbietet die Beſorgnis und Oberaufſicht nach erheiſchenden Umſtänden auf ſich zu nehmen und den Waldmeiſter in ſeinem Amt zu unterſtützen.

Dieſen guten Zweck um ſo eher zu erreichen, allen Schaden und Frefel künftig zu verhüten, ſo verordnet, und machet hiemit ſeine Verordnung der Gemeinderath öfentlich bekannt, daß all wochenlich 2. Täge, und zwar der Montag und Donerſtag zum Holzraſplen beſtimmt ſeye, an welchen Tagen alſo die Klaſſe der

Aermern [ſich] ihr nötiges Holz, jedoch ohne Gebrauch eines hauigen Geſchirres ſich ſammeln darf.

Dann wird all monatlich von dem Gemeinde Rath und zwar jedesmal den erſten Mittwoch eine Forſtſitzung gehalten, die angezeigte Forſt und allfällige Feldfrefel aufgenommen, und nach Maasgab ihres Frefels ernſthaft und unnachſichtlich beſtraft werden. Dieſer nehml.e Mittwoch ſolle ebenfalls dazu beſtimmt ſeyn, von dem Forſtamt die Anweiſung einzuhohlen, um den Bürgern das auſſer dem Brenholz (wozu jeder Samſtag beſtimmt bleibt) anderweitig nötige Bau und Handwerks Holz anzuſuchen.

Endlich entſteht die Frage, ob die Gemeinde mit denen würklich beſtehenden Holz und Feldbannwarthen zufrieden, ſelbe keiner Dienſtesnachläßigkeit beſchuldige, und in ihrem Dienſt ferner beſtättiget haben wolle.

Da der eintrettende Frühling die Beſorgung der Wieſen, deren Wäſſerung und andere Aufſicht, folglich eines Mattmeiſters ſo wie eines Mattenknechtes bedarf, ſo möchte auch hier die Gemeinde einen ihr anſtändigen Mann in Vorſchlag bringen für erſtres, ſowie für zweites.

Da dieſes einſtweilen die wichtigern oder für dieſe Zeit nothwendigern Stellen ſind, die ihre Beſetzung allſobald bedörfen, ſo wird der Gemeinderath die übrig(en) unbedeüttende(n) auch andre zum Theil wichtige gut zu beſezen den nächſten und ernſten Bedacht nehmen.

Da nebſt einer guten Verwaltung [die] vorzüglich zur Aufhilfe des gemeinen Beſten, Ruhe und Eintracht die Erziehung der Jugend die erſte und notwendigſte Pflicht einer Obrigkeit ſo wie eines jeden Familien Vatters iſt, ſo wird die Bürgerſchaft bis zu einer weitern Schuluntersuchung einſtweilen ernſtlich erinnert, ihre Schulfähige Kinder zum Unterricht ſowohl in die Schule, als in die Chriſtliche Lehre anzuhalten, indeme von dem Gemeinderath vorzüglich dem Seelſorger ſowie dem Lehrer Hand- und Unterſtützung gebotten werden wird.

Dann wird der Bürgerſchaft wiſſend gemacht, daß jeder Dienſtag zum polit. Rathstag, und jeder Samſtag zum Oeconomie Rathstag beſtimmt ſeye.

Der Gemeinderath eröfnet der Bürgerl. Gemeinde, daß er für die Stelle des Säkelamts aus beſonderem Zutrauen den Bürger Joſ. Fetzer und

2tes aus ebenfalls ihr aufgetragenen Gründen mit erſterem Amt vereinbart die Stelle eines Rathſchreibers übertragen habe; der Gemeinderath befraget die Gemeinde um ihre Beſtättigung und es erfolgte die allgemeine Beiſtimmung.

Zu dem Amt eines Baumeiſters wurden der Bürgerſchaft drei Bürger als

Heinrich Mohr
Joh. Tſchudin und
Martin Bröchin

vorgeſchlagen. Wovon von 126 ſtimmenden Martin Bröchin mit einer Mehrheit von 88. gewählt wurde.

Zum Waldmeiſter wurde mit 111. Stimmen, alſo bereits einſtimmig Heinrich Roths, und

Endlich zum Rathsdiener mit 95 Stimmen Martin Beker gewählt.

Die Bannwartsſtellen ſind mit Einſtimmung der Bürger dem Ignaz Guthauſer, die 2te dem Lukas Martin mit der Bedingnis einer beſſern Dienſtbefliſſenheit und unverbrüchlichen Treue für 1. Jahr anvertraut, und dieſelben beſtättiget worden.

Den Mattmeiſter betreffend findet der Gemeinderath und die Bürger für überflüſſig, ſo wie auch die Stelle eines Hirthenmeiſters zu beſetzen, ſondern die dieſen Aemter(n) zuſtehende Obliegenheiten dem Baumeiſter zu übertragen.

* * *

Jeder Rheinfelder dürfte ſich dieſe erſte ſchweizeriſche Regung ſeiner Vaterſtadt für immer einprägen. Stark demokratiſch geſtaltete ſich der Flügelſchlag jener Verſammlung noch nicht: Das Protokoll berichtet nichts von irgendeiner Diskuſſion. Aber es war doch die erſte Rheinfelder Tagung unter eidgenöſſiſcher Aegide!

*

Eidgen. Schützenfeſt 1834

Am 8. Juli 1834 erſchien vor dem Stadtrat Herr Blumenwirt Kuny und ſtellte im Namen mehrerer Schützen das Anſuchen: „Da nächſtens in Zürich ein eidgenöſſiſches Freyſchießen abgehalten werde, und mehrere hieſige Schützen Willens ſeien, Namens der Schützengeſellſchaft daran Teil zu nehmen . . . und

zwey gute hieſige Schützen mitzunehmen, — man möchte für dieſe zwey Schützen etwas vom Säckelamte bewilligen, — damit dieſelben theils durch dieſen Beytrag und theils von der Geſellſchaft können in den ſämtlichen Koſten frey gehalten werden. — Da nun dies ein gemein-vaterländiſches Feſt iſt, und es rühmlich iſt, wenn aus dem Aargau als Nachbarkanton ſich Viele aldort einfinden, beſchloß der Rat Zuſtimmung: hiefür ſtimmten Hr. Rath Roſenthaler, Hr. Rath Fendrich, Hr. Rath Nußbaumer und Hr. Stadtammann Dietſchin, — hingegen Hr. Rath Wehrle bemerkt, gegen einen Beitrag aus dem Schützenfond, wann ſolcher es leide, habe er Nichts, allein gegen einen Beitrag aus dem Säckelamt verwahre er ſich.“ — Die Mehrheit des Rats bewilligte 50 Fr. aus dem Schützenfond und 50 Fr. aus dem Säckelamt. Doch ſollte ein allfällig gewonnener Becher der Stadtgemeinde oder ein Stutzer der hieſigen Schützengeſellſchaft gegen angemeſſenes Honorar an die Schützen überlaſſen werden.

Rheinfelder Zunftweſen

In weiten Kreiſen herrſcht die unrichtige Vorſtellung, mit dem Anbruch des 19. Jahrhunderts habe, infolge der franzöſiſchen Revolution, das Zunftweſen ziemlich ſofort aufgehört. Nachſtehende Darſtellung gewährt einen Einblick in das Rheinfelder Zunftleben, wie es ſich laut Ratsprotokoll in der Zeit von 1799 bis in das erſte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hinein noch lebhaft äußerte. Man erkennt aus den angeführten Ratsbeſchlüſſen, daß Oeſterreich die franzöſiſche Revolution nicht nur auf den Schlachtfeldern bekämpfte. Das Prinzip der Legitimität führte auch auf dem Gebiete der Gewerbeverfaſſung Jahre lang, ſelbſt noch unter aargauiſchen Behörden, einen verzweifelten Kampf mit der revolutionären Gewerbefreiheit, wie ſie Dietſchy für Rheinfelden verkörperte.

* * *

Am 10. Januar 1799 baten Baptiſt Hodel des Baptiſten, und Kaſpar Müller den Rat, ihnen mit Ausſchluß des Jodocus Felder aus dem hindern Bregenzer Wald gegen jene von dem Jodok (Felder) jährlich abzuſtatten habende Recognition (Gebühr) die Gibsarbeiten dahier zu überlaſſen, wie ſie durch einen tauglichen Geſellen das Publikum mit ſolcher Arbeit ohnklagbar zu bedienen des Erbiethens ſeyen. — So berichtet das Ratsprotokoll. Der Fall lag mithin ſo:

In Rheinfelden beſorgte zu jener Zeit ein gewiſſer Jodok Felder aus dem hindern Bregenzer Wald die Gipsarbeiten; für die Bewilligung mußte er dem Stadtrat jährlich eine Gebühr zahlen.

Nun beabſichtigten zwei Rheinfelder Bürger, Baptiſt Hodel und Kaſpar Müller, durch einen tauglichen (offenbar alſo gelernten) Geſellen das Publikum mit ſolcher Arbeit ohnklagbar zu bedienen. Sie konnten damit, da noch keine Gewerbefreiheit beſtand, nicht einfach beginnen, ſondern mußten ſich an den Stadtrat wenden; ſie taten das „unter Ausſchluß“ des Jodok Felder, jedoch mit dem Anerbieten, die gleiche Gebühr wie er zahlen zu wollen.

Der Rat faßte das Resolutum:

„Wird mit oben erklährter Verbindlichkeit ſolche Arbeit ihnen Bittſtelleren überlaſſen, wo dann der Jodok dißfalls zu verſtändigen ſeye.“

Der Jodok war eben kein Bürger und ſomit ſozuſagen rechtlos; alſo konnte der Rat das Anſuchen der beiden Bürger nicht abſchlagen und gedachte des Jodok, der ſeine Gebühr bereits zahlte, nur inſofern, daß man ihn von der neuen Lage verſtändigen müſſe.

Am 9. März wandte Jodokus Felder, Gipſer von Bezau, ſich an den Rat, „bittet mit 2. Anlagen ſeine Gipsarbeit ferner allhier treiben zu dörfen“.

Der Rat beſchloß:

„Gegenwärtige Vorſtellung ſamt Beylagen wird der Maurermeiſterſchaft allhier zu ihrer Vernehmlaſſung bis Donnerstag den 14. ds. zugefertiget.“

Dieſe Zufertigung von Eingaben an eine Handwerkergilde begegnet uns im Rheinfelder Ratsprotokoll ſehr oft und in der Regel findet ſich bald darauf auch die Vernehmlaſſung der befragten Handwerksmeiſter; wir gedenken einige ſolcher Vernehmlaſſungen wiederzugeben.

Im vorliegenden Falle ſuchen wir im Ratsprotokoll umſonſt nach einer ſolchen Kundgebung der Maurermeiſterſchaft.

Jodokus Felders Geſuch ſcheint einfach unerledigt geblieben zu ſein; es wurde über Wichtigerem vergeſſen, denn am 1. März waren doch die Franzoſen in Rheinfelden eingerückt und die öſterreichiſchen Behörden nach Günzberg geflohen. Da krähte eben kein Hahn mehr nach dem Rechte des Hinderſäßen Jodokus Felder auf die ihm bewilligte Gipsarbeit. Es ſcheint ihm jedoch nicht ſchlecht gegangen zu ſein. Im Jahre 1802 trat er wieder vor den Stadtrat mit dem Geſuch, es möchte ihm geſtattet werden, in hieſiger Stadt gegen eine billige Recognition ſeine Profeſſion ungehindert treiben zu dörfen. Das Geſuch wurde ihm mit deme bewilligt, „daß er in Rückſicht ſeines anſehnlichen Verdienſtes, deſſen Geldgewinn er der Stadt entzieht, und auſſer Land traget, jährlich 11 Fl. in daſiges Säkelamt zu entrichten habe.“ —

Nach dieſem Beſchluſſe ſcheint Felder ſeine Gipſerarbeit außerhalb der Stadt getrieben, und, vielleicht aus Verdruß, auch ſein Geld außer Lands getragen zu haben.

Am 14. März behandelte der Rat nicht etwa eine Vernehm-

laſſung über den Fall des Jodokus Felder, ſondern eine Eingabe anderer Art.

„Die ehrende Mezgermeiſterſchaft haltet gewöhnl-maßen um die Mezig an, welche ſich bey gegenwärtigen Zeitumſtänden auf die vorjährige Verordnung vom 29. März v. J. lediglich bewerfen“ (berufen) „und ſich eine Zeit zu allenfälliger Abänderung vorbehalten haben wollen.“

Eine ähnlich lautende Eingabe der Metzgerſchaft wiederholt ſich beinahe Jahr um Jahr: die Metzgermeiſterſchaft mußte eben alljährlich um die Metzig anhalten.

Nicht nur das Bürgerrecht, ſondern auch die Niederlaſſung wurde „armen Teufeln“, die ſich nicht über einiges Vermögen ausweiſen, „lediglich abgeſchlagen“. Ja ſogar bei nachgewieſenem Vermögensbeſitz kamen ſolche Abweiſungen vor.

Der Bürger Baptiſt Knapp, Schmied, hatte die unterhalb der Stadt am Rhein gelegene, ſog. „Baſler Steingrube“ gekauft, und ihretwegen einen Beſtands- oder Pacht-Accord mit einem gewiſſen Peter Gutmann, gebürtig von Schauinsland aus der fürſtl. St. Blaſiſchen Herrſchaft, von Oberried, — abgeſchloſſen.

Dieſen Beſtands- oder Pachtakkord legte Knapp am 17. Jänner 1799 dem Stadtrat mit der Bitte vor, ihn zu „beſtättigen“, wobei er gleichzeitig bat, beſagten Beſtänder (Pächter) als Schutzverwandten (Hinterſäſſen) anzunehmen.

Der Rat faßte das Resolutum:

„Wird der beſagte Beſtands-Accord mit deme beſtättiget, daß Beſtandgeber (Verpächter) für alle widrige Folgerung oder Excessen zu haften habe, im übrigen Peter Gutmann mit ſeinem Geſuch als Schutzverwannter abgewieſen wird.“

Es lag ein großer Widerſpruch darin, daß der Stadtrat zwar den Pachtvertrag zwiſchen Baptiſt Knapp und Peter Gutmann beſtätigte, das Niederlaſſungsgeſuch des Beſtänders oder Pächters Gutmann jedoch einfach abwies. Wie ſollte der genehmigte Pachtvertrag in Kraft treten, wenn der Pächter die Niederlaſſung nicht erhielt? Der Rat hatte ſie, wie es ſcheint, wohl lediglich deshalb abgeſchlagen, weil er im Zweifelsfall eher die verneinende Antwort gab als das Jawort.

Begreiflicher Weiſe wandte Peter Gutmann ſich bald wieder an den Rat mit der Bitte, „ihne als Schutzverwandter oder Hinderſäß auf- und anzunehmen“.

Am 2. April 1799 beſchloß der Rat:

„Wird dem Impetranten die Zuſicherung dahin ertheilt, daß in ſofern er während ſeinen Beſtands Jahren ſich Unklagbar aufführen und Verhalten wurde, derſelbe ohne weiteres als Schuzverwandter oder Hinderſäß angenohmmen werden wolle."

Am 12. Sept. 1799 wurde dem von Gutmann wiederholten Hinderſäßengeſuch mit aufliegenden Schuldig- und Verbindlichkeiten gleich anderen Hinderſäßen und inſoweit entſprochen, daß er gleich anderen ſich jährlich (zu) ſeiner Beſtättigung coram Magistratu (vor dem Rat) zu melden, 1 Feüereymer, — ſtatt deſſen aber 2 Fl. 45 Kreuzer und für 3. Eichle zu ſetzen ein Gulden 30 Kreuzer zu erſtatten haben ſolle.

Am 17. Januar hatte den Stadtrat des von Anton Gottſtein von Hochſcheur, Grafſchaft Hauenſtein, eingereichte Geſuch beſchäftigt, ihn als Hinderſäß auf- und anzunehmen. Dieſes durch den in Rheinfelden damals ſehr bedeutenden Advokaten Michael Tſchirpf vor den Rat gebrachte Anliegen hatte ein Ausweis begleitet, wonach Anton Gottſtein und ſeine Frau ein Vermögen von 1139 Fl. 20 Kreuzer beſaßen.

Mit dieſem Hinderſäßengeſuch wurde Anton Gottſtein am 17. Januar 1799 „lediglich abgewieſen".

Da er ſeine Eingabe am 31. Januar wiederholte, wurde derſelbe „dahin verbeſchieden":

„Wird Bittſteller der Aufenthalt auf ein Jahr außerhalb der Stadt etwa in dem Weyerhäußle auf Wohlverhalten verwilliget."

Erſt am 17. April 1800 wurde Gottſtein als Hinderſäß wirklich angenommen.

So ſchwer war es zu jener Zeit, nicht etwa das Bürgerrecht, ſondern lediglich die Hinderſäßen- oder Schuzverwandtſchaft zu erlangen. Das Nein lag dem Stadtrat ſtets zuerſt auf der Zunge und das Ja erfolgte oft erſt auf wiederholtes Anſuchen.

*

„Johannes D o ſ e r, Schneidergeſell, erſuchte am 7. Okt. 1799 den Magistrat, ihme eine Kundſchaft und die Wanderſchaft zu verwilligen, weilen er gegenwärtig hier keine Arbeit — und ſein Brod zu verdienen, auch ſein Vater ihne zu erhalten nicht Vermögend ſeye."

Der Rat beſchloß:

„Wird gleichwolen die angeſonnene Wanderſchaft jedoch mit dem verwilliget, daß er ſich nicht weiters als in die nächſt öſterr. gelegenen Staaten zu begeben und von Viertel- zu Viertel Jahr bei Vermeidung der Emigrationsſtrafe ſeine Anzeige anher zu ſtellen habe."

Fridolin Thoma von Niederſchwörſtadt bat am 14. Nov. 1799 den Magistrat, „ihne nebſt ſeiner Frau und 1. Kind als Hinderſäß allhier auf- und anzunehmen". Er führte folgende Gründe vor:

1mo. Seye er ein öſterr. Unterthan und Burger von Schwörſtadt (einer etwa 5 km von Rheinfelden am rechten Rheinufer gelegenen Ortſchaft).

2do. Beſitze er ein erweißliches Vermögen von 600 Fl.

3tio. Seye er ſchon lange bei ſeiner Herrſchaft H. Bar(on) v. S c h ö n a u allhier, hiemit

4to. Seine untadelhafte Aufführung und friedfertiges Betragen männiglich bekannt, und glaube

5to. durch ſeine Handarbeit hinreichenden Nahrungsſtand ihme (ſich) verſchaffen zu können. Wo endlichen er

6to. einen Kaufs Contract Vermög Anlag mit Michael Hupfauers Wittib pr. 427 Fl. 30 Xer allbereit angeſtoßen (abgeſchloſſen), ſofort (ſomit) auch gebethen haben wolle, dieſen von Magiſtratswegen zu beſtättigen.

Resolutum:

Wird Bittſteller zur Gedult und einsweilen abgewieſen, wo ſolchergeſtalten der angeſonnenen Kaufsratification nicht entſprochen werden kann.

Dieſer Fall Thomann zeigt deutlich, wie weit in jener Zunftepoche die behördliche Einmiſchung in das Wirtſchaftsleben ſich erſtreckte: nicht nur Thomann's Hinderſäßengeſuch wurde abgewieſen, — auch der Kaufvertrag blieb unbeſtätigt; nicht einmal die Berufung auf den Baron von Schönau, ſeinen Herrn, half dem Fridolin Thomann; vielleicht ſchadete ihm der Druck, den er nach ſtadträtlicher Auffaſſung durch Verquickung des Kaufvertrags mit dem Hinderſäßengeſuch auf die Behörde hatte ausüben wollen. Aehnlich hätte es auch den Brüdern Dietſchy ergehen können, ſie fanden aber meiſtens einen ihnen gewogenen Magiſtrat.

Fridolin Thomann wiederholte bald darauf sein Hindersäßengesuch „samt 4. Beylagen“ und am 5. Juli 1800 wurde ihm „prostitis prostandis *) entsprochen.

Mitten in die alte Zunftherrlichkeit hinein führt uns der Protokollvermerk vom 17. April 1800:

„Die Hafnermeistere machen das Ansuchen, daß dem Anton Weis Hafnergesell bey der Verstorbenen Katharina Herinratin sel. die treibung der Hafner Profession um so ehender eingebotten“ (verboten) „werden möchte, als durch den Sterbefall seiner Meisterin dieses Recht erloschen.“

Der Rat faßte ohne weiteres das Conclusum:

„Seye dem Befragten Anton Weis die treibung des Hafner Handwerks einzubiethen.“

Der Hafnergesell Anton Weis hatte von dieser Eingabe der Hafnergilde offenbar rechtzeitige Kenntnis erhalten, denn unmittelbar auf den vorstehenden folgt im Ratsprotokoll der Eintrag vom gleichen 17. April 1800:

„Franz Anton Weis übergiebt Gesuch, mit Bitte, ihne aus invermerkten Gründen dahier als Bürger auf- und anzunehmen.“

Der Rat beschloß:

„Seye denen Hafnermeisteren zu Beybringung ihrer Erinnerungen cum Termino 8 Tagen zuzustellen.“

Am 6. May 1800 meldet das Ratsbuch:

„Die hiessigen Hafnermeistere bitten, daß, weilen Anton Weis dem magistrat. Auftrag ohnerachtet sich angemaßt, auf seiner Hafnerprofession inzwischen zu arbeiten und einen Brand gemacht, wo sich bei erfolgter Visitation ergeben, daß nichts an verarbeitetem Geschirr vorräthig befunden, als wollen sie gebethen haben, daß ihme der Laden gänzlich geschlossen und ihme nicht zugestanden werde, von dieser verfertigten Arbeit das Mindeste zu veräußern, wo sie das übrigens einem wllbl. Magistrat überlassen haben wollen, wie derselbe (Weis) dieses Unfugs wegen abgewandlet werden wolle.

Anton Weis als Beklagter widerspricht die hieruntige Angabe oder Klage und will dem Beweiß entgegensehen, daß er mittlerweil einen Brand verfertiget.

*) nach Leistung des zu Leistenden

Die Hafnermeiſter beruefen ſich auf nachfolgende Kundſchaft (Zeugen), als der Mahlknecht vom Aloiſi Schmid und Johanna Häſſig mit dem hauptſächlichen Geſuch, denſelben von der hieruntigen (erwähnten) Anmaßung mit aller Schärfe abzuweiſen."

Darauf beſchloß nun der Rat Folgendes:

„Wird ihme Weiß bey Vermeidung 10 Reichsthaler Strafe die Treibung ſeiner Profeſſion mit dem weitern hinzuthun eingebotten, daß im Uebertrettungsfall derſelbe ohne weiteres ſich von hier zu entfernen haben wurde."

*

Die Metzgermeiſter beſchwerten ſich am 26. Aug. 1800 wider Franz Kalenbach, „daß ſelber, hoher regim Verordnung entgegen, ſich angemaßet, Rindfleiſch zu ſchlachten und ſolches zu denen Dreykönigen auszuwägen und zu verkaufen, — mit Bitte, ihme Kahlebach dieſen Unfug einzubiethen".

Der Rat beſchloß: „Seye durch Erſuchſchreiben das Kammeralamt anzugehen, womit ihme Kahlebach in Gemäßheit hohen regim Rescripti vom 5. April 1775 und 25. Jänner 1785 ſolcher Unfug eingebothen werden möchte".

Der Hafnermeiſter Döbelin erſuchte am 3. Juli 1801 um die Erlaubnis, in der Behauſung des Joſeph König ſeine Profeſſion noch etwa auf 2 Jahre treiben zu dörfen. Dieſes Geſuch wurde dem Repräſentanten und Zunftmeiſter Tſchudin zur Begutachtung überwieſen. Nun war aber Döbelin am 5. Juli 1800 mit ſeinem Geſuche, im Hauſe des Franz J. König den Brennofen auf ein Jahr zu gebrauchen, abgewieſen worden. Auf wiederholtes Anſuchen war ihm aus beſonderer Rückſicht die Hafnerei in König's Hafnerhütte auf ein Jahr geſtattet worden. Sein Geſuch, nach Ablauf des Jahres noch zwei Jahre hafnern zu dürfen, wurde am 16. Juli 1801 abgelehnt „mit deme, daß demſelben nach Umlauf des Jahres mit 17. Julij d. J. noch weitere 4. Wochen aus dem Grunde vergönnet werden, wie er ſein vorräthiges Materiale verarbeiten und veräußern könne".

Genau in dieſe Zeit hinein, nämlich auf den 29. Auguſt 1800, fällt Joſeph Roſenthalers bereits ausführlich beſprochenes Geſuch, „aus beygebrachten Gründen ihme das Bierbraüen zu verwilligen".

Darüber beſchloß der Rat:

„Seye dem Säkelmeiſter" (und zünftigen Bierbrauer) „Renn und Joſeph Dietſchin, ſo würklich ein Sohn in der Lehr, zu

derſelben allenfälligen Erinnerung cum Termino 8. Tägen zu communicieren“ (mitzuteilen).

Hier, im Ratsbeſchluß wird von Joſ. Dietſchin ausdrücklich bemerkt, er ſei „würklich ein Sohn in der Lehr“, — das heißt: ein Zunftlehrling. — „Würklich“ hat oft den Sinn von „jetzt, — gegenwärtig“.

Wenige Wochen ſpäter, noch vor der endgültigen Erledigung (18. Sept. 1800) von Roſenthalers Bierbraugeſuch, beſchäftigte den Rat wieder ein ſolcher Zunftſtreitfall.

„Michael Tſchirpf, qua Handelsmann und die Bekermeiſter bringen beſchwehrſam an, daß Andreas Lercher, geweſter Bekermeiſter bei dem k. k. Verpflegsmagazin ſich anmaße, nicht nur ein Krämergewerb, ſondern auch die Bekerprofeſſion zu treiben und Seifen zu ſieden, — mit Bitte demſelben ſolchen Unfug gemeſſenſt einzubiethen.“

Wirklich beſchloß der Rat am 4. Sept. 1800:

„Auf die erhobene Beſchwehrde ein ſo anderer Handelsleüthe und Bekermeiſtere wird dem Andreas Lercher, geweſt k. k. Proviantbeker ſein anmaßlich und eigenmächtig treibendes Gewerbe und Unfug hiermit ernſtgemeſſenſt eingebothen.

Wo hiernächſt derſelbe ſeines hieſſigen Aufenthalts wegen ſich auszuweiſen habe.“

Damit ſchien der Fall endgültig erledigt zu ſein, doch ließ Andreas Lörcher, k. k. invalider Bekermeiſter, ſich nicht nur ſo ohne weiteres abfertigen, ſondern reichte bei hohem Landes-Praeſidio ein Geſuch ein, in dem er um die „Erlaubnis“ bat, „ſchwarz Haußbrod baken zu dörfen“. Dieſes Geſuch gelangte zur Vernehmlaſſung an den Stadtrat von Rheinfelden; es wurde darüber „von dieſſeitigem Magiſtrat (Landespräſidium) die Berichterſtattung mit Bemerkung angeſchloſſen, daß an Handen gelaſſen werden wolle, ob die Anzahl der dieſſeitigen Bekeren zur Befriedigung des Publikums hinreichend, und ob ihr Verdienſt gröſten Theils auf dieſem Gewerbe beruhe?“

Der Stadtrat faßte am 18. Sept. 1800 folgenden Beſchluß:

„Seye das hohe Landes Prosidium dahin zu verſtändigen, daß, obzwar 5. Bekere allhier ſich befinden, und die Burgerſchaft durch ſelbe verſehen, der Magistrat des dafürhaltens ſeye, daß dem Bittſteller bey dermaligen Zeiten citra consequentiam

tamen das ſchwarze Brodbaken und Mehlhandel zugeſtanden werden möge."

Genau in der gleichen Sitzung behandelte der Stadtrat ein Geſuch des Joſeph Roſenthaler ihme die Veniam aetatis (Mündigkeit) aus invermerkten Gründen (ſein Vater war geſtorben) zu bewilligen, — dem Geſuch wurde entſprochen und noch an der gleichen Sitzung auch ſein Geſuch, Bier brauen zu dörfen, in der bereits mitgeteilten Faſſung endgültig erledigt. —

Inzwiſchen war bereits ein anderer Geſchäftsgedanke gereift und bis zum hohen Rat emporgewachſen.

In der uns immer noch beſchäftigenden Ratsſitzung vom 18. Sept. 1800 lag auch ein Geſuch des Joſeph Tſchudin vor, „demſelben eine Spezereyhandlung zu verwilligen".

Dieſes Geſuch wurde mit Anſetzung einer 8-tägigen Friſt den Spezereykrämern zu ihrer Vernehmlaſſung überwieſen.

Auf ihre Bedenken hin wurde Joſeph Tſchudin's Geſuch am 25. Sept. abgewieſen.

Das nächſte Geſuch, das den Rat beſchäftigte, war vom Hinderſäßen und Zimmergeſellen Carl Stocker eingereicht worden, der bat: ihne als Meiſter auf- und anzunehmen.

Der Rat erkannte am 25. Sept. 1800:

„Kann dem Bittſteller vorſtehender Verfaſſung gemäß wegen Ermanglung des Bürgerrechts in ſeinem Geſuch nicht Entſprochen werden, hiemit abgewieſen wird."

Am 16. Okt. 1800 gelangte der bereits erwähnte Hafnergeſell Anton Weiß von Gengenbach neuerdings vor den Stadtrat mit der Bitte, „ihne als Bürger aufzunehmen und ſeinen Haußkauf zu beſtättigen". Der Rat beſchloß: „Wird derſelbe mit ſeinem Geſuche lediglich abgewieſen".

Nicht einmal der von Anton Weiß vollzogene Hauskauf vermochte den Rat umzuſtimmen. Da nur ein Bürger ſich ein Haus kaufen durfte, fiel ſomit außer dem Bürgerrechtsgeſuch auch der Hauskauf dahin. —

Die Vorbedingung zu einer richtigen Laufbahn in Rheinfelden war augenſcheinlich die Erwerbung des Bürgerrechts. War einmal dieſe Hauptſchwierigkeit beſeitigt, ſo ging alles andere leicht vonſtatten. Daraus geht deutlich hervor, einen wie großen Erfolg Dietſchy ſchon im Jahre 1792 durch die Erlangung des Bürgerrechts erzielt hatte.

Am 14. Nov. 1800 erſchienen vor dem Rat „die hieſſige auch Obmänner der Landſchuſtermeiſter“ mit der Bitte, es ſei an den Herrn Commandanten die Vorſtellung zu machen, „womit der Andreas Ortmann wegen von demſelben ihnen zugehender Bekränkung in der Arbeit, von hier ab- und an die dißfällig magiſtratual. Erkantnuß verweiſen (verwieſen werden) möchte“.

Außer dem Rheinfelder Schuſterobmann Anton Böſch unterzeichneten auch der Obmann Wirthli von Möhlin und der Obmann Sigriſt von Nollingen, das ja damals auch noch zur Herrſchaft Rheinfelden gehörte, die Eingabe, der vom Stadtrat petito modo (wie begehrt) entſprochen wurde. Daß der Schuhmacher Ortmann ſich jedoch nicht ſo leicht abweiſen und abſpeiſen ließ, ſollte der Stadtrat bald erfahren. Bevor wir ſeinen Fall weiter verfolgen, fügen wir, ſeines allgemeineren Inhalts wegen, den Ratsbuchvermerk vom 19. Februar 1801 hier ein. Er hat folgenden Wortlaut:

„Dato erſcheinen die Einzüger der Perſonalſteuer und referiren über ihren aufgehabten dißfälligen Bezug mit der Anfrage, weilen noch ziemlich Viele im Rukſtand verhaftet, und es verlauten wolle, daß bey würklich abgeſchloſſen ſeyn ſollendem frieden der dißortige District ſamt dem Fricktal von dem Rheinthal und landſtänd. Conſeſs abgeriſſen werde, wie ſelbe (Einzüger) ſich zu benemmen hätten?“

Dies iſt die erſte und einzige Andeutung des damaligen Ratsprotokolls über die bevorſtehende Loslöſung des Fricktals von Vorderöſterreich.

Der Rat faßte den Beſchluß: „Seye mit weiterem Einzug einsweilen und bis weitere Verfügung einzuhalten“.

Da Döbelin mit ſeinem Gewerbe fortfuhr, verbot ihm der Rat am 23. Februar 1802 das weitere Hafnern im Hauſe des Joſeph König mit der Androhung, andernfalls werde ihm „nicht nur das gebrannte Geſchirr ohne weiteres hinweggenohmen, und ihnen Hafnermeiſtern“ (die ſich beſchwert hatten), „zur freyen Disposition überlaſſen, ſondern auch denſelben geſtattet würde, den Brennofen einzuſchlagen und unbrauchbar zu machen“.

Am 8. Januar des Jahres 1801 hatte Michael Tſchirpf die „beſchwehrſamme Anzeige gemacht, daß Joſeph Kamber mit Speze-

reywaren zu handlen ſich unterfange, bittend ſolchen Unfug einzubiethen". Der Rat bot dem Kamber ſolchen Unfug ſofort bei 10 Reichsthaler Strafe ein.

Am 15. Jänner 1801 erſuchte Joſeph Kamber den Rat, „ihme zu ſeinem Käßhandel ein ſo andere Articel zu gewähren". Dieſes augenſcheinlich auf Erweiterung eines beſtehenden Ladens gerichtete Geſuch wurde vom Rat in folgender Weiſe erledigt:

„Wird dem Impetranten (Bittſteller) gleichwolen ſein Gewerbe mit Brantenwein, Käß, Butter, und waſſerlei (welcher- oder jederlei) Gattung Gemüß mit Ausſchluß aller Specereywaren verwilliget".

Am 16. Juli 1801 machte Michael Tſchirpf die Anzeige, daß Joſeph Kamber des ihme beſchehenen Einbotts ohnerachtet mit Specereyen zu handlen ſich anmaße und zwar bei 10. Reichstaler Strafe. Nicht minder Joſeph Tſchudin ſolchen Handel tendiere, mit Bitte, ihne Kamber zu der andiktierten Strafe zu verfällen, dem Tſchudi hingegen unter nemlichen Strafe ſolchen Unfug einzubiethen.

Resolutum:

„Seye Kamber auf Donnerſtag den 23. dis vor Rath — wie nicht weniger Joſeph Tſchudin zu erſcheinen angewieſen, welch erſterem unter gedoppelter Strafe der Spezerey Handel, ihme Tſchudin aber bey 10. Reichsthaler inmittelſt mit deme eingebothen wird, daß in ſo fern er Kamber vor Rath nicht erſcheinen wurde, derſelbe in erſagter Strafe pr. 10 Reichsthaler ohne weiters verfällt wurde."

Joſeph Kamber erſcheint wirklich am 23. Juli 1801 vor dem Rat, „und giebt zu vernehmmen, wie ihme nicht erweißlich gemacht werden dörfte, daß er ein Spezerey Handel treibe, — ſondern nur ex Commissione (aus Auftrag) ſeinen Anverwannten 3u Ryburg (Waren) bey gebracht habe, ſomit er glaube, daß er keiner Strafe ſich ausgeſezet habe".

So wurde nicht nur die Gründung neuer, ſondern auch die Erweiterung beſtehender Betriebe ſtreng unterſagt oder nur widerwillig erlaubt.

Anton Bröchin, Bürger und Bekermeiſter, hatte am 12. Sept. 1799 ein Geſuch eingereicht, „mit Bitte aus invermerkten Gründen ihme den Weinſchank zu verwilligen". Dieſe Eingabe war ſofort den hieſigen Wirthen „zu ihrer baldmöglichen Erinnerung

mit deſſen Rukſtellung zugefertiget“ worden. Offenbar beeilte ſich die Wirtegilde nicht mit der Erledigung dieſes Geſuches, denn am 8. Okt. 1799 wiederholte Anton Bröchin ſeine Bittſchrift „um Verwilligung einer Buſchwirthsgerechtſamme“. Der Rat fertigte auch dieſe Eingabe ſofort den „dißortigen Wirthen“ zu „mit deme, . . . daß ſelbe binnen 8. Tägen ihre Vernehmlaſſung um ſo gewießer beizubringen haben; alß in deſſen Unerfolg Magistratus ohne weiters dieſen Gegenſtand mittelſt Verbeſcheidung erledigen wurde“. Auf ihre Einwendungen hin wurde Anton Bröchin am 24. Okt. 1799 lediglich abgewieſen. „Wo inmittelſt ihme Bröchin ſein eigenmächtig unternohmmener Weinſchank, und ganz ohnzuläßig dißfälliger Ohnfueg nicht nur allein ernſtgemeſſenſt verhoben und eingebotten wird, ſondern auch die fernweitere angemeſſen und gebührende Ahndung dißfällig ſträflichen Ohnfuegs ſamt betreffender Umgeldsgebühr vorbehalten bleibet“.

Franz Joſeph Bröchin Burger und Rothgerber allhier bat am 14. Febr. 1800, ihme ſeine Tafernengerechtigkeit zum Hirſchen zu erneüern. — Dieſes Geſuch wurde den Wirten mit 14tägiger Beantwortungsfriſt zugeſtellt.

Im Protokoll vom 19. April 1800 wird bemerkt:

„Die Tafernenwirthe von hier übergeben Vernehmlaſſung über den Geſuch des Frz. Joſeph Bröchin wegen Erneuerung des Tafernenrechts zum Hirſchen.“

Was deswegen beſchloſſen wurde, wiſſen wir nicht.

Aloiſi Bröchin wurde am 25. Sept. 1800 „wegen allzulanger Bewirthung in die ſpäte Nacht dem emanierten Verbott entgegen in 2 Fl. Strafbarer Erlag hiemit vorfället“.

Anton Bröchin übergab am 9. Okt. 1800 „wiederholte Bitte, um ihme zu geſtatten, unter einem Puſch Wein auszapfen zu dörfen“. Der Rat beſchloß: „Habe Bittſteller Anton Bröchin ein gewiſſenhaftes Verzeichniß ſeines bis daher ausgezapften Weines dem Stadtrath zur Hand zu geben; wo nach der Hand über ſein wiederholtes Geſuch um unter dem Puſch Wein auswirthen zu können, in Ueberlegung gezogen und das Weitere hierüber erfolgt werden wolle“. Anton Bröchin erklärte ſich am 30. Okt. 1800 bereit, 200 Fl. baar in der Zuverſicht an das ſtädt. Säkelamt zu entrichten, daß ihme wenigſt auf eine Zeit sub sigillo (unter dem Siegel) Wein auszuzapfen verwilliget werden möchte.

Das ausführliche Resolutum des Rats beginnt mit den Worten:

„Dem wiederholterdings supplicierenden Ant. Bröchin wird hiemit das simple Weinauszapfen doch unter der Modalitot verwilliget, daß —

a) Die hieruntige Concession lediglich nur auf die Andauer des Krieges sich erstreken; und dann (: wenn Bittwerber die weitere Bewilligung hierwegen nicht erhalten wurde :) auf diesen Fall hin vollends erloschen seyn solle. Hiernächst —

b) Habe derselbe den hiemit auf 220 Fl. rein. bestimmten Umgeldsbetrag ab dem vom 25. May 1799 bis den 31. 8b. d. J. eigenmächtig getriebenen Wein- und Bierschank an das Säkelamt barsamlich und zwar ohne Abzug einer allfalsigen Anforderung zu entrichten“ und s. f.

Am 8. Nov. 1800 erklärte Anton Bröchin sich der ihm „hinaus ertheilten Verbescheidung gänzlich unterziehen zu wollen und wollte nur gebethen haben wollen, „womit ihme an dem ausgemessenen Umgelds quanto p. 220 Fl. [um] eine Nachsicht per 20 Fl.“ bewilligt werde. — Per Majora (mit Mehrheit) entsprach der Rat diesem Gesuch.

Die Strenge der Gesetze mußte auch Franz Jos. Bröchin erfahren, den die Wirte beim Rat verklagt hatten, weil er sich angemaßet, eigenmächtig und ohne die mindeste Abgabe Wein auszuzapfen.

Vor dem Rat hatte Franz Joseph Bröchin die Richtigkeit dieser Anzeige anerkannt und zu seiner Entschuldigung angeführt, daß, weilen dermalen sein Gerbergewerbe ins Stokken geraten, er „sich eine Aushilfe solchen Weinschanks verschaffen wollen“. Trotz seines Erbietens, das kaiserliche wie das städtische Umgeld zu erstatten, wurde Bröchin am 27. Nov. 1800 in 10 Reichstaler Strafe oder 15 Fl. rhein. verfällt; bei Fortsetzung des Unfugs wurde er mit 50 Reichsthaler Strafe bedroht und sein Gesuch um eine Tavernengerechtigkeit abgeschlagen.

Somit war zu jener Zeit der Berufswechsel auch für einen Bürger durchaus keine einfache und selbstverständliche Möglichkeit, sein Einkommen zu steigern.

Nun mag der Schuhmacher Andreas Artmann (so heißt er jetzt im Protokoll) wieder auftreten.

Er war am 14. Nov. 1800 auf Wunsch der städtischen und Landschuster „von hier ab und an die dißfällig magistratual. Erkanntnus verwiesen worden“.

Doch befand er ſich am 26. März 1801 noch immer in Rheinfelden und ſchuſterte augenſcheinlich noch munter weiter; an dieſem Tage nämlich beſchloß der Rat auf wiederholte Beſchwerde der hieſſigen Schuſtermeiſterſchaft, dem „Andreas Artmann", in Gemäßheit vorgehender Resolution den Auftrag zu erteilen, „daß ſelber bei Vermeidung unangenehmer Folgerung ſich binnen 24. Stunden von hier zu entfernen habe".

Sofort gelangte „Andreas Ardaman" mit einem Aufſchubsgeſuche an den Rat, der nämlich ſchon am 28. März 1801 beſchloß:

„Auf gemachte Vorſtellung des Andreas Ardaman (!) wegen ſeiner Entfernung von hier, wird demſelben ſein Antrag mit Einwilligung der Schuſtermſterſchaft aus erheblichen Gründen dahin bewilliget, daß ſelber gleichwolen bis (be) vorſtehend heil. Oſtern ſich allhier aufhalten und die angefallenen Schuſterarbeiten innert dieſer Zeit beendigen und mit ſeinen Creditoren und Debitoren eine volle Richtigkeit mit der Verwahrung pflegen, und ſich ſohin ohne weiters und um ſo gewießer von hier zu entfernen habe, alß in deſſen Unerfolg die Meiſterſchaft volles Recht haben ſolle, ihme nicht nur ſein Handwerks Zeug und Vorräthige Leder hinweg zu nehmen, im weitern Unerfolg aber er von ſeiten des Magiſtrats expelliert werden ſolle."

Mit dieſem ſcharfen Beſchluß war indeſſen der Fall „Artmann" noch lange nicht erledigt, denn am 17. Dez. 1801 erſcheint Andreas Artmann und „bringet folgende Aeußerung von Baſel", — nämlich aus dem dortigen franzöſiſchen Hauptquartier:

„Comme le dénommé cidessu a Besoin de rester à Rheinfelde jusqu'au quinze pluviose pour y lirmme (?) ses affaires, en ce (se) conformant au(x) loin (lois) du pays, Je Lauthorise à y reste(r) pour y travailler en son état.

Au quartier Général à Basle.

le 25. frimaire an X. Le Général de Brigade:

S. Quétard.

Ins Deutſche überſetzt lautet dieſer im Ratsbuch nicht ganz fehlerlos wiedergegebene Schein folgendermaßen:

„Da Obgenannter es nötig hat, bis zum 15. Pluviose (4. Febr. 1802) in Rheinfelden zu bleiben, um dort ſeine Geſchäfte

zu beſorgen, ermächtige ich ihn, nach den Geſetzen des Landes hier zu bleiben und in ſeinem Beruf zu arbeiten

Generalquartier in Baſel.

25. Frimaire, Jahr X. Der Brigade-General:

(16. Dezember 1801) S. Quétard

Da Rheinfelden damals unter franzöſiſchen Waffen ſtand, hatte General Quétard, augenſcheinlich das Recht, ſich zu Gunſten des „Andreas Artmann", der alſo wohl Hartmann hieß, einzuſetzen. Der Stadtrat beſchloß: „Vorſtehende Aeußerung wird den Schuſtermeiſteren zu ihrem Wiſſen und Benehmen zugefertiget".

Dieſe Bewilligung, die Andreas Hartmann vom franzöſiſchen General Quétard erhalten, hatte den Stadtrat nicht ganz unvorbereitet gefunden. Es war am 14. Dez. eine aus dem Bürgermeiſter Reutter, dem Commandeur von Truchſeß, Forſtmeiſter Böhler und Rat Hug zuſammengeſetzte Deputation in das franzöſ. Hauptquartier nach Baſel verreiſt „wegen Verminderung der dahieſigen Guarnison".

Dieſe Deputation hatte dem General Quétard ihre Vorſtellung übergeben und von ihm die Verſicherung erhalten, „ein dieſer Tagen die Compagnie von hier ab und auf die Dorfſchaften hinausruken zu laſſen".

„Wo alſo der Erfolg abzuwarthen ſeyn werde.

Mit eben dieſem Anlaß hätte ged. H. General in oben erinnerter Gegenwart" (alſo in Anweſenheit der Deputation) „auch erkläret, wie er bereits dem nun abgekommenen Commandanten Babau in Antwort ertheilet habe, daß er in die zwiſchen der ehrſammen Schuſtermeiſterſchaft und dem Johannes Hartmann obwaltende Differenz ſich keineswegs miſchen werde, ſondern dieſen polit. Gegenſtand nach den beſtehenden Landesgeſäzen abzuwandlen dem Löbl. Magiſtrat lediglich überlaſſen wolle."

Am 15. Dezember faßte der Stadtrat inbezug auf den Schuſter Hartmann, wie er jetzt genannt wird, den Beſchluß, „ſolchem der gemeſſene Auftrag zu machen ſeye, daß er von nun an ſeine Profeſſion einzuſtellen und keine weitere Arbeit mehr an(zu)nehmen oder zu verfertigen habe; alß im Gegengeſezten Fall (: wie unter einem geſchieht :) der Meiſterſchaft zugeſtanden wird, ihme die

Arbeit ſamt dem Handwerksgeſchirr ohne weiteres hinweg zu nehmen. Wo übrigens zu ſeiner gänzl. Entfernung von hier eine Zeitfriſt bis künftigen Sonntag beraumet wird".

Als nun Hartmann wirklich am 17. Dez. 1801 mit ſeinem franzöſiſchen Schein vor den Stadtrat trat, der ſich ſeinetwegen bereits mit dem General Quétard beſprochen hatte, — und als ſein Geſuch vom Rat einfach an die Schuſtergilde zu ihrem Wiſſen und Benehmen zugefertigt wurde, konnte Hartmann einen leichten Triumph darüber empfinden, daß er ſeine Entfernung von Rheinfelden um eine weitere Friſt zu verlängern vermocht. Er brauchte ſich aber keinen Illuſionen darüber hinzugeben, daß ſeine Rheinfelder Gaſtrolle endgültig ausgeſpielt ſei.

Die Schuſtermeiſterſchaft wartete nämlich ganz genau den Abfluß des Termins ab; denn im Ratsprotokoll vom 4. Febr. 1802 ſteht zu leſen:

„Die Schuſtermeiſterſchaft bittet, weilen dem Andreas Hartmann bei allbereit verloffener Zeit der von Hh. General Quétard ihme zugeſtandenen Aufenthalt, derſelbe ſich noch dahier befinde, demſelben den gemeſſenen Auftrag zugehen zu laſſen, daß derſelbe ſich ohne weiteres ſogleich von hier entfernen ſolle."

Der Rat beſchloß:

„Da die Aufenthaltsbewilligung von H. General Quétard zu Baſel gänzlich verſtrichen, ſo wird dem Andreas Hartmann hiemit der gemeſſene Auftrag gemacht, ſich ohne weiteres von hier zu entfernen, widrigens er ſich unannehmlichen Folgen ausſetzen wurde."

Der Fall Hartmann war damit für immer erledigt. Außer dieſem Fall iſt nie eine Einmiſchung des franzöſiſchen Platzkommandos oder -quartiers in das Rheinfelder Zunftweſen vorgekommen.

* * *

Wie enge die Einbürgerungspolitik mit dem Gewerbeweſen zuſammenhing, zeigt folgender Ratsbeſchluß über das am 26. Nov. 1801 behandelte Einbürgerungsgeſuch des Schreinergeſellen Franz Richert von Schürberg. Der Rat entſchied:

„Wird dem Burgergeſuch per 150 Fl. barer Erlag, für 2 Feüereymer 5 Fl. 30 Kreuzer, dann für 3 Eichle zu ſezen 1 Fl. 30 Kreuzer mit deme entſprochen, daß Bittſteller

keine andere (eigene) Werkſtatt in ſo lange zu errichten bemächtiget ſeyn ſolle, bis allenfalls Joſeph Rehm verſterben wurde ...."

Die Drechslere allhier gaben am 28. Auguſt 1801 ihre Aeußerung dahin: wie ſie wider die Annahme des Johannes Bruholz, Drechsler von Schupfart nichts einzuwenden hätten.

Auf dieſe Vernehmlaſſung hin wurde Bruholz unter den üblichen Bedingungen und gegen 150 Fl. baar Erlag als Bürger aufgenommen. Zu den „üblichen" Bedingungen rechnen wir die 2 Feuereimer, die zu ſtiften und 3 Eichlein, die zu ſetzen waren, oder die Gebühr dafür.

Dem Joſeph Kamber wurde am 3. Dez. 1801 auf ſein neuerlich eingekommenes Geſuch, den Zucker-, Caffée- und Tabakhandel zu ſeinen ſchon verwilligten Articlen (fügen zu dürfen), entſprochen und dieſer Handel dahin beſchränket, daß weitere Articel bey angemeſſer Geldbuße eingebothen oder beſchränkt werden.

Dieſe Wiederholung des Wortes „beſchränkt" kennzeichnet eigentlich die ganze, aus lauter „Bedenken" und „Beſchränken" ſich zuſammenſetzende Gewerbepolitik jener Zeit, da Rheinfelden doch unter fränkiſchen Waffen ſtand; es ſieht ſo aus, wie wenn der Rat in dieſer Lage, ſozuſagen aus Oppoſitionstrieb, erſt recht hätte auf der Hut bleiben wollen vor fränkiſchen Einflüſſen und Einflüſterungen.

Wilhelm Rümmelin ſel. Wittib — bat am 12. Auguſt 1801 den Stadtrat, er möchte ihrer ältern Tochter Adelheid Sprich den Aufenthalt bei ihr, der Mutter und in der Stadt bis zur erfolgten unehelichen Entbindung bewilligen. —

„Wo ſohin ſie eine Bedienſtung ausfindig zu machen ſich beeüfert halten werde.

Wo ex offo (von Amtswegen, ex officio) bemerkt wird, daß die hieſſige Handelsleuth wegen unerlaubter Krammerey oder Handels Gewerbe ſich beſchwehret.

Die anweſende Mutter erkläret ſich, wie ſolche Anmaßung als unerlaubt ihro nicht wiſſend war, ſomithin ſolchen Handel einſtellen wolle."

Unter dieſe Stelle des Ratsprotokolls ſetzt die arme Witwe ihr Handzeichen (ein Kreuz) als Unterſchrift.

Der Rat faßte das Resolutum:

„Da der längere Aufenthalt und Entbindung der Adelheit Sprich nicht — viel weniger ihr unbefugt ſtrafbar eigenmächtiger Handel zugegeben werden kann; alß wird ſelbe in ihr Bürger und Geburtsort binnen 14. Tagen verwieſen; ihro aber ihr dißfälliger Unfug mit Handlen ernſtgemeſſenſt mit deme verhoben, daß ſelbe im weitern Betrettungsfall mit empfindlicher Strafe ohne weiters angeſehen werde."

Wie ſtrenge der Rat gelegentlich vorging, zeigt auch das Protokoll vom 10. Dez. 1801:

„Die Krämere bitten, der Adelheid Sprich ihren Handel und Gewerb gemeſſenſt einzubiethen."

„Resolutum: Wird Sie Sprich dahin erinnert, ihr Gewerb auf der Stelle einzuſtellen, Als unter einem denen Handelsleüthen allhier die Erlaubniß ertheilet wird, nach Verlauf von 3. Tagen ihro die Waaren ohne weiters wegzunehmen."

Gelegentlich zeigen ſich in dieſer alten Zunftherrlichkeit liebenswürdige Vorkommniſſe. Franz Meyer, Wagnergeſelle bei Joſeph Ackle, aus dem Breisgau gebürtig, bat am 12. Sept. 1801 um die Aufnahme als Bürger. Sehr hübſch lieſt ſich das dieſen Fall behandelnde:

Conclusum:

Da dieſer Geſelle ſich wirklich durch ſeine hier verfertigten Arbeiten als ein geſchickter Wagnergeſell ausgezeichnet hat; ſich durch bei gebrachtes Atteſtatum von ſeiner Herrſchaft ausweiſet, daß er ein Vermögen von 800 Fl. beſitze, ſein Meiſter ſelbſten bittet, ihn in ſeinem Alter als eine Stütze zu vergönnen, zumal der Geſell und die Tochter ſich einander gerne hätten und ungezweifelt ſich miteinander verehelichen würden, ſo wird beſagtem Franz Meyer jedoch aus dem hauptſächlichſten Betrachten, daß er die Tochter des Acklins heurathe

gegen baren Erlag pr.	150	Fl.	
für 2 Ey(m)er	5	Fl.	30 Xer
für 3 Eichle zu ſetzen	1	Fl.	30 Xer
	157	Fl.	

von Magiſtratswegen entſprochen.

Im Kanton Frickthal, zu dem Rheinfelden vom Frühling 1802 bis Frühling 1803 gehörte, ſcheint es auch nicht an eingefleiſchten

Zunftbürgern gefehlt zu haben. Die Zimmermeiſter Kaſpar Knapp und Xaver Rohrer brachten am 15. Juni 1802 „klagweis“ an, „daß der Karl und Philip Stoker, beede Zimmerleüthe, deren erſterer zwar als Satzbürger, letzterer aber als Hinderſäß angenommen ſeyn ſoll, dahero keiner Bürger noch Meiſter ſeye, und dennoch gegen alle Ordnung und Geſätz, auch Handwerks-Gebräuche ſich unterſtehen, alle Zimmerarbeit Accorde und derlei zu übernehmen, ſo als wenn ſie wirklich das bürgerliche und Meiſterrecht auszuüben befugt wären. Die Zimmermeiſtere machen hiemit das Anſuchen, daß dem Karl und Philip Stocker (welche nicht anderſt als Geſellen zu betrachten) ſchärfeſt unterſagt und verbotten werde, keine waserley nur den Meiſteren zuſtändige Arbeit und Accorde zu übernehmen und ſich einſtweilen dahin zu fügen, daß ſie als respective Geſellen in der Arbeit eines Meiſters zu ſtehen haben oder wenigſt mit Uebereinkömmnis der Meiſteren unter dem Namen eines derſelben arbeiten ſollen“.

Tatſächlich hatte der am 2. Juni 1801 als Satzbürger aufgenommene Karl Stocker die Zuſicherung erhalten, auch ſeine Profeſſion nach gemachtem Meiſterſtück und richtigem Befund treiben zu dürfen. Dieſes Meiſterſtück hatte er offenbar noch nicht gemacht.

„Da das Geſuch der Meiſter in allen Rechten, Geſezen und Gebräuchen vollkommen gegründet, ſo wird demſelben auch gänzlich entſprochen, und den gedachten Stocker unter keinerley als vorgeſagten Bedingnißen hinfüro zu arbeiten erlaubet.

Welcher Gemeinderaths Abſchluß denenſelben zu ihrer genauen Nachachtung hinausgegeben wird.“

Karl Stocker verſuchte es einige Monate ſpäter auf dem andern Wege: er reichte ein Bürgerrechtsgeſuch ein, das aber von der Gemeinde mit großem Mehr abgelehnt wurde.

Die gleiche Gemeindeverſammlung vom 15. Sept. 1802 hatte die Frage zu beantworten: „Ob ein zwiſchen Mathias Kuni, älter, Bürger, und Johann Erni, Hinderſäß und Müller geſchloſſener Hauskauf von der Bürgerſchaft gutgeheißen; folglich von dem Gemeinderath beſtättiget werden ſolle?“ Die Gemeinde gab den Entſcheid: „Da es bis anhero dem bürgerl. Recht widerſprochen, und nie üblich ware, daß ein Hinderſäß ſich ein Haus zu erkaufen befugt

gewesen, so wurde ebenfalls dessen Hauskauf wiedersprochen."

Noch im Kanton Aargau spukte der Zunftgeist weiter.

Die Niedergelassenen richteten an die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1805 die Anfrage, ob ihnen gegen eine angemessene jährliche Abgabe der bürgerliche Genuß von Holz und Weide bewilligt werden wolle? Dieses Gesuch wurde von der Gemeinde abgeschlagen und „gänzlich verneinet".

Noch einige Male scheint die alte Zunftherrlichkeit sich lebhaft für ihren weiteren Bestand gewehrt zu haben.

Am 5. Juli 1805 zeigten die Rheinfelder Bäckermeister an, „daß Joh. Läublin ohneracht so vielfältigen Verbotten noch immer fortfahre, Brot zu verkaufen, — haben dieselben, zum Beweis dessen, einen von ihme erkauften Laib Brot dem Stadtrat dargebracht. Die Bäckermeister ersuchten den Gemeinderat, dem Läublin den fernern Brotverkauf zu untersagen und ihn zur Erlegung der am 13. April im Fall eines weitern Vergehens ihm auferlegten Geldbuße von 20. Franken anzuhalten. Der vor den Rat berufene Joh. Läublin anerkannte zwar den ihm vorgewiesenen Laib Brot als den seinigen, doch sei er bloß ein Laib von seinem Hausbrot. Sein Müller Jos. Rein könne bezeugen, daß er seit dem letzten Verbot vom 13. April kein Brot mehr verkauft, sondern solches bloß zu seinem Hausgebrauch gebacken habe; denn er habe monatlich nicht mehr als einen halben Sack Mischelten bei J. Rein mahlen lassen. Jedermann werde selbst begreifen, daß dieses Quantum Frucht zu seinem eigenen Hausgebrauch und dahin notwendigen Brot kaum hinreichend seye. Sofern aber, meinte Läublin, seine Frau auf Zureden eines Dritten, ohne sein Wissen, den vorgewiesenen Brotlaib verkauft haben sollte, so wolle er für dermalen die Geldbuße sich abgebetten, im nächsten Betretungsfall aber sich sowohl dieser, als jeweiligen verschärften Strafe unnachsichtlich unterworfen haben".

Der Gemeinderat stellte die Sache bis zur weiteren Untersuchung und „Erbrobung" ein, ließ dem Läublin aber zur Schärfung des Gedächtnisses das Protokoll, das er unterschreiben mußte, vorlesen.

Die letzte Zunftaktion ging von der Metzgerschaft aus. Der ältere Mathias Kuni erschien am 15. Dez. 1807 mit den übrigen „dahiesigen" Metzgermeistern vor dem Rat; ihr Ersuchen ging dahin, es sei der Anna Maria Hofart, geb. Quickner, die

gegen alle Rechte und Gewohnheiten Kleinvieh ſchlachte und in ihrem Haus öffentlich verkaufe, dieſes Handwerk zu verbieten. Der erſte Ehemann der Quicknerin, Johann Rall, habe nur unter dem Namen ſeines Schwiegervaters Johann Quickner gemetzget. Ihr zweiter Mann, Johann Hofart, habe das eine Zeit lang ebenfalls getan und ſpäter, nach des Schwiegervaters Tod, im Namen „deſſen hinterlaſſener Witib, geb. Anna Maria Honold“ die Metzig fortgeführt. Gedachte Witwe, Hofarts Schwiegermutter alſo, ſei nun im Auguſt 1806 verſtorben und nun könne ihre Tochter, die Hofartin, mit ihrem „wirklichen“ (gegenwärtigen) Knecht Wendel Morgen unter keinem Namen ein Recht vorſchützen, die Metzig fortführen zu dörfen, da der Ehemann ja nur unter dem Namen ſeiner Schwiegermutter gemetzget habe. Sie, die Meiſterſchaft mußte zwar eingeſtehen, daß Johann Hofart, der Quicknerin zweiter Ehemann, von ihnen als Meiſter anerkannt ſei. Nun ſei er aber ſchon ſeit 8 Jahren ausgetreten oder habe vielmehr Verbrechens halber austreten müſſen und ſei ſeither nicht mehr zurückgekehrt, „oder vielmehr, da er zurückkehren und ſich mit ſeiner Frau wieder vereinen wollte, ſei er von ihr nicht aufgenommen worden. Sie, die Quicknerin werde daher nicht behaupten wollen, daß ſie im Namen ihres abweſenden Mannes wie eine Wittib betrachten werden und die Metzig fortzuführen befugt ſein ſolle. In beiden Betrachten bäten alſo die Metzger darum, daß ihr Hofartin, zu metzgen unterſagt werden möchte. Sollte aber der Fall, was die Metzgerſchaft ſehnlich wünſchet, eintretten, daß der Hofart zurückkehren, ſeine Frau denſelben annehmen und ſie beide miteinander in ehelicher Verbindung leben ſollten, ſo würden ſie ſämtliche geneigt ſein, ihne als Mitmeiſter anzuerkennen und ihme ſein (zwar erloſchenes) Recht wieder einzuräumen und geſtatten, daß er gleiche Rechte wie ſie für alle Zukunft ausüben ſollte“.

Der Stadtrat ſtellte zuerſt die überhäufte Anzahl und den geringen Verdienſt der Metzgerſchaft feſt, bekundete dann aber am 12. April 1808 die humane Auffaſſung:

„In Erwägung, daß die Abſicht und der Geiſt des (aargauiſchen) Geſetzes vom 5. Mai 1806 wohltätig iſt und nicht zugeben will, daß das Verbrechen des Mannes in ſeinen unzähligen Folgen auch auf deſſen Frau und Familie fortwürke und dieſe unverſchuldet mit Gewerbs- und Brotloſigkeit geſtraft werde;

in Erwägung, daß nach dem 99. § des erwähnten Geſezes eine Frau, deren Mann unter der Kriminalſtrafe ſich befindet, das Gewerbe fortführen darf, mithin wegen den groben Verbrechen des Mannes die Frau nicht beſtraft werden darf: So will auch das Geſez, daß eine Frau wegen den minderen Vergehen eines Mannes als wegen deſſen Entfernung, böſl. Verlaſſens und dergl. nicht mit Brodloſigkeit geſtraft werden darf.

In Erwägung dieſer Umſtänden, da Johann Hofart ſchon mehrere Jahre ſeine Frau verlaſſen und früher ſchon hätte zurückkehren dörfen, ſo kömmt nun ſeiner Frau, der Anna Maria Quickner, als einer Meiſtersfrau die Begünſtigung des Geſezes und des regiminal rescripts vom 11. v. M. zu ſtatten und dieſelbe hat nun bis zur Zurückkunft ihres Ehemannes nach Erkanntnuß des Stadtrates die Befugniß ihr Gewerbe ungeſtört fortzutreiben."

Bei dieſem Beſchluß verblieb es einſtweilen, doch bald nahm der Fall eine Wendung, die ihn zu einer ſeltſamen Seldwilergeſchichte umgeſtaltete.

Am 31. Mai 1808 zeigte ſich nämlich vor dem Rheinfelder Gemeinderat kein Anderer als eben der erwähnte Johann Hofart, Bürger und Metzger von hier, — mit dem Anſuchen, daß derſelbe nach einer bereits 11jährigen Entfernung von hier und ſeiner Ehefrau Anna Maria Quickner, mit welcher er wieder in eheliche Verbindung zu leben wünſche, — wieder als Bürger und Einwohner aufgenommen, und ſein Metzger-Gewerbe zu treiben ihme geſtattet werde. Er legte dem Stadtrat verſchiedene Zeugniſſe ſeines während dieſer Zeit geführten Betragens, ſowohl als Metzgerknecht als auch ſeiner als Landjäger beim Löbl. Canton Bern geleiſteten getreuen Dienſte (vor) und bittet, in Berückſichtigung derſelben, ihme ſeine Bitte zu gewähren.

Der Stadtrat faßte den Beſchluß:

„Da es der Wunſch des Stadtrates iſt, daß Johann Hofart ſich wieder mit ſeiner Ehefrau Anna Maria Quicknerin verbinde und in ehelicher Eintracht lebe, ſo wird derſelbe anmit angewieſen, von ſeiner Ehefrau ein Zeugnis ſeiner Wiederaufnahme dem Stadtrath vorzulegen; ſo werden demſelben gerne alle Begangenen Fehltritte verziehen und die von dem abgekommenen Magiſtrat unterm 6. Nov. 1798 gegebenen, aber von dem Johann Hofart nicht in Erfüllung geſezten Aufträge

nicht weiter in Erinnerung gezogen werden ſollen. Sollte aber Johann Hofart ein derley Zeugniß von ſeiner Frau dem Stadtrat vorzulegen ſich außer Stande befinden,

So wird hiemit Johann Hofart an den competierl. Richter in Matrimonial-Streitſachen, nehml. das löbl. Bezirksgericht gewieſen, deſſen Entſcheid er vorzuweiſen hat, bis wohin derſelbe mit Betreibung des Metzger Handwerks einzuhalten angewieſen wird."

Am 9. Juli 1808 erſchien Johann Hofart wieder vor dem Rat mit der Anzeige und Bitte, „nachdeme nun die Zwiſtigkeit zwiſchen ihme und ſeiner Ehefrau geb. Quickner gerichtlich abgethan und beendiget, daß ihme als Bürger und einem 14jährigen Meiſter geſtattet werden möchte, daß er zu ſeinem künftigen Fortkommen und nöthigen Unterhalt, weilen er außer ſeinem Handwerk keine andere Nahrungsquelle habe, dasſelbe künftig forttreiben und in der öffentl. Metzig, allwo er ſich eine Bank zu erleihen oder zu erkaufen gedenke, Großvieh ſchlachten und ordnungsmäßig ſein Fleiſch verkaufen dörfe". —

Der Rat verwies ihn auf 8 Tage zur Geduld, während welcher Zeit die Metzgermeiſterſchaft über ſein Geſuch werde einvernommen ſein.

Die ſämtlichen Metzgermeiſter gaben ſchon am 12. Juli 1808 vor dem Rat, der ſie einberufen hatte, ihre Erklärung in dem Sinne ab, „daß ſie nicht ungern ſehen, daß Hofart zum Gewinn ſeines Brodes metzgen dörfe, da ſie aber die Anzahl der Metzigbänke oder vielmehr der Metzger nicht könnten vermehren laſſen, ſo müßte entweder der Anna Maria Quickner ihr Metzgen niedergelegt oder im entgegengeſetzten Fall das Metzgen dem Hofart verboten werden, indeme Mann und Frau in Rükſicht künftiger böſen Folgen ein gleiches Handwerk jedes auf eigene Rechnung zu treiben niemal befugt ſeyn können".

Am 22. Juli 1808 faßte der Rat folgenden Entſcheid:

„In Erwägung, daß die verſuchte Wiedervereinigung des Johann Hofart mit der Anna Maria Quickner einzig aus Schulden des Johann Hofart nicht zuſtanden gekommen, in dem die Quicknerin mit einem offenkundigen, ehebruchsſchuldigen Mann in ehelicher Verbindung zu leben ſich weigert, und in dieſen Umſtänden die Wiederaufnahme ihres Mannes mit Grund ihr nicht kann aufgebürdet werden:

In Erwägung, daß nach gerichtl. Aufhebung und Anullierung des zwiſchen Johann Hofart und der A. Maria Quickner geſchloſſenen Ehevertrags das Eigenthumsrecht der in der öffentl. Metzig ſtehenden Quicknerischen Fleiſchbank einzig der A. Maria Quickner zuerkannt worden, und Johann Hofart auf dieſe Fleiſchbank förmlich Verzicht geleiſtet;

In Erwägung, daß eben dieſe Fleiſchbank, wie alle übrige Fleiſchbänke als ehehafte von der Metzgermeiſterſchaft erkläret worden, und mithin nach Begünſtigung des § 11 im Geſeze vom 25. Mai 1804 der A. Maria Quicknerin als Eigenthümerin dieſer Bank die Selbſtbenutzung derſelben mit Betrieb des Metzgergewerbes durch einen Handwerksgehilfen nicht kann wiederſprochen werden;

In Erwägung endlich, daß Johann Hofart dem Magiſtrats Erkanntniſſe vom 6. Nov. 1798 niemals Genügen geleiſtet, und daher die zwiſchen demſelben und der Quicknerin beſtehende Verhältniſſe noch die nehmlichen ſind, wie im Jahr 1798 und Hofart bis dahin keine Beweiſe eines verbeſſerten Lebenswandels gegeben;

In Betracht und Erwägung aller dieſer Gründe und Anſichten kann der Stadtrat dem Johann Hofart ſeine vorgebrachte Bitte wegen Betreibung des Metzgerhandwerks nicht gewähren, wenigſtens ſo lange nicht gewähren als [ſolange] die hieſige Metzgermeiſterſchaft nicht zugeben will, daß Johann Hofart und Anna Maria Quickner, jede Perſohn für ſich auf eigene Rechnung das Metzgergewerbe treiben, ſondern überlaſſet dem Bittſteller die angeführte Bewilligung höhern Orts einzuhohlen."

Rheinfelden, den 22. Juli 1808.

Dr. Lang, Ammann,
Tſchudy, Rat,
J. Glaß.

* * *

Dieſe ausführliche, von uns mit einigen Kürzungen wiedergegebene Darſtellung des Falles Quickner durch den damaligen Ratsſchreiber Fetzer zeigt genügend die Wichtigkeit und Bedeutung, die dieſer Metzgerzunftfrage von ihm beigelegt wurde. Man wird bei der Würdigung dieſer Angelegenheit im Auge zu behalten

haben, daß die Stellungnahme der Metzgerschaft hier nicht nur durch wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch durch eine technische Tatsache bedingt war: die Zahl der Fleischbänke in der Metzig ließ sich offenbar nicht einfach vermehren: der Numerus clausus war bei diesem Gewerbe durch die damalige Schlachtweise sozusagen festgelegt.

* * *

Am 26. Mai 1810 ersuchte Jacob Rösch, „daß ihm bewilliget werden möchte, ein Spezerey Laden zu errichten, weil er seiner körperlichen Constitution wegen die Schuster Profession zu treiben außer Stand und ihm der Lehnbestand des Wirthshauß zum Adler nicht mehr bewilliget worden". Das Gesuch wurde bewilligt mit deme, daß er seine Waaren mit nach hiesig städt. Muttergewicht gefekten und reguliertem Gewicht auszuwägen und sich überhaupt nach Polizey-Ordnung zu fügen habe.

* * *

Der Bürger und Seifensieder Anton Siegert beschwerte sich am 17. Juli 1810 darüber, „daß der hiesige Bürger Karl Brutschi seit einiger Zeit sich unterfange Seife zu fabrizieren, ohne nach Vorschrift der Handwerks Ordnung das Seifensieden erlernet, darauf gewandert, und Meister zu seyn".

Karl Brutschi wurde vorberufen und ihm „die fernere Fabrikazion der Seife untersagt, in dem er nach dem 2. und 3. § des Gewerbspolizeygesezes vom 25. Maj 1804 hiezu nicht berechtiget seye, sondern als ein unbefugter Pfuscher nach dem 4. § des nehml. Gesezes der kompetenten Behörde würde beanzeigt werden".

* * *

Folgende sich sehr ähnlichen Begebenheiten veranschaulichen den Gegensatz zwischen österreichischer und aargauischer Zeit.

Das Gesuch des Peter Herzog aus Zell, Wiesental, gewes. k. k. Feldbäker um Aufnahme als Bürger und Erlaubnis, hier seine Profession treiben zu dürfen, wurde am 10. Sept. 1801 **auf die triftigen Einwände der Bäckermeister** abgewiesen.

Am 20. Februar 1808 bemerkte der Rat auf ein ähnliches Gesuch des bad. Tischlergesellen Sebastian Ringwald, **die hiesige Bürgerschaft**, von deren Stimmung die Aufnahme eines Bürgers einzig abhänge, sei bei der dermaligen großen Anzahl von „Dischlermeistern" und selbst der Brodlosigkeit mehrerer derselben wohl niemals damit einverstanden.

Auf Antrag der Bäckermeiſter war das Bürgerrechtsgeſuch des Peter Herzog, Bäckergeſell aus Zell i. W., der eine Rheinfelderin hatte heiraten wollen, am 10. Sept. 1801 abgewieſen worden.

Peter Herzog von Zell gab ſich mit der Ablehnung ſeines Bürgerrechtsgeſuches nicht ohne weiteres zufrieden, ſondern erſuchte um Mitteilung der Entſcheidungsgründe. Der Rat „verwilliget“ ſein Anſuchen und der Ratsſchreiber läßt ſich die Mühe nicht reuen, dieſe Entſcheidungsgründe am 12. Sept. 1801 im Ratsbuch anzuführen; er tat das, weil Peter Herzog den recurs angemeldet hatte. Dieſem Umſtande verdanken wir nun das folgende, wirtſchaftsgeſchichtlich beachtenswerte Dokument.

Der Rat ließ ſich durch die Erwägungen leiten:

1mo. Bittſteller (Peter Herzog) bezog ſeine als gemeiner (Feld-) Bäcker [die] ihm zukommende Löhnung ohne Sorge, und Kümmerniß, begab ſich auch freywillig zum Militar. Die hieſigen acht Bäckenmeiſter aber waren während dieſen jämmerlichen Kriegszeiten von Freund und Feind mit Einquartierungen, Requiſitionen und Militarbrodbacken äußerſt bekränket. Es wäre alſo ungerecht, einen Fremden ihnen zuzugeſellen, der ihnen itzt das Brod ſchmählerte.

2dum. Hat er Vermögen in ſeiner Heimat, ſo mag er die hieſige Bürgerstochter heürathen und mit ſich heimführen.

3tio. Die Häuſer dahier zum Verkaufe ſind nur wenige und viele Kaufluſtige; Es geſchieht alſo der Bürgerſchaft viel mehr Schaden als Vortheil, wenn er ein Haus kaufen würde.

4to. Vormahls hatten die hieſigen Beckenmeiſter nicht nur ihren Verſchleiß in hieſiger Stadt, ſondern auch in die benachbarte Ortſchaften, nun iſt beynahe kein Dorf, das nicht Bäcker hätte, die ihre Orten und Wirthshäuſer mit ihrem Gebäcke ſattſam verſehen, ſondern ſie ſchwärzen ſehr vieles noch in die Stadt herein, wodurch dem Stadtbäcker das Brod darum liegen bleibt, weil der Landbäcker ſelbes wohlfeiler geben kann.

5to. Iſt beinahe kein Bäckermeiſter hier, der nicht einen Sohn oder in der Lehr, oder auf d. Wanderſchaft hat, die mit der Zeit ihre dermal noch meiſtens junge Väter wieder erſetzen werden.“

Dieſe Beweisführung gibt u. a. einen Einblick in die damaligen Verſchiebungen des Wirtſchaftslebens. Die Stadtbäcker, die einſt Brot auf das Land hinaus führten, ſehen ſich jetzt in ihrer Stadt

von den Landbäckern beſtritten, die wohlfeileres Brot verkaufen. Die Zunftverfaſſung treibt ihrem Ende entgegen. — Dieſer Vorgang iſt das genaue Gegenteil der bei der Bierbrauerei eingetretenen Entwicklung; früher beſaß faſt jede Ortſchaft eine Bierbrauerei, deren Abſatzgebiet durch den wachſenden Rheinfelder Großbetrieb ſich allmählich verengerte.

„Eodem", am gleichen Tage, wie Herzog's Bürgerrechtsfall, beſchäftigte den Rat noch eine gänzlich andersgeartete Angelegenheit, deren Wiedergabe dieſes Kapitel fröhlich beleben mag. Das Ratsbuch meldet:

„Am 10. dieß gegen die nächtliche Thorſperre kamen drey Bärenführer mit 2. Bären und 2 Affen an dem oberen Thore an, die auf Befehl des hieſigen Hauptmanns und Stadtkommendanten Bayle eingelaſſen werden mußten. Des künftigen Morgens kam das Capo (Haupt) dieſer Bande zum Bürgermeiſter und begehrte die Erlaubniß, ſeine wilden Beſtien in der Stadt herum zur Schau zu führen, tanzen zu laſſen, und dadurch die Einwohnerſchaft in freywillige Contribution zu ſetzen; weil der Bürgermeiſter dieſes Schauſpiel zuwider dem allerhöchſten Verbothe weder erlauben konnte, noch wollte, begab der boshafte Bärenführer (ſich) zu obbeſagten Commendanten und hinterbrachte ihm: der Bürgermeiſter hätte ihm das Herumführen ſeiner Bären unter ſchärfeſter Bedrohung verbothen, und ungeachtet er ſelber geſagt habe, daß (er) hiezu die Erlaubniß von dem Stadtkommendanten habe, habe ihm Bürgermſtr. erwiedert: Er als Bürgermſtr. und (nicht) der Stadtkommendant hätte in derley Polizeyſachen zu befehlen od. zu verbiethen. Dieſe boshafte Lügen nun brachte den Commendanten Bayle dergeſtalten auf, daß er das raſcheſte Schreiben an den Magiſtrat erließ, wofern man ſich dem Brodverdienſt des Bärentreibers ferner widerſetzte, er ſogleich an den General nach Baſel Bericht mache, und um genugſamme Unterſtützung ſeiner künftigen Verordnungen anſuchen werde. Um nun der Stadt nicht größeres Unheil an den Hals zu ziehen, mußte man wohl geſchehen laſſen, daß dieſe Thiere in der Stadt herumgeführt wurden."

Wahrſcheinlich ſtand die Rheinfelder Bevölkerung, namentlich die liebe Jugend, in dieſem Streitfall eher auf der Seite des humorvollen Stadtkommandanten, der der Stadt gern eine Freude und Abwechslung gönnte. Dieſer Fall veranſchaulicht übrigens mit

aller Deutlichkeit den Kampf, den die ehrenfeſten vorderöſterreichiſchen Magiſtratsperſonen mit dem unaufhaltſam vordringenden Zeit- und Neugeiſt führten.

* * *

Daß die Zünfte auch Geldgeſchäfte trieben, beweiſt folgender Vorfall:

Mathias Ruch bat den Rat" (am 19. Nov. 1801) „die ihme von der ehrenden Handwerkslade der Schuſtermeiſteren auf Jacob Röſch lautend Modo deſſelben rukgelaſſenen Erben gerichtlich abzukünden."

Der Rat beſchloß:

„Fiat petito modo". (Im gewünſchten Sinn zu vollziehen!)

Das Protokoll iſt unvollſtändig abgefaßt, — es fehlen darin augenſcheinlich einige Worte, die im ſpäteren Beſchluß enthalten.

Mathias Ruch gelangte nämlich am 23. Febr. 1802, vertreten durch den Advokaten Michael Tſchirpf wieder an den Rat mit der Bitte, „weilen vermög Protocolli vom 20. Nov. v. J. die Jacob Röſch Schuſter ſeel. Erben das von dem ehr: Schuſterhandwerk allhier überwieſene Kapital ſamt Zins pr. 76 Fl. 40 Kreuzer nicht bezalt, dieſelbe zur Bezahlung anzuhalten".

Der Rat beſchloß:

„Wird in Verfolg beſchehener Abkündung befragten Kapitals vom 20. Nov. v. J. die Erben dahin angewieſen, klagenden Ruch binnen 14 Tagen Klaglos zu ſtellen, oder auf Mittwoch, den 7. April Vormitt. 9. Uhr ihre ſtandhafte Verantwortung um ſo gewießer beizubringen, alß in deſſen Unerfolg die Schuld für Bekannt angenohmmen, und Beklagte zur Bezahlung ohne weiteres verhalten wurden."

*

Im Ratsprotokoll machen die Zünfte ſich im zweiten Jahrzehnt nicht mehr bemerkbar. Das beſcheidene innere Leben der Zünfte erliſcht laut Zunftbüchern erſt um die Mitte des 19. Jahrhunderts; noch im Jahre 1858 erfolgen Einſchreibungen von Meiſtern und Lehrknaben in einzelne Zunftrötel. Nachher erſtirbt offenbar auch dieſes ſchwache Zunftleben gänzlich, indem ſpätere Eintragungen fehlen. Erſt die Gründung von lokalen und kantonalen Gewerbevereinen führte dann im Laufe des ſpäteren 19. Jahr-

hunderts zu neuen Handwerksſatzungen. Doch das ſeit Jahrzehnten vom ſchweiz. Gewerbeverein erwartete eidgenöſſiſche Gewerbegeſetz iſt und bleibt einſtweilen Zukunftsmuſik.

* * *

Joſeph Roſenthaler baut den „Gaſthof zum Ochſen"

Joſeph Roſenthaler, der durch Dietſchy's erfolgreiches Vorbild zur eigenen Betriebſamkeit angemuntert worden iſt, gehört ſchon im zweiten Jahrzehnt zu Rheinfeldens bedeutendſten Wirtſchaftsführern, denn er erbaute den „Gaſthof zum Ochſen".

Bürgermeiſter und Rat des Kantons Aargau bewilligten am 28. März 1815 dem Joſeph Roſenthaler von Rheinfelden, nach dem vorgelegten Plan vor dem oberen Tor ein neues Haus bauen und auf ſelbes den bisher in ſeinem Hauß in der Stadt betriebenen Bierſchank auf gleiche Weiſe, wie er ſie bisher beſeſſen, überſezen zu dürfen. Er mußte das neue Haus ſechs Schuhe, oder wo möglich noch weiter von der Straße zurückſetzen und das bisherige Patent ſeiner bisherigen Pintwirtſchaft zur Abänderung auf das neue Haus der Staatskanzlei einſenden.

Der Brief, durch den die aargauiſche Regierung (Bürgermeiſter und Rat), den Amtmann des Bezirks Rheinfelden (Fiſchinger) dieſe Bewilligung mitteilte, beginnt mit den Worten: „Lieber und getreuer Amtmann!" Am Schluſſe des Briefes ſtehen die Worte: „Gott mit Euch!"

* * *

Gewaltige Ohmgelds-Streitigkeiten

beſchäftigten den Rat in den Jahren 1827 bis 1829. Der Rat P. A. Kalenbach, Gaſtgeber zu den Dreykönigen, hatte bis dahin der Gemeinde nur 4 ſtatt 7 vom Hundert (wie die anderen Wirte) als Ohmgeld bezahlt. Stadtammann Dietſchy fragte ihn am 6. März 1827 an, ob er hinfüran nicht das Ohmgeld mit 7 vom Hundert, das die Gemeinde mit Bewilligung hoher Regierung fodern kann, — geben oder das kleine Maß, ſo wie die Wirte in der Stadt, auswirten wolle? P. A. Kalenbach erklärte, weder das kleine Maß, noch das größere Ohmgeld geben zu wollen. Die Wirte in der Stadt ſollten auch das große Maß geben. Noch am 18. April 1829 bemerkte er auf das ungeſtüme Begehren der

übrigen Wirte, daß er das Maß, welches von jeher auf dieſem Hauſe (Dreikönig) beſtanden habe, nicht wegſchaffe.

Verſchiedene Wirte wendeten ſich an den Rat mit dem Begehren, man möchte ihnen den Hausverbrauch (der nicht verohmgeldet wurde), nicht nach ihrer Verwirtung (Umſatz), ſondern nach ſeiner wirklichen Größe anrechnen. Auf 22. Januar 1828 wurden alle Wirte zu Beſprechung eines Regulativs über den Hausverbrauch vorgeladen; — was dabei herauskam, meldet das Protokoll nicht.

Im Juni 1828 entließ die hochlöbl. Finanzkommiſſion den Rat J. Roſenthaler als Staatsohmgeldner, da er als Wirt (zu dem von ihm erbauten „Ochſen") und Küfer nicht zugleich Ohmgeldner ſein könne. Fruchtmeſſer Anton Herzog wurde ſein Nachfolger.

* * *

Ein Wirteproteſt

Seraphin Nußbaumer erſuchte die aarg. Regierung um ein Wirtſchaftsrecht in ſeinem neu errichteten Bade. Auf bezirksamtliche Anordnung hin wurde das Geſuch den Wirten zur Vernehmlaſſung überwieſen. Am 23. Juli 1833 gaben Kranzwirt Güntert, Engelwirt Schriber, Löwenwirt Mohr, Rebſtockwirt Bröchin, Kronenwirt Dietſchin, Dreykönigwirt Kalenbach folgende Erklärung ab:

„Sie Alle insgeſamt proteſtieren gegen dies Geſuch und verlangen eine Friſt von 4 Wochen, um hierüber ihre Gegengründe ſchriftlich einzureichen."

Die drei Stadelmänner

„Eodem". (Am gleichen Tage.)

Niclaus Stadelmann von Eſtismatt Canton Luzerns produciert Attestat von ſeiner betreſenden Obrigkeit, dem H. Baron v. Schönau und einen Paſſeport des hauptſächlichen Inhalts, wie derſelbe nicht nur ein ehrlicher Mann, ſondern in der Dieharzneykunſt erfahren ſeye, mit dem geziemmenden Anlangen, daß der etwa erledigte Kühehirtendienſt um ſo unbedenklicher ihme anvertraut werden möge, als er ſich verbindlich gemacht haben wolle, bei ihme erweißlicher Fahrläſſigkeit wegen Erſatz des verunglükten Diehs zu haften, auch der Bürgergemeinde Niemalens läſtig fallen wolle, zumal bei Erledig- oder Verlaſſung dieſer Dienſtbeſorgniß er ſich nebſt dem beiziehenden Perſonale ſich wieder von hier zu entfernen gedenke.

Zu Unterſtützung ſeines Geſuchs ſind nachfolgende Bürger erſchienen alß

Georg Mayer
Fidel Hubenneſtel
Martin Wieland
Fideli Müller
Säkelmeiſter Renn
Jakob Häſelin
Heinrich Mohr

mit der beigefügten Erinnerung, wie von den Meiſten der Burgerſchaft mehrere Beſchwehrde ſeines Unfleißes und Unwiſſenheit bishero eingelaufen ſeyen: gegenwärtiger Supplicant hingegen ſchon ein ſo andere Proben allhier in der Dieharzneykunſt abgelegt habe."

*

Die betreffenden, ſehr angeſehenen Bürger erklärten ſomit, Niklaus Stadelmann zeichne ſich gegenüber andern, unwiſſenden Perſonen durch ſeine Kenntniſſe in der Dieharzneikunſt aus.

Schönauerhof.

Türkenkopf

15 23

Wappen a.d. Schönauerhof.

Der Stadtrat faßte am 29. Januar 1801 über den Niclaus Stadelmann das nachfolgende

Resolutum:

Wird des Niklaus Stadelmanns Annahme als Kühehirt mit der Mäßigung (Einſchränkung) und Bedingnuß bewilliget, daß

1mo. auf Wohlverhalten und auf ein Jahr ihme die Küheherde gegen beſtimmt wochentl. Lohn ſolang derſelbe die Herd beſorgen wird Von einem Stuk 4 Kreuzer ohne Einrechnung des ihme zugeſchiedenen Gütherbenuzung per 4½ Viertel Feld und 6 Fl. 40 Xer Haußzinß, und zwar dergeſtalten überlaſſen, daß

2do. ihme nicht mehr dann 1. oder 2. Kühe zum Austrieb und Benuzung zugeſtanden werden wolle; Hingegen ihme

3tio. per Expressum" (ausdrücklich) „eingebothen wird, [daß] bey einer da oder dort in der Fremde ausbrechenden Vieheſeüche weg(en) Vieharzney und Beſuchung des kranken Viehes ſich nicht gebrauchen zu laſſen; gleichwolen ihme zugegeben wird, da oder dorthin Vieharzney Mittel abzugeben; Im Uebrigen aber

4to. der Aufenthalt allhier für ſich und die Seinigen nur in ſo lang zugegeben wird, daß derſelbe den Kühehirtendienſt begleiten" (bekleiden) „würde, Womit ſich dann derſelbe begnüget, und ſolche Bedingniß in Erfüllung zu ſezen verbindlich gemacht haben wolle."

Unter dieſen Ratsbeſchluß ſchrieb der neugewählte Kuhhirt mit eigener Hand: „daſ bekenne Ich Clauſ ſtadellmann".

*

Dieſer Anſtellungsvertrag iſt nach verſchiedenen Richtungen hin von Intereſſe: vor allem zeigt er uns die Stadt Rheinfelden noch im Beſitze zahlreichen Viehs, zu deſſen Hütung ein Kuhehirt angeſtellt wird. Die dritte Bedingung, die Stadelmann eingehen muß, erſcheint als hart, aber ſeuchenpolizeilich ganz richtig: er darf bei Viehſeuchen, die da oder dort in der Fremde ausbrechen, nicht als Vieharzt amtieren, auch kein krankes Vieh beſuchen, — wohl aber darf er da oder dorthin Vieharzneimittel abgeben.

Seine Aufenthaltsbewilligung dauert genau ſo lang als ſein Kühehirtendienſt, nach deſſen Beendigung er ſich von Rheinfelden zu entfernen verſpricht. —

Wirtſchaftlich geſprochen, verzichtet Niklaus Stadelmann in dieſem Vertrage, den er mit dem Rheinfelder Magiſtrat abſchließt,

auf einen Teil seiner vieharzneilichen Praxis, nämlich auf das Recht, Stallungen zu besuchen während aller Zeiten, da irgendwo in der Fremde Viehseuchen herrschen. Dafür tauscht er ein festes Einkommen ein, das ihm aus dem Bezug der Viehgebühr erwächst.

Niklaus Stadelmann erscheint später nicht mehr in den Akten. Mit fortschreitender Beschränkung und schließlicher Aufhebung der Viehweide infolge fortschreitender Stallfütterung wurde sein Amt überflüssig und er scheint wieder fortgezogen zu sein. In Rheinfelden leben längst keine Personen des Namens Stadelmann mehr; um so auffallender ist es, daß dort um 1800 mehrere Stadelmann auftreten.

* * *

Am 1. September 1801 übergab der Müllermeister Lorenz Meyer dem Rheinfelder Magistrat einen entzwischen ihme und den 2. Gebrüder Franz und Johannes Stadelmann von Eschlißmatt Canton Luzerns aus der Schweiz (abgeschlossenen) Bestands Accord (Pachtvertrag) um seine — des Lorenz Meyer — „inhabende Mühle". Das Gesuch um Authentisierung dieses Pachtvertrages wurde jedoch vom Stadtrat einfach abgeschlagen in folgendem

Resolutum:

„Da die Gebrüder Franz und Johann Stadelmann von Eschlißmatt im Kanton Luzern sich dahier schon längere Zeit aufhalten, ohne sich um die dießfällige Erlaubniß beworben zu haben, dem Magistrat auch von ihrer Herkunft und Vermögensstand nichts gesäzliches bekannt ist, so können selbe dermal nicht anders als Vaganten betrachtet werden, denen, so lange sie sich dem Magistrat nicht sattsam erkläret, und ausgewiesen haben werden, keine Verbindung mit der Burgerschaft gestattet werden kann, viel weniger und aus noch erheblichern Gründen kann der zwischen dem Lorenz Meyer und diesen beiden Gebrüderen errichtete Mühlbestandskontrakt dermal [nicht] ratifiziert werden."

Der Name der beiden Gebrüder (Stadtmann) aus Eschlißmatt ist in diesem Ratsbeschluß offenbar unrichtig angegeben und sollte Stadelmann lauten.

*

Man beachte die fremdenfeindliche Haltung auch dieses Beschlusses, der übrigens einige nicht unwillkommene Einblicke in die damalige Stellung und Lebensweise der Niedergelassenen gewährt.

Man konnte offenſichtlich auch zu jener Zeit ſich längere Friſt an einem Orte aufhalten. Niemand, kein Polizeiorgan forderte dem friſch Zugezogenen die Ausweisſchriften ab, niemand überbrachte ihm ein die Niederlaſſung beſcheinigendes Zeugnis.

Man mußte *ſich ſelbſt* um die Niederlaſſung bemühen, *von ſich aus* die Initiative ergreifen und, der Behörde gegenüber, über ſeine Herkunft und ſein Vermögen ſich ausweiſen.

So lange man dies unterließ, wurde man einfach als Vagant betrachtet, dem, ſo lange er ſich dem Magiſtrat nicht ſattſam erklärt und ausgewieſen hatte, keine Verbindung mit der Bürgerſchaft geſtattet werden konnte.

Unſerm heutigen Empfinden mag dieſe Haltung des Magiſtrats als ſchroff und hart erſcheinen, — ſie iſt aber durchaus begreiflich, ſobald man ſich vergegenwärtigt, daß der Niedergelaſſene, beſſer geſagt, der von außen Hereingekommene, ſich über ſeine Perſonalien und Umſtände nicht auszuweiſen hatte.

Daß das anſäßige Bürgertum dadurch zu äußerſter Vorſicht und Zurückhaltung ſich veranlaßt ſah, iſt ſelbſtverſtändlich; wer ſich mit einem „Vaganten“ einließ, hatte die nachteiligen Folgen ſelbſt zu tragen.

Nach dem Geſagten hatte der Begriff „Vagant“ damals einen viel weitern Umfang, als heutzutage; er bedeutete offenbar jeden der Behörde nicht angemeldeten Einſaßen. Da der Meldezwang und die Fremdenkontrolle unſerer Zeit noch nicht beſtanden, hörte einer erſt dann auf, „Vagant“ zu ſein, wenn er ſich deswegen auf das Rathaus bemühte, und das erwies ſich als notwendig, ſobald er etwa einen Pachtvertrag mit einem Einheimiſchen bekräftigen laſſen wollte.

Bei dieſem Anlaſſe nahm der Magiſtrat dann nicht nur den Pachtvertrag, ſondern auch den Pächter ſcharf unter die Lupe und beſtätigte den Pacht-Accord erſt dann, wenn der „Vagant“ ſich genau ausgewieſen und ſomit aufgehört hatte, ein ſolcher zu ſein.

In vielen Fällen trat der abgewieſene Bewerber nie mehr vor den Magiſtrat; anders verlief der „Fall Stadelmann“.

Am 13. Juli 1802 erſchien vor dem neuen, durch die Behörden des Kantons Fricktal eingeſetzten Stadtrat von Rheinfelden zum zweiten Male Lorenz Meyer, „Bürger und Müller“, mit dem Anſuchen, „wie er Willens ſeye, ſeine eigenthümliche Mühle an den *Bürger Franz Stadelmatt* von Eſchlismatt, Diſtrickt Schüpfheim Canton Luzern auf 3. Jahre Beſtandsweis (pachtweiſe)

zu überlaſſen“ (und den Stadtrat zu bitten), „genannten Franz Stadelmann als Lehen Müller auf und anzunemmen, den von ihnen beiden beigebrachten Beſtandsaccord zu beſtättigen“.

Der Rat faßte nunmehr folgenden, wiederum ſehr wohl verklauſulierten Beſchluß:

„Da Franz Stadelmann ſich ordnungsmäßig mit einem obrigkeitl. ausgefertigten Heimathſchein ausgewieſen, ſo wird derſelbe auf 3. Jahre mit ſeiner Frau und Kind auf Wohlverhalten als Beſtänder“ (Pächter) „gedachter Mühle auf- und angenohmen, und der zwiſchen ihnen beiden contrahiert vorliegende Beſtands Vertrag mit deme gutgeheißen, daß er Beſtandsgeber“ (Verpächter) „Lorenz Meyer für ihne Beſtänder Franz Stadelmann auf jeden Fall gutzuſtellen und zu haften habe.

So hiemit beſchloſſen und von ſelben unterzeichnet:

Lorentz Meyer

Handzeichen des Franz Stadelmann +

Alſo nur auf Wohlverhalten hin wurde Franz Stadelmann als Pächter beſtätigt; auch mußte ſein Pachtherr auf jeden Fall für ihn „gutſtehen“ und „haften“.

Zu ſolchen Sicherungen der einheimiſchen Bevölkerung ſah ſich die Behörde veranlaßt, bevor die Freizügigkeit verfaſſungsmäßig feſtgeſtellt war. Der heutige Ankömmling wird nicht von vornherein als „Vagant“, ſondern als Menſch betrachtet. Dafür hat der neue Wohnort ohne weiters das Recht, ſich bei ihm nach der Herkunft zu erkundigen. Vielleicht lag mehr Romantik und Poeſie in dem einſtigen Vagantentum, bei dem man Monate lang „ungeſchoren“ irgendwo hauſen konnte und die „Beläſtigung“ durch die Behörde erſt begann, wenn man mit ihr zu tun bekam und ſie dann dergleichen tat, wie wenn ſie einen noch nie mit Augen erblickt hätte.

*

Daß der heutige Kurort Rheinfelden um das Jahr 1800 noch mittelalterliche Wirtſchafts-Zuſtände aufwies, wie die meiſten Schweizer Kleinſtädte, beweiſt ein weiterer „Fall Stadelmann“.

Am 21. Nov. 1807 erſchien vor dem nunmehr längſt aargauiſchen Stadtrat der durch mehrere Fuhrleute angezeigte Jakob Stadelmann, Beſtänder (Pächter) in dem Görbel-

gute. Die Gemeindeverſammlung hatte am 3. Juli 1805 beſchloſſen, „daß den dahier Niedergelaſſenen, welche weder Satzbürger noch Hinderſäßen ſind, die Viehweide und Holzgenuß gänzlich abgeſchlagen und verneinet ſeyn ſolle“. Trotzdem hatte Jakob Stadelmann ſich unterfangen, mit ſechs und mehr Stücken ſeines Hornviehs nach Belieben einen größern Umfang auf den dem Görbel nahegelegenen Gemeinde- und Partikulargütern als Weide zu benützen.

Vor den Rat berufen, entſchuldigte ſich Stadelmann damit, daß er dieſe Befugnis durch ſeinen Pachtvertrag vom Gutseigentümer, Hrn. Bernhard Reutter, erhalten habe. Er bewies das durch Vorlage ſeines am 13. Nov. 1803 abgeſchloſſenen Pachtvertrags, in dem es wirklich hieß:

> „13tens. Da Hr. Verpachter kein Rindviehe zu haben und auf die Gemeinwaide austreiben zu laſſen gedenket, ſo wird ihme Beſtänder die Befugnis eingeräumt, in deſſen Namen dieſe Bürgerl. Gerechtſamme benutzen zu dörfen.“

Dieſe Vertragsbeſtimmung hätte nun den Jakob Stadelmann „in etwas“ entſchuldigt. Doch war er ſchon im Jahre 1805 des gleichen Frevels wegen vom Rate gebüßt worden; man hatte ihm zu jener Zeit die Strafe nachgeſehen, da er verſprochen hatte, daß er ſich künftig deſſen nicht mehr unterfangen oder auf das ſtrengſte beſtraft werden wolle. Es war ſchon damals feſtgeſtellt worden, daß Hr. Bernhard Reutter, nebenbei geſagt, Rheinfeldens letzter Bürgermeiſter unter öſterreichiſchem Regiment, ſein bürgerliches Benutzungsrecht nicht an eine andere Perſon abtreten dürfe. Stadelmann mußte 8 Franken Buße bezahlen. —

So gewähren dieſe drei Stadelmannfälle einen intereſſanten Einblick in die mittelalterliche Wirtſchaftsführung.

Auch der Zehntgeiſt will nicht weichen!

Zunft und Zehnten zuſammen im Zank mit zerzauſendem Zeitgeiſt. — — —

Ein getreues Seitenſtück zum Zunftſtreitfall zwiſchen Dietſchy und Roſenthaler bildet der nachfolgende Zehntſtreitfall.

*

Actum Rheinfelden, den 10. Juli 1805.

Da den 5. dieſes der Hh. Probſt des allhieſigen Collegiat-Stiftes im Namen des Stiftes vor dem Gemeindrath erſchienen, und ſich geäußert, es ſeyen nun um 2. Jahr verſtrichen, ſeit welchem, daß (das) von der Stadt an hieſige Bürger verkaufte auf dem ſogenannten Kohlplatz und Kühſtelle ungefehr 20. Jauchart gelegene Feld (: abgeholzte Waldung, Heide und Oede :) urbar gemacht, und ſeit dieſer Zeit dem Stift, welches in dieſem Bezirk ſeine Zehend-Gerechtigkeit auszuüben habe, kein Zehend geſtellt, folglich von dem Stift keiner bezogen worden.

Gedachtes Stift habe in Ruckſicht, weilen dieſes Feld durch Ausſtockung und andere Verbeſſerungen von den Kaüfern zu einem Fruchtfeld urbar gemacht worden, um dem Kaüfer eine allenfällige Koſten-Entſchädigung zu geben, 2. Jahre lang den zimmlich erträglichen Zehenden denſelben überlaſſen oder vielmehr nachgeſehen.

Da nun in dem 3. Jahr dieſes Feld nicht nur urbar, ſondern zimmlich erträglich ſeye und der Beſitzer für ſeine Koſten der Urbarmachung durch den 2. jährl. Zehend Nachlaß entſchädiget ſeyn dörfte, ſo finde ſich das Stift gemüſſiget, für dieſes 3te Jahr, ſowohl als für die Zukunft ihr (ſein) Zehendrecht (: über welches ſich daſſelbe acten mäßig ausweiſen werde :) aus zu üben, und alſo zu verlangen, daß die Zehendpflichtigen Eigenthümer dieſes Feldes bei vorſtehender Ernde ihre Garb-Zehenden ſtellen ſollen.

Hr. Probſt verlangte daher von dem Gemeindrath dieſe ſeine Eröffnung im Namen des Stiftes als Zehend Herrn den Beſitzern

gemelter Güter anzukünden und ihre allenfällige Bewilligung und unverhoffende Wiederſpruch mit deſſen Gründen dem Collegiatſtift zu deſſen weitern Benehmen mitzutheilen.

Aus dieſem Grund ſind heute diejenigen Bürger, welche Beſizer gedachten Feldes ſind vor den Gemeindrath heute Nachmittag 2 Uhr einberufen worden, allwo man ihnen die Erklärung des Hochlöbl. Collegiat-Stifts eröffnet und ihre Willens Meinung derwegen einvernommen.

Ihre allgemeine Äußerung war folgende: Dieſes Feld ſeye von vielen Jahren her, theils ausgeholzte Waldung, und eben darum meiſtens Waide geweſen und bereits die Helfte davon aus öden Plätzen mit Dornhäggen, Steinhaufen, Gräben, als Ueberbleibſel ehevoriger Schanzen beſtanden, alſo als ein Feld zu betrachten, welches öde, folglich nie einen Nutzen gebracht, und aus dieſem Grund Vermög allen alten herkommlichen Geſezen mehrere Jahre lang nicht Zehend-pflichtig ſeyn ſolle.

Zweitens um dieſen Grund zu behaupten erklärten ſie, der Verkauf dieſer Güter ſei im Jahr 1803 vorgegangen, in der Zeit wo in dem Frickthal alle geſeze, Rechte, und Uebungen nach dem Kaiſ. Königl. Fuß noch ſtatt hatten, und ausgeübt worden. Die Kaiſ. Königl. Geſeze hätten zu allen vorigen Zeiten derlei öden urbar gemachten Feldern nach Umſtänden eine mehr oder minderjährige[n] Zehend freyheit geſtattet.

Auf dieſe Geſeze hätten ſie ſich in ihrem Kauf geſteift, und hätten nach der Beſchaffenheit dieſes meiſtentheils öden und ſchlechten Feldes wenigſt auf eine zehenjährige Zehend-Freyheit gehoft, aus dieſer Urſache hätten auch wahrſcheinlich die meiſten Kaüfer beſonders jene des ſchlechten Feldes ein größeres Geboth getan und das Jaucharten Maaß um ſo theurer gekauft.

3tes. Wenn das Hochwürdige Stift auf den Zehend und auf einen baldigen Bezug deſſelben hätte (Anſpruch) machen wollen, ſo hätte daſſelbe ſeine Erklärung derwegen ſchon vor oder bei dem Verkauf der Güther machen, deſſen (ſeine) Zehend Gerechtigkeit erweiſen, und den früher oder ſpäteren Bezug beſtimmen und den Käufern eröffnen ſollen.

4tes. Gegen das Urtheil, welches das Hochwürdige Stift zum Beweiß vorleget, wodurch nehmlich die Gemeinde Nieder-Zeyhen wegen einem im Jahre 1795. ausgeſtockten und zur Acker-Kultur umgeſchaffenen Eichwald ſich ebenfalls nach den damaligen öſtereich.

Geſetzen zehendfrey geglaubt hat, von der Hohen Regierung des Cantons Argau aber vermög Ausſpruch vom 20. Sept. 1803. als Zehend pflichtig anerkannt worden.

Gegen dieſes Urtheil wenden dieſelben ein, daß der Fall von Nieder-Zeyhen mit jenem von hier gar keine Aehnlichkeit habe, dann

a) das ausgeſtockte Feld von Nieder Zeyhen ſeye kurz zuvor urbare Waldung geweſen, das hieſige Waldfeld von vielen Jahren her von allem Holz entblößt und unurbar, daß (das) übrige feld ſeit 50. und vielleicht mehreren Jahren außer einer unergiebigen Waide ganz öde und unnütz dagelegen.

b) Scheine ihnen, daß der Grund, warum dem Collegiat-Stift der Zehend-Genuß auf dem ausgeſtockten Nieder Zeyher feld zu geurtheilt worden, nicht der geweſen ſeye, demſelben das Zehendrecht auf dem ausgeſtockten Waldfeld (: welches wahrſcheinlich eine mehrjährige geſezliche Zehend-Freyheit würde genoſſen haben :) aus Rechten einzuräumen, ſondern es ſcheine vielmehr nach dem Ausdruk des Urthels, welcher folgend lautet (:)

So trittet der wichtige Umſtand auf, daß Niederzeyhen gegen dieſe ausgeſtockte Waldung gegen 50. Jauchart Feld, welches dem Collegiatſtift Rheinfelden und dem Kloſter Königsfelden, dem einen mehr dem andern weniger nach den beſtehenden Urverhältniſſen zehendbar iſt, zu Waldung eingeſchlagen hat. Daß durch dieſe Veränderung des zehendbaren Erdreichs der Dezimator (Zehntherr) in ſeinen erwieſenen, und von der Gemeinde anerkannten Rechten nicht beeinträchtiget werden kann, dieſes liegt in der Natur der Sache ſelbſt.

Eine Folge davon iſt alſo, daß von dem zu Waldung eingeſchlagenen Feld das Zehendrecht auf jenes übertragen werden muß, welches ausgeſtokt und zum Ackerland kultiviert worden iſt.

Es ſcheine alſo, daß die auf dem Nieder Zeyher ausgeſtokten Wald aufgelegte Zehend Gerechtigkeit nicht als geſezliches Recht, ſondern nur als ein Erſatz des zum Wald eingeſchlagenen ehevorigen zehendbaren Feldes dem Collegiatſtift ſeye bewilliget, und zur Schadloshaltung des leztern von einem Land auf das andere übertragen worden.

Aus dieſem und allvorig angebrachten Gründen hoften ſie, daß das Hochwürdige Collegiatſtift dahier (: wenn es auch dieſes Zehend bezug ſich berechtiget glaube :) nachſichtig ſeyn, und ihnen den Zehenden wenigſtens auf zehen Jahre nachſehen werde.

Dieſe ihre leztere Hofnung gründe ſich beſonders darauf, weilen der größere Theil dieſes Feldes dermahlen noch nicht urbar genent werden könne, und wahrſcheinlich nebſt den bisherigen noch weitere große Koſten bedörfe, bis dasſelbe gänzlich ausgeſtockt, geebnet, und in vollkommen Urbaren Stand geſtellt ſeye. Zudeme es wahrſcheinlich noch mehrere Jahre bedörfen werde.

Sie (die Landbeſitzer) erſuchten allſo dieſe ihre Äüſſerung im Falle des Bedörfens und des Abverlangens dem Hochwürdigen Collegiatſtift wiſſen zu machen."

* * *

Dieſer Zehntſtreitfall, über deſſen weiteren Verlauf das Ratsprotokoll ſchweigt, veranſchaulicht kräftig die Hartnäckigkeit, mit der die Zehntherrin, nämlich das Collegiatſtift, die Hände ausſtreckt nach einem ihm vermeintlich oder wirklich zuſtehenden Zehntrecht. Die von ihm belangten Zehntpflichtigen erklären, ihre Güter ſeien nicht als urbares Feld zu betrachten und jedenfalls noch nicht jetzt im dritten, ſondern früheſtens im zehnten Jahre zehntpflichtig. Trotz der durch die franzöſiſche Revolution verkündigten Bodenbefreiung denkt in dieſem Streitfall noch kein Menſch an den bevorſtehenden Wegfall aller Zehntgerechtigkeiten. Die Zehntpflichtigen des Collegiatſtiftes würden ſonſt nicht die Hoffnung auf eine zehnjährige Zehntfreiheit ausſprechen.

Daß mit den Zehntherren nicht gut Kirſchen eſſen war, beweiſt folgender Vorfall:

„Stiftsſchaffner Wildpret und Xaver Rohrer, deſſen Zehendträger" zeigten dem Gemeinderat im Sommer 1804 an, „daß der Feldbannwart Lukas Martin wider und über ſeine Gebühr eine Zehendgarbe habe nach Haus tragen laſſen, und (daß) er wohl wußte, daß ihme nur 2. Bannwarth Garben gebührten, ſo habe er durch Wegnahme dieſer 3.ten einen in ſeinem Dienſt ſträflichen Fehler begangen, ſie erſuchten alſo im Namen des Hochlöbl. Stiftes, den Lukas Martin über ſein frefelhaftes Begehen zu ſtrafen."

Lukas Martin, der „auch ſchon verſchiedene Beſchuldigung auf ſich erliegen hatte", wurde vom Gemeinderat in ſeinem Bannwarthsdienſt einſtweilen suspendiert, und von der Gemeindeverſammlung am 21. Okt. 1804 entlaſſen.

Erſt am 24. Sept. 1808 wird zum erſten Mal ein Zehntloskauf ſichtbar. Das Protokoll meldet über dieſen hiſtoriſchen Fall:

„Es erſcheint der Bürger Joſ. Berger, Lehenträger der allhieſigen Spital oder ſogenannten Herren Mühle, und meldet an, daß er geſinnt ſeye, wie das Geſez vom 9. May 1806 über den Loßkauf der ehemals unveräußerl. Lehen es geſtatte, den auf der obengenannten Lehenmühle haftenden Zins von 30. quart Kernen nach denen beſtehenden Vorſchriften loß zu kaufen.

Er mache dieſen weg die gezimmende Anmeldunng, und daß dieſe geſchehen ſeye, erſuche er ihme ſchriftlich zu bezeugen."

Der Rat faßte den Beſchluß:

„Solle demſelben ein Auszug des Protokolls als Zeugniß der geſchehenen Loßkaufs Anmeldung ausgefertiget, und zu Handen geſtellt werden. Ueber die Möglichkeit ſowohl als über die Beſtimmung der Loskaufsſumme aber wird Stadtrath bei höherer Behörde die Weiſung einhohlen."

*

Franz Joſeph Berger heißt alſo der Mann, der in Rheinfelden zuerſt auf den Einfall kam, ſich von der Lehenspflicht loszukaufen und in dieſem Sinne an den Stadtrat zu gelangen. Es hat nichts zu beſagen, daß über den weiteren Weg, den dieſes Geſuch nahm, im Ratsprotokoll nicht verlautet. Die Hauptſache iſt, daß es uns den Namen des erſten, wenn auch ganz beſcheidenen Bahnbrechers auf dieſem Gebiete von Rheinfeldens Wirtſchaftsgeſchichte überliefert hat. Beinahe zehn Jahre ſpäter führte Franz Joſeph Dietſchy den allgemeinen Rheinfelder Zehntloskauf durch.

*

Aehnliche Dokumente über die erſten Zehntloskäufe dürften ſich in allen Aargauer und Schweizer Gemeinde-Archiven vorfinden; möchten ſie mit der Zeit veröffentlicht werden, ſodaß man ein Bild bekäme von dem allmählichen Siegeszug der ſchweiz. Bodenbefreiung zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Konfessionelles

Die Stadt Rheinfelden beschloß am 19. Mai 1816 einstimmig, gemäß stadträtlichem Antrage, das Kapuzinerkloster zu verkaufen, zuvor aber diese Veräußerung durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Die fricktalische Verwaltungskammer hatte am 8. September 1802 dieses Kapuzinerkonvent Rheinfelden für aufgehoben, zugleich aber erklärt, daß für den Unterhalt seiner Konventualen — es gab deren nur noch 8 — auch fernerhin gesorgt werde. Der Kanton Aargau pensionierte die noch lebenden 7 Patres, erklärte es für Staatsgut und verkaufte es um Fr. 4670 an die Stadt Rheinfelden. Diese wollte es nun also im Jahre 1816 wieder veräußern. Es scheint sich aber kein Käufer gezeigt zu haben. Es verblieb Eigentum der Stadt und wurde später zum Theater umgebaut.

Trotz des nur wenige Jahrzehnte zurückliegenden josefinischen Zeitalters, das unter Anderm das Kloster Olsberg in ein weltliches Damenstift umgewandelt und in Rheinfelden die Maria Heimsuchung-, Rosenkranz- und Sebastian-Bruderschaften aufgelöst, volle Toleranz im Begräbniswesen verwirklicht und die Zahl der Prozessionen in der Bittwoche auf 2 vermindert hatte, — trotzdem zeigt Rheinfelden zu Franz Joseph Dietschy's Zeiten noch das einheitliche Gepräge einer ganz vorherrschend römisch-katholischen Stadt.

Ziemlich häufig kam der Rat in den Fall, Stipendien an Theologiestudierende zu bewilligen.

Wiederholt erteilte der Stadtrat jungen Theologie-Beflissenen den sogenannten titulus mensae (Tischtittel) am Priesterseminarium zu Freiburg in der Schweiz.

Am 7. März 1813 wurde der Gemeinde bekannt gemacht, daß jedem Bürger erlaubet seye, Grund ab dem Kirchhofe gegen die Michaeliskapelle wegzuführen, damit der Kirchhof abgegraben und geebnet werden könne.

Dieser Beschluß erinnert an die langen, hauptsächlich durch Junker Othmar von Schönau geführten Kämpfe um das Bestat-

tungswesen; der Gottesacker vor dem Tor wurde lange gemieden, das Grab auf dem Kirchhof bei weitem bevorzugt. Der vorstehende Beschluß zeigt, wie der Kirchhof erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts verebnet wurde.

Wegen Außer ortentlichem Langem anhaltenten Regenwetter wurde Beschlossen, ein Schreiben an das Löbl. Kolegiatstift St. Martin um Bethstunden halten zu dörfen (13. Juli 1816).

Am 11. Sept. 1827 beschloß der Stadtrat von Rheinfelden:

„Da die vier Himmeltrager schon mehrere Jahre als Entschädigung jeder per Jahr ein Klafter Holz in natura empfangen hat (!), aber heute schriftlich einkommen, daß man sie in Geld und zwar jeder jährlich mit 5 Fr. entschädigen möchte:

So wurden denselben, da man diese Forderung zu hoch fand, statt fünf drey Franken zugeschieden."

Eine Witwe Anna Maria Hauser geb. Broglin hatte eine Jahrzeit „per 100 Fl." gestiftet, die aber mehrere Jahre unterblieb — deswegen verlangte nun das Oberamt dahiero, an das Anzeige gemacht worden war, sofortigen Bericht. Der Stadtpfarrer erklärte am 7. Febr. 1829 vor dem Rat, daß dieses Anniversarium in Dollziehung gesetzt und voriges Jahr auf der Kanzel verkündigt worden seye; für die rückständigen Messen mache er sich verbindlich, dieselben selbst und zwar unentgeltlich zum Besten der Pflegschaft nachzulesen.

Am 2. Okt. 1833 besprach der Stadtrat gemeinsam mit dem Stadtpfarrer Nußbaumer und dem Stadtphysicus Dr. Sulzer die nötigen Verbesserungen für das Bürgerspital. Ins Reglement wurde die Einführung des Abendrosenkranzes in dortiger Kirche aufgenommen.

Es wurden mitunter auch wirklich „drollige" Beschlüsse gefaßt, die, durch drollige Personen bewirkt, einen solchen Eindruck hinterlassen. Nicht nur die Störung des Gottesdienstes durch unruhige Knaben kam dabei in Frage. Am 23. Sept. 1834 klagte der Wächter Rock gegen den Baron von Hugenfeld, daß derselbe unterm Gottesdienst öfters entweder außer der Kirche oder selbst darin durch sein unruhiges, narrisch Benehmen die Leute in der Andacht störe; er habe ihn daher schon wiederholt gewarnt, allein das letzte Mal habe Hugenfeld ihn gescholten und ihm gesagt, er frage nichts nach ihm. Hierauf beschloß der Rat, dies Benehmen dem „Herrn Korrherr"

(Chorherr) von Hugenfeld anzuzeigen, mit dem Bemerken, er möchte ſeinem Bruder hierüber einen derben Verweis geben und ihm bemerken, daß, wenn er ſich noch einmal derartiges Unanſtändiges in der Kirche erlaube, er ſogleich ins Gefängnis abgeführt werde und noch fernere Strafe zu gewärtigen habe. — —

Herr Kaplan Hägin war wegen Haltung eines Hundes ohne Bewilligung polizeilich verzeigt worden. Er entſchuldigte ſich deswegen mit der Bemerkung, „daß er dieſe Verordnung nicht genau kannte, indem er als Geiſtlicher nicht bey der Gemeinde erſcheine.“ Auch habe er geglaubt, dieſe Hundstaxe müſſe erſt im Juli entrichtet werden. — Der Gemeinderat verfällte ihn am 27. März 1830 zu 4 Fr. Buße.

Alſo: in konfeſſioneller Hinſicht macht Dietſchy's Rheinfelden einen ganz einheitlichen Eindruck.

* * *

Die Kirchturmkuppel

„Da die kupferne Kuppel auf dem hieſigen Kirchthurm einer Reparation bedarf, indem ſchon mehrere Zeit der Regen durchgeſchlagen und die Glokenſtühle der Fäulniß ausgeſezt würden: So wurde mit dem hieſigen Spenglermeiſter Jakob Hodel hierwegen ein[en] Akkord getroffen,

dieſe[n] Thurmkuppel mit Kupfer

wieder dauerhaft auszubeſſern: Es kam nun heüte (24. Okt. 1826) zur Berathung, ob dieſe Reparation aus der Stadtkaſſe oder aus der Kirchenpflegſchaft beſtritten werden ſolle.“

Der Rat beſchloß:

„In Erwägung, daß dieſe Reparation nicht unbedeütend ſeye — und, die Kirchenpflegſchaft ohnehin (nur) ein kleines Vermögen beſizt, welches durch eine ſolche Ausgabe noch mehr geſchwächt würde, — Auch der Thurm ſelbſt ein ſtädtiſches Eigenthum iſt: So können dieſe Koſten dermalen aus der Stadtkaſſe bezahlt werden.“

(sig). Frantz Joseph Dietſchy, Ammann
Bröchin, Ratſchrbr.

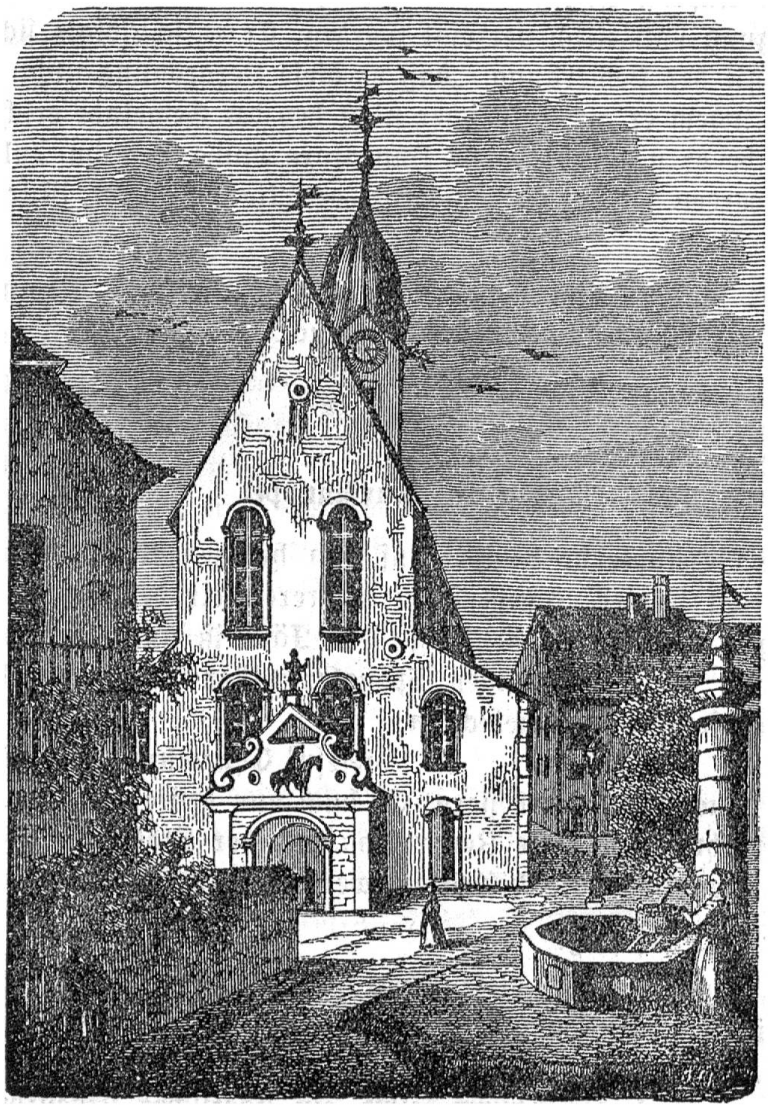

Die Gottesackerkapelle

Da vom Stadtrath beſchloſſen wurde, die Kapelle auf dem Gottesacker zu verſchönern und das vorhandene Glöcklein aus dem ehemaligen hieſigen Kapuzinerkloſter mit einem Thürmlein darauf anzubringen — erſuchte der Rat am 31. Juli 1827 das Bezirksgericht um die Bewilligung der Koſten von etwa 300 Franken aus dem Fond der Gottesackerkapelle, der 2253 Franken betrug. Man wollte die Stadtkaſſe ſchonen, welche die Koſten für die Verſchönerung des Kirchplatzes auf ſich genommen hatte.

Doch bewilligte das Bezirksgericht aus Fondszinſen nur 150 Franken zu notwendigen Reparaturen, — der Stadtrat möge ſelbſt zuſehen, wie er die Koſten für die Herſtellung des Thürmleins aus andern Fonds (ausgenommen Stiftungsfonds) oder durch milde Beiträge aufbringe.

* * *

„Einer vor alle und alle vor einer!"

Actum den 10. Aug. 1796.
in Pros. omnium exepto
Herr Rath Altermatt

Bey gegenwärtig höchſt dringenden bedrangten Kriegslaſten wurde auf vorläufigen Antrag des dißortigen Burgers Joſeph Dietſchin in ein Anleihen von demſelben pr. 4000 Fl. und zwar das einte pr. 2000 Fl. nun einbedungen jährl. Intereſſe p. 4½, das andere aber p. gleichfalls 2000 Fl. à 5 pcto. mit deme gewilliget, daß hiefor die geſamte Burgerſchaft einer vor alle und alle vor einer mit ihren Grundſtüken und Realiteten verhaftet bleiben; das Kapital aber nach vorläufiger halbjähriger Abkündung in 4 Jahresfriſten an den Darleiher nebſt den verdagten oder verfallenen Zinßen in klingend-gangbaren Gold- und Silberſorten rukbezahlt werden ſolle und wolle. Reutter, Bürgſtr.

Nach dieſer, unmittelbar vor Drucklegung des III. Buches von mir aufgefundenen Schuldurkunde, betrug das Darlehen F. J. Dietſchy's an die Stadt Rheinfelden nicht nur 2000,—, ſondern 4000 Fl. Dieſe Feſtſtellung bekräftigt meine Auffaſſung, Dietſchy's öffentliche Tätigkeit habe lange vor ſeiner ſtadträtlichen Wirkſamkeit begonnen. Er ſcheint ſchon während ſeiner erſten Rheinfelder Zeit als Gläubiger der Stadtgemeinde die Stadtverwaltung „kontrolliert" zu haben; es wurden ſchon damals gewiß keine wichtigen Beſchlüſſe gegen ſeinen Willen gefaßt.

Städtiſche Finanzoperationen

Einen wichtigen Beſchluß finanzpolitiſcher Natur faßte der Stadtrat am 3. Februar 1827:

„Da man wirklich (welches Wort hier den Sinn von ‚jetzt' hat) im Falle iſt, die ſtädtiſchen Paſſiven nach und nach zu tilgen, und Herr Jacob Büchy von Baſel ein Kapital von Fr. 10 000 bey der Stadt zu ſtehen hat, demſelben aber dieſes Kapital ſammenthaft rukbezahlt werden muß, So wurde beſchloſſen: Es ſeye dem Herrn Jacob Büchy dieſes Kapital abzukünden und an einem andern Orte, jedoch mit der beſondern Bedingniß aufzunehmen, daß daſſelbe in kleinern Stößen ſeinerzeit abbezahlt werden könne." Der Zinsfuß betrug 4¼ %.

Jacob Büchy erklärte jedoch, „er möchte dieſes Kapital noch etliche Jahre bey der Stadt ſtehen laſſen, und wolle ſich aber mit 3½ % begnügen". Es wurde am 20. Februar 1827 beſchloſſen: „Es ſeye dieſer Antrag des Herrn Büchy (da dieſe Zinsverminderung zum Nutzen des ſtädtiſchen Aerariums iſt) anzunehmen."

Auf dieſen Beſchluß hin wurde von Herrn Stadtammann der Vortrag gemacht, „daß es nun, um den Vorwürfen der Gemeinde auszuweichen, nicht anders zu thun ſeye, als andere Kapitalien, welche zu 5 % ſtehen, abzukünden und es wurde beſchloſſen: Es ſolle dem Herrn Bürgermeiſter (Regierungs-Vicepräſident) Fetzer in Aarau ſein bey hieſiger Stadt a 5 % ſtehendes Kapital von 2100 Gulden rheiniſch auf Johann Baptiſt d. J. aufgekündet werden, welches ſogleich geſchah. Ebenſo wurde dem Herrn Stadtrath Wehrli ſein bey hieſiger Stadt à 5 % ſtehendes Kapital per L. 1200 abgekündet, allein derſelbe erklärte ſich, daß er daſſelbe ebenſo um die herabgeſetzten 3½ % einsweilen noch wolle ſtehen laſſen. Da man auch Vorhabens war, der Jgfr. Bröchin ihr Kapital abzukünden, oder auf die niederen % zu ſetzen: So machte Herr Stadtrath Bröchin das Anſuchen, man möchte dieſes Kapital, welches ſich ohnehin in dieſem Jahr wieder vermindern würde, — noch ein Jahr lang auf dieſem Fuß ſtehen laſſen, welches Anſuchen angenohmen worden".

Bürgermeiſter Fetzer erklärte auf die ihm mitgeteilte Abkündung ſchriftlich, daß er dieſes Kapital hinfüran à 4 % ſtehen laſſen wolle, — meldet das Ratsprotokoll vom 1. Mai 1827.

Der Rat ſcheint ſich mit dieſer Erklärung begnügt und dem Bürgermeiſter gegenüber nicht auf den 3½ % beharrt zu haben:

„Da nun die hochlöbliche Eidgenöſſiſche Kriegskaſſe in Bern annoch L. 3000,— bey der Stadt ſtehen hat, ſo fand man ſich bewogen, dieſen Poſten abzukünden und in einem halben Jahre, das iſt bis Ende Oktober d. J. abzuzahlen, welche Abkündung ſogleich expediert wurde." (1. Mai 1827.)

Am 13. März 1838 erfolgte „Abkündigung eines von J. J. Büchi in Baſel der Stadt angeliehenen annoch 6000 Franken betragenden Capitals, — in ſechs Monaten abzahlbar. Beſorgt durch Herrn Notar Gedeon Meyer in Baſel". Es wurde beſchloſſen, „Herrn Gedeon Meyer zu erwidern, daß man das Capital nach Verlauf der Abkündigungszeit heimzahlen werde".

Dieſe Abkündung durch Büchi erfolgte 11 Tage vor Dietſchy's Demiſſion als Stadtammann; es mochte dem Kreditor zu Ohren gekommen ſein, daß Dietſchy ſich mit Rücktrittsgedanken trage.

* * *

Da J. Büchi in Baſel im Jahre 1838 ſtarb, beſchloß die Gemeinde am 1. Sept. 1838, das ihm noch geſchuldete Kapital von 6000 Fr. anderwärts aufzunehmen.

Das Gemeindeprotokoll vom 27. März 1837 berichtet:

„Was das Rechnungsbudget betrifft, ſo wurde beſchloſſen, daß laut Wunſch der Kommiſſion dasſelbe für das Jahr 1838 als erſter Verſuch erfolgen ſollte."

In das finanzpolitiſche Gebiet ſchlägt auch ein intereſſanter Ratsbeſchluß vom 27. Oktober 1827 ein:

„Das Löbliche Kollegiatſtift dahier ſtellet das Anſuchen, daß Ihme zur Aufnehmung eines Kapitals per Fr. 12 000 ein Aufbruchſchein, worin die ſämtlichen ſtiftiſchen Matten und Gebäude als Unterpfand eingeſezt werden ſollen, ausgefertigt werden möchte."

Der Stadtrat beſchloß:

„Da nach dem Zehntloskaufsakt vom 4. Dez. 1818 und nach einem vom Löbl. Chorſtift beſonders ausgeſtellten Revers vom

1. März 1822 die Kapitalſumme per Fr. 25 000 als Kirchengut betrachtet werde, und dieſe Liegenſchaften hieſiger Stadt als quasi Hypothek dienen ſollen, ſo könne dieſem Begehren nicht entſprochen werden."

Am 19. Auguſt 1835 meldet das Protokoll:

„Da[ß] nach vielen mündlichen und ſchriftlichen Berichten und Aufforderungen an den Hrn. Rath Roſenthaler, wegen ſeiner Geſamtſchuldigkeiten pr. ca. Fr. 7680,— von den von ihm verwalteten Pflegſchaften und die (der) Schuld an Sekundarſchulfond über dieſen bedeutenden Rezeß, wie er denſelben zu decken, oder zu tilgen gedenke, weder mündliches noch ſchriftliches von ihm erſchien, ſo hat die Gemeinde-Verwaltung nichts anderes mehr in ihrer fatalen Stellung thun können, als ihn für beſagte Schuld durch den Gemeinds-Weibel unterm 24. Juli durch Anlegung der drey Rechts-Triebbote zur Zahlung ernſtlich anzuhalten. Da nun aber laut Unterſchrift des Gemeindweibels die Botte ausgelaufen ſind" — ſo beſchloß der Rat eben am 19. Auguſt 1835 den Schuldner durch das Bezirksgericht zur Deckung dieſer Schuld, für die Roſenthaler ſchließlich Bürgſchaft ſtellte, auffordern zu laſſen. —

*

Joſeph Roſenthaler kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man ihn als einen typiſchen Vertreter jener Uebergangszeit beurteilt. Als zünftiger Küfer ſollte er auf alle „Pfuſcher" und „Stümper" (unzünftige Vertreter) dieſes Berufs ein wachſames Auge haben. Statt deſſen zog er es vor, ſelbſt in einem von ihm nicht erlernten Berufe, nämlich als Bierbrauer, ſich zu betätigen. Dietſchy's Auftreten hatte ihn offenbar mit Neid erfüllt, und den Trieb in ihm geweckt, ebenfalls die Zunftſchranken (der Küferei) zu ſprengen. Er kam als Bierbrauer gegen Dietſchy zuletzt nicht auf; dieſer wird ihn dann zum Amte eines Kantonsohmgeldners empfohlen und ſich ſo vom Konkurrenten befreit haben. So verdankte Roſenthaler ſeiner Bierbrauertätigkeit ſchließlich doch eine feſte Staatsſtelle. Er muß ein ſehr rühriger Mann geweſen ſein, ſonſt hätte er nicht den Gaſthof zum „Ochſen" erbaut. Mildernd fällt für ihn in Betracht, daß er ſchon ſeit der franzöſiſchen Invaſion (1799) immer mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Darin liegt wohl die Erklärung der Anſtände, die er wegen der Pflegſchaftsrechnungen bekam. Es

wurde, als man ihn dem Bezirksgericht verzeigte, festgestellt, daß er auch andere Verbindlichkeiten (außer den Pflegschafts-Rezessen) zu erfüllen hätte und eine Liquidation seines Vermögens somit schwierig wäre. Seine Saumseligkeit bei der Pflegschaftsverwaltung mag auch in dem Umstande begründet liegen, daß in Zeiten allgemeiner Erschütterung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Begriffe sich leicht die Meinung in einzelnen Personen bilden kann, man brauche es „jetzt nicht mehr so genau zu nehmen". Gegen diese Begriffsverwirrungen mit eisernem Willen gekämpft zu haben, bleibt eben F. J. Dietschy's Hauptverdienst. J. Rosenthaler erscheint somit überall als F. J. Dietschy's Gegenspieler, der auf wirtschaftlichem Gebiete unterlag, in der städtischen Politik aber am Ende obenaus schwang, sonst wäre er nicht Dietschy's Nachfolger als Stadtammann geworden. So bleibt er neben Peter Adam Kalenbach und Kranzwirt Güntert eine der merkwürdigsten Gestalten jener Uebergangszeit.

Verkehrspolitiſches

Die Quinteſſenz mittelalterlicher Rheinfelder Verkehrspolitik drückt Sebaſtian Burkart auf Seite 34 ſeiner „Geſchichte der Stadt Rheinfelden“ aus; er bemerkt dort über das Obertor:

„Durch dieſes Tor zog ſich der Hauptverkehr vom Rheintor und auch vom Hermannstor, da des Zolles halber die von Baſel kommenden Fuhrwerke durch letzteres ein- und durch das Obertor weiterfahren mußten.“

Die Stadt durfte ſomit durch den von Baſel nach Zürich und Zurzach fahrenden Verkehr nicht umgangen, ſondern mußte auf einem Umwege durch ihn paſſiert werden.

Unſere Zeit mutet eine ſolche Einrichtung naiv an, trotzdem es auch heute noch häufig vorkommt, daß Eiſenbahnknotenpunkte ſich aus Leibeskräften wehren gegen jeden Verſuch, ſie durch Abkürzungslinien „abzufahren“.

Im mittelalterlichen Denken iſt jedoch die erwähnte Rheinfelder Verkehrsordnung vollauf begründet.

Die mittelalterliche Straße war lange Zeit durch Raubritter, ſpäter durch Einzelräuber oder Räuberbanden fortwährend bedroht. In der Nähe feſtummauerter Städte bot ſich dem durch Wegelagerer und Strauchritter verfolgten Kaufmann ein Zufluchtsort; da die Stadt nötigenfalls vor ihren Toren ſelbſt Ordnung ſchaffen konnte, nahm die Verkehrsſicherheit in dem Maße zu, als man ſich einer feſten Stadt näherte.

Für dieſes Sicherheitsgefühl, das ſie dem vorbeiziehenden Kaufmann einflößte, verlangte die Stadt aber ihre Entſchädigung für „ſicheres Geleite“, — einen Zoll.

Die von ihr gewährte Sicherheit machte den durch die Stadt einzuſchlagenden Umweg — „rentabel“, wie man heute ſagen würde.

Der Zoll blieb beſtehen, als ſeine Veranlaſſung infolge zunehmender Sicherheit des Straßenverkehrs längſt dahingefallen war. Soweit war man aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in dem noch da und dort Räubergeſindel auftauchte, noch lange nicht.

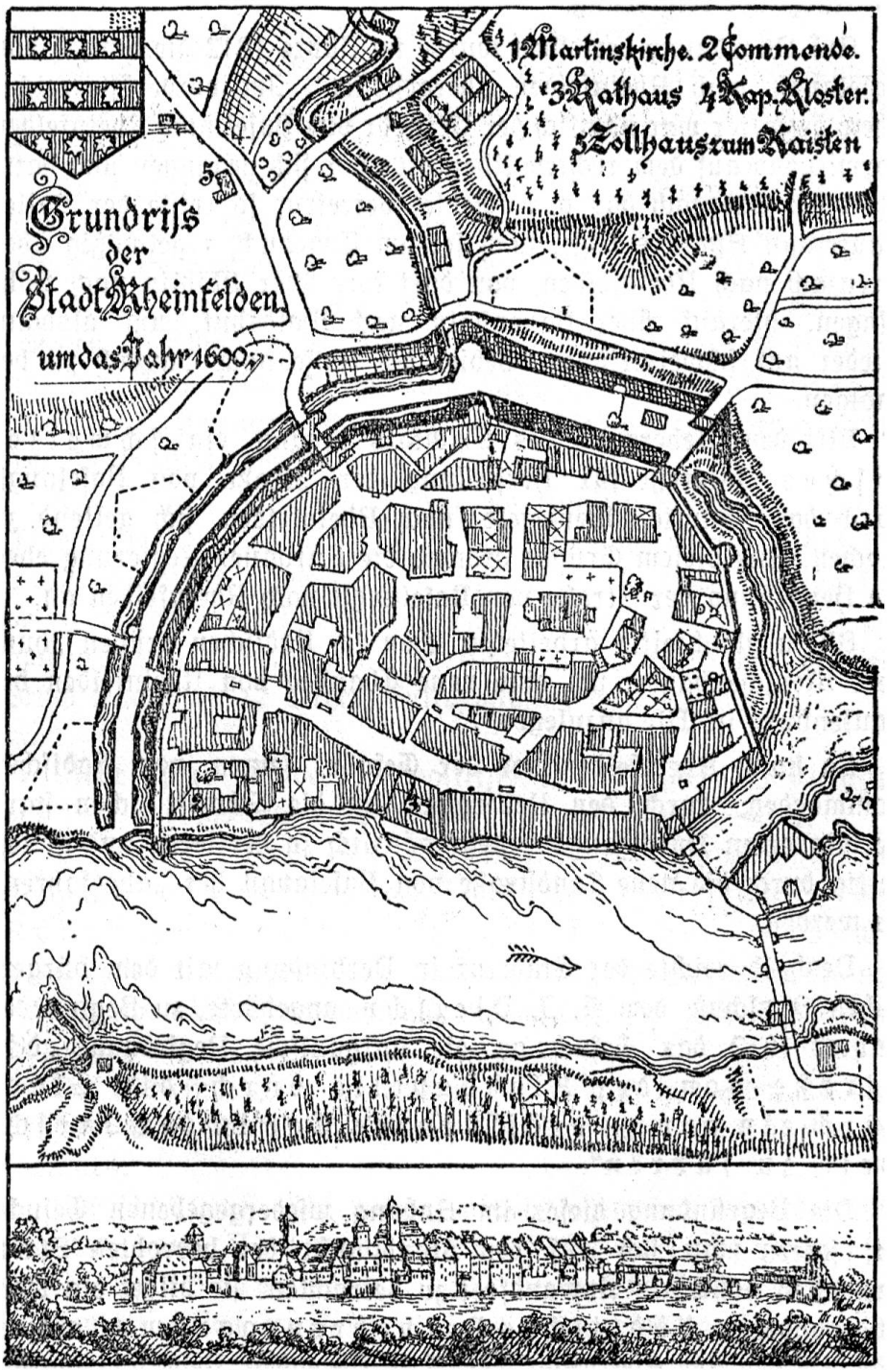
1 Martinskirche. 2 Commende.
3 Rathaus 4 Kap. Kloster.
5 Zollhaus zum Kaisten
Grundriss
der
Stadt Rheinfelden
um das Jahr 1600.

Dieſe mittelalterliche Rheinfelder Verkehrspolitik erlebte im Beginn des 19. Jahrhunderts ſogar eine Art Beſtätigung durch die Aargauer Regierung.

Auf Anordnung derſelben wurde im Jahre 1812 die Straße von Baſelaugſt nach Rheinfelden „hergeſtellet“. Im vorderöſterreichiſchen Zeitalter war nämlich der Verkehr von Baſel nach Rheinfelden vorwiegend auf dem rechten Rheinufer vor ſich gegangen und hatte ſchon bei Grenzach das v. ö. Gebiet betreten; ſo reiſte der Baſler Kaufmann Andreas Ryff, nach ſeinem Tagebuch, regelmäßig über Grenzach nach Rheinfelden, von dort aus über Möhlin nach Säkkingen, hierauf über Hauenſtein nach Waldshut, um alsdann wieder auf ſchweizeriſchem Gebiet die Reiſe nach Zurzach zu beendigen.

Mit dem Uebergang des Fricktals begann ein ſchweizeriſches Intereſſe für Herſtellung der Straße von Baſelaugſt durch das ſumpfige Weyerfeld nach Rheinfelden ſich geltend zu machen. Aus dieſem Grunde ordnete die Aargauer Regierung eben die Herſtellung der Straße von Baſelaugſt nach Rheinfelden an.

Allein gleichzeitig arbeiteten ſchon im Badiſchen drüben „hundert Menſchenhände, um eine neue Chauſſée von Rheinfelden bis Laufenburg in Eile anzulegen“.

So ſtand Rheinfelden vor der Gefahr, ſeinen vom Badiſchen kommenden, durch den Uebergang an die Schweiz ſchon ſtark verminderten Durchgangsverkehr gänzlich zu verlieren und gleichzeitig durch die neue Landſtraße von Baſelaugſt her „abgefahren“ zu werden.

Deshalb reichte der Stadtrat in Verbindung mit dem bürgerlichen Ausſchuß, dem F. J. Dietſchy angehörte, zu Beginn des Jahres 1812 das Geſuch an die aargauiſche Regierung, „die Straße von der Kloßkapelle durch die Stadt durch ein neu zu eröffnendes Tor in der Fröſchweid zu führen“.

Die Begründung dieſes im Anhang wiedergegebenen Geſuchs iſt, ſofern man ſich auf den Standpunkt der bedrohten Stadtintereſſen ſtellt, als einwandfrei zu betrachten: ſie bildet ein wohl abgerundetes, ſtädtiſches Verkehrsprogramm, wie es, von einigen im Charakter der Zeit liegenden Ueberſchwänglichkeiten abgeſehen, in unſerer volkswirtſchaftlich viel „verſiertern“ Epoche nicht umſichtiger aufgeſtellt werden könnte. Es iſt zu ver-

muten, daß Rheinfeldens wirtſchaftlicher Führer, F. J. Dietſchy, an dieſer klaren Erfaſſung der Verkehrslage einen um ſo größern Anteil hatte, als er ja ſchon in ſeiner Eigenſchaft als Salmenwirt an einer Löſung im angeſtrebten Sinne intereſſiert war.

Die Regierung bewilligte das Anſuchen der Stadtgemeinde Rheinfelden und dieſe beſchloß am 9. Febr. 1812, daß mit dem Bau dieſer Straße ohne Verzug der Anfang gemacht werden ſolle.

Da die verrammelte Straße noch viele Jahre ſpäter im Aargauer Großen Rat mit einigem Spott erwähnt wurde, mag die Eingabe am Schluſſe dieſes Kapitels im Wortlaut folgen.

Der Bau der Augſter Straße führte in der Folge „wegen Ausſtockung der Häge“ zu Schwierigkeiten im Weidgang auf das Weyerfeld, die zunächſt durch gänzliche Abſchaffung des dortigen Weidgangs und im weiteren Verlauf zur Urbariſierung des Weyerfelds führten.

Es verdient Erwähnung, daß die Augſter Straße zuerſt durch Frohnarbeit erſtellt wurde, denn der Gemeinde vom 7. März 1813 wurde angeſagt, „daß morgen wieder der Bau der Straße fortgeſezt werde, und jedermann erinnert, ſich fleißig einzufinden, maßen jedem Handfröhner ‚pr. Tags‘ 6. Batzen, ſowie für jedes Stück Zug Vieh 12 Batzen Entſchädigung gegeben werden“.

*

Mehr agrar- als verkehrspolitiſchen Zweck hatte der zu Beginn des 19. Jahrhunderts erſtellte Fahrweg nach der Neumatt.

Der am 27. April 1806 verſammelten Gemeinde wurde vorgetragen, daß von dem Zollrain bis gegen dem Ryburger Gatter ein ordentlicher Fahrweg ausgeſteckt werden ſolle, damit durch Nebenfahrwege die nützliche Waide nicht verdorben und die verdorbene wieder hergeſtellt werde.

Die Gemeinde hielt den Antrag für nützlich und erbot ſich durch Fuhren und Handarbeit zur ſchicklichen Zeit das ihrige beizutragen.

Am 21. Auguſt 1814 wurde „abgeſchloſſen, daß ein ordentlicher Fahrweg auf Neumatt nach frühern Beſchlüſſen einmahl hergeſtellt, und durch Gemeindwerk gemacht werden ſoll. (Noch im Jahr 1817 ſtellte der Stadtrat feſt, daß dieſe Neumatt wegen ihrer großen Entfernung kein Eigentümer ſelbſt zu benützen pflege, weshalb ſie zur allgemeinen Herbſtweid beſtimmt werde.)

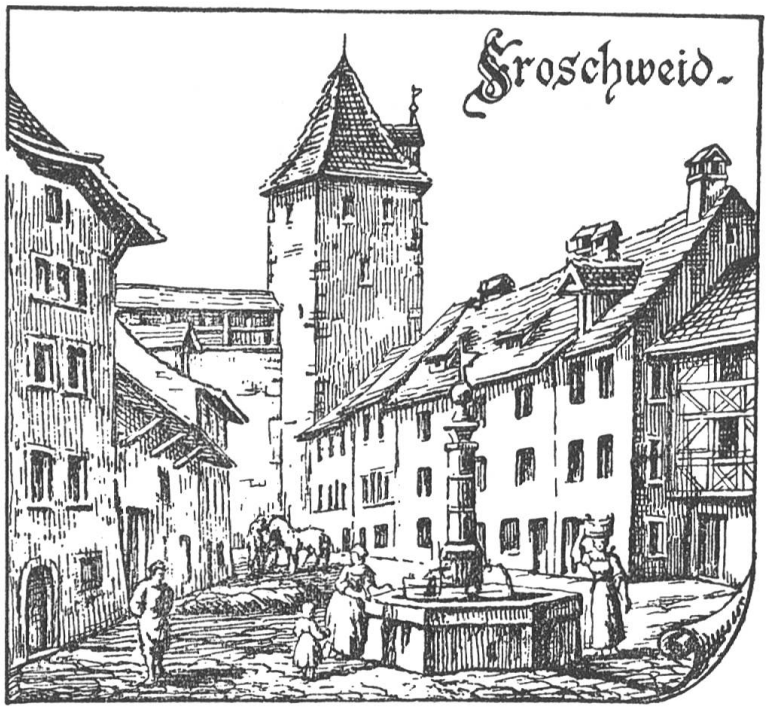
Froschweid.

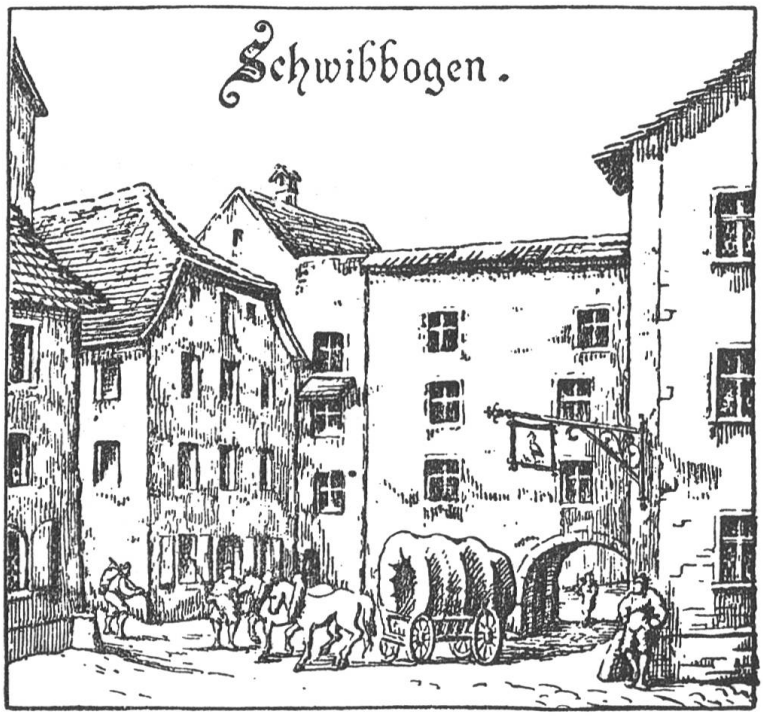
Schwibbogen.

Die Erſtellung dieſes Fahrwegs ſcheint ſich ſomit vorher ſehr lang hinausgezogen zu haben: doch ſchon die am 20. Aug. 1815 verſammelte Gemeinde genehmigte den ſtadträtlichen Beſchluß, daß der Weg auf Neümatt noch dieſes Spätjahr vor Eintritt der Herbſtweide gemacht (werden ſolle) und ſämtliche Bürger in acht Abteilungen unter Aufſicht eines Obmanns ihn „frohnsweiſe“ herzuſtellen hätten.

Am 21. Januar 1816 lag der Gemeinde ein Stadtratsbeſchluß vor, „daß jeder neü angenohmene Bürger, oder Bürgersſöhne, welche künftig in den Genuß des bürgerl. Gabenholzes tretten, ihren (ſeinen) Beitrag an den neü errichteten Weg gegen Neümatt mit 3 Fl. 40 Xer zu bezahlen haben, als ob er ſchon im Jahre 1815 bei Anlegung des Weges anweſend geweſen wäre“.

Die Gemeinde „beſtättigte“ dieſen ſtadträtlichen Beſchluß mit dem Anhange, „daß er zehn Jahre lang in Erfüllung geſezt, das heißt vom Jahre 1816 bis und mit Ende 1825 derlei Gelder bezogen werden ſollen“.

Das Wochengefährt nach Baſel, auch die „Waſſerpoſt“ genannt, ging laut Seb. Burkart dreimal in der Woche, am Montag, Mittwoch und Freitag, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr morgens, nach Baſel ab. Im 19. Jahrhundert ging das Wochengefährt allmählich ein.

Am 23. April 1836 wurden die Schiffleute Bitter und Lützelſchwab vorgeladen, wovon aber nur der Letztgenannte erſchien. „Hr. Ammann bemerkte, daß es der Wunſch (des Rates) ſey, daß das Wochengefährt nach Baſel an den beſtimmten Tagen wieder gehalten und wegen Gefahren auf dem Rhein ein Weidling immer am Ufer ſeyn möchte. Hr. Lützelſchwab erwiderte, daß daſſelbe einzigen aus dem Grunde vernachläßiget worden, daß die meiſten Leuthe ihre Waren durch die Bothen kommen laſſen.“

*

Am 11. Januar 1827 hatte ſich der Stadtrat mit einem Antrag der vorjährigen Rechnungskommiſſion auf Verpachtung des ſtädtiſchen Zolles zu befaſſen. Gemeinſam mit einem von ihm beſtellten, aus Poſthalter Joſeph Lützelſchwab, Blumenwirt Mathias Kuni, Storchenwirt Joſeph Sprenger, Kronenwirt Michael Dietſchy und Gerbermeiſter Peter Liewen beſtellten Ausſchuß, beriet der Rat die Frage. „Es wurde jeder beſonders um ſeine Meinung befragt, und es zeigte ſich, daß nur zwey für die Verpachtung

ſtimmten, und die Meinung der übrigen acht Stimmen ging dahin, dieſen Zoll wie bisher noch 2 oder 3 Jahre durch die Zoller einzuziehen und die Beendigung des Kanals in Frankreich, und das davon abhangende Fuhrwerk, ſowie auch die Ausführung der Pläne wegen Anlegung neuer Straßen in unſerer Nachbarſchaft abzuwarten.“

*

An die hohe Regierung des Kantons Aargau zu Aarau

„Seit jener glücklichen Epoche, da dem Frickthale — und ſo auch uns das ſchöne Loos zum Theile ward, mit dem Kanton Aargau vereinigt zu werden, — freuten wir uns, und dankten im Stillen demjenigen, der die Schickſale der Reiche und Völkerſchaften lenket, — für dieſe glückliche Vereinigung. —

Denn dieſe Vereinigung macht uns alle Leiden vergeſſen, heilt unſere Wunden, welche ein vieljähriger Krieg uns geſchlagen, und eröfnet uns die Ausſicht auf frohe goldene Tage, und all jene große Vortheile, welche das glückliche Helvetien im Schooſe eines tauſend jährigen Friedens genoſſen. —

Schon erhebet ſich bey uns ein Geiſt der Induſtrie, Gewerbſamkeit und Spekulation, welcher unſern Bürgern einen blühenden Wohlſtand verſpricht, der vormals uns unbekannt war. —

Allein! auf einmal trübet eine finſtere Wolke, welche vor unſerm Aug entſchwebet, dieſe frohe Ausſicht, und erfüllet uns mit bangen Beſorgniſſen. — Da auf Ihren Befehl, Hochgeachte Herren! die Straße von Baſelaugſt bis hieher hergeſtellet wird — arbeiten jenſeits des Rheines im Großherzogl. hundert Menſchenhände, um eine neue Chauſe von Rheinfelden bis Laufenburg in Eile anzulegen. —

Was wird nun die Folge aller dieſer Anſtalten und Arbeiten für uns ſeyn? — Keine andere, als: Unſer Städtchen, welches Jahrhunderte ſchon den bedeutenden Vortheil genoß, daß ſich die Straße über die Rheinbrügge her durch dieſelbe zog, wird nun auf einmal dieſes bedeutenden Vortheiles beraubt; — es ſtehet zwiſchen zwey Straßen einſam und verödet da, — Mangel an Verdienſt und Arbeit, — Nahrungsloſigkeit, werden den aufblühenden Wohlſtand ſeiner Bürger im Keime erſticken, und verwelken machen. —

Hochgeachte Herren! welcher redliche Bürger unſerer Stadt muß nicht bey dieſen trüben Ausſichten in ſeiner beklemmten Bruſt bange — quälende Beſorgniſſe fühlen!!?? —

Aeusseres Rheinthor.

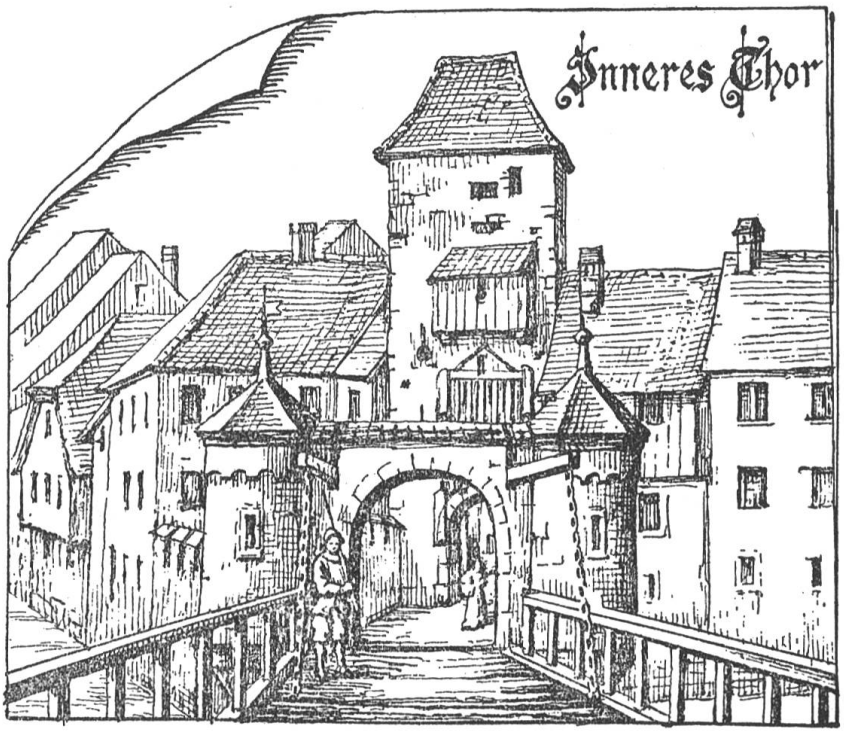
Inneres Thor

Wir begreifen zwar wohl, daß das Intereſſe eines einzeln Ortes dem öffentlichen und allgemeinen Wohl des Vaterlandes nachſtehen muß, wenn gebietende Umſtände dieſes erfordern. —

Wir begreifen wohl, daß wir mit unſern profanen Augen nicht in die höhere Politik eindringen können und daß dieſelbe ihre Pläne nicht nach dem Wohl oder Wehe eines kleinen Städtchens abmeſſen wird. —

Allein! erlauben Sie, Hochgeachte Herren! eine Frage: Wenn ſich das allgemeine Wohl des Vaterlandes mit dem beſondern eines einzelnen Ortes verbinden läßt, — kann, und ſoll das nicht zugegeben werden? — —

Es iſt der heiße Wunſch unſerer Bürger, — um nicht die Vortheile auf einmal zu verliehren, welche eine durch unſre Stadt ziehende Straße bisher gewährte, — die neu anzulegende Straße von Baſelaugſt nach Rheinfelden durch unſre Stadt nach beyliegendem Plane zu ziehen, wenn derſelbe Ihnen, Hochgeachte Herren, gefällig iſt und unſere Kräfte nicht überſteigen wird.

Schon haben zur Ausführung dieſes Wunſches mehrere Bürger freywillige, nicht unbedeutende patriotiſche Beyträge angebotten, und nur der einſtimmige feurige Wunſch unſerer Bürger bürget uns für die Ausführbarkeit desſelben. —

Sollte es nun Ihnen, Hochgeachte Herren, gefallen, in unſere Wünſche und Begehren einzuſtimmen, und uns die Erfüllung derſelben gnädigſt zu gewähren, : — So müſſen wir zuvor die unterthänigſte Bitte und Vorſtellung an Sie Hochgeachte Herren! gelangen laſſen, gnädigſt zu geſtatten, daß der alte Weg, welcher neben den Mauern unſerer Stadt vorbey auf die Straße nach Möhlin führet, geſchloſſen und verrammelt werde, damit jedes Fuhrwerk, welches von Baſelaugſt herkömt, abſolut genöthiget wird, durch die Stadt zu fahren, und dieſelbe nicht umgehen kann.

Von der Erfüllung dieſer Bitte hängt das ganze ab: denn ohne Erfüllung derſelben wäre jedes Unternehmen, die Straße durch die Stadt zu ziehen, unnütz und verlohren. In der Ueberzeugung, daß Ihnen, Hochgeachte Herren! als Väter des Vaterlandes das geſamte Wohl desſelben, ſowie das beſondere jeder Ortsgemeinde, und jedes einzeln Bürgers am Herzen liegt, bitten wir nun Hochdieſelben, gnädigſt zu bewilligen, daß nach dem heißen Wunſche unſrer Bürger die Straße von Baſelaugſt her durch die hieſige Stadt geführet und der alte Weg, der neben der Stadt vorbey führet, bey

der Stelle, wo die neu anzulegende Straße ihren Anfang nimmt, geſchloſſen werde. —

Wir ſehen der Gewährung unſerer Bitte um ſo zuverſichtlicher entgegen, da den Fuhrleuten wegen Umwegen und Zeitverluſt kein bedeutender Nachtheil zufließet, indem der Unterſchied zwiſchen der neu anzulegenden Straße mit Inbegriff des Weges durch die Stadt bis vor das obere Thor auf die Straße gegen Möhlin — und der alten neben der Stadt vorbeygehenden Straße bis auf dieſen Punkt nur eine Strecke von 800 Pariſerſchuhen beträgt, welches ein unbedeutender Umweg für die Fuhrleute iſt, der ihnen durch andere Vortheile, die ſie in der Stadt finden können, erſezet wird. —

Wir wollen hier all die wichtigen Vortheile, welche einem Orte, durch welches eine Landſtraße gehet, zufließen, nicht weiters anführen, wo zum Behufe eines Städtchens oder Marktfleckens eine Heerſtraße Stundenlang ſeitwärts gelenket worden, und zwar aus dem einzigen Grunde, um mit derſelben dieſem Orte Wohlſtand zuzuführen. — Nun erlauben Sie uns, Hochgeachte Herren! noch einige beſondere Vortheile anzuführen, welche ſowohl für den Staat als für unſere Stadt aus der Erfüllung unſerer Wünſche entſpringen. Es ſind folgende:

a) Wenn nach unſerm Plan die Straße von Baſelaugſt durch unſere Stadt geführet und der alte Weg neben der Stadt bis zum obern Thore geſchloſſen wird, ſo können und werden weniger Zollverſchlagniſſe ſtattfinden, indem jedes Fuhrwerk abſolute durch die Stadt neben der Wohnung des Cantons-Zollers vorbeyfahren muß, — wo im andern Fall mancher bey dunkler ſtiller Nacht /: während der Zoller unbeſorgter Ruhe in tiefem Schlafe liegt :/ durch Neben- und Abwege neben den Mauern der Stadt vorbeyſchleicht.

b) Werden durch Führung der Straße durch die Stadt die bedeutenden Unkoſten des Baues, oder der Erweiterung der ſteinernen Brügge über den Mühlebach unweit des obern Thores, welche im Fall die Straße neben der Stadt vorbeygehet, neuhergeſtellt werden müßte, erſparet.

c) Kann die Leitung des Brunnen-Waſſers in die Stadt in ihrer dermaligen Richtung und Lage bleiben, wenn die Straße von Baſelaugſt durch unſere Stadt geführet wird; wo im entgegen geſetzten Falle ein großer bedeutender Koſtenaufwand erfordert würde, dieſer Waſſerleitung eine andere Richtung zu geben, in dem ſie gerade

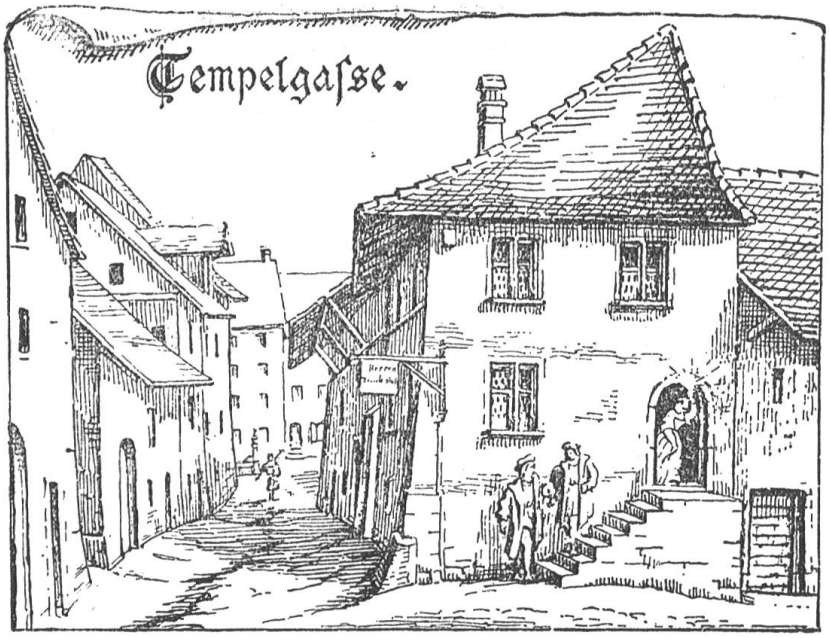
Tempelgaſſe.

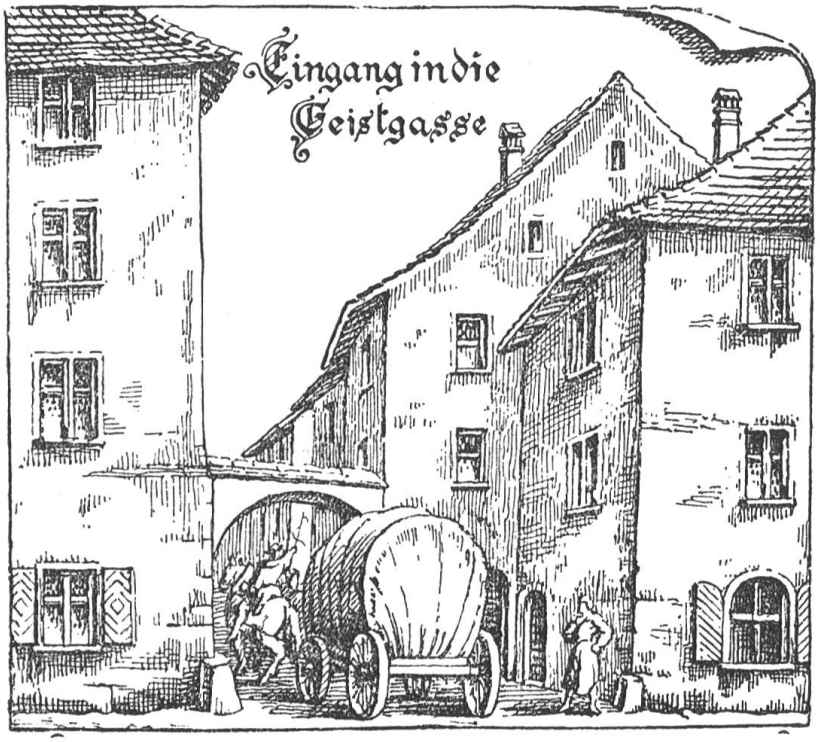
Eingang in die
Geistgasse

dem Bau der neben den Mauern der Stadt ausgesteckten Straße im Wege liegt.

d) Wird in der Folge bey Leitung der Straße durch die Stadt eine bedeutende Strecke Straßenunterhalt /: nemlich außer den Mauern der Stadt :/ ersparret, in dem die alte zu sperrende Straße von dem Punkt, wo die neue anfangen soll, bis zum obern Thor 2 100 Par. Sch.
die neu anzulegende aber bis zum neu zu öffnenden Thor nur 1 130
enthält, mithin 970
Schuh gewonnen würden.

Die 1800 Schuh vom neu zu öffnenden Thor durch die Stadt bis vor das obere Thor kommen hier nicht in Berechnung, weil der Stadt zu jeder Zeit /: auch wenn keine Straße durch selbe sich ziehen würde :/ die Unterhaltung des Pflasters obliegt.

Endlich wird

e) im Falle nach dem Wunsch der Bürgerschaft die Straße von Baselaugst durch die Stadt geführet werden sollte, mancher neue Bau vor den Thoren der Stadt unterbleiben, welcher von speculativen Köpfen einzig in der Absicht unternommen werden dürfte, nur die in der Stadt vorräthigen Wirthsgerechtsamen vor das Thor an die vorbeyführende Straße zu ziehen, mithin würden durch Unterlassung dieses Baues unsere durch den Krieg ohnehin ruinierten Wälder geschont. —

Mögen Sie nun, Hochgeachte Herren! auf all obige Bemerkungen und Ansichten huldvollsten Bedacht nehmen, mögen Hochdieselben den künftigen Wohlstand unserer Enkel beherzigen, welche die Opfer ihrer Väter und Wohlthäter segnen werden!

Mit der Empfindung der tiefsten Ehrfurcht wiederholen wir unsere obangeführten Bitten und geharren mit tiefstem Respect Unserer Hochgeachten Herren!

Gehorsamster Stadtrath."

*

Eine besondere Eigentümlichkeit dieser Eingabe liegt darin, daß sie mit einem Visum des Bezirks-Amtmanns Fischinger versehen ist. Das Petitionsrecht war in jener Zeit, die nur wenige Generationen hinter uns zurückliegt, noch nicht anerkannt, und gewährleistet. Darum bedurfte diese Straßeneingabe des bezirksamtlichen Visums, bevor sie nach Aarau abging.

Aus den engen Vorſtellungen jener Uebergangszeit heraus, nicht nach unſeren heutigen Maßſtäben, iſt vorſtehendes Dokument zu beurteilen. Um den Wald zu ſchonen, bekämpft man jede Bautätigkeit vor den Toren.

*

Sprachliche Notizen

Die Sprache war zu Dietſchy's Zeit noch ſehr altertümlich gefärbt, ſowohl im Hinblick auf die Orthographie, als auf die Ausdrucksweiſe.

Die Orthographie verwendet in Wörtern wie bei, drei, Weierfeld, ſein, noch ſehr oft das alte y ſtatt i: alſo bey, Weyerfeld.

Dort wird zu Anfang des Jahrhunderts ſchon gern die neuere Schreibung bei, zwei, ſein . . . verwendet und das bey, Weyerfeld uſw. iſt im vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts noch lange nicht verſchwunden.

Die Doppelkonſonanten zz (z) und kk (auch k) ſind noch häufig: ſezzen oder ſezen, ſtatt ſetzen; drükken oder drüken, ſtatt drücken und Aehnliches begegnet uns oft.

In der ältern Zeit lieſt man immer wieder genohmen ſtatt genommen; es kommt aber zuweilen im gleichen Protokoll die eine oder andere Schreibweiſe vor.

Die Ratsprotokolle der v. ö. Zeit ſind ſehr gut, von akademiſch gebildeten Beamten redigiert, die mit lateiniſchen Flosculis oft förmlich prunken. Die Schweizer Protokolle ſind dafür trockener, einfacher, nüchterner abgefaßt, zuweilen aber gottlos dürftig und oft jämmerlich ſtiliſiert; einmal ſchreibt ein Stadtſchreiber „Drummelſchlag". Von altertümlichen Wörtern erwähnen wir das „gewörbe" (Gewerbe), die Bewöggründe in v. ö. Zeit.

Majeſtätiſch lieſt ſich zuweilen das „Ratificetur!" unter den v. ö. Protokollen.

Die altertümlichen Entſchuldigungsvermerke (mit Verlaub = „salva venia") finden ſich oft bei heikeln Wendungen oder Bezeichnungen.

Im Ratsprotokoll vom 24. Juli 1810 iſt die Rede von einem (s. v.) Miſthaufen, am 4. Auguſt 1810 von einem (s. v.) Diehſtahl, ſpäter von einer (s. v.) Dunggrube.

Viele lateiniſche Wendungen treten auf, ſo vor allem das „Conclusum“ (Ratsbeſchluß), — „sub eodem“ (am gleichen Tage), faſt jedes Protokoll beginnt mit dem Titel: „Actum Rheinfelden den . . . .“ Oft erhalten Theologen den Tiſchtitel (titulus mensae). Mehrheitsbeſchlüſſe erfolgen „per majora, — Einſtimmigkeit mitunter per unanimia.

Ein Ratsſchreiber erſetzt in preziöſer Weiſe das lateiniſche „prae“ regelmäßig durch „pro“ und ſchreibt alſo Prosidio (ſtatt Praesidio), prostitis prostandis (ſtatt praestitis praestandis), — Modalitot ſtatt Modalität etc.

Das bei den Klaſſikern noch oft anzutreffende „fodern“ (ſtatt fordern) erhält ſich hartnäckig bis ins zweite und dritte Jahrzehnt; erſt ſpäter tritt das heutige „fordern“ die Alleinherrſchaft an.

Häufig iſt die Zeitbezeichnung „nach dem Säet“, — entſprechend den heute allein üblichen Ausdrücken: „Heuet“, — „Emdet“.

Die heute nicht mehr vorkommenden Mädchennamen Emerentia, Walpurga, Genoveva und andere machen einen liebenswürdig altertümlichen Eindruck; man bedauert, daß ſie verſchwunden ſind, — aber ließ Baſel ſeinen ſchönen Mädchennamen Chriſchona nicht auch ausſterben? Im 16. Jahrhundert war eine Chriſchona Heuslerin von Baſel „Lehenwürthin zu Augſt an der Bruck“.

Die Frauennamen tragen noch das dem Mannesnamen angehängte — in, als weibliche Endung.

So iſt am 4. Mai 1816 die Rede von einer zu unterſtützenden Anna Kaufmännin, am 31. Aug. 1816 von einer beſtohlenen Maßmännin.

Am 18. Febr. 1823 beſcheinigen Krämer, Bäcker und „Kiefer“, daß ihnen eine den Handel mit geiſtigen Getränken regelnde Verordnung der aarg. Finanzkommiſſion vom 28. Nov. 1803 vorgeleſen worden ſei; es unterzeichnete eine Johanna Stocker, ein Wittwe Lang, und eine „Eliſabeth Seberin“. Somit iſt die weibliche Endung um dieſe Zeit ſchon im Ausſterben begriffen.

In der nachöſterreichiſchen Zeit werden die Fremdwörter gelegentlich arg verſtümmelt; man lieſt „Corator“ ſtatt Curator.

In einem Protokoll unterſchreibt ſich ein „Chyrurgus“ Meyer.

Die Bedingung, unter der ein Beſchluß gefaßt wird, wird meiſtens eingeleitet durch die Formel: „mit deme“ (Bemerken), daß . . .

Das Programm der dritten Perſon Sing heißt vorwiegend „ihme“ (ihm); oft erſcheint aber im gleichen Protokoll die neue Form.

Die altertümlichen Formen anhero, hinfüran erſcheinen ſehr oft.

Die Adverbia auf l i ch (bittlich, ärmlich, kläglich, jährlich) werden gerne in der älteren Weiſe (= lichen) geſchrieben; alſo jährlichen, bittlichen, klaglichen. Ebenſo: „endlichen“ (ſtatt endlich).

Die Orthographie iſt in unſerer Wiedergabe wiederholt etwas moderniſiert, da nicht jeder Individual-Schreibfehler beachtet wurde. Auch wird im Protokollbuch vielfach ſo inkonſequent geſchrieben, im gleichen Atemzug eine ältere und neuere Form verwendet, daß uns ſchließlich doch die Wiedergabe des Inhalts zur Hauptſache wurde.

Während die Baſler Ratsbücher ſchon ſeit dem 16. Jahrhundert ſorgfältig regiſtriert ſind, begegnet uns im Rheinfelder Ratsprotokoll erſt ſeit Dietſchy's Amtstätigkeit ein Protokoll-Regiſter. Da zudem nirgends etwa ein Perſonen-Name unterſtrichen oder hervorgehoben iſt, kann man nur dann zu den Einzeltatſachen gelangen, wenn man alles wahllos durchlieſt, wobei Einem leicht etwas entgeht. Ich war genötigt, mir ſelbſt ein Regiſter anzulegen.

*

Zwei Koſtenberechnungen

von ähnlichem Wortlaut, aber mit verſchiedenen Zahlen, betreffen den Storchenneſtturm. Beide Berechnungen hat der Baumeiſter Obriſt verfaßt, die erſte am 20. Hornung 1832, die zweite am 27. Mai 1836. Die Koſtenberechnung vom 27. Mai 1836 lautet:

„Dem Wohllöpigen Stadt Rath dahier

Ueber der Alte Thurm im Storchenneſt

1t. Dieſer Thurm befind ſich in den Baufeligen Zuſtande und Throhet dem Einſturz weil er auf Allen Seiten zerriſſen iſt und einen Eggen gantz Bauloß ſich befind.

2t. Der Thurm Abzubrechen die Maurer Arbeit Biß auf die Ringmauer der koſten Betrag für 130

Bey dieſer Arbeit iſt es gefahr

3t. Wen die Zimer Laut Plan Eingericht werden ſollten ſo läuft ſich der Boſten auf 300

ohny Dachſtuhl.

Rheinfelder in fremden Dienſten

Napoleon I. hatte nach erfolgter Mediation (Vermittlung) der Eidgenoſſenſchaft die Stellung von 16 000 Rekruten für ſeine Armeen anbefohlen. Auch im Rheinfelder Ratsbuch finden ſich Spuren dieſer franzöſiſchen Kriegsdienſte.

Am 7. Juni 1803 erſchien vor dem Rat „Franzisko Miſſier des Helvetiſchen in ſpaniſchen Dienſten ſtehenden Regiments Péchard und weiſet uns ein Decret der Regierung des Cantons Argau vor, vermög welchem für ebengedachtes Regiment wie eben auch für jenes von Reding denen Herrn Roman Hediger Hauptmann des Regiments Péchard und dem Hh. Marzello Friſchherz Hauptmann des Regiments Reding, nach dem Beſchluß des Vollziehungs Raths vom 18. Februar 1802 die Freyheit ertheilet iſt, für gedachte 2. Regimenter im ganzen Canton Argau ihre Werbungen aufzuſchlagen. Wobei jede Cantons Behörde zugleich eingeladen wird, denenſelben in ihren Werbungs Angelegenheiten nötige Hand zu bieten".

An der Gemeindeverſammlung vom 8. März 1807 wurden die Proklamationen und Verordnungen inbezug auf die Werbung für das 3. Regiment „in k. k. franzöſiſchen Dienſten" verleſen und erklärt, es ſei der Wunſch und Wille einer Hohen Regierung, „daß auch hieſige Stadt zur Beförderung gedachter Werbung nach dem Beiſpiele anderer Gemeinden des Cantons Prämien für die Rekruten, welche ſich für hieſige Gemeinde anwerben laſſen, ausſeze".

Die Gemeinde beſchloß, daß „1.tens einem Rekruten für hieſige Stadt 6. bis 8. Neuthaler nebſt einer Entſchädigung für den Werber bezahlt werden ſolle. 2tens. Jedem Inwohner, Hinderſäſſen dahier, welcher nicht Bürger iſt, und ſich freiwillig anwerben läßt, wird nach vollendeter Dienſtzeit von der Bürgerſchaft das hieſige Bürgerrecht für ſeine Perſohn zugeſichert".

Offenbar hatten ſchon einige Jünglinge auf dieſen Gemeindebeſchluß gehofft und geharrt, denn ſchon am nächſten Tag, am 9. März, erſchien der Exerciermeiſter und Werber Baptiſt Widlin und ſtellte zwei Männer vor, „welche beide ſich vor dem

Gemeindrath erklären, daß ſie ſich freiwillig anerbiethen für und im Namen der allhieſigen Stadt als Rekruten für und unter das Schweitzer Regiment in K. K. franzöſ. Dienſten Capitulationsmäßig (ſich) anwerben zu laſſen.

„Dieſes ihr anerbiethen wird alſo von dem Stadtrath angenohmen, und erſterm“ (Frz. Joſ. Im Mertz, gebürtig von Wölflinswil, Sohn des dahier niedergelaſſenen Joſ. Im Mertz, Stampfer) „zur Aufmunterung anderer und zum Theil einer Belohnung ſeines patriotiſchen Willens als einem hieſigen Inſaßen nach bürgerl. Abſchluß vom 8ten das Bürgerrecht in allhieſiger Stadt mit deme verheißen und zugeſichert, wenn derſelbe die vorgeſchriebene Dienſtjahre wird ausgedienet und bei ſeiner Rückkehr wird ausgewieſen haben, daß er dieſelbe rühmlich nach militäriſchen Geſezen vollendet habe, über das werden demſelben zu einer Unterſtützung und Prämium 16 Fl. 30 Kreuzer baar auf die Hand gegeben. Auch wird demſelben zugeſichert, daß ſeine dermählige hier und als Inſaſſen gedultete Eltern fürohin und ſo lang gedultet werden ſollen, als dieſelben ſich nach den Geſezen rechtſchaffen verhalten und aufführen werden.

Dem zweiten Joſeph Ott (gebürtig von Niedergeßgen, Cantons Solothurn, Müllarzt) werden zur Belohnung ſeines gleichfälligen patriotiſchen Eifers und guten Willen(s) als Prämium 22 Fl. beſtimmet, und ebenfalls baar auf die Hand gegeben.

Daß beide dieſe obbemelte Rekruten ſich aus eigenem Antrieb ganz freiwillig dahin angebotten, und in den gemelten K. K. franzöſiſch Dienſt von heüte an einzutretten ſich verbinden, und mit den ihnen verheißenen Belohnung und Prämium vollſtändig zufrieden ſeyen, wollen dieſelben durch ihre eigene Hand und Unterſchrift beſtättiget haben.

Franz Joſeph Im Mertz
Joſeph Ott.

Am 14. März 1807 erſchien Wachtmeiſter Urban als Werber des 3.ten Schweitzer Regiments in K. K. franzöſiſch Dienſten und ſtellte einen Rekruten vor, „Namens Urß Victor Graf, gebürtig von Loſchdorf, Canton Solothurn.

„Von dem Stadtrath wird deſſen freywilliges Anerbiethen mit deme angenohmen, wenn derſelbe von der Wohllöbl. Werb

Commission in Rückſicht des Alter und Maßes dienſtfähig anerkennt werden ſolle, in welchem Fall demſelben als Prämium von Seite der Stadt 24 Franken auf die Hand baar gegeben werden ſollen. Daß derſelbe als gedachter Rekrut ſich freiwillig anerbotten und mit denen ihm verheißenen Prämien vollkommen begnügt ſeye, beſtättiget derſelbe mit ſeiner eigenen Hand Unterſchrift Durs Viktor Graf."

*

Der Unterſchied zwiſchen den drei Prämien ſpringt in die Augen: Im Mertz erhielt 16, Ott 22 Fl., Graf 24 Franken, — offenbar empfing Jeder das, was er beanſprucht hatte; anders läßt ſich dieſe Ungleichheit nicht erklären.

Folgender Ratsbeſchluß erinnert den Leſer ebenfalls deutlich daran, daß F. J. Dietſchy's Aufſtieg in die napoleoniſche Zeit fällt.

„Da der ledige Wilhelm Speiſer, gebürtig von hier, Sohn des Eugen Speiſer Mahlers, wohnhaft dahier, vor einigen Tagen uns" (dem Stadtrat) „die Anzeige gemacht, daß er Willens ſeye, ſich unter eines der 4 in k. k. franzöſiſchem Solde ſtehenden Schweizer Regimenter anwerben, und ſich für die hieſige Stadt einſchreiben zu laſſen, auf den Fall, daß ſelbe früher oder ſpäter zur Ergänzung der Schweizer Regimenter Rekruten zu ſtellen angehalten würde:

So wurde am 20. Okt. 1810 ſein Anerbiethen angenommen und ſobald er dem Stadtrath einen ſchriftl. Schein ſeiner Annahme als Rekrut für hieſige Stadt von der Werbe-Kommiſſion vorlegen werde, ein Prämium von 3 Louis dors (sic!) verheißen nebſt der Zuſicherung, daß ſeine Eltern jährlichen 4 Klafter Brennholz um den bürgerlichen Preis zu empfangen haben.

Da nun Wilhelm Speiſer den erwähnten Annahms Schein als Rekrut unter das 3. Schweizerregiment unter heutigen wirklich überreicht hat, ſo wurde ihm das Prämium mit 33 L. ausbezalt und das Forſtamt angewieſen, jährl. ſeinen Eltern 4 Klafter Holz verabfolgen zu laſſen."

Aus öſterreichiſcher Zeit ſtammt der Beſchluß:

Am 23. Febr. 1802 werden dem „vor (für) die hieſige Stadt als freywillig angaſchierten (engagierten) gemeinen Herther unter dem bendriſchen Infanterie-Regiment" wegen ſeinen dringenden Umſtänden von ſeinem ſich belaufenden Handgeld 30 Fl. Reichs- oder 22 Fl. 30 Xer Wienerwährung verabfolgt".

„Der Zopf, der hängt ihm hinten“

Die beiden Fricktaler Jehle und Friedrich, die im Jahre 1803 an der Pariſer Conſulta den Fortbeſtand des Kantons Fricktal erwirken wollten, kehrten unverrichteter Dinge heim. Sie ließen indeſſen ihre Zöpfe in Paris zurück und kamen zopflos wieder heim. Daß aber noch Jahre lang mancher Zopf an Fricktaler Häuptern hing, beweiſt folgender Ratsbucheintrag vom 28. April 1810. In Gegenwart aller Stadträte mit Ausnahme des Herrn Ammann Dr. Lang, überreichte Kaſimir Speiſer, „Bürger und Weber dahier“ dem Stadtrat am 21. April eine ſchriftliche Bitte, „daß ihm erlaubet werden möchte, auf ſeinem eigenthümlichen Garten bei der Zfaltigkeit Kapelle an der Landſtras ein neües Haus zu bauen“. Er führte folgende Gründe an:

1.) Legt er den Riß vor, nach welchem das Haus erbaut werden ſoll.

2.) Legt er den Ueberſchlag der Baukösten, welche ſich auf 1413 Fl. 29 Xer belaufen ohne den Koſten für den Hausplatz auszugraben, und Taglöhne dazu gerechnet, zur Einſicht vor.

3.) Erkauft(e) er dieſen Garten um ein Hohen Preiß, in der Abſicht ein Hauß darauf zu bauen.

4.) Sey dieſer Platz gar ſchicklich zu Erbauung eines Hauſes und der Anſtößer Anton Gottſtein wendet dagegen nichts ein.

5.) Baue er nicht aus Boßheit, ſondern Weib und Kinder eine Herberg zu verſchaffen.

6.) Alle in der Stadt feil gebottene Häuſer taugen nicht zu ſeiner Profeſſion, und aus dieſer Urſache habe er auch ſein ſchon eingehabtes Hauß wieder verkauft.

7.) Seyen die feilen Häuſer in der Stadt in einem hohen Preis und meiſtens baufällig.

8.) Würde er durch das immerwährende im Hauszinß herumziehen bei ſeinen ohnehin kränklichen Umſtänden gar um ſein Vermögen kommen, und nach ſeinem Tode Weib und Kinder ohne Herberg darben müſſen.

9.) Glaube er seine Pflicht als Mann und Datter zu erfüllen, wenn er trachte, seinem Weib und Kindern ein zu seiner Profession taugliches Hauß neu zu erbauen.

Der Rat faßte die Erkantniß:

Da die angeführten Gründe zu Erbauung eines Hauses ganz seicht und nicht hinreichend sind, auch dem Bittsteller und seiner Familie mehr Schaden als Dortheil dadurch zufließen würde, so wird die Bittschrift dem Impetranten samt Beilagen indossando zurückgegeben mit dem Bescheide, daß seyn Gesuch nicht stattfinde. Unterschriften: J. Glaß,
M. Nußbaumer
F. Dedi

* * *

Wollte man durch diese Abweisung den städtischen Wald schonen? — Oder hätte ein Ratsmitglied dem Impetranten gern ein Haus verkauft? — Jedenfalls klingt auch diese stadträtliche Begründung — „oberflächlich und seicht".

werden zu Dietschy's Zeit oftmals noch mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Hebräer", wie wenn das ein Beruf wäre, erwähnt. Sie treten gelegentlich mit Forderungsklagen vor den Rat; meistens handelt es sich um Ansprüche aus Viehverkäufen an Rheinfelder Bürger oder Hintersaßen.

In einem Ratsbeschluß über eine Forderung wegen verkaufter Kühe wird Lehmann Braunschweig, Hebräer von Lörrach, als Kläger erwähnt. Ein ähnlicher Ratsbeschluß aus der gleichen Zeit beginnt mit den Worten:

„Lehmann Braunschweig, Jud von Lörrach bittet . . ."

Ein am 16. Febr. 1802 vor den Rat gelangender Israelit wird jedoch nicht als „Hebräer", sondern einfach als Philipp Bloch von Lörrach bezeichnet, — ebenso erschien einst ein Moises Bloch von Müllheim.

Am 22. Dez. 1829 erschien vor dem Rate „der Hebräer Doder Levi — oder nach dem veränderten Namen Johann Wehrli von Regisheim im Elsaß — hiesiger Insaß, — und haltet an, daß man seiner 15jährigen Tochter Gertrud, welche sich zu Lörrach in Diensten befindet, ein Zeugniß ertheilen möchte".

Der Rat beschloß: „Seye ihme solches auszufertigen, — hier aber zu bemerken, daß dieselbe wegen dem angenommenen hiesigen Geschlechtsnamen Wehrli, deßwegen niemalen kein Heimathrecht auf hiesige Stadt anzusprechen habe."

„Da dem Stadtrath zu Ohren gekommen ist, daß der Anton Beck Hafner den Hebräer Doder Levi in sein Haus aufgenommen habe, so wurde derselbe" (am 8. März 1831) „vorberufen, und ihme bedeutet, daß er nach Gemeindsbeschluß verpflichtet seye, das Insaßengeld für denselben zu bezahlen, falls Levi es nicht selbst zur Verfallzeit abliefern würde."

Am 5. Dezember 1837 erschien „der hiesige Bürger, Herr Kaufmann Anton Tschudi vor dem Rat und beschwerte sich, daß sich mehrere Juden erlauben, ohne Patent mit Tuch- und andern Waren zu hausieren, was nicht geduldet werden sollte, weil die hiesigen

Kaufleute, welche von ihrem Gewerbe Steuern und Abgaben leiſten müſſen, dadurch in nicht unbedeutende Nachteile verſetzt werden".

Demſelben wurde die Weiſung erteilt, „hiefür ſchriftlich einzukommen und von den übrigen Kaufleuten ſelbe" (die Eingabe) „unterzeichnen zu laſſen".

Am 27. Jenner 1838 wurde die Beſchwerde der hieſigen Kaufleute, „unbefugtes Hauſieren des Juden Levi und ſeiner Söhne betreffend", alſo behandelt: „Seie den Vorſtellungen der Beſchwerdeführer Rechnung zu tragen und darauf zu achten, daß die Polizeidiener von etwaigen Widerhandlungsfällen ſofort zur Strafabwandlung hieher Anzeige machen. — Seien die Beſchwerdeführer hievon zu verſtändigen."

Vom Etter

Folgender Beſchluß vom 10. Sept. 1801 bietet in mehrfacher Hinſicht Intereſſe:

„Joſeph Hasler Bürger dahier iſt unterm 19. Auguſt von dem Wohllöbl. Kaiſ. Königl. O/amte dahier im politiſchen Wege verfället worden, der löblichen Commende S. Johann von 2. Stück Ackerfeld im Etter über Rhein den Zehnten von dem eingefächsten Hanf entweders abzuführen, oder innerhalb 14. Tagen den Recurs an die K. K. Präſidialverwaltung zu Freyburg anzumelden."

Conclusum:

„Da nun der beklagte Joſeph Hasler weder den Concurs (sic!) ergriffen, noch auch von dem eingefächsten Hanf auf mehrmaliges Ermahnen den Zehnten an die Schaffney der löbl.n Commende S. Johann abgetragen hat, ſo wird Xaver Frefel, Gerichtsdiener hiemit von Magiſtratswegen beordret, dem Beklagten in das Haus zu gehen, und ſelben durch drey Tage pr. täglich 30 Xer zu exequiren, am Verfluß derſelben aber von dem Erfolge die Anzeige zu machen, wo ſodann bei nicht erfolgter Zehendablieferung das weitere wird verfüget werden."

*

Dieſer Ratsbeſchluß veranſchaulicht einmal die Art und Weiſe, wie der Zehnten von ſäumigen Pflichtigen eingetrieben wurde, ferner bildet er einen Beweis dafür, daß zu Rheinfelden auch Hanfzehnten zu entrichten waren.

Endlich iſt in dieſem Beſchluß das Wort „Etter" von Belang; Etter bedeutete in alter Zeit den Gemeindebann, der oft durch einen Zaun umhegt wurde. Mit dem Worte Etter hängen die Worte „Gitter" und „Gatter" zuſammen (ſ. unter „Verkehrspolitik" das „Ryburger Gatter"). — Im Regiſter des Rheinfelder Stadtrechts von J. F. Welti iſt das Wort Etter nur dreimal erwähnt, — und einmal der ſogenannte „Etterzehend". Nach vorſtehendem Ratsbeſchluß wurde vom „Etter über Rhein" noch im Jahre 1801 geſprochen.

Allerlei Merkwürdigkeiten

„Der Mademoiselle Thereſia Lang, dißortiger Burgerstochter, wurde am 25. Juni 1799 die Heuratsverwilligung mit Hr. G/Vogt Thadä Ganther zu Hohenfels erteilt."

„Mit hiſtöriſchen Umſtänden" befallen war, wie das Ratsprotokoll vom 27. Juni 1799 zweimal bemerkt, „die Maria Anna verwittibte Mengiß gebohrne Vögelin. Auf das Gutachten von Dr. Hägin, der ſie als unheilbar erklärte, wurde ſie ins Bürgerſpital in Verwahr und Beſorgung verbracht, „gegen billichmäßig und angemeſſene Azungs- und Verpflegungskoſten."

„Ignaz Unſel bittet" (am 24. Okt. 1799) „ihme die Heurath mit Johanna Hoffartin zu verwilligen."

Resolutum: „Wird Bittſteller aus begründeten Urſachen ab- und zur Gedult einsweilen verwieſen."

Am 21. Nov. 1799 wurde dem Unſel die Heurath „in Rückſicht ſeiner neu beygebrachten Gründen bewilliget".

Das Heiraten iſt nicht etwa ein uraltes „Menſchenrecht". Verehelichte Geſellen fanden zur Zeit der Maria Thereſia vielfach keine Arbeit. Die Kaiſerin intereſſierte ſich lebhaft für die Frage. Sie verlangte ein Gutachten über dieſen Uebelſtand, der „die Population hindere". Eine Umfrage in Niederöſterreich ergab anno 1764, daß folgende Gewerbe den Geſellen das Heiraten nicht geſtatteten: Poſamentirer, bürgl. Bandmacher, Gelbgießer, Gürtler, Huterer, Meſſerſchmiede, Rothgärber, Nadler, Papiermüller, Schwarzfärber, Groß- und Kleinuhrenmacher, Weißgärber, Wollſtrumpfwirker, Langmeſſerſchmiede, Schloſſer, Zeugſchmiede, Zirkelſchmiede, Fellfärber, Lederer, Seidenfärber. — Erſt der Liberalismus hat das Heiraten zu einer Art „Menſchenrecht" gemacht. (Vgl. Adolf Beer: Die öſterreichiſche Induſtriepolitik.

Einen „Erſtarkungstermin" (Stundung) erhielt Joſeph Rain am 12. Dez. 1799 zur Bezahlung einer Schuld nach Magden.

Chorherr Krapf ersuchte den Magistrat am 12. Dez. 1799 wegen einer von dem „Militaire“ requirierten Chaise um Bezahlung von 10 Louis d'or „entweders baar oder Anweisung“.

Der Magistrat beschloß, vorerst eine unparteiische Schätzung vornehmen zu lassen. — Diese chorherrliche Chaise beschäftigte den Rat noch wiederholt, ehe sie in die Nacht der Vergessenheit versank.

„Jos. Hug, Urenmacher machet“ (am 17. Dez. 1799) „die beschwehrsamme Anzeige, daß er letztern Sonntag mit Jos. Knauß, Schlossermeister in einen Wortwechsel gerathen seye, wodann er Knauß in die Schimpfworte ausgebrochen, daß er Hug“ (Ratsherr) „wie er Bürgermeister und alle ein Schelm seye. — Beklagter bekennet zwar seine so ausgelassene und unüberlegte Beschimpfung. Da er aber bekanntermaßen sehr betrunken gewesen und in einer übertriebenen Hiz solche Reden ausgestoßen, er um Verzeyhung gebethen haben wolle, mit der Erklährung, daß er nichts widriges gegen Hh. Bürgermeister so wenig als von ihm Hug wisse.“ —

Der „Injurant“ erhielt eine zweimal vierundzwanzigstündige Thurmstrafe nebst scharfem Verweis, Befehl zur Abbitte und Androhung verschärfter Strafe im Wiederholungsfall.

*

Mengis, Scharfrichter

In einer Rheinfelder Geschichte darf auch der Scharfrichter, Rheinfeldens typische Gestalt im Mittelalter, nicht ganz fehlen.

Folgender Ratsbeschluß macht einen unheimlichen Eindruck:

Actum, den 7. Sept. 1797.

Coram Magistratu

Auf zeitliches Hinscheiden des Anton Leimgartners, Nachrichter, bittet die rukgelassene Wittib Katharina gebohrne Osterbach, ihro die so erledigte Nachrichter Bedienstung aus nachfolgenden Gründen beizulassen und zu conferiren, weilen

1mo. 7 Kinder aus erster und 2ter Ehe vorhanden, worunter 3 noch minderjährig, sie mit Anstellung

2do. eines tauglichen Menschen oder ihres Sohns vermögend seyn wurde, diesem Dienst genüglich vorzustehen und die erforderliche Genugthuung zu leisten, ihro auch

3tio. nach Absterben ihres ersten Mannes solcher beigelassen, und sie zu männigl. Zufriedenheit solchen besorgt, im Nicht Defferirungsfall aber

4to. sie nicht Vermögend seyn würde, ihrem Haußwesen vorzustehen, und ihre noch minderjährigen Kinder zu erziehen.

Hierüber der anwesende Sohn Franz Joseph Mengis, circa 24. Jahr alt erinnerlich anführet: um Conferirung solcher Bedienstung das Petitum stellet und zu Erhärtung nachfolgende Gründe anführet:

a) seye diese Bedienstung niemals auf das weibliche Geschlecht bis auf die Bittstellerin nach Absterben ihres ersten Manns gefallen, und auf die weibliche Linie defferieret worden.

b) Seye dem letzst verstorbenen Mann nur mit dieser Bedingnuß die hieruntige" (vorerwähnte) „Bedienstung verliehen worden, daß solche nach dessen Hintritt auf die Kinder erster Ehe wiederum zurük fallen solle, hiedurch seye Bittsteller

c) doch nicht gesinnet, die Mutter (: wann ihme der Dienst conferriret" (übertragen) „werden sollte :) so glatterdings wegweisen zu wollen, sondern stelle einem löbl. Magistrat anheim, ihro zum künftig lebenslänglichen Unterhalt von dieser Diensterträgniß was billiches zu schöpfen.

Resolutum:

In Erwägung der vorwaltenden beidseitigen Umständen wird kein Bedenken genohmmen, dem Sohn Franz Joseph Mengis die in Erledigung gekommene Scharfrichters Bedienstung mit allen anklebenden Nuzungen, jedoch mit dem expressen Vorbehalt und Bedingnuß zu conferiren, daß selber schuldig und gehalten sein solle, seiner Mutter lebenslänglich und insolange selbe im Wittibstand verbleiben würde — jährlich und jeden Jahres insbesondere 300 Fl. rein. verabfolgen zu lassen, wo es sich übrigens von selbst ergebe, daß selber die Benüzung ihrer eigenthümlichen Gütther zur weiter nöthig Unterhalt ihrer und ihrer Kinder unbenommen bleibe.

Wobey Magistratus sich per Expressum vorbehalten haben wolle, demselben jener Zeit betrefenden Umständen nach eine Instruction zu seinem sträklichen" (stricten, genauen) „Benehmen zugehen zu lassen.

Franz Jos. Mengis erkläret sich, wie in der erfolgenden Abtritt dieser Bedienstung seiner Mutter wöchentlich 3 Fl. ab-

zugeben bereit seye, und sich hiezu verbindlich gemacht haben solle. Die Wittib und Mutter will sich gleichwolen mit solcher wochentl. Abgabe pr. 3 Fl. mit dem Vorbehalt jedoch begnügen, daß ihro der einte Stall zu 2. St. Vieh, und dann der Schweinstall überlassen, und ihro auch ein s. v. Dunglokal zugestanden werde. Zu welchem Ende sich beide Theile mit ihren Beiständen unterschrieben haben.

*

Franz Joseph Mengiß, Nachrichter, übergibt am 25. Nov. 1800 Gesuch mit Bitte, ihne von künftiger Einquartierung zu befreyen.

Zu diesem Gesuch fühlte er sich als städtischer Beamter berechtigt. Der Rat beschloß über dieses Gesuch: „Wird dem Quartieramt zur Vernehmlassung sub onere remissionis zugefertiget“ (mit der Pflicht zur Rückgabe).

Am 13. Mai 1806 erscheint Hr. Jos. Mengis, Scharfrichter vor dem Rat „und bringet vor, es werde dem Stadtrath noch wohl erinnerlich seyn, daß ihme bei einer v. J. abgehaltenen Gemeinds-Versamlung auf sein gezimmendes Ansuchen in Rücksicht seiner bisher geleisteten Dienste als Vieharzt und Waasenmeister von der Bürgerschaft bewilliget worden seye, daß ihme seine bisher besessene Wohnung frey, dagegen aber die Acht Jauchart Ackerfeld 1. Ortl. Pündten, dann 2. Manwerk Matten um einen gemäßigten Bestands (Pacht) Zinß überlassen werden möchte. — Dagegen mache er sich verbindlich, den hiesigen Bürgern alle seinem Amt und Kunst obliegenden Dienste zu allen und jeden Zeiten mit Fleiß und um eine gleichfalls gemäßigte Tax zu leisten, seine benuzenden Güther sowohl als die Behausung in gutem und baulichen Stand zu erhalten, ja viel mehr erstere zu verbessern und den ihm aufzulegenden Bestands Zinß alljährlich baar an das Säkelamt abzuführen“.

Der Stadtrat entsprach dem Gesuche „mit deme“, daß Mengis von den Gütern, welche ihm einstweilen auf 3. Jahre überlassen wurden, alljährlich 33 Fl. Bestandszinß bezahle.

*

Auswanderung nach Siebenbürgen

„Joseph Lüzelschwab, Weber, Johann Valenti Bruder, Anna Maria Schröterin — erklähren“ — (am 12. Dez. 1801) „wie

ſelbe vorhabens ſeyen, mit ihrer Familie in dem Banat ſich anzuſiedlen, mit Bitte, ihnen die Entlaſſung und das erforderliche Gezeügniß oder Paſſeport zu ertheilen."

Resolutum:

„Seye nach erfolgter Vorladung und Richtigkeitspflege mit derſelben Creditoren die gebethene Entlaſſung und Zeügniß zu ertheilen."

Vielleicht ſtammte Univerſitäts-Rektor Lützelſchwab zu Krakau von dieſen Auswanderern ab.

Eigentümlich und geheimnisvoll mutet folgender Ratsbeſchluß vom 19. Juli 1803 an:

„Die Martha Haus mit ihren Kindern, und Großkindern, 6. an der Zahl, nebſt der Anna Maria Schrötter mit ihren 2. Kindern haben auf ihr Anſuchen von der H. Regierung zu Arau vom 12. dieſes die Bewilligung erhalten in das Banat auswandern zu dörfen, jedoch mit der geſezlichen Bedingnis, daß dieſelben einzelne und ſämtlich auf ihr hieſiges Vatterort, und das Frickthal Verzicht leiſten, und daſſelbe nicht wieder betretten wollen.

Ein welches andurch denenſelben eröffnet und ſie ſich dahin zum Protokoll geäuſſert und ſich in allem einverſtanden haben.

Unterſchriften: Anna Maria ſchröterinn

Handzeichen der Martha Hauſin und ihrer Kinder (ein großes Kreuz),

Daß die Tochter der Martha Hauſin das Kreutzzeichen mit eigener Hand gemacht, Bezeugt Joſ. Fetzer."

*

„Baptiſt Knapp der Alt".

Von Mitteln entblößt, hatte „Baptiſt Knapp der Alt" am 23. Nov. 1802 den Gemeinderat erſucht, ihn aus der Vermögensſumme ſeines Sohnes Martin Knapp, der als k. ſpaniſcher Soldat nach beglaubigt ſicheren Nachrichten ohne Erben geſtorben ſein ſolle. „ſoviel als zu ſeiner Bekleidung von nöthen, erheben" zu laſſen.

Der Rat geſtattete, „da die Noth des Baptiſt Knapp offenbar", die Abhebung von 25 Fl. auf allfällige Erbsabrechnung hin.

Am 4. Mai 1803 erſchien Baptiſt Knapp wieder vor dem Rat, diesmal in Begleitung eines gewiſſen Felix Ernſt von hier. Dieſer Felix Ernſt hatte vor 5 Jahren im Regiment Péchard in Spanien nebſt dem Martin Knapp gedient. Er bezeugte unterſchriftlich und durch körperlichen Eid, daß der ſchon ſeit 20 Jahren abweſende Martin Knapp in Spanien verheiratet geweſen ſei. Später habe er, Felix Ernſt, deſſen Frau in Madrid als Gattin eines anderen Mannes angetroffen. Zwei Jahre nachher habe der zweite Mann dieſer Frau ihm, Ernſt, deren Tod und auch den Tod der beiden Kinder des Martin Knapp mitgeteilt. Auf dieſen Eid hin wurde dem Baptiſt Knapp das etwa 150 Fl. betragende mütterl. Vermögen ſeines in Spanien ohne Leibeserben verſtorbenen Sohnes jedoch ſo zugeſprochen, daß es in gerichtlichen Handen verbleibe und Baptiſt Knapp davon jedesmal nur das Nötigſte, für den Augenblick alſo 16 Fl. 30 erhalte.

*

Rheinfeldens Not

Es muß damals irgend eine eidgenöſſiſche Liebesgabenſammlung, wahrſcheinlich wegen Goldau, veranlaßt worden ſein, an der die notleidende Gemeinde ſich nicht beteiligen konnte, denn das Protokoll meldet:

Actum den 3. May 1807.

Vor verſammelter Gemeinde.

Der Aufruf der Armen-Commiſſion wegen Annahme der Acktien wurde der Bürgerſchaft nachdrücklich eröffnet, und dieſelbe alles Ernſtes aufgefordert worden, Theils aus eigenem Beytrage zuthun, Theils zu beſtimmen, was und wie viel aus der ſtädt. Caße dahin beigetragen werden ſolle und dörfe.

Die Bürger gerührt über das traurige Schickſal ihrer Brüder wünſchten ſehr, daß die Kräften der Gemeinde dahin etwas beyzutragen erlauben würden, allein ſelbſt die mißliche Lage unſeres ſtädt. Vermögens, nehmlich annoch ein anſehnlicher Schuldenlaſt der uns durch die Kriegs Erlittenheit noch lange zur Laſt bleiben dörfte, vielfälltige ſeit einigen Jahren ſonſt ungewöhnliche Ausgaben, der künftige Brükenbau, der unſere Kräften ohne die vorige Umſtände zu betrachten, für und an ſich ſelbſt unſere Kräfte überſteigen wird, dieſes alles ſind Umſtände

und unwiederlegliche Gründe die uns gänzlich verbiethen, um nicht gegen uns ſelbſt zu handeln, in dieſem Fall mit andern Wohlthätigen mitzuwirken."

*

Prügel und Pranger

Prügel und Pranger tragen noch bis in das zweite Jahrzehnt zur Züchtigung ſtrafbarer „Subjecte" oder „Individuen" bei; mit der Vorſtellung, als ob ſofort mit dem Anbruch des 19. Jahrhunderts die „Neuzeit" begonnen habe, räumt leicht und raſch auf, wer folgende Ratsbeſchlüſſe lieſt.

„Johann Huber von Lunkhofen, Canton Argau, Dienſtknecht beim Felix Bürgin zu Möhlin entwendete Geſtern am Bartolomä Markt einem Krämer einen Geldbeutel, wurde auf der That ertappt.

Als er hierwegen in Arreſt geſezt wurde, ſo fand man bei ihm 2 Meſſer und ein Stück rothe ſeidene Band.

Bei der unterm heütigen (29. Auguſt 1811) mit ihm Vorgenohmenen mündlichen Verhör gab er vor die Bande gefunden zu haben. Die Meſſer aber habe er gekauft.

Nach vorgenommener Unterſuchung zeigt es ſich aber, daß er das einte Meſſer einem Krämer Namens Hans Georg Uhmann, das 2te aber einem andern Krämer Namens Georg Liebenz entwendet habe.

Der Burſche wurde nun zu ſeiner korrekzionellen Strafe mit 10 Stockſtreichen auf der öffentlichen Gaſſe abgeſtraft."

Der Metzger Joſeph Wildpret hatte auf der öffentlichen Kanzel verkünden laſſen, daß er Geld verloren habe. Bald vernahm er, ſein „Dienſtbube" Paul Baſler von Bergalingen habe beim Uhrenmacher Joſ. Hug eine Sackuhr kaufen wollen und dafür bereits 9 Fl. 34 Kreuzer bezahlt. Der Bube wurde einberufen und bekannte, das Geld in einem Beutelchen hinter dem Hauſe ſeines Meiſters gefunden und demſelben nicht zurückgegeben zu haben, „da er doch wußte, daß ſein Meiſter Geld verloren, ja ſogar dem Meiſter das Verlorene ſuchen half". Seiner jugendlichen Bosheit wegen wurde Paul Basler am 23. Maj 1810 mit 12-ſtündiger Thurmſtrafe belegt und in Ruckſicht ſeiner jugendlichen Jahre, da er kaum 14 Jahr alt iſt, mit Ruthen gehauen".

Am 31. Auguſt 1816 beſchloß der Rat:

„Auf die anzeige der frau Maßmänin, daß Ihr auf dem Weyerfeld Kraudt geſtollen worden, wurde die Sekunda Eber als Thäterin vor Berufen und zum ſchaden erſaz mit 20 bz. verfäld, und mit dem geſtolenen Kraudt öfentl. durch die ſtraßen geführt werden.“

*

Von den Bäckermeiſtern

Wohl hatte Franz Joſeph Dietſchy durch ſeine nach modernen Ideen betriebene Brauerei eine Breſche in das Rheinfelder Zunftweſen gelegt; aber es vergingen noch Jahrzehnte bis zur völligen Verwirklichung deſſen, was man unter Gewerbefreiheit verſteht.

Das Ratsprotokoll vom 5. Nov. 1816 berichtet:

„Es wurden alle hieſigen Beken vorberufen, und Ihnen über das zu bakenten Brodes die Ernſte weiſung gegeben, das Brodt nach dem dermahligen frucht Preiß in gehöriger gröſſe und vor geſchrieben gewicht zu Backen, anbefollen.“

*

Das Handgelübde der Müller

Am 17. Dezember 1816 wurden die ſämbtlichen Müller einberufen, und denſelben die Hohe Regierungsverordnung vom 27. November vorgeleſſen, und denſelben das Hantgelübt abzunehmen. Sie erklärten ſich, ſämtlich eine Vorſtellung dargegen einzureichen und Bitten die abnehmung des Handgelübts aufzuſchieben, welches denſelben Bewiliget wurde.

Bald erſchien eine neue Müllerordnung und wieder wurden die ſämtlichen Müller einberufen, um ihnen dieſelbe bekant zu machen und ihr Handgelübt abzunehmen.

Die Müller erklärten, eine Vorſtellung gegen die früher erſchienene Müllerordnung eingereicht zu haben. „Sie ſehen aber die wänigen §§ abgeänderte(n) Müller Ordnung nicht als folge Ihrer eingereichten Vorſtellung an, ſondern wünſchen den eigentlichen Beſcheit auf Ihre Vorſtellung abzuwarten und bitten daher abermahl um aufſchub des abzunehmenden Handgelübtes, bis ein Beſcheit auf ihre eingereichte Vorſtellung erfolgt“.

Am 11. Januar 1817 wurde den ſämtlichen Müllern das vorgeſchriebene „Handgelübde abgenohmen“, nachdem ihnen zuvor die Weiſung einer hohen Regierung vom 7. ds. bekannt gemacht worden.

*

Das Hungerjahr 1817

hinterläßt im Ratsprotokoll deutliche Spuren. Zahlreiche Perſonen erhielten vom Stadtrat Scheine, „um bey dem Herrn Verwalter Müller, von der Kantonsſchütte Früchten zu faſſen, entweder Mehl, Korn oder Roggen. Es wurde beſchloſſen, daß dahier keine Suppenanſtalt eingeführt, ſondern monatlich eine freiwillige Sammlung in Geld oder Naturalien von hieſigen Inwohnern veranſtaltet und aus dem Geld Brod oder Mehl angeſchafft und unter die Würdigſten und Bedürftigſten ausgeteilt werden ſolle. Zum Einzug, ſowohl als ausſpändung der Allmoſen wurden zu der ſtädtiſchen Armenkommiſſion 4 Bürger beigezogen, um jeden Anlaß von Mißtrauen oder Parteilichkeit zu vermeiden und dieſem wohlthätigen Geſchäft öffentlichen Kredit und Publizität zu geben. Dieſe 4 Bürger waren:

Joſ. Anton Bröchin,
Ignaz Lang,
Veit Bickel und
Heinrich Mohr.

*

Stadtbeleuchtung

Am 11. Januar 1817 erging der Ratsbeſchluß:

„Es iſt das ver Bott, das ſich Winterszeit nach 9 Uhr abends und Sommerszeit nach 10 Uhr Niemand ohne Licht in Laternen auf der gaſſe Betretten Laſſe, in erjnnerung gebracht, die wieder Hantlenten haben in Betrettungsfall ſich die unangenehmen folgen Jhres ungehorſames ſelbſt zu zu ſchreiben.“

Mehrere Liebhaber erſchienen an der für die Verpachtung der Stadtbeleuchtung angeordneten Sitzung vom 13. Jan. 1827; die Bedingniſſe wegen Beſorgung und Anzündung der Laternen für die Zeit von jetzt an bis Mitte April wurden ihnen verleſen. — Chriſtian Broggi, Wächter, erhielt das Minderbott mit 80 L. (sic!)

„Da die Zeit herangerückt ist, wo die Stadtlaternen wieder aufgehängt und bey finstern Nächten angezündet werden müssen, so wurde am 13. Sept. 1828 Fridolin Rosenthaler, Zoller als Pächter dieser Stadtbeleuchtung vorberufen und mit demselben die vorjährige Pacht per L. 180 erneuert“ (sic!).

Mit den gemütlichen Worten: „Da die Zeit herangerückt ist“, beginnen viele Ratsbeschlüsse.

*

Preispolitisches

Die Gewerbe beschäftigen den Stadtrat in der Aargauer Zeit verhältnismäßig selten. Wir erwähnen einige für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts charakteristische, sich häufig wiederholende Ratsbeschlüsse.

„Vor versamleten Stadtrath (No. 1 Glaß, No. 2 Dietschy, No. 3, 4 u. 5) erscheint am 15. Febr. 1817 Mathias Kuni, Metzgermeister, und haltet an um erhöhung des Fleischpreises auf 10 Kreuzer das Pfund; (1817 war ein berüchtigtes Hungerjahr). Er erhält den ‚Bescheit‘: Wurde Ihme mit deme Bewiligt, daß Künftig hin sollen Ochsen geschlachtet werden, und nichts anderes.“

Auch die „Kalbfleisch Mezger halten um erhohung des fleisch Preises an . . . Wurde selben ebenfals Bewiliget das Pfd. zu 9 Xer ver Kaufen zu dörfen, mit deme, das Sie das gewicht recht geben sollen“.

Am 4. April 1817 „erschienen die samtlichen Mezger Meister und halten an, das fleisch um einen Hoheren Preis ver kaufen zu dörfen . . . — Wurde denselben Bewiliget das Ochsen fleisch zu 11 Xer und das schmal- und Klein vieh(fleisch) zu 10 Xer verkaufen zu dörfen“. Noch am 4. April 1818: Ochsenfleisch 11 Xer.

Am 6. Maj 1817 wurde beschlossen, „das die Metzger mit ihrem Vieh nicht zum Fuchsloch, sondern zum Thor hinein fahren sollen, bei einer Buße von 10 fr.“.

Am 10. Okt. 1828 erschien der Metzgermeister Georg Bauer „und bringet vor, daß das Schweinefleisch so sehr im Aufschlagen seye, daß die Metzger dasselbe nicht mehr im alten Preiß zu verkaufen im Stande seyen, man möchte ihnen solches auf 10 X taxieren“.

Der Beschluß lautet: „Seye solches bewilliget, jedoch auf unbestimmte Zeit.“

Die Ochſenmetzger hielten am 4. April 1829 um eine Preiserhöhung auf 8 X für das Pfund Fleiſch an, da „es unmöglich ſeye, dasſelbe wohlfeiler zu verkaufen“. Ihnen wurde entſprochen „mit deme, daß ſie kein anderes Fleiſch als wahrhaftes fettes Ochſenfleiſch um dieſen Preiß verkaufen ſollten“.

Am 27. Dez. 1831 erſuchten die Metzger den Rat, „man möchte ihnen das Pfund Rindfleiſch ſtatt auf 8, auf 9 Kreuzer taxieren. Von Säkkingen und Lörrach aus gingen ſchriftliche Nachrichten ein, das Pfund Rindfleiſch ſei daſelbſt wirklich auf 9 Kreuzer gewährtet, hingegen müſſe dort für den Accis wohl ein halber Kreuzer angenommen werden“.

So wurde alſo das Pfund Rindfleiſch „einsweilen“ auf 8½ Kreuzer taxiert, dann aber, auf wiederholtes Bitten der Metzger, auf 9 Kreuzer. „Ihnen Aber Ernſtlich an Empfohlen, das ge Wicht Recht zu geben“, — ſchrieb Franz Joſeph Dietſchy eigenhändig unter das vom Stadtſchreiber verfaßte Protokoll dieſer Sitzung. Büßungen wegen zu „kleinen Geſchirrs“ kommen zu Dietſchy's Amtszeit wiederholt vor, auch gegenüber Gaſtwirten.

Am 22. Mai 1832 wurde den Metzgern „bedeutet“, man nehme wahr, daß die Kälber wohlfeiler würden. Reduktion des Kalbfleiſches auf 7 Kreuzer.

Auch über den Brotpreis ergingen von Zeit zu Zeit ſtadträtliche Beſchlüſſe.

*

Das abgekaufte Bürgerrecht

Nicht nur „im Bernbiet“ wurden Bürgern, die nicht gut taten, oder denen es nicht gut erging, die „einfache Fahrt“ nach Amerika bezahlt: am 4. Februar 1817 faßte der Stadtrat No. 1 (Glaß), No. 2 (Dietſchy), No. 3, No. 4, No. 5 den Beſchluß:

> „Es erſcheint Joſeph Dinkel wieder Holt, nun ſein vorhaben nacher Amerika auswandern zu Könen und haltet um eine Unterſtüzung an, es wurde demſelben vom Löbl. Stadtrath 200 Fl. als Unterſtüzung zu ſeiner vorhabenten Raiſe Bewiligt mit deme das er und ſeine familie auf das hieſige Bürgerrecht verzicht leiſten ſoll.“ —

Doch wurde ſolchen Geſuchen nicht jedesmal entſprochen.

Lohnpolitiſches

Den Handwerksleüten und Taglöhnern wurde am 29. Dez. 1821 auf das künftige Jahr 1822 der Taglohn folgendermaßen feſtgeſetzt:

Einem Meiſter werden im Winter bezahlt	40, im Sommer	44 Xer
Dem Geſell werden im Winter bezahlt	36, „	„	40 „
Dem Lehrjung Sommer und Winter	24, „	„	24 „
Denen Taglöhnern	32, „	„	28 „

Hiebey iſt der Macherlohn des Geſchirrs und der Abendtrunk gänzlich aufgehoben und wird auf ſtädtiſche Rechnung nichts mehr derley angenommen.

Am 10. Sept. 1835 wurden die ſtädtiſchen Taglöhne folgendermaßen feſtgeſetzt. Im Sommer ſoll ein Meiſter von einem Handwerk per Tag 12, ein Geſell 11 Batzen, im Winter beide je 1 Batzen weniger erhalten.

*

Eine Alt-Fricktaler Herbſtbörſe

Am 7. November 1793 beſchloß der Magiſtrat von Rheinfelden:

„Bey heüt(igem) wein und früchtſchlag wurde ſolcher folgender geſtalt Reguliret alß:

Möhlinbach und Rheinthal	
Wein Rother	15 Fl. 40 X
Wein Weißer	13 Fl. 20 X
Korn	9 Fl. 40 X
Haaber	8 Fl.
Frickthal	
Wein	17 Fl.
Korn	8 Fl. 30 X
Haaber	6 Fl. 30 X

Dieſe Preisfeſtſetzung ſieht wie eine Art Alt-Fricktaler Herbſtbörſenzettel aus; es müſſen ihr jedesmal Erkundigungen und Erhebungen über Angebot und Nachfrage vorausgegangen ſein; bloß ins Blaue hinaus ließen dieſe Preiſe ſich nicht beſtimmen.

Heute verſteht man unter Fricktal das ganze Gebiet der beiden Bezirke Laufenburg und Rheinfelden.

Ein **Fuhrleuteſtreik** iſt im Kapitel „Dietſchy als Stadtammann“ kurz erwähnt.

Die Metzgermeiſter

Am 19. April 1825 fand ſich der Stadtrat „aus verſchiedenen Gründen“ bewogen, mit der hieſigen Metzgermeiſterſchaft über Bezahlung des Fleiſchakzis eine Uebereinkommnis in Form eines jährlichen Pachtes zur Vermeidung gewöhnlicher Verſchlagniſſe abzuſchließen. Infolgedeſſen verpflichtete ſich wöchentlich zu bezahlen:

1.	Math. Kuni, Blumenwirt	6 Batzen	
2.	Joſ. Schreiber, Engelwirt	2 „	
3.	Martin Kalenbach	1½ „	
4.	Balthaſar Engelberger	4 Batzen	
5.	Fridli Meyer alt	1 „	
6.	Georg Baur	6 „	
7.	Wendel Morgen	3 „	7 Kreutzer
8.	Joſ. Wildprät	3 „	
9.	Joh. Günter, Kranzwirt	2 „	1 Kr.
10.	Fridolin Bröchin	2 „	1 „
11.	Thomas Hubneſtel	2½ „	

*

Das Peitſchenknallen wird verboten

Die empfindlichere Neuzeit kündigte ſich am 25. May 1833 durch das Anſuchen zweier Bürger an, die ſich beklagten über das neuerlich ſtattfindende ſchändliche Klepfen, ſowohl bei Tag als Nachts durch Fuhrleute, welches beſonders für kranke, leidende Perſonen ſchmerzlich ſei. Es wurde beſchloſſen, „dies zur Warnung der Fremden an den Toren den Zollern anzuſagen, daß das übertriebene und unnöthige Klepfen in der Stadt verbothen, und dies den Fremden angezeigt werden ſoll, auch ſoll dies durch den Trommelſchlag bekannt gemacht werden, damit die hieſigen Fuhrleute gleichfalls davon in Kenntniß geſetzt werden.“

Doch wurde am 23. Nov. 1833 beſchloſſen, das Klepfen ſei blos noch zu ahnden, wenn es boshafter und mutwilliger Weiſe geſchehe!

Am 6., 10. und 17. Auguſt 1833 konnte, wegen Einquartierung infolge der eidg. Intervention im Kanton Baſel, keine Stadtratsſitzung gehalten werden.

Vorgängerin und Nachfolgerin, oder: verknüpfte Schicksale

Auf die Anzeige des Herrn Bezirksarzt Dr. Sulzer, daß die Hebamme Katharina Meyer wegen Alter und Krankheitsumständen bereits (beinahe) unfähig seye, diesen Dienst länger zu versehen, und es wirklich (jetzt) an der Zeit seye, wenn man die neu gewählte Hebamme zur Instruktion nach Königsfelden schicken wolle und nachdem sich wirklich für diesen Dienst folgende drei Frauen als:

Katharina Broggi geb. Soder,
Theresia Grunacher, geb. Bek und
Wittwe Anna Maria Mohr geb. Steinhauser

gemeldet hatten: So wurde die Theresia Bek verehelichte Grunacher für die Tauglichste erachtet, und einstimmig als Hebamme, jedoch mit deme ernennt, daß sie nur die Hälfte des Kompetenzholzes jährlich mit drey Klafter, und dann den Betrag von den Wöchnerinnen, — die ganze Hebammenbesoldung aber erst nach dem Absterben der Katharina Meyer zu beziehen habe.

Auf die vom Hrn. Hebammen Arzt in Königsfelden erhaltene Zuschrift vom 6ten dieses, die Gratification der Hebammen Kandidatur Theresia Grunacher von hier betreffend, worin angezeigt wird, daß man sehr wohl mit ihr zufrieden seye, und der Cours nächstens vollendet werde: So wurde derselben F. 12 Franken zuerkannt, welche dem Seraphin Grunacher sogleich zur Einschikung übergeben wurden.

*

Umwandlung von Natural- in Geldlohn

Der Rat beschloß am 24. Sept. 1833, den ehemaligen Lohn für Besorgung der städtischen Turmuhren von 48 Fr. und 3 Klafter Holz von der Stadt, 12 Fr. von der Spitalpflegschaft bloß in Geld zu bestimmen, welcher Lohn nun künftig per Jahr auf 70 Franken festgesetzt worden. Zugleich wurde an Stelle des im 69. Altersjahr verstorbenen Großuhrenmachers Joseph Schmid zur künftigen Besorgung der Thurmuhren einstimmig gewählt Joseph Hodel, Zeugschmied.

*

Umwandlung von Naturalpachtzins in Geldzins

Da Bernhard Weiland, als Pächter der hiesigen Steingrube, früher sich verpflichtet hat, statt des Kaufschillings Steine in

Natura zu liefern, bis dahin aber (man) von demſelben keine erhalten hat und man wirklich in dem Bauamt auch keine derſelben braucht, ſo wurde am 19. Juny 1827 beſchloſſen: Derſelbe ſolle nun dieſen ſchuldigen Betrag in Geld entrichten und ſeine Steine verkaufen, wohin er wolle, welches demſelben ſogleich ſchriftlich und mit der ernſtlichen Erinnerung zugeſtellt wurde, daß er dieſe Bezahlung um ſo eher leiſten muß, als ſonſt andere Maßregeln erfolgen würden.

*

Der Rhein

macht ſich gelegentlich, aber verhältnismäßig ſelten, im Ratsprotokoll bemerkbar.

Am 22. April 1834 erſuchten die Bürger Johann Wehrli, Schiffwirt und Joſeph Knapp, Werkmeiſter den Rat um die Bewilligung, unten am Burgſtell eine Fiſchwaag erbauen zu dürfen; ſie wiederholten dies von dem Ergebniſſe eines Augenſcheins abhängig gemachte Begehren am 26. April, „indem jetzt bey kleinem Waſſerſtande der günſtigſte Zeitpunkt ſey, denn ſpäter, wenn der Rhein größer werde, ſo könne man nichts vornehmen". Ihr Anſuchen wurde bewilligt, hierüber ein beſonderer Akkord abgeſchloſſen und ihnen „ohnentgeltlich" aus dem Bauamt 2 Rafen und 2 Halbrafen angewieſen. Dem Schiffer Sebaſtian Boni von Karſau wurde am 17. Mai 1834 die Errichtung einer Fiſchwaage in ſeinem Fiſchweid-Revier beim Beuggenboden bewilligt.

Am 13. April 1833 erſuchte Johann Hüttle von Karſau den Rat, ihm die Erbauung eines Fiſchfangs am Rheinufer unten am Heimenholz im hieſigen Banne zu bewilligen, worauf zunächſt die Abhaltung eines Augenſcheins beſchloſſen wurde.

*

Den Stadtbach

hört man hier und da durch das Ratsprotokoll rauſchen.

„Da ſich bey der am 28. Oktober 1828 vorgenommenen Reinigung des Stadtbachs bey dem Hauſe des Martin Bröchin (Gerber) eine Anhäufung von abgängigem Gerberloh, welches derſelbe hineingeworfen, gezeigt hat und der nemmliche Fall

ſchon einmal ſich ereignete, worüber Martin Bröchin eine ernſtliche Erinnerung erhielt, ſolches künftig zu unterlaſſen:

So wurde demſelben am 28. Febr. 1828 durch den Rathsweibel das wiederholte Mißfallen und zwar mit deme bedeütet, im Falle er den Stadtbach noch einmal auf ſolche Weiſe verunreinige, ihme die gebührende Strafe auferlegt werden würde."

Am 17. März 1829 „ſpukte" der Stadtbach wieder:

„Da es ſich ſeit kurzem ſchon etlichemalen ergeben, daß der Bach nicht mehr in die Stadt geloffen iſt, und die hieſigen Müller hierwegen Klage führten, worauf es ſich nach vorgenohmener Unterſuchung gezeiget hat, daß der Durchlauf bey der Schwelle wegen hineinwerfung von Schutt und Grien durch die Veranlaſſung des Abgrabens bey der Mühle des Herrn Rath Kalenbach verſtoket wurde, und durch dieſe Verſtokung die Müller in der Stadt nicht mehr mahlen konnten, ſo wie auch bey einer allfällig auszubrechenden Feuersbrunſt das größte Unglück erwachſen würde:

So wurde dem Hrn. Rath Kalenbach ernſtlich bedeütet, weder Schutt noch Grien mehr in den Bach zu werfen, auch habe derſelbe die Koſten wegen Räumung des Baches mit L. 3. 3. 5 der Stadtkaſſe zu erſetzen.

Ebenſo wurde demſelben das Graben zwiſchen dem ſtädtiſchen Allmendplatz bey der Ziegelhütte gänzlich und zwar mit deme unterſagt, daß er binnen drey Monaten von heute an dem Graben nach auf ſeine Koſten eine Mauer aufführen ſolle, und daß er ebenfalls auf ſeine Koſten den Markſtein, welcher durch dieſes Abgraben heruntergefallen, durch das Markgericht wieder an Ort und Stelle zu ſetzen habe.

Auf eine Zuſchrift des Herrn Rath Kalenbach, welche dahin lautet, daß ſich derſelbe nach dem Beſcheid des Stadtrats vom 17 ds. nicht fügen will, wurde demſelben in Antwort zugeſtellt, daß der Stadtrath von ſeinem Beſchluß nicht abweiche."

Zwei Jahre ſpäter wiederholte der Rat dieſe Aufforderung an Rat Kalenbach.

*

Am 28. Auguſt 1830 wurden die Müller vorberufen und ihnen das Protokoll über die Meſſung der Schwellen oder Mühlewehr vom 18. Auguſt vorgeleſen, worauf dieſelben das Anſuchen ſtellten, daß bey der untern oder ſtädtiſchen Schwelle, wo

das Waſſer in die Stadt geleitet wird, ein Aufſatz von 5 Zoll fahl (Fall) angebracht werden ſollte, welches Geſuch genehmiget wurde.

Auf die zur Berichterſtattung erhaltene Eingabe des Herrn Großrath Kalenbach wegen Erbauung einer Säge bey der Krebsmühle, erhob der Stadtrat, nachdem in der vidimierten Beylage vom 2. Mai 1749 dieſes beglaubigte Recht erhalten, — von Stadtratswegen keine Einwendung.

*

Verunreinigte Brunnen

Am 11. Auguſt 1827 beſchloß der Rat auf die Anzeige des Polizeidieners Xaver Frefel, daß die Verunreinigung der Hauptbrünnen ſehr überhand nehme: Daß alle jene, welche bey ſolcher Verunreinigung der Brunnen angetrofen und beanzeigt werden, um 5 Batzen beſtraft werden ſollen.

Am 25. Auguſt 1827 erſchienen Herr Schaffner Häſeli, Martin Bröchin, Sohn und Seraphin Nußbaumer vor dem Rat und brachten vor, daß mehrere Hauptbrünnen ſehr ſchlecht und die meiſten Nebenbrünnen ſchon lange gar nicht mehr laufen; ſie ſeyen genöthigt, nicht nur die Anzeige hievon zu machen, ſondern darauf anzutragen, daß es höchſt nötig wäre, die Brunnquelle bey der ſogenannten Weißbrunnengaß in die Stadt zu leiten.

Der Rat beſchloß, dieſen Antrag der Gemeinde vorzutragen.

*

Die ehrſamen Gerbermeiſter

Wirtſchaftsgeſchichtliche Bedeutung hat folgender Beſchluß vom 4. April 1815, der mit dieſer oder jener Abänderung jedes Jahr auftaucht:

„Es erſcheinen die hieſigen Gerbermeiſter als Hr. Rath Bröchin, Peter Liewen, Martin Bröchin und Kaſpar Kahlenbach und halten, da die Zeit anrükt, in welchem(r) das Holz in Saft kömmt, um die Bewilligung an Rinden ſchällen zu dörfen.

Erkanntniß:

Wird mit deme bewilliget, daß von nun an dieſelben ſich eines alten, gegen die Forſtordnung laufenden Mißbrauches zu

enthalten und bei der in der Forſtor(d)nung beſtimmten Buße weder grüne Bindbäume zum Laden der Rinden zu fällen, und heimzuführen, ſowie die Rindenſchäler kein Brennholz mit nach Hauſe zu tragen haben.

Frantz Joſeph Dietſchj Johann Wehrli
J. Glaß, Ammann Joſ. Roſenthaler."

Später fand Verſteigerung der Eichenrinden ſtatt; ſo beſchloß der Rat am 20. April 1833:

„Ferner wurde der Anſchlag der Rinde der ſämtlichen 125 Eichen auf L. 175 feſtgeſetzt, wo ſie dann unter folgenden Bedingungen öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert wurden:

1) Sollen die Eichen" (von den die Rinde erſteigernden Gerbern) „ſo nieder wie möglich abgehauen werden.

2) Iſt den Rindenſchälern bey Strafe von L. 4 verbothen, Holz aus dem Walde nach Haus zu tragen.

3) Die Zahlung ſoll bis Hl. Michael 1833 an das Säkelamt nach dem geſetzl. Münzfuß baar abgeführt werden."

*

Der Seilermeiſter will lindene Rinden

Am 21. Juni 1828 erſchien der Seilermeiſter Sebaſtian Müller und hielt an, daß man ihm die lindenen Rinden in dem vorzunehmenden Holzſchlag möchte zukommen laſſen. Er erhielt dieſe Erlaubnis für 8 Franken Bezahlung für den Wagen.

Ein ähnlicher Beſchluß wiederholte ſich jedes Jahr.

*

Der Ziegler Zahner

Am 13. Februar 1827 beſchloß der Rat:

„Da der frühere Pachtakord mit dem Zieglermeiſter Johann Zahner wegen der ſtädtiſchen Ziegelhütte zu Ende gegangen: So wurde derſelbe heute mit ihm wieder auf drey Jahre mit nachſtehenten beſonderen Bedingniſſen erneüert:

1.) Solle derſelbe die Brandware in den feſtgeſezten Preiſen des frühern Akords abliefern und jedesmal in der Stadt bekannt machen, wenn der Auszug ſtattfindet, und dieſe Waare zu haben iſt; auch ſollen die hieſigen Bürger ſowohl als das Bauamt den Vorzug haben.

2.) Iſt der Pachtſchilling jährlich auf L. 160,— feſtgeſetzt, welcher zur Hälfte auf Johann Baptiſt und Martini entrichtet werden ſoll."

Am 5. April 1836 ſtellte Joh. Zahner, Ziegler, das Anſuchen, daß ihm wegen allbekanntem theuren Holzpreis bewilliget werden möchte, die Brandwaren (im Preis) zu erhöhen. — Er erhielt den Beſcheid, ſein Anſuchen ſchriftlich einzubringen, um dieſe Sache bei nächſter Gemeinde vortragen zu können.

*

Die Jugend kümmert ſich nicht mehr um das Handwerksgeſetz

Ein bezirksamtliches Circularſchreiben bemerkte laut Protokoll vom 16. Aug. 1834, „daß mehrere junge Handwerker kein Handwerksgeſetz mehr achten und ſich ausdrücken, es ſey nun nach der Verfaſſung Handels- und Gewerbefreiheit; allein die Verfaſſung ſchreibt ſolches nicht in dieſem Sinne; daher wird durch dies Circularſchreiben vom Bezirksamt wiederholt die letzte Warnung erteilt: da das Handwerksgeſetz noch in Kraft beſteht, ſo ſoll von den Gemeinderäthen dies Geſetz gehörig beachtet werden und diejenigen, welche demſelben zuwiderhandeln, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden".

Dieſes bezirksamtliche Circular charakteriſiert mit aller Schärfe Stadtammann Dietſchy's Zeit als eine wirtſchaftliche Uebergangsperiode vom mittelalterlichen Zunftgeiſte zur modernen Handels- und Gewerbefreiheit.

*

Vom Dreigeſtirn Güntert, Kym und L'Orſa,

das bald nach Dietſchy's Tod mit Erfolg die Salzbohrungen zuerſt in Kaiſeraugſt, dann in Rheinfelden und Ryburg durchführte, wurden die Namen Güntert (Bezirkslehrer) und Kym (Forſtinſpektor) ſchon erwähnt; mit Forſtinſpektor Kym hatte F. J. Dietſchy als Waldchef wiederholt zu tun; die Wahl von Carl Güntert zum Bezirkslehrer bildete eine von Dietſchy's letzten Amtshandlungen.

Am 10. Nov. 1835 legte Peter Adam Kalenbach, dermalen auf der Krebsmühle, dem Rat als Bevollmächtigter des Herrn L'Orſa Baumer de Silva Plana, Cantons Bündten, einen Kaufbrief vor über die von Schneider Joſef Bäumle, Einſaß dahier,

erkaufte Brunnengerechtigkeit. Wegen Waſſermangel wies der Rat dieſes Geſuch ab. — In anderm Zuſammenhang war in der nächſten Ratsſitzung vom L'Orſa-Garten die Rede. Dieſe Tatſachen werden nur erwähnt, um zu zeigen, daß alle drei wirtſchaftlichen Führer der folgenden Epoche den Franz Joſeph Dietſchy gekannt und geſchätzt haben müſſen. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſein Vorbild, vielleicht auch ſein Rat und Beiſtand, ſie zu ihren erfolgreichen Beſtrebungen anſpornte.

*

Die Gemeindeverſammlung vom 27. Juli 1834 nahm unter anderm die Mitteilung entgegen, „daß ein Bürger beim Gemeinderat das Anſuchen ſtellte, im hieſigen Bann Lett [zu] ſuchen“ (zu dürfen); „es wurden durch Herrn Stadtammann die Bürger aufgefordert, ſolche nutzbare Nachſuchung vorzunehmen.“ —

Aus dieſer Protokollnotiz geht hervor, daß der Induſtrielle F. J. Dietſchy auch für die ſogenannte „Urproduktion“ Verſtändnis bekundete. Somit iſt anzunehmen, daß er den Beſtrebungen, in Rheinfelden und Umgebung Salz zu erbohren, nicht fern geſtanden ſein wird.

*

Zu den Männern, die Rheinfeldens zweite Induſtrialiſierungs-Periode vorbereiteten, gehört auch der aus dem Trieriſchen gebürtige Gerber Peter Liewen, deſſen Name in der Firma Liewen u. Co., Rheinfeldens älteſter Tabakfabrik, heute noch fortlebt, — und Poſthalter Lützelſchwab, ſchon in ſeiner Eigenſchaft als Schwiegervater von Salinendirektor Karl Güntert, deſſen Nachkommen jetzt noch Eigentümer ſind des im Jahre 1819 von Poſthalter Lützelſchwab erbauten „Asphof“ (im Kaiſeraugſter Bann).

Rheinfeldens dritte Induſtrialiſierungsperiode beginnt mit der ſofort nach Eröffnung der Bötzbergbahn (1875) durch Theophil Roniger von Magden gegründeten Brauerei Feldſchlößchen.

*

Schule

Am 12. Januar 1836 meldet das Protokoll: „Da die frühern Wahlen einer Schulpflege lt. Schreiben des Tit. Bezirksſchulrats als unſtatthaft erklärt wurden, ſo wurden heute mittelſt geheimer

Abſtimmung gewählt Herr Stadtammann F. J. Dietſchy, Rat Joſ. Roſenthaler, A. Fendrich Rat, Stadtpfarrer Nußbaumer, Poſthalter Lützelſchwab."

Daß die anno 1831 gegründete Bezirksſchule Rheinfelden erſt anno 1850 auf die Anregung von Rektor Schröter zu einer Karte des Kantons Aargau gelangte, die ihr dann der Schulpflegspräſident Kamper ſchenkte, würde man auch nicht glauben, wenn es im Protokoll nicht ſchwarz auf weiß zu leſen wäre. Zwanzig Jahre lang ging es ohne Aargauer Karte.

*

Jungfer Nanette Gündele ſollte nach Vorſchlag des Bezirksſchulrats wegen Alters und Kränklichkeit durch eine andere Lehrerin erſetzt werden. Stadtammann Dietſchy würdigte die Verdienſte dieſer Lehrerin, und beantragte, in Erwägung ihrer dürftigen Umſtände, der Stadtrat möchte ſich beim Bezirksſchulrat dafür verwenden, daß ſie in ihrem Amte verbleiben könnte. Doch blieb dieſer Schritt erfolglos und am 16. Mai 1837 billigte der Stadtrat der Jungfer Gündele eine lebenslängliche jährliche Unterſtützung von 200 Franken, ihr gebührendes Bürgerholz, aber kein freies Quartier mehr zu. Zugleich empfahl er ſie zur Unterſtützung an die Armenkommiſſion des Kantons Aargau.

Jungfer Eleonore Kuhn wurde am 19. Sept. 1837 mit 4 Stimmen gegen eine, die auf Jungfer Eliſabetha Weiland fiel, zur Arbeitslehrerin gewählt. Stadtammann Dietſchy bemerkte, da die Gewählte der franzöſiſchen Sprache kundig ſei, könnte ſie den Töchtern, die allenfalls Franzöſiſch lernen möchten, Unterricht in dieſer Sprache erteilen. (Die Bezirksſchule ſtand damals nur den Knaben offen.)

*

Preſſe

Am 25. Juni 1830 wurden auf kantonsſchulrätliche Aufforderung die Lehrſtellen an der neu zu errichtenden Sekundar(Bezirksſchule) in folgenden öffentlichen Blättern ausgeſchrieben:

1. In das Aargauiſche Intelligenzblatt,
2. In den Schweitzerbotte,
3. In die neüe Zürcher Zeitung,
4. In das Freyburger Blatt.

Die Baſler Preſſe brauchte nicht berückſichtigt zu werden, weil von vornherein nur katholiſche Lehrer in Betracht kamen.

Frau Brutschi, die Kartenschlägerin

Auf die Zuschrift des Löblichen Oberamts vom 4. dieses, daß die Frau des Josef Brutschi, Schreiners, unter dem gemeinen Publikum als Kartenschlägerin bekant, abermal Besuche von weiblichen Dienstbotten, auch von Landdirnen und zwar vorzüglich während des Gottesdienstes annimmt, um in ihrer bekannten Faulheit ohne Arbeit, wenn auch nur kümmerlich leben zu können, wurde dieselbe am 7. April 1827 vorberufen, und ihr dieses Kartenschlagen mit aller Schärfe und zwar mit deme untersagt, daß sie bey der ersten Anzeige hiewegen strenge bestraft werden würde.

*

Sic transit gloria mundi

Da die Witwe des verstorbenen Herrn Bezirksverwalters Johann Nepomuk Müller, Marianna von der Schlichten, sich in dürftigen Vermögensumständen befand und durch ihren Beystand Herrn Martin Meyer um eine Unterstützung anhalten ließ: So wurden derselben am 20. Mai 1828 aus der hiesigen Spitalpflegschaft quartaliter 10 Franken geschöpft.

Im 18. Jahrhundert hatte ein vorderösterreichischer Oberamtmann von der Schlichten in Rheinfelden geschaltet und gewaltet; so ändern sich die Zeiten!

*

Ein „Seefahrer"

Am 17. Juni 1834 erschien die Witwe Goiser, Namens Theresia, gebohrne Hodel, und ihr jüngerer Sohn Moritz vor dem Rat und trug Folgendes vor: „Sie habe vor einigen Tagen von ihrem seit 8 Jahren abwesenden jüngsten Sohn Baptist einen Brief erhalten, worin er berichtet, daß er durch erlittenen Schiffbruch seine gänzlichen Habseligkeiten, somit auch seine Schriften, verlohren und stellt nun in diesem vorliegenden Schreiben das Ansuchen, sie möchten ihm doch beförderlichst zu Schriften behilflich sein, damit er wieder sein ferneres Fortkommen finde, sie stellen nun Namens desselben das Ansuchen, doch gefälligst einen Heimathschein auszufertigen, indem er nun jetzt ohne Schriften im stillen sich bei einem Freunde in Tongern im Belgischen aufhält, wo er doch ohnmöglich ferner bleiben kann." —

In biedermeierischer Ausführlichkeit berichtet das Protokoll weiter: „Der Gemeinderath beschloß nun, in diesem besondern Falle dem Gesuche zu entsprechen und einen Heimatschein auszufertigen, wenn die Mutter und der Bruder mit Unterschrift bezeugen, daß dieser Brief die eigenhändige Schrift des Abwesenden sey, um sich dadurch in jedem vorkommenden Falle vor Vorwürfen zu schützen, indem manchmal zum Schaden von Gemeinden mit Solchen Papieren Mißbrauch geschieht, daß dieser Brief nun die Handschrift des Abwesenden sey, bezeugen die Mutter und Sohn Moritz, indem sie mehrere Briefe von demselben vorwiesen, welche gegenseitig vergl[e]ichen und als gleichend erkannt wurden." — Der Heimatschein wurde ausgefertigt. — „Jedoch erhält derselbe" (Schiffbrüchige) „dadurch keinen Anspruch auf die Benützung des Gemeindeguts, den er nicht mit dem Einsassenrecht erworben hat, worüber sich der Gemeindrath seine Rechte vorbehält, und gegen jeden solchen Anspruch sich verwahrt."

*

Der wandernde Schauspieler

„Herr Stadtammann bringet" (am 3. Hornung 1827) „vor, daß sich bei ihme ein Schauspieler gemeldet und angehalten habe, hier einige Vorstellungen mit Marionetten zu geben — und er habe ihme solches erlaubet, er hoffe, man werde nichts dagegen haben, — worauf die H. Stadträthe erwiderten: Da dieses ja ohnehin in der Competenz des Herrn Stadtammann liege, so könne er künftig derley Bewilligungen nach seinem Gutbefinden ertheilen wie er wolle."

*

Adelheid Weyerfeld, das Findelkind

Am 3. März 1827 übersandte Appellationsrat Wohnlich, Armeninspektor des Bezirks Rheinfelden, dem Stadtrat den jährlichen Beitrag von 52 Franken, — mit folgender wörtlichen Bemerkung der hohen Armenkommission zu Aarau:

„Da dieses Mädchen nun sein 16tes Jahr erreicht, und in weiblichen Handarbeiten Unterricht empfangen hat, so soll dasselbe nun im Stande sein, künftig ohne fremde Hilfe sein Auskommen zu finden. Wir sehen daher bestimmt voraus, daß dieses der letste Beytrag des Staates an dessen Verpflegungs- und Erziehungskosten sey, und erwarten zuversichtlich, die dießörtige Hilfe werde für dasselbe nicht mehr in Anspruch genohmen."

„Auf die Vorladung erſchien dann die Ehefrau des Hafnermeiſters Seraphin Nußbaumer als Pflegemutter ſamt dem Findling, welches Schreiben ihnen mit dem Beyſatze eröffnet wurde, daß nun das Mädchen durch eigenen Verdienſt ſein Unterkommen finden müſſe. Da ſich die Pflegemutter erklärte, daß ſie dieſes Mädchen, auch ohne andere Hilfe in Anſpruch zu nehmen, doch noch bey ſich behalten wolle, ſo wurden dieſelben nach ertheiltem Zuſpruch an das Mädchen, wieder entlaſſen".

*

Wahrſcheinlich haben Beide, die Adelheid Weyerfeld wie ihre Pflegemutter, beim Verlaſſen des Rathauſes Tränen vergoſſen. Hätte der Aarauer Brief nicht auch milder lauten können? — Etwa ſo: Die aargauiſche Armenkommiſſion bedauert, von jetzt an die wöchentliche Unterſtützung für die Adelheid Weyerfeld im Betrage von einem Franken nicht mehr verabfolgen zu können. Sie freut ſich jedoch darüber, daß beſagte Adelheid Weyerfeld zufolge der erlangten Geſchicklichkeit in weiblichen Handarbeiten im Stande ſein dürfte, ihren Unterhalt ſich ſelbſt zu erwerben, und wünſcht, ihr beſtens Glück auf ihrem weiteren Lebensweg. —

*

Der Bürgernutzen

Am 16. May 1793 wurde Fideli Schmid Gipſer und Maurergeſell von Wurmlingen mit ſeinem „Burgergeſuch" abgewieſen, trotzdem er ſchon 2 Jahre allhier in Arbeit ſtand und ſich untadelhaft geführt hatte, „trotzdem er ſein Brot aus zufließender Arbeit allhier fand", und trotzdem er 200 Fl. Vermögen beſaß und nach dem Tode ſeiner Eltern noch 3 — 400 Fl. zu erwarten hatte. Er legte einen „Riß" vor, vermög welchem er ſein erlerntes Maurer- und Gipſerhandwerk wohl verſtehe und erklärte ſich „im Bezweiflungsfall erbiethig", denen dazu abgeordneten Meiſteren einen andern (Riß) zu verfertigen. Zugleich war er willens, eine Bürgerstochter zu heurathen.

Die Abweiſungsgründe lauteten:

a) ſeye bereits die hierordige Maurermſterſchaft dergeſtalten überſezt, daß ſolche ſich kümmerlich aus Abgang der Arbeit durchbringen müſſe. Hiernächſt

b) ſeyen auch die angebrachten Gründe überhaupt von ſolcher Beſchaffenheit, daß ihme nicht wohl entſprochen werden könnte; bevorab

c) der erſtere Beweggrund ganz wahrheitswidrig in deme derſelbe (Bittſteller) widerholterdings die Meiſterſchaft geſcholten und ſich gegen die obrigkeitl. Befehle aufgelehnt und Ungehorſam erzeiget;

d) ſcheint das beigebrachte Vermögens Attestatum an und für ſich Bedenklich, zumalen das in ſelbem bezeugte Vermögen von weniger Rukſicht (Bedeutung); Endl.

e) iſt die dieſſeitige Burgerſchaft allſchon ſo weit angewachſen, daß zu befürchten kommt, daß derſelben die beſtimmte jährl. Holzgebühr, und andre derley burgerl. Emolumenten nicht wohl mehr Vorſchriftsmäßig abgegeben werden können.

*

Ein Uhrenmacher im Gaſthaus zum „Salmen"

Die Rheinfelder Zunftverhältniſſe im 18. Jahrhundert hat Pfarrer Burkart in ſeiner Stadtgeſchichte überſichtlich dargeſtellt. Wir beſchränkten uns auf die Zunftchronik vom Jahre 1799, in dem F. J. Dietſchy den „Salmen" erwarb, — um darzulegen, daß in Rheinfelden der Zunftgeiſt noch lange n a ch Dietſchy's Auftreten als Bierbrauer weiterſpukte. Aus der Zeit v o r 1 7 9 9 möchten wir indeſſen einen beſonders charakteriſtiſchen Fall vorführen; er veranſchaulicht die Härte, zu der das Zunftregiment ſich gelegentlich verſtieg.

Das Ratsprotokoll vom 28. November 1795 meldet:

„Jakob Kefel, Groß- und Klein-Urenmacher von Kempten, ledigen Standes, machet das Anſuchen, womit ihme der Aufenthalt auf einige Zeit zur Fortſezung ſeiner erlernten Profeſſion um ſo unbedenklicher verſtattet werden möchte, alß ſein dermaliger und würkl. anſäßiger Haußpa[n]tron Joſ. K i e n e Burger, B i e r b r a ü e r ud S a l m e n w i r t h allhier nicht nur in Anſicht der ihme anvertrauten Arbeit, ſondern durchaus für ſeine Treü und Rechtſchaffenheit ſich verbürget haben wolle.

Unterſchriften: Joſeph Kiene
Johan Jakob Kefel

Der Rat erließ das Resolutum:

„Da gegenwärtig allhier kein Uhrenmacher, ſo Wird dem Jak. Kefel Uhrenmacher von Kempten gegen eingeſtellte Bürg-

ſchaftsleiſtung des Joſ. Kiene der einsweilige Aufenthalt allhier zur Treibung ſeiner erlernten Profeſſion in der Zuverſicht jedoch verwilliget, daß er ſich während ſeines Aufenthalts nicht nur ehrlich, ſondern durchaus ſo aufführen und betragen werde, wie es ſeiner Profeſſion und Umſtänden angebührlich iſt.“ Eine weitere Bedingung erwähnt das Ratsprotokoll n i ch t.

* * *

Nun erſchien aber wenige Tage ſpäter, am 1. Dezember 1795, kein Geringerer vor dem Rate, als der Vater eines Rheinfelder Bürgers, der die Uhrenmacherei gelernt hatte, — doch das Ratsprotokoll möge das Weitere melden:

„Da Unterfertigtem J o ſ e p h H u g, Gerichtsdiener, zu vernehmen gekommen, daß dem hier anweſenden Jacob Kefel Uhrenmacher die Erlaubnuß ertheilet worden, ſich nicht nur allhier niederzulaſſen, ſondern auch ſeine Profeſſion treiben zu können; Er aber allbereit mit vielen Köſtenaufwand ſeinen Sohn ſolche Profeſſion erlernen laſſen; zumalen auch der Sohn des Franz Kahlebach auch in der Lehr als Uhrenmacher ſtehe, folgbar bey erfolgender Anherokunft gehört ſeines Sohnes die Begünſtigung des ernannten Kefels ſehr nachtheilig fallen wolle; alß ſehe er ſich veranlaſſet, an ein löbl. Magiſtrat mit deme ſich Beſchwehrſamm zu wenden, und das geziemmende Bitten zu erlaſſen, womit ihme Kefel der Aufenthalt allhier (allen) falls nicht länger als bis (zu) der Anherokunft ſeines Sohns verſtattet und ihme (Hug) die dießfällig tröſtliche Zuſicherung zu ſeiner ehrfurchtsvollen Danks Verpflichtung gemacht werden möchte.“

Der Rat faßte das Resolutum:

„Da die Aufenthalts Verwilligung des Jacob Kefels nur auf die Zeit vermeinet bis ein Burgersſohn allhier eintretten und ſeine Profeſſion treiben wurde; Alß wird ihme Hug ſolche tröſtl. Zuſicherung in Anſicht ſeines Sohnes mit deme ertheilet, daß in Erfolg deſſen Anherokunft der Abſtand des Kefels auf deſſelben Anlangen ohne weiters Veranlaßt wurde.“

Am 19. April 1796 meldet das Protokoll weiter:

„Joſeph Hug, Gerichtsdiener, machet das Anlangen, daß, weilen ſein Sohn anhero gekommen, ſeine erlehrnte Uhren-

macher Profeſſion zu treiben und ſich allhier vollkommen niederzulaſſen Vorhabens, dem Jacob Kefel Uhrenmacher die Weiſung zugehen zu laſſen, daß derſelbe als ein Extranius (Auswärtiger) binnen einer kurzen Friſt von etwa 14. Tägen um ſo verläſſiger (ſich) zu entfernen (habe), als ihme Kefel bei ſeiner ihme zugeſtandenen Aufenthalts Bewilligung allhier ſolche Bedingnuß nur auf dieſen Fall zugeſtanden worden.

Kefel erinnert: wie er nicht Vorhabens ſeye, den Sohn des Joſeph Hug in ſeiner Profeſſion zu bekränken oder nachtheilig zu fallen, ſondern glaube, daß durch ſeinen längeren Aufenthalt durch Zuziehung der Kundſamme mehr Nuzen als Schaden zuwachſen wurde, jedoch, weilen er allbereit über 40. Uhren zur Reparation unterhanden habe, ihme zu Verfertigung dieſer Arbeit eine bequeme Zeit etwa von 2. Monat um ſo ehender zugeſtanden wurde, als er anderer Geſtalt nebſt dem ihme ſchon bekanterdingen zugeſtoßenen Beſchädigung hiedurch noch ein weit größerer zuwachſen wurde, wo er mittlerweil keine weitere Arbeit annehmen werde."

Der Rat ſchlug einen Mittelweg ein durch das Resolutum:

„Wird dem Kefel gleichwolen à dato an ſeiner Aufenthalts-Bewilligung anoch 4. Wochen mit deme zugeſtanden, daß er entzwiſchen keine weitere Arbeit anzunehmen, und mittlerzeit ſeine vorhabende Reparationes in Richtigkeit zu bringen; ſofort ſich nach Umfluß dieſer Zeit von hier zu entfernen habe."

*

Dieſer Zunftfall bildet ein Gegenſtück zu demjenigen des Hafnermeiſters Joſeph Döbeli, deſſen Brennofen der Magiſtrat einzuſchlagen erlaubte.

Joſeph Döbeli war kein Fremder geweſen, ſondern hatte am 15. März 1795, da ſeine Körperlänge einen Strich unter 5 Schuhe betrug, er alſo zum Militärdienſt nicht taugte, die Wanderſchaft bewilligt erhalten.

Nun mußten aber, nach Sebaſtian Burkarts Stadtgeſchichte, die Handwerksgeſellen auf der Wanderſchaft verbleiben, bis daheim eine Meiſterſtelle frei wurde, — während alſo ein auswärtiger Handwerker das Feld räumen mußte, ſobald ein Bürger von der Wanderſchaft heimkehrte.

Daß ein Nichtbürger in Rheinfelden nichts bedeutete, hatte auch der Kronenwirt Michael Dietschy einmal erfahren müssen. Am 1. März 1798 meldet das Ratsprotokoll:

„Kaspar Mayer und Michael Dietschin übergeben Tausch Contract um die von Michael Dietschin von Zell aus dem Wiesenthal von seinem Bruder Joseph Dietschin sine titulo (ohne Rechtstitel) acquirierten Behausung in der Gaißgaß gegen die von Kaspar Mayer käuflich an sich gebrachte Behausung in der Marktgaß p. 4500 Fl. Nachgab — bittende, womit solcher Tausch Contract von Magistrats weg bestättiget werden möchte.

Resolutum:

Der eingekommene Tausch Contract wird mit deme hinausgegeben, wie solcher aus erheblichen Gründen für dermalen nicht bestättiget werden könne. Gründe sind: Weilen der contrahierende Michael Dietschin weder als Burger noch Hindersäß folglich kein incolatrecht (Wohnrecht) zur Zeit erworben, für eines, 2tens sich nicht ausgewiesen quo titulo (unter welchem Titel) er das an den Kaspar Meyer angetauschte Hauß in der Gaißgaß an sich gebracht habe."

Am 19. April 1798 reichte Franz Joseph Dietschin seinen bereits erwähnten Kaufskontrakt um die Martin bayerische Liegenschaft ein und am 24. May 1798 bewarb sich Michael Dietschy um das Bürgerrecht.

Was wollte aber Einer tun, wenn er nicht als Hindersäß angenommen wurde? — Er blieb einfach Vagant.

*

Nachlese aus der Rheinfelder Franzosenzeit

Joseph Rosenthaler hatte keine schöne Jugend verlebt. Sein Gesuch um Verwilligung der Wanderschaft war wegen Untauglichkeit zum Militärdienst, da er bloß 4 Schuhe, 10 Zoll maß, bewilligt worden. Bald nach dem Tode seines Vaters hatte die „verwittibte Rosenthaler, gebohrne Gasser" das Gesuch eingereicht, ihro den Bierschank in ihrer Behausung zu verwilligen. Auf Widerruf hatte der Rat in Rukſicht ihrer wirthschäftl.er Umstanden, besonders aber ihres Witwenstandes und beihabend unerzogenen Kindern zu einiger Aushilf ihr entsprochen. Im Jahre 1796 hatte Vater Rosenthaler dem fränkischen Militaire Speisen und Getränke für 318 Fl. 56 Xer abgegeben. Dieses fünf Jahre alte Guthaben wurde am 2. Juni 1801 vom Rat auf 280 Fl. reduziert. — Als Joseph Rosenthaler

am 13. Juni 1801 die Heirat mit der Bürgerstochter Veronika Meyer bewilligt erhielt, ersuchte er den Rat, ihm die Nachsicht eines Aufgeboths um so begründeter zu verwilligen, als bekanter Dingen seine häußlichen Geschäften es erfordern wollen. Der Rat entsprach diesem Gesuch, das genau wie Dietschy's gleiches Ansuchen begründet war.

Der Bierbrauergesell Joseph Renn erhielt die Wanderschaftsbewilligung am 25. Juli 1801.

*

Münznotizen

Bei allen Preisangaben ist der niedrige Lebensstandard, sowie die hohe Kaufkraft des damaligen Geldes zu beachten.

Der nach Schmieders Münzlexikon im Jahre 1640 entstandene Louis d'or, wurde seit 1795 (laut Brockhaus, Konv.-Lexikon) durch das 20 Frankenstück verdrängt. In Deutschland nannte man den goldenen Fünffrankentaler Louis d'or.

Der Neuthaler war eine französische Silbermünze zu 6 Livres = 4,85 Reichsmark. Doch gab es auch andere, z. B. Berner Neuthaler. Der alte deutsche Reichsthaler von 1566 hatte den Wert von 4,67 Reichsmark = 24 Groschen = 90 Kreuzer = 48 Hamburger Schillinge. 1750 nannte Friedrich der Große den neuen preußischen Taler (3,01 Mark) ebenfalls Reichsthaler.

Der rheinische Gulden zu 60 Kreuzer war gleich 1,7529 RM., der neuere süddeutsche Gulden 1,7143 RM. Nach der Aargauer Verordnung vom 13. Febr. 1852 wurde der deutsche Kronen- oder Brabantertaler zu Fr. 5,67, das deutsche Zweiguldenstück zu Fr. 4,20, das deutsche Guldenstück zu Fr. 2,10 und das Halbguldenstück zu Fr. 1,05 tarifiert.

*

Das Departement „Schreckenberg"

Der Magistrat wies das Heiratsgesuch der Anna Maria Hodlin mit Ignaz Feygenwinder von Reinach, Departement Schreckenberg, da es sich um einen Emigrationsfall handelte, an die höhere Behörde. (10. Juli 1798.)

Das Departement „Schreckenberg" ist nichts anderes als das ehemalige „Fürst-Bistum Basel", das über die Revolutionszeit zu Frankreich gehörte als Departement Mont-Terrible. —

Baselbieter werden gewöhnlich so erwähnt: „Johann Gysin, von Liechtstahl, Basel'schen Gebieths."

Zwei ausgestorbene Berufe

Ein Mühlarzt ist nach Moriz Heyne, Deutsches Wörterbuch, I. Bd., Seite 150, ein Handwerker, der Mühlen ausbessert.

Der Paroquer Becker wurde wohl nur deshalb, weil die Revolution sein Geschäft überflüssig machte, Ratsdiener; ein Paroquer ist ein Perückenmacher.

*

Ein Rheinfelder Stadtoriginal möge auftreten am Schlusse dieses zwanglosen, auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebenden Rundgangs durch Dietschy's Rheinfelden.

Madame de Landersette

wurde am 7. Dez. 1835 nach § 4 der Feuerordnung zu einer Strafe von 4 Fr. und zur Bezahlung der Augenscheinsgebühr (Fr. 2,—) verurteilt, da laut Polizeirapport im Waschhaus in ihrem Rheinhöfle, wo sie wirklich (gerade jetzt) bauchen (waschen) und feuren thue, das herumliegende Stroh beinahe das Feuer berühre. —

Dieser Ratsbeschluß veranlaßte uns zu Nachforschungen über erwähnte Madame de Landersette. Aeltere Rheinfelder Personen wußten zu berichten, „d'Landersette" sei ein Original gewesen; sie habe allen Gerichtssitzungen als Zuhörerin beigewohnt, es sei an ihr ein Advokat verloren gegangen. Ein besonderes Vergnügen habe es ihr gemacht, am Fenster ihres Hauses an der Marktgasse (Rheinseite) zu sitzen und als Raucherin ihre Tabakspfeife qualmen zu lassen. Also: eine echte — Seldwilerin!

*

Wie ein Film

will dieser Rundgang durch Dietschy's Rheinfelden Einiges von dem festhalten, was mir während meiner biographischen Studien auffiel; somit ist dieser durchaus zwanglose Rundgang weder stofflich vollständig, noch an eine chronologische Reihenfolge gebunden. Er streift manches bloß in der Meinung, die spätere historische Forschung möchte es im Gesamtbild berücksichtigen. Die Lektüre dieses Rundgangs, der aus Raum- und Zeitrücksichten hier abgebrochen wird, bildet eine gute Vorbereitung zum genußreichen Studium von Dr. F. W. Welti's Rheinfelder Urkundenbuch.

Die Weyerfeldordnung

gehört zu den wichtigsten Festsetzungen der Rheinfelder Bürgerschaft jener Zeit. Von der Gemeinde am 21. März 1813 angenommen, beruhte sie auf eingehenden Vorberatungen des Stadtrats und des bürgerlichen Ausschusses, dem auch Dietschy angehörte. Dieses Dokument Rheinfelderischer Agrar- und Sozialpolitik hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Das Weyerfeld soll, wie schon bemerkt, mit Ausnahme des großen Weyers und des sumpfigen Bodens Theils zu Matte Theils zu Ackerland angebauen werden.

§ 2

Die nähere Bestimmung, welcher Theil zu Mattland — und welcher zu Ackerland benutzt werden soll, zeigt der darüber aufgenohmene Plann (sic!).

§ 3

Jeder Inhaber eines ihm zugeteilten Stük Landes, kann nicht willkührlich nach seinem Sinne handeln, sondern er ist verbunden nach Weisung des Stadtraths das zu Wiesen bestimmte als Wiesen, sowie das zu Ackerfeld bestimmte als Acker zu benutzen und urbar zu machen.

§ 4

Da der Boden des Weyerfelds verschiedenartig, und ein Theil besserer Qualität ein anderer Mittel, anderer aber geringer ist: So wird bei der Abtheilung bestmöglich getrachtet, und darauf Rücksicht genohmen werden eine Gleichheit zu erzielen, sodaß z. B. Einer ½ Jauch. mittelmäßigen Boden, sowie eine andere ¼ besserer und ¼ schlechterer Art erhalten wird.

§ 5

Das ganze Urbar zu machende Land soll daher in so viele gleiche Theile bestmöglich abgetheilt werden, als sich Antheilhaber vorfinden werden.

§ 6

In ſo viele Theile das ganze abgetheilt worden, ebenſo viele Nummern werden gemacht, ſo daß jeder Theil mit einer Nummer bezeichnet werden ſoll, welche auf dem Plane immer nachgeführt wird, und demſelben ſeine Benennung gibt.

§ 7

Alle dieſe mit Nummern bezeichneten Feldſtüke werden unter die Antheilhaber verlooſet.

§ 8

Jeder Antheilhaber empfängt ſein Feldſtük auf 12 Jahre pachtweiſe mit der Verbindlichkeit dasſelbe in beſtmöglichen Urbaren Stand zu ſtellen.

§ 9

Wer dieſe Verbindlichkeit nicht erfüllet, und bei welchem eine beſondere Nachläßigkeit wahrgenommen wird, dem ſoll nach fruchtloſen Ermahnungen ſein Feldſtük wieder abgenohmen, und einem andern, der mehr Fleiß in Anbau desſelben zeigen wird, bis zum Ablauf der 12 Pachtjahre überlaſſen werden.

§ 10

So wie kein Antheilhaber Eigenthümer des ihm durchs Looß zugefallenen Antheils iſt, und dasſelbe weder verſezen noch verpfänden kann: Ebenſo ſoll es auch keinem geſtattet ſeyn, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Stadtraths ſein Feldſtück an einen Andern zu verpachten.

Dieſe Maasnahme iſt darum nothwendig, weil immer eine Liſte über alle Feldſtüke und ihre Beſitzern nachgeführt werden muß. —

§ 11

Will ein Theilhaber ſpäter ſein Feldſtük an einen andern verpachten: ſo kann es einzig an einen Bürger — nie und in keinem Falle aber an einen Nichtbürger oder Fremden geſchehen.

§ 12

Wer dieſe in § 10 und 11 beſtimmten Vorſchriften nicht beobachtet, dem ſoll ſein Feldſtück abgenohmmen und er noch vom Stadtrath in eine Buße verfällt werden.

§ 13

Da der Stadtrath bey dieſer Vertheilung des Weyerfelds mehr den Nutzen jeden einzelnen Bürgers als den des ſtädtiſchen Aerarium in Augen hat: So wird auf jedes Feldſtük eine mäßige jährliche Abgabe oder Pachtzinß von 10 Batzen gelegt, um daraus diejenigen Koſten zu beſtreiten, welche die Urbariſierung des gedachten Landes nothwendig macht, und welche nicht von Privaten, ſondern von Gemeindswegen beſtritten werden müſſen.

§ 14

Da ſich in der Folge, nachdem das ganze ſchon in beſtimmte Theile abgetheilt ſeyn wird, — noch mehr Antheilhaber zeigen werden, welche gemäß ihrem bürgerlichen Rechte Anſpruch auf die Benützung dieſer Gemeindegüter machen dörfen: So werden derlei neüen Antheilhaber auf die Liſte der Exspectanten geſezt; welche nach Rangordnung des Alters dann erſt ein Gemeindfeldſtük erhalten werden, wenn durch den Todt eines Antheilhabers, — oder auf was immer für eine andere Art eines derlei erlediget werde.

§ 15

Will ein Antheilhaber ſein Feldſtük in der Folge nicht ſelbſt benützen, ſondern verpachten, ſo ſoll er es einzig an den erſten Exspectanten, wenn ſich ein ſolcher vorfindet, und ein ſolcher es verlangt, um einen billigen Pachtſchilling verpachten können.

Sollte man über den Pachtſchilling nicht überein kommen können: ſo hat in dieſem Falle einzig der Stadtrath das Recht, den Pachtſchilling zu beſtimmen; deſſen Entſcheidung die Renitenden (sic!) ſich zu unterwerfen haben!

§ 16

Als Antheilhaber der zu benutzenden Gemeindegüter werden angeſehen und auf die Liſte derſelben ſoll geſezt werden

a) Die verheüratheten Wirthſchaft treibenden Bürger.

b) Die ledige Bürgersſöhne, ſobald ſelbe nicht unter dem Muße und Brod ihrer Eltern ſtehen, ſondern eine Wirthſchaft auf eigene Rechnung führen und eigenes Feüer und Liecht haben.

c) Die bürgerlichen Wittwen.

Alle übrigen ledigen Weibsperſohnen, ſowie die Hinderſaßen, und alle abweſende Bürger, welche nicht in hieſiger Stadt, ſondern

auswärts ſich nieder gelaſſen haben, werden von Benutzung derlei Gemeindfeldſtüke ausgeſchloſſen.

§ 17

Sollte eine Wittwe welche ein Gemeindfeldſtük benüzt, in der Folge ſich an einen Nichtbürger, oder an einen Bürger, der ſchon eines derlei benützt, verehelichen, ſo wird in beiden Fällen dieſelbe ihren Antheil abzugeben gehalten ſein.

§ 18

An einem zu beſtimmenden Tage werden Alle im vorhergehenden 16. §. benannten, welche als Antheilhaber angeſehen werden können, eingeladen werden, ſich zu erklären, ob ſie ein Feldſtük zu übernehmen wünſchen, oder aber, ob ſie dermahlen darauf Verzicht zu leiſten gedenken, um die Liſte der wirklichen Antheilhaber verfaſſen zu können.

§ 19

Da das laufende Jahr 1813 als das erſte Pachtjahr anzuſehen, ſo iſt nach Ablauf von 12 Jahren, das iſt mit Ende des Jahres 1824 die erſte Pachtzeit vollendet, es mag nun ein oder der andere Antheilhaber ſein Feldſtük während den vollen 12. Jahren benuzt haben, oder allenfalls ſpäter eingetretten oder vielleicht erſt im 12ten Jahre dasſelbe angetretten haben.

§ 20

Der Stadtrath und Bürgerſchaft wird dann vor Ablauf des lezten Pachtjahres beſtimmen, wie und auf welche Weiſe dieſes Land in der Folgezeit am beſten benutzt, und zum beſten der Bürgerſchaft und des gemeinen Weſens zur möglichen Cultur und Verbeſſerung gebracht werden könne.

J. Glaß, Ammann.
M. Fröwis.
Joſ. Roſenthaler
Frz. Joſ. Bröchin.

Die „Obliegenheiten des Armenarztes“

wie sie der Stadtrat am 1. Oktober 1814 festsetzte,
lauteten folgendermaßen:

„Nachdem uns von unserer Armen-Commission der Vortrag gemacht worden, daß es sowohl zu Besorgung (von) armen Kranken als auch zu Verhinderung häufiger ärztlicher Conten für Arme, welche unserm Armenfond zur Last fallen, nothwendig seyn dörfte, daß durch den Tod des Hr. Dr. Hägin in Erledigung gekommene Stadtphisikat (sic!) wieder zu besetzen:

So wurden die Gründe der Armen Commission erwogen, und beschlossen, daß ein künftiger Stadt- und Armenarzt folgende Obliegenheiten zu erfüllen habe, als

1)

Hat derselbe alle im hiesigen Bürger Spital wohnende Hausgenossen in Krankheitsfällen unentgeldlich zu besorgen.

2)

Auch alle außer dem Spital wohnende hiesigen Armen, welche eine Unterstützung aus dem Armenfond genießen, und welche namentlich zu bezeichnen seien.

3)

Ebenso hat derselbe auch alle in Spital aufgenohmenen Fremde, Handwerksgesellen, Knechte etc., welche kein Vermögen besitzen, und die Verpflegung und die Arztneyen nicht bezahlen können, unentgeldlich zu besorgen.

Was die übrigen hiesigen Bürger, die nicht zur Armen Klasse gehören, betreffe, so habe ein künftiger Stadtarzt dieselben in Krankheitsfällen nach einem billigen Maßstab zu behandlen, und zwar diene ihme das Raths Protokoll vom 14 Febr. 1777 zur Vorschrift, gemäß welchem die Taxe folgender Maßen reguliret worden: Von der 1ten Visite bei Nacht hat der Arzt zu beziehen 45 X, bei Tag aber 30 X und sodann von all übrigen jedesmal 10 X, sowie von einem Rezept 10 X.

Nach Feſtſezung vorbeſchriebener Bedingniſſen wurde beſchloſſen, daß man dem Hr. Dr. und Bezirksarzt Sulzer in Berückſichtigung ſeiner eingereichten Bittſchrift und weil derſelbe ein hieſiger Bürger, und ohnehin ſeine Pflichten als Bezirksarzt für die Armen mit unſern ſtipulierten Bedingniſſen in enger Verbindung ſtehen, — die Stelle eines Stadt- und Armenarzt übertragen wolle; wenn ſich derſelbe ſchriftlich anher erkläre, daß er obige Bedingniſſe erfüllen könne und wolle, und im Falle ſeiner Entfernung aus hieſiger Stadt, wenn ſeine Hilfe von einem Kranken gefodert wird, für ihn einen andern substituire.

Dieſem zufolge wurde durch eine Zuſchrift an Herrn Dr. Sulzer ihme dieſe Bedingniſſe eröffnet, und derſelbe eingeladen, ſich über die Erfüllung derſelben und die Annahme der Stadtarzt Stelle zu erklären.

Actum Rheinfelden, den 4. Okt. 1814.

Nach deme Hr. Dr. und Bezirksarzt Sulzer durch eine Zuſchrift vom 3. dieſes die Obliegenheiten eines künftigen Stadtarztes, wie ihm dieſelben durch die Zuſchrift vom 1ten dieſes ſtipuliert, und eröffnet worden, genau zu erfüllen verſpricht:

So wurde derſelbe an Heüte gegen eine jährl. Beſoldung von 100 Fr., wovon die Helfte einsweilen aus dem Armenfond bezogen werden ſoll, als Stadt- und Armenarzt ernannt, und ihme dieſe Ernennung ſchriftlich bekannt zu machen beſchloſſen.

J. Glaß, Ammann
Johann Wehrli
Frantz Joſeph Dietſchy
Frz. Joſ. Bröchin
Joſ. Roſenthaler.

Aargauer Verkehrsverhältniſſe zur Zeit von F. J. Dietſchy

Ein, wie F. J. Dietſchy, Waller und Andere, im Volke längſt vergeſſener, aber in Fachkreiſen heute noch hochgeſchätzter Schriftſteller, der Kantonsbibliothekar Franz Xaver Bronner in Aarau, veröffentlichte im Jahr 1844 als Beitrag zum Sammelwerk „Gemälde der Schweiz“ ein zweibändiges Buch „Der Kanton Aargau“, hiſtoriſch, geographiſch, ſtatiſtiſch geſchildert, dem wir folgende Angaben entnehmen:

In Aarau ging der Poſtkurs Bern — Zürich durch. Von Aarau führte ein Berner Kurs nach Bern und der Weſtſchweiz, den ſardiniſchen Staaten und dem ſüdlichen Frankreich, hin und zurück, ebenſo ein Züricher Kurs nach der Oſtſchweiz, Bayern, Oeſterreich, Polen, Rußland, der Türkei und dem Orient. Der Berner Kurs gelangte über die Kreuzſtraße bei Zofingen (wo er ſich mit dem Kurs Baſel — Luzern kreuzte) nach der Kantonsgrenze bei Murgenthal. Der Züricher Kurs erreichte Baden nicht etwa wie heute über Brugg, ſondern über Lenzburg, Othmarſingen, Mellingen; von Baden aus führte er über Neuenhof nach Zürich. Der Kurs Aarau — Bern beanſpruchte 9½, der Kurs Aarau — Zürich 5½ Stunden Fahrzeit; die Nachtpoſt Zürich — Bern jedoch nur 14 Stunden Fahrzeit.

Ferner beſtand ein Kurs Aarau—Reinach—Menziken nach Münſter und Luzern, — einer von Aarau über Schönenwerd nach Olten, Biel etc., ein Poſtkurs Aarau — Wohlen — Sins mit Anſchluß nach Zug, und ein Kurs von Aarau über das Schinznacher Bad, Brugg und Zurzach nach Schaffhauſen. Wer von Aarau über Brugg nach Baden und nach Zürich reiſen wollte, konnte bis Brugg den Schaffhauſer Kurs benutzen, — von Brugg nach Baden führte ihn der Baſel — Zürich-Kurs.

3 Fricktaler Poſtkurſe: 1. der Zürich — Baſeler-Kurs (je ein Tag- und Nachtkurs); 2. Stein — Laufenburg (Verbindung

von Laufenburg mit dem Aarau — Baſeler- und dem Zürich — Baſeler-Kurs. Der Aarau — Baſeler-Kurs hatte (genau nach Bronner) folgenden Fahrplan:

Aarau — Baſeler Kurs

Frickthal, Baſel, Baſellandſchaft, Frankreich, Großherzogtum Baden, weſtliche deutſche Bundesſtaaten, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien, Amerika, Colonien.

Täglich		Stunde	
		Vor Mittag	Nach
Aarau	Abgang		10½
Frick	„	12¾	
Stein	„	1½	
Rheinfelden	„	3	
Baſel	Ankunft	5	
	Abgang		2
Rheinfelden			4
Stein			5½
Frick			6¼
Aarau			8½

*

Im heutigen Eiſenbahnbetrieb beſteht der Zürich — Baſeler, wie der Kurs von Stein nach Laufenburg weiter. Dagegen fehlt heute ein Eiſenbahnkurs von Aarau durch das Fricktal nach Baſel und zurück, trotzdem von Aarau aus zwei Jurapäſſe durch das Fricktal nach Baſel führen (Staffelegg und Benken).

Heute fährt der Aarauer über Olten nach Baſel, zu Dietſchy's Zeiten wies der direkte Poſtkurs Aarau — Baſel immer darauf hin, daß die kürzeſte und direkteſte Verbindung von Aarau mit dem Ausland durch das Fricktal nach Baſel und weiter führt.

Dem Werke von Franz Xaver Bronner entnehme ich noch folgenden geiſtreichen „Tourenvorſchlag". Vielleicht führt ein patriotiſcher Aargauer Automobiliſt dieſen Zickzack-Weg durch den weitläufigen Aargau einmal aus als Vorbild für andere.

Kurioſer Entwurf einer Reiſe durch den ganzen Kanton Aargau.

Ankunft von Baſel her

Augſt
Rheinfelden
Stein
Laufenburg
Rheinſulz
Schwaderloch
Leibſtatt
Gippingen,
Fähre über die Aar
Coblenz
Rietheim
Zurzach
Kaiſerſtuhl
Fiſibach
Schneiſingen
Tiefenwagmühle
Ehrendingen
Baden
Fislisbach
Rohrdorf
Eggenwyl
Bremgarten
Hermetſchwyl
Meriſchwand
Reußegg
Sins
Meyenberg
Auw
Horben, Landgut
Beinwyl
Benzenſchwyl
Muri
Boswyl
Bünzen
Waldhüſern
Wohlen
Göslikon
Tägerig
Mellingen
Büblikon
Birrhard
Brugg
Stalden
Effingen
Bötzen
Hornuſſen
Frick
Ueken
Herznach
Dänſchbüren
Ueber die Staffelegg
Küttigen
Biberſtein
Auenſtein
Wildenſtein
Fähre in der Au
Wildegg
Niederlenz
Lenzburg
Händſchiken
Dillmergen
Hilfikon
Sarmenſtorf
Seengen
Tennwyl
Meiſterſchwanden
Fahrwangen
Entweder auf einem Schiffe oder auf der Achſe über Eſch und Moſen im Luzerner Gebiete nach Beinwyl,
Reinach
Leimbach
Zetzwyl
Kulm
Liebegg
Gränichen
Suhr
Muhen
Schöftland
Schloß-Rued
Kirch-Rued
Schmid-Rued
Moosleerau
Kirchleerau
Staffelbach
Wittwyl
Bottenwyl
Zofingen
Aarburg
Oftringen
Lauterbacher Bad
Savenwyl
Kölliken
Ober-Entfelden
Unter-Entfelden
Ueber den Diſtelberg
Aarau

(Kein Ort wird zweimal berührt; die Reiſelinie kreuzt ſich nirgends.)

„Und im Aargau . . .“

Der Kanton Aargau erwarb ſich bald nach ſeiner Gründung in Rheinfelden viele Freunde dadurch, daß er auf Anſuchen „der allhieſigen Stadt“ erlaubte, nebſt den beſtehenden vier Jahrmärkten auf gleiche „Täge“ vier Viehmärkte abhalten zu dörfen, „welche hohe Bewilligung die ſämtl. Gemeinde (21. Oktober 1804) mit beſonderem Dank erkennet und aufgenommen.“

Am 14. Dez. 1805 erließ das aargauiſche Oberforſt- und Bergamt eine Verordnung, der am 7. Febr. 1806 eine bezirksamtliche Weiſung folgte: Die Landſtraße ſei rechts und links über dem Graben mit einer Reihe von nützlichen Obſtbäumen zu beſetzen auch dann, wenn das an die Straße ſtoßende Land kein Gemeindegut, ſondern Partikulargüter ſein ſollten. Darum wurden am 6. März 1807 die Land-Eigentümer, die verfloſſenen Herbſt das öde Land an der Straße gegen Möhlin erkauft hatten, vorberufen; nach Bekanntmachung der obrigkeitlichen Verordnung beſchloß der Gemeinderat mit Einwilligung aller Landbeſitzer, deren Güter an die Landſtraße ſtießen, die Plätze, auf welche die Bäume zu ſtehen kommen ſollten, durch Pfähle bezeichnen zu laſſen. Jeder Güterbeſitzer verpflichtete ſich, bis Ende des Monats ſoviel Grümbirn- oder Moſtbirnbäume auf ſein Gut zu ſetzen, „als die ausgeſteckten Pfähle erfordern“. Sollte nach Abfluß dieſes Monats der ein oder andere der Güterbeſitzer ſein hier gegebenes Verſprechen, Bäume zu ſezen, nicht erfüllen, ſo müßte er ſich in der Folge gefallen laſſen, wenn von Seiten der Gemeinde auf ſeinem Gute Kirſchbäume geſezt werden.

19 Güterbeſitzer unterſchrieben dieſes Protokoll, u. a. auch Michael Dietſchi und „M. Böhler für ſich und bevollmächtigt für Fr. Joſ. Dietſchi“.

Viertes Buch

Des Lebens ungemiſchte Freude
Ward keinem Irdiſchen zu teil.

Schiller

Franz Joſeph Dietſchy's Familienſtand*)

Es iſt eigentlich recht ſchmerzlich, feſtſtellen zu müſſen, daß über die Vorfahren von Franz Joſeph Dietſchy ſoviel wie nichts bekannt iſt. Wir wiſſen nur, daß die Familie in Pfaffenberg anſäßig war und dort mit den Bewohnern in gutem Einvernehmen gelebt hatte. Im Dörfchen weiß man allerdings heute nicht viel mehr, als daß in früherer Zeit ein gewiſſer Dietſchy ein Kreuz geſtiftet hat, das auf dem Hauptplatz ſteht und daß es irgendwo in der Umgebung des Dorfes Dietſchy-Matten gibt. Die Kirchenbücher, und mit ihnen alle alten Dokumente, ſind 1840 anläßlich eines großen Brandes in Pfaffenberg ein Raub der Flammen geworden, wie zuvor, 1817, in Zell, zu deſſen Gemeinde-Bezirk das Dörfchen gehörte. So beſteht wenig Ausſicht, aus früheren Zeiten weitere Aufſchlüſſe zu erhalten. Man iſt deshalb faſt ausſchließlich auf mündliche Mitteilungen angewieſen.

Die mannigfachen Aeußerungen von F. J. Dietſchy als Stadtammann und Großrat werden durch perſönliche Aufzeichnungen wertvoll bereichert und ergänzt; dieſe führen ihn uns recht lebendig vor Augen. Als den weitſichtigen, treubeſorgten Familienvater lernen wir ihn ſchätzen und lieben, deſſen Feinfühligkeit und Bemühen darauf ausgeht, rechtſchaffen zu leben und gut für die Seinen zu ſorgen. Das tiefe religiöſe Empfinden, verbunden mit dem Feingefühl und dem markant ausgeprägten Gerechtigkeitsſinn, prädeſtinierten dieſen Menſchen zum Manne großen Formates, zum Volksmann. Dieſe Anlagen finden denn auch ihren Urſprung ſchon im jungen Manne, der tatkräftig und entſchloſſen ſeine Ziele verfolgte, und durch keine Schwierigkeiten abgeſchreckt das, was er für richtig hielt, durchführte. Einige ſeiner Aufzeichnungen ſind zu einem beſonderen Kapitel zuſammengefaßt worden, um den verdienſtvollen Mann aus ſeinen eigenen Betrachtungen kennen zu lernen. Ihnen, ſowie den Pfaffenberger Stiftungsdokumenten,

*) Dieſes Kapitel beruht auf mündlichen und ſchriftlichen Mitteilungen, die wir den Bemühungen und Nachforſchungen von F. J. Dietſchys Ur-Urenkel, Herrn R. C. Hunziker, beſtens verdanken.

ſeinen markigen Briefen und den Aufzeichnungen über die Arbeitsſchulſtiftung, kommt deshalb beſondere Bedeutung zu.

Anſchaulich illuſtriert folgende Bemerkung aus ſeinem Hausbuch ſeine Anhänglichkeit an die alte Heimat Pfaffenberg:

„Im Jahr 1824 habe ich Ein Maden (Matte) im Brüoll ge Uandt im Mäs ein Drum vom Krantzwirth Baſchj (Sebaſtian) Motſch Von Zell über Uomen an Eine Schult von Fl. 950 mit dem Agtzis.

Diſes guote ſtug Maden iſt an Einem ſchönen Maden be Zirg und ich be halte ſolche zuo Einem an ge Denken weill ich von Pfafenberg abſtame.

Dises Stug Maden iſt Ver bacht an Lorentz fogell Von Atzenbach um Jährlich bacht Zins Fl. 44,— ſo er die Steuer noch übernehmen muos was es Koſt.“

Ueber die Gründe ſeines Wegzugs von Pfaffenberg wiſſen wir außer einer Erzählung von Franziska Rümmeles Mutter, nichts, als die Tatſache, die F. J. Dietſchy in der Stiftungsurkunde feſtgehalten hat.

Fränzele, eine treue, langjährige Hausangeſtellte von Frau Marie Grether-Dietſchy, F. J. Dietſchy's jüngſter Tochter, in Lörrach, ſtammte aus einer Familie, die ebenfalls aus Pfaffenberg gebürtig war. Sie hatte von ihrer Mutter, die 1816 geboren und ihre Jugend dort verbracht hatte, vernommen, daß die Mutter des Kreuzſtifters um die Jahrhundertwende mit ihren beiden Buben nach Rheinfelden ausgewandert ſei, um dort den Schweinehandel anzufangen. Später ſei von ihrem Sohne der Heimatgemeinde ein Kreuz geſtiftet worden und ein Kapital, damit jedes Jahr am Joſephstag die Schulkinder beiderlei Geſchlechts vor das Kreuz geführt werden, allwo zu Ehren der Familie des Stifters gebetet und dann jedem Kind zu deſſen Gedächtnis ein Wecken geſchenkt werde. Eingemeißelt am Fuße des Kreuzes heiße es vom Stifter:

Dank ſei Dir, Du edler Mann
Franz Joſeph Dietſchy iſt ſein Nam'.

Nach dieſer mündlichen Ueberlieferung, die heute noch bei alten Pfaffenbergern vom Hörenſagen bekannt iſt, iſt vor einigen Jahren die Stiftung ſchriftlich niedergelegt worden, um ſie für die Nachwelt feſtzuhalten. Sie wurde 1894 in eine Schulſtiftung um-

gewandelt und besteht als solche bis auf den heutigen Tag.*) Unter den alten Dokumenten hat sich die ursprüngliche Stiftungsurkunde vorgefunden, die als Faksimile in Wort und Bild dem Buche beigefügt werden konnte, als wertvolles feinsinniges Dokument, das so recht F. J. Dietschy's Heimatliebe und seinen Charakter zeigt. Mit großer Anhänglichkeit hing der in Rheinfelden zu Amt und Würden gekommene Mann in rührender Weise an seinem Geburtsort.

Beim Durchgehen der Zivilstandsregister stellt man fest, daß der Name, wie schon früher angedeutet, bald mit i, bald mit e und schließlich mit y geschrieben worden ist. Da die Orthographie jener Zeit recht mangelhaft ausgebildet war, jedenfalls nicht einheitlich, so schrieb eben jeder so, wie er es empfand, weshalb verschiedene Schreibweisen nebeneinander als gleichberechtigt vorkommen. Auch ist interessant, wahrzunehmen, wie viele Namen aus der damaligen Zeit aus dem Wiesentale stammen, womit die bestandenen regen Beziehungen zwischen dort und Rheinfelden belegt werden können. In diesen Registern zeigte sich über Dietschy's Eltern außer der Namensangabe nichts weiter. Im Sterberegister fand sich unter dem 31. Dezember 1817 folgender Eintrag:

„(Wittwe) Rosina Dietschin geb. Motsch, Mutter der hier eingebürgerten Herren Franz Joseph und Michael Dietschin, von Atzenbach auf (aus?) dem Schwarzwald gebürtig, wurde während ihrer zunehmenden Altersschwäche mehremal versehen. R: I: P:

Verstorben am 31. Dezember 1817, nachmittags 3 Uhr, Alter 82 J., 2 M., 2 Tg. Beerdigung 2. Januar 1818."

Als ihr Vater wird Joseph Motsch in Atzenbach genannt.

Damit ist erwiesen, daß tatsächlich Mutter Dietschy in Rheinfelden lebte und ziemlich sicher mit ihren beiden Söhnen hier eingewandert war. Ueber ihre Wohnung usw., finden wir nichts Bestimmtes, wahrscheinlich hat sie mit den Söhnen zusammen gewohnt, vermutlich zuerst in der Geistgasse, dann in der alten Posthalterei.

Ob Franz Joseph Dietschy mit seinem Bruder gemeinsam den Schweinehandel besorgte, und in welcher Weise die ersten Rhein-

*) Nach einer Mitteilung (1934) von der Gemeinde Pfaffenberg wurde die Stiftung bis 1923 gemäß den Bestimmungen des Donators durchgeführt: dann aber infolge der Inflation vernichtet. Nun werden die Zinsen des aufgewerteten Kapitales geäufnet, bis dasselbe zur Erfüllung der Bestimmungen wieder ausreicht.

felder Jahre dahinfloſſen, wiſſen wir nicht. Jedenfalls haben zuerſt beide gemeinſam mit der Mutter den Handel betrieben, ſpäter aber, als Franz Joſeph durch die Möglichkeit eines eventuellen Ankaufs der Brauerei zum Salmen mit der Gaſtſtätte ein geſichertes Fortkommen ſich ihm bieten ſah, wird er ſich dem Bierbrauerberuf zugewandt haben und wahrſcheinlich bei ſeinem Vorgänger in die Lehre getreten ſein. Darnach hätte er anfänglich mit dem eigenen Geſchäft und dem dazu gehörenden Weinhandel jedenfalls genug zu tun gehabt, um ſich ſelbſt dem Schweinehandel hingeben zu können, obwohl eine Tagebucheintragung beſagt, daß er ihn nie ganz aufgegeben habe und ſpäter ihn wieder weiter ausdehnte.

Michael Dietſchy, der Vater der beiden jungen Dietſchy in Rheinfelden, wird nie ſonſt erwähnt, er muß z. Zt. der Auswanderung ſchon verſtorben geweſen ſein, oder iſt zum mindeſten nicht mit nach Rheinfelden gekommen, denn im Sterberegiſter iſt ſein Name nur beim Tode ſeiner beiden Söhne aufgeführt und er als deren „Vater ſelig“ vermerkt.

Auch über den eigentlichen Grund, der die Mutter Roſina Dietſchin (Dietſchy) veranlaßte, mit ihren beiden Buben 1791 oder 1792 nach Rheinfelden auszuwandern, liegen nur Vermutungen vor, die aber nicht irgendwie durch Dokumente belegt werden können. Es iſt ziemlich ſicher anzunehmen, daß das Städtchen am Rhein ihr für das Fortkommen ihrer Söhne mehr Ausſicht zu bieten ſchien, und daß auch perſönliche Beziehungen mit dortigen Einwohnern, ihren Entſchluß, auszuwandern, erleichterten, da zwiſchen hüben und drüben ein reger Austauſch beſtand; denn Rheinfelden bot, wie ſchon anderweitig erwähnt, viele Möglichkeiten durch die bevorzugte Lage am Rhein und an der Durchgangsſtraße nach Baſel, Zürich und Zurzach. Ob wohl auch die Herren von Schönau, die hier, wie dort, ihren Beſitz hatten, das ihrige dazu beitrugen, als Vögte von Zell die Beziehungen mit Rheinfelden enger zu ſchließen, mag dahingeſtellt bleiben, jedenfalls galt allenthalben das Städtchen als entwicklungsfähig und günſtig.

Auf ſeinen Fahrten als Schweinehändler iſt Dietſchy ſicherlich im ganzen Fricktal und der weiteren Umgebung bekannt geworden, und ſo verwundern wir uns nicht ſonderlich, daß er mit einer jungen Wittnauerin, deren Liebe er gewiß war, ſich zu vermählen gedachte. Die Eltern aber ſeiner Auserwählten willigten nicht ein, und ſo mußte er ſich anderswo ſein Glück ſuchen.

Anna Maria Dietschy
geb. Tschudin

Franz Jos. Dietschy

Alois Dietschy

Catharina Dietschy
geb. Walz

Johann Dietschy

Alois Dietschy

Josepha Dietschy

Marie Dietschy
(nachmalige Frau Grether-Dietschy in Lörrach)

Etwas ſpäter verehelichte er ſich mit Wallburga Leo von Säckingen, einer jungen Bürgerstochter von dort. Im Eheregiſter findet ſich unterm 17. Auguſt 1795 der Eintrag:

Franz Joſeph Dietſchin von Zell, Bürger allhier
25jährig, katholiſch, ledig
Waldburga Crescentia Leo, Bürgerstochter von Seggingen
geb. 10. Januar 1779, 17jährig, katholiſch, ledig
Beyſtände: Anton Herzog von Seggingen
Franz joſeph Innin von Laufenburg

Ex speciali Licentia Parochi matrimonium hoc benedixit Plur. Rev. et clarissimus Dnus Jo. Jacobus Bröchin Canonicus et Parochus Segginganus et cujus transmisso copulationis testimonio praesentia transcripta funt.

(Zu deutſch:)

Mit beſonderer Erlaubnis des Pfarrherrn ſegnete dieſe Ehe der ehrwürdige und berühmte Hr. Jo. Jacobus Bröchin, Canonicus und Pfarrherr zu Säckingen ein, und nach Ueberſendung ſeines Copulationsſcheines wurde Gegenwärtiges überſchrieben.

Aus dieſer Ehe entſproſſen zwei Töchterchen, Maria Joſepha 1796 und Maria Roſina (Roſa) 1800. Leider ſind die beiden im zarten Kindesalter von 6 und 10 Jahren geſtorben, wie auch F. J. Dietſchy, bei der Geburt ſeines zweiten Kindes, ſeine Frau durch das Kindbettfieber am 27. Hornung 1800 verlieren mußte. Ihrem Gedächtnis widmete er den ſinnigen Spruch:

Mein Staub ruht hier im Mutterland,
Mein Geiſt in Gottes Vaterland.
Der Gott, der früh mich nahm zu ſich,
Schützt Mann und Kind auch ohne mich.
„Drum Leſer! Hört ein Wort von mir:
„Gut iſt der Herr, vertraut auf ihn,
„Und ehrt ihn ſtets mit frommem Sinn,
„Dies ſchwört bei meiner Aſche hier.

Hier ruht die Aſche der ehr
und tugendſamen Bürgers Frau
Waldburga Dietſchin geb. Leo
Geboren den 10. Jenner 1779 und verehelicht
den 19. Auguſt 1795, geſtorben den 27. Hornung 1800.

Schwer muß ihn dieſer Todesfall und das herbe Los getroffen haben, die tüchtige Hausfrau, Gattin und Mutter, mitten in einer unruhigen und ſtrengen Zeit der Einquartierung zu verlieren, und den Haushalt mit den kleinen Kindern fremden Leuten überlaſſen zu müſſen; denn im Ratsprotokoll finden wir eine Eingabe von ihm betr. Diſpens von der bis zu einer Wiederverehelichung notwendigen Wartezeit.

„Actum (geſchehen) den 16. May 1800.
coram Magistratu. (Vor dem Stadtrat.)

Franz Joſeph Dietſchin dißortiger Burger und Salmenwirth bittet ihme die Heürath-Verwilligung mit der verwittibten Maria Waldmeyer gebohrnen Tſchudin von Weittnau zu verwilligen, zu welchem Ende derſelbe den Entlaßſchein vom O/amt" (Oberamt) „allhier und Eheberedung zu der hieruntigen Beſtättigung mit beigefügter Bitte exhibiert, womit erſagt ſeine Braut als Burgerin auf- und angenohmen werden möchte.

Wozugleich derſelbe einen Ausweis des von ſeiner Braut erzeügten Söhnleins exhibiert (einreicht) und in Anſicht ſeiner verſtorbenen Ehefrau rukgelaſſenen 2. Töchterlein ſolche nachzutragen ſich Verbindlich gemachet.

Resolutum.

Wird kein Bedenken angenohmmen, dem hieruntigen Heürath-Verwilligungsgeſuch ſowohl, als Burgerl. Annahme ſeiner Braut zu entſprechen.

Wo übrigens gegen die Heüraths pakten nichts einzuwenden kommet.

Eodem (am gleichen Tage).

Franz Joſ. Dietſchin bittet ihme in Anſicht des 3.maligen Aufgebotts die Dispensation aus nachfolgenden Gründen zu ertheilen.

1.) Weilen bekanter Dingen Er große Gewerbe und Haushaltung habe.

2.) Bey dieſem Drang und Vieler Einquartierung ohne Gehülfin ſeinen häußl. Geſchäften vorzuſtehen nicht Vermögend ſeye, auch allenfalls

3.) ſich an (k)eine höhere Behörde bei dieſen Zeitumſtänden dißfalls zu wenden nicht Vermögend ſeye, hiemit eine Verzögerung ihme zum größten Nachtheil gereichen könne. —

Resolutum (Ratsbeſchluß):

Wird dem Franz Joſ. Dietſchin die Dispensation für die gewöhnliche 3. Aufgebotte aus ſeinen angebracht erheblichen Gründen mit der Maria Tſchudin verwittibte Tſchudin (richtig: Waldmeyer) von Weitnau verwilliget."

Das Geſuch wird bewilliget und ſo finden wir ſchon im Mai desſelben Jahres den Eintrag im Eheregiſter unterm 19. Mai 1800:

„Frantz Joſeph Dietſchin, Bürger, Wein- und Bierwirt
kath. 30jährig, Wittwer
Anna Maria Tſchudin von Weitnau geb. 3. Sept. 1774
kath. 25jährig, Wittwe
Beyſtände (Trauzeugen): Xaveri Leo Bürgermeiſter von Säckingen
Meinrad Böhler, Forſtmeiſter von hier

„Sind nach vor/gelegter gerichtlichen Dispens von J. J. H. Oberamtmann und wohllöblichem hieſigen Magiſtraten über 2 Aufgebotte nach einer für 3malig Verkündigung von dem Pfarrer copuliert worden."

Im Ratsprotokoll finden wir folgenden Eintrag betr. Sicherſtellung ſeiner beiden unmündigen Kinder. In fürſorglicher Weiſe hat Franz Joſeph Dietſchy dieſen mit ſeinem Schwiegervater, Bürgermeiſter Leo in Säckingen abgeſchloſſen, um das Erbteil ſeiner verſtorbenen Ehefrau ihren Kindern für alle Zeiten zu ſichern.

„Actum, den 7. Juni 1800.

Coram Magistratu. (Vor dem Rat.)

Franz Joſeph Dietſchin produciert ErbsVerglich vom 16. May d. J. entzwiſchen ihme und ſeinem respec. Schwiegervater Franz Xaver Leo, Burgermeiſter zu Säkingen in Anſicht der von ſeiner verſtorbenen Ehefrau rukgelaſſen 2. minderjährigen Kinder Joſepha und Roſa Dietſchin, was denenſelben von ihrer verſtorbenen Mutter zugefallen folgend weſentl. Inhaltes.

1.tens. Verſpricht der Vater Franz Joſeph Dietſchin ſeinen zweyen Kindern Joſepha und Roſa Dietſchin wegen dem ihnen gebührenden mütterlichen Vermögen 8000 Fl., ſage achttauſend Gulden rein., als ihr mütterliches Erbtheil in mit geſäzmäßigen Unterpfänder bedekten Kapitalien zu geben und auszuweiſen.

Auch

2.tens. Verbindet ſich derſelbe ſeine erſagte Kinder nach der ihme ohnehin obliegenden Verbindlichkeit chriſtlich und anſtändig zu erziehen, und in den nöthigen Kenntniſſen unterrichten zu laſſen. Dagegen

3.tens. ſolle ihme die Nutznießung von dem jeden Kind gebührenden Antheil in ſolang überlaſſen ſeyn, bis dasſelbe das ſechzende Jahr erreichet haben wird.

4.tens. Wurde beyderſeits feſtgeſetzt, daß, falls eines von dieſen zweyen Kinderen Joſepha und Roſa Dietſchin mit Todt abgehen ſollte, dem Ueberlebenden das von demſelben rukgelaſſene Vermögen als ein vollkommenes Eigenthum ohne mindeſten Rukfall zufallen und eigen ſeyn ſolle, indem nämlich der Vater hiemit austruklich dem Recht den Pflichttheil zu fodern entſagt; jedoch ſolle in dieſem ſich ergebenden Falle der Vater Franz Joſeph Dietſchin die Nutznießung der dieſen Kinderen nach dem § 1. als ihr mütterliches Erbtheil zugefallenen 8000 Fl. ſo lang zu beziehen haben, bis das Ueberlebende das ſechszehende Jahr erreicht haben wird. Sollten hingegen

5.tens beyde Kinder abſterben, ſo verſpricht der Vater Franz Joſeph Dietſchin, von dem denſelben allenfalls während ihren Lebzeiten von den Großeltern Franz Xaver Leo und deſſen Ehefrau M. Anna Meyer annoch zugefallenen Vermögen die Helfte dem überlebenden großelterlichen Theil oder denen geſäzmäßigen Erben heraus zu geben.

Wobey Dietſchin das Anſuchen erlaſſet, womit ſolche Uebereinkommnis von Magiſtratswegen beſtättiget, ihme bei gegenwärtigem Fall ſein zu Magiſtrats Handen hinterlegten Ehevertrag von erſagt ſeiner Verſtorbenen Ehefrau ſamt Verſicherungs-Urkund hinaus ertheilt werden möchte.

Resolutum.

Welch vorſtehender Erbsverglich von Magiſtratswegen beſtättiget, und die angeſonnene Abſchrift und hinaus gab befragter Urkunde bewilliget wird."

Nachdem durch dieſen Erbvergleich Dietſchy ſeine Kinder erſter Ehe ſichergeſtellt und zugleich auch für ſeine Schwiegereltern geſorgt hatte, damit ſo jeder zu ſeinem Rechte kam, beſiegelte Bürgermeiſter Leo in Säckingen ſeine Freundſchaft und ſeine Zuſtimmung zur zweiten Ehe als deren Trauzeuge.

Anna Maria Dietſchy war, als ſie Franz Joſeph Dietſchy die Hand zum Ehebund reichte, kurz zuvor Witwe geworden, und hatte einen Sohn, Franz Joſeph Waldmeyer, den nachmaligen Sonnenwirt in Mumpf. Dem jungen Waldmeyer wurde Dietſchy ein guter Vater, indem er ihn wie ſein eigenes Kind behandelte. Daß er mit ſeiner zweiten Gattin eine gute Hausfrau heimführte, braucht wohl nicht beſonders erwähnt zu werden, da die Jugendliebe ſchließlich doch ſiegte und die beiden für einander beſtimmten Menſchen noch zuſammenführte.

In kleinen Bemerkungen, die ſich in Kalendern oder auf Notizzetteln finden, bittet Franz Joſeph Dietſchy wiederholt den Höchſten um Glück, Geſundheit und Segen für ſeine Lieben, die er in geradezu rührender Weiſe göttlicher Obhut anvertraut, denn er iſt neben all ſeinen ausgedehnten Geſchäften doch der einfache, tiefreligiöſe Mann geblieben. So finden wir unter ſeinen Notizen einen Eintrag, der dies recht beleuchtet; er bittet den lieben Gott, daß das Wochenbett ſeiner Frau gut vorübergehen möchte und läßt ihr zuliebe eine Meſſe leſen, ſtiftet Almoſen und tut gute Werke, denn ſolche ſeien Gott gefällig.

Wunderſchön charakteriſiert er ſein Eheglück mit den ſchlichten Worten, die er dem Andenken ſeiner ebenfalls früh verſtorbenen zweiten Gattin widmete und auf deren Gedenkſtein im Salmegg-Garten einhauen ließ.

Cor. XIII.
Die Liebe höret nimmer auf.
Dem theuren Andenken
an das ſtille Glück
des ehelichen und häuslichen Lebens
mit der theuren Gattin und Mutter
Anna Maria Dietſchy
geb. Tſchudin
geb. den 10. Auguſt 1774
geſt. den 14. September 1826.

Außer dieſem Eintrag finden wir keine weiteren Hinweiſe auf ſeine Familie; er hat nach dem Tode ſeiner Gattin dieſen Gedenkſtein errichtet mit einer Stiftung von Fr. 500,— zur Bekleidung zweier armer Kinder, ſowie ſpäter durch die Arbeitsſchulſtiftung bewieſen, welche Treue er ſeinen Lieben bewahrte.

Aus dieſer 26jährigen Ehe entſproſſen denn auch 8 Kinder, die leider, immerhin mit Ausnahme von zweien, die Eltern nicht überlebten. Von ſeinem erſten Sohn Johann, und dem jüngſten Michael Alois, ſowie von Joſepha und Marie ſind hübſche Bilder vorhanden, die dem Buche beigefügt werden konnten, dank dem freundlichen Entgegenkommen ihrer Nachfahren, — wofür auch an dieſer Stelle noch herzlich gedankt werden ſoll.

Die Kinder aus der zweiten Ehe ſind:

Franz Johann	* 18. Mai 1801	† 21. Jan. 1833
Johann Anton	* 30. Mai 1802	† 4. Juli 1802
Maria Anna	* 7. Nov. 1803	† 7. Juni 1812
Maria Joſepha	* 16. Dez. 1804	† 23. Juni 1822
Franz Joſeph Paul	* 17. Juni 1809	† 17. Juli 1809
Maria Thereſia Viktoria	* 17. Juni 1809	† 20. März 1832
Michael Alois	* 17. Aug. 1810	† 5. Mai 1858
Anna Maria Roſina	* 8. Nov. 1816	† 26. Aug. 1902

Im Verlaufe der Jahre ſchönſten Familienglückes und ſeiner öffentlichen Betätigung außerhalb des Geſchäftes, ſind dem Vater ſchwere und ſchwerſte Schickſalsſchläge nicht erſpart geblieben, die jedenfalls den feinfühligen Mann härter trafen, als er es ſich anmerken ließ. Mußte er doch der Reihe nach ſechs Kinder teils im ſchönſten Alter beſtatten. Im Jahre 1817 verlor er ſeine Mutter, dann 1822 ſeine Tochter Joſepha, 1826 ſeine Gattin, mit der er ins neue Haus über dem Rhein ſich hatte zurückziehen wollen. Dies hatte er 1824 eigens für ſie erbaut, weil ihr Geſundheitszuſtand es wünſchenswert erſcheinen ließ, auf dem Lande zu wohnen. Er ſchreibt hierüber etwas ſpäter ſelbſt:

„Wegen Wein Handlung Habe ich An Las gefunden mit beyfall Meiner Un ver geßlichen lieben frau selig Über Rhein Ein Neues Haus zu Bauen. Und Habe darmit an ge fangen Im Jahr 1824 disen ſchönen Bau an Einem sunigen windſtillen Blatz an ſchöner Landſtrasen und Rhein an disem gewis ſchönen ſchiff Reichen waser woh däglich fill ſchif Flötz Könen ge sehen werden; mit Einem under dem Haus ſchönen ge welbten Keller mit ordendlichem Neben Keller hath mich diser Bau ge Koſt nach allen Richtigen Einſchreibung 14 205 Fl.

An Merkungen: in disem Koſten Verzeichnus iſt Mein Eigenes fuohr werk das bey dem Bau fil geleiſteth nicht darbei ge

Rechnet. Auch Kein wein Kein Bier Kein Broth als Her gebenes fohr die Hand Werksleüd nicht in Anſchlag ge Nomen.

weiterj An Merkungen: ich und Meine liebe Frau selig Haben dazu Mall die beſte Hofnung ge Habt; der liebe un Vergesliche Sohn Johan selig werde sich nach unsem Wunſch Der Ehlichen. ſo wahre unse feſte ab ſicht in das ſchöne Haus zu ziehen um dorth unse dag so lang der liebe goth will in fritlicher Ruoh zu ge Niesen aus der Urſache iſt das Haus ſo ge ſchwindt Als Möglich Auf Bauen worden; in den geſchwindten Auf bau iſt der under Stog die Rigell Wand und die Böden dillen Etzetera von der füochtig Keit von Keller und ſonſt füochten Mauer alles Holtz an ge ſtegt wordten zer grümlet. Im Sumer 1835 habe ich den underi Stog In wendig witer Neü Machen Lasen und so gleich Ein Kücheli in dem obern Stog Dises zusamen würth ge Koſt haben bi 400 Fl.

Im Mid . . . . . habe ich dem ge Meind Ein Züger von Nolingen Ein Steür als Aus Märkler (Ausländer) Be zallen müosen von 106 Fl.

Ich habe Im Miden Monath Dezember 1835 von Im ſchriftlich Der Langt ich Möchte Es ſpetzifi Zierth wisen fohr was ich dises Habe bezallen müosen.

Das Haus iſt im BrandseKrantz (Brandaſſekuranz) in die ſchatzung auf ge Nomen in Nolingen pr. 7000 Fl."

Die folgenden Jahre bringen neben angeſtrengter Berufsarbeit und derjenigen im Dienſte der engeren und weiteren Heimat einen Verluſt nach dem anderen. Die Geſundheit ſeiner noch lebenden Kinder muß ihm in dieſen Jahren oft zu denken gegeben haben, dafür enthalten Briefe von Alois, der im Jahre 1830 und 1831 der Drüſen wegen eine Kur in Baden machen muß, manche Beweiſe. Rührend iſt es, wie der damals Zwanzigjährige heimſchreibt. So gewährt dieſer Briefwechſel ein deutliches Bild von der engen Zuſammengehörigkeit der Familienglieder, die einander ſehr zugetan ſein mußten. Immer wieder kehrt die bange Frage: Kann ich mich nicht bald über die guten Nachrichten von daheim freuen, oder können ſie mir nicht bald beſſere Nachrichten von daheim ſchicken? Wie geht es der lieben Thereſe?, ich laſſe die Lieben in der Krone grüßen uſw.

Und ſo iſt auch Franz Joſeph Dietſchy's Notiz gerechtfertigt, in der er ſagt:

„O lieber goth gibe Unser Jetz Kleinen famili auch glüg und

guote ge sundheit dise Familie zu Der mehren fohr das Wohl denen Mit mänſchen zu wachsen und Ihnen zu Ehren dem lieben Goth zu Helfer zu dienen was Recht und bilig iſt."

1830 ſtirbt Michael Dietſchy, Kronenwirt, der Bruder von Franz Joſeph, mit welchem er recht gut geſtanden hatte, indem er deſſen älteſten Sohn, ſein Patenkind, als Buchhalter ins eigene Geſchäft aufnahm. Mit Michael iſt für ihn ein letztes Stück der alten Heimat zu Grabe getragen worden, iſt er doch mit ihm und ſeiner Mutter als junger Mann nach Rheinfelden gekommen, — hat mit ihm zuſammen gearbeitet und ſich, ſowie ſeiner Familie eine führende Stellung erobert.

Zwei Jahre ſpäter kehrt der Tod ins eigene Heim und ruft die dem Hausweſen vorſtehende Tochter Thereſe im blühenden Alter von 21 Jahren in ein beſſeres Jenſeits. Kaum ein Jahr darnach ereilte ihn der ſchwerſte Schickſalsſchlag, der ihn treffen konnte, indem der noch nicht 32jährige Sohn Johann nach kurzem Krankenlager an einer Blutvergiftung verſchied. Johann war des Vaters Stütze und Stolz geweſen. Auf ihn hatte er vertraut und gebaut, wenn er einmal ſich zurückziehen wollte, um in Beſchaulichkeit ſeine alten Tage zu genießen. Dieſer Schlag hat ihn ſelbſt faſt gebrochen, denn er wird damit nicht mehr fertig. Sein Schmerz übermannt ihn zu oft, und er verſucht, ſich in Aufzeichnungen Linderung zu ſchaffen, die ein ſelten ſchönes Bild entwerfen von der Liebe und Achtung, die die beiden Menſchen verbunden hatte. Die ſchönſten Worte findet der Vater, um das Andenken des frühvollendeten Sohnes zu ehren.

„O lieber goth was hath unse Familie an dem Verluſt dem un Der geßlichen Johan selig verlohren der nicht mehr in unser Miti iſt."

„Am 17 d Juli 1833 habe ich die fillen und ſchönen Drübell auf dem Mark Hof ge sehen Ach goth lebte doch der liebe Johan selig Noch. wie wurte Ehr Ein Freüd Hier Von Haben, Als ſtifter des ge Kauften Hof guoth dan ohne ſeine besonderi Freüd hete ich disen Hof nicht ge Kauft weill ich die dar mit Der bundtene grose Arbeit wan man Ine selb um dreiben will fohrge sehen Habe. und zuom Auslenen die Ibs gruobe zuom deill ver wahr loßt würte den Zins nicht gehörig ab werfen. Danoch aber Ein ſchönes guoth iſt und wan Ehr das Leben Ehr Halten Hedte, ſo wehre die Sache Recht ge wesen. Jetz iſt freilich Ein Burti auf mir. bi diser Be Drachtung auf dem Hof

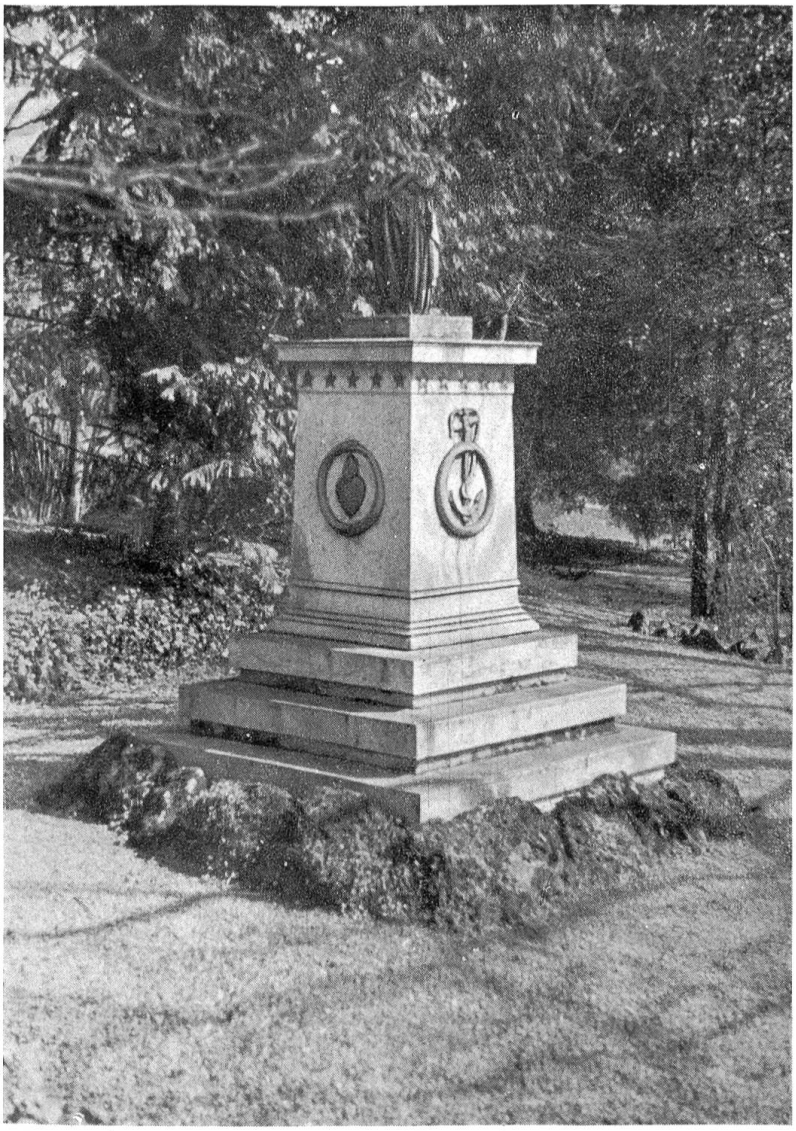

Denkmal für Anna Maria Dietschy im „Salmegg-Garten“
geb. Tschudin

Siehe Textseite 421

Aufnahme R. C. Hunziker-Rheinfelden

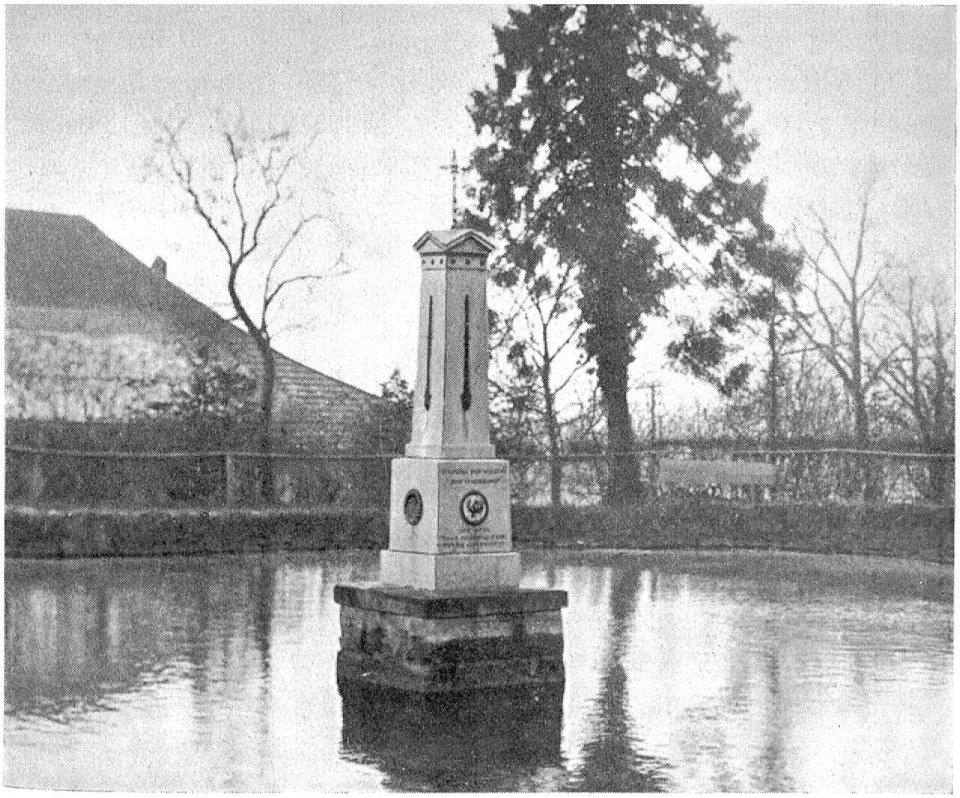

Gedenkſtein für Frz. Joh. Dietſchy auf dem Markhof

Siehe Textſeite 425

felt mir Ein ge Danken Ein dem Un Ver geslichen Johan selig Ein Stadtudten zuo dem Reb Heüßli an ge Mäsen zu gelegener Zeit mit Einer an basenden In schrift zuo Ebigem An ge denken Hin zu Machen Lasen. Alles mit Anstandt.

ob Noch auf disen brafen sohn Hier oter in Herdten auf sein Heiligen Namens Dag Ein Jahr Zeit ge stifteth werden. und an welchem Orth Es schiglicher ist wohlen mir uns Noch bedenken. Es sohl geschehen was Recht ist.

Da auf sein ausdrügliches Verlangen in Kauf desen Mark Hof ich Ein ge wiligt habe und Es Ein schönes Land guoth in Einer schönen gegend ist; So ist mein wunsch und Ver langen, das auf dem Blatz woh dort im Reberg das Reb Haus steth ich als Vader dem nicht Mer lebenden Johan selig zu seinem Un ver geßlichen An denken Ein an basende (angepaßte) Stadtuedten (Statue) sohle Ent Richt (entrichtet = errichtet) werden nebst Einer Kleinen Stiftung auf Sein Heiligen Namensdag was ich hier Ueber noch mit dem lieben Aloisi Noch Reden will in Ordnung Komen und so in gothes Namen."

Augenscheinlich hat F. J. Dietschy nach gepflogener Besprechung mit seinem Sohn Alois den ursprünglichen Gedanken in Bezug auf den Ort des zu errichtenden Denkmals abgeändert und dieses in den Weiher vor dem Hof gesetzt, weil Johann sich offenbar beim Reinigen des Weihers eine Blutvergiftung zugezogen hatte, wie von Frau Grether uns überliefert wurde.

So setzte der tiefgebeugte Vater seinem unvergeßlichen Sohn den Gedenkstein mit der sinnigen Inschrift:

Franz Johann Dietschy
geb. 18. Mai 1801
Nach Edlem strebend
kräftig wirkend
Gott, Vaterland und
die Seinen liebend
Hat er über den Sternen
Frühe sein Ziel erreicht.
den 21. Januar 1833.
Aus Liebe und Achtung
Der Vater
Franz Joseph Dietschy
und die Geschwister.

Außer dem Gedenkſtein ſtiftete er der Gemeinde Herten 500 Fl. für die Bekleidung zweier armer Schulkinder.

Sehr oft ſcheint ihn Johann im Geſchäft zu Hauſe vertreten zu haben, denn als Johanns Beruf wird „Bierbrauer“ genannt. Aber auch in landwirtſchaftlichen Angelegenheiten hatte Johann ſeinen Vater unterſtützt, der, wie es ſcheint, alle wichtigen Entſchlüſſe mit ſeinen Söhnen beſprach und ſie frühzeitig für das praktiſche Leben vorbereitete; denn mit geradezu rührender Vaterliebe hing Franz Joſeph Dietſchy an ſeinen Kindern.

Daß Johann ein außerordentlich beliebter junger Mann war, der ſich nach dem Heimgang der Mutter liebevoll der früh verwaiſten Geſchwiſter annahm, geht aus den Mitteilungen von Frau Grether hervor, die erzählt, daß Johann der jungen Schweſter Marie, deren Pate er mit der verſtorbenen Joſepha war, guten Leſeſtoff zu bringen pflegte, und daß ſie in ihren Nöten immer volles Verſtändnis bei ihm fand. Sie weilte mit Roſalie Waldmeyer längere Zeit zur Erziehung im Stift Olsberg.

Der Vater F. J. Dietſchy hätte es gern geſehen, wenn ſeine Tochter ſich dem geiſtlichen Berufe zugewendet hätte, um für die ſchweren Heimſuchungen der Familie ſich dem Dienſte Gottes zu weihen. Sie war aber, obwohl tief religiös veranlagt, nicht dazu zu bewegen. Johann ſcheint, ſie in ihren Abſichten unterſtützend, beim Vater vermittelt zu haben.

Alois befand ſich zu dieſer Zeit in der Kur in Baden und zum Zwecke ſeiner beruflichen Ausbildung wahrſcheinlich im Ausland. So war er über dieſe Dinge wohl nicht ſo ganz „im Bilde“, teilte vielleicht auch mehr des Vaters Anſicht.

Marie Dietſchy, ihrem Vater der Natur nach zu ähnlich, ſcheint vom alternden Manne oftmals nicht recht verſtanden worden zu ſein, verlangte er doch, daß ſie ihn auf den Kundenbeſuchen begleite; das blieb ihr in nicht beſonders guter Erinnerung, weil der liebe, hochverehrte Herr Vater, meiſtens ſehr wortkarg und in ſich gekehrt, ſeine Geſchäfte überlegte und eine Störung von ihrer Seite unangenehm empfand. Die Teilnahme am Umtrunk mit den Kunden ſagte ihrem mehr intellektuell gerichteten Weſen nicht zu.

Auch bei ihrer Verehelichung fand Marie wenig Verſtändnis beim Vater, obwohl ihr Bräutigam, Herr Joh. Jak. Grether aus Lörrach, als Sohn des dortigen Bürgermeiſters, doch gewiß aus ſehr geachteter Familie ſtammte. Er hatte in der Dietſchy'ſchen

Brauerei das Brauerhandwerk erlernt und hier Mariens Bekanntſchaft gemacht. Aber dem geſtrengen Herrn Vater wollte es nicht gefallen, daß er einen Proteſtanten zum Schwiegerſohn bekäme.

Die große Verehrung, die Marie für ihren Vater und ſeine ganze Art fühlte, ließ ſie doch über viel erlittenes Unrecht hinweg ſehen; ſie ſprach nie anders als mit großer Hochachtung von ihm und übertrug dieſe auch auf ihre Nachkommen. Mit Alois verſtand ſie ſich ſpäter beſſer und zeigte ſich bald nach dem Tode des Vaters ganz ausgeſöhnt. Daß Alois dem Vater zu früh im Tode nachfolgen ſollte, ahnte wohl niemand. 1858 hinterließ er die ererbten Güter und das Geſchäft ſeiner Witwe und fünf kaum erwachſenen Töchtern.

Auch Aloyſens Familie verfolgte ein eigenartiges Geſchick; ſeine drei Söhne ſtarben im Kindesalter und nur zwei Töchter pflanzten die Familie weiter. Die anderen ſtarben meiſt in früher Jugend.

Glücklicherweiſe hat der Schwiegerſohn von Aloys Dietſchy, Carl Habich-Dietſchy, mit außergewöhnlicher Liebe und Sorgfalt die vom Gründer der Brauerei und ſeinem Sohne Alois hinterlaſſenen Aufzeichnungen als ein köſtliches Gut geſammelt, aufbewahrt, — für ſeine Nachkommen betreut und geordnet und dadurch es ermöglicht, ſo tiefſchürfend in jene Zeiten ſich verſetzend, uns dieſe Familienwelt zu veranſchaulichen.

Zurückblickend auf das reiche Wirken von Franz Joſeph Dietſchy dürfen ſeine Nachkommen ſtolz ſein darauf, daß er ſein Leben ſo inhaltsreich geſtaltet hat. Ein einfacher Mann iſt er geblieben trotz ſeiner Aemter und Würden: einfach in der Denkweiſe, rechtſchaffen im Handeln, feinfühlend und tiefreligiös im Gemüt, lauter Tugenden, die wir in der heutigen Zeit mehr denn je ſchätzen und benötigen, — fehlt doch in unſeren Tagen das gegenſeitige Vertrauen, denn nur den eigenen Nutzen hat alle Welt heute vor allem anderen im Auge.

Deshalb wirkt auch dieſe biographiſche Studie, die zu einem Zeitbild ſich auswuchs, ſo erfriſchend, und das Gute fördernd.

In dieſen paar Zeilen Familiengeſchichte empfinden wir die Tragik des menſchlichen Lebens ſo recht mit. Wir werden uns der Tatſache bewußt, daß der Lebenspfad eben immer abwechſelnd durch Licht und Schatten führt. Es kommt am Ende nur darauf an, wie man ſich ſelbſt in jeder Lage verhält, ob man ſeinen ganzen Mann ſtellt, oder ob man beigibt. Es iſt nicht an uns, über das und jenes

zu richten, weil wir zu wenig die Beweggründe alles Handelns kennen; denn in jedem Leben werden Fehler begangen, die aber — wir glauben das — bevor es zu Ende geht, immer abgebüßt werden. Möchte darum dieses Werk als Lebensbild bewertet werden, aus dem zu ersehen ist, wie man in schwierigen Zeiten das Leben zu meistern vermag. So sind denn auch diese familiengeschichtlichen Zeilen geschrieben worden, im Gedenken derer, die sie uns als geistiges Vermächtnis überlieferten, vielleicht schon im Hinblick darauf, sie seien einmal zu veröffentlichen zu Nutz und Frommen eines größeren Leserkreises, als gute Tradition für die jungen Geschlechter.

Auszüge aus Dietschy's Tagebüchern

Franz Joseph Dietschy legte sich in den dreißiger Jahren ein Buch an, in das er alle seine Liegenschaftskäufe, die von ihm vorgenommenen Bauten und Umbauten sorgfältig eintrug. In altertümlicher Weise mischen sich in diese geschäftlichen Eintragungen oft plötzlich wirtschaftliche Betrachtungen, die das Buch zu einem wirtschaftlich wertvollen Dokument gestalten, und persönliche Mitteilungen oder Gefühlskundgebungen, die für den Verfasser dieser Biographie schon deshalb von größtem Interesse waren, weil sie das Bild, das er von Dietschy's Person entworfen hatte, in jeder Hinsicht bestätigen.

Um Dietschy's Persönlichkeit mit bildhafter Anschaulichkeit vor den Leser treten zu lassen, verfolgen wir im 5. Buch Dietschy's Wirken als aargauischer Staatsmann; aus seinen Reden, in denen er zu allen möglichen Fragen Stellung nimmt, lernen wir außer seiner persönlichen Art auch die Fragen kennen, die den damaligen Staat Aargau bewegten.

Wir geben, um Dietschy's Wesen auch aus seinen Schriften einigermaßen zu veranschaulichen, einige Auszüge aus dem erwähnten Güterbuch, sowie Notizen aus noch vorhandenen Tagebuchblättern wieder.

*

Anmerkung über F. J. Dietschy's Orthographie

Die Art und Weise, wie Dietschy sich mit den orthographischen Regeln auseinandersetzt, hat etwas Rührendes an sich. Vor allem ist für ihn und seine Schrift bezeichnend das Auseinanderfallen der Wörter in verschiedene Silben, von denen er augenscheinlich jede als besonderes Wort empfindet. Dabei kommt es öfters vor, daß er in zusammengesetzten Wörtern die erste Silbe klein und die zweite groß schreibt: be Zallt, ver Rechnet. Wörter wie „Von" läßt er häufig mit deutlich großen Anfangsbuchstaben beginnen;

zuweilen ſcheint er einen ſolchen aus dem bloßen Gefühl heraus zu verwenden, es müſſe jetzt wieder einmal etwas groß geſchrieben werden. Die Endſilbe el ſchreibt er regelmäßig mit Doppel-ll: ſogell, Rigell, Baſell. Nie hat er unſer kleines k ſchreiben gelernt; mitunter verwendet er ein altertümliches k, gewöhnlich aber das große K. ſtatt Glückſeligkeit ſchreibt er in der Regel Glügſelig Keit. Auch ſchreibt er nach Rheinfelder Sprechart Stug ſtatt Stück. Sehr oft verwendet er das Schluß-s auch im Silbenanlaut: sogar, so dann u. ſ. f. Doch ſieht man ihn zuweilen auch ein langes ſ, das er ſomit auch kennt, gebrauchen. Die größte Unſicherheit verrät er gegenüber dem Buchſtaben d, wenn er im Innern des Wortes auftritt: ſo ſchreibt er ſtatt „oder“ die Worte oter, otter. Gern ſetzt er aber hinter das d, wenn er es im Innern des Wortes verwendet, noch ein t, wie etwa im Wort „undter“. Seine Orthographie iſt im Allgemeinen vielfach als i n k o n ſ e q u e n t zu bezeichnen.

Hat man ſich aber einmal an ſeine mühſam zu leſende und ſchwer wiederzugebende Schreibweiſe gewöhnt, ſo vergißt man alle dieſe orthographiſchen Unbeholfenheiten über der ſtets anſchaulichen, an das geſprochene Wort erinnernden Lebendigkeit und Deutlichkeit ſeiner Gedanken und Empfindungen. Während heutzutage mancher Volksführer auch beim Reden ſozuſagen ſchreibt — läßt ſich von Franz Joſeph Dietſchy rühmlich bemerken: er ſprach und redete auch beim Schreiben, darum wirkt er ſo unmittelbar auf den Leſer ein, man fühlt ſeine Gegenwart, wenn man etwas von F. J. Dietſchy Geſchriebenes lieſt.

*

Herr Dr. Hans Georg W a c k e r n a g e l, Dozent für Paläographie an der Univerſität Baſel, hatte die Güte, die Manuſkripte von F. J. Dietſchy's nachfolgenden Aufzeichnungen durchzuleſen. Er bezeichnete meine Wiedergabe als inhaltlich richtig mit dem Beifügen, „Dietſchy wiſſe dem Leſer meiſtens klar zu machen, was er eigentlich meine, doch ſeien die Eigenheiten ſeiner Orthographie wohl nur a n n ä h e r n d genau wiederzugeben“.

Herr Dr. Albert B r u c k n e r, Aſſiſtent im Staatsarchiv zu Baſel, glaubt, der in Dietſchy's „Kalender-Notizen“ erwähnte „hl. D o m a d i ſ“ von Zell ſei vielleicht als Erinnerungsbild an den Mittelteil einer Kircheninſchrift SANCTO MATHIAE zu deuten.

Um Imer im Heiteren und ſicheren zu ſein

Hausbuch, Seite 1.

„Und das waltgoth Ange fangen und das Der Drauen auf die Höchſte Almacht forth ge fahren. wie folgendte Keüf nun ſich zeigen und in dem Buoch Nach der Ornung auf ge Merkt werden. Um Imer im Heidteren und ſicheren zu sein; ſoll über alleß guote ge dreüe und Ehrliche Rechnung ge füorth werden.“

*

Umbau und Vergrößerung des Gaſthauſes zum Salmen

„Im Abrell 1799 Habe ich das Wohn haus Hier mit der Wirts ge Rechtigkeit Vom Joseph Kieni Bier Brauer ge Kauft um bares gelt gulte 11 000 Fl.

An Merkungen in disem Haus wahr nur Ein Keller der Erſte. Die Anderen 2 Keller Habe ich mit groser Müoh und Köſten Auf Wandt Machen lasen der zu Steig in Keller genuog brechen lasen zuom gewelb den Hertöpfell oter ge Müos Keller, ſo auch gegen dem Bier Haus die Kelerli Eben falls Machen lasen. die Alt danen beim Sall, den Sall und Anderj Zimer Machen lasen. So das ich zu denen obigen 11 000 gulten Noch fill aus lagen ge Habt Habe. Nun ist dises Haus das wohl werdt was Es Koſt Hath. der liebe goth Ehr halt die famili Dietſchi und des Nach Komenſchaft glüglich gesundt und zu friden und wohl Vergnügt die wirts gerechtig Keidt Koſtet Jährlich an das segell ambt 3 Franken. Es wurth Von mir zu jeter Zeit be Zalt um das Recht nicht zu Ver Liehren. Das Klein ſcheürli da die Küoh seind Habe ich auch Her Machen lasen. Dises iſt Recht begwem zuom Haus.“

*

Umbau der Kommanderie

„Im 29 d Mej 1813 Habe ich die so ge Nandi Sandt Johan Komandri mit Allen Recht und ge RechtigKeidten mit 2 Brun geRechtig Keit so alles im Kauf brief wohl Ein zu sehen iſt Dom gſtath an Einer öffendlichen Steigerung im gaſt Haus zuom Schif ge Kauft um die Suma von Schweitzer Franken 6000 fr. Und selbes be Zalt seit her bis Enti Jahr 1838 an disen Heüſlichen gebaülich Keidten zimlich fill ausgaben ge Habt als das gantze Haus Runder butzen lasen, die groserj ſcheüren um Ein dritell Ver

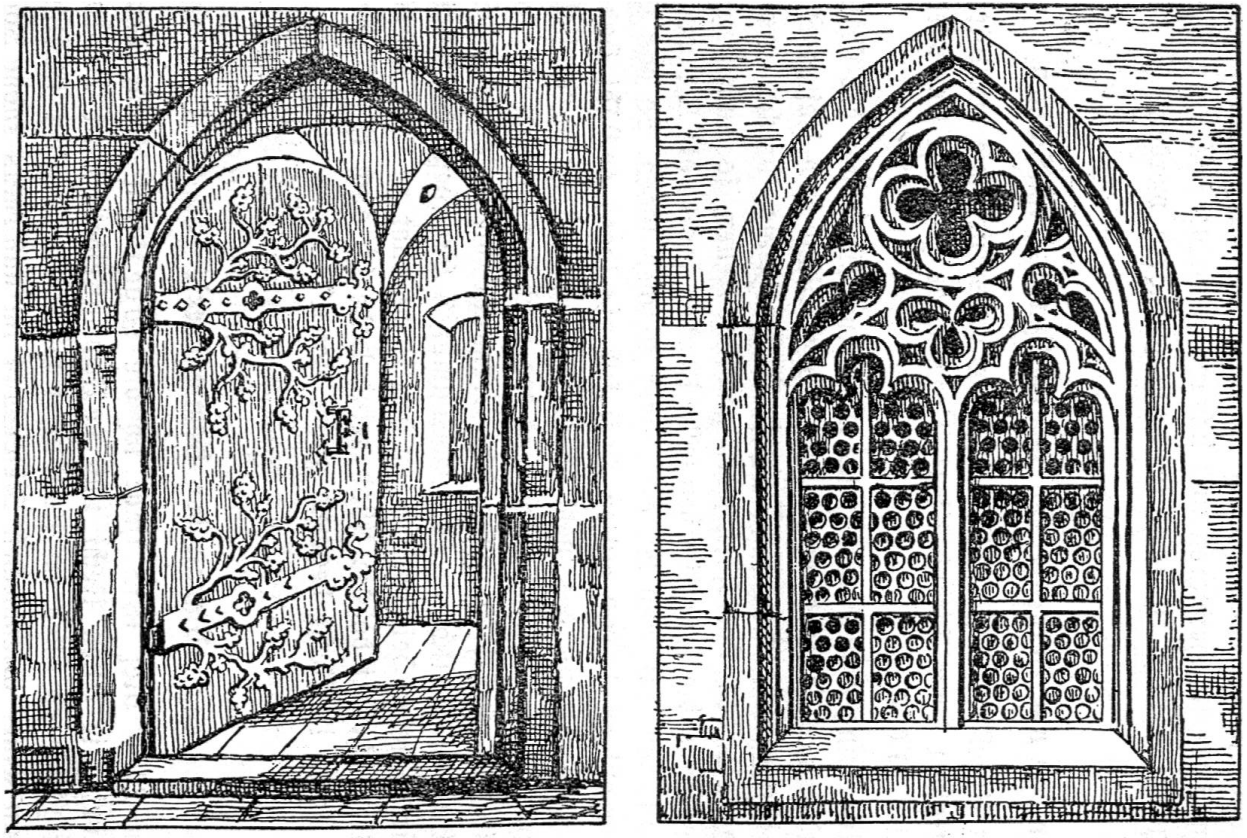

Aus der Johanniter Kommende

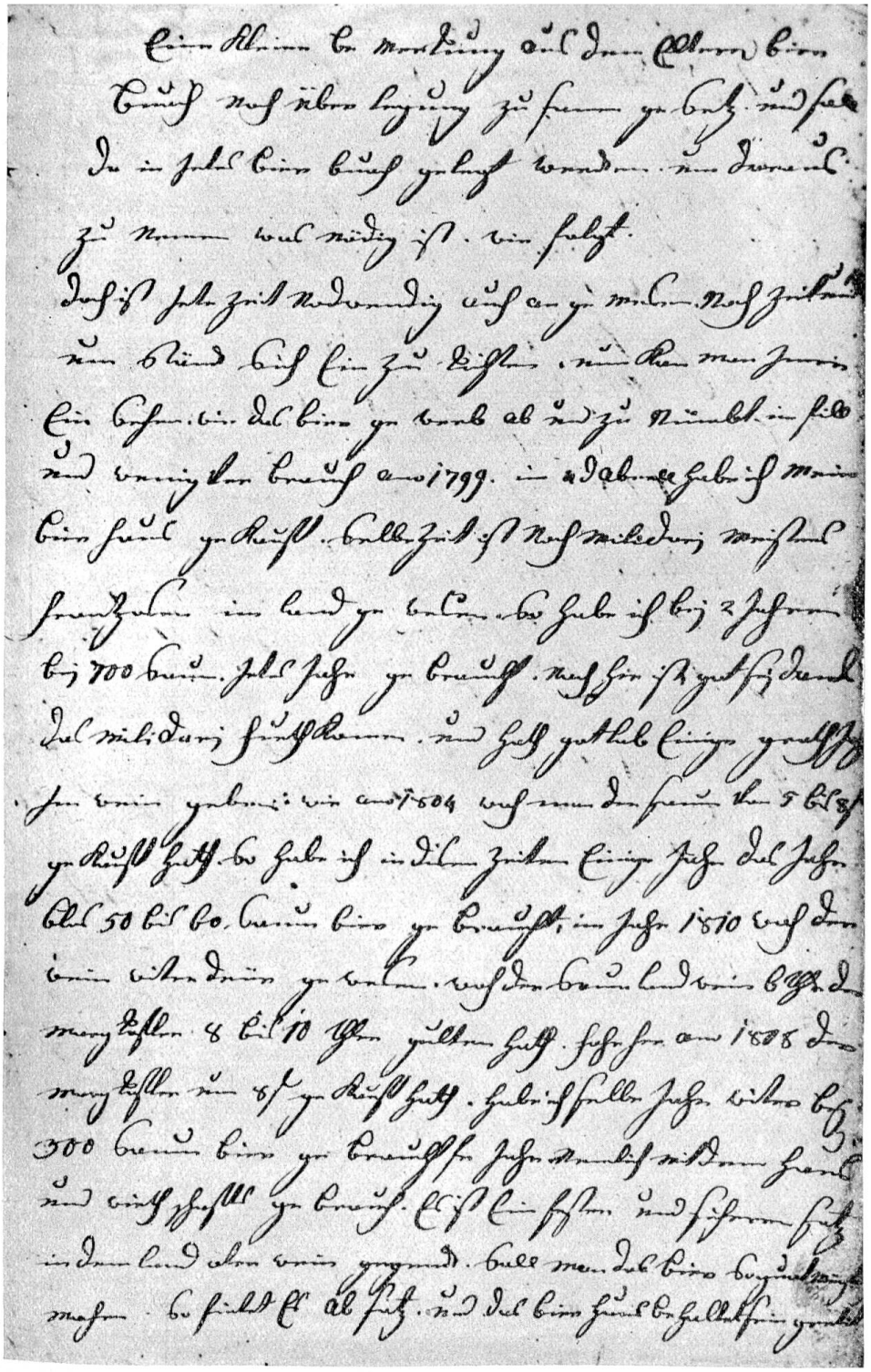

Eine kleine Bemerkung aus dem Bierbuch

Siehe Textseite 444

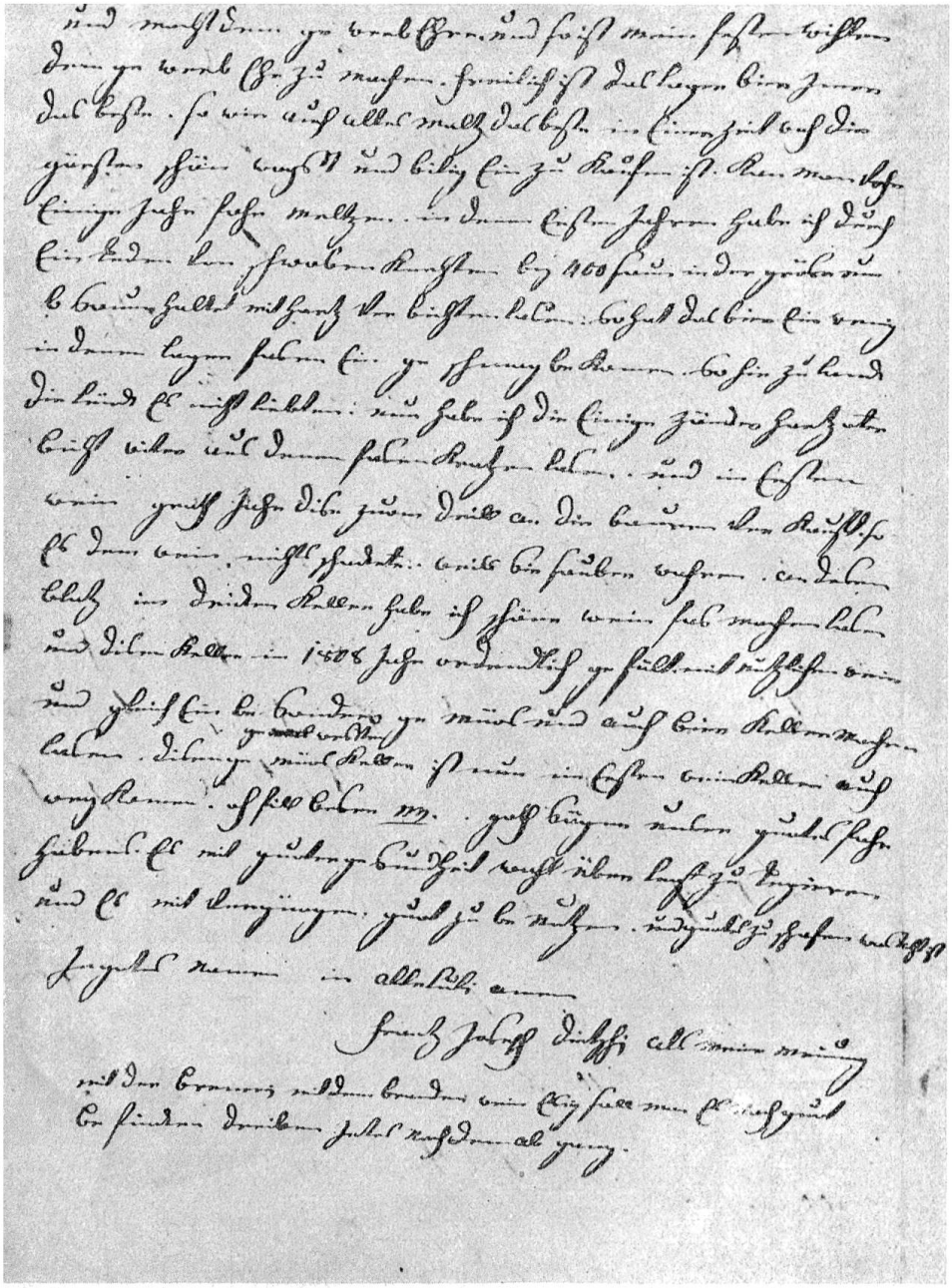

Eine kleine Bemerkung aus dem Bierbuch

2. Briefseite

Sakramentenhäuschen
aus der
Johanniter Kommende.

Statue a. d. Giebelwand
der
Johanniter Kapelle.

grösert die Stallung Hinder der Miſtwürfi sowie die dortige Heübüni zu weg machen und Neü auf ge Bauen das Wohn Heüsigen (Häuschen) gantz Neü Hergeſtelt Her werts dem grosen Haus. im Haus woh ich Es geKauft wahr nur Ein Nitrer (niederer) nicht ge welbter Keller gegen den Rhein diser wurte höiher ge macht und ge welbt den Keller fohrnen daran gegen den Stall ausge graben gewelbt die andern Keller so wie den unter Kleinen Heüſligen alle von mir her ge ſtellt wie Es zu sehn iſt aus gegraben ge welbt. in dem Rein- oter Kupfer gäsigen (Gäßchen) Neben des gnaben ſchmits (wohl: Schmied Knapp) Haus habe ich lings vom Joseph Mejer und vom Noch bar Hinde dra zu Jetem bi 6 ſchue Blatz ab ge Kauft die gibell Kunder Reisen lasen Auf Meine Köſten Neü auf bauen um die gas und Ein fahr in die Sandihans (St.-Johann) Ein breiterj gas zu beKomen.

Es hat Mich bi 500 Fl. Koſt."

*

Die drei Waldkäufer

„D 19 d Hornung 1821 Haben mir in ge Meindſchaft und guodtem gedreüem Sin in Kombanj. Als Hr. bedter Atam Kali bach 3 Künig wirth, Hr. Frantz Joseph Cützell ſchwab Boſthalter, und ich Frantz Joseph Dietſchy alle 3 in drei gleiche Deill Mit beſtem und Über legten Sin mit Nutzen und ſchaden Es mit Einander was von disem folgenden Kauf Her Rüoreth. Auch der bei den Walt Kauf folgenden Ver drießlich Keidten Komen Kan in Deill zu Nemen. midt Ein Ander wilig zu dragen. Auch Ein Ander in Rath und Dath Hilf und Dröſtung bej zu ſtehen und Jeter Nach seinen pflichten Ehrlich zu denken und so zu Handlen. ohne Brifath In dreſſy. Vom Hr. Baron Frejher Von ſchönau Von Wehr Haben mir drej oben be Nanden ſein anſprach walt im öſchger Ban gelegen Von Hundterth achtzig bis zweühundterth Jucherth walt ab Kauft um die Kaufs Suma laud Kauf Brief p. 800 Cudor oter 8800 Fl. Reiniſch in folgenden Zallungen. Die Helfte mit 400 Cudor oter 4400 Fl. auf den 24 d Abrell 1821 ohne Zins. Die Uebrige Helfte auf d. 1. d. Jenner 1822 mit 4400 Fl. Ebenfals ohne Zins an den Hr. Joseph von Schönau ab zu Bezallen.

Dises an Hr. Von ſchönau gantz Zalt wie Enen (auf der Gegenſeite) zu ſehen. Im Jenner 1829 wurdte diser walt Der Kauft an

die ge Meind öſchgen ſo ich das Kabitall Von der ge Meind Laud Ver ſicherungs Brief Über Uomen habe, weill die gemeinde da zu Mall in Keim guodten Ruof geſtanden iſt und das gelt Dohr den Kauf ſchwerlich wurdte beKomen Haben. um Ine Zallen zu Könen. ſo wehre der Ver Kauf mit der ge Meind öſchgen ſchwerlich zu ſtand Komen wan ich das an Lehnen nicht Über Uomen hette, und der walt und walt Boden daugt Beser Dohr ſie als Dohr uns, und mit Bunktum."

*

Die Säckinger Wald-Compagnie

„Laudt unser Zu ſamenKunft in ober ſägingen im Wirts Haus zuom Hirſchen haben mir 1821

Mit Uamen Beidte HH. Brüodter Brogli als Alwiſis Brogli und Marx Brogli Hr. Abendeker (Apotheker) Madis alle drei von ſägingen und ich Frantz Joseph Dietſchy Von Rheinfelden Ein ge Meindt ſchaftlichen walt in Einer öfendlichen Ver ſteigerung vom gſtath under der Ver waltung dem Herrn Von geilig forſt in ſpektor Ein Kauff ge Macht in 4 ab deilungen in Jucherth Zall als Walt Mes 66 Jucherth 3 Viertell 70 Ruodten Koſt zu samen 10 900 Fl. drift in 4 deill Jetem die Suma pr. 915 Fl. 50 bises in 3 derminen zinslich zu zallen; der Erſte gleich ohne Zins

von obiger Suma drift es der vierde Deill 2747 Fl. 30

Es iſt midt unsen 4 walt Kolege Ein Über Ein Komes ſchriftlich ge Macht wordten. wie die Kombani ſich wegen dem walt Kauf ſich zu be nemen Hath und be Uemen ſoll; auch ſeind wegen di ſem 4 ſchriften ge macht wordten. Von Allen 4 indresandten (Intereſſenten) Undter ſchriben. ſo das Jeter Eine in Handten Hath."

*

Warum Dietſchy die Iglinger Höfe kaufte

„Schon bej 10 Jahren Habe ich in Meinem Sin ge Habt in Einer ſchiglichen gegend Uach ge legen Heit Ein Land guoth an zu Kaufen. aber nicht zu weith Von der Stath ge legen nun Hath ſich Ein gelegen Heith dar ge bodten

Den 8 d Mertz 1821 und das walt goth Habe ich an Einer öfendlichen gant Steigerung im Hirſchen zu magten (Magden) das

Halbe Hofguoth als den soge Nanden Iglegen Hof Keüflich an Mich ge Bracht um die Kaufs Suma von 12 000 frk."

(Die Beſchreibung dieſes Hofgutes, ſowie des ſpäter von F. J. Dietſchy gekauften zweiten Iglingerhofs, findet ſich bereits im Kapitel „Dietſchy wird Großgrundbeſitzer", wo der Kaufvertrag im weſentlichen wiedergegeben iſt; darum werden dieſe Einzelheiten hier übergangen.)

Ueber die Erwerbung des zweiten Iglingerhofs bemerkt Dietſchy:

„Das walt goth habe ich aus Ursachen weill ich den Inen be Nandten Hof ſchon in Iglegen ge Kauft Habe und in undter ſchidlichen Ursachen die Höf zu samen ge höhren also fohr guoth ge funden dises guoth dem Isach Reiman von Iglegen abgeKauft den 27 d Brachet 1827 um die Suma auf Künfdige H. Weinächten 1827 mit barem gelt zu zallen 16 500 fr. den 1827 Bachtzins beziehet der Keüfer."

*

Landerwerb in Möhlin

„An Einer gant Steigerung im Jahr 1827 Habe ich in Meli mit Hr. Dedter Lewen wirth Kim Ein Walt Bodten im Mäs bei 6 Jucherth. in dem ſo ge Nandten Breidten Seh Meliban (Breitſee Möhlinbann) ge Kauft und Ine bar von beidten Seidten be Zalt; Hath im gantzen Koſt 1100 Franken also Mein deill 550 fr. dise Köſten vom gräben auf Machen dendli (Tännlein) setzen Birchen Samen ſeyen. iſt mit dem Lewen wirth Der Rechneth worden. die darmit gegebenen Köſten Haben den Ehrlös von dem Urborisierung zu Einem Waltpflantzenboten in folgendem bezalt. Erſtens ſtandt auf dem Walt Bodten ein Heüßli. So ge Nandte durben Heüßli weill auf disem Blatz der Dürflich und Moſig wahr durben graben wurdten; von denen Durben aber wenig Nutzen RausKomen iſt, indem disen Eigen dümer desen Walt bodten. dise undter Nemung faſt um sein Der Mögen ge bracht Hath. Dises Heüßli wurth DerKauft. dem gſtats walt (Staatswald) Noch Etwas Holtz ſo Noch da ſtandt DerKauft. auf dem Blatz im Jahr 1827 das Heü gras Der Kauft. und so wurden aus disem Ehr lös obige be Merkten Köſten be Zalt. also Auslag 550 fr. Es iſt zu Hofen das auf disem blatz Es Ein ſchönen walt gibt. fohr Unse

liebe NachKomenſchaft. da Kan das Holtz ſchnell wachsen weill der Bodten feth iſt und iſt Ja nicht zu Vergesen, das man zuom Waser Ab lauf die gräben Jetes Jahr öfneth. Es iſt zu be Merken. das der Lewen wirt Kim die Ambtliche Aus geferdigten Kauf Brief in seinen Handten Hath. ich habe Ein ſchein Vom ge meind Roth Von meli, das diser Kauf fohr und auf meinen Namen zuor Helfte im grund buoch zu Meli iſt Ein ge dragen.

Möge diſes Ein ſchönen Walt geben fohr unse beidter seidige famili".

*

Geſunde volkswirtſchaftliche Gedanken

äußert Dietſchy in dieſem Bericht über den Landerwerb in Möhlin:

„Es iſt wahr der walt boden iſt wohl deüer; allein iſt das zu be Merken. Es gibt oft hier und da wohlhabende oter Reiche Leüdt die das gelt im Kaſten öth liegen lasen, das iſt nicht guot ge welt. Dises be Nemen macht gelt Mangell. Das gelt ge Hörth undter das folk. So balt ich ver Nam das diser walt bodten feill wurdte Habe ich an Lewen Wirth und Kronen Wirth von Meli geſchriben. Es ſeye angeMäſſen und ge Recht wan ver Mögende Männer das öte Land Urbari ſieren, mir wohlen Es mit Ein Andern Kaufen. nun Hath Es dem Kronen wirth gefallen nicht mit zu halten So Haben Es mir 2 ge Kauft und was Es zu Hoch im Kaufen Kombt Es denen Armen Weisen zu und das iſt Recht."

*

Der Hof in Krotzingen

„Diser Hof als Ein Lehen iſt nun losKauft mit disem und mit agzis Etzetra Koſteth diser Hof zu samen die Suma 23563 Fl. 34 X die Helfte Von diſem was Mein Deill drift duoth 11177 Fl. 47 der An Kauf von disem Hof so 18000 Fl. Koſteth iſt dise Sume zinslich vom 18ten Mertzen 1828 an; an 5 br. (à 5 %)

in Neben Auslagen seind Es bis Martiny 1828 so witer aus dem güoter bacht ſchilig Müoßen fohr weg be Zalt werdten pr. 144 Fl. 55 mit disen 144 Fl. iſt die Uber Nam was meinen Deill drifft zusamen 11916 Fl. 24 Xer dises iſt als unsen Deill gantz be Zalt.

Es iſt zu be Merken das bi dem Hof Ein Recht Hafteth woh auf einigen Hundterth Drum der Heü zenden iſt Ein Haus Hof sambt ſcheüren und deillen der Zendſcheüren Hingegen müosen die Hof be sitzer ein guoten Zuchtſtier in der ge Meind Krotzingen Halten der uns Jetz auf die Auslag alle 2 Jahr uns 2 Eigendümer Koſten mag bi 60 Fl.

Ver bacht iſt um jährlich (die Zahl iſt nicht ausgeſetzt) den Heü Zenden haben die Eigen dümer als ich und bedter (Peter) Huser im Jahr 1828 be Zogen güoter ſeind im gantzen Aus ge lendt und dragen pr. Jahr ab Mit dem Heü Abzug dar von ge Zogen im Reinen beidte Deill wohl 1400 Fl. also uns die Helfte mit 700 Fl. So drag Es den Zins wohl von dem Kauf an 5 bros (5 %) Es iſt zu be Merken das der Heü Zenden im be Zug Jährlich nicht gleich gros iſt Ehr deilt sich in dem Madten Be zirg in 2 Deill ab Das Eine Jahr Hath der Better Huser mit uns der gröseri Be Zirg. Das Anderj Jahr der Joſeph Rieſterer Müller von Krotzingen

mit denen Muni iſt Es einſt weillen so Ausge Macht Jeter der das Recht Hath den Heü Zenden zu be Ziegen sohl Ein Muni Oter wucher Stier Halten. Dise Über Nam Uber Nümbt die Eindte barti Ein Jahr 2 Muni. Ein Barti wehr selbes Jahr von diser Ueber Nam frey

der von Ver bachteten güoter und Heü Zendten Vom Jahr 1829 iſt Noch zu ziegen (ziehen) Der Heü Zendten iſt ver Rechnet bis und Mit 1833. Nemlich nur der 1831 vom Kleineren Be Zirg Heü Zendten iſt Noch nicht VerRechneth weill Ehr in dem Rechnungs buoch in ſchlath sich nicht fohr fandt; Bedter Huſer würth Nach sehen wie fill diseß Heü so Ehr Ehr Halten Hath be dragen duot diser Deill muos Noch an Mich be Zalt werden."

*

„Ordnung iſt die Sell von guoter Rechnung"

Im Hausbuch iſt weiter zu leſen:

„Die Rech nungen von disem Hof guoth seind in ſchlath mit bedter Huser under suocht wordten und bis und midtem Jahr 1837 ver Rechneth So Es in denen Nebenbabiren so zu samen gebunden seind Ein zu sehen iſt; der wucher ſtier die Auslag das man deme geben Muos so dises Stug ſich Erhalteth per Jahr 100 Fl.

Sollte an Einem Solchem Wucher Stier nicht Hin länglich Von der ge Meindt Ehr funden werden. so Muos Man 2 Wucher Stieren anſchaffen Dise Zucht Stieren iſt uns alle 2 Jahr Überlasen weill 2 ſolche Höf in Krotzingen sich be finden die in Johres Ab wechslung dises Zuchtfich Ehr Halten Müosen. fohr das Haben sie von denen Madten Be zirg in Krotzingen den Heü Zenden zu be ziegen das Eindte Jahr Mehr das anderi Jahr minder

ich denke mir weill der Loskauf von der Zenden Freyheit im batjſch. Land Nach dem an ge Nomenen geseţ an Ehr Kand iſt so würth wohl die ge Meind Krotzingen disen Heü Zenden auch Los Kaufen und das wuocher fich Nach guot befinden Selber anſchafen.

Die Steuer vom gantzen Hof guoth Koſt Nach des Betters Aussag pr. Jahr 113 Fl. ohne be sonderj Auslag

D. 24 Hornung 1838 Habe ich Auf der Boſt vom Bedter Huser Ehr Halten 130 Fl. Ime Noch nicht gwitirth."

*

Ankauf des Hauſes zur Sonne

„D. 11 d Auguſti 1841 haben mir guoth gefundten die Sonne Neben Unsem Haus zu Kaufen wegen dem Bier ge werb das (be)gweme und Nodwendige in disem Sonen Hof Her zu ſtellen

So wie auch die Stallung und fuodter Bünj in disen Hof zu duon in dem ich willes bin der groserj deill Meiner güodtern aus zu lehnen und das fich in den Hof in die Sonne zu duon was ich in pferth und fich Noch Halten will Um es Noch (nahe) was sehr Nodwendig iſt by Handen zu Haben. Um dises beser und be gwemer zu Über sehen und das walt goth

Die Sonne im gantzen Hath Koſt 9000 Fr. auf Hl. Liechtmes 1841 (!) zu be Zallen ohne Zins

. . . . . .

Er hath Es gwitirth als Empfang vom 2 d Hornung 1841 weill auf dise Zeidt die Zallung Verſprochen war. Es ſteht im Kauf Brief 1000 Fr. mehr dises hath Sonen Wirth haben wohlen Es in Kaufbrief zu seţen. ich weis nicht wohrum. Nun ſeind dise be Nande 1000 fr. im Kaufbrief als Zalt An geseţ

Den 2 ten Mej 1841 Habe ich dem Hr. Alois Lang Abendeger (Apotheker) Hier Ein alten Stall so sie in dem Sonen Hof ge Habt Abge Kauft weill ich disen Blatz zuom Be darf zu Stallungen Nach Meinem Blan Nod wendig ge Habt habe, um Stallung fuoter gang be gwem Her zu ſtellen ich Habe dar fohr d. 3. d. Auguſti be Zalt Laut ſchein 650 Fr.“

*

Franz Joſeph Dietſchy beluſtigt ſich an der Faſtnacht

(Blattnotiz)

Im Chriſtmt. 1811 seindt Mir folgende Von Einem löblichen ge MeindsRat und Bürger Aus ſchus Alhier auf Arau zu der hohen Regierung wegen dem Begehren zu Ehr Halten um die Neüe Stras an zu legen ge sand worten, als Hr. ge Meinds Aman Hr. glas. Hr. Statthalter wohnlich; Ich; und gerber Kasper Kaly bach. Der Hr. Vitelj Keny Boſt Halter Hat uns ge füorth; nun haben mir Nach unsen pflichten Nach allen Kreften laudt dem auf drag ge arbeittet; und ſeind mit Ver gnügen Von Allen HH. In sonders ge achten Regierungs-Rätten Empfangen worten; Mit dem beſten Ver ſprechen; als von unsem lieben lands Man Hr. Regierungs Rat Fetzer. Hr. Regierungs Ratt Hertzog. Hr. Regierungs Ratt Lüſcher; Hr. Regierungs Ratt Hüonerwadell; Hr. Regierungs Ratt Sudter; Hr. Regierungs Ratt Reding; Hr. Regierungs Ratt Friterich; Hr. Regierungs Ratt weißen bach; Hr. Regierungs Ratt Zimmermann iſt ab wesend ge wesen; der Hohen Regierung Haben Mir wegen der Neüen Stras ſo Hr. Aman Glas ſelbſt guot ge macht Ein ſchrift gegeben; nun Ver ſprachen uns die Regierung Ein Komiſijon auf den blatz hier zu ſändten; um daß Ver langen guoth Ein zu ſehen; in Etwan 8 Wuchen Darauf folgt die Regierungs Kumyſſion durch Hr. Regierungs Ratt Sudter, Hr. Finantz Rat Scheürer; Hr. Bau Meiſter Schneiter. Hr. Strasen inſpektor will; dise Komiſſion Haben Mir hier Vohr der Hausdür Im gaſt hof zuom ſchif allhier mit Einem guoten an Zug feierlich Empfangen; mit Katzen Köpfen auf dem burg ſtell geſcho ſſen; Kurtz Alles Müg-liche aufge botten; die ge Erte Komiſſion mit allem anſtand zu Be-grüosen; dises was sie Ein ge ſehen iſt alſo Von der be Melten Komiſzion der hohen Regierung fohr gelegt worten; auch von Inen guot ge heißen; und an den Statt Ratt hier ſchriftlich Komen; Eine Neüe Stras Von der Klos Kirchen an gratt (gerade) bey der

Fröſch weit in die Statt zu füohren; und die alte Stras ab der Klos Kirchen Ein Stug weit zu Der Ramlen; so das die fuos genger und wegen (Wägen) durch die Statt fahren ſollen; an der Faſnacht iſt Von un überlegten Leüden; hier Ein Baſ ghwill an Einigen orten Von der gegen bartij ange ſchlagen worten; ich bin darin ge Nand ge wesen als Meniſter oter Ratt der auswerdigen ange legen heiten; breſy dend Hr. alt Schifwirt werly; und ſo Noch bey 8 geheim Rätt als Kasper Kaly bach; zuger bek (Zuckerbäcker) Sprenger. hug Uren Macher; alt Roſentaller Joſeph; Dony Roſentaller; bügsen Macher Nägely; Hr. lang; Hr. Schreiber Metzger; Hr. Dety als ober Zallmeiſter; Jung Dety als Namelug; Kümmerli Schniter als weibell; Müller Berger Jung als weibell; Joſeph Kuony Jung Metzger als ſägredär; Madis Kuony Jung als leib gutſchner; Dohr Einige Keim Rätt (Geheimräte!); Hr. Boſt Halter Käny mit Einem Knecht mit 4 Schimell; unsen leibgutſchner; also iſt Juſt an der ſchiglichen Zeit, als Faßnacht Zeit, Von uns oben be Nanden, ohne die oben be Nanden 2. als ſchreiber Metzger und Hr. Ignatzj Lang; Von uns Uebrigen Ein ſehr ſchöner auf Zug ge ſchehen; und in Einem guot ausge füorten um Zug; ich wie wohl ich Nie Mall Lieb haber ge wesen mit ſolchen sachen und Derklei dung mich abzugeben, ſo Habe ich Mich doch In Meinem Leben das Erſte Mall; dar zu Der ſtanden. Urſach deßen; weill ich un ſchultig in dem Bas ghwill das zwar nichts ſchimpflichs in ſich End Halten ge Malt ge wesen; Alſo mich an ge zogen; mit Einem mit golt borten an denen anſtendigen orten am Rog (Rock) auch Ein ſolchen bortdierten Huoth mit Einem ſchönen Degen alſo Mehniſterlich (miniſterlich) ich aufge zogen; die Uebrigen Heren alle ſchön ſchwarz ange zogen Jeter mit Einem Dägen Derſehen; die weibell nach den ländlichen ſiten (Sitten ange zogen; Jeter weibell hindten auf ge ſtanden bey der gutſchen; die boſtilion ſich an ſtendig ge Kleit; und ſo haben mir unsen ſehr ſchönen um zug ordnungs Mäßig fohl füorth und den an fang und das Ent in dem Dag Recht ohne die mindeſte Der drießlich Keiten; Haben mir die leüd woh das Bas ghwill ge Macht mit unsem um Zug be zalt; und so iſt Meine ich; Jete barteŋ witer zu friten gewesen; in der Zeit Haben Mir das Neüe Dohr die Neüe ſtras ſo ſolte ge Macht werten in Augenſchein ge Nomen; das Burg ſtell; auch Dohr dem ober Dohr; die Egen (Ecken) ſo die fuohr leüd in der ſtat bös zu fahren Haben; und ſonſt alles Nodwendige von dem be Nanden Hr. Breſydend und HH. geheim Rätt mir als Einem

frömbten Meniſter (Miniſter) Zeigen und Er Klären laßen; dar bey Meyne Aüßerung gegeben; und ſo hat der gantze um zug ge Koſt bey 5 ludor in Esen und Drinken; ich Habe daran Dohr Mein berſon dem Hh. Dety als Zahl Meiſter be Zalt pr. 14 Fl. und ſo iſt das Uebrige nach würte und Kadaſter verdeilt worten zu Zallen; als breſidend Hr. Alt werlj Schifwirt hat 8 Fl. be Zalt und ſo nach brobotzion.

Beſcheind in Rheinfelden 13 d. Hornung 1812 geſchrieben

Frantz Joſeph Dietſchy

*

Zettelnotiz betr. Eiſenröhren

„um fohr Meine Nach Komenſchaft zu wisen wan ich in die gas (Gaß) so gegen der Komandri füorth die Eisen duichel (Deuchel) von Hr. Brafen zy (Paravicini) in Basell geKauft Habe. wie lang sie wohl Heben (halten) werden. Es seind im gantzen 52 ſtug der Schuh a 12 Bz. duoth 249 Fr. 6 Bz.

dises beZalt laud ſchein an die Eisen Handlung Brafen Zy 1 Dezember die Holzenen seind alle 1839 15 Jahre zerfault und bi dem deüren Holz und beſetze gas auf Thuon Habe ich mich Ent ſchlosen die Eisen duichel an zu ſchafen die Könen Mehr als Hunderth Jahr Heben. seind angeſchaft.

*

Ein Bländj

„Ein Bländj d 24 ds Mej 1808 ge Macht ich Habe Ehr fundten und Ehr sehen daß wen Man guots lager Bier Macht Es Imer Ab Kumbt (abgeht) so bin ich willes Im Jahr 1809 Etwan 50 Saum zu Machen; in dem fohrhabends Mit guotem Bier furt ge fahren und so das Maltz und Hopfen waß Nödig nicht ge ſpart auch mir Müoh geben auf Blätzen wo man Es Kan AbKomen hin zu ſchigen und an zu dragen; zeidlich die dery (Dörre) muos aber anders ge macht werten weill undter dem Holtz fill Malz Verlohren get, so muos das Blech an das Holtz feſt ge Macht werten. ich Meine Man Könde Vom Brau Keſell Ein Dampf oter Luft Rohr Machen durch die bünj hin auf und oben auf der Maltzbünj durch Ein Kreutzſtog Hinaus

geRicht, ſo Köndte Es den Dampf aus dem Bier Haus weg ziehen; ſolches ge Macht nun wan ich witer die bünj wiglen laß der wiglen Beſſer zu Heben; Ueber den bunkten (Punkt) Muos ich Noch ſachſtändige fragen, Imer Ehrlich ſpegliert (ſpekuliert).

Das durchgedanene (durchgeſtrichene, in unſerm Text Geſperrte) ge Macht worten Im Jahr 1813 u. 1814

Nb. Am Bardtlemeh Märkt (Bartholomäus-Markt) ano 1810 bin ich Am bier aus Komen so das ich am Noh Märkt Keins Mehr ge habt Habe; weill das auf dem ſchieb drog Noch nicht gar zuom Hergeben Verſchopen gehabt; mein fohr Katt iſt ge wesen 5 Saum und bey 120 Krüog und bey dem warmen Wetter Alles gebraucht worten Am Merkts Dag; das soll mir mit gotes Hilf nicht mehr geſchehen; lieber Etwas zu fill alß zu wenig; und alle Zeit auf die Märkt bey 200 Krüeg in barat ſchaft gehalten; ich Habe Könen in Bedrachdung ziehen wie Es denen Armen wirten zu Nuot iſt; wan ſie am Wein ausKomen und be Komen gaſtig. weill man Bier Hat wohlen; und habe Keins Mehr gehabt zuem Ausſchengen".

*

Ein Klein Bländy wegen Bier Machen

„Der Küofer Roſentaller Hat im be Melten Auguſtj 1810 Von 20 Viertell Maltz nur 6 Saum ge Macht; Hete Er 1 Saum Mehr ge Macht ſo wehre Über den Märkt genuog Bier dageweßen; man ſote (ſollte) Halt daß werk ſelbſt Verſtehen; und woh Imer möglich der Zeit Nemen und Nach ſchauen. Ein ſohn muos Es Mit gotes Hilfe auch Recht Lährnen; und ſich Recht drauf Verlägen. So würts Recht Raus Komen in gotes Namen; weill die gärſten dato wohlfeill iſt; ſo Kaufe ich noch gelegenheitlich 50 ſäk auf das ich auf Jahr 1811 zuom Lager bier 50 ſack Vohr Redig Maltz Habe dises andere würte ich im Johr wie zuſamen ge ſetz ano 1810 brauchen Nemlich lager bier 12 ſüd (Süde) ſumerbier; 24 ſüd Nun würt ſich die Zeit lährnen was zu duon iſt. wan ich von Hl. Pfingſten an bis Ents Auguſtj Jete Wuchen 1 Sud Mache so Kome ich mit Ver Kaufen Bey 2000 Fl. nebſt Haus ge brauch Die Aus lag mit Hopfen Kombt ſo hoch.

(Später ſetzte F. J. Dietſchy hier den Vermerk ein: iſt so Raus Kommen.)

So würt Es sich zeigen was noch in gärſten und Holtz da iſt

Notan Bänj man Kan nun Jeten Sud in Einander zu 7½ Saum anſchlagen alſo vom Viertell nicht gar 1 Ohm

Beim leſten (letzten) und Nähern undter suochen iſt Ehs blos auf 7 Saum und 10 Mas Von denen 4 ſäken Maltz Raus Komen, alſo wenig. Es braucht Halt darzu Rechte leüd.

Ich würde un ge fähr 200 ſaum lager bier Machen Hopfen 2 ſäk ungefehr 2½ Zender. so werten Noch zuom sumer bier bey 60 Saum fohr sein.

Aufs Jahr 1812 würde ich 100 saum Lager bier Machen und 100 Saum Höchſtes ſumer weiß bier dar zu brauche ich Maltz So brauchte ich bey 190 Pfund Hopfen und so fill würte ich an denen 2 ſäk von Ebringen und Herſchung haben wie im Buoch zu ſehen Maltz würde ich brauchen 88 Säk, wan ich Aber Mer fas zuom lager Bier Kan zweg bringen so würte ich Mer Als oben angeſetz lager Bier Ein sieten weil Es das fohr züglichſte iſt.

*

Eine Kleine Be Merkung aus dem Eltern Bier Buoch

nach Ueberlegung zu ſamen geſetz und ſoll da in Jetes Bier buoch gelegt werdten, um daraus zu Nemen was Nödig iſt. wie folgt.

Doch iſt Jete Zeit Nodwendig auch an ge mesen. Nach Zeit und Um ſtändt sich Ein zu Richten. Nun kan man Imer Ein sehen, wie das Bier ge werb ab und zu Nümbt im fill und wenig Verbrauch anno 1799 im 4 d Abrell habe ich Mein Bier haus geKauft. Selbe Zeit iſt Noch Milidari Meiſtens Frantzosen im Land gewesen. so habe ich bey 2 Jahren bej 700 Saum Jetes Jahr gebraucht. Nach her iſt got ſey dank das Milidari furth Komen. und Hath gotlob Einige groth Johr Im wein geben; wie anno 1804 woh man den Saum von 5 bis 8 Fl. geKauft Hath — So habe ich in disen Zeiten Einige Jahr das Jahr blos 50 — 60 saum Bier gebraucht, im Jahr 1810, woh der wein witer deür gewesen, woh der Saum landwein 6, der Margröfler 8 — 10 Thaler gulten hath. fohrher ano 1808 der Margräfler um 8 fl. geKauft hath. Habe ich ſelbe Jahr witer bey 300 Saum Bier geBraucht pr. Jahr Nemlich mit dem Haus und wirthſchafts ge brauch. Es iſt ein feſter und ſicherer ſatz in dem land oter wein gegendt soll man

das Bier ſo guet müglich machen. So fintet Es absatz und das Bier Haus behaltet ſein gretit (Credit!) und macht dem gewerb Ehre, und ſo iſt mein feſter wihlen dem gewerb Ehr zu machen. Freilich iſt das Lagerbier Imer das Beſte. ſo wie auch altes Maltz das beſte in Einer Zeit woh die gärſten ſchön wachſt und bilig Ein zu Kaufen iſt. Kan man vohr Einige Jahre fohr Maltzen. in denen Erſten Jahren habe ich durch Ein Reden von ſchwoben Knechten bey 400 Saum in der gröse um 6 Saum haltet (haltend) mit Hartz Ver bichten laſen. So hat das Bier Ein wenig in denen lager faſen Ein geſchmag be Komen. so hie zu land die leüdt Es nicht liebten. Nun habe ich die Einige Zändner Hartz oder Bicht witer aus denen faſen Kratzen lasen. und im Erſten wein groth Jahr dise zuom deill an die bauren Ver Kauft. ſo Es dem wein nichts ſchadete. weill sie ſauber wahren. an deſen Blatz im dridten Keller habe ich ſchöne wein faſ machen lasen und disen Keller im 1808 Jahr ordenlich gefült mit nutzlichem wein und gleich Ein beſondern ge müos und auch Bier Keller machen lasen. disen geweßten gemüos Keller iſt nun im Erſten wein Keller auch weg Komen . . . . .

goth sägne unser guetes fohr Habens. Es mit gueter gesundheit wohl über legt zu Regieren und Es mit Vergnügen guot zu be Nutzen und guotes zu ſchafen was Recht iſt

In gotes Namen in alleluli amen

Frantz Joſeph Dietſchy
als Meine Meinung

mit der Brennerei mit dem branden wein Esig soll man Es nach guot Befinden dreiben Jetes nach dem ab gang".

*

Ein Entrüſtungsausbruch

Am 27. Sept. 1829 wurde der Gemeinde Rheinfelden die Entſcheidung hoher Regierung wegen der Beſchwerde von ſieben hieſigen Tavernenwirthen, den Ohmgeldsbezug betreffend, vorgeleſen, — „worin es ſich ergibt, daß mit dem erſten Tag des nächſten Weinmonats der bisherige Bezug des ſtädtiſchen Ohmgelds per 12 Maaß vom Saum aufhöre, und dasſelbe nicht mehr anderſt als mit 7 vom Hundert zu Handen der Stadtgemeinde, und drei vom Hundert zu Handen des Staats bezogen werde. Was aber die Einführung eines

veränderten ſtädtiſchen Maaßes betreffe, ſo habe die Gemeinde hierüber zu entſcheiden, wenn hinfüro die ſonſt übliche Landmaaß ausgewirthet werden ſolle.

Die Beratung wurde nun hierüber eröffnet, und der Antrag gemacht, daß, nachdem nun das bisherige Recht hieſiger Stadt in Beziehung der 12 % des kleinen Maaßes (welche nicht aus eigenen Mitteln der Wirthe, ſondern von den Conſumenten beſtritten wurden), verlohren ſeye, und die Stadtgemeinde jährlich hierwegen einen bedeütenden Verlurſt erleide, auch ohnehin doch nicht mehr % dörften bezogen werden, — nun künftig das übliche Landmaaß angenohmen werden möge. Dieſer Antrag wurde ins Mehr geſezt, und einſtimmig für das große Maaß entſchieden."

*

Unter dieſes Protokoll ſchreibt Dietſchy die zornigen Worte:

„Das die 7 wirth der Stadt gemeindt durch ihres Be Nemen jährlich von 8 bis 1200 Fr. ſchadten iſt Richtig. und durch das gröserj Mäß Brauchen sie Kein Saum Wein mehr. Ein Un vergeßliches Be Nemen das solche wirth dem Stath Rath nicht glaubt Haben. Es ſchath (ſchadet) Inen ſelbſt weill der gaſt das Um gelt im Kleinen Mas fohr Her bezalte; ſie wahren nur Einzüger Vom gaſt. Frantz Jos. Dietſchy, Ammann."

Ferner klebte er zwiſchen die Blätter des erwähnten Gemeindebeſchluſſes einen Zettel mit folgenden Worten:

„Dise 7 Wirth seind folgende die sich und ihrer Nach Komenſchaft ſo wie der Stadt geMeind Ein un Vergeslichen ſchadten zu füohrten, be Reits (beinahe) jährlich bi 1000 bis 1200 Fr. Es seindt Johan Werli, zuom ſchif, Johan Günterth Krantzwirth, Johan Nebmug Mohr Lewenwirth, Joseph Sprenger Storkenwirth, Madis Kuoni Bluomenwirth, Aloiswisi (!) Käni, Sonwirth, Frantz Joseph Schreiber, Engellwirth. Fr. Jo. D."

Fünftes Buch

F. J. DIETSCHY ALS AARGAUER STAATSMANN

Es trägt Verſtand und rechter Sinn
Mit wenig Kunſt ſich ſelber vor.

Goethe

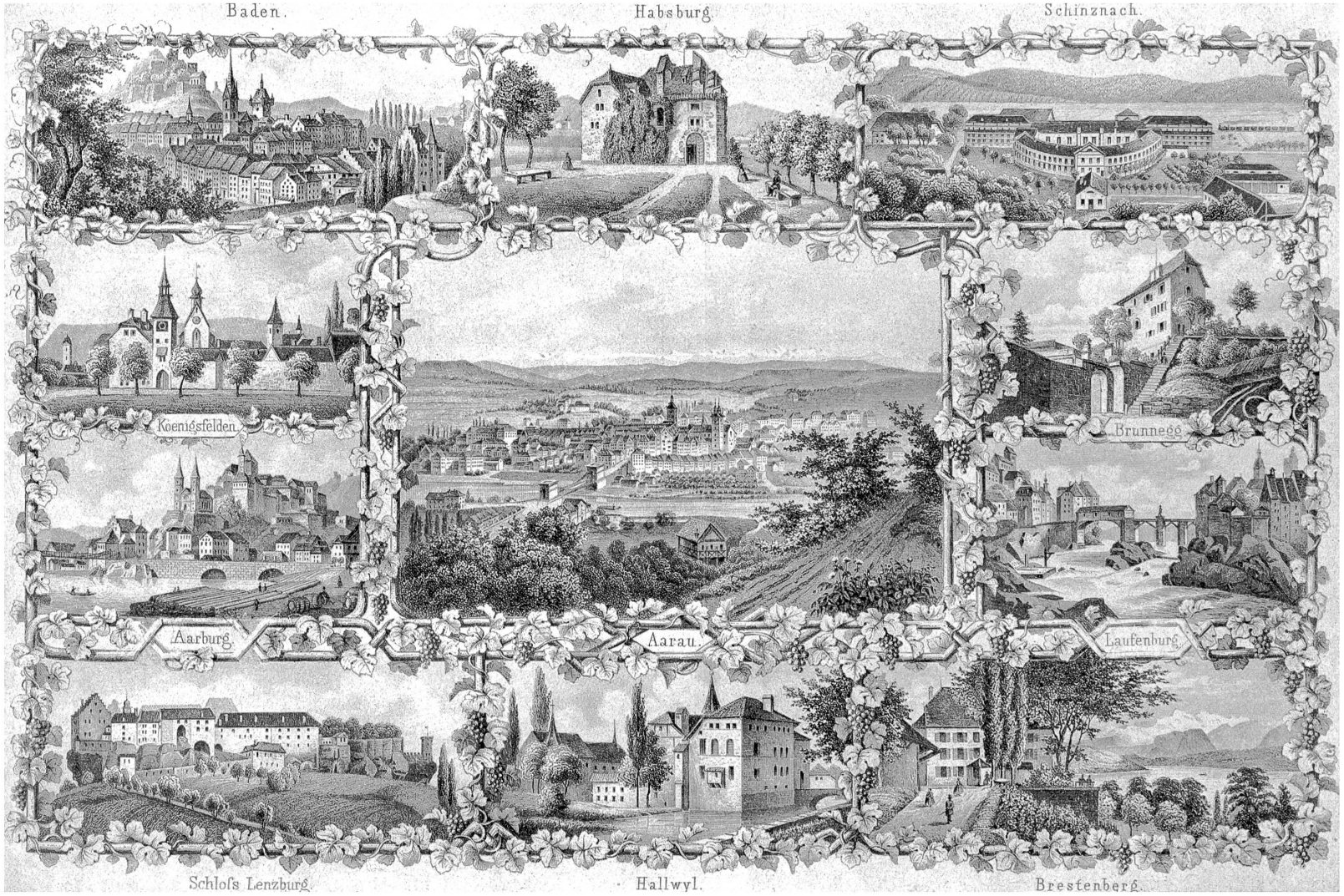
Baden.
Habsburg.
Schinznach.
Koenigsfelden.
Brunnegg.
Aarburg.
Aarau.
Laufenburg.
Schloss Lenzburg.
Hallwyl.
Brestenberg.

Heinrich Fiſcher von Merenſchwand
1790—186?

Aus: Ernſt Zſchokke, „Geſchichte des Aargaus“
(Verlag Sauerländer-Aarau).

Die Regeneration des Aargaus

Großrat Heinrich Fiſcher, Schwanenwirt von Merenſchwand, verlangte in der Großrats-Sitzung vom 26. Nov. 1830 „das Wort, um einen Aufſatz ‚über die Wünſche und Anträge der Bürgermehrheit im Bezirke Muri' vorzuleſen. Da der Sprecher als einer der hitzigſten Unruheſtifter bekannt war und laut der beſtehenden Verfaſſung, die Initiative vorzuſchlagender Geſetze und Dekrete einem einzelnen Gliede des großen Rates keineswegs zuſtand, ſo unterbrach Hr. Fürſprech Feer die Vorleſung, zeigte das Unſtatthafte im Beginnen des Reformators und führte demſelben zu Gemüte, hier ſei der Ort nicht, ſeinem Hange zu Neuerungen wie in einem Wirthaus-Conventikel zu folgen und die hohe Verſammlung mit irregulären Vorträgen hinzuhalten. Fiſcher brach dagegen in Drohungen aus, rief: ‚Das Volk ſelbſt wird zeigen, was verlangt', raffte ſich auf und eilte zornig zum Saal hinaus."

Dieſer von F. X. Bronner in ſeinem zweibändigen Werke „Der Aargau" anſchaulich geſchilderten Szene folgte keine zwei Wochen ſpäter der erſte Freiämter-Aufſtand. Der Schwanenwirt von Meriſchwand, ritt als „General Fiſcher" am 6. Dez. 1830, an der Spitze von mehreren Tauſend Mann, von Wohlen aus über Lenzburg, das ſich ihm ergab, gegen die Kantonshauptſtadt Aarau zu. Die vom Oberſtleutnant Fetzer befehligten Regierungstruppen zogen ſich unter Zurücklaſſung von zwei Kanonen gegen Aarau zurück, wo die Inſurgenten-Armee am Abend des 6. Dez. 1830 eintraf.

Bronner ſchreibt weiter:

„An den Hrn. Stadtammann Georg Hunziker war das Geſuch ergangen, er möchte mit den einrückenden Inſurgenten in Unterhandlungen treten. Hr. Geißmann mit einem Detaſchement Reiterei erſchien zuerſt als Vorhut der Inſurgenten; Hr. Stadtammann ging ihm entgegen und empfing die Verſicherung, das

bewaffnete Landvolk werde die Stadt nicht feindlich behandeln und erwarte, daß man es friedlich aufnehme und einquartiere."

Mit der Regierung, als deren reaktionärstes Mitglied Johann Nepomuk von Schmiel galt, verhandelten am Vormittag des 8. Dezember Dr. Bruggisser, der Arzt J. Weibel und Prokurator J. P. Bruggisser von Wohlen, — ein Dreigestirn, das man sich wohl einprägen mag, da diese drei Namen dem Leser im Großen Rat noch oft begegnen werden.

Heinrich Fischer zog sich auf Wunsch der in Permanenz tagenden Regierung nach Lenzburg zurück, wo am 10. Dez. 1830 um die Mittagszeit ein Ueberreiter aus Aarau anlangte, ein weißes Tuch schwenkte und die Nachricht überbrachte, daß der Große Rat allen Wünschen des Volkes entsprochen habe. Auf die am Abend erfolgte Bestätigung hin entließ Heinrich Fischer am 11. Dez. 1830 sein Volksheer und ritt in seine Heimatgemeinde zurück, wo zu seinen Ehren alle Kirchenglocken erklangen: „Geschütze krachten überall. Drei rüstige Männer, jeder mit einer Armbrust versehen, gingen vor ihm her, eine große Menge Volkes folgte jubelnd dem Zuge. Dem Vater Fischer ward sein zweijähriger Knabe, der ihm einen Apfel samt Pfeil überbrachte, entgegengeschickt. Freudig nahm Fischer das Kind auf's Pferd, drückte es an seine Brust und ritt nach Hause, wo ein Triumphbogen und eine Säule, zierlich umwunden und mit Sinnsprüchen, nebst einem Freiheitsbaum erhöht standen. Fischer hielt hier noch eine Abschiedsrede, die auf die Zuhörer starken Eindruck machte und viele bis zu Thränen rührte. Er fand auch einen Poeten, Hrn. Käpeli, Mitglied des Großen Rathes, der den Päan" (Lobgesang) „mit folgenden Versen beginnt:

Gerettet ist von Druck und Schand
Unser theures Vaterland
Durch Herrn Fischer's Meisterhand,
Schwanenwirths von Meerenschwand."

* * *

Gerne folgten wir der klassischen Darstellung F. X. Bronners, um ganz kurz die Volksbewegung zu schildern, die der Schwanenwirt von Meerenschwand entfachte und die, durch kluge Nachgiebigkeit der Regierung und der Aarauer Behörde zur friedlichen Regeneration des Aargauer Volkes führte.

Es wurde nach dem so deutlich geäußerten Volkswillen sofort ein Verfassungsrat und als dessen Präsident eben der Großrat H. Fischer von Meerenschwand gewählt.

Diesem Verfassungsrat gehörte auch Stadtammann Franz Joseph Dietschy von Rheinfelden an.

Ein knapper Rückblick auf die beiden ersten Verfassungen des im Januar 1803 durch Napoleon den Ersten gegründeten Kantons Aargau wird das Verständnis des nachfolgenden Kapitels erleichtern. Dr. Ernst Zschokke charakterisiert die erste, die Mediationsverfassung von 1803 folgendermaßen in seiner Geschichte des Aargaus (Historische Festschrift für die Centenarfeier des Kantons Aargau, erschienen bei H. R. Sauerländer u. Cie., Aarau, 1903).

* * *

Oberster Grundsatz war bei ihrer Abfassung die Versöhnung der politischen Gegensätze: demokratischer Einheitsstaat und aristokratischer Föderativstaat. Beide Prinzipien wurden berücksichtigt, das aristokratische jedoch bei weitem mehr. Das mögen die Bürger des Kantons damals nicht so sehr empfunden haben, weil sie ja alle bis vor kurzem Untertanen gewesen waren und eine politische Schulung nicht durchgemacht hatten.

Von den demokratischen Grundanschauungen unserer Tage war damals noch wenig zu erkennen; sie sind eben das Erzeugnis einer allmählichen Entwicklung, das Ergebnis einer hundertjährigen politischen Geschichte.

Demokratisch war nur das Recht des Volkes, die Gemeindevorsteher und die kantonale Volksvertretung zu wählen. Allein dieses Recht war wesentlich beschränkt; aktives und passives Wahlrecht waren an einen Vermögensausweis gebunden, und zudem vollzog sich nur ein Dritteil der Wahlen auf direkte, zwei Dritteile auf indirekte Weise. An den übrigen Wahlen hatte das Volk keinen Anteil, ebensowenig an der Gesetzgebung.

Aristokratisch war die Einrichtung der Regierung, des kleinen Rates, der freilich nur kurze Amtsdauer hatte, aber sich doch im Besitze aller Machtmittel befand: Wahl aller Beamten, auch der untern richterlichen Behörden, Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht; nur wohlhabende Männer konnten zur Regierung gelangen. Tüchtigkeit allein gab nicht den Ausschlag.

Den neuen Anforderungen entſprechend ſchied man die geſetzgebende, die vollziehende, die richterliche Gewalt. An alte Zuſtände erinnert es, wenn der kleine Rat einen Beſtandteil des großen Rates ausmacht und allein neue Geſetze vorſchlagen kann, wenn ferner die Möglichkeit einer lebenslänglichen Amtsdauer für Großratsmitglieder geboten war.

Die Unzulänglichkeit der frühern Bildungsanſprüche erhellt aus dem Umſtande, daß nicht einmal die Mitglieder des oberſten Gerichts juriſtiſch gebildet ſein mußten.

*

Die zweite Aargauer Verfaſſung wurde am 4. Juli 1814 vom Großen Rate mit 112 gegen nur 14 Stimmen angenommen. Sie trägt das Gepräge der ſogenannten Reſtauration; ſo nennt man in der Schweizer-Geſchichte den auf den Zuſammenbruch der napoleoniſchen Herrlichkeit und damit auch der Mediationszeit folgenden, bis zum Jahre 1830 dauernden Zeitabſchnitt, der eine beträchtliche Verminderung der Volksrechte in allen Kantonen mit ſich brachte, — als Reaktion gegen das revolutionäre Zeitalter. Die Amtsdauer aller Würden und Behörden wurde auf 12 Jahre verlängert; nur die Friedensrichterwahlen erfolgten auf bloß ſechs Jahre.

Die Reſtaurationsverfaſſung ſtellte, um den konfeſſionellen Frieden zu wahren, den Grundſatz der Parität auf, dem zufolge der Große wie der Kleine Rat und das Appellationsgericht je zur Hälfte aus Angehörigen beider Konfeſſionen beſtanden. Von dieſer Parität wird in den folgenden Abſchnitten ſehr oft die Rede ſein. —

Hatten der Kleine Rat und das Appellationsgericht in der Mediationszeit bloß aus 9 Mitgliedern beſtanden, ſo erhöhte die Reſtaurationsverfaſſung ihre Mitgliederzahl auf dreizehn.

Von den 150 Mitgliedern des Großen Rats wurden 48 „direkt“ (nach damaligen Begriffen!) von den Kreisverſammlungen, 52 vom Großen Rate ſelbſt und 50 von einem Wahlkollegium gewählt, das aus den 13 Mitgliedern des Kleinen Rats, den 13 Appellationsrichtern und 13 durch das Los bezeichneten Mitgliedern des Großen Rats beſtand. Die Mitglieder des großen Rats wurden auf 12 Jahre ernannt und alle vier Jahre zu einem Drittel erneuert.

Um von einer Kreisverſammlung „direkt“ in den Großen Rat gewählt zu werden, mußte man im Kreiſe wohnen, 30 Jahre zählen und 5000 Fr. ſchuldenfreies Vermögen beſitzen.

Um von einer Kreisverſammlung als Großrats*kandidat* ernannt zu werden, mußte man *außer* dem Kreiſe wohnen, 25 Jahre zählen und wenigſtens 15 000 Fr. vermögen. Aus dieſen Kandidaten wählte dann das Wahlkollegium 30jährige Bürger in den Großen Rat.

Dieſes komplizierte Wahlſyſtem erſchwerte die Ausübung der Volksrechte. „Das ariſtokratiſche Prinzip, die konſervativen Anſchauungen, erfuhren auch dadurch eine Stärkung, daß die Machtvollkommenheit des Kleinen Rates in keiner Weiſe beſchränkt war, daß er allein die Geſetze vorſchlug, daß die zwölfjährige Amtsdauer die Möglichkeit einer Wegwahl verringerte, daß der Kleine Rat auch einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Auswahl ſeiner eigenen Wähler (der Großräte) hatte, und daß er ſelbſt die Oberamtmänner (der Bezirke), welche von Amts wegen Vorſitzende der Bezirksgerichte waren, die Glieder der Bezirksgerichte und die Friedensrichter wählte und ſo auch einen großen Einfluß auf die Rechtſprechung gewann.“

*

Dieſe Reſtaurationsverfaſſung dauerte nun eben an bis zur Zeit, da dem Schwanenwirt Fiſcher im Großen Rat das Wort entzogen wurde, weil die Volksvertretung nicht das Recht zu irgendeiner Anregung, ſondern zu den Vorlagen des Kleinen Rates nur *ja oder nein* zu ſagen hatte.

*

Wie ſich im Laufe der Zeit durch die ſchriftſtelleriſche Tätigkeit von Männern, wie *Heinrich Zſchokke*, dem Schriftſteller, *Abraham Emanuel Fröhlich*, dem Dichter, und Dr. *Karl Rudolf Tanner*, dem Juriſten, — durch den Zofingerverein, durch das erſte ſchweizeriſche Freiſchießen in Aarau (1824) und die Schützenvereine allmählich eine *öffentliche* Meinung bildete, — und wie ſchließlich die durch die franzöſiſche Juli-Revolution entfachte ſchweizeriſche Volksbewegung auch im Aargau, eben durch den erſten Freiämteraufſtand dem Faß den Boden ausſchlug, — und wie der Aargau ſich weiter entfaltete, — das alles möge der freundliche Leſer in Dr. *Ernſt Zſchokkes* bereits erwähnter „*Geſchichte des Aargaus*“ nachleſen.

Die Mediationsverfaſſung hatte beſonders Philipp Albert Stapfer vorbereitet; die Reſtaurationsverfaſſung war in der Hauptſache Albrecht Rengger's Werk.

Die dritte Verfaſſung, an der auch F. J. Dietſchy eifrig mitarbeitete, trägt die Züge der Regeneration, das heißt der Wiederſchaffung volkstümlicher Rechte im Staatsweſen an ſich; ſie iſt die erſte vom Aargauer Volk ſelbſt angenommene Verfaſſung. Am 6. Mai 1831 wurden 11 000 blaue (annehmende) und 4 700 ſchwarze (verwerfende) Karten eingelegt; 11 800 unentſchuldigt Abweſende galten als Annehmende. Von 48 Wahlkreiſen verwarfen nur 4: Aarau, Brugg, Sarmenstorf und Boswil.

* * *

Sehr gut drückte am 3. April 1831 Bezirksrichter Plüß, Verfaſſungsrat, der nicht ausſchließlich direkte Großratswahlen durch das Volk wünſchte, den Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Perioden der Aargauer Geſchichte aus: „Vor 1788" (alſo vor der Revolution) „war das Volk noch in der Kindheit. Von da an trat es in die Periode der Unmündigkeit, und es geht nun allmählig zur Periode der Mündigkeit über. Auch in dieſem Zuſtand bedarf es noch einer Stütze . . . Die Wahlen ſeien für des Volkes eigenen Vortheil theilweiſe indirekt."

Franz Joſeph Dietſchy als aargauiſcher Verfaſſungsrat

1. Leſung

Wir ſchildern den Anteil, den F. J. Dietſchy an den Verhandlungen genommen. § 1 der Verfaſſung erhielt folgenden Text:

„Der Kanton Aargau iſt ein auf der Souveränität des Volks beruhender Freiſtaat mit ſtellvertretender (repräſentativer) Verfaſſung. Er bildet einen unzertrennlichen Teil des ſchweizeriſchen Bundesſtaats."

§ 2 ſollte nach dem Kommiſſionsantrag folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Geſamtheit der ſtimmfähigen Bürger (Aktivbürger) übt die Selbſtherrlichkeit unmittelbar durch die Annahme oder Verwerfung der Verfaſſung, oder einer allfälligen Reviſion derſelben, und mittelbar durch ihre gewählten Stellvertreter aus."

Auf einige Abänderungsanträge hin verteidigte F. J. Dietſchy dieſe Faſſung: „Die Kommiſſion der Achtundvierziger hat den § 2. gut und weislich berathen. Ich vertheidige ihre Arbeit."

Doch beliebte in der Abſtimmung der weitläufigere Text:

„Das aargauiſche Volk übt in der Geſammtheit ſeiner ſtimmfähigen Bürger die Souveränität unmittelbar durch die Annahme oder Verwerfung der Verfaſſung, oder allfälliger Reviſionsvorſchläge derſelben, und mittelbar durch ſeine verfaſſungsmäßig gewählten Stellvertreter aus."

Nach dieſem § 2 bekam das Volk ſomit damals erſt das Recht, über die Verfaſſung und ihre Abänderungen, noch nicht aber die Befugnis, über Geſetze ſich auszuſprechen.

Der Kommiſſionalantrag lautete für den § 3:

„Der unmittelbar von der Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger, oder mittelbar durch ihre Stellvertreter ausgeſprochene Volkswille iſt allgemein gültige Richtſchnur des Rechts. Rechtsverletzungen ſtraft das Geſetz."

Verſchiedene Abänderungsanträge fielen. So fand ein Redner den § unnütz. Auch wollte ein Ratsmitglied ſagen: „Der verfaſſungsmäßig ausgeſprochene Volkswille“ — nicht jedes rohe Geſchrei ſei Volkswille. Appellationsrat Lützelſchwab bemerkte: „Allerdings enthält der §. 3 etwas Neues, nämlich den Satz, daß die Stellvertreter des Volkes Geſetzgeber ſind. Dies iſt zweckmäßig zu ſagen. Nur das Weitere iſt unnöthig.“

Stadtammann Dietſchy äußerte ſich folgendermaßen: „Der §. 3 iſt gefährlich und undeutlich. Man kann ihn aber richtig ſtehen laſſen, wie ihn Herr Appellationsrat Lützelſchwab verſteht. Nur das Endſätzchen muß weg.“

Im Verhandlungsblatt Nr. 3 ſteht indeſſen zu leſen: „Es folgt die Berichtigung, daß Herr Stadtammann Dietſchi bei der Diskuſſion über den § 3. geſagt haben will: Er halte ihn nicht für gefährlich, und ſtimme für deſſen Annahme.“

In der Abſtimmung wurde beſchloſſen, den § 3 gänzlich wegzulaſſen.

Sehr viel zu reden gab der Kommiſſionalantrag zu § 5:

> „Die Freiheit religiöſer Meinungen und die Ausübung des Gottesdienſtes iſt anerkannt. — Den katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen iſt aber die freie und unbeſchränkte Ausübung ihres Gottesdienſtes beſonders zugeſichert.“

Ammann Bucher beantragte: „Wir wollen doch nicht allen Sekten Thor und Thür öffnen! Auch den Hebräern muß man ihren Kultus gewährleiſten.“

Aus der weiteren Erörterung ſei noch erwähnt die Meinung von Stadtammann Dietſchy: „Der §. 5. hat in meiner Gegend eine große unangenehme Senſation gemacht. Man könnte die Sache mißbrauchen. Freiheit iſt die Freiheit des Menſchen; aber Störungen könnten ſchädlich auf die Jugend wirken.“

Wie in den jüdiſchen, hatte der § 5 auch in reformierten Gemeinden mißfallen. Er wurde in folgender Faſſung angenommen: „Den katholiſchen und evangeliſch-reformierten Chriſten iſt die freie und unbeſchränkte Ausübung ihres Gottesdienſtes beſonders zugeſichert. Die Gewiſſensfreiheit iſt unverletzlich. Niemand kann religiöſer Meinungen wegen verfolgt werden.“

Am nächſten Tage (23. Februar 1831) verwahrten ſich viele Verfaſſungsräte gegen dieſen Paragraphen, der die ganze Verfaſſung in Frage ſtelle. Auf dieſer ſchriftlichen Verwahrung ſteht auch

Dietschy's Name. Er bemerkte überdies in der neuen Beratung: „Die Gewissensfreiheit lasse ich gelten; aber den Nachsatz muß man richtig weglassen. Er würde zu weit führen."

Die protestierenden Verfassungsräte hatten befürchtet, „schlechte Menschen könnten mit der Gewissensfreiheit Flammen erregen, wodurch Andere am Eigenthum beraubt würden; solche Menschen müßte man strafen können, um ihnen die Lust zu benehmen".

Schließlich beliebte mit 82 gegen 46 Stimmen die Fassung: „Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Den katholischen und evangelischen Christen ist die freie und unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes gewährleistet." — Der Nachtrag wurde mithin weggelassen.

§ 9 lautete nach dem Kommissionalantrag:

> „Es soll Niemand zu einem durch die Verfassung aufgestellten Staatsamt gelangen können, wenn er nicht weltlichen Standes und entweder durch Geburt ein Staatsbürger des Kantons Aargau ist, oder, so fern er ein geborner Schweizer ist, seit sechs Jahren das Kantonsbürgerrecht besessen und ausgeübt hat."

§ 9 wurde am 23. Februar 1831 mit 67 Stimmen unbedingt angenommen, 57 Stimmen verwarfen ihn. 41 Stimmen gaben ihre vorläufige Verwahrung dagegen zu Protokoll. Am nächsten Tage teilte der Präsident des Verfassungsrats, Heinrich Fischer von Merenschwand mit, der Vizepräsident Heinrich Zschokke verlange seine Entlassung aus der Behörde. Viele Lästerungen seien gegen ihn ausgestreut worden; die gestrige Verhandlung nötige ihn zum Austritt. Er wünsche alles mögliche Glück dem Vaterland, dem Kanton, dem Verfassungsrat.

Zu § 9 äußerte Dietschy sich in folgenden Worten: „Der § 9 könnte deutlicher sein. Wer dermalen im Land ist, soll Aemter bekommen können. Man muß die Geistlichen ausschließen, um den Frieden im Kanton beizubehalten. Das Cölibat thut nichts zur Sache. Es gibt manchen redlichen Mann im Lande, der keine eigene Frau hat. Wenn eine schwangere Frau auf einer Lustreise ausser der Grenze niederkommt, soll dann ihr Söhnchen später amtsunfähig sein? Man mache den § kürzer und faßlicher."

Mehrere beantragten eine neue Beratung des § 9, auch Dietschy: „Es ist nothwendig, daß man in den §. 9 eintrete. Viele Gemüther und rechtschaffene Männer sind durch seine Annahme beunruhigt worden."

Es wurde Weglaſſung des § 9 beantragt, dieſer aber ſchließlich ſo angenommen:

„Alle Staatsbürger ſind gleich vor dem Geſetz. Daher gibt es im Kanton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, der Perſonen und Familien. Es ſoll jedoch Niemand zu einem durch die Verfaſſung aufgeſtellten Staatsamte gelangen können, wenn er nicht weltlichen Standes und entweder durch Geburt ein Kantonsbürger iſt, oder, ſofern er geborner Schweizer iſt, ſeit zwölf Jahren das Kantonsbürgerrecht beſeſſen und ausgeübt hat. Wer aber bei Annahme der Kantonsverfaſſung das Kantonsbürgerrecht beſitzt, iſt dem gebornen Kantonsbürger gleich zu achten."

Nach der Annahme dieſes von Dr. Häusler vorgeſchlagenen § 9 wurde beſchloſſen, dem Hrn. Zſchokke das Bedauern der Verſammlung auszudrücken mit dem Wunſch, er möchte ſeinen Entſchluß ändern und wieder in den Verfaſſungsrat zurückkehren.

Heinrich Zſchokke blieb jedoch unerbittlich und am nächſten Tage (25. Febr. 1831) wurde Stadtammann Hunziker von Aarau als Vicepräſident des Verfaſſungsrats gewählt.

Für § 20 ſchlug die Kommiſſion den Text vor:

„Die Kollaturrechte, welche bisher von in- und ausländiſchen Klöſtern und Stiften im Kanton ausgeübt worden, ſind gegen Entſchädigung aufzuheben. — Die Art und Weiſe der Entſchädigung wird das Geſetz beſtimmen."

Stadtammann Dietſchy bemerkte: „Die Vollziehung des §. 20 könnte dem Kanton ſehr große Koſten verurſachen."

Auch andere Redner bekämpften den §. Er wurde „zur Auslaſſung verurteilt".

§ 27 lautete:

„Jeder Einwohner des Kantons Aargau, der ein Schweizerbürger iſt, iſt milizpflichtig. **Die Bekleidung leiſtet der Staat unentgeltlich, die Bewaffnung aber um einen billigen Preis.** — Die Dauer der Milizpflicht iſt vom zurückgelegten zwanzigſten bis vierzigſten Altersjahre feſtgeſetzt; der Elitendienſt aber ſoll nicht weiter ausgedehnt werden können, als es die Erfüllung der Bundespflichten nothwendig macht. — Das Geſetz wird die möglichſten Erleichterungen der Milizpflicht überhaupt, und der Zeit und Dauer des Unterrichts insbeſondere beſtimmen."

Appellationsrat Lüßelſchwab brachte mehrere Einwendungen zu dieſem langen Paragraphen vor. So drohte eine uferloſe Diskuſſion. Mit militäriſcher Geiſtesgegenwart erklärte der ſoeben präſidierende Stadtammann Hunziker, Vicepräſident: „Ich will zur Erleichterung der Berathung die einzelnen Sätze trennen.“ Darauf wurde der erſte Satz des Paragraphen mit dem Beiſatz angenommen: „Das Geſetz wird die Ausnahmen beſtimmen.“

Zum zweiten Satz beantragte Dietſchy: „Montur und Armatur ſollen vom Staat angeſchafft werden. Ein reicher Mann hat oft nur Töchter, ein armer Mann viele Söhne, für die er die Ausrüſtung, ohne Schulden zu machen, nicht anſchaffen könnte.“

Hohler meinte, die Waffen wenigſtens ſollten vom Einzelnen billig gekauft werden. Die erkaufte Waffe werde beſſer beſorgt.

Dietſchy erklärte: „Die Gerechtigkeit und Billigkeit des aargauiſchen Volks nöthigt mich nochmals zum Wort. Mit überzeitlicher Arbeit muß das Gewehr verdient werden. Der Soldat wird den Kanton viel lieber vertheidigen, wenn er ihm die Waffe gibt. Man lege ihm die Verbindlichkeit auf, dazu Sorge zu tragen und hat er ſeine Zeit ausgedient, ſo behalte er nur die Armatur, er hat ſie dann verdient.“

Der zweite Teil des § 27 wurde mit 85 Stimmen angenommen.

Am nächſten Tag verwahrten ſich mehrere Mitglieder gegen dieſe Abſtimmung im Sinne der Kommiſſion. Indeſſen wurde die Beratung fortgeſetzt. Doch machte Fürſprech Müller nunmehr den Vorſchlag, den § 27 nochmals ganz umzuändern. Trotz des Einſpruchs von Stadtammann Hunziker, man ſolle nicht auf einen abgetanen Satz zurückkommen, wurde die vollſtändige Umänderung beſchloſſen.

Dazu meinte Stadtammann Dietſchy: „Ich möchte dem § 27, wie er daſteht, doch noch den Vorzug geben; denn er enthält doch eine Scheidewand, die Hr. Müller nicht gibt. Vom zwanzigſten Jahr bis zum dreißigſten könnte der Elitendienſt beginnen, und von da an bis zum vierzigſten Jahr der Dienſt in der Reſerve fortdauern.“

Es beliebte jedoch der Antrag Müller: „Jeder Einwohner des Kantons Aargau, weltlichen Standes, der ein Schweizerbürger iſt, iſt milizpflichtig. Nothwendige Ausnahmen beſtimmt das Geſetz. Die Hauptbekleidung leiſtet der Staat unentgeldlich, die Bewaffnung um einen billigen Preis. Das Geſetz ſorgt, daß Arme

die Waffen vom Staate unentgeldlich erhalten. — Das Geſetz wird die Dauer des Dienſtes überhaupt und des Unterrichts insbeſondere beſtimmen, und hierin die möglichſten Erleichterungen eintreten laſſen."

Eine hitzige Diskuſſion bewirkte der von der Kommiſſion vorgeſchlagene § 30:

„Alles Vermögen, ohne Ausnahme, und jeder Erwerb im Staatsgebiet ſind ſteuerpflichtig. Dieſe Steuerpflicht kann jedoch nur durch das Geſetz und nur dann auferlegt werden, wenn die Einkünfte des Staats nicht hinreichen, die Bedürfniſſe desſelben zu decken. — Der Steuerfuß ſoll durch das Geſetz vollſtändig geregelt werden."

Nur Dietſchy's Votum ſei erwähnt: „Ich kann nicht dazu ſtimmen, daß Kirchen-, Armen- und Schulgüter beſteuert werden, wohl aber Klöſter. Ich muß bekennen, daß dergleichen Dinge verſchont werden ſollen. Ich ſtimme dem Herrn Regierungsrat Hürner bei."

Regierungsrat Hürner wollte dieſen § einer Kommiſſion überweiſen.

Dr. Bruggiſſer bekämpfte den Antrag „in aufgeregtem Tone" (laut Protokoll), worauf Dietſchy erwiderte: „Hrn. Dr. Bruggiſſer hat es gefallen, auch meine Worte zu verdrehen. Er ſpreche nach ſeinem Grundſatz, aber die Weisheit beſitzt er nicht allein. Ich bin auf dem Satz, nach Pflicht und Gewiſſen zu ſprechen."

Der § 30 wurde unverändert mit 88 gegen 26 Stimmen angenommen.

Die Verwahrung zahlreicher Mitglieder (auch Dietſchy's) gegen dieſen § wurde zu Protokoll genommen.

Für § 32 ſchlug die Kommiſſion die Faſſung vor:

„Der Bau- und Unterhalt der Land- und Waſſerſtraßen iſt im Allgemeinen eine Laſt des Staats. Das Geſetz wird die nähern Beſtimmungen aufſtellen."

Viele Bedenken gegen den Paragraphen wurden laut. Finanzielle Einwände erhob u. a. Stadtammann Dietſchy: „Der § 32 iſt wirklich wichtig. Millionen ſind große Worte. Ich bekenne, daß das Frickthal ſeit wenigen Jahren bei 50 000 Franken Auslagen gehabt hat. Jetzt wollen Andere nichts zahlen. Geſtattete man es, ſo müßte das Frickthal auf Entſchädigung dringen. Man wird glauben, daß im Aargau ein großes Loch für die Dublonen iſt, wo man nur herauszunehmen brauche. Der Beutel iſt der der Kan-

tonsbürger, die ihn füllen müſſen ohne Beihülfe. Man überlaſſe den § dem künftigen Großen Rath.“

Schließlich ſiegte ein weniger weit gehender Text: „Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landſtraßen und für das Straßenweſen überhaupt. Das Geſetz wird die daherigen Leiſtungen des Staats und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältniß näher beſtimmen. Die Errichtung einer neuen Landſtraße kann nur durch ein Dekret des großen Raths angeordnet und es ſollen dazu jedesmal die Mittel zu Beſtreitung der dafür erforderlichen Koſten feſtgeſetzt werden. Eben ſo wird das Geſetz das Nöthige über den Waſſerbau und die Unterhaltung der Flußufer und Dämme verfügen.“

§ 34 ſollte nach dem Antrage der Kommiſſion lauten:

„Die gegenwärtige Bezirks- und Kreiseintheilung im Kanton Aargau bleibt einſtweilen unverändert. Der Geſetzgebung bleibt jedoch die Einleitung zu einer zweckmäßigern Bezirks- und Kreiseintheilung bis zur künftigen Verfaſſungsreviſion vorbehalten.“

Verſchiedene Votanten beantragten Abänderungen. Dietſchy rief mißtrauiſch aus: „Man geht damit um, aus dem Frickthal nur einen Bezirk zu machen. Am Ende ſollen wir alſo gar nichts haben. Ich ſtimme zum Paragraph.“

Ihm antwortete der Bezirksrichter Rüegger: „Das Volk wünſcht ſehnlich eine neue Eintheilung; denn die Bezirke Rheinfelden und Laufenburg z. B. enthalten nicht mehr Einwohner als der Bezirk Zofingen allein.“

Dietſchy erwiderte: „Wir müſſen doch ſo viel bezahlen, als wenn wir volkreicher wären.“

Der § 34 wurde mit 77 Stimmen gegen 41 angenommen.

§ 39 lautete folgendermaßen:

„Um in dieſen Verſammlungen (der Ortsbürger, der Gemeinde-, der Staatsbürger) ſtimmfähig zu ſein, muß man: a) im Zuſtand eigenen Rechtens, b) volljährig ſein. Für diejenigen, welche im Dienſt der Elite die Waffen tragen, wird durch Eintritt in den aktiven Dienſt die Stimmfähigkeit erworben, und die Auszugspflichtigen ſind den Volljährigen gleich geſtellt. c) Seit einem Jahre in der

Gemeinde wohnhaft ſein. d) Seit einem Jahre keine Armenunterſtützung genoſſen haben."

Dietſchy bekämpfte die Militärpflicht als Bedingung des Stimmrechts: „Man führt den Elitendienſt als eine Bedingung der Stimmfähigkeit an. Wenn nun aber ein Vater mehrere Söhne hat, die einen halben Zoll zu kurz ſind, ſo wäre es traurig für ſie und ihn, wenn ſie nicht ſtimmen könnten."

Lützelſchwab beantragte für den geſperrten Nachſatz die Faſſung: „Diejenigen, welche im Dienſt der Elite auszugspflichtig ſind, ſind in Bezug auf dieſe Stimmfähigkeit den Volljährigen gleichgeſtellt."

Der Antrag Lützelſchwab wurde angenommen.

Zu reden gab auch der § 40:

„Von den Ortsbürger-, Gemeinds- und Kreiswahlverſammlungen ſind ausgeſchloſſen diejenigen, die zu einer infamirenden Strafe verurtheilt worden ſind."

Dietſchy bemerkte zu dieſem §: „Der §. iſt in der Kommiſſion vielfach beſprochen worden. Die Moralität möchte leiden, wenn man nicht einen ſchlechten Mann, einen Dieb, von einem andern Bürger bei der Stimmfähigkeit unterſcheidet."

Es wurde ein Text von Fürſprecher Müller angenommen, der auch die Falliten von den Verſammlungen ausſchloß, bis ſie ihre Gläubiger befriedigt hätten, ebenſo die dem Wirtshausverbot Unterſtellten.

§ 41 lautete:

„Ein großer Rath von 150 Mitgliedern, von denen die eine Hälfte dem katholiſchen, die andere dem evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe angehören ſoll, übt im Namen des Volks die höchſte Gewalt aus."

Ein erſter Gegenantrag wollte 200 Mitglieder; ein zweiter Gegenantrag nur 180 Mitglieder.

Stadtammann Dietſchy äußerte Bedenken: „Man kann den großen Rath nicht entſchädigen, der Kanton hat nicht Geld genug. Die Zahl der 150 iſt genug. Die Parität iſt ſeit 27 Jahren mit Frieden beſtanden. Laſſe man es noch ſechs Jahre ſo in Frieden fortbeſtehen. In einem Gleichgewicht iſt jede Nation repräſentiert und kein Theil wird den andern übervortheilen wollen. Die Reformierten zahlen nur 5000 Franken mehr; die Bevölkerung iſt noch nie recht gezählt worden."

Der Verfaſſungsrat nahm wirklich den Antrag 41 nach Kommiſſionsvorſchlag an. Viele Stimmen verwahrten ſich.

§ 42 beſtimmte:

„Zu Bildung desſelben“ (des großen Rathes) „wählt jeder Kreis, in freier Wahl, aus der Zahl der wahlfähigen Staatsbürger 3 Mitglieder, alle Kreiſe alſo 144; die übrigen 6 Glieder werden von dieſen 144 direkt gewählten Mitgliedern, mit Berückſichtigung der Parität, aus den bevölkertſten Kreiſen gewählt.“

Stadtammann Dietſchy legte in der Beratung dieſes § eine gewiſſe Abneigung gegen die Volkswahlen zu Tage, denn er wünſchte „in jedem Kreis nur zwei direkte Wahlen. Die übrigen wählen Wahlmänner in ruhiger Stimmung. Ein Wahlmann komme je auf fünf Aktivbürger“.

Der § 42 wurde mit 76 gegen 43 Stimmen angenommen.

§ 43 ſchrieb vor:

„Um zum Mitglied des großen Rathes gewählt werden zu können, muß man, auſſer den durch §. 9 vorgeſchriebenen Wahlbedingungen, a) wenigſtens das 24. Jahr zurückgelegt haben, b) ſich über einen Vermögensbeſitz, das eine Mitglied von 6000 Fr., das andere von 4000 Fr. und das dritte von 2000 Fr., in ſchuldenfreien Liegenſchaften oder hypothezierten Schuldtiteln ausweiſen.“

Gegenanträge verlangten ein Alter von 30 Jahren, ein Vermögen von 1000 Fr. Andere wollten die Vorſchrift betr. Vermögen ſtreichen.

Stadtammann Dietſchy verteidigte ſie: „In der ganzen Welt wird ein gewiſſes Vermögen verlangt, um Geſetzgeber zu ſein. Denn wo nichts iſt, iſt nichts, und wird nie nichts werden. Ebenſo wird ein gewiſſes Alter gefordert werden müſſen, denn Alter bringt Weisheit, und ein junger talentvoller Mann von 24 Jahren iſt bald 30 alt, und hat an Erfahrung gewonnen.“

In der Abſtimmung wurde Lit. a) angenommen; Lit. b) geſtrichen.

Auch § 44 gab zu reden:

„Die Amtsdauer des Großen Rathes iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt, nach welcher Zeit er in ſeiner Geſamtheit erneuert werden muß; die Austretenden ſind aber wieder wählbar.“

Ammann Dietschy bemerkte: „Die Volkswahl ist eine Sache; man könnte in drei Jahren die Hälfte der Großräthe austreten lassen, um die Wahlen zu verbessern."

Hofer konnte der Gesamterneuerung nicht beipflichten, war „aber auch nicht für die Meinung des Hrn. Dietschi", denn man kann 150 nicht halbieren. Er zog, ebenfalls ängstlich im Hinblick auf die Volkswahl, Erneuerung zu Drittheilen vor.

Mit redaktioneller Veränderung wurde die Fassung der Kommission angenommen.

*

Am nächsten Tage gingen mehrere schriftliche Kundgebungen gegen die angenommenen Paragraphen 41 und 42 ein.

Eine ausführlich begründete Verwahrung wies u. a. darauf hin, daß bei der seit 30 Jahren eingetretenen Volksvermehrung ein großer Rat von bloß 150 Mitgliedern nicht genüge. Gern hätten die Unterzeichner dazu gestimmt, daß die Mehrheit der Mitglieder durch direkte Kreiswahlen ernannt würde, aber nicht gerade 144. Wohl würden auf diese Weise örtliche Interessen, Meinungen und Vorurteile vertreten, aber es werde einem solchen großen Rat an Männern fehlen, welche die Interessen des gesamten Kantons hochherzig wahrnähmen. Nur durch eine angemessene Zahl indirekter Wahlen wäre dieser Uebelstand ausgeglichen worden. Diese Eingabe unterzeichneten Herzog von Effingen, Stadtammann Hunziker und Andere.

Eine andere Verwahrung von mehreren protestantischen Mitgliedern hatte Weglassung der Parität und Wahl der 150 Mitglieder nach der Volkszahl gewünscht.

Eine dritte Verwahrung erklärte einfach den § 41 als unrepublikanisch.

Eine weitere Eingabe dieser Art lautete: „Meine Zustimmung gab ich zu 150 Mitgliedern des großen Raths, nämlich aus jedem Kreis zwei direkt gewählte. Vom Kreis gewählte Wahlmänner mit dem Alter von 30 Jahr und ein Vermögen von 5000, 2000 und 500 Franken. Franz Joseph Dietschi."

Bei § 47, der die Befugnisse des Großen Rates regelte, hieß es unter Lit. d:

„Er bestimmt die erforderlichen Steuern und Auflagen jeder Art, ihre Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung."

Ammann Gasser verlangte den Zusatz: „Jedes Grundstück soll besteuert werden, wo es ist."

Oberſt Joh. Georg Hunziker
von Aarau
1774—1850

Regierungsrat Franz Waller
1803—1879

Aus: Ernſt Zſchokke, „Geſchichte des Aargaus“
(Verlag Sauerländer-Aarau).

Karl Sauerländer
1806—1869

Dieſes Bild verſchaffte uns Herr Heinrich Remigius Sauerländer in Aarau

In der Berathung fanden die Einen, dieſe Bemerkung gehöre nicht in die Verfaſſung, ſondern in die Steuergeſetze. Andere wollten dieſe Gedanken ſchon in der Verfaſſung feſtgeſtellt wiſſen, ſo Dietſchy: „Mir ſcheint es der Natur angemeſſen, daß ein Grundſtück ſteuere, wo es liegt; alſo iſt es natürlich, daß man dies hier ſage.“ Dietſchy hing augenſcheinlich ſehr an dieſen Gedanken; denn noch als Littera d unverändert angenommen worden war, wiederholte er, ohne Ergebnis, nochmals dieſen Antrag wegen der Grundſteuer.

Littera v lautete nach Kommiſſionsvorſchlag:

„Die Verrichtungen der Mitglieder des großen Rathes ſind als ſolche unentgeldlich.“

In der lebhaften Beratung bemerkte der, wie H. Zſchokke erklärt hatte, ſehr jugendliche Dr. Bruggiſſer: „Ich würde mich für entehrt halten, wenn ich als Geſetzgeber etwas von der Staatskaſſe beziehen würde.“ Hofer verlangte, um nicht Unbemittelte auszuſchließen, nicht viel, aber doch ein beſcheidenes Taggeld von drei Franken. Ducloux meinte: „Man kann die großen Räthe doch wahrlich nicht wie Fuhrknechte abfertigen. Ich ſtimme ganz Hrn. Dr. Bruggiſſer bei.“

Ammann Dietſchy: „Wenn die großen Räthe aus der Staatskaſſe bezahlt werden ſollen, ſo führt das ſehr weit, und das Volk muß es zahlen. Viele würden Beſoldung ausſchlagen.“

Wirt Birri: „Der große Rath bekommt viel Arbeit; ich ſchlage vor, daß jeder Großrath zehn Tage unentgeldlich arbeite, von da an aber entſchädiget werde.“

Holer: „Ich wünſche nur 15 Batzen; wir ſind hier lange aufgehalten worden durch langes Schwatzen. Unſere Erfahrung lehrt uns, daß Entſchädigung nöthig iſt.“

Der Buchſtabe v wurde mit kleinem Stimmenmehr angenommen. —

Großes Wortſpiel entfachte der § 48:

„Ein kleiner Rath, vom großen Rathe gewählt, beſtehend aus neun Gliedern des großen Rathes, welche in demſelben nur berathende Stimme haben, übt die vollziehende Gewalt aus. Von dieſem ſollen wenigſtens vier dem evangeliſchen und vier dem katholiſchen Glaubensbekenntniſſe angehören. Jedoch ſoll nie mehr als ein Mitglied aus einem Bezirk gleichzeitig im kleinen Rathe ſitzen. Dieſes Mitglied muß, um gewählt werden zu können, im Bezirk eingebürgert und angeſeſſen ſein.“

Ein Antragsteller schlug 11 kleine Räte vor, — verschiedene wollten ihnen nicht nur beratende Stimme geben, sondern sie stimmen lassen. Andere tadelten die Vorschrift, daß auf einen Bezirk nur ein Regierungsrat entfallen dürfe usw.

Stadtammann Dietschy bemerkte: „Wir haben vom Volk den Auftrag, ehrenhafte Ersparungen zu machen, und so sind wir auf 9 Kleinräte gekommen. Ich muß unpartheiisch sagen, daß es beleidigend ist, wenn die Kleinräthe nicht mitstimmen. Wir wollen sie votiren lassen; aber es habe mit neunen sein Bewenden. Es sind Helfershelfer für sie genug vorhanden, wenn man in den Kanzleien zählt. Der kleine Rath könnte einmal ganz um die Stadt Aarau gewählt werden; dem wollte man vorbeugen; man fand, es gebe genug gescheute Leute allerwärts, zugleich mehrere in jedem Bezirk. Ist einer nicht begabt genug, so kann ihn der andere unterstützen (!)“

Wey verlangt Zurückweisung an eine neue Kommission. Es wird eine Kommission von 11 Mitgliedern beschlossen, welche das Bureau, aus jedem Bezirk einen, bestellen soll.

Die Kommission trat, laut ihrem einige Tage später erstatteten Bericht, dem schon früher gestellten Antrag bei, den Kleinrat nicht aus 11 Mitgliedern zu bestellen. Die Mehrheit schlug 13, die Minderheit 9 Mitglieder vor.

Die neuen Kommissions-Anträge entfachten eine neue Debatte, an der Dietschy sich wieder beteiligte: „Man hat von beiden Theilen deutlich gesprochen; ich muß bekennen, daß ich mich zu der kleinern Zahl halte, da ich von Anno 1803 bis Anno 1815“ (Mediation) „damit zufrieden war. Die Mehrheit vom Volk will haben, daß man neun nehme. In sechs Jahren (es wird nicht viel fehlen) wird man sehen können, ob neun oder dreizehn besser sind. Den jungen Herren will ich die Weisheit nicht absprechen, aber die Erfahrung fehlt.“

Auch Bezirksrichter Hilfiker erklärte: „Der Geschäftsgang während der Mediationsregierung hat mir wahrlich besser gefallen als jetzt. Darum heimelt mich die Zahl 9, ich gestehe es, noch an.“

In der Abstimmung wurde die Zahl 13 mit 83 gegen 20 Stimmen verworfen, die Zahl 9 mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen. Die Mitglieder des Kleinen Rates seien nur aus der Mitte des Großen Rates zu wählen, bestimmten 86 gegen 17, und 82 Stimmen gegen 21 setzten das Alter der Kleinräte

auf 30 Jahre fest. Gleichzeitig sollten nie mehr als zwei Männer im Kleinen Rate aus dem gleichen Bezirke sein.

Littera d von § 52 wollte bestimmen:

„Er" (der kleine Rath) „ist gehalten, alljährlich in der Sitzung des Maimonats die Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens unter Beifügung des Inventariums über letzteres, abzulegen."

Herzog und Dr. Bruggisser wollten diese Bestimmung in das Reglement verlegen, da es, wie Herzog bemerkt hatte, oft unmöglich sei, die Rechnung vor dem September vorzulegen.

Stadtammann Hunziker will, „daß auf jeden Fall wenigstens zwei Monate vor der großen Rathssitzung die Rechnungen im Besitz der Rechnungskommission seien". Stadtammann Dietschy „wünscht für die Kommission eine Zeit von einem Vierteljahr".

Oberamtmann Dorrer fand, „es gezieme sich in einer Verfassung nicht wohl, Bestimmungen wie die unter Litt. d zu geben. Würdiger und einfacher wäre es wohl zu sagen: Er (der kleine Rat) ist gehalten, die Rechnung über das Staatsvermögen alljährlich nach reglementarischer Bestimmung vorzulegen". Dieser Antrag beliebte dem Rat.

Am nächsten Tag erschien eine von vielen Ratsmitgliedern unterzeichnete Protestation gegen die Unentgeltlichkeit der Großratsstellen und wurde im Protokoll zugelassen.

§ 54 lautete:

„In jedem Bezirke ist ein Bezirksamtmann, der mit Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse des großen Rathes und der Verordnungen und Verfügungen des kleinen Rathes und der Gerichte, so wie der gerichtlichen Urtheile beauftragt ist. Er hat seinen Amtssitz am Hauptorte des Bezirks."

Appellationsrath Lützelschwab bekämpfte diesen Antrag: „Die Annahme des § 54 erfordert auf einmal 11 neue Amtspersonen. Haben wir ihrer so viel, um auch noch die Gerichtspräsidien gehörig zu besetzen? Die bisherige Einrichtung hat die Justiz nicht verschlechtert."

Lützelschwab warnt vor kostspieliger, im Resultat ungewisser Uebertreibung der Gewaltentrennung und will den hochwichtigen Gegenstand an eine Kommission weisen.

Bürgermeiſter Herzog ſtellte feſt, dieſer § 54 erheiſche auf einmal 22 Hauptbeamte und dann noch eben ſo viele Stellvertreter. Jede Hauptperſon macht wenigſtens auf eine fixe Beſoldung von 1400 Franken Anſpruch. Er wünſchte eine Kommiſſion.

Fürſprech Müller verlangte wechſelweiſe Unabhängigkeit und Trennung von vollziehender und richterlicher Gewalt: „Ich könnte Beweiſe bringen, daß oft ſelbſt von der Oberpolizei aus durch das Oberamt das Richteramt influenzirt worden iſt, und daß das Oberamt für ſich nicht ſelten verderblich einwirkte. Deshalb wende ich die Sache um, und mache aus dem Gerichtspräſidenten den Oberamtmann, ſtatt daß der Oberamtmann bisher Gerichtspräſident war.“ Müller wünſchte noch ein gründliches Kommiſſionsgutachten.

Stadtammann Dietſchy unterſtützte dieſen Antrag: „Heute freut mich der Verfaſſungsrath, weil man dem Kanton ſparen will. Richtig iſt es, daß man es füglich mit vier Richtern und einem gelehrten Präſidenten machen kann, wie Hr. Müller es will.“

Prokurator Bruggiſſer antwortete dem Rheinfelder Ammann, der wohl den Brabanter Thaler gelegentlich erwähnte, oder in Schutz nahm: „Das Brabänter Fieber kommt heute wieder zum Vorſchein, und will der Verfaſſung die ſchönſte Zierde rauben — aus Scheu vor den größern Koſten einer ſichern Gerichtsbeſtellung. Dennoch wollen wir keine Kabinettsjuſtiz, wenn gleich die reinere Rechtspflege etwas theurer zu ſtehen käme.“

§ 54 wurde an die Kommiſſion gewieſen, die ſich bereits mit der Frage des Kleinen Rats zu befaſſen hatte.

Die Kommiſſionsmehrheit (9 Mitglieder) beantragte im Intereſſe der Gewaltentrennung, Annahme des § 54 und eines nöthigen, aber „unkoſtſpieligen“ Nachſatzes:

„Dem Bezirksamtmann iſt ein Amtsſtatthalter beigeordnet, der in Verhinderungsfällen ſeine Stelle vertritt.“

Die Minderheit fand die Beſtimmung des § 54 im Widerſpruch mit der bisherigen Obſervanz; ſie ſchaffe viele neue Koſten und Beamten. „Die bisherige Weiſe, welche den Amtmann zugleich als Vorſitzer des Gerichts bethätigte, hat keine fühlbaren Mißbräuche bewirkt.“

Den Minderheitsſtandpunkt vertrat nur Bezirksrichter Wey. Der Gedanke, daß der Oberamtmann als Vollziehungsbeamter zu abhängig ſei, um, nach durchgeführter Unterſuchung, auch Richter zu ſein, wurde mit Wärme verfochten.

Stadtammann Dietschy äußerte wieder finanzielle Bedenken: „Der § 54 stellt also 11 neue Beamte auf und 11 Statthalter; das macht dem Kanton eine Ausgabe von 20 000 Fr., was nicht gefallen wird. Ein Gerichtspräsident kann richtig alles machen zur Zufriedenheit, mit dem Beding, daß der große Rath ihn wähle“, (statt wie bisher die Regierung, von der man den Gerichtspräsidenten unabhängig machen wollte).

Dr. Weibel entgegnete auf dieses Votum: „Man hat bisher immer über die Latitüde der Regierungsgewalt geklagt, der Verfassungsentwurf setzt ihr Schranken; ist es nicht inkonsequent, sie nun hier wieder niederzureissen. Der ökonomische Standpunkt des Hrn. Dietschi ist nicht der allein seligmachende.“

Ebenso erwiderte Bezirksrichter Plüß dem Rheinfelder Stadtammann: „Der betreffende Redner, statt den Mund zu voll zu nehmen, gebe die Berechnung über die 20 000 Franken. Mit lauter Ersparnissen könnte die wahre Freiheit verkürzt werden. Wenn je bei einem Beamten Trennung der Gewalten nöthig ist, so ist es beim Bezirksamtmann.“

Stadtammann Dietschy entgegnete: „Ich beantworte diese ergangene Aufforderung nach meinem Sinn; ich bringe 20 000 Franken heraus, wenn man dem Gerichtspräsident 1400, einem Statthalter 500 Franken gibt.“

Dr. Bertschinger erklärte u. a.: „Will man nur Wohlfeilheit, so lege man die Gewalt überhaupt in den Schoß einer einzigen Persönlichkeit, die dann behaglich uns regieren mag. Der Oberamtmann ist der Lastträger der Regierung; mit tausend Geschäften überhäuft, wenn er sie gehörig besorgen soll, kann es nur auf Kosten der Justiz oder umgekehrt geschehen.“

In der Abstimmung wird der § 54 definitiv mit dem Beisatz angenommen, daß der Bezirksamtmann zugleich Gerichtspräsident sein soll.

§ 59 sah ein 13-gliederiges Obergericht vor, wovon wenigstens 6 dem reformierten und 6 dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören sollten.

In der Diskussion äußerte sich Stadtammann Dietschy: „Es ist richtig, daß man die gelehrtesten und gerechtesten Männer in die Stelle thue, aber ich will wo möglich auf jeden Bezirk einen, um das Volk des Kantons zu befriedigen; fünf reformierte und fünf katholische, den Andern, wo man es gut findet.“

Amtsſtatthalter Bächlin „wünſchte die fatale Zahl 11 ein für allemal vermieden, weil ſie dem böſern Geiſte Vorſchub thut.“

Auf Antrag von Bürgermeiſter Herzog beſtellte man das Obergericht aus 13 Mitgliedern, wovon wenigſtens 6 dem reformierten, 6 dem katholiſchen Glaubensbekenntniſſe angehören ſollten. Aus einem Bezirk ſollten nie mehr als höchſtens zwei Mitglieder gleichzeitig im Obergerichte ſitzen.

§ 74 und 75 befaßten ſich mit dem Friedensrichteramte. § 74 beſtimmte:

„In jedem Kreiſe iſt ein Friedensrichter, der a) als Vermittler die verſchiedenen Streithändel zu ſchlichten ſucht; b) über Streitigkeiten von geringem Werth und kleinere Zuchtpolizeifälle, welche das Geſetz beſtimmen wird, endlich abſpricht, und bei den Kreisverſammlungen den Vorſitz führt.“

Fürſprech Müller fand es bedenklich, dem Friedensrichter eine Gerichtsbarkeit in kleineren Zuchtpolizeifällen einzuräumen. Erſtens iſt er eine einzige Perſon, dann ſei er eine Perſon des Friedens. So etwas könnte den Gemeinderäten überlaſſen werden.

Leonz Lenzi wollte den § 74 und 75 weglaſſen, „aus beweglichen Urſachen“, nach dem Wunſche des Volkes wegen erlittenen großen Koſten und Taxen bei Augenſcheinen von Graben und Steinhaufen. Die Schlichtung überlaſſe man den Gemeinderäten.

Dr. Bruggiſſer und Regierungsrat Hürner fanden es traurig, das Wort nehmen zu müſſen, um das Friedensrichteramt, dieſe ſchöne Erfindung neuerer Zeit zum Heil des Volkes verteidigen müſſe. Fürſprech Müller wollte nur die ſtrafrichterliche Befugnis des Friedensrichters beſeitigen; „doch will ich aus den angeführten Gründen den § 74 lieber wie er iſt, als deſſen unſelige Weglaſſung, wie ſie Hr. Lenzi verlangt“.

Ammann Dietſchy ſchloß ſich den Vorrednern an: „Forſtfrevel hat der Gemeindrat ſtets ausgemacht. Es gibt*) ein fremder Mann, und er verliert es, ſo ſagt er, mein Gegner hats gewonnen weil er ein Bürger iſt. Dies erfolgt, wenn der Gemeindrath ſchlichten muß. Man darf das Inſtitut des Friedensrichters, welches tauſend Prozeſſe vermittelte, nicht weglaſſen; nur Unverſtand will dies . . .“

Der § 74 wurde angenommen.

*) „Es gibt“ (Dialektausdruck) bedeutet hier: Es trifft einen fremden Mann!

§ 75 bestimmte:

„Der Friedensrichter hat einen Statthalter. Beide werden von den Kreisversammlungen gewählt, und müssen das 24. Altersjahr zurückgelegt haben. Ihre Amtsdauer ist auf drei Jahre bestimmt."

Die einen Redner wollten die Friedensrichter durch das Obergericht, dem die Kreisversammlungen 3 oder 6 Kandidaten vorschlagen würden, wählen lassen: „Es ist nicht gut, wenn das Volk, welches gerichtet wird, seinen Richter wählt."

Steigmeier wünschte reine, direkte Volkswahl, ebenso Dietschy: „Das Obergericht könnte den weniger Beliebten nehmen; das Volk kennt seine Leute; aber ich will ein Alter von 30 Jahren."

Regierungsrat Hürner wies darauf hin, daß bei unmittelbarer Kreiswahl stets die bevölkertste Gemeinde des Kreises das Uebergewicht bekäme. Aus mehreren Kandidaten werde das Obergericht den Besten und Würdigsten herauszufinden wissen. Die Besten würden sich nicht prüfen lassen. — Gemeinderat Thut hatte eine Prüfung des vom Volk Erwählten vorgeschlagen.

„Herr Ammann Dietschy erklärt sich belehrt."

Bürgermeister Herzog sprach die folgenden, schönen Worte: „Schon um zu häufige und dem Bürger also lästige Kreisversammlungen zu vermeiden, sollte man die Amtszeit der Herren Friedensrichter auf sechs Jahre erhöhen. Da die Volksgunst nicht nur wandelbar ist, sondern sich oft in der Beurtheilung des wahren Verdienstes irrt, oft es selbst absichtlich übergeht, so erfordert die moralische Kraft, deren der Friedensrichter bedarf, eine indirekte Bestellung desselben aus einem Vorschlag, wie dieser vom Herrn Ammann Moser anempfohlen wird."

Der Antrag von Ammann Moser, der Dietschy's Anregung in Bezug auf das 30. Altersjahr berücksichtigte, wurde angenommen: „Der Friedensrichter hat einen Statthalter; für beide Amtsstellen gibt die Kreisversammlung, mit Berücksichtigung auf die zum Kreis gehörenden Gemeinden, einen sechsfachen Vorschlag, aus welchem das Obergericht den Friedensrichter und Statthalter auf sechs Jahre erwählt. Die zu Wählenden müssen das dreißigste Jahr erreicht haben."

Die Paragraphen 76 bis 80 wollten ein Verhörrichteramt schaffen; diese Institution war, wie Dr. Bertschinger erklärte,

„zum Voraus verdammt“. Die meiſten Redner fanden, die bisherige Form der Kriminaljuſtiz genüge zur Erforſchung der Wahrheit und zum Schutze des Angeklagten; andere glaubten, das Verhöramt laſſe ſich nicht akklimatiſieren und ſolche Aemter ſeien eher Werkzeuge der Ariſtokratie u. ſ. f.

Stadtammann Dietſchy erklärte: „Wir ſind hier, das Volk zu hören. Das Verhörrichteramt würde uns 20 000 bis 30 000 Fr. koſten. Alle darauf bezüglichen §§ ſollen kurz geſtrichen.“

Sämtliche Artikel über das Verhörrichteramt wurden mit 83 gegen 15 Stimmen verworfen.

Die weitere Beratung befaßte ſich mit der Gemeindeverwaltung. § 81 beſtimmte nach dem Kommiſſionsantrag:

„In jeder Gemeinde iſt ein Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigſtens zwei, höchſtens acht Gliedern beſteht.“

Andere wollten die Höchſtzahl von 12 Gliedern beſtimmen; dieſem Antrage von Fürſprech Müller ſtimmte auch Stadtammann Hunziker bei: „Ich bin in der Kommiſſion bei Einführung einer kleinern Zahl von Gemeinderäten von der Anſicht ausgegangen, daß die Verwaltungen außerhalb des Gemeinderaths beſtellt werden ſollten; nur die Erfahrung meiner Gemeinde leitete mich dazu. Doch widerſetze ich mich der Zahl von 12 Gliedern nicht, vielleicht beugt man dadurch Magnaten vor, welche ſich auch in Städten zu bilden pflegen.“

Die Höchſtzahl von 12 Mitgliedern wurde angenommen und noch ein Zuſatz beigefügt, wonach in Gemeinden, wo der Gemeinderat nur aus einem Ammann und zwei Gliedern beſtehe, derſelbe zwei Suppleanten haben müſſe.

Ziemlich viel gab der vorgeſchlagene § 82 zu reden:

„Um zum Mitglied des Gemeinderaths gewählt werden zu können, muß man das 24. Altersjahr erreicht haben. Die Mitglieder des Gemeinderaths müſſen ſich überdies noch über einen Vermögensbeſitz von wenigſtens dreihundert und höchſtens tauſend Franken in ſchuldenfreien Liegenſchaften oder zinstragenden Schuldtiteln ausweiſen, je nach Beſtimmung der Gemeinde, welche Beſtimmung aber der Wahl vorhergehen ſoll. Zwei Drittheile der Mitglieder des Gemeinderaths müſſen aus Ortsbürgern der Gemeinde gewählt ſein.“

Verſchiedene Redner bekämpften den Mittelſatz (Vermögensausweispflicht). Bezirksrichter Hilfiker wünſchte dieſen Satz ganz

ausgelöſcht, wie beim Großen Rat. Andere verlangten ſtatt des Vermögensausweiſes eine Amtsbürgſchaft.

Stadtammann Hunziker erklärte: „Ich betrachte den Mittelſatz als ſehr nothwendig, nicht nur des Vormundſchaftsweſens halber, ſondern auch wegen der ſo große Verantwortlichkeit enthaltenden Fertigung der Grundſtücke.“

Sofort darauf bemerkte Stadtammann Dietſchy: „Die Gemeinde muß garantirt ſein über die Verwaltung. Würde man das Wort wegen des Vermögens (es iſt ja nur wenig) auslaſſen, ſo kämen oft Leute heran, die nicht für ſich hauſen können. Wo nichts iſt, iſt nichts.“

Auch Appellationsrat Lützelſchwab verteidigte den Kommiſſionsantrag. § 82 wurde angenommen.

§ 85 beſtimmte:

„Der Gemeinderath legt jährlich der Gemeinde über ſeine Verwaltung Rechenſchaft und Rechnung ab. Er iſt in ſeiner Geſamtheit oder einzeln in ſeinen Gliedern der Gemeinde für ſeine Angeſtellten verantwortlich.“

Fürſprech Müller fand die Garantie, welche vom Gemeinderat verlangt wurde, viel zu ausgedehnt. „Soll er denn für alle Privatvergehen der Weibel, Nachtwächter u. ſ. w. gutſtehen?“ Der Antragſteller wollte die Verantwortlichkeit des Gemeinderats nur für die Handlungen dieſer Behörde und ihrer Glieder ſelbſt ausſprechen. Die Angeſtellten aber ſollten zur Amtsbürgſchaftsleiſtung angehalten werden. Zuerſt empfahl Stadtammann Hunziker beide Beſtimmungen des § 85. „Die Verantwortlichkeit des Gemeinderaths iſt derjenigen des kleinen Rathes, die wir angenommen haben, nachgebildet.“

Stadtammann Dietſchy fand: „Die Abſicht des Hrn. Müller iſt gut von ihm gemeint, aber nicht ausführbar. Der Bürger, als Bürge[r], würde ſagen, wenn du Gemeindrath mir nicht gibſt, was ich will, ſo künde ich die Bürgſchaft auf, und ſo wäre der Gemeinderath richtig nicht unabhängig, wie er ſein ſoll.“

So blieb es beim Kommiſſionalantrag mit der Modifikation: „Der Gemeinderat ſei für ſich und ſeine Angeſtellten verantwortlich.

Zu § 91, welcher die neue Gebiets- und Kreiseinteilung, ſowie die ſpätere Verfaſſungsreviſion betraf, hatte die 48er-Kommiſſion

einen langen, die referierende Kommiſſion (Fürſprech Müller) einen noch ausführlicheren Text vorgeſchlagen.

Verſchiedene Ratsmitglieder fanden beide Texte viel zu detailliert; Appellationsrat Amsler erklärte, ihn nicht verſtanden zu haben. Bürgermeiſter Herzog hatte ihn verſtanden, fand ihn aber zu beunruhigend, eine Kommiſſion zur Vermeidung jeder Uebereilung beantragend.

Stadtammann Dietſchy bemerkte: „Deutlich und in gedrängter Kürze werde der § 91 gefaßt. Heute wird ihn die Kommiſſion berathen, morgen wird man abſtimmen können. Wir ſind ſchon gar zu lange hier."

Das Protokoll berichtet weiter: „Hr. Dr. Bruggiſſer widerlegt ihn."

Hr. Stadtammann Dietſchy: „Es iſt ihm angeboren, dem Herrn, er kann nicht anders, er muß mich perſönlich berühren."

§ 91 wurde an eine Kommiſſion gewieſen. Am nächſten Tage wurde der Entwurf der referierenden Kommiſſion gutgeheißen.

Die nächſte Verfaſſungsreviſion ſollte innerhalb der nächſten 10 Jahre ſtattfinden.

* * *

2. Leſung

In der zweiten Leſung, bei § 7, der im Vorderſatz die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetz ausſprach, ſodann alle Vorrechte des Orts, der Geburt, des Stands, der Perſonen und Familien abſchaffte, gab der dritte Satz viel zu reden: „Es ſoll jedoch Niemand zu einem durch die Verfaſſung aufgeſtellten Staatsamte gelangen können, wenn er nicht weltlichen Standes und entweder durch Geburt ein Kantonsbürger iſt, oder ſofern er ein geborener Schweizer iſt, ſeit zwölf Jahren das Kantonsbürgerrecht beſeſſen und ausgeübt hat. Wer aber bei Annahme der Verfaſſung das Kantonsbürgerrecht beſitzt, iſt dem gebornen Kantonsbürger gleich zu achten."

Verſchiedene Redner fanden die Ausſchließung der Geiſtlichen von Staatsämtern ungerecht; andere wie Dr. Bruggiſſer und Prokurator Bruggiſſer, billigten die Ausſchließung der Geiſtlichkeit, ebenſo der gelegentlich für die Kirche eintretende F. J. Dietſchy. Er erklärte: „Die Geiſtlichen beider Konfeſſionen

ſind in ihren Gemeinden unentbehrlich, deßhalb können ſie kein weltliches Amt bekleiden; man kann nicht zweien Herren dienen. Ich ehre und achte den geiſtlichen Stand, jedoch am meiſten, wenn er bei ſeiner Gemeinde bleibt, wohin er gehört.“ —

In der Abſtimmung wurde der Vorderſatz angenommen, der Nachſatz als Ganzes verworfen; jedoch die Ausſchließung des geiſtlichen Standes mit allen Stimmen weniger 13 beliebt. Neubürger ſollen nur, wenn ſie Ausländer ſind, nicht vor den erſten ſechs Jahren, ſeit welchen ſie Kantonsbürger geworden, Staatsämter bekleiden dürfen.

Viele dieſer letzteren Beſchränkung feindſelige Stimmen verwahrten ſich.

§ 13 kam in folgendem Wortlaut aus der erſten Leſung:

„Die Verfaſſung gewährleiſtet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Grundzinſe und Zehnten, und zwar ſo, daß der trockene und der naſſe Zehnten jeder einzeln für ſich ſollen losgekauft werden können. Der Boden ſoll mit keiner nicht loskäuflichen Laſt belegt werden.“

Ammann Zehnder wollte hier ſtatt der Gegenſätze „trockener und naſſer Zehnten“ ausführlicher „Wein-, Heu- und Fruchtzehnten“ geſagt wiſſen. Früher geſtattete man den Einzelnen Loskauf dieſer einzelnen Zehntarten, ſpäter beſchränkte man ſie.

Stadtammann Dietſchy ließ ſich vernehmen: „Der § 13 iſt ein Paragraph, der wirklich diejenigen, die er betrifft, bereits vor allen andern freuen muß. Der Wein iſt naß — Heu iſt trocken, und ſo iſt der Ausdruck des § durchaus genügend.“

Der § 13 wurde angenommen, nur im Nachſatze wurde ſtatt „Boden“ Grundeigentum geſetzt.

§ 14 ging in folgendem Wortlaut aus der erſten Leſung hervor:

„Die Loskäuflichkeit der Pflichten, welche von Mannlehen, Weiber- oder Kunkellehen, Erb- oder ewigen Pachtlehen herrühren und in jährlichen Geldzinſen, Zehnt- oder Bodenzinsgefällen beſtehen, iſt nach den Geſetzen anerkannt. Der Fall bleibt für immer abgeſchafft. — Ueber andere Lehenlaſten bei Handänderungen und daherige Erkenntnißgelder, Rekognitionen oder Ehrſchätze wird das Geſetz verfügen.“

Zu dieſem Paragraph ſprach Dr. Schaufelbüel, „zufolge vieler Wünſche“, in der zweiten Leſung den Grundſatz aus, daß vom Boden, der nicht mehr vorhanden iſt, kein Grundzins mehr bezahlt werden ſolle.

Dr. Bruggiſſer gab dieſer Anregung folgende Antragsform: „Sobald Güter, welche durch Naturwirkungen weggeſchwemmt, verſchwemmt oder verſchüttet und ganz unbrauchbar und zu aller Urbarmachung untauglich gemacht werden, hören ſie auf, grundzinspflichtig zu ſein.“

Appellationsrat Lützelſchwab bezeichnete dieſen Zuſatz als überflüſſig, da er ja einen klaren, unbezweifelten Rechtsgrundſatz ausſpreche.

Appellationsrat Amsler ſtellte feſt, daß trotz der Klarheit dieſes Rechtsſatzes doch Prozeſſe dieſer Art entſtanden ſeien und unterſtützte den Zuſatz.

Dr. Bertſchinger betonte, auch bei dieſem Zuſatz könnten Prozeſſe entſtehen, da zumal die Frage entſtehen werde, welche Beſchaffenheit das als zerſtört geſchilderte Land wirklich beſitze. Er verwarf den Zuſatz von Dr. Bruggiſſer, der indeſſen angenommen wurde.

In der weiteren Beratung äußerte Bürgermeiſter Herzog den Gedanken, daß alle im § 14 genannten Laſten, welche dem Staat und geiſtlichen Korporationen gehörten, unentgeldlich aufgehoben werden, daß zugleich aber Privatbeſitzer durch die Geſamtzahl der Pflichtigen nach den bisherigen Loskaufsgrundſätzen entſchädigt werden ſollten.

Der erſte Satz des § 14 wurde angenommen, der Nachſatz geſtrichen.

Den Antrag Herzog unterſtützte Bezirksrichter Hilfiker mit der Bemerkung, „nur ſollen Privaten durch den Staat entſchädigt werden“.

Erſtaunt fragte Stadtammann Dietſchy: „Wie kann ſich der Staat zum Grundſatz einer Entſchädigung verſtehen, ohne zu wiſſen, wie weit ſie führt?“

Er wiederholte dieſen Gedanken einige Augenblicke ſpäter: „Ich bleibe bei dem Satz ſtehen, daß dem Staat keine neue Laſt aufgelegt werden ſoll, in dem Moment, in welchem er bereits Opfer bringt.“

Der Antrag Herzog wurde in abgeänderter Faſſung angenommen, die Entſchädigung den Privaten und Gemeinden, ſomit der Geſamtheit aller Ehrſchatzpflichtigen überbunden.

§ 18 ſchrieb vor:

„Es ſollen die geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt ſein.“

In der zweiten Leſung beantragte Dietſchy die „Auslöſchung dieſes §, als überflüſſig im Verhältnis zu manchen ſpäteren Beſtimmungen.

§ 18 wurde jedoch angenommen.

§ 19 lautete nach der erſten Leſung:

„Richterliches und vollziehendes Amt ſind unvereinbar, mit Ausnahme derjenigen Fälle, worüber die Verfaſſung ſelbſt andere Beſtimmungen aufſtellt.“

Den geſperrten Nachſatz wollte Oberamtmann Dorrer ſtreichen, da er das in allen ziviliſierten Staaten anerkannte allgemeine Prinzip aufhebe. Mehrere Redner unterſtützten den Antragſteller. Dietſchy verfocht den altertümlichen finanziellen Standpunkt: „Ehrenhaft ſollen wir dem Kanton ſparen. Die Anſtellung neuer und vieler Beamten wird nicht gut ſein. Gering war das Beamtenperſonal unter Oeſterreich für vierzig Gemeinden“ (das Fricktal) „und wir waren gut regirt. Mein Wunſch und Rath iſt, daß der § 19 unverändert bleibe.“

Darauf antwortete Anton Steigmeier: „Wenn man dem Landvolk etwas ſchwarz machen will, ſo ſage man nur, es koſte viel; aber mit ſolchen Mitteln werden unſere Rechte nicht garantirt.“

Der § 19 wurde ohne den Nachſatz angenommen.

*

Vielen Widerſtand erweckte der aus erſter Leſung folgendermaßen hervorgegangene § 24:

„Alles Vermögen, ohne Ausnahme, und jeder Erwerb im Staatsgebiet ſind ſteuerpflichtig. Dieſe Steuerpflicht kann jedoch nur durch das Geſetz, und nur dann auferlegt werden, wenn die Einkünfte des Staates nicht hinreichen, die Bedürfniſſe desſelben zu decken. — Der Steuerfuß ſoll durch das Geſetz vollſtändig geregelt werden.“

Aus der Diskuſſion greifen wir Einzelnes heraus.

Dr. Schmitter ſchlug die mildere Zürcher Faſſung vor: „Alle Gemeinden, Korporationen und einzelnen Einwohner des Kantons ſollen möglichſt gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslaſten beitragen.“

Stadtammann Hunziker bemerkte, den Vorredner ergänzend, durch Annahme des § 24 werde „alles Wohlthätigkeitsgefühl zerſtört“. Er wünſchte ebenfalls eine mildere Faſſung, „da manche fromme und wohlthätige Stiftung wohl jetzt nicht exiſtiren würde, wenn die Geber eine ſolche Beſteuerung hätten ahnen ſollen“.

Eine verbeſſerte Redaktion vorſchlagend, ſprach Stadtammann Hunziker noch die ſchönen Worte: „Die Menſchen ſind ſich immer gleich, ein Vorurtheil hemmt nicht ſelten das Gute.“

Auch Bürgermeiſter Herzog hielt es für „unerhört“, daß die Mildtätigkeit, die Armut beſteuert werde und fand das provozierte Syſtem von lauter direkten Steuern gefährlich.

Man hatte Angſt vor der Beſteuerung des Armen-, Kloſter- und Kirchengutes. Aber auch Dr. Tanner nannte den § 24 unnötig: „Was er enthält, iſt durch die Verfaſſung hinlänglich beſtimmt. Wenn die Verfaſſung eingeführt wird, ſo wird dem großen Rathe die Befugniß eingeräumt, die Steuern, ihre Verteilung und Verwendung zu beſtimmen. Ferner ſoll es keine Vorrechte geben.“

Das Protokoll meldet:

> „Hr. Stadtammann Dietſchi glaubt den § nicht nur ungerecht, ſondern unausführbar, da ja alles Vermögen, Fahrniſſe uſw. müßte inventirt werden, und ſtimmt dem Vorſchlag des Hrn. Appellationsrat Lützelſchwab bei.“

Lützelſchwab hatte folgenden Text beantragt: „Alle Einwohner, Gemeinden und Korporationen des Kantons haben möglichſt gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslaſten beizutragen. Die Erhebung einer Steuer kann nur dann angeordnet werden, wann die gewöhnlichen Einkünfte des Staats nicht hinreichen, deſſen Bedürfniſſe zu decken. Die Beiträge der Gemeinden an eine allfällige direkte Steuer werden nach dem Privatvermögen ihrer Einwohner, mit gegenſeitiger Berückſichtigung der geſamten Gemeinde- und Korporationsgüter und der hierauf laſtenden Beſchwerden, beſtimmt; es ſoll jedoch zu dieſem Behufe weder eine allgemeine Verzeichnung und Abſchätzung des beſteuerbaren Vermögens, eine Vermeſſung und Abſchätzung der

Grundstücke, noch eine Inventur des übrigen besteuerbaren Vermögens vorgenommen werden. — Das Gesetz bestimmt den angemessenen jährlichen Beitrag der Klöster an die Staatslasten."

Wie Stadtammann Dietschy lobte auch Dr. Bruggisser diesen Vorschlag von Appellationsrat Lützelschwab als „das Beste, was hier erschienen ist; er hat unsre Grundgedanken aufgefaßt; er hilft Mißbräuchen ab, und schließt Härte aus. Er läßt auch indirekte Abgaben zu, welche die Bürger am wenigsten drücken, also auch uns vorzüglich zusagen müssen."

In der Abstimmung wurde der § 24 in der aus erster Lesung hervorgegangenen Fassung mit 81 gegen 40 Stimmen angenommen, ebenso mit 108 gegen 13 Stimmen der Nachsatz: „Der große Rath bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster und Stifte an die Staatsausgaben."

Zahlreiche Ratsmitglieder, wie Bürgermeister Herzog, Stadtammann Hunziker, Dr. Häusler, Appellationsrichter Lützelschwab, Ducloux, Stadtammann Dietschy legten gegen den § 24 Verwahrung ein.

§ 25 bestimmte:

„Es sollen im Kanton Aargau gleiches Maß und Gewicht eingeführt werden, sobald dieses in Uebereinstimmung mit andern Kantonen geschehen kann."

Gegenüber einem Antrage, den Nachsatz wegzulassen, um das Einheitsmaß und -gewicht zu beschleunigen, erhob Dietschy den fiskalischen Einwand: „Dasjenige, was der § ausspricht, würde den Kanton in Unkosten führen, besonders wenn es allein geschieht. Wir wollen abwarten, bis andere Kantone sich mit uns vereinbaren."

Doch wurde § 25, mit Auslassung des Nachsatzes, angenommen.

§ 33 gab auch in der zweiten Lesung zu reden. Dietschy ergriff auch in dieser Beratung das Wort, um die Militärpflichtigkeit als Bedingung des Stimmrechts zu bekämpfen: „Wer ein halber Zoll zu kurz ist, kann nicht Elit sein; der längere Mensch hätte also ein Vorrecht, so bald er das Gewehr auf den Buckel nimmt. Das muß zwischen zwei ungleichen Brüdern in einer Haushaltung eine Vorhaltung machen."

Schließlich erhielt der § 33 folgende neue Gestalt:

„Um stimmfähig zu sein, muß man a) das vierundzwanzigste

Altersjahr zurückgelegt haben, und b) volljährig sein, c) Ortsbürger, oder seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft sein, d) seit sechs Jahren keine Armenunterstützung genossen, und die empfangenen Beiträge zurückerstattet haben."

Bei § 35, der die Mitgliederzahl des Großen Rats festsetzte, ergab sich wieder eine lange Diskussion. Dr. Tanner, Stadtammann Hunziker, Dr. Bruggisser schlugen 200 Mitglieder vor, ebenso Bürgermeister Herzog und Prokurator Bruggisser. Ammann Moser und mit ihm Dietschy 175.

In der Abstimmung beliebte die Zahl 200 (4 Mitglieder auf jeden Kreis, also 192, die übrigen von den 192 Mitgliedern mit Berücksichtigung der Parität wählbar).

Für die Wahlfähigkeit in den Großen Rat verlangte Lenzi in der zweiten Lesung das Alter von 30 Jahren und Dietschy ließ sich vernehmen: „Wenn der große Rath Steuern dekretieren muß, so soll er auch selber Vermögen haben und hinlängliche Garantien geben. Ich schlage für die vier" (in jeden Kreis zu wählenden) „Mitglieder 8000, 6000, 4000 und 2000 Fr. vor. Vermögen ist nothwendig."

Ammann Moser stellte den Antrag: „Ich verlange auch Vermögensausweis, hingegen nicht wie Hr. Dietschi. Der Erstgewählte soll 6000, der zweite 4000, der dritte 2000 Fr. Vermögen besitzen. Der vierte soll sich über nichts ausweisen dürfen."

Bürgermeister Herzog unterstützte diesen Antrag; ebenso die meisten folgenden Redner, so u. a. Dr. Bertschinger, der auf Dietschy's Worte Bezug nahm: „Die Tugend kann wohl in der Hütte des Armen wohnen, allein, wie Hr. Dietschy gesagt hat, wo nichts ist, ist nichts, d. h. keine Garantie für die öffentliche Ruhe und Sicherheit."

Leidenschaftlich wie immer wetterte Dr. Bruggisser, dem Stadtammann Hunziker als Präsident in der ersten Lesung einmal das Wort entzogen hatte: „Nachdem alle Vorrechte gesunken, muß auch dasjenige des Geldes fallen . . . Der Hr. Redner zieht nochmals gegen die Brabänter zu Felde und sucht das Unthunliche des Vorschlags darzuthun. Es ist auffallend, daß man wieder hieher zurückkommt und den aristokratischen Sauerteig aufwärmt."

„Herr Lenzi glaubt, im Vortrage des Herrn Bruggisser Persönlichkeiten zu finden, und wird von Herrn Bruggisser widerlegt."

In der Abstimmung wurde der Antrag Moser angenommen:

„Zwei Mitglieder ſollen wenigſtens 24 Jahre und zwei Mitglieder 30 Jahre alt ſein. Ein Mitglied ſoll 6000, eins 4000, eins 2000 Fr. beſitzen und eins braucht ſich über kein Vermögen auszuweiſen.“

Lenzi verlangte in dieſer Sitzung, die Verſammlung möchte ſich auf Dienstag vertagen.

Das Protokoll berichtet: „Hr. Stadtammann Dietſchi ſagt, es ſei ſchön Wetter, man komme ſchon noch zeitig nach Hauſe.“ Der Rat vertagte ſich auf Montag.

In der nächſten Nummer des Protokolls findet ſich folgende, u. E. mit vollem Recht von Dietſchy verlangte Berichtigung: „Hr. Dietſchi findet ſeinen Discours mit Hrn. Lenzi im Verhandlungsblatt vom Samstag nicht reichlich genug ausgeſtattet und gibt zu dem Ende verbeſſernd wörtlich folgende Redaktion: Man könne heute noch einige Stunden arbeiten. Bei dem ſchönen Wetter ſei es noch Zeit nach Haus.“

Auch die Amtsdauer und Wahlart des Großen Rats kam wieder zur Sprache.

Appellationsrat Lützelſchwab wollte in der zweiten Leſung die Amtsdauer auf 6 Jahre feſtſetzen und zwar ſo, daß er alle drei Jahre zur Hälfte erneuert würde. Die Geſamterneuerung, die auch Bürgermeiſter Herzog bedenklich fand, bekämpfte Dietſchy mit den trockenen Worten: „Das iſt möglich, daß der große Rath nicht ganz nach Wunſch ausfiele. Dem Hrn. Appellationsrat Lützelſchwab ſtimme ich bei.“

Nun meldet das Protokoll: „Hr. Duclouz ſchlägt wegen ſich ergebendem Bedürfniß Hrn. Dr. Bruggiſſer als Stimmenzähler vor.“

Herr Stadtammann Dietſchy: „Ja, ja! Wir würden eher fertig, wenn dieſer Herr nicht ſo viel reden könnte!“

Der Paragraph 38 wurde verworfen und Lützelſchwabs Antrag angenommen.

§ 41 lit. s. erhielt in der erſten Leſung den Wortlaut:

„Der Große Rath erwählt jährlich aus ſeiner eigenen Mitte ſeinen Präſidenten und ſeinen Vicepräſidenten, ebenſo zwei Sekretärs und zwei Stimmenzähler. Dieſe Beamten ſollen in gleicher Zahl beiden Glaubensbekenntniſſen angehören.“

Von den zahlreichen Votanten wollten die Einen, es möchte für jede Sitzung ein Präſident gewählt werden; andere ſtießen

ſich am Nachſatz, den die vorberatende Kommiſſion vorgeſchlagen hatte, das Ergebnis der erſten Leſung aber nicht mehr enthielt, nämlich: „Sie ſind nach ihrem Austritt während der nächſten drei Jahre nicht wieder wählbar.“

Stadtammann Hunziker forderte in der zweiten Leſung dieſen Wechſel für den Präſidenten ſchon aus dem Grunde, damit das Präſidium in alle Kantonsteile wechſelnd hingelangen könnte.

Verſchiedene, ſo Dr. Bruggiſſer, wünſchten, das unſelige Mißtrauen möchte doch einmal verbannt und derjenige, der ſich einmal als guter Geſchäftsführer des Großen Rats erwieſen, ſollte der wichtigen und ſchwierigen Funktion nicht ſchon durch die Verfaſſung entfremdet werden.

Einige Redner bekämpften die Parität (Gleichzahl der Konfeſſionen), da dieſe mit der Wiederwählbarkeitsfrage zuſammenhing. Bürgermeiſter Herzog ſtellte das ausdrücklich feſt: „Das Paritätsverhältniß hingegen ſetzt uns in die Nothwendigkeit, in Berückſichtigung der Parität in dem Bureau, feſtzuſetzen, daß das Präſidium unter den Konfeſſionen wechsle und daß folglich ein Präſident nur nach einem Jahre wieder wählbar ſei. Der Uebelſtand, daß ſich der Präſident etwa an den Enden des Kantons befinde, läßt ſich durch die Möglichkeit heben, daß der Präſident des großen Raths aus dem kleinen wählbar iſt.“

Dagegen beantragte nun wieder Gemeinderat Locher, der Präſident des großen Rathes ſolle nicht aus Mitgliedern des kleinen Rates gewählt werden und nicht vor 3 Jahren wieder wählbar ſein.

Anton Steigmeier ſprach: „Das ſich ſo allgemein ausſprechende Mißtrauen gegen das Unbewegliche muß ſeine Urſachen haben.“

Dr. Häusler, der den Präſidenten für je eine Sitzung ernennen wollte, befürchtete, ein ſtändiger Präſident könnte eine bleibende Gewalt gegen die Regierung, ihr Nebenbuhler und Ausſpäher werden.

Gemeinderat Locher bevorzugte auch in ſeinem zweiten Votum die Anſicht der vorberatenden Achtundvierziger-Kommiſſion, ebenſo Stadtammann Dietſchy. (Dreijährige Nichtwiederwählbarkeit und Parität). Bezirksrichter Hilfiker beantragte, dem ſcheidenden Großratspräſidenten eine zweijährige Quieszenz (Ruhezeit) aufzuerlegen.

Stadtammann Hunziker ergriff wieder das Wort: „Ich unterſtütze den Antrag des Herrn Hilfiker, der einen Stillſtand für

den Präſidenten des großen Rathes während zwei Jahren verlangt; ich dehne dieſen Antrag auch auf das Bureau aus, denn ſo wie bei dem kleinen Rath durch Ihre Beſtimmungen das ariſtokratiſche Prinzip vernichtet werden ſoll, ſo verhindern Sie durch dieſen Antrag dasſelbe in dem großen Rath. Die Verrichtungen des Großen-Raths-Präſidenten ſind außer den Sitzungen des großen Rathes von keiner Bedeutung; außer den Einladungsſchreiben und der Abnahme der Petitionen wird er wenige Geſchäfte haben, ein Bureau bedarf er dafür nicht und auſſer der Sitzungszeit mag er ſeinen Wohnſitz haben, wo es ihm belieben mag."

Belebt hatte dieſe Diskuſſion auch der Appellationsrat Lützelſchwab durch eine Bemerkung: „Der Präſident des großen Rathes wird die wichtigſte Perſon im Staate ſein." Er billigte in ſeinem erſten Votum die Wiederwählbarkeit des Großratspräſidenten, ſofern ſie auch dem Kleinratspräſidenten eingeräumt werde. „Sonſt aber bin ich der Meinung, daß beſonders der Große Rath nicht eine Drahtpuppe unter der ſteten Leitung eines Einzelnen ſei."

Im zweiten Votum beantragte Appellationsrat Lützelſchwab, daß nicht ſowohl über die verſchiedenen Redaktionen, als über die verſchiedenen, materiell angetragenen Sätze geſtimmt werde.

In der Abſtimmung beſchloß der Verfaſſungsrat:

„Alljährlich werden Präſident, Vicepräſident, zwei Sekretärs und zwei Stimmenzähler paritätiſch erwählt. — Dieſe Beamten ſollen drei Jahre nicht mehr wählbar ſein (64 Stimmen gegen 37). Präſident und Vicepräſident können nicht Mitglieder des kleinen Rathes ſein."

Littera v. des § 41 entfachte auch in der zweiten Leſung einen heftigen Kampf der Geiſter.

Die Beſtimmung, daß die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rats als ſolche unentgeldlich ſeien, wurde u. a. von Dr. Bruggiſſer verteidigt mit dem Hinweis darauf, daß je 25 Mitglieder die Zuſammenberufung des großen Rathes verlangen können, „und dies thun möchten in Hinſicht auf Erlangung von Entſchädniſſen". Doch verlangt Dr. Bruggiſſer einen Zuſatz (Entſchädigung durch die Wahlkreiſe).

Stadtammann Dietſchy äußerte ſich wieder: „Es würde die Summe vielleicht von 40 000 bis 50 000 Franken ausmachen, wenn man, z. B. wie man es hört, 4 Franken verlangt. Mein Kreis iſt auch ein Theil des Volks; allein er will nichts wiſſen

von Bezahlung. Iſt es nicht gleich, ob man die Männer im Kreis bezahle, oder ob man das Geld als Steuer in den Staatsſeckel ſchicke? Wenn die Kreiſe bezahlen, ſo iſt es gut; aber es ſtehe dies in ihrem freien Willen."

Das Protokoll meldet: „In der Abſtimmung ſtellen ſich 59 Stimmen für und wider den Buchſtaben v. Hr. Vicepräſident Hunziker (präſidierend): ‚Bei dem allerwichtigſten Gegenſtand der Verfaſſung getraue ich mir den' (Stich-) ‚Entſcheid nicht. Vertrauend auf die billige Beſtimmung des zweiten Antrags, werde ich dieſen nun ins Mehr ſetzen.' — Der Zuſatz des Herrn Dr. Bruggiſſer wird mit 69 gegen 49 angenommen."

Mit dieſem Zuſatz lautete nun § 41 lit. v.:

„Die Verrichtungen der Mitglieder des großen Raths, als ſolche, ſind unentgeldlich; jedoch bleibt den Kreiſen die Entſchädigung ihrer Abgeordneten überlaſſen."

In der zweiten Leſung ereiferte ſich der ſonſt ſtets auf Sparſamkeit und Einſparungen erpichte Stadtammann Dietſchy nochmals dagegen, daß man das Obergericht bloß aus 9 Mitgliedern beſtelle. Er rief aus: „Wir haben geſtern ehrenvoll geſpart. Ich bin nicht Liebhaber von vielen Beamten, allein dennoch kann ich nicht auf neun Mitglieder des Obergerichts ſtimmen. Eilf Mitglieder können es machen, wie dreizehn. Wird aber dieſe Zahl nicht beliebt, ſo ſchließe ich mich an dreizehn."

In der Abſtimmung wurde die Zahl neun mit 67 Stimmen gegen 44 angenommen. Sofort nachher reichten zahlreiche Verfaſſungsratsmitglieder, unter ihnen Dr. Bruggiſſer, Dr. Bertſchinger, Dietſchy, Herzog von Effingen, Oberamtmann Dorrer, G. Lützelſchwab, Ackermann, Fridolin Holer, Ducloux, Oberſt Hunziker u. a. eine feierliche Verwahrung gegen die Beſchränkung der Mitgliederzahl des Appellationsgerichts ein, „weil ſie von den beſchloſſenen Beſtimmungen die verderblichſten Folgen für unſern Kanton vorausſahen".

In der zweiten Leſung wurde der § 64, der die 4 Mitglieder des Bezirksgerichts auf einen dreifachen Vorſchlag des Obergerichts durch den Großen Rat wählen laſſen wollte, — gänzlich umgeſtaltet.

Steigmeier eröffnete die Diskuſſion durch die Bemerkung: „Wenigſtens der Präſident des Bezirksgerichts muß Juriſt ſein, um die Advokaten in Schranken zu halten und ihre juriſtiſchen Terminus (!) zu verſtehen."

In der weiteren Beratung wurde der Einfluß des Obergerichts auf die Wahl der Bezirksrichter abgelehnt. In Bezug auf die Idee, die Bezirksrichter durch das Volk wählen zu lassen, rief Dr. Bruggisser aus: „Ich möchte die Justiz auch vor dem Pöbel sicher stellen, und nicht nur vor der Regierung. Die Bewegung demoralisiert das Volk; es soll nicht so oft mobilisirt werden. Wir haben Beispiele, wie Volkswahlen ausfallen; werden sie auf Kenntnisse Rücksicht nehmen?“

Ammann Moser, der ein gesamtes Bezirkswahlcorps von 5 Mitgliedern vorgeschlagen hatte, war mit seinem Vorschlag unterlegen, da der vorige Paragraph nicht in seinem Sinn angenommen worden war. Er rief in der Debatte über den § 64 die klassisch anmutenden Worte aus: „Das aargauische Volk ist nicht mehr so, daß man es wie römische Plebejer behandeln kann. Die Bevölkerung in den Kreisen ist ungleich; aus dem Grunde wollte ich ein gesamtes Bezirkswahlcorps.“

Holliger wünschte nochmalige Abstimmung über den § 64 und bemerkte dem Dr. Bruggisser, „daß die Gerechtigkeit im Kanton Aargau nicht einzig in der Zahl der Rechtsgelehrten bestehe, sonst würde sich eine kleine Zahl in unserem Kanton vorfinden“.

Darauf äußerte sich Dietschy: „Wenn man den § 64 unparteiisch überlegt, so kann man zu ihm stimmen, insofern man unparteiische Gerichte will.“

Schließlich wurde der aus erster Lesung hervorgegangene § 64 verworfen und Bürgermeister Herzogs Antrag angenommen: „Die Mitglieder des Bezirksgerichts werden von dem großen Rath aus einer Kandidatenliste gewählt, welche von den Kreisversammlungen eines jeden Bezirks gebildet wird. Jeder Kreis wählt zu diesem Ende 4 Kandidaten in freier Wahl aus den Bürgern, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben.“

Es war nun noch über einen Antrag Brütell, der die Glieder des Bezirksgerichts möglichst gleichmäßig auf die Bezirksteile verlegen wollte, abzustimmen. Der Antrag lautete:

> „Die 5 Glieder des Bezirksgerichts werden aus allen Ortsbürgern des Bezirks auf einen dreifachen Vorschlag des Obergerichts durch den großen Rath gewählt. Es sollen aus einem Kreise gleichzeitig nicht mehr als 2 Mitglieder im Bezirksgericht sitzen.“

Zu diesem Antrag bemerkte Dr. Bertschinger: „Nie hat sich der Gertligeist kräftiger beurkundet, als im Vorschlag

des Hrn. Brütell, den ich im Intereſſe der Gerechtigkeit kräftig bekämpfe."

„Herr Dr. Bruggiſſer pflichtet dieſen Anſichten bei, damit die Intrigue und die Schmutzigkeit ſich nicht ganz der Juſtiz bemächtige." — Der Antrag Brütell wurde verworfen.

*

Noch einmal verlangte Dietſchy in der zweiten Leſung das Wort. Dr. Bruggiſſer wünſchte bei § 71, im Titel des Abſchnitts, ſtatt Gemeindeverwaltung das Wort Gemeindeverfaſſung. Appellationsrat Lützelſchwab unterſtützte den Vorredner.

Stadtammann Dietſchy erklärte: „Ich weiß nicht, was Gemeindeverfaſſung iſt, aber Gemeindeverwaltung verſteht man im ganzen Kanton."

Dr. Schmitter zog das Wort „Gemeindeweſen" vor. Doch wurde auf Dietſchy's Antrag das Wort „Gemeindeverwaltung" beibehalten.

Franz Joſeph Dietſchy als aargauiſcher Kantonsrat

Auf der Waſſerfluh bewunderte ich vor mehr als 40 Jahren das Uebelmeer über dem Aareland und den Sonnenglanz, der das Fricktal verklärte. Mein Kantonsſchulfreund, der in allen aargauiſchen Sagen und in der neueren Aargauer Geſchichte gleich wohl bewanderte Heinrich Keller, Sohn von Seminardirektor Jakob Keller ſel., bemerkte, als ich ihm eine Reihe berühmter um den Kanton Aargau verdienter Fricktaler nannte, ich hätte noch einen vergeſſen. „Nämlich?“ fragte ich.

Da antwortete Heinrich Keller: **„D'r Dietſchy!“**

Ich ſtimmte ihm ſofort lebhaft zu, und mochte nicht eingeſtehen, daß es mir unbekannt ſei, inwiefern „d'r Dietſchy“ ſich um den Aargau ſo große Verdienſte erworben habe, nahm mir aber vor, meinen Freund ſpäter einmal zu fragen, woher er das wiſſe? Doch ſah ich ihn niemals wieder.

Vier Jahrzehnte gingen ins Land, bis mir klar wurde, aus welcher Quelle Heinrich Keller ſein Wiſſen bezogen hatte. Mein unvergeßlicher Mitſchüler kam mir plötzlich lebhaft in den Sinn, als ich mich in die Protokolle des aarg. Kantonsrats von 1830 bis 1842 vertiefte. Gerade über dieſe Verhandlungen des aargauiſchen Großen Rats aller Jahrzehnte wußte der von ſeinem Vater ſo liebevoll auf alle aargauiſchen Geſchichtsquellen hingelenkte Heinrich Keller ſtets trefflichen Beſcheid und vermochte jeden hervorragenden Aargauer Redner zu nennen und zu kennzeichnen.

Wie mir in dieſen letzten Jahren, ſo war ihm in den Aargauer Großratsprotokollen immer wieder der Name „Dietſchi“, wie er dort ſtets gedruckt ſteht, begegnet und die kernigen, körnigen Reden dieſes Mannes hatten ihn vor 40 Jahren, wie in der jüngſten Zeit mich, entzückt.

*

Ich habe Dietſchy's großrätliche Kundgebungen aus den Protokollen herausgeſchrieben und durch einen verbindenden Text, der alſo nicht etwa eine Geſchichte des Aargauer Großen Rats

darſtellen will, die Urſache und Wirkung von Dietſchy's Voten zum Ausdruck gebracht.

Für junge Aargauer dürfte die Lektüre dieſes Ausſchnitts aus den Großratsverhandlungen eine bequeme Einführung in die Aargauer Geſchichte bilden.

Nach dieſer kurzen Vorbemerkung verſuche ich, ein kurzes Geſamtbild von F. J. Dietſchy's kantonsrätlicher Tätigkeit zu entwerfen.

F. J. Dietſchy hat im Großen Rate ſich augenſcheinlich heimiſch und wie daheim gefühlt. Solange er geſund und rüſtig war, fehlte er nur ganz ſelten an einer Sitzung. Daß er ſich in Aarau, im Kreiſe bewährter Staatsmänner wohl fühlte, erkennt man aus der Form, wie aus dem Inhalte ſeiner Reden.

Mit Erſtaunen wird der Leſer, der die früheren Teile dieſer Lebensgeſchichte durchgangen, wahrnehmen, daß der in Rheinfelden ſo ernſt und ſtreng auftretende Stadtammann Dietſchy im Großen Rate zu Aarau ſehr oft den köſtlichſten Humor aufblitzen ließ und manchen waldurſprünglichen Gedanken oder Scherz zum beſten gab, der die Ratsherren mitunter zu homeriſchem Gelächter anregte. —

Das Aargauer Parlament ſtand zu jener Zeit geiſtig auf einer ſehr hohen, vielleicht auf ſeiner höchſten Stufe. Männer, wie Heinrich Zſchokke, Alt-Bürgermeiſter Herzog, Dr. Troxler, Regierungsrat Waller, Auguſtin Keller, Landammann Wieland, die beiden Bruggiſſer, Gerichtsſchreiber Fetzer und andere gaben ihre juriſtiſch und philoſophiſch fein geſchliffenen Geiſtesblitze in wohl durchdachten und formell ſchön aufgebauten Reden zum beſten. Es iſt ein Genuß, in dieſe edlen, im ſchönſten Sinne akademiſchen Leiſtungen aargauiſcher Beredſamkeit ſich zu vertiefen, am ſtilvollen Spiel und Gegenſpiel dieſer geiſtigen Kräfte und Kämpfe ſich zu erlaben.

Von allen dieſen Kultur-Rednern ſticht als Natur-Redner der Rheinfelder Volksmann Dietſchy ſeltſam ab. Er, der Rheinfelder Stadtammann und „Waldwart“ bringt einen Hauch friſcher Waldluft in den akademiſchen Ratsſaal hinein. Er ſtellt, im Gegenſatz zu den Kulturträgern, ſozuſagen den aargauiſchen Elementargeiſt dar. Er muß das beſondere Wohlwollen und die liebevolle Aufmerkſamkeit des Protokollführers beſeſſen haben, der mit ſpürbarer Freude dieſe naturwüchſige Beredtſamkeit wiedergibt.

Verſchiedene Stellen des Ratsprotokolls laſſen deutlich erkennen, daß Dietſchy ſich in der Mundart geäußert haben muß; ſie klingen auch in der hochdeutſchen Wiedergabe mundartlich.

So werden ſeine Kundgebungen auch dann nicht als bloße Wiederholungen empfunden, wenn er nicht einen eigenen Antrag vorbringt, ſondern bloß einen Vorredner unterſtützt; er gibt alsdann dem gelehrt ausgedrückten Gedanken des früheren Redners mit großem Geſchick eine träfe, volkstümlichere Formulierung. Bringt er einen eigenen Vorſchlag, ſo iſt ihm völlig gleichgültig, ob er damit Beifall findet oder nicht; er beſitzt den unerſchrockenen Mut, ſeine Ueberzeugung zu verfechten und für ſie bis zum Aeußerſten einzuſtehen. Am glänzendſten bewies er das durch ſeinen am 17. April 1838 eingebrachten Antrag, die neue, 500 Paragraphen umfaſſende Prozeßordnung gar nicht zu beraten, ſondern einfach für eine Reihe von Jahren probeweiſe in Kraft zu ſetzen. Jener Antrag entfaltete eine weitläufige Debatte. In der Abſtimmung erhob ſich, trotzdem mehrere Redner mit Dietſchy im Grundſatz einig gingen, dafür nur ein Einziger, nämlich der Antragſteller Dietſchy ſelbſt.

Ein ander Mal erklärte er ausdrücklich, wenn ihn niemand unterſtütze, — nun, ſo ſei er halt wieder der Einzige! —

Der Mut, den ſeine Reden bekundeten, und ihre naturfriſche Ausdrucksweiſe haben ihm ohne Zweifel eine gewaltige Volkstümlichkeit im ganzen Aargauer Lande verſchafft; die einfachen Leute im Volke verſtanden ihn am beſten, gewiß vielfach beſſer als ſeine gelehrten großrätlichen Kollegen. Ein Redner bezeichnete Dietſchy denn auch einmal als denjenigen, den man als den Vertreter der populären Meinung im Rate betrachten dürfe. Zu allem geſellte ſich der Nimbus, mit dem ihn ſein fürſtlicher Reichtum umgab; „der reiche Dietſchy ſpricht verſtändlich wie unſereiner“, mögen die einfachen Leute im Volke draußen immer wieder ausgerufen haben.

Es war zuerſt meine Abſicht, nur dieſe, Dietſchy's Menſchlichkeit ſo ſchön charakteriſierenden Großratsreden des Rheinfelder Stadtammanns hier wiederzugeben, — aber auf dieſe Weiſe wäre doch ein unvollſtändiges Bild ſeiner Perſönlichkeit entſtanden.

Kein noch ſo hochgebildeter Parlamentarier ſtanzt lauter Goldblech aus. Es wäre Scheinfärberei, wollte man das Gegenteil glauben machen. Dazu tritt eine weitere Ueberlegung.

F. J. Dietſchy's Stärke lag auf dem volkswirtſchaftlichen

Gebiet; an wirtſchaftlicher Einſicht übertraf er wohl alle ſeine Ratskollegen. Dieſe Seite ſeines Weſens tritt aus den zahlreichen kurzen, aber kritiſchen Bemerkungen hervor, durch die er der Diskuſſion wiederholt eine neue Wendung gab. Um auch dieſe Seite ſeiner Tätigkeit erkennen zu laſſen, war es unbedingt notwendig, möglichſt alle oder doch die meiſten ſeiner großrätlichen Aeußerungen wiederzugeben; ſie enthalten zuſammen eine Fülle von vielfach heute noch oder jetzt recht aktuell anmutenden Gedanken und Anregungen, die ſich hauptſächlich um die Begriffe „Huſen und Sparen“ drehten. Darum nannte ihn einſt ein Redner den „ehrenhaften Generalſparer“. — Man gewinnt aus Dietſchy's Reden den Eindruck, daß er für ſeine Zeit ſo eine Art „aargauiſcher Finanzdirektor“ darſtellte, der gelegentlich wie ein „Staatsgeizhals“ ausſah, — ſo ängſtlich wachte er über die aargauiſchen Staatsfranken. Gelegentlich, ſo beim Lehrerbeſoldungsartikel, artete ſeine Sparſamkeit in Knauſerigkeit aus. „Hundert Franken könne man nicht gleichgültig anſchauen“ begehrte er einmal entrüſtet auf. Bei allen den vielen juriſtiſchen und philoſophiſchen Gedankengängen der großen Staatsredner ſeiner Zeit muß Dietſchy ſich immer wieder die Frage vorgelegt haben: „Und was koſtet das?“ So fällt er in manche Erörterung feingeiſtiger Art herein wie ein polternder, ernüchternder Erdgeiſt, der die in höchſten Höhen ſchwebenden Ratsherren wieder unerbittlich auf den harten Boden der irdiſchen Wirklichkeit zurückſtellt.

Dietſchy war der realiſtiſche praktiſche Gegenſpieler aller der im Uebrigen durchaus bewunderungswürdigen, durch Gedankenſchärfe und Redeſtil ſich auszeichnenden, idealiſtiſchen und vielfach geiſtreich theoretiſierenden Aargauer Ratsherren ſeiner Zeit.

Auch die freiſinnigſten Großräte jener Zeit bekämpften nur kirchliche Mißbräuche; Kirche, Religion und Chriſtentum wurden von Keinem ernſtlich in Frage geſtellt.

So ausgeſprochen F. J. Dietſchy aber auch ſeine katholiſche Ueberzeugung vertrat, wurde er doch nie müde zu erklären, die Reformierten ſeien ihm „gleich lieb, ja gleich lieb“. Er ſpielte in jenen heißen Kämpfen auf kirchlichem Gebiet eine mutige und verſöhnliche Vermittlerrolle. Dem Aargauer Volke wird „Herr Gemeindeammann Dietſchi, Kantonsrat“ zu allen Zeiten unvergeßlich bleiben.

Dietschy's Kantonsratschronik

1831 — 1839

Am 25. Mai versammelten sich zum ersten Male die „bis jetzt" erwählten Mitglieder des neuen Großen Rathes zahlreich. S. Buchmüller von Brittnau, als Aeltester der Anwesenden bestieg den Präsidentenstuhl um 10½ Uhr.

Als provisorischer Präsident wurde Oberst Hunziker, Stadtammann von Aarau erwählt.

Nach Erledigung des Berichtes der zur Prüfung der Wahlprotokolle niedergesetzten Kommission wurde der Kleine Rat (Regierungsrat) eingeladen, für die ungültig erklärten Wahlen in den betreffenden Kreisen neue anzuordnen. Dann wurde das Verzeichnis derjenigen abgelesen, die sich über das erforderliche Vermögen nur unvollständig oder gar nicht ausgewiesen hatten; der Rat forderte durch Beschluß die Betreffenden auf, ihre Ausweise möglichst in Ordnung zu bringen.

Ammann S. Lüscher von Muhen beantragte, daß der Große Rat sich für konstituirt erkläre, und den Eid leiste. Da mehr als die Hälfte der Großräte sich gehörig ausgewiesen, wurde dieser Antrag angenommen.

Bürgermeister Herzog machte den Vorschlag: „Ehe wir diese feierliche Handlung (Eidesleistung) vornehmen, müssen wir wissen, ob nur solche vorhanden sind, die sich gehörig ausgewiesen. Es ist kein Einziger, der sich über nichts auszuweisen hätte; Jeder muß sich über das Alter ausweisen."

F. J. Dietschy beantragte, „man möchte die Altersbescheinigung nur von denen verlangen, bei welchen es noch zweifelhaft sein möchte".

Bürgermeister Herzog erwiderte seinem Vorredner: „Man kann sich nicht über eine Bestimmung hinwegsetzen, welche die Verfassung aufstellt. Es zweifelt Keiner von uns daran, daß Hr. Stadtammann Dietschi [nicht] das erforderliche Vermögen besitze, und doch hat er sich darüber ausweisen müssen. Wenn wir

101 ſind, ſo können wir uns konſtituiren; daß die übrigen ſpäter den Eid leiſten, verſteht ſich von ſelbſt. Ich trage darauf an, daß die Ausgewieſenen den Eid leiſten."

Nach Verleſung des Verzeichniſſes der von der Prüfungskommiſſion für ausgewieſen Erachteten, und der Verfaſſung, leiſteten ſofort der Präſident und die übrigen ausgewieſenen Mitglieder den Eid, dann wurde der große Rat als konſtituiert erklärt.

Am 22. Juni 1831 wurde Stadtammann Hunziker von Aarau mit 117 von 160 Stimmen als Präſident des Großen Rats gewählt. „Mit ergriffener Stimme entſchuldigt er ſich, daß er nicht im Stande ſei, den erhaltenen Beweis des Zutrauens ſeiner Mitbürger jetzt auf eine ſeinem Gefühl entſprechende Weiſe verdanken zu können."

*

Am nächſten Tage hielt **Präſident Hunziker** folgende **Anſprache:**

„Hochgeachtete Herren!

In der geſtrigen Sitzung hat es Ihnen beliebt, mich zum Präſidenten des Großen Raths zu ernennen, und mich mit der hohen Würde des Präſidiums der oberſten Landesbehörde des Kantons Aargau zu beehren.

Indem ich Ihnen, HH., für dieſe hohe Auszeichnung meinen innigſten Dank zu bezeigen die Ehre habe, darf ich nicht verhehlen, daß ungeachtet meines beſten Beſtrebens mir manches abgehen wird, um Ihre Erwartungen, HH! in Erfüllung meiner Amtspflichten zu begründen und um den wichtigen Berathungen, die dem großen Rath obliegen werden, mit Sachkenntnis vorzuſtehen.

Hochgeachtete Herren! Sie werden bei mir nicht die Faſſungsgabe, nicht den feinen Takt in Leitung der Berathungen, und noch weniger das redneriſche Talent wahrnehmen, welche bis anhin bei dem Präſidium des frühern Großen Raths vorherrſchend waren. Allein den redlichen und treu für den Kanton und ſeine neue Verfaſſung geſinnten Aargauer werden Sie in mir finden, er ſeie beehrt mit der Würde der oberſten Landesbehörde, oder zurückgetreten in das einfache Privatleben.

Von dem trefflich zuſammengeſetzten großen Rathe erwartet das aargauiſche Volk, geſtützt auf die von demſelben angenommene Verfaſſung, die Wohlfahrt und das Glück des Landes; es erwartet mit Zuverſicht die daraus hervorgehenden Verbeſſerungen und Erleichterungen in unſerm Staats-Haushalt, und es erwartet von

Ihren klugen Berathungen, durch gute Geſetze und weiſe Verfügungen alles dasjenige, was des Landes Wohl und des Aargauers Glück begründen kann.

Ihre Verrichtungen, HH., werden anſtrengend, ſie werden immerfort ſehr wichtig und ſie werden mit Aufopferungen aller Art verbunden ſein. Allein eben darin liegt die große Ehre, daß Sie, HH. alle dieſe Opfer unentgeldtlich und aus reiner Vaterlandsliebe dem aargauiſchen Volk darbringen, welches ſein ganzes Vertrauen und ſeine Vollmachten in Ihre Hände niedergelegt hat.

Hochgeachtete Herren! Wenn die verſchiedenen Anſichten und Meinungen über des Landes Wohl ſich freiſinnig äußern, wenn gegenſeitige Achtung und Vertrauen ſich begegnen, und wenn das gemäßigte, und durch Ihre weiſen Rathſchläge geläuterte Gute feſtgehalten wird, dann, HH., werden Sie Ihren Vollmachten getreu gehandelt haben, und den vernünftigen Wünſchen und Erwartungen Ihrer Kommittenten nachgekommen ſein.

Täuſchen Sie ſich nicht, HH! Dieſe Wünſche und Erwartungen ſind groß und verſchiedenartig; mehrere ſind durch die neue Verfaſſung gewährleiſtet; es gibt aber deren, die einer beſonders ſorgfältigen Würdigung und Berathung unterliegen müſſen, damit der Staatshaushalt durch allzuſchnelles Erſchüttern ſeiner ökonomiſchen und finanziellen Beſtandtheile nicht gefährdet werde. Nicht daß ich damit ſagen möchte, daß dieſer nicht noch zweckmäßiger und den Bedürfniſſen des Landes mehr entſprechend geordnet werden ſollte. Allein die Uebereilung würde eben ſo nachtheilig wirken, als die Vertagung nicht zugeſtanden werden darf.

Hochgeachtete Herren! Bei mir herrſcht übrigens die getroſte Ueberzeugung, daß, wenn von außen her kein Unglück, keine Gefahr über die Eidsgenoſſenſchaft einbrechen ſollte, was bei der Anſicht, daß ein jeder in ſeiner eigenen Haushaltung zur Handhabung der Ordnung wohl genug beſchäftigt ſei, und folglich die Erhaltung des allgemeinen Friedens kein leeres Wortſpiel iſt, und wenn im Innern der Eidsgenoſſenſchaft Ruhe und Ordnung vorherrſchend ſind —, daß, ſage ich, bei einem wohlgeordneten Finanzſyſtem nicht nur die Staatsſchuld in ſucceſſiven Terminen kann abbezahlt, und das Volk erleichtert, ſondern daß zu wohltätigen Kantonalanſtalten noch Summen verwendet werden dürften, ohne das Land mit direkten Steuern zu beläſtigen. Erſparniſſe mehrerer Art werden, ohne ungerecht zu ſein, aufgefunden werden

und ohne den arbeitſamen, fleißigen und ſeinen Pflichten treu obliegenden Beamteten zu verkümmern.

Hochgeachtete Herren! Obſchon unſere neue Verfaſſung nicht zu den ganz vollkommenen gehört, ſo darf dieſelbe dennoch zu den gelungenen in der Schweiz gezählt werden, und obſchon dieſelbe von einer Seite unſanft behandelt worden iſt, ſo ſcheinen die erſten Beſorgniſſe bedeutend gemildert zu ſein, indem, neben den Verfaſſungsräthen, viele talentvolle des Geſchäftsgangs wohlunterrichtete, erfahrene und angeſehene Beamtete der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden ſich haben bewegen laſſen, die Ernennung in die hohe Verſammlung anzunehmen, um fernerhin zum Wohl des Staats neue Opfer zu bringen.

Das von Ihnen HH., feſtgeſetzte neue Reglement für den Großen Rath werde ich handhaben und dasjenige getreu zu erfüllen mich beſtreben, was Ehre und Pflicht mir auferlegen. Da, wo ich unwillkürlich und aus Mangel an Geſchäftsübung irre geleitet werden ſollte, bitte ich Sie, HH., um gefällige Nachricht. Ich erkläre nun den großen Rath verfaſſungsmäßig nach dem neuen Grundgeſetz des Kantons Aargau als konſtituirt, und ich habe die Ehre, HH., mich in Ihre Wohlgewogenheit beſtens zu empfehlen."

*

Das Großrats-Reglement

Am 25. Juni 1831 beriet der Große Rat nach ziemlich langer Eintretensdebatte das neue Reglement für den Großen Rat.

§ 3 lautete nach Vorſchlag:

„Die Stunde der erſten Tagung wird in dem Einberufungsſchreiben beſtimmt; nachher verſammelt ſich der große Rat jeden Tag (Sonn- und hohe Feiertage ausgenommen) im Sommer des Vormittags um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr."

Es fielen verſchiedene Anträge, ſo der: im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr anzufangen; ein anderer: im Sommer um 7 Uhr, hingegen im Winter, wie der Vorſchlag lautet. Dieſem Antrage Hilfiker, von Kölliken, opponierte Oberſt Brentano, der „als Laufenburger" für 8 Uhr im Sommer und für 9 Uhr im Winter ſtimmte.

Stadtammann Dietſchy votierte in folgendem Sinn: „Ich bin itzt alſo von Rheinfelden und trage auf 7 und 8 Uhr an, mit

Ausnahme am erſten Tag; die Nähern, welche am Abend nach Hauſe gehn, mögen am Morgen um 7 Uhr wieder hier ſein, und die Weitern ſind hier über Nacht, und es iſt ihnen wohl möglich, zu dieſer Zeit aufzuſtehen."

Doch beliebte Dietſchy's Vorſchlag nicht.

Der Antrag der Kommiſſion in Beziehung auf die Zeit des Anfangs der Sitzungen wurde angenommen.

Ein Antrag auf Schließung der Sitzungen um 2 Uhr wurde ebenfalls lebhaft diskutiert. Stadtammann Dietſchy äußerte ſich folgendermaßen: „Ich trage auf 3 Uhr für den Schluß der Sitzungen an; ich leſe in Zeitungen, daß im engliſchen Parlament bis tief in die Nacht Sitzungen gehalten werden; ich glaube doch, daß ein Schweizermagen dies eben ſo gut aushalten kann, als der Magen eines Engländers; erforderlichen Falls kann man noch länger Rath halten".

Bürgermeiſter Herzog bekämpft, wie Regierungsrat Suter, die Feſtſetzung einer ſo ſtrikten Vorſchrift betr. Schließung der Sitzungsdauer, die dazu führen könne, daß man z. B. eine halbe Stunde vor der vorgeſchriebenen Stunde des Sitzungsſchluſſes noch einen Gegenſtand zur Behandlung vornehmen müſſe, von dem man zum Voraus ſehe, daß man ihn nicht beendigen könne. „Ich kann auch dazu ſtimmen, daß gar keine Beſtimmung ins Reglement aufgenommen werde, wenn man unter ſich konvenirt. Ich habe übrigens blos darauf angetragen, die Sitzungen ſollen in der Regel nicht vor zwei Uhr aufgehoben werden. Mein Magen iſt daran gewöhnt, zu jeder Tagesſtunde zu Mittag zu eſſen, aber nicht alle ſind vielleicht ſo disponirt; und wenn der Hr. Stadtammann Dietſchi anführt, daß in England bis Mitternacht Parlaments-Sitzungen gehalten werden, ſo muß man auch bedenken, daß dort die Sitzungen erſt um 5 Uhr Abends eröffnet werden, und daß wir zudem keine engliſchen Mägen haben". Es wurde beſchloſſen, in keine Beſtimmung der Zeit für die Beendigung der Sitzungen einzutreten.

Bei § 5, der beſtimmte, ein wie großer Teil der Großratsmitglieder anweſend ſein müſſe, damit der Rat Beſchluſſeskraft habe, trat die Minderheit ein für 101, die Mehrheit der Kommiſſion für 150 Mitglieder, jene für das abſolute Mehr, dieſe für ¾ aller Großräte.

Stadtammann Dietſchy gab folgendes Votum ab: „Der Vorſchlag von 150 iſt ſehr wohl gemeint, ich würde ihm gern beiſtim-

men, wenn ich die Möglichkeit der Ausführung vorausſähe. Wir wollen dem großen Rath keinen Zwang auflegen, jeder wird ſeine Pflicht erfüllen, wir dürfen es erwarten. Allein 101 dünkt mir auch zu wenig, ich möchte daher einen ehrenhaften Mittelweg einſchlagen, wenn er beliebt würde; ich ſchlage zwei Drittel vor, kommen dann mehr, iſt's deſto beſſer."

Dietſchy's Antrag wurde angenommen.

In der Sitzung vom 27. Juni 1831 wurde § 8 des Reglements verleſen:

„Während der Sitzungszeit des großen Rathes wird ihm der Kleine Rath die erforderliche Wache überlaſſen, die unter den Befehlen des Präſidenten ſteht."

Dr. Bruggiſſer ſtellte zu dieſem Kommiſſionalvorſchlag den Abänderungsantrag, man möchte dem Präſidenten die Wache nicht bloß überlaſſen, ſondern ſie ihm zur Verfügung ſtellen; auch ſollen ihm die Weibel folgen, die bisher den Bürgermeiſter (Regierungspräſidenten) begleitet.

Verſchiedene Votanten, wie Heinrich Fiſcher von Merenſchwand, Bürgermeiſter Herzog ſtimmten für Streichung dieſes Paragraphen, auch Stadtammann Dietſchy, der ſich ſo ausſprach: „Der große Rath wird ſeine Schuldigkeit thun, und dann braucht er keine Wache; uns thut gewiß Niemand etwas".

Der Antrag Dr. Bruggiſſer's wurde angenommen.

In der nächſten Sitzung vom 28. Juni 1831 erhob ſich eine durch einen Bericht von Heinrich Zſchokke veranlaßte weitläufige Debatte über die Durchführung der vom großen Rate zu treffenden Wahlen.

Präſident Hunziker faßte die Vorſchläge kurz und klar zuſammen: „Bis anhin haben wir dreierlei Wahlen gehabt: offenes Mehr, geheimes Mehr, und Wahl durch Präſidenten und Bureau. Die Wahl der Kugelung iſt unmöglich, indem wir in einem einzigen Skrutinium mehr als fünf Bezirksrichter wählen könnten. Ich unterſtütze daher den Vorſchlag" (Zſchokkes) „von (5) Wahlkammern, oder ſchlage vor, daß dem Bureau zur Wahl von Kommiſſionen noch eine beſtimmte Zahl Glieder beigegeben werde."

Gegen dieſe Auffaſſung wandte Hegnauer ein, auch bei der Kugelung brauchten, ſofern zu viele gewählt würden, bloß die mit den meiſten Stimmen als gewählt betrachtet zu werden. Auch Oberſt Brentano verteidigte die Kugelung, worauf Präſident Hun-

Friedrich Frey-Herosé von Aarau
1801–1873

Eduard Rothpletz von Aarau
1800–1849

Bürgermeister Johann Herzog
von Effingen 1773–1840

Aus: Ernst Zschokke, „Geschichte des Aargaus“
(Verlag Sauerländer-Aarau)

ziker ihre Zuläſſigkeit im Falle zugab, daß man nur Eine Wahl in einem Wahlgang machen wollte. Die Beratung dauerte noch lange an. Da ſtellte Stadtammann Dietſchy den Antrag, „man möchte den Gegenſtand an eine Kommiſſion weiſen, ſonſt kommen wir an kein Ende“.

Dieſer Antrag wurde gutgeheißen.

Für den § 43 des Reglements wurde die Faſſung vorgeſchlagen:

„Vorzulegende Geſetzesvorſchläge ſollen gedruckt jedem Mitglied des großen Rathes mit dem Einladungsſchreiben zugeſtellt werden.“

Bezirksrichter Urban Kym von Möhlin ſchlug vor, am Ende des § zuzuſetzen: „wenigſtens 14 Tage vor der Verſammlung“.

Bürgermeiſter Herzog beantragte zu ſagen: „wenigſtens acht Tage vor der Verſammlung“.

Dazu bemerkte Stadtammann Dietſchy: „Es iſt richtig, daß Geſetzesvorſchläge wichtig ſind, aber es ſind noch viele rechtſchaffene und geſcheute Männer im Land, die nicht im großen Rath ſind, und es iſt billig, daß man auch dieſen allfällige Geſetzesvorſchläge mittheilen könne; ich glaube, der Antrag des Hrn. Kym ſei ganz am rechten Ort.“

Der § wurde mit Auslaſſung der Worte „mit dem Einladungsſchreiben“ und mit dem Zuſatze des Hrn. Kym angenommen.

*

An der Sitzung vom 28. Juni 1831, kurz vor Aufhebung, fragte Ratspräſident Hunziker: „Bevor ich die Sitzung aufhebe, muß ich noch eine Frage zur Entſcheidung bringen, nämlich ob morgen Seſſion gehalten werden ſoll? Es iſt ein Feiertag.“

In der Diskuſſion meldete ſich ſofort Stadtammann Dietſchy zum Wort: „Die Aerndte naht; man hat ſeine Haushaltung zu Hauſe; wir wollen fortarbeiten. Man ſpricht immer von Vaterlandswohl und Liebe, und ſpricht und ſpricht. Nichts iſt nichts, und wenn wir nicht arbeiten, ſo wird nichts. Die katholiſchen Herren können morgen doch in die Kirche; kein Menſch hindert ſie. Arbeiten wir morgen nicht, ſo gehen Viele fort; — oder ſollen wir den ganzen Tag in den Straßen herumlaufen, herumſpazieren! Nein, wir können auch hier ſitzen, und thun, was der Kanton Aargau will, was für ihn gut und recht iſt; — das iſt mein Satz und dabei bleib' ich.“

Zu dieſer Frage benützte nur noch Oberſt Brentano von Laufenburg das Wort, der dem Rheinfelder Stadtammann lebhaft zuſtimmte: „Ich nehme das Wort, den Hrn. Dietſchi zu unterſtützen. Ich hatte Gelegenheit, in dem katholiſchen Luzern zu ſehen, wie der große Rath an einem Feiertage Sitzung hielt. Wir ſind paritätiſch, und das Volk erwartet mit Sehnſucht von dem großen Rathe die baldigſte Organiſation des Landes und der Behörden".

„Es wird beſchloſſen, morgen die Sitzung fortzuſetzen. Es iſt ¾ auf 4 Uhr; die Sitzung wird aufgehoben."

*

Bei § 76 des Reglements hatte Bürgermeiſter Herzog beantragt, zu ſagen: Diskuſſionsſchluß dürfe nicht gefaßt werden, „wenn Mitglieder über den vorliegenden Gegenſtand das Wort verlangt, aber noch nicht zum zweiten Mal geſprochen haben". In der Diskuſſion, nach deren Schluß der Antrag Herzog durchging, äußerte ſich Stadtammann Dietſchy: „Es kann ſich ſo lang verzögern mit den langen Reden, daß auch die ruhigſten Gemüter ermüdet werden. Jeder hat das Recht zu reden; aber wenn einer drei, vier Mal ſpricht, ſo muß ein andrer ſein Wort im Herzen behalten und wieder heim tragen. Ich will rekommandiren, daß unſre Verſammlung nicht durch unnützes Sprechen verlängert werde."

Bürgermeiſter Herzog's Antrag wurde angenommen.

§ 100 lautete: „Weibel geſtatten an den Türen des Verſammlungsſaales ſo vielen Zuhörern Eintritt, als bequem Platz haben".

In der Diskuſſion wurde von Dr. Bruggiſſer angeregt, wie früher einige Eintrittskarten vorzuſehen.

Stadtammann Dietſchy: „Oeffentlichkeit iſt in der Verfaſſung anerkannt, und der Vorſchlag der Gallerie lautet dahin: es koſte 3000 Fr., wer zahlt dieſe? Die Bürger von Aarau? Nein, das ganze Aargau; alſo ſoll auch das ganze Aargau Zutritt haben, alle haben gleiches Recht, uns anzuhören. Wir wollen hier gleiche Rechte; es iſt ein Freiſtaat, man ſoll Karten ausmachen, wir haben es im Verfaſſungsrath auch gemacht."

Dr. Bruggiſſer nahm in der Diskuſſion auf dieſes Votum Bezug: „Es hat vielleicht bei Erbauung dieſes Saales niemand daran gedacht, daß die aargauiſchen Bürger auch einmal hier hineinſchauen werden, und es iſt daher nur zu bedauern, daß, wie Hr. Amtsbürgermeiſter Herzog bemerkte, nicht 10 000 Platz haben. Es hat aber

mit Recht Hr. Dietschi bemerkt, daß nicht das Aarauer Publicum bezahlt, sondern das aargauische Volk". (Es war befürchtet worden, bei vollkommen freiem, statt durch Karten geregelten Zutritt, möchten die Entfernten durch das nähere Publicum ausgeschlossen werden.)

Nochmals ergriff Stadtammann Dietschy das Wort: „Auf die Oeffentlichkeit hat der ganze Kanton Anspruch und ich trage nochmals darauf an, daß sie dem ganzen Kanton zu Nutzen komme." Der Kommissionsantrag beliebte jedoch.

Für § 101 war der Wortlaut vorgeschlagen: „Nur erwachsenen Personen wird der Eintritt" (auf die Galerie) „gestattet".

Bürgermeister Herzog bekämpfte diesen Antrag: „Kinder werden von selbst nicht kommen; aber es würde mir wehe thun, wenn Jüngere nicht Zutritt hätten. Ich habe im Verfassungsrath Knaben von 14—18 Jahren gesehen, auf den Bänken der Zuschauer und zwar mit großem Anstand und Aufmerksamkeit; ich wünsche diese auch jetzt nicht ausgeschlossen."

Dr. Welti wünschte, daß die Frauenzimmer ausgeschlossen blieben. Darauf entgegnete Dr. Bruggisser von Laufenburg: „Kinder werden von selbst nicht kommen, oder von ihren Aufsehern nicht zugelassen werden. Im übrigen sehe ich nicht ein, warum man das schöne Geschlecht ausschließen sollte, da schon Schiller sagt:

Eines schönen Mädchens Angesicht
Sei allgemein, wie der Sonne Licht."

§ 101 wurde gestrichen.

§ 109 lautete nach dem Kommissionsvorschlag:

„Dieser auf solche Weise gemachte Antrag soll sodann in der nächstfolgenden Sitzungszeit in Beratung gezogen, und mit absoluter Mehrheit der Stimmen angenommen werden können."

Stadtammann Dietschy findet: „Man könnte in den gemachten Antrag sogleich in der Sitzung, wo derselbe gemacht worden, eintreten, ohne noch ein halbes Jahr von da zu warten."

Den § 109 zu streichen beantragten mit Dorrer sodann die Herren Herzog, Schmiel und Dock, worauf Stadtammann Dietschy seinen Antrag zurückzog.

§ 109 wurde gestrichen und § 108 nach Antrag Dorrer durch einen Zusatz ergänzt.

Die Organiſation des Kleinen Rats

Am 30. Juni 1831 gelangte der Geſetzesvorſchlag über die Organiſation des kleinen Rates zur Behandlung. Für § 4 dieſes Reglements lautete der Vorſchlag:

„Zur Zurücknahme eines gefaßten Beſchluſſes wird eine Mehrheit von ſechs Stimmen erfordert, welches auch die Anzahl der in der Verſammlung anweſenden Mitglieder ſei."

Prokurator Bruggiſſer wollte bei dieſem § ſtatt ſechs Stimmen ſagen: „fünf".

Bürgermeiſter Herzog und Dietſchy („die Wichtigkeit iſt ſo groß, daß wenigſtens ſechs Mitglieder vorhanden ſein müſſen; wie mehr erforderlich ſind, deſto größer die Garantie") verteidigten den Kommiſſionsantrag, der angenommen wurde.

§ 10 des Geſetzes lautete nach Kommiſſionsvorſchlag:

„Die nach § 41, litt. g. der Verfaſſung zu beſtimmende Kompetenz des kleinen Rathes zu öffentlichen neuen Bauten und zu Ankauf von Liegenſchaften iſt auf die Summe von achttauſend Franken feſtgeſetzt. Für jeden neuen Bau oder jeden Ankauf von Liegenſchaften, der eine höhere Summe erheiſcht, iſt ein von Uns zu erlaſſendes Dekret erforderlich."

Sofort nach Verleſung dieſes § 10 verlangte Dietſchy das Wort: „Die Kompetenz von achttauſend Franken finde ich meinerſeits ſehr bedenklich, man könnte an vielen Bauten anfangen, und ſind ſie einmal angefangen, ſo muß man ſie fortführen. Für das Rathaus iſt einſt ein Koſtenanſchlag von 50 000 Fr. vorgelegt worden; ich hab' damals als junger Rathsherr dagegen geſprochen mit den Worten: ‚Es wird wohl mehr als 50 000 Fr. koſten, und wenn man A ſagt, ſo muß man auch B ſagen.' Der große Rath kommt alle Jahr zwei Mal zuſammen, und wenn es nöthig iſt, kann er dem kleinen Rath alsdann Geld bewilligen; ich wünſche, daß das ‚neue Bauten mit 8000 Fr.' geſtrichen werde."

In der weiteren Beratung wollte Prokurator Bruggiſſer dem Kleinen Rath eine noch größere Kompetenz einräumen, aber nicht nach der vorliegenden Redaktion, da ja der Kleine Rath mehrere Liegenſchaften zu 8000 Fr. ankaufen könnte. „Man möge denſelben 8000 — 10 000 Fr. bewilligen für Reparaturen, aber nichts für neue Bauten, aus dem Grunde, den Hr. Dietſchi angeführt hat."

Bürgermeiſter Herzog gab zu, daß dieſer Paragraph zu großen Beſorgniſſen Anlaß geben könne, „aber ſie ſind eigentlich nur Schein“. Er beantragte, dem Kleinen Rath eine Kompetenz zum Ankauf von liegenden Gütern von 10 000 Fr. und für neue Bauten 4000 Fr. zu bewilligen.

Wiederum ergriff Dietſchy das Wort: „Im gemeinen Leben ſagt man: gebrannte Kinder fürchten das Feuer; man ſpricht von 4000 Fr., da könnte man Häuſer anfangen zu bauen und fortfahren, ſo weit die 4000 Fr. reichten, dann müßten ſie doch ausgebaut werden. In Liegenſchaften möchte ich blos für Waldungen etwas erlauben, aber nicht ſo viel, hingegen für neue Bauten gar nichts; das Wort Bauten klingt mir gar übel in meinen Ohren.“

Heinrich Zſchokke bemerkte: „Waldungen ankaufen kann nicht im Intereſſe des Staats liegen, da dieſelben nicht mehr denn 3 % ihres Kapitalanſchlages abwerfen.“

Von den weiteren Votanten ſei noch Locher genannt, der ſeinen Widerſtand ſo formulierte: „Auch ich könnte zu dem § nicht ſtimmen, der kleine Rath könnte jeden Tag einen Bau von 8000 Fr. unternehmen, und ſo würde es 365 mal 8000 Fr. koſten.“

Dr. Bruggiſſer bemerkte: „Wenn Sie Ihre künftige Verwaltung in Feſſeln ſchlagen, geſchieht es zu eigenem Nachtheil . . . ., freilich kann man nicht zu ausgedehnte Vollmachten geben, allein zu ängſtlich muß man auch nicht ſein. Ich ſtimme zu 4000 Fr.“

Präſident Hunziker fügte folgenden Gedanken bei: „Die Beſorgniß in Bezug auf die Kompetenzbeſtimmung iſt gerade für diejenigen Hrn., die den künftigen kleinen Rath bilden werden, erſprießlich, denn je größer die Kompetenz, deſto größer die Verantwortlichkeit. Ich könnte übrigens auch zu dem Mittelweg von 4000 Fr. ſtimmen.“

Der § 10 mit der Kompetenz von 4000 Fr. wurde mit 80 Stimmen angenommen. Das von Ammann Zehnder verlangte Gegenmehr ergab 60 Stimmen.

*

Am 1. Juli 1831 rief Dietſchy unwillig aus: „In heutiger Sitzung von 8 Uhr bis itzt (ungefähr 12 Uhr) haben wir das Glück gehabt, einen §. anzunehmen. Wenn ich nach Hauſe komme, und meine Mitbürger fragen mich, was thut ihr auch in Aarau droben, ihr Rathsherren, ſeid ihr bald fertig, ſo muß ich ihnen antworten: zu Micheli müßt ihr fragen, ob wir bald fertig ſind; ich möchte

bitten, daß wir einmal vorwärts gehen. In den Vorſchlag des Hrn. Zſchokke könnte ich, ſo viel ich denſelben verſtanden, nicht ſtimmen; es ſollten alſo von der Regierung Kommiſſionen gemacht werden, dadurch würde ja die Verantwortlichkeit des kleinen Raths aufgehoben, es iſt beſſer, die Regierung ſei verantwortlich im Ganzen, als in ihren einzelnen Gliedern."

Bezirksrichter Plüß äußerte ſich ſofort: „Den Antrag des Hrn. Dietſchi könnte ich nicht unterſtützen, da der Gegenſtand gar nicht erörtert iſt; es handelt ſich hier nicht um einen ſchwarzen oder blauen Rock für den Weibel, ich bitte die Geduld nicht zu verlieren, ich halte dieſen Gegenſtand für allzuwichtig, ſchließe mich daher an den Antrag des Hrn. Hürner an", der die Anträge Heinrichs Zſchokkes und denjenigen der Kommiſſion wieder an eine Kommiſſion weiſen wollte.

Eine Ordnungsmotion, die dieſes Traktandum auf den nächſten Tag verſchieben wollte, wurde angenommen.

An dieſem nächſten Tage, 2. Juli 1831, „bittet" Dietſchy ſofort nach Sitzungsbeginn, „daß um 1 Uhr die Sitzung aufgehoben werde, weil die Meiſten nach Hauſe gehen werden".

Ammann Moſer wünſcht, daß Mittags hierüber abgeſtimmt werde.

Bürgermeiſter Herzog ſtimmte auch zum Antrage des Hrn. Dietſchy; „aber lächerlich würde es im Protokoll erſcheinen, wenn man dieſe Schlußnahme jetzt nehmen wollte. Ich wünſche, daß die Abſtimmung nach 12 Uhr ſtattfinde."

„Hr. Dietſchi zieht ſeinen Antrag zurück in der Hoffnung, daß man billige Rückſicht auf die Entferntern nehmen werde.

Um 12 Uhr ſtellte Dietſchi, während Dr. Bruggiſſer über die Organiſation des Poſtweſens ſich äußerte, den Antrag auf Abſtimmung und nach erfolgter Annahme des § 21 (Oberpoſtdirektion) auf Aufhebung der Sitzung an. Dieſer Antrag wurde angenommen und die Sitzung aufgehoben."

Für den § 32 ſchlug die Kommiſſion den Text vor:

„Die Baukommiſſion leitet und führt nach Vorſchrift der Geſetze und nach den Weiſungen des kleinen Rathes die Oberaufſicht über a) den Straßen- und Brückenbau und deren Unterhaltung, b) die Flußkorrektionen, Dämme und überhaupt alles, was in das Fach des Waſſerbaus einſchlägt, c) die Aufführung und Unterhaltung der Staatsgebäude."

Dietschy stellte den Antrag auf Weglassung des Worts Aufführung unter c), weil dadurch neue Bauten angefangen werden könnten.

„Regierungsrat Hürner tilgt die Besorgnisse des Hrn. Dietschy durch Verweisung auf § 10. Zeigt hingegen, daß für die Unterhaltung der Gebäude eine Aufsicht führende Behörde nothwendig sei.“ —

§ 32 wurde unverändert angenommen.

Bekundete Dietschy durch diesen freilich abgelehnten Antrag seine immer tätige Wachsamkeit, so ließ er im nächsten Antrag etwas Humor aufblitzen.

Für § 33 schlug die Kommission den Wortlaut vor:

„Der Baukommission sind untergeordnet zwei Baumeister, wovon der eine vorzüglich den Wasserbau, der andere das übrige Bauwesen zu besorgen hat; ferners die Straßeninspektoren. Die Ernennung dieser Beamten, deren Besoldung durch das Gesetz bestimmt wird, kömmt dem kleinen Rathe zu.“

Dr. Tanner bemerkte: „Ich würde sagen: Die Baukommission hat die nöthigen Unterbeamten, deren Zahl, Wirkungskreis und Gehalt das Gesetz bestimmt.“

Stadtammann Dietschy ließ sich folgendermaßen vernehmen: „Ich glaube, daß der Wasserbaumeister aus diesem § wegbleiben könnte; wir haben denselben schon lange gehabt, und der Sißlenbach lauft schon lange krumm, und man würde, wenn derselbe eingeschränkt würde, 30 bis 40 Jucharten Land gewinnen. In der Hoffnung, daß das zukünftige Gesetz für alles das gehörig sorgen werde, schließe ich mich dem Antrag des Hrn. Dr. Tanner an.“

Der § 33 wurde mit dem Zusatze des Hrn. Dr. Tanner angenommen.

Am Schlusse der Detailberatung wurden einige zurückgestellte Paragraphen behandelt, so § 18, der Folgendes bestimmen sollte.

„Die ausser der Mitte des kleinen Rathes gewählten Mitglieder der Kommissionen, welche ihren Aufenthalt nicht am Sitz der Regierung haben, beziehen für ihre Auslagen eine tägliche Entschädigung von vier bis zwölf Franken, nach Maßgabe ihrer Entfernung. Da, wo für Kommissionsmitglieder ausser der Mitte des kleinen Rathes eine fixe jährliche Besoldung nöthig gefunden würde, wird sie durch ein Dekret von Uns bestimmt werden.“

F. J. Dietschy eröffnete die Diskussion über diesen Paragraphen durch folgende Kundgebung: „Mein Wunsch ist, man bezahle die Regierung ehrenhaft, so kann man auch ehrenhafte Arbeit erwarten, und die vielen Kommissionen außer der Mitte des kleinen Rathes werden überflüssig. Ich wünsche bestimmte Festsetzung der Taggelder, nicht vier bis zwölf Franken."

Regierungsrat Hürner bemerkte: „Mitglieder, die Kommissionen beiwohnen müssen, können nicht ohne Entschädigung sein; und würde man die Taggelder bestimmt festsetzen, so müßte man immer Leute aus dem Hauptort zuziehen, die oft gar nicht zu haben wären, z. B. beim Kirchenrath und Sanitätsrath, und weit kann diese Unbestimmtheit nicht führen, denn mehr als 1000 Franken jährlich haben diese Auslagen im Durchschnitt nie betragen."

Bürgermeister Herzog billigte die Ansicht des Hrn. Hürner: „Aber auch den Hrn. Dietschi muß ich unterstützen, denn überall dringt man auf Ersparnisse. Es fragt sich aber, ist der Maßstab der Entfernung der richtige? In so fern er nur die Reise betrifft, ist er richtig. Aber wenn die Mitglieder hier sind, so muß der Maßstab derselbe sein, sowohl für die nähern als für die entferntern. Ich wünsche daher eine Redaktion, die eine bestimmte Entschädigung für die Reise und ein Taggeld für den Aufenthalt festsetzt."

Dietschy ergriff nochmals das Wort: „Es ist auch mein Wunsch, daß aus allen Theilen des Kantons tüchtige Männer zugezogen werden, und daß jeder billig entschädigt werde; aber eine sichere gesetzliche Bestimmung muß vorhanden sein. Ich billige daher ganz den Antrag des Hrn. Herzog."

Die durch Dietschy angeregte Erörterung zeitigte noch eine Reihe von Anträgen. In der Abstimmung wurde der § 18 angenommen mit der Bestimmung von einem Franken Reisegeld für jede Stunde Entfernung und 4 Fr. Taggeld.

*

Das Großratsreglement

Sofort nach der Annahme des Organisationsgesetzes über den kleinen Rat beschloß der große Rat, zur vollständigen Berathung des Reglementes des großen Rates zu schreiten.

Bei § 52 hatte Dietschy beantragt, daß von der Rechnungskommission auch die Forstinspektoren ausgeschlossen sein sollten. Doch wurde auf diesen Antrag nicht einzutreten beliebt.

Bei § 5 des Großratsreglements war beschlossen worden, daß

134 Mitglieder anwesend sein müßten, um einen gültigen Beschluß zu fassen.

Heinrich Zschokke äußerte sich jetzt mit folgender Bemerkung: „Nun haben wir die Erfahrung gemacht in der kurzen Zeit dieser Sitzungen, daß unter der Bestimmung des alten Reglements, wonach die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein mußte, wir beinahe unsere Verhandlungen suspendiren mußten. Daher möchte ich den Kommissionalantrag empfehlen, welcher nur eine Mehrheit von 101 Gliedern festsetzt."

Dieses Votum Heinrich Zschokkes entfachte in der Sitzung vom 6. Juli 1831 eine längere Auseinandersetzung, aus der nur Dietschy's Aeußerung wiedergegeben sei. Er spottete: „Im Verfassungsrath hat man mit schönen, mit goldenen Worten von der Zahl der 200 gesprochen. Ja, jetzt haben wir's auf dem Papier. Jeder soll seine Pflicht erfüllen und hier erscheinen zum Wohl des Kantons. Das ist die Pflicht, die ihm sein Kreis auferlegt, nicht, daß er nur den Titel trage und nichts thue. Und wenn man 80 festsetzte, so würden, wie der Hr. Amtsbürgermeister richtig gesagt hat, vielleicht auch hie und da nur 70 erscheinen. Der große Rath hat dermal eine schwere Aufgabe zu lösen; es soll jedem daran gelegen sein. Ich nehme den § an, wie wir ihn beschlossen; ich bleibe bei meinem Satz." —

Zschokke zog seinen Antrag zurück, dagegen wünschte er nun bloß einen Zusatz zu § 4, der noch viel zu reden gab, aber schließlich angenommen wurde:

„Im Fall die Entschuldigungsgründe nicht für zulänglich erachtet werden, sollen die Saumseligen einberufen werden durch Expresse (Eilboten) auf ihre Kosten."

Das Großratsreglement wurde darauf einstimmig angenommen und die Sitzung vom 6. Juli 1831 geschlossen.

*

Der Aargau und das Frickthal

Am 7. Juli wurde die Beratung des Organisationsgesetzes für das Obergericht begonnen.

Bei § 28 war die Fassung vorgeschlagen:

„Ein Mitglied des Obergerichts mit Beihilfe des Obergerichtsschreibers übernimmt die Berechnung derselben" (der von den Parteien zu zahlenden Gebühren).

Regierungsrat Suter beantragte, hier der Bürgschaft zu gedenken, die der Obergerichtsschreiber als Verwalter der Gerichtskasse zu leisten habe.

In der Diskussion bemerkte Präsident Hunziker: „Ich bin allen Amtsbürgschaften abhold; es sind Mittel vorhanden, dieselbe unnöthig zu machen; die Aufseher über solche Beamte glauben sich sicher, wenn Bürgschaft geleistet wird. Es werden weit größere Privatkassen ohne Bürgschaft verwaltet; die Aufsicht ist die Hauptsache. Ich wünsche diese Sache einstweilen verschoben, bis ein besonderes Gesetz erscheint über diesen Gegenstand."

Ganz anders äußerte sich F. J. Dietschy: „Mit Kassensturz ist nicht geholfen; Bürgschaften sind nicht überflüssig; es gibt immer ein guter Freund, der das Manco für einen Augenblick ersetzt. Aber ich glaube, wir können das dem Obergericht überlassen; es ist uns verantwortlich."

Regierungsrat Suter zog seinen Antrag zurück.

Bei Beratung des Organisationsgesetzes für das Obergericht wurde am 8. Juli 1831 der § 47 behandelt:

> „Durch dieses Gesetz wird an dem in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden bestehenden, gerichtlichen Verfahren nichts geändert. Jedoch wird den Parteien in diesen Bezirken freigestellt, entweder der üblichen schriftlichen Appellations-Beschwerde und Appellations-Einrede im Einverständniß unter einander gänzlich zu entsagen, oder sich statt ihrer ebenfalls des mündlichen Vortrags zu bedienen."

Zu diesem § bemerkte Oberst Brentano: „Nichts ist schöner als der Appellations-Zug nach der österreich. Gerichtsordnung", und Dietschy: „Ich bin Gottlob kein Liebhaber von Prozeßführen, und hab' also in dieser Sach nicht viel Kenntnis. Das weiß ich, daß wir bei unser Gerichtsbarkeit im Fricktal bei dem Kanton Aargau schon 28 Jahre im Frieden beieinander leben. Nur Eins möcht' ich in dieser Hinsicht deutlicher wissen: wenn ein friedlicher Mann vor Gericht seine Sache will mündlich verhandeln, und die andere Partei will es schriftlich verhandeln, so wird der friedsame Mann gezwungen, auch einen Advokat anzunehmen, der so Spangen breite Zeilen macht und die friedsame Partei dadurch in große Kosten bringt. Darin wünsche ich eine Abänderung, sonst stimme zum § wie er ist."

Der § wurde gleichwohl gestrichen.

Dr. Bruggiſſer, für Streichung des § 47 eintretend, leiſtete ſich einige kräftige Sätze: „Der § 47 iſt von dem Hrn. Präopinanten“ (Dietſchy) „ſo gut vertheidiget worden, daß ich es kaum wage, etwas gegen denſelben zu bemerken . . . Allein wenn man über einen ganzen Stand“ (die Advokaten) „in einem Lieblingsthema ſo loszieht, ſo werden einige Gegenbemerkungen erlaubt ſein. Nicht die Gerichtsordnung, ſondern das Wohlbehagen der Beamten macht die Beibehaltung des gegenwärtigen Gerichtsweſens im Frickthal wünſchenswert. Es iſt thatſächlich, daß zwölfjährige Prozeſſe im Frickthal nichts Ungewöhnliches ſind, die ſich vom Vater auf den Sohn vererbten. Nicht die Advokaten verewigten die Prozeſſe, und nicht nur ihnen gereicht die Gleichſtellung des Frickthals zum Vorteil. Allein die Verbrüderung und Vereinigung der einzelnen Landestheile iſt auch Pflicht der Repräſentanten des Frickthals; es iſt ihre Pflicht, die alte Scheidewand einmal niederzureißen . . .“

Dr. Bruggiſſer riet den Fricktalern an, einmal das Fell des öſterreichiſchen Servilismus abzulegen etc.

In dieſen Worten des Dr. Bruggiſſer liegen ſchwere Beleidigungen und Ungerechtigkeiten gegenüber dem Fricktal. Dr. Bruggiſſer überſieht oder tut dergleichen, nicht zu wiſſen, daß zwiſchen dem Fricktal und dem übrigen Aargau eine natürliche Scheidewand ſteht, nämlich das Juragebirge. Das Fricktal gehört geographiſch und wirtſchaftlich gar nicht zum Aargau, ſondern zu Baſel, das es, vermutlich wegen des konfeſſionellen Gegenſatzes, von Napoleon nicht einmal geſchenkt annehmen wollte. Solange die Verkehrsverhältniſſe zwiſchen dem Fricktal und Aargau nicht beſſer werden, bleibt auch die geiſtige Scheidewand beſtehen.

Jahrzehnte lang trat der Verfaſſer dieſes Werkes, ein früheres Schmalſpurbahnprojekt Frick — Aarau bekämpfend, für Schaffung einer Normalbahn Frick — Aarau (17 Kilometer Länge, 3 — 4 Kilometer Tunnel) ein, da eine ſolche Bahn nicht nur das Fricktal mit dem Südaargau eng verbinden, ſondern auch den Bundesbahnen als Hilfsbahn Dienſte leiſten könnte. Die Linie Baſel — Frick — Aarau (53 Kilometer) iſt nämlich nicht länger als die Gotthard-Zufahrtsſtraße Baſel—Olten—Aarau; folglich wäre auch Baſel — Frick — Aarau eine Gotthard-Zufahrtslinie. Später ſchlug ich eine ſchmalſpurige Ueberlandbahn Baſel—Frick—Aarau und noch ſpäter einen gleich verlaufenden durchgehenden Autobusbetrieb Baſel — Möhlin — Wegenſtetten — Frick — Aarau, ſomit Zuſammenlegung der drei beſtehenden Poſtauto-Kurſe auf dieſer

Strecke vor. Da keine dieſer Verkehrsideen genügend Intereſſe beim Aargauer Volke fand, hoffe ich jetzt, durch vorliegendes Werk Einiges dazu beizutragen, daß wenigſtens die geiſtige Scheidewand zwiſchen dem Fricktal und dem Südaargau einigermaßen beſeitigt wird.

*

§ 59 beſtimmte die Gegenſtände der ſtreitigen Verwaltung, wozu unter Abſatz 3 auch Streitſachen über die Verlegung oder Verteilung von direkten und indirekten Steuern auf die einzelnen Perſonen und Korporationen, — ſowohl in Gemeinden als im Kanton gezählt wurden. — Dieſe Frage entfachte eine weitläufige Diskuſſion.

Zum Abſatz 3 votierte Stadtammann Dietſchy: „Wenn man den ganzen Vorſchlag recht lieſt, ſo kann man ihn annehmen. In jeder Gemeinde zahlt der Fremde ein billiges Einſaßengeld; er hat Sitz da, ſchickt Kinder in die Schule, genießt die Vorteile von Polizeianſtalten, und hieher gehört die Sache ja nicht, ich mache den Vorſchlag zum Abſtimmen."

Die Abſätze 1 bis 5 wurden unverändert angenommen.

*

Beſoldung der Regierungsräte und Oberrichter

Zum Beſoldungsdekret für die Regierungsräte und Oberrichter, § 1, meinte F. J. Dietſchy: „Ich bin einer von denen, der ehrenhaft ſparen will. Ich habe aber im Verfaſſungs Rath geſagt: wir wollen wenig Beamte, aber ſie gut beſolden. Vorher hatte die Regierung keine Verantwortlichkeit, aber jetzt; man muß das berechnen. Ich muß bekennen, daß ich in der Hoffnung bin, wenn man ehrenhaft bezahlt, ſo kann man ehrenhafte Arbeit erwarten. Ich finde 2000 Fr. nicht zu viel" (für jedes Mitglied des Kleinen Rates!).

Die Mehrheit ſtimmte jedoch für 1800 Fr. nach dem Antrag Dr. Bruggiſſer, nur 39 für 2000 Fr. Dem Landammann wurden 400, ſtatt der beantragten 1000 Fr. Zulage bewilligt.

§ 2 wollte den Oberrichtern eine jährliche Beſoldung von 1500 Fr. zubilligen; Dr. Bruggiſſer und Ammann Moſer votierten für nur 1400 Fr. Stadtammann Dietſchy bemerkte: „Man hat ſchon lange gehört, welche wichtige Arbeit dem Obergericht auferlegt iſt; eine große Arbeit, eine Arbeit, die nicht jeder leiſten kann. Wenn wir rechte Richter wollen, ſo müſſen wir ſie recht be-

zahlen. Bedenken wir nur das viele Hin- und Herreiſen, achtundvierzig Mal hin und her; wenn einer ſein Vermögen beinah verſtudiert, um ein fähiger Richter zu werden, ſoll er das Uebrige auch noch aufopfern? Ich ſtimme zu 1500 Fr."

Die Mehrheit ſtimmte für 1400, nur 63 für 1500 Fr.

* * *

Die Suppleanten des Obergerichts ſollten nach Kommiſſionsantrag für jeden Sitzungstag je nach der Entfernung 4 — 12 Fr. Entſchädigung erhalten. Döſſekel wollte jährlich 2 Suppleanten mit je 400 Fr. beſolden, ein Jahr die einen zwei, das andere Jahr die zwei andern; außerdem für jede Sitzung 4 — 12 Fr. Entſchädigung.

Dietſchy bekämpfte dieſen Antrag: „Man hat heut und im Verfaſſungsrath von ehrenhaften Erſparniſſen geſprochen, aber deswegen könnte ich eben dem Hrn. Döſſekel nicht beiſtimmen. Wenn einer per Stund einen Franken Reiſegeld hat, ſo kann er ehrenhaft durchkommen; man laſſe nicht wieder 4 — 12 Fr. unbeſtimmt."

Nach Ablehnung des Antrags Döſſekel beliebte der Kommiſſionsantrag.

*

Nachwehen des erſten Freiämterſturms (1830)

Am 20. Sept. 1831 wurde dringend die Petition von Beck Kym aus Möhlin behandelt, der in den Tagen der „Verirrung" wie Petent ſagt, d. h. letzten Winter, ſich unbefugt das Auswirthen von Branntwein erlaubte, und deswegen zu 14-tägiger Gefängnisſtrafe verurteilt wurde. (Es handelte ſich um den Möhliner Aufſtand vom Dezember 1830.)

Stadtammann Dietſchy meinte: „Ich muß bekennen, in moraliſcher Beziehung verdient der Kym keinen Tadel; er war eingeſperrt in Rheinfelden und Aarau, und er iſt wahrlich genug geſtraft worden; wenn man alle hätte einſperren wollen wegen ähnlichen Vergehen in der gleichen Zeit, ſo hätten wir nicht genug Zuchthäuſer im Aargau, es war einmal ſo in jener Zeit; es kam im Juli von Paris. Ich empfehle den Kym zur Begnadigung; er hat 5 Kinder und nährt ſie redlich durch ſein Handwerk."

Bezirksrichter Kym bekämpfte die Begnadigung, das Vergehen war nicht Kym erſtes Vergehen. Abgewieſen.

Bei Behandlung des Verzeichniſſes der durch den Aufſtand im Dezember 1830 entſtandenen Koſten betont Dietſchy am 10. Oktober 1831: „Wir haben Gottlob und Dank Frieden, wir wollen ihn behalten; es iſt durch den Aufſtand im Dezember dem Staat ein Verluſt über 6000 Fr. entſtanden; mein Antrag geht dahin: wenn ſich irgendwo noch Effekten finden, ſollen ſie in die betr. Magazine gebracht werden, im Uebrigen trägt der Staat die Koſten."

Der Verluſt wird vom Staat übernommen, nach Antrag mehrerer Votanten.

*

„Grüsli viel Franken"

Am 20. Sept. wurde das „Dekrets-Projekt für die Beſoldung der Beamten verleſen.

Stadtammann Dietſchy bemerkte dazu: „Das ſind grüsli viel Franken, ich weiß nicht, wo wir die Franken her nehmen wollen, ja das ſind viele Franken; ich trage darauf an, daß eine Kommiſſion von 10 Mitgliedern ernannt werde, und daß ſie genau unterſuchen und einen ehrenvollen Mittelweg ausfindig machen."

Dietſchy's Antrag wurde angenommen, jedoch eine 15gliedrige Kommiſſion beſtellt.

Am 22. Sept. 1831 wurde die Kommiſſion zur Beratung des Geſetzvorſchlags über die Beſoldung der Staatsbeamten und Kanzleiangeſtellten gebildet aus den HHerren Leonz Lenzi von Wallbach, Amtsſtatthalter Bächli, Samuel Buchmüller, Bezirksarzt Schaufelbühl, Alt Bürgermeiſter Herzog, Oberrichter Suter, Fr. Joſ. Waldmeier, Dr. Welti, Friedensrichter Eiſi, Stadtammann Dietſchy, Adolf Laue, Bernhard Fiſcher, Prokurator Ducloux, Anton Jeuch, Meyer von Dintiken.

*

Die Galerie im Großratsſaal

Am gleichen Tage beantragte der Kleine Rat einige Abänderungen an der Galerie, namentlich daß dieſelbe nach der Anſicht der Baukommiſſion nicht auf Säulen geſtellt werden ſollte, weil dadurch das ſchöne Verhältnis des Saales geſtört würde.

Nachdem der Koſtenvoranſchlag verleſen worden war, befürwortete Dietſchy eine Kommiſſion zur Unterſuchung und Berichterſtattung. Oberamtmann Bertſchinger fand, zur richtigen

Beurteilung dieſer Frage ſeien Kunſtverſtändige nöthig, die Beſtellung einer Kommiſſion ſomit ſchwierig. Er beantrage, die Akten auf den Kanzleitiſch zu legen und nach genommener Einſicht ſofort in die Beratung einzutreten.

Mit Stichentſcheid des Präſidenten wurde dieſer Antrag angenommen.

Bei der Beratung über Errichtung einer Galerie beantragte Dietſchy eine gebrochene Galerie mit Säulen. Es wurde am 10. Okt. 1831 beſchloſſen, den Beſchluß vom 12. Juli in Vollziehung zu ſetzen.

*

Am 24. Sept. 1830 unterſtützte Dietſchy einen Antrag Döſſekel auf Vertagung der Sitzungen von 3 Wochen; Dietſchy fügte bei, „daß die Regierung beauftragt werde, inzwiſchen die Kandidaten für die Bezirksrichter und Friedensrichter wählen zu laſſen.“ Es wurde Vertagung auf 10. Okt. beſchloſſen.

Auf eine Bemerkung von Landſtatthalter Hürner, — es wäre unzart, wenn hier über die Beſoldung von vielen Kandidaten ſelbſt mitberaten und mitgeſtimmt werden ſollte, zog Dietſchy ſeinen Antrag betr. die Kandidatenwahlen zurück.

*

Der Große Rat braucht keine Ehrenwache

Die gegenwärtig in Inſtruktion befindliche Mannſchaft ſollte laut regierungsrätlicher Mitteilung vom 10. Okt. 1831 entlaſſen werden und laut Beſchluß des Kleinen Rats im Winter kein Garniſonsdienſt ſtattfinden.

Bei Beratung der Anfrage des Kleinen Rats, „ob und wieviel von der zu entlaſſenden Mannſchaft zurückbehalten werden ſolle, um bei der nächſten ordentlichen Verſammlung des großen Raths den Dienſt als Ehrenwache zu verſehen“, bemerkte Stadtammann Dietſchy, u. a. von Herzog unterſtützt, er „möchte darauf antragen, die Wache des Großen Rates ganz zu entfernen; wir haben keine nötig. Das Staatsgut muß bewacht werden, aber nicht durch hundert Mann, wie bis dahin; vierzig ſind genug; man behalte eine ehrenhafte Anzahl, wie es zum Wohle des Kantons Aargau gereicht“.

Es wurde beſchloſſen, es ſolle keine Ehrenwache für den Großen Rath zurückbehalten werden.

Der Salzpreis

Zu einer Anfrage des Kleinen Rates betr. Herabsetzung des Salzpreises erklärte Stadtammann Dietschy: „Der Wunsch des Volkes geht auf Herabsetzung des Preises, deßwegen glaube ich, man solle sogleich eintreten, und dem Wunsche entsprechen, es ist der schönste Neujahrswunsch für das Volk", worauf Herzog bemerkte, „es ist ein Neujahrsgeschenk, nicht ein Neujahrswunsch". Für die Sache selbst wurde eine Kommission beantragt. Dietschy erwiderte: „Ich habe bloß das Wort verlangt wegen dem Wünschen und Schenken; das Volk hat gewünscht, und der große Rat kann schenken. Zu einer Kommission, die am Donnerstag Bericht erstatten soll, stimme ich auch." — Die Kommission wurde wirklich bestellt aus Dr. Bruggisser, Herzog von Effingen, Jakob Ackermann, Dietschy und Fid. Hagenbuch.

Am 14. Oktober wurde der Salzpreis für das Pfund von 10 auf 7½ Rp. herabgesetzt.

Dietschy stimmte und sprach nicht immer nur für Sitzungsschluß und Vertagung, sondern sehr oft auch für Verlängerung der Sitzung.

Einen Antrag Ducloux auf Aufhebung der Sitzung um 2 Uhr bekämpfte Dietschy: „Der Herbst ist vor der Thür; ich trage im Gegentheil darauf an, daß die Sitzung bis um 3 Uhr fortgesetzt werde." Der Antrag Ducloux wurde abgelehnt.

*

Das Besoldungstableau

Am 12. Okt. 1831 begann der Große Rat die Behandlung des Besoldungstableaus.

In ihrem Bericht schlug die Kommission u. a. vor, bis das Forstwesen neu organisiert sei und man wisse, wie viele Forstbeamte erforderlich seien, solches auf dem bisherigen Fuß stehen zu lassen.

Dietschy stimmte zu: „Die Kommission hat im Forstwesen große Lücken gefunden; es soll je eher je lieber ein neuer Vorschlag von der Regierung vorgelegt werden; dann wird man die Besoldungen nach den Arbeiten der Forstbeamten bestimmen können; der Kommissionalantrag ist vollkommen richtig. Ich stimme zur Annahme desselben."

Der Kommissionalantrag wurde angenommen. —

Dann wurden die Besoldungsvorschläge verlesen. Dietschy nahm schon als Kommissionsmitglied ein besonderes lebhaftes Interesse

J. P. Bruggisser von Wohlen 1806–1870

Dr. Leonz Bruggisser von Wohlen 1806–1850

Diese beiden Bilder stellte uns Hr. Oberst Bruggisser von Wohlen zur Verfügung.

an dieſer Beratung. Zuerſt wurde beantragt, dem Staatsſchreiber 1800 Fr. zu geben. (Minderheit 1500 Fr.).

Dazu betonte Dietſchy: „Der größte Teil vom Volk möchte wenig zahlen; und die Beamten möchten halt viel; mein Gott, wie iſt da zu helfen? Die Kommiſſion wollte einen ehrenvollen Mittelweg finden. Gehe man doch in andere Länder, z. B. ins Badiſche, dort wird man finden, wie auch die Kammer immer vom Sparen ſpricht. Man hat geſagt, wenn man dem Pferd keinen Hafer gibt, ſo ſtirbt es; aber im gemeinen Leben ſagt man auch: die Pferde haben den Hafer, die ihn nicht verdienen. Ich habe ſchon in Blättern geleſen, daß Beamte mit großen Beſoldungen dem Staat untreu geworden; ein braves Herz muß da ſein. Wir haben den Salzpreis vermindert, und ſollen wir nun wieder hohe Beſoldungen ausſetzen, wohin führt das? Zu Steuern. Wenn wir ſparſam ſind, haben wir keine Steuern mehr nötig. Beim Bannwart kann man nicht hauſen; man muß hauſen, wo etwas iſt. Ich ſtimme, daß die Kommiſſionalanträge genehmigt werden.“ 84 gegen 52 Großräte votieren für 1800 Fr.

Jedem der 2 Mitglieder der Baukommiſſion will die Kommiſſion 600 Fr. geben; es wird beantragt, auf die Entfernung der Mitglieder Rückſicht zu nehmen und 600 bis 800 Fr. zu gewähren. Auch Dietſchy will einen Unterſchied, wünſcht aber einen Mittelweg in 500 bis 700 Fr. Dies wird mit 84 Stimmen beſchloſſen. Es werden bewilligt: Dem Sekretär und Kontrolleur der Oberpoſtdirektion (mit 61 Stimmen) 1000 (und mit 82 Stimmen) 900 Fr. Dem Poſtdirektor 1400 Fr.

Dazu bemerkte Dietſchy: „Ich war einer von denen, die zu 1000 Fr. geſtimmt; man hat uns zu augenſcheinlich gezeigt, wie wohl verdient dieſelben ſeien; ja, wenn einer die halbe und oft faſt ganze Nacht durchwachen ſoll, ſo ſoll man ihn auch ehrenvoll zahlen.“

Auf einen Antrag Zſchokke wird Rücknahme des Beſchluſſes betr. den Kontrolleur beſchloſſen und dieſem 1000 Fr. zugebilligt. Den Poſtoffizianten wollte der Kommiſſionalantrag 600 bis 850 Fr. gewähren.

Dietſchy merkte an: „Ich war bei der Mehrheit; es waren unſer zehn, die zu 600 bis 850 ſtimmten, weil ſolche Männer, die die halbe Nacht arbeiten und wachen müſſen, rechtſchaffen beſoldet werden ſollen. Im Anfang wollte ich nicht zu ſo viel; allein man hat mich belehrt und überzeugt von der Notwendigkeit.“

Beſchloſſen werden 600 bis 850 Fr.

Für den Sekretär und Kaſſier der Brandaſſekuranzkaſſe lautet der Vorſchlag auf 1000 Fr.

Dazu betonte Dietſchy: „Ein Teil ſtimmte zu 800 Fr., und eine Zahl von 11 zu 700, worunter auch ich bin, man fand es für genug.“

Dr. Tanner: „Ich wünſche, daß die Minderheit ihre Gründe angebe.“

Das Wort ergriff hierauf F. J. Dietſchy: „Man hat geſagt, der Mann, von dem hier die Rede iſt, ſei im Stempelamt noch angeſtellt und beziehe von da auch noch 150 Fr.“

Darauf erwiderte Herzog: „Die allzuſtarke Anſtrengung dieſes Beamten erſtreckt ſich nur auf die erſten Monate des Jahres.“

Dietſchy: „Man könnte alſo 2 Stellen aus einer machen; ich trage auf Beibehaltung des Kommiſſionalantrags an.“

Die beiden Stellen werden getrennt und dem Brandaſſekuranz-Sekretär 700 Fr. beſtimmt.

Für die Bezirksärzte wurden 300 Fr. beantragt und beſchloſſen. Am nächſten Tage, 13. Okt. 1831, beantragte Lenzi (Wallbach) Rücknahme dieſes Beſchluſſes, weil 300 Fr. zu viel ſeien. Dietſchy bemerkte: „In der Kommiſſion hat ein Teil 200, 250 und 300 Fr. angetragen. Es hat Ihnen gefallen, den Salzfaktoren 1000 Fr. zu geben. Man ſagt, ich ſei ein Rheinfelder, und (ſelbſt) wenn ich von Muri wäre, ſo würde ich ſagen: dem Zollner von Rheinfelden gehört mehr, er muß Tag und Nacht arbeiten, und der Staatskaſſe trägts auch viel ein.“

Auf Herzogs Antrag wird zur Tagesordnung geſchritten.

Für die Bezirksamtmänner beantragte die Majorität 1000, die Minorität 800 Fr., eine andere Minorität 1200 Fr.

Dietſchy äußerte ſich folgendermaßen: „Ich mag mich noch erinnern aus dem Verfaſſungsrath, ich ſagte, es koſtet 20 000 Fr. mehr, nun haben wir's, es koſtet 20 000 Fr. mehr. Will der Verfaſſung nicht zu nahe treten; ich war zu 1000 Fr. geſtimmt; 800 Fr. ſind zu wenig. Die Arbeit nimmt ab; es haben jetzt zwei zu arbeiten. Der Oberrichter hat auch nur 1400 Fr. Ich bleib bei 1000 Fr., und das mag recht ſein.“

Hr. Plüß: „Ich muß Hrn. Dietſchy erwidern, daß ich ſeiner Behauptung ſchon im Verfaſſungsrath widerſprochen. Die Trennung der Gewalten koſtet den Staat keinen Kreuzer.“

Dietſchy ließ ſich weiter hören: „Die Arbeit iſt erleichtert und in zwei Teile geteilt worden, und das iſt richtig. Ein Richter muß auch einen ehrenhaften Rock anhaben, er hat nur 400 Fr., ja, er hat nur 400 Fr. Ja, ich muß bekennen, er kann's mit 1000 Fr. machen; es iſt genug, ja es iſt genug. An Leuten wird's nicht fehlen, wir haben fünfzig zu viel."

Die Beſoldung wird auf 1000 Fr. feſtgeſetzt.

In der Nummer 78 des Großratsprotokolls erſchien dann folgende Berichtigung zu Nr. 71 und 72.

„In der Eingabe vom 13. Oktober in den Zeitbl. Nr. 71 und 72 findet Endsbemeldter notwendig, die ihm verdrehten Worte, welche aber nicht von Hrn. Blattner ſo geſchrieben wurden, doch auch ſo zu ſetzen, wie er ſie geſprochen hatte, nämlich: ‚Als ich im Verfaſſungsrate ſagte, daß die mehr anzuſtellenden Beamteten dem Staate jährlich 20 000 Fr. mehr koſten, forderte mich der Hochgeachtete Hr. Oberrichter Plüß auf, Rechnung darüber zu ſtellen, wo mir dann dieſe Angabe nicht widerſprochen wurde. Nun nach der heutigen Aufforderung dieſes Hochg. H. muß ich noch einmal über dieſe größere Ausgabe Rechnung geben. Nach dem Vorſchlag der jetzigen Kommiſſion koſtet die größere Zahl der Beamteten, als Bezirksamtmänner, Statthalter und Weibel dem Kanton jährlich 15 400 Fr. mehr. Wenn nur ein Bezirksamtmann und 4 Richter in jedem Bezirk angenommen worden wären, wie es dieſe 5 Beamtete ſo gut wie jetzt 7 hätten machen können, ſo hätte man dem Bezirkspräſident eine höhere Beſoldung beſtimmen können. Die Taxen und Sporteln wären doch als Staatseinnahme, nach dem Wunſche des Volkes verlangt worden. Man ſagt, man ſoll dem Bezirksamtmann eine Beſoldung geben, daß er auch einen guten Rock tragen könne; ein Bezirksrichter hat nur 400 Fr., und muß ſich doch auch anſtändig kleiden. Daß man glaubt, man werde auf dieſe Beſoldung nicht genug brauchbare Männer bekommen! ich glaube, wenn wir 50 brauchten, ſo wären ſie im Kanton zu bekommen. Nach der Mehrheit des Kommiſſions-Antrags ſtimme ich zu 1000 Franken."

Rheinfelden, den 19. Oktober 1831. Franz Joſeph Dietſchi.

Für die Bezirksgerichtsſchreiber werden 1400 Fr. vorgeſchlagen. Dietſchy ſtellt die Frage: „Es fragt ſich, wer in der Kanzlei Dinte, Federn, Papier, Siegellack anſchafft, ob der Gerichtsſchreiber ſie aus den 1400 Fr. anſchaffen müſſe?"

Herzog erklärte, hierüber keine Auskunft geben zu können. Es handle ſich hier um die Beſoldung, nicht um das Papier. Verlangt der Gerichtsſchreiber für einen weggegebenen Akt 17 Batzen, ſo iſt das Papier bezahlt.

Der Beſchluß lautet: 1400 Fr.

Die Majorität will dem Gerichtsweibel 150 Fr., die Minorität 100 Fr. gewähren. Bezirksrichter Rüegger erklärt, er möchte lieber ein ſolches Pöſtli (Weibel) wie das Richteramt bekleiden; denn ſie bringen dem Inhaber Gebühren ein.

Hier hält Dietſchy wieder eine temperamentvolle Rede: „Wahr iſt es, ich bin auch ſelber davon überzeugt, daß die Partheien, die oft kaum 2 Bz. im Sack haben, ſchon die Abwartsgebühr bezahlen müſſen, ehe man ſie zur Gerichtsthür hineinläßt. Das macht Unzufriedenheit; und oft müſſen die Leute zuerſt 2 Bz. entlehnen, ehe man ſie vor Gericht treten läßt. Aber mit 300 Fr. Beſoldung kann wohl der Weibel nicht im Bezirk herumreiſen, wenn er 2 oder 3 Stunden weit geht, ſo muß er doch auch gelebt haben. Ich trage darauf an, daß dem Gerichtsweibel 200 Fr. beſtimmt werden, wogegen er den vor Gericht erſcheinenden Partheien nichts mehr fordern, dagegen aber ſeine Taxen dann beziehen könne, wenn er in den Bezirk hinausgehen muß.“

Weder der Mehrheits-, noch der Minderheitsantrag der Kommiſſion beliebt.

Nochmals erhebt ſich Dietſchy: „Der Bezirk Rheinfelden iſt zwar nicht ſo groß wie andere, aber der Weibel muß doch auch den ganzen Tag da ſein, wie an anderen Orten.“

Beſchloſſen werden 300 Fr., wogegen die Sporteln dem Staate zufallen.

Am 14. Okt. 1831 beantragte Dietſchy eine Kommiſſion von 15 Mitgliedern zur Frage des Kanzleiperſonals; die Sache wird an die Kommiſſion gewieſen, die das Beſoldungsgeſetz behandelt.

Am 27. Oktober 1831 war die Beſoldung für die Beamten der Staatskanzlei zu beſtimmen.

F. J. Dietſchy rief in der Eintretensdebatte aus: „Man hat ins Heitere wollen; die Kommiſſion hat ſich ſo ausgeſprochen, die Männer ehrenhaft zu bezahlen, aber die Zahl nicht zu vermehren. Man hat ſogar hier in Aarau ſagen hören, daß Angeſtellte täglich oft nur drei Stunden arbeiten; daher hat man geglaubt, eine Ver-

minderung ſei möglich; man hat ins Heitere beſtimmen wollen, ohne der Regierung zu nahe zu treten."

Es wurde beſchloſſen, bei Beſtimmung der Beſoldungen müſſe zugleich die Zahl der Beamten beſtimmt werden.

*

Die Organiſation der Bezirksgerichte

Bei § 9 des Geſetzes betr. die Bezirksgerichte (Wahl des Gerichtsſchreibers etc. aus Kantonsbürgern) beantragte Döſſekel Streichung der Worte „aus den Bürgern des Kantons". Dazu machte Dietſchy die Bemerkung: „Hr. Döſſekel glaubt, daß man im Kanton Aargau Mangel an Schreibern haben werde; ich glaube es nicht; unſere Schulen ſind ſehr gut; es iſt billig, daß man Kantonsbürger nimmt, weil der Staat bezahlt. Ich mache daher den Antrag, daß die Kantonsbürger den Vorrang haben, und trage zugleich an zum Abſtimmen."

*

Die erſte Abteilung des § 9 wurde im Sinne Dietſchy's unverändert, der 2. Teil nach Kommiſſionsantrag angenommen.

§ 11 des Entwurfs beſtimmte:

„Jedes Bezirksgericht hat eine Verhörkommiſſion, welche aus dem Präſidenten, dem Vicepräſidenten und dem Gerichtsſchreiber beſteht."

Die Kommiſſion ſchlug vor, nach „Vicepräſidenten" zu ſagen: „einem Beiſitzer etc."

Dietſchy widerſprach: „Ein Verhörrichteramt von drei Richtern aufzuſtellen, kann mir nicht einleuchten; viele Richter ſind auf dem Lande, wie es wahrſcheinlich iſt. Man hat geſagt, der Gerichtsſchreiber ſolle und müſſe ein geſchickter Mann ſein, und man hat ihm deßwegen eine Beſoldung von 1400 Fr. gegeben. Im Badiſchen hat ein Ammann das Verhörrichteramt; ich glaube an zweien haben wir genug; die Beiſitzer thun doch nur zuhören; es iſt genug, wenn einer zuhört" (Gelächter).

Der § 11 wurde nach dem Antrag von Bürgermeiſter Herzog, der den Gerichtsſchreiber nicht als Richter, ſondern nur als Aktuar beiziehen wollte, angenommen, der Beiſitzer ſomit abgelehnt.

Das Organisationsgesetz der Bezirksgerichte bestimmte im § 14:

„Die Mitglieder und Suppleanten und der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes erscheinen in den Sitzungen oder bei Feierlichkeiten, zu denen ihr Präsident sie einladet, mit dem Degen."

Die Kommission schlug vor: „im blauen Frack und schwarzen Unterkleidern".

Bürgermeister Herzog beantragte einfach schwarze Kleidung, ebenso Dietschy: „Ich unterstütze den Antrag, daß jeder Richter mit dem schwarzen Kleide erscheine und mit einem schönen weißen Herzen verbunden, dazu stimme ich."

Beschlossen wurde schwarze Kleidung. —

Bald darauf beantragte Dietschy Aufhebung und Vertagung der Sitzung auf Mittwoch und wiederholte später den Antrag: „Es ist jedem Hausvater nothwendig, zu seinem Hauswesen zurück zu kehren." Die Sitzung wurde wirklich vertagt auf Mittwoch, den 19. Oktober.

*

§ 33 des Organisationsgesetzes für die Bezirksgerichte bestimmte:

„Er" (der Bezirksgerichtspräsident) „führt die Aufsicht über die Bezirksgerichtskanzlei, und wacht insbesondere über die richtige Führung der Protokolle und Register und über die Richtigkeit und Beförderung aller Ausfertigungen. Er besiegelt die Verträge."

Der erste Teil dieses § wurde genehmigt.

Statt der letzten vier Worte schlug die Kommission vor:

„Er (der Bezirks-Gerichtspräsident) besiegelt diejenigen Vertragsurkunden, die durch die Gerichtskanzlei oder durch öffentliche Notarien ausgefertigt werden müssen."

Dietschy führte Folgendes aus: „Was Käufe und Läufe betrifft, so glaube ich, sei das Siegel nicht nöthig; alles Land und Häuser finden sich im Grundbuch des Gemeinderaths, und dieser ist verantwortlich; kann der Gemeinderath ausfertigen, so hat es Kraft genug und wird etwas Kosten erspart, wenn aber eine Partei will, so kann sie noch besiegeln lassen, wenn sie glaubt, dadurch mehr Kraft in ihre Urkunde zu gewinnen."

Wie Dietschy wünschte, wurde der Kommissional-Antrag verworfen.

§ 50 des Organisationsgesetzes für die Bezirksgerichte hatte folgenden Wortlaut:

„Bei Streitsachen, welche die Kompetenz des Bezirksgerichts nicht übersteigen, hat kein schriftliches Verfahren, d. h. keine Eingabe von schriftlichen Aufsätzen durch die Parteien oder durch Advokaten, statt, sondern die Klage, Antwort, Replik und Duplik werden von den Parteien oder von ihren Advokaten mündlich vorgetragen und, gleich den allfälligen Zeugenaussagen, von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen."

Bei diesem § 50 schlug Meisel vor, statt Advokaten zu sagen Anwälde, weil es nicht nötig sei, daß jeder sich durch einen Advokaten vertreten lassen soll.

Nunmehr eiferte Dietschy: „Ich glaube, der Volkswunsch habe sich zur Zeit des Verfassungsraths deutlich ausgesprochen: man soll den Advokaten Schranken setzen. Wenn man diesem Wunsch Rechnung tragen will, so kann man das Wort Advokaten streichen. Wenn eine Partei einen Advokat hat, so ist die andere Partei genöthigt, auch einen Advokat zu nehmen. Ich habe auf Amteien, nicht in unserm Kanton, viele Parteien gesehen, ohne irgend einen Advokaten; man hat sie angehört, und ihnen Recht gesprochen; und es werden dadurch viele Kosten erspart."

In der Diskussion äußerte Regierungsrat Hürner sich in dem Sinne, daß durch die Streichung des Worts jedem die Freiheit gegeben werde, Advokatur zu treiben, und dann, wie steht es mit der Rechtspflege? „Die Rechtsgelehrten sind die Stützen der Freiheit; wo sie unterdrückt werden, da ist Sklaverei; entweder Sklaverei der Herrscher oder Sklaverei des Volks. Ueberall wo man Freiheit liebt, ehrt man den Advokatenstand . . . Durch die Winkeladvokaten und Winkelschreiber werden die Parteien weit mehr in Kosten gebracht, als durch geprüfte, gewissenhafte Anwälde. Niemals könnte ich zu einer Maßregel stimmen, die in keinem zivilisirten Staate vorkommt."

Dieser Auffassung traten auch Bürgermeister Herzog und Dr. Tanner bei; durch diese Voten belehrt, wünschte Dietschy nur, „daß der Prozeßgang verkürzt und die Kosten vermindert werden, wenn die Advokaten doch beibehalten werden sollen".

Der § 50 wurde ohne Veränderung angenommen.

§ 61 entfachte eine sehr weitläufige Erörterung. Er lautete folgendermaßen:

„Durch die drei vorhergehenden Artikel wird jedoch an der

in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden bestehenden Gerichtsordnung nichts geändert."

Die Kommission beantragte Streichung dieses Paragraphen.

Bei der Beratung dieses § leistete Dietschy sich folgenden Temperamentsausbruch: „Ueber das Fricktal und seine Gerichtssatzung ist schon viel gesprochen worden, und es ist in seiner Person so hergenommen worden, daß man glauben sollte, es gäbe gar kein Frickthal mehr; ja freilich, Frickthal ist noch, ja, Frickthal ist noch (Gelächter!), und schon lange hat man im Frickthal unter seinen bisherigen Gesetzen glücklich gelebt, darum lasse man es bei denselben. Man sagt, die Frickthaler verstehen den Proceß nicht; ja, ich glaube, daß es Leute gibt, welche wünschen, sie verstünden das Procediren besser; sie haben sich bis dahin wohl befunden, aber durch den Antrag der Kommission würde eine Unzufriedenheit ins Frickthal gestreut, die man ihm ersparen kann; lasse man uns bei unsern bisherigen Einrichtungen, bis wir eine allgemeine Gerichtsordnung für den ganzen Kanton haben werden."

Trotzdem alle Fricktaler dafür eintraten, wurde § 61 gestrichen.

Simon Büchli von Kaisten verwahrte sich dagegen zu Protokoll.

Schließlich ließ sich Dietschy hören: „Da wir heute mit dem Gesetze nicht fertig werden, so trage ich auf die Aufhebung der Sitzung an und daß man am Montag wieder zusammenkomme." Es wurde Vertagung auf Mittwoch beschlossen.

*

Das Friedensrichteramt

Am 28. Okt. 1831 wurde der Gesetzesentwurf für die Friedensrichter beraten.

§ 44 lautete:

„Wenn die Parteien sich vor dem Friedensrichter vergleichen, so wird derselbe den Vergleich sofort schriftlich abfassen, solchen in das Protokoll eintragen, und von den Parteien unterzeichnen lassen."

Die Kommission beantragte den Zusatz:

„Wenn die eine oder andere Partei nicht schreiben kann, so setzt sie ein Zeichen des Kreuzes hin, und legt überdies dem Friedensrichter das Handgelübde ab, was in dem Protokoll besonders zu bemerken ist."

Die Minderheit der Kommission schlug vor, daß der Vergleich

entweder in das Konzeptbuch oder in das Protokoll in Gegenwart der Parteien getragen und von denſelben unterzeichnet werden ſolle.

Auch Dietſchy ergriff das Wort zu dieſer Frage: „Wenn man ein Konzept annimmt, ſo könnte leicht ein Wort ohne Willen des Friedensrichters verändert oder wohl gar nicht ins Protokoll eingetragen werden, und wenn der Vergleich binnen drei Tagen im Protokoll ausgefertigt und von den Parteien unterzeichnet werden ſoll, ſo müſſen dieſe ja zweimal erſcheinen. Ich glaube, es ſei beſſer, daß das Protokoll ſogleich abgefaßt und unterzeichnet werde.“

Der Antrag der Kommiſſionsmehrheit mit dem Zuſatz wurde genehmigt.

*

Die Organiſation der Gemeinderäte

Zu den verſchiedenen im bisherigen Verlauf des Jahres 1831 erlaſſenen Organiſationsgeſetzen trat am Schluſſe des Jahres auch ein ſolches über die Organiſation der Gemeinderäte.

§ 20 dieſes Entwurfs, der am 8. Nov. 1831 verleſen wurde, hatte den Wortlaut:

> „Sie“ (die Ortsbürgerverſammlung) „beſtimmt die Einſaſſengelder nach der Klaſſeneintheilung, welche die Genehmigung des Kleinen Raths erhalten hat.“

Die Kommiſſion ſtützte ſich auf § 19 der Verfaſſung, welcher beſagte: „Das Geſetz wird das Verhältniß der Einſaſſen zu den Gemeinden und deren gegenſeitige Obliegenheiten beſtimmen.“

Mit Rückſicht auf dieſes zu erwartende Geſetz wollte die Kommiſſion nur vorſchreiben: „Sie beſtimmt die Obliegenheiten, welche die Einſaſſen der Gemeinden, nach § 19 der Verfaſſung, und in Folge des dort angerufenen Geſetzes, zu leiſten haben.“

In der weitläufigen Diskuſſion äußerte ſich auch Dietſchy: „Die Regierung könnte verwerfen, was die Gemeinde feſtgeſetzt; ein Einſaß ſoll ſich niederlaſſen können, wo er will; es iſt aber auch oft der Fall, daß eine Gemeinde mit Einſaßen überhäuft wird, und daß dem Bürger ſein Metier verſtümpelt wird, ich ſage verſtümpelt wird. Man ſoll doch dafür ſorgen, daß der Bürger ſich ehrenhaft ernähren könne. Das Einſaßengeld ſoll nur beſtimmt werden nach Erwerb und Vermögen; dieſe Worte ſprechen deutlich genug; ich möchte daher antragen, daß die bisherigen Klaſſen beibehalten werden; wenn die Einſaßen es nicht bezahlen wollen, ſo wird man ihre Klagen bei der Regierung hören; und trage ferner an, daß

die Gemeinde das Einſaßengeld zu beſtimmen habe, und das künftige Geſetz darüber zu erwarten ſei."

Mit der knappen Mehrheit von 74 gegen 67 Stimmen wurde der Kommiſſionsantrag angenommen.

§ 27 ſchrieb vor:

„Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes einer Gemeinde- oder Ortsbürgerverſammlung wird die abſolute Mehrheit der anweſenden Bürger erfordert."

Die Mehrheit der Kommiſſion beantrage Annahme dieſes Vorſchlags.

Die Minderheit wünſchte zwei neue Paragraphen:

1.) Zur Gültigkeit einer Verhandlung der Gemeinds- oder Ortsbürgerverſammlung iſt erforderlich, daß wenigſtens die abſolute Mehrheit der auf dem im § 6 hievor erwähnten Verzeichniß ſtehenden Bürger anweſend ſei[n].

2.) Unter den anweſenden Bürgern entſcheidet, bei Faſſung eines Beſchluſſes, die abſolute Mehrheit.

Dietſchy ließ ſich vernehmen: „Sollte denn eine Zahl von 25 beſchließen können über die wichtigſten Angelegenheiten einer Gemeinde? Ja, wenn von 200 nur 25 erſcheinen, ſo können 13 beſchließen, was ſie wollen; nein, die Mehrzahl der Bürger ſoll anweſend ſein. Was iſt denn ſchöner, als eine Gemeindsverſammlung (Gelächter); jeder ſoll pflichtmäßig wo möglich erſcheinen und nicht dann in jeder Ecke ſchimpfen, wenn in ſeiner Abweſenheit etwas beſchloſſen worden, das ihm nicht gefällt. Ich wollte antragen, daß $^2/_3$ anweſend ſein ſollen; allein ich fürchte, es könnte gehen wie im großen Rath; ich unterſtütze den Antrag der Minorität."

Die Diskuſſion ging noch ſo lange weiter, daß Dietſchy Verſchiebung auf den folgenden Tag verlangte. Doch gelangte man ſofort nachher zur Abſtimmung, an welcher der auch von Dietſchy verteidigte Minderheitsantrag genehmigt wurde.

§ 35 lautete folgendermaßen:

„Die Stelle eines Mitglieds des kleinen Raths, eines Mitglieds oder Suppleanten des Obergerichts oder eines Bezirksgerichts, eines Bezirksamtmanns oder ſeines Statthalters kann mit der Stelle eines Mitglieds oder Suppleanten des Gemeinderaths nicht vereinigt werden."

Die Kommiſſion ſchlägt vor, daß auch ein Friedensrichter, deſſen Statthalter und die Bezirksverwalter nicht zugleich Ammann ſollen ſein können, zu Vermeidung von Kolliſion entgegengeſetzter Intereſſen.

Das Protokoll berichtet über die Beratung u. a.: „Hr. Dietſchi trägt darauf an, daß auch die Schulmeiſter von der Stelle eines Gemeindraths ausgeſchloſſen ſein ſollen, weil ſie nicht zwei Herren dienen können.“ Dr. Tanner beantragte die Ablehnung des Antrags Dietſchy: „Wohlthätig iſt's, wenn der Schullehrer, der oft in einem Dorfe der Einſichtsvollſte iſt, in der Mitte des Gemeindraths ſitzt.“

Ferner wurde eingewendet, daß in kleineren Gemeinden die Lehrer oft beigezogen werden müſſen.

Darum verteidigt Dietſchy ſeinen Vorſchlag nochmals: „Ein Schullehrer hat den ganzen Tag mit ſeinen Kindern zu thun. Jeder Vater freut ſich, wenn ſeine Kinder gut gelehrt werden. Was iſt wohl ſchöner als eine gute Schule? Ich wiederhole nochmals meinen Antrag.“

Der von Lüſcher und Meiſel unterſtützte Antrag Dietſchy wurde angenommen.

Bei § 61 wollte die Kommiſſion zu den von dieſem § aufgezählten Obliegenheiten des Gemeinderats auch die nötigen Anordnungen „über den Aufenthalt der Fremden und die Einquartierungen“ beifügen.

Bürgermeiſter Herzog beantragte jedoch, das Wort „Einquartierungen“ aus den Obliegenheiten des Gemeinderats zu ſtreichen. Ihn unterſtützten Oberſt Brentano, Bezirksrichter Lenzi und Dietſchy: „Es iſt für den Gemeinderath eine Laſt, die Einquartierungen zu beſorgen; und nach dem Antrag der Kommiſſion wäre es nicht möglich, eine Einquartierungskommiſſion zuzuziehen; wir wollen von Einquartierung gar nichts ſagen, wir haben jetzt Frieden, und hoffentlich noch lange. Ich trage auf Verwerfung des Kommiſſionalantrages an.“

Der Kommiſſionsantrag wurde abgelehnt.

§ 64 wollte dem Gemeinderat die endgültige Urteilskompetenz über in den Gemeindewaldungen begangenen Holzfrevel, es mögen dieſe Waldungen inner oder außer dem Gemeindsbezirk gelegen ſein, zuſprechen, ſofern ſie

keine höhere Strafe als eine Geldbuße von zehn Franken oder eine Gefangenſchaft von 24 Stunden nach ſich ziehen.

Die Kommiſſion wollte dieſe Spruchkompetenz nur für die in dem Gemeindsbezirk auf Gemeind- und Privatgütern begangenen Holzfrevel in die Hände des Gemeinderats legen.

Dietſchy unterſtützte den Antrag der Regierung, „weil der Gemeinderath gerne die Augen zuſchließen möchte, wenn einer frevelt in dem Wald, der zwar in ſeinem Gemeindsbezirk liegt, aber nicht ſein Eigenthum wäre“.

Dr. Bruggiſſer befürwortete den Kommiſſionsantrag, da ein Holzfrevel nach allgemeinem Rechtsgrundſatz im Gebiete beſtraft werden müſſe, wo er begangen wurde. Er fuhr weiter: „Wenn man aber anführt, daß es Gemeinderäthe gebe, die die Augen zudrücken, wenn der Frevel nicht in ihrer Waldung geſchehen, wie mit der eigenen Beredſamkeit eines Herrn Präopinanten behauptet wird, ſo könnte man dies in allen Verhältniſſen anführen, und iſt darauf keine Rückſicht zu nehmen.“

Dietſchy mußte ſich auch durch dieſes Votum ſeines Widerſachers Dr. Bruggiſſer betroffen fühlen. Er verteidigte in der Diskuſſion ſeinen Antrag noch einmal ausführlich: „Dem Gemeinderath ſteht zu, das Gemeindsvermögen zu beſorgen, ſei es wo es wolle; daher ſoll auch der Frevler da geſtraft werden, wo er das Eigenthum angreift. Was der Hr. Dr. Bruggiſſer ſagt von dem gewöhnten Redner, ſo mag er ſich an mir ſtoßen; ich habe mich noch nie zum Redner aufgeworfen ich ſpreche nach dem Grundſatz meines Herzens und bleibe meinem Grundſatz treu; ich laſſe die Verſammlung urtheilen, welcher von uns der gewöhnte Redner iſt, welcher die Verſammlung ſchon durch das Reden am meiſten aufgehalten hat.“

Der Kommiſſionalantrag wurde mit 72 gegen 63 Stimmen genehmigt.

Der § 75 beſtimmte, die Ortsbürgerverſammlung habe die Rechnungen einem oder mehreren Ausſchüſſen zur Prüfung zuzuweiſen.

Dagegen proteſtierte Dietſchy: „Bisher hat die Gemeinde Eine Kommiſſion ernannt, jetzt will man mehrere; bei mehreren Kommiſſionen gibt es Konfuſionen; ich glaube daher auch, man

ſollte beſtimmen, nur Eine Kommiſſion ſei zu ernennen, und das Wort mehrere auszuſtreichen; ſonſt gibt es nur Wirrwarr."

Der Paragraph wurde nach Antrag Herzog genehmigt (ein oder mehrere Ausſchüſſe von wenigſtens 3, höchſtens 7 Mitgliedern).

In der gleichen Sitzung trat F. J. Dietſchy nochmals für Vereinfachung des Geſchäftsganges ein. Bei § 78 des Geſetzes beantragte der Geſetzesentwurf, die Genehmigung der Rechnungen durch die Gemeindeverſammlung ſolle zu Protokoll genommen und überdies, mit den Unterſchriften der Ausgeſchoſſenen, der Rechnung ſelbſt beigefügt werden.

Prokurator Bruggiſſer ſchlug jedoch vor: „Wenn die Rechnungen von der Verſammlung genehmigt werden, ſo ſollen dieſelben von den Ausgeſchoſſenen unterſchrieben und in ein beſonderes Protokoll eingetragen werden."

Ueber dieſen Gegenſtand wurde ziemlich viel geſprochen. Landammann Fetzer fand, daß die ganze Rechnung nochmals ins Protokoll abgeſchrieben werde, ſei wieder eine bedeutende Erweiterung der Geſchäftsführung, und das lag nie im Vorſchlag des Kleinen Rathes. Dieſer glaubte, es ſei genug, wenn ins Gemeindeprotokoll eingetragen werde, unter dem und dem Tag ſei dieſe oder jene Rechnung paſſiert worden.

Dietſchy unterſtützte den Antrag des Hrn. Landammann Fetzer, damit nicht ſo viel Schreiberei nothwendig ſei; die einzelnen Rechnungen laſſen ſich aufbewahren im Archiv wie im Protokoll. —

Nun belehrte aber Dr. Häusler den Rat darüber, daß in einem frühern Paragraphen, in Abweſenheit des Landammanns Fetzer, ein Beſchluß, die Rechnungen ſeien in zwei Doppeln auszufertigen, abgelehnt worden ſei; ſtatt deſſen müſſe jetzt dieſes Doppel ins Protokoll eingetragen werden, damit immer ein Doppel vorhanden ſei. Landammann Fetzer unterſtützte nunmehr den Vorſchlag Bruggiſſer, der genehmigt wurde.

§ 82 regelte das Vorgehen im Falle ſäumiger Rechnungsſtellung in Gemeinden. Die Kommiſſion ſchlug unter anderm vor: „Der Bezirksamtmann laſſe im Falle b), daß es an Erſtattung des Berichts des Rechnungsausſchuſſes fehlen würde, die betreffende Gemeinde- oder Ortsbürgerverſammlung verſammeln und einen andern Rechnungsausſchuß in gleicher Anzahl ernennen" u. ſ. f.

Dietſchy wandte gegen dieſen Vorſchlag Folgendes ein: „Dem

Antrag der Kommiſſion könnte ich nicht beiſtimmen, nämlich, daß man einen zweiten Ausſchuß wählen ſoll; dies würde die Sache nur in die Länge ziehen; der gewählte Ausſchuß ſoll ſeine Arbeit liefern."

Später ließ er ſich nochmals vernehmen: „Ich könnte zu allem ſtimmen, ausgenommen zu Litt. b; weil wirklich ein Ausſchuß ſich nur auf den andern verlaſſen würde; ich trage auf Weglaſſung dieſer Beſtimmung an."

Döſſekel als Kommiſſionsreferent erwiderte: „Wie ſchon geſagt, welche Zwangsmittel kann man anwenden gegen einen Ausſchuß, der ſchon zum zweiten Mal vor Gericht beſtraft worden? Kann man mit Landjägern exequiren? Wenn der erſte Ausſchuß ſich ſo beharrlich weigert, ſo bleibt nichts übrig, als einen neuen zu wählen. Die Gemeinde muß doch zur Wahrung ihres Intereſſes ein Auskunftsmittel haben, und das zweckmäßigſte iſt das vorgeſchlagene."

Tatſächlich wurde denn auch der ganze Paragraph genehmigt nach Antrag der Kommiſſion.

Am 14. Nov. 1831 mußte die Sitzung wegen Mangels der geſetzlichen Anzahl Mitglieder auf den 15. vertagt werden.

Im zweiten Skrutinium (Wahlgang) der erſten Wahl wurde Adolf Laue gewählt, — im erſten Skrutinium der zweiten Wahl Dr. Bruggiſſer und Stadtammann Dietſchy; im zweiten Skrutinium der dritten Wahl Heinrich Zſchokke, in der vierten Wahl Bernhard Fiſcher von Brugg, in der fünften Wahl Ruepp und Dr. Häusler, im zweiten Skrutinium der ſechsten Wahl Dr. Schaufelbühl, im zweiten Skrutinium der ſiebten Wahl Dr. Bertſchinger.

In der Sitzung vom 16. Nov. 1831 holte Dietſchy zu einer längeren Rede aus. „Aus dem von den Obliegenheiten der Gemeindſchreiber handelnden § 90 wollte die Minderheit der Kommiſſion, vertreten durch Dr. Bertſchinger, herausnehmen die Führung der Hypothekenbücher, und alle daraus fließenden Anfertigungen, es wäre denn, daß der beſtellte Gemeindſchreiber oder Sachkundige durch eine geſetzliche Prüfung dazu tauglich erfunden würde.

Dietſchy proteſtierte: „Es wird überall nöthig ſein, daß die Hypothekenbücher gut in Ordnung ſeien. Ich frage, hat es nicht die nämliche Kraft, wenn der Gemeindeſchreiber es macht unter der Aufſicht des Gemeindraths, als wenn es ein Notar macht? Ja, es hat die nämliche Kraft. Ich glaube, ein Bezirksamtmann hat

die Pflicht, die Schrift des Gemeindſchreibers zu vidimiren, und dann kann man es nach Paris ſchicken; es wird ſo gut hinkommen, wie wenn es ein Notar gemacht. Der Gemeindrath hat im Ganzen viel zu beſorgen; es wird ihm daran gelegen ſeinen, einen tüchtigen Gemeindſchreiber zu finden. Der unvorſichtige Gemeindrath hat es ſich ſelber zuzuſchreiben, wenn er nicht acht gibt. Ich kann dem Herrn Dr. Bertſchinger nicht alle Worte erwiedern; ich müßte noch einige Schulen mehr paſſirt haben. Ich ſtimme zur Mehrheit; es wird dadurch dem Land viel erſpart."

Der Standpunkt der Mehrheit wurde gutgeheißen.

*

Am 13. Juli 1831 erhielt Dietſchy eine Stimme als Regierungsrat, ebenſo Präſident Hunziker.

Der Budgetbericht wird auf Dietschy's Antrag gedruckt.

Am 27. Januar 1832 erstattete Hr. Fischer von Brugg Bericht über das Budget für das Jahr 1832.

„Hr. Dietschy trägt auf Druck des Berichts an. Hr. Zschokke glaubt, dies würde zu allzulanger Zögerung führen und beantragte nochmalige, langsame und deutliche Verlesung des Berichtes und daß man sofort eintrete."

Der Druck wurde beschlossen.

Dem Fürsprech Amsler wurde die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Kleinen Rats bewilligt und sogleich zur Wahl eines neuen Regierungsmitgliedes geschritten.

Im zweiten Wahlgang, in dem auch auf Dietschy 3 Stimmen fielen, wurde Dr. Schaufelbühl mit 79 Stimmen gewählt.

*

Die Brabantertaler

Immer wieder ergriff F. J. Dietschy im Aargauer Kantonsrat die Gelegenheit, auf die Verhältnisse in dem ihm benachbarten und wohlbekannten Basel hinzuweisen.

„Die Vorstellung mehrerer Gemeinderäthe aus den Bezirken Baden und Zurzach, daß die Werthung der Brabanter- und Fünffrankenthaler auf 40 und 35 Batzen gesetzt werden möchte, wurde am 27. Jan. 1832 verlesen. Waldmeier beantragte, auf die Vorstellung einzutreten, ebenso Dietschy, der vorschlug, daß die Regierung eingeladen werde, ein Dekret vorzulegen, wodurch dem Gesuch entsprochen werde; in Basel, welcher Stand im Konkordate sei, habe das Gleiche statt."

Eine aargauische Münzverordnung vom 9. Okt. 1826 hatte den Brabantertaler zu 3 Fr. 92, den französischen Fünffrankentaler zu 3 Fr. 37½ gewertet.

Landesstatthalter Hürner wendete gegen diese Anträge ein: Wenn es sich darum handelte, den Bürgern im Allgemeinen Nutzen zu schaffen, so ließe sich dem geäußerten Wunsch entsprechen, es frage sich aber, ob dadurch nicht größerer Nachteil entstünde. In

Baſel kurſieren die Brabanter- und Fünffrankenthaler zu 40 und 35 Batzen im allgemeinen Verkehr und bei den öffentlichen Kaſſen, nicht aber bei Wechſel und Kapitalzahlung. Die Regierung möchte noch während dermaliger Sitzungen einen Bericht und allfällige Vorſchläge erſtatten.

Dietſchy betonte: „Der Wechſelkurs zu Baſel ſei eine Privatſache; ein anderes ſei es mit dem allgemeinen Verkehr.“

Bürgermeiſter Herzog wandte ein: „Der Münzfuß iſt anders nichts, als ein Ellſtecken; wenn einer 39 Zoll bringt, ſo ſagt man, es iſt ein Zoll weniger als eine Ell (Brabanterall). Man ſagt, der Wechſelkurs ſei eine Privatſache; der Brabanterthaler iſt geſetzlich 38½ Bz., aber der Handel mit dem Geld in Baſel iſt Privatſache. Setzen Sie heute den Brabanterthaler zu 40 Batzen, ſo verlieren wir gegen Baſel; denn nach dem 24 Guldenfuß, welches der deutſche Münzfuß iſt, gilt der Brabanterthaler in Baden 39 Batzen und 1 Kreuzer und noch nie iſt erlebt worden, daß eine fremde Silberſorte höher gewürdigt worden, als vom prägenden Staat ſelbſt; prägen Sie ſelbſt Schweizerthaler, dann gewinnt der Staatsſchatz 1⅛ Prozent. Heben Sie das Konkordat auf (es iſt ſchon manches Gute untergegangen), dann werden aber andere und gerechtere Klagen kommen; wenn ich 40 Batzen habe, ſo habe ich 40 Kupferblech, woran nur für 20 Batzen Silber iſt; das hat den Brabanter in die Höhe gehoben. In das Kapitalweſen kann der Staat nicht eingreifen; es iſt Sache des Vertrags; wohl kann er erklären, an Staatskaſſen den Thaler zu 40 Bz. anzunehmen; alles Weitere iſt ein Eingriff ins Eigenthum.“ Er unterſtützt den Antrag von Landesſtatthalter Hürner.

Hr. Dietſchy verlieſet das Geſetz von Baſel, woraus erhellet, daß der Brabanterthaler zu 40 Bz. und der Fünffrankenthaler zu 35 Bz. an den öffentlichen Kaſſen angenommen wird. „Was will man mehr?“ Er verteidigt nochmals ſeinen Antrag und ſagt: „Ein harter Thaler ſei ein Thaler.“

Hr. Bezirksamtmann Brentano (Laufenburg) zeigt, daß die Grenzbezirke von Baden keinen Nachtheil, ſondern Vortheil haben; denn für einen Louis d'or zahle der Badenſer vier Brabanterthaler und 3 Batzen.

Der Antrag des Hrn. Hürner wird Beſchluß.

Am 7. Februar 1832 wurde das Geſuch um höhere Wertung der Brabanter- und Fünffrankenthaler, ſamt dem kleinrätlichen Geſetzesvorſchlag verleſen.

Dr. Bruggiſſer beantragt, den Vorſchlag nach dem Reglement an eine Kommiſſion zu verweiſen.

Landesſtatthalter Hürner fand, die Sache ſei dringend, die Kommiſſion ſollte ſobald als möglich ihren Bericht erſtatten.

Am 7. Februar 1832 wurde der Bericht des Kleinen Rates über dieſe Angelegenheit nebſt einem Geſetzesvorſchlag verleſen. Dr. Bruggiſſer beantragte, dieſen Vorſchlag nach dem Reglement an eine Kommiſſion zu weiſen.

Dietſchy bemerkte: „Der Geſetzesvorſchlag iſt heute endlich angekommen, endlich hat die glückliche Stunde geſchlagen, wo der ganze Kanton von großen Beſchwerden befreit werden ſoll; ich möchte das Reglement nicht in Schutz nehmen; die Sache iſt dringend; ich trage darauf an, daß am Samstag Bericht erſtattet werde; es iſt wohl möglich, bis dorthin die Sache gehörig ins Auge zu faſſen."

Dr. Hegnauer fand, der Antrag Dietſchy ſollte, weil reglementswidrig, nicht an eine Abſtimmung gebracht werden.

So wurde der Geſetzesvorſchlag einfach an eine Kommiſſion von 5 Mitgliedern gewieſen. — —

Schließlich wurde der Brabantertaler zu 4 Fr., das franzöſiſche Fünffrankenſtück zu 3 Fr. 50 gewertet.

*

Dietſchy mahnt zur Sparſamkeit

Dietſchy's Antrag vom 2. März 1832 hatte mehr Glück. Bei der Budgetberatung beantragte die Kommiſſion, dem Kleinen Rat für die Arbeiten im Zeughaus ſtatt der geforderten 23 400 Franken nur 16 000 Franken zu bewilligen.

Dietſchy bemerkte: „Die Kommiſſion habe mit einem gutgemeinten Sinn die Summe von 23 400 Fr. auf 16 000 Fr. herabſetzen wollen, denn der Aargau habe noch Kanonen, Lafetten und Pulverwagen genug, man brauche nicht Alles auf das Prächtigſte herzuſtellen. Leſe man die Zeitungen, man werde finden, daß große Monarchen ſparen. Die Summe von 16 000 Fr. ſei nicht ſo bald hergezählt. Die Kommiſſion habe ihre Pflicht erfüllt, und der große Rat werde den Antrag derſelben genehmigen."

Bei der Abſtimmung wurden beinahe einſtimmig die von der Kommiſſion vorgeſchlagenen 16 000 Fr. bewilligt.

Die Galerie im Großratssaal

Beim Abschnitt Finanzverwaltung beantragte die Budgetkommission zu Art. 2: Errichtung der Galerie im Saale des großen Rats, 2200 Fr.

Es war zuerst eine durchgehende Galerie beschlossen worden; nach dem Antrag der Kommission sollte dieser Beschluß wieder zurückgenommen und entweder eine gebrochene Galerie erbaut, oder aber auf der obersten Bank des Saales dem Publikum Platz eingeräumt werden.

Bürgermeister Herzog meinte: „Es muß die Galerie ein unendlich wichtiger Gegenstand sein, daß man so oft gegen bereits gefaßte Beschlüsse auftritt . . . In Hinsicht auf architektonische und ästhetische Schönheit behaupte ich nochmals, daß gerade die durchgängige Galerie dieser nackten Wand fehlt. Die zweite Idee der Kommission ist ganz verwerflich. Es wäre gewiß keinem behaglich, wenn das Auditorium hart hinter unseren Rücken stände. Die Kommission will in jeder Ecke des Saales bei den Oefen ein Stiege von dem Gang bei dem Bibliothekzimmer in diesen Saal hinunter; ich frage, wie würden sich diese zwei Vogelkrätzen ausnehmen? (Gelächter.) Ich wenigstens könnte von den bereits gefaßten Beschlüssen nicht abgehen."

Dietschy führte Folgendes aus: „Seit dem Beschluß hat sich manche Stimme geäussert nicht zu Gunsten der Gallerie, und was nicht evangelisch ist, kann man wieder zurücknehmen, und es wird uns ein neuer Beschluß nicht so lange aufhalten, als oft unnützes Schwätzen. Eine gebrochene Galerie wäre schön und eine Uhr in der Mitte, daß nicht jedes Mitglied immer in Sack greifen müßte, um zu sehen, wie spät wir haben (Gelächter); und dann muß das Präsidium auch frei sein; es könnte Einfluß auf den Kopf desselben haben, wenn über ihm alles gedeckt ist, und ein Geräusch wäre" (Gelächter).

Zwei weitere Redner (Staatskassier Suter und der Präsident) verteidigten ebenfalls die gebrochene Galerie, Lüthy jedoch die durchgehende, in Berufung auf die Verfassung, durch welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen anerkannt sei.

Nur 60 Mitglieder stimmten für die Zurücknahme des Beschlusses. So entstand die durchgehende Galerie.

Daß dieser Beschluß das Richtige traf, zeigte sich schon am 12. Dezember des gleichen Jahres. Ein Gegenantrag hatte gleich-

viel Stimmen erhalten, wie der Kommiſſionsantrag. Der Präſident bemerkte, er wolle nach dem Reglement noch einmal abſtimmen laſſen. „Ein Mitglied bemerkt, es ſeien noch einige Mitglieder auf der Galerie . . . Hr. Dietſchy ruft die Mitglieder auf der Galerie herunter".

Bei Errichtung einer durchbrochenen Galerie wäre dieſer Fall jedenfalls häufiger eingetreten.

*

Eilboten an abweſende Großräte

Am 9. und 10. Juli 1832 konnte, weil die reglementariſche Anzahl der Mitglieder nicht eingetroffen war, keine Sitzung abgehalten werden. Es wurden vierzig unentſchuldigten Mitgliedern, allen denen, welche ſich wegen häuslichen oder Amtsgeſchäften entſchuldigt, Eilboten zugeſandt.

*

Das Militärgeſetz

Am 11. Juli 1832 begann die Beratung des Militärgeſetzes. Namens der Kommiſſion erſtattete Heinrich Zſchokke Bericht. Artikel 22 des Geſetzentwurfes lautete:

> „Alle Kantonsbürger des weltlichen Standes ſowie die im Kanton wohnenden Schweizerbürger ſind milizpflichtig. Die Milizpflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigſten und endigt mit dem zurückgelegten fünfzigſten Jahr Alters, unter den im vierten Abſchnitt beſtimmten Ausnahmen."

Die Kommiſſion wollte, um dem Volk Erleichterung zu verſchaffen, die Milizpflicht mit dem beginnenden 21. und mit zurückgelegtem 45. Altersjahr aufhören laſſen. Begründet wurde dieſer Abänderungsvorſchlag mit der Auffaſſung, mit dem 20. Jahr ſei mancher Mann noch nicht ausgewachſen, befinde ſich in der Schule oder in der Lehre. Auch ein Arzt, Dr. Häusler, ſtellte feſt, beſonders am rechten Ufer der Aare ſei unſere Mannſchaft im 20. Jahr noch lange nicht ausgewachſen.

Dietſchy ſprach die kernigen Worte: „Es iſt Pflicht, den Wunſch des Volkes zu erfüllen, und ehrenhaft zu ſparen. Ich weiß nicht, warum der Schweizer im 20ſten Jahr noch ein ſo ſchwacher Mann ſein ſoll, da doch in andern Staaten man die Leute doch im

19. Jahr ſchon nimmt; man ſagt,die Uniform werde ihm zu klein, ja manchem wird der Rock im 30ſten Jahre nur zu groß (Gelächter). Ein feſter kleiner Mann ſchießt ſo gut, wie ein großer; das Pulver hat gleich viel Kraft. Man ſpricht von der Jagd; ja die Jagd iſt eine Liebhaberei, aber der Militärdienſt iſt eine Laſt, und ſoll man denn einen Vater und ſogar Großvater noch zum Auszug anhalten? nein, das wollen wir nicht, das wollen wir nicht; ich ſtimme zu 20 und 40 Jahren."

Mit Berufung auf das Beiſpiel Zürichs ſtimmte u. a. auch Heinrich Fiſcher von Merenſchwand für dieſen Antrag, der wirklich angenommen wurde.

Verſchiedene Großräte reichten ſofort Verwahrungen gegen dieſen Beſchluß ein; Suter wünſchte, daß der Kleine Rat einen Extrakredit von 60 000 Fr. vorſchlage, der nunmehr erforderlich ſei, um die junge Mannſchaft auszurüſten. Schmiel legte ſeine Verwahrung ein, weil man durch Anſetzung des Schluſſes der Dienſtzeit auf das 40. Jahr dem Kanton eine bedeutende Menge von Kräften entzogen habe.

Für Art. 27 wurde die Faſſung vorgeſchlagen:

„Die Mannſchaft vom angetretenen 22. bis zum zurückgelegten 33. Jahr Alters bildet die Elite."

Verſchiedene Redner gaben dem 32. Altersjahr den Vorzug, ſo auch Dietſchy:

„Ich bin auch einer von denen, der die Bürger im Land gewiß nicht drücken will. Zum Schonen des Volkes iſt mein Herz auch gebildet; allein wenn die Militärkommiſſion von 6000, 2000 herausnehmen kann, ſo kann ſie noch Rückſicht auf Familienverhältniſſe nehmen. Wenn ich irre, ſo bitte ich um Verzeihung, ich verſtehe die Sache nicht beſſer. Ich möchte vorſchlagen: wenn beide Bundeskontingente ausziehen ſollen, ſollen bis aufs 32. Jahr aus der Reſerve genommen werden; wenn aber nur das erſte Kontingent ausziehen ſoll, ſo ſolle die Mannſchaft nur bis zum 30ſten Jahr genommen werden. Ich ſage nochmals, wenn ichs nicht verſtehe, ſo bitte ich um Verzeihung, ich bin der Sache nicht ſo gewohnt."

Beſchluß: Die Landwehr beginnt mit dem Antritt des 32. Jahres.

Vorgeſchlagen wurde weiter ein § 29:

„Die Landwehr beſteht aus zwei Klaſſen; zur erſten Klaſſe gehören: a) Alle milizpflichtigen Individuen vom angetretenen

34. bis zum zurückgelegten 40. Jahr Alters mit der im §. 30 in Betreff der Offiziere bestimmten Ausnahme. b) Sämtliche Offiziere vom angetretenen 41. bis zum zurückgelegten 50. Jahr. Zur zweiten Klasse gehören alle andern milizpflichtigen Individuen vom angetretenen 41. bis zurückgelegten 50. Jahr."

Die Kommission beantragte Streichung dieses Paragraphen, — auch Dietschy unterstützte sie:

„Der heutige Beschluß von 20 bis 40 Jahren wird eine Wohltat für den Kanton sein, er wird mit Freuden vernommen werden; ich trage darauf an, dabei zu bleiben."

Der § 29 wurde wirklich gestrichen.

Eine Judendebatte entspann sich bei Beratung des § 31; er lautete:

„So lange Wir" (der gr. Rat) „nicht für gut finden werden, die Mitglieder der Judengemeinden Endingen und Lengnau zu persönlichem Milizdienst anzuhalten, werden dieselben jährlich 1000 Franken Equipierungsbeitrag an die Militärkasse abliefern."

Dietschy äußerte sich dazu folgendermaßen:

„Der Christ leistet mehr als der Jud, wenn dieser auch in die Militärkasse zahlt; man spricht viel von dem Streben der Juden nach Schacher; theilt man sie in die Kompagnien, so finden sie nur größeren Anlaß, diesen unrühmlichen Gewerb recht vortheilhaft zu treiben. Es ist heute viel Unnützes darüber gesprochen worden, während man die Zeit Wichtigerm widmen sollte. Wir wollen Christen bleiben und die Juden Juden sein lassen."

Der § 31 wurde nach Antrag der Kommission genehmigt.

Dr. Bruggisser, der die Stellung der Juden im Kanton als einen „Fleck" bezeichnet hatte, lud sodann durch einen besonderen Antrag den Kleinen Rat ein, dem Großen Rat geeignete Vorschläge für bürgerliche Verbesserung der Judengemeinden einzureichen. Dieser Antrag wurde angenommen.

*

Nachwehen des Freiämteraufstandes

In Möhlin hatten sich im Dezember 1830 Ruhestörungen revolutionärer Art ereignet.

11 Bürger von Möhlin gelangten mit dem Geſuch an den Großen Rat, daß ihnen die Buße und Koſten von 892 Fr., die ihnen das Obergericht im Juli 1831 auferlegt hatte, möchten nachgelaſſen werden.

Waldmeier bemerkte (am 9. Nov. 1832): der Anführer, Adrian Metzger, ſei vor vier Wochen geſtorben. Die Witwe, wie alle andern, ſeien arm, und vermöchten nicht zu zahlen; er trage auf Begnadigung an, während die Kommiſſion einfach den Erlaß der dem Staate zukommenden Koſten vorgeſchlagen hatte, zumal die Petenten bereits 14 Wochen in Gefangenſchaft gelegen."

Dietſchy ſetzte ſich für den Kommiſſionsantrag ein, der angenommen wurde:

„Jedermann iſt bekannt, daß (was) in den Dezembertagen geſchah, was in den Julitagen. Wenn man Jeden, der etwas Ungeſchicktes angeſtellt, hätte einkerkern wollen, ſo hätte es noch manchen Thurm voll gegeben. Die Frickthaler ſind ſonſt ein friedſames Volk. Ich rufe Ihre guten Herzen an, nehme ſie in Anſpruch und bitte für die armen Waiſen; ich ſtimme zum Antrag der Kommiſſion."

*

Das Budget wird auf Dietſchy's Antrag gedruckt.

Am 9. Nov. 1832 wurde das vom Kleinen Rat mit einigen Bemerkungen „einbegleitete" Budget für 1832 (1833 ?) vorgelegt, verleſen und an eine Kommiſſion gewieſen. Darauf äußerte ſich Dietſchy in folgendem Sinne:

„Sie haben die ſchöne Einnahme und die große Ausgabe verleſen gehört. Es gibt aber viele Bürger, die nicht begreifen, wo alles her- und hinkomme; ich trage darauf an den Voranſchlag dem Druck zu übergeben, und dem großen Rath auszutheilen, damit man es auch den Bürgern im Lande mittheilen könne."

Der Druck wurde beſchloſſen.

Am 10. Nov. 1832 wurde zuerſt der Geſandtſchafts-bericht über die ordentliche Tagſatzung im Jahr 1832 verleſen und an die betreffende Kommiſſion gewieſen. Die Verleſung des Berichts hatte über zwei Stunden gedauert. Nun ſollte die Berathung über die Abänderung des Großrats-Reglements beginnen. Bürgermeiſter Herzog wies darauf

hin, es ſei jetzt halb 12 Uhr, Viele ſähen der baldigen Abreiſe entgegen; man dürfe ſich fragen, ob noch ein ſo hochwichtiger Gegenſtand zu beraten ſei? Zudem frage ſich, ob die Verſammlung noch vollzählig? Auf Herzog's Antrag wurden die Anweſenden, ungefähr 105 Mitglieder, abgezählt. Dietſchy ergriff das Wort: „Ich mache den Antrag, die Sitzung jetzt aufzuheben und bis Dienstag zu vertagen."

*

Dietſchy's Lieblingsidee: ein Kantons-Arbeitshaus

Der Präſident erlaubte ſich darauf, „den großen Rat auf Dienstag zu vertagen". Bürgermeiſter Herzog erinnerte daran, daß am letzten Dienstag Eilboten an nicht erſchienene Mitglieder verſandt worden ſeien; nach ſeiner Wahrnehmung ſeien Viele von denen, die Eilboten erhalten, dennoch nicht erſchienen. „Ich wünſche, daß künftig dieſe Widerſtrebenden dem großen Rathe bekannt gemacht werden; in öffentlichen Blättern heißt es, der Ariſtokratismus iſt ſchuld, daß der große Rat nicht zuſammen kommt; wir wollen dann auch ſehen, was dieſer Ariſtokratismus für einen Phyſiognomie habe." Weiter bemerkt das Protokoll: „Hr. Dietſchi trägt darauf an, die hohe Regierung zu beauftragen, einen Plan zu einem Kantonsarbeitshaus vorzulegen, wo man die Müßiggänger, die den Gemeinden zur Laſt fallen, einſperren könne. Der Präſident bemerkt, daß man jetzt keinen Beſchluß mehr faſſen könne, da nicht mehr die reglementariſche Anzahl Mitglieder verſammelt ſeien, und die Sitzung wird aufgehoben."

*

Das Großratsreglement

Bei den Beratungen der Entſchädigungen an die Mitglieder des Großen Rates rief Dietſchy aus:

„Es wäre zu wünſchen, die Mittel zu finden, womit das Volk und der große Rath zufrieden iſt. Man ſpricht von 5000 bis 6000 Fr.; ja bald wird es mehr koſten, aber wir müßten einen eigenen Kommiſſär haben, der ausrechnet, und beobachtet wenn einer kommt und geht. Ich möchte an Sie die Frage ſtellen, wie wird es kommen, wenn das Volk ſteuern ſoll? Hüte man ſich vor Steuern; frage man die (Wahl)-Kreiſe, ob ſie ent-

ſchädigen wollen, oder ob man hier aus der Staatskaſſe entſchädigen ſoll, dann weiß man, was Volkswille iſt; ich trage darauf an, die hohe Regierung ſoll die Kreiſe anfragen, ob es ihnen recht iſt, ihre Herren Großräthe zu entſchädigen, oder ob man ſie aus der Staatskaſſe entſchädigen ſoll; vorher trete ich in nichts ein."

Der Kommiſſionsantrag wurde angenommen (Reiſe-Entſchädigung).

In der weiteren Beratung des Großraths-Reglements, am 14. Nov. 1832, beantragte die Kommiſſion folgenden Artikel: „Wer während einem Jahr drei Mal am erſten Sitzungstag ohne genügende Entſchuldigung und ohne Erlaubniß des Präſidenten nicht erſcheint, leiſtet dadurch Verzicht auf die Stelle eines Mitgliedes des großen Raths. Ebenſo derjenige, welcher ſich während der Sitzungszeit eigenmächtig für einen oder mehrere Tage beurlaubt."

Die Diskuſſion geſtaltete ſich ziemlich lebhaft. „Hr. Dietſchi äußert ſeinen Unwillen über das Ausbleiben vieler Mitglieder. Der Kommiſſionalantrag auf 3 Tage iſt ihm zu ſtrenge, er trägt auf 4 Tage an, und daß dem Präſidenten für 2 Tage zu dispenſiren erlaubt ſein ſoll". In der Abſtimmung ging ein Antrag des Kommiſſionspräſidenten Zſchokke durch; er erklärte ſich durch die geäußerte Befürchtung belehrt: daß bei ſolcher Strenge der Rat viele tüchtige Mitglieder verlieren könne; man möchte die fehlbaren Großräte ihren Kreiſen zur Mahnung an ihre Pflicht verzeigen."

*

Ein Mißverſtändnis

Verwalter Kamper von Rheinfelden war dort in den Großen Rat gewählt worden. In einer früheren Sitzung waren bereits zwei Wahlen anderer Gemeinden kaſſiert worden, weil nicht die abſolute Mehrheit der Stimmfähigen anweſend, und nicht bei der geſetzlichen Buße geboten worden war. Bei der Rheinfelder Wahl hatte die Meinung obgewaltet, es ſei nicht bei der geſetzlichen Buße zur Wahl geboten worden. Ein Ratsmitglied bemerkte, das Protokoll habe nichts davon erwähnt, daß bei der geſetzlichen Buße geboten worden ſei, „und bei der Berathung geſtand", wie Döſſekel in der Diskuſſion feſtſtellte, „ſelbſt Hr. Ammann Dietſchi, daß die Bürger von Rheinfelden nicht bedürften, bei der Buße geboten zu werden, — und deswegen hauptſächlich wurde die Kaſſation aus-

geſprochen". Darauf bemerkte nun Dietſchy: „Es iſt wahr, ich habe ausgeſprochen, was Hr. Döſſekel ſagt; ich kann meinen Kopf nicht Tag und Nacht an Staatsſachen verwenden, und habe es ſo ausgeſprochen, weil ich wußte, daß unſer Kreis den rechten Mann gewählt." — Die Kaſſation wurde zurückgenommen und die Wahl beſtätigt.

Am gleichen Tage, am 17. Nov. 1832, wurde der Kommiſſionsbericht über das Straßengeſetz verleſen und darauf ſogleich mitgeteilt, die jüngſt eingetroffenen Bittſchriften der Gemeinde Wegenſtetten und mehrerer Gemeinden am Hallwilerſee hätten noch nicht beraten werden können, ſie ſeien noch bei den Gliedern der Kommiſſion in Zirkulation. „Hr. Dietſchi glaubt, es ſei nicht mehr der Mühe wert, heute noch über dieſes wichtige Geſetz zu berathen, man ſolle die Berathung verſchieben".

Etwas ſpäter wurde es „immer leerer im Saal". Infolgedeſſen trug Dietſchy auf Aufhebung der Sitzung an, damit jedes Mitglied zur gehörigen Zeit nach Hauſe komme. Dieſer Antrag erhielt die Mehrheit.

*

Das Geſetz über die Kreisverſammlungen

Am 23. Nov. 1832 begann die Beratung des Geſetzes über die Kreisverſammlungen. Inbezug auf das Wahlverfahren an dieſen Verſammlungen äußerte ſich Dietſchy:

> „Mit denen Kreisverſammlungen hat es ſchon oft Irrungen und Unordnung gegeben; oft ſchreien vier miteinander, Peter und Paul! bei den Vorſchlägen; ich glaube dabei ſei es am beſten, wenn über die Vorgeſchlagenen das Loos den Rang der Abmehrung entſcheidet."

Es wurde erwidert, wenn Hr. Gemeindeammann Dietſchi den § 28 leſe, ſo ſei ihm vollſtändig entſprochen.

Dietſchy: „Ich bin auch zufrieden."

§ 52 des Geſetzes über die Kreisverſammlungen ſchlug vor:

> „Wenn gegen irgend Jemand erwieſen werden ſollte, daß er durch Beſtechung, Verſprechung, Drohung oder Gewalt ſich ſelbſt oder Andern Stimmen zu verſchaffen geſucht hätte, ſo ſoll derſelbe . . . verurteilt . . . werden."

Hch. Zſchokke meinte, auch derjenige, der ſich habe beſtechen,

verſprechen, verführen laſſen, ſollte dieſen gleichen Strafen unterliegen.

Dagegen bemerkte Dietſchy: „Ich finde nicht gut, daß man beide ſtrafe, ſonſt ſchweigen ſie beide, und es wird keiner beſtraft; man muß einen frei laſſen, ſonſt ſchwatzt er nichts aus.“

Der § wurde unverändert genehmigt.

*

Der König von Griechenland

Im November 1832 teilte der ſchweiz. Vorort mit, er habe auf die eingegangene Erklärung von 17 Ständen (Kantonen) den Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland anerkannt. Ein Redner, Suter-Zofingen, wünſchte am 24. Nov. 1832 zu erfahren, ob der Kleine Rat des Aargaus auch eine ſolche Erklärung eingeſandt habe; nur dem Großen Rate ſtehe es zu, ſich darüber auszuſprechen; — der Votant fügte bei, er würde nie dazu ſtimmen, daß ein König für ein Land anerkannt werde, das zur Republik geboren ſei. Hr. Weibel beantragte, daß der Große Rat des Kantons Aargau den König von Griechenland nicht anerkenne. (Gelächter.)

Hr. Müller von Zofingen: „Ich will nur einen Ausdruck des Tit. Herrn Landammann berichtigen, nämlich, daß nicht der große Rath, ſondern das Volk der Souverän des Kantons Aargau ſei.“ (Gelächter.)

Hr. Dietſchy: „Wenn die Griechen einen König wollen, ſo laſſen wir ihnen denſelben; ich mache den Antrag, wir wollen denſelben anerkennen, und wünſchen ihnen Glück dazu.“ (Gelächter.)

Herzog: „ . . . Wenn Griechenland ſich einen König gewählt, ſo hat es dies zufolge eines unbeſtreitbaren republikaniſchen Rechtes gethan; wenn das aargauiſche Volk ſich heute einen König wählen wollte, ſo hat es dazu das vollſte Recht“.

*

Am 24. Nov. 1832 wurde die Kommiſſion zur Unterſuchung des Geſetzesvorſchlages über den Stempel beſtellt aus:

Alt-Appellationsrichter Fiſcher,
Alt-Bürgermeiſter Herzog,
Alt-Bezirksamtmann Strebel,
Gemeindammann Dietſchi,
Gerichtspräſident Müller, Zofingen.

Am 11. Dez. 1832 wurde die Frage erörtert: „Wenn einem Wahlprotokoll ein Zeugniß des Gemeindraths beigelegt werde, der Gewählte habe ſich über das erforderliche Vermögen mit hypothezierten Schuldtiteln ausgewieſen, ob dieſes Zeugnis hinreiche, oder ob die Titel ſelbſt dem Großen Rat zur Einſicht ſollen eingeſchickt werden.“ Mit andern fand Dietſchy unnötig, die Titel das Land auf und ab zu ſchicken, das Zeugnis des Gemeinderats ſei genügend. Die Mehrheit billigte dieſen Standpunkt.

*

Das Militärgeſetz

§ 50 des Militärgeſetzes beſtimmte den von Dienſtuntauglichen zu leiſtenden Militärpflichterſatz auf Grund ihres Vermögens und Erwerbs. Der Kommiſſionsberichterſtatter fand, nach dem Antrage des Kleinen Rats würde die ärmſte Klaſſe (Einkommen unter 300 Fr.) zu ſtark belaſtet (Jahrestaxe im Alter der Elite 1—2 Fr. Die reichſte Klaſſe (Einkommen von 2000 und mehr Franken) werde mit 20—30 Fr. Taxe zu ſchonend angelegt. Die Kommiſſion beantragte für Einkommen bis 1000 Fr. jährlich ½ vom Hundert, für Einkommen über 1000 Fr. 1 vom Hundert.

Dietſchy unterſtützte den Kommiſſionsantrag am 13. Dezember 1832 ſofort:

> „Ich bin auch einer von denen, der die Armen in Schutz nimmt, und glaube, die Gemeinden ſollen künftig für die ganz Armen nichts bezahlen wie bis dahin; es iſt genug, wenn die Gemeinden ſie ſonſt erhalten müſſen. Auch ſtelle ich den Antrag, daß ſolche, die mit einer Krankheit bleibend behaftet ſind, ſollen berückſichtigt werden. Doktoren und Apotheker ſind bekanntlich theuer genug, und es iſt dem Kranken leid genug, daß er nicht im Stande iſt Dienſte zu leiſten.“

Lützelſchwab wies darauf hin, daß das Militärgeſetz kein Beſteuerungsgeſetz ſein ſolle und daß der § 54 des Geſetzes die Armen gehörig berückſichtige, indem die ganz Armen nach demſelben nichts zu bezahlen hatten.

Der Antrag des Kleinen Rats wurde genehmigt.

*

Zum Stempelgeſetz

Bei der Beratung des Stempel- und Getränkſteuergeſetzes am 18. Dez. 1832 ſprachen ſich verſchiedene Redner gegen den Stempel

und für die direkten Steuern oder Belaſtung der Einfuhr aller aus. Auch Dietſchy ließ ſich vernehmen:

„Das iſt zu erwarten geweſen, daß der Stempel werde angegriffen werde von Leuten, die dabei intereſſirt ſind und namentlich von den Advokaten, die ſo ſpannenbreite Zeilen machen. Unſer Kanton Aargau iſt mit Prozeßſucht überſchwemmt, und wenn der Stempel noch höher wäre, ſo gäbe es nur weniger Prozeß. Ueber die Advokaten wird geklagt; wenn die Parteien es friedlich machen wollen, ſo kommen die Advokaten hintendrein: Nein, du mußt den Prozeß führen, du gewinnſt ihn. Man beruft ſich auf die Verfaſſung, was ſagt die?, man ſoll die Schulden zahlen. Ich hab' auch etwas weniges Zinſen einzuziehen, aber noch nie hab' ich dem Schuldner etwas für Stempel abgenommen. Man ſpricht von Tabak, warum nicht auch von Kaffee und Zucker? Ja, es gibt ſo zwölfjährige Buben, die zwei Schuh lange Pfeifen im Maul haben, ja die könnte man belegen; aber den Mann laſſe man ruhig ſeine Pfeife rauchen. Daß der Schweizerwein ſtärker belegt ſein ſoll, als der Elſäßer, das iſt nicht recht; alle Kantone haben die Taxe heruntergebracht, wollen wir nicht auch das Gleiche thun? Ich ſpreche nicht aus Intereſſe, weil ich etwas mit Wein handle; ich ſtehe da für den Kreis Rheinfelden, und ich trinke lieber badiſchen Wein, denn es iſt wahr, der badiſche Wein iſt ein herrliches Weinle! aber der Kanton bedarf des franzöſiſchen Weins; ich würde den Kommiſſionalantrag genehmigen, er iſt gerecht und nutzbar für den Kanton Aargau."

Der Kommiſſionalantrag (Fortdauer des Stempels auf 6 Jahre wurde angenommen, das Getränkeſteuergeſetz ebenfalls auf die gleiche Zeit erneuert, — und ein Antrag auf Aufhebung des Stempels auf öffentlichen Blättern verworfen.

*

Ein ſchönes Votum

Am 22. Dezember 1832 erſtattete Schmiel dem Großen Rat Bericht über die Verträge des Kleinen Rats mit fünf Privaten zu Baden, betreffend die dortige neu gefaßte Heilquelle.

Die Kommiſſion beantragte:

1.) den Vertrag zu ratifizieren unter der Bedingung, daß ſtatt 350 Fr. für das Prozent Waſſer 400 Fr. entrichtet werden ſollen;

2.) den Kleinen Rath zu bevollmächtigen, ſich mit dem Gemeindrath von Baden über die zweckmäßigſte Verwendung der dem Staate zur Verfügung bleibenden 20 Prozent Heilwaſſers, ſowie der damit in Verbindung zu bringenden und von Seite der Gemeinde Baden vorzunehmenden Badeinrichtungen ins Einverſtändniß zu ſetzen, und zur Förderung derſelben auch denjenigen Geldüberſchuß zu verwenden, welcher ſich aus dem Mehrbetrag für die an die fünf Partikularen abgegebenen 80 % Heilwaſſers, nach (Abzug der Faſſungs- und Leitungskoſten der Heilquelle bis zum Theilſtock), ergeben wird; 3.) den Kleinen Rath zu beauftragen, den Plan der vorzunehmenden Einrichtungen nach gepflogener Uebereinkunft mit der Gemeinde Baden dem Großen Rath zur Genehmigung vorzulegen.

Dr. Troxler unterſtützte als Kommiſſionsmitglied dieſen Antrag und befürwortete die Drucklegung des Kommiſſionsberichtes. Sodann ſprach F. J. Dietſchy die ſchönen Worte: „Dank ſei der Vorſehung, daß das köſtliche Heilwaſſer dort hervorſprudelt, und daß es einmal gefaßt iſt. Wir wollen es den Wirthen nicht noch höher ſteigern; ich ſtimme auch der Kommiſſion bei, damit es ihnen möglich wird, was Jedermann wünſchen muß, daß ſie ſowohl dem Reichen als dem Armen billigere Zechen machen können, und dafür Fremde und Einheimiſche deſto mehr bei ihnen zuſprechen.“

Die Kommiſſionalanträge wurden genehmigt, der Druck beſchloſſen.

*

Dietſchy's Altersgenoſſen

Im Militz Rodell der Stadt Rheinfelden oder: Verzeichnis aller milizpflichtigen Bürger und Einwohner derſelben nach den Geburtsjahren abgeteilt, anfangend mit dem Jahr 1768 — begegnen uns folgende Milizpflichtige des Geburtsjahres 1770:

1. Dietſchy, Franz Joſeph, Stadt-Rath;
2. Meyer, Joſeph, Schreiner;
3. Nußbaumer, Kaſpar, Spital-Krankenwärter (befreit);
4. Wildpret, Joſeph, Metzger;
5. Wohnlich, Franz Joſeph, Appellations-Rath;
6. Mengis, Franz Joſeph, Scharfrichter;
7. Meyer, Franz, Wagner;
8. Doder Levy, Handelsjud von Regisheim.

Obige ſind mit dem Jahre 1811 aus der Militzpflicht getretten.

(1833)

Das Militärgeſetz

Am 26. März 1833 wurde in die Beratung des Militärgeſetzes eingetreten. Es waren der Kommiſſion einige Artikel zu nochmaliger Beratung zugewieſen worden.

Im § 1 beantragte die Kommiſſion: „Die dermalige Eintheilung der Militärbezirke bleibt für einſtweilen unverändert.“

Meiſel bemerkte, „von jeher habe ſchon der größte Unwille darüber geherrſcht, daß nicht die Grenzen der Militärbezirke die nämlichen ſeien, wie bei den Civilbezirken. Man ſolle bei dem frühern Beſchluß bleiben, das Volk ſei allgemein damit zufrieden“.

Stadtammann F. J. Dietſchy bemerkte dazu Folgendes: „Es iſt gewiß nicht gut, wenn man einen Mann plagen ſoll, in einen andern Bezirk zu gehen, wo er weiter hat, als an ſein Bezirks-Hauptort; allein wenn es von keiner Dauer iſt und eine Abänderung ſoviel Müh und Koſten verurſacht, ſo möchte ich lieber es noch beim Alten bleiben laſſen.“

Oberſt Hunziker und andere Redner wieſen darauf hin, der früher gefaßte Beſchluß ſei undurchführbar und es werde dadurch jeder Unbilligkeit der Weg geöffnet; „wenn eine Kompagnie aufgerufen wird, ſo ſoll es jeden Mann vom gleichen Jahr, wo möglich vom gleichen Monat treffen; wollen Sie die Grenzen der Bezirke feſtſtellen, wie ſie beſchloſſen worden, ſo müſſen Sie Viertelskompagnien aufſtellen, und welche Konfuſion, wenn jetzt alles neu eingetheilt werden ſoll?“ Ammann Dietſchy erklärte wiederholt: „Das iſt mein Wunſch, daß niemand geplagt werde, in Militärſachen verſtehe ich nichts, ich könnte nicht einmal eine Büchſe recht laden, aber der Mann bin ich, der das Volk ſchonen will; ich ziehe meinen Antrag zurück.“

Der Große Rat nahm den früheren Beſchluß nicht zurück.

Bei § 27 ſchlug die Kommiſſion die Faſſung vor:

„Die Mannſchaft vom angetretenen 22ſten bis zum zurückgelegten 32ſten Jahr Alters bildet die Elite.“

F. J. Dietschy wiederholte jetzt eine frühere Anregung: „Ich glaube, früher habe man beschlossen, vom 21sten bis 31sten Jahr daure der Dienst der Elite; wenn das so wäre, so schlage ich vor, beim Beschluß zu bleiben."

Hr. Berichterstatter: „Der Kleine Rath hat das 33ste Jahr gewünscht und Sie das 31ste. Die Kommission wählte das Justemilieu mit 32, um wenigstens den Forderungen des Bundes jedenfalls entsprechen zu können."

Die Schlußnahme wurde nicht zurückgenommen.

Früher war im § 174 beschlossen worden, die Elitemannschaft solle jährlich 6 Mal zusammengezogen werden. Die Kommission beantragte jetzt, es solle die Elitemannschaft jährlich 4—6 Mal bezirksweise zusammengezogen werden.

Meisel wünschte einfach „viermal", damit keine Willkür herrschen könne.

F. J. Dietschy gab zu diesem Punkte folgende Aeußerung ab: „Ich danke den Hh. der Kommission, die dem Militär eine Erleichterung verschaffen wollen, aber ich glaube auch, es genüge nach dem Antrag des Hrn. Meisel, schonen wir das Volk wo wir können; ich stimme auch dazu, daß es genüge mit 4 Jahren (Gelächter) — ich bitte den Geschwindschreiber zu sagen 4 Mal!"

Beschluß: Vier Mal.

Die Kommission schlug folgenden neuen § 184 vor:

„Der Kleine Rat sorgt dafür, daß die Scharfschützen und Infanterie-Mannschaft vom angetretenen 22sten bis zurückgelegten 40sten Jahre Alters, jährlich auf gutfindende Weise über den Zustand der Bewaffnung etc. inspiziert werde."

Dietschy bat sehr kritisch um Aufschluß: „Ich als Militärist muß wieder das Wort nehmen, ich muß Auskunft haben, ob dieser Tag noch ein besonderer sein soll, außer dem Tag im Frühling und dem im Herbst, wo die Musterungen stattfinden; ich wünschte nicht einen besondern Tag."

Der Berichterstatter erklärte, es sei der Hauptmusterungstag gemeint, wofür die Regierung den Tag bestimme.

Der Kommissionalantrag wurde genehmigt.

Die Kommission sah noch einen neuen Abschnitt vor, in Bezug auf die Entschädigung für den Train, weil hierüber im Gesetzesvorschlag nichts gesagt war und verschiedene Bittschriften darüber eingekommen waren.

Die Beſtimmung begann mit den Worten:

§ 228. Für den reitenden und fahrenden Train werden die Gemeinden und Corporationen entſchädigt, wie folgt:

a) Reitender Train. Bei einer Dienſtzeit von 20 oder weniger Tagen, wird für jedes gelieferte Pferd eine tägliche Entſchädigung von 1 Fr. 5 Bz., bei längerer Dienſtzeit aber, ein für allemal die Vergütung von Fr. 32 verabfolgt etc.

Oberſt Bertſchinger: „Mir ſcheint, 15 Bz. für ein Pferd per Tag ſei zu hoch, und ich trage auf 12 Bz. an.“

Oberſt Hunziker: „Ich wünſchte nur, daß die Entſchädigung nicht bezirksweiſe, ſondern auf die Gemeinden direkt vertheilt würde, damit keine Colliſionen eintreten und nicht Einwendungen der einen Gemeinde gegen die andere gemacht werden, man wird ſich eher verſtändigen.“

Auch Dietſchy äußerte ſich in der weiteren Beratung: „Es iſt wahr, die Trainpferde haben dem Kanton ſchon viele Koſten verurſacht, der eine Theil des Kantons hat viel Pferd, der andere viel Rindvieh, ich glaubte, man könnte ein Prob machen und 15 Bz. beſtimmen, wenn man ſie zu 12 Bz. haben kann, ſo bin ich auch zufrieden, man kann es bekannt machen durch's Kantonsblatt, wer Pferd habe und in Dienſt geben will, ſoll ſie nach Aarau ins Hauptort bringen, um zu unterſuchen, ob ſie tauglich ſeien, und der Staat entſchädigt; hat er nicht genug, ſo müſſen wir leider ſteuern, aber wenn wir recht hauſen, ſo brauchen wir keinen Steuerfuß.“

Der Präſident erklärte, es handle ſich eigentlich um die Frage: wer entſchädigt und wie viel?

Abſtimmung: „Der Staat leiſtet die Entſchädigung“ wird zum Beſchluß.

Am 27. März wurde, nach Bereinigung ſämtlicher Paragraphen, das Militärgeſetz in ſeinem ganzen Umfang genehmigt.

Sofort legten verſchiedene Ratsmitglieder wegen eines zwiſchen zwei Artikeln beſtehenden Widerſpruchs, „welcher wahrſcheinlich nächſtens eine Mehrausgabe von 80 000 Fr. zur Folge haben wird“, Verwahrung ein.

Aengſtlich rief Dietſchy aus: „Wenn das Budget 80 000 Fr. mehr aufweiſt, ſo wollen wir zurückfahren; es iſt nicht ſo gemeint, wir wollen ſparen.“

Am nächsten Tage legte der Präsident eine Redaktion vor, durch welche die beiden Paragraphen miteinander in Einklang gebracht wurden. Diese Redaktion wurde einstimmig angenommen.

Am 29. März 1833 wurde der Budgetposten für das Zeughaus beraten; die auf das Zeughaus zu verwendende Summe war auf Fr. 41 700 angesetzt. Die Kommission beantragte, die Summe auf 34 000 Fr. herabzusetzen.

Stadtammann Dietschy ließ folgende Aeußerung fallen: „Das Zeughaus ist ein Unglückshaus. Die Kommission hat ihre Pflicht genau erfüllt und alles genau untersucht, und sie will nur ehrenhaft sparen, sie will ein Inventar über das Zeughaus; man hätte vielleicht schon viel ersparen können. Es gibt im Land Arbeiter, die nach einem Plan auch gut arbeiten können, und der Bürger im Land bekäme etwas zu verdienen, wenn man die Arbeit außer dem Zeughaus machen läßt. Wir haben ja keinen Krieg zu erwarten, und wenn ein Inventar vorgelegt wird, so wird man sehen, was noch absolut nöthig ist, ich stimme zum Antrag der Kommission, mit der bestimmten Meinung, daß nach einem vorgelegten Inventar man das noch Fehlende ehrenhaft anschaffen werde, wie der Kanton es kann und vermag."

Dr. Bertschinger fand mit Dietschy, „daß das Zeughaus ein Unglückspunkt im Kanton ist, ein Abgrund, welcher schon ungeheure Summen verschlungen" . . .

Der Kommissionalantrag wurde mit 79 Stimmen genehmigt.

Der Kleine Rat beantragte am 6. Mai 1833, die Kommission möchte von ihrem früheren Wunsch wegen Bildung eines Invalidenfonds für im Kantonsmilitärdienst Verunglückte abstehen und zuwarten, bis vielleicht von der ganzen Eidgenossenschaft ein solcher zustande gebracht werde. Eine solche Einrichtung sei weder notwendig noch zweckmäßig, weil solche Verunglückte, die an Zahl sehr gering seien, aus der Staatskasse entschädigt werden könnten. —

Die Kommission (Zschokke referierte), trat diesem Antrag des Kleinen Rates bei.

Dr. Bruggisser fand, der Kleine Rat hätte diesem Wunsche mehr Sorgfalt schenken können. Eine Invalidenkasse solle nicht nur Verunglückte ernähren, sondern auch Mut pflanzen. Er befürwortet die Bildung eines Invalidenfonds.

Gemeindeammann F. J. Dietschy gab folgende Erklärung ab: „Es ist recht, daß ein solcher Mann, der unglücklich ist und

Kinder hat, ſoll entſchädiget werden, aber wohin führt das?, eine neue Caſſeverwaltung einrichten und neue Beamte anſtellen. Das würde wieder zu Koſten führen. Der ganze Kanton iſt ein Fallitenfond, und Fonds genug. Ich könnte nie dazu ſtimmen, einen Fallitenfond zu bilden. Ich möchte empfehlen, daß die Herzen der Guten ſich den (sic!) Unglücklichen annehmen ſollen."

Gemeindeammann Steigmeier erwiderte dem Vorredner, es gebe viele invalide Männer, die mit ihren Kindern darben müßten. — Der Antrag des Kleinen Rats wurde genehmigt.

Es wird ein Dekretsvorſchlag des Kl. Raths verleſen, betreffend die Trennung des Gemeinweſens der Ortſchaften Bübikon, Rütihof und Baldingen.

Herr Gemeindeammann Dietſchy ſtellt den Antrag, daß man ſogleich in die Beratung desſelben eintreten ſoll. Der Vorſchlag wird jedoch an eine 5-köpfige Kommiſſion gewieſen.

*

Die Aarebrücke bei Aarau

Der Ratspräſident fragte am 11. Mai 1833 an, ob man die Wahlen in das Kriegsgericht fortſetzen wolle?

F. J. Dietſchy ließ ſich mit folgender Aeußerung hören: „Man kann zum Glück ſagen, daß kein Krieg vorhanden ſei und daß nichts darauf ankommt, ob wir einige Tage früher oder ſpäter ein Kriegsgericht haben. Dann ſtelle ich noch einen Antrag."

Hr. Präſident: „Wenn niemand etwas einwendet, ſo muß ich doch fragen, was denn das für ein Vorſchlag oder Antrag ſei, damit ich kann darüber abſtimmen laſſen."

Dietſchy ſtellte nunmehr den unerwarteten Antrag: „Es ſind bereits drei Jahre vorbei, ſeit dem die Aarebrücke weggekommen iſt, und dieſes hat Fuhrleute und Fußgänger ſehr viel gekoſtet. So darf es aber nicht immer bleiben, es könnte ja ein Wagen unglücklich werden mit ſamt Fuhrleuten und Pferden und was darauf iſt. Ich möchte daher den Antrag machen, daß der Kl. Rath eingeladen werde, mit der Stadtgemeinde zu unterhandeln, damit doch einmal dieſe Brücke wieder gebaut wird."

Staatskaſſier Suter erklärte, was ſoeben angetragen worden, habe der Große Rat vor einigen Wochen beſchloſſen.

Dr. Bruggiſſer beſtätigte das: „Dieſe Frage iſt behandelt worden, aber es iſt ſchon gar lange ſeither" . . ., „ich glaube, das

größte Hindernis liege im Egoismus dieſer Gemeinde . . . und das kann nicht lange mehr ſo gehalten werden, daß die Stadtgemeinde nur den Vortheil ſoll nehmen, den Nachtheil aber ſein laſſen könne. Was ich aber ausſpreche, das iſt das Recht jedes Staatsbürgers auf Herſtellung des Verkehrs . . . Ich unterſtütze den Antrag des Herrn Dietſchy."

Landammann Hürner erklärte, die Regierung gebe ſich alle Mühe zu bewirken, daß eine feſte Brücke auf dieſe oder jene Art hergeſtellt werde. Aarauer Egoismus liege nicht vor, denn Aarau leide ſelbſt ſehr unter dieſem Uebelſtande.

Ammann Steiner beantragte, „daß man der Stadtgemeinde Aarau einen Termin beſtimme, bis wann die Brücke wieder hergeſtellt werden ſoll, und daß ſie widrigenfalls gehalten ſein ſoll, vom Ablauf jenes Termins an jeden unentgeldlich über das Waſſer zu führen". (Geräuſch.)

Präſident Herzog erklärte, „Aarau leide ſelbſt am meiſten unter dem Mißſtande. Die Gemeinde, die früh ſich an die Regierung gewendet, habe monatelang von dieſer keine Antwort erhalten. Ich könnte mich vielleicht am meiſten beſchweren, weil kein Bürger von Aarau nur den vierten Teil vom Fahrlohn bezahlt, den ich bezahle. Soviel weiß ich, daß die Stadt Aarau einen Werkmeiſter zum Bau beſtellt hat, aber was weiter vorgegangen iſt, weiß ich nicht, denn ich bin noch der gleiche Effinger wie vor 30 Jahren, und übe mein Bürgerrecht in meinem kleinen Dorfe aus".

Der Präſident ſtellte feſt, der Antragſteller müſſe ſeiner Zeit nicht da geweſen ſein, als dieſer Gegenſtand behandelt wurde. Es ſei alſo die Frage, ob man es bei der früher an den Kl. Rath gemachten Weiſung bewenden laſſen oder einen neuen Antrag ſtellen wolle.

Der Antrag Dietſchy, der eine ſo lange Erörterung entfacht hatte, wurde abgelehnt.

*

Bald nach dieſer Debatte erklärte die Gemeinde Aarau ſich bereit, alte Rechte auf die Aarebrücke und die betreffenden Pflichten an den Staat abzutreten, jedoch unter der Bedingung, daß allgemeine Zollfreiheit ausgeſprochen werde. Der Kleine Rat beantragte: Die Gemeinde Aarau ſei ungeſäumt zur Wiederauf-

bauung der Brücke aufzufordern. Die Frage wurde an eine fünfgliedrige Kommiſſion gewieſen. Somit hatte Dietſchy's Antrag doch gewirkt.

*

Der kantonale Hochbaumeiſter

Am 23. Mai 1833 lag der kleinrätliche Dekretsvorſchlag über Aufſtellung und Beſoldung eines Hochbaumeiſters wirklich vor dem Rat. Die Kommiſſion hielt dafür, daß ein eigener Beamter unter der Benennung „Hochbaumeiſter" nötig ſei. Doch hielt ſie die im Geſetzesvorſchlag angegebene Beſoldung von 1600 Fr. nebſt Vergütung der Reiſeauslagen für etwas hoch; die Mehrheit beantragte 1400, die Minderheit 1000 Fr.

Die Diskuſſion wurde nicht benützt.

Dr. Bruggiſſer verlangte, zuerſt möchte über die allgemeine Frage abgeſtimmt werden, ob ein Hochbaumeiſter ernannt werden ſolle. Es wurde zuerſt ohne Ergebnis abgeſtimmt; bei der ferneren Abſtimmung fielen 66 Stimmen für, 68 gegen die Ernennung eines Hochbaumeiſters.

Es wurde eine nochmalige Abſtimmung verlangt, da einige Mitglieder hereingekommen ſeien und nicht einmal eine Diskuſſion ſtattgefunden habe.

Oberſt Hunziker bemerkte, über Geſetzesvorſchläge werde gewöhnlich artikelweiſe beraten. Das Gleiche ſollte auch hier geſchehen oder nochmals abgeſtimmt werden.

Dagegen wurde eingewendet, laut Feſtſtellung der Stimmzähler hätten 66 Mitglieder für, 68 gegen den Hochbaumeiſter geſtimmt. Das könne nicht in Zweifel gezogen werden. Alſo habe eine Diskuſſion über die Beſoldung keinen Sinn mehr.

Die Debatte dauerte noch lange weiter.

Endlich erſchien auch Dietſchy, der vielleicht von einem Gegner der Vorlage hinausgerufen worden war, und erklärte: „Der Zufall hat gewollt, daß mich jemand herausgerufen hat, ſonſt wenn ich hier geweſen wäre und gehört hätte, was vorgeht, und ich das gewußt hätte, ſo wäre ich nicht abgewichen. Ich glaube ein Hochbaumeiſter ſei nothwendig, ein Mann von Kenntniſſen, aber nicht ein abhängiger Mann, welcher von Maurern und Zimmerleuten abhängen muß. Es kann jedoch ein jeder nach ſeinem Gewiſſen ſtimmen, ich hätte es auch gethan, ich habe auch mein

Gewiſſen. Wir brauchen einen unabhängigen und unparteiiſchen Mann, und ein Kantonsbaumeiſter iſt ein unabhängiger Mann, wenn man ihn auch recht bezahlen kann. Ein Bezirksamtmann hat die nöthigen Kenntniſſe nicht. Ich trage darauf an, daß man nochmals abſtimme und einen Hochbaumeiſter bewillige. In Hauptreparationen iſt ein ſolcher Mann nöthig."

Das Wortgeplänkel dauerte noch lange. Schließlich ließ der Präſident über drei Anträge abſtimmen: Verlangt man eine nochmalige Abſtimmung? Verlangt man artikelweiſe Beratung und Abſtimmung? Soll zur Tagesordnung geſchritten werden?

Es wurde beſchloſſen, zur Tagesordnung überzugehen.

*

Bürgerliches Geſetzbuch

Am 18. Juni waltete eine lange Debatte über den kleinrätlichen Antrag, die unterbrochenen Arbeiten zum Behuf des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſollten fortgeſetzt und unmittelbar nach ihrer Beendigung eine Civilgerichtsordnung entworfen werden. Gemeindeammann Dietſchy äußerte den folgenden Standpunkt: „Eine Gerichtsordnung iſt ſehr notwendig, um einmal den Prozeßgang abzukürzen. Die Berathung über dieſen Gegenſtand hat aber eine ſo weitläufige Diskuſſion veranlaßt, daß ich glaube, ich müſſe den heutigen Rechthabern einen Mittelweg vorſchlagen. Ich trage darauf an, man ſollte im Kanton Aargau zwei tüchtige Rechtsgelehrte aufſuchen und dem einen auftragen, die Gerichtsordnung zu entwerfen, dem andern aber die Geſetzgebung. Beide Partheien haben heute etwas Recht. Das kann mir aber nicht einleuchten, daß ein Rechtsgelehrter 3200 Frk. beziehen ſoll, wenn er doch noch andere Geſchäfte nebenbei beſorgt. Wenn jedoch mein Vorſchlag angenommen werden ſollte, und es ſo zu machen iſt, ſo glaube ich, man könnte dieſe 3200 Frk. auch ſtehen laſſen, aber den Redaktoren dann die Zeit beſtimmen, bis wann die Arbeit fertig ſein ſoll.

Es wurde beſchloſſen, daß vor allem aus eine allgemeine Civil-Gerichtsordnung entworfen werden ſolle.

*

Vom Advokatenberuf

Am 19. Juni 1833 erſtattete Gerichtspräſident Hegnauer Bericht über den Geſetzesvorſchlag betreffend die Ausübung des Advokaten-

berufs. Auch Dietschy brach in der langen Diskussion eine Lanze: „Schon lange sind Klagen über die hohen Advokatentaxen geführt worden, daher soll man einmal dieser Beschwernuß abhelfen. Wenn die Gerichtsordnung etwa in einem halben Jahr vollendet wäre, so wollte ich es noch so lange im alten Zustand gehen lassen, aber wenn es länger, ja sogar etwa 2 oder 3 Jahre geht, so wünsche auch ich, daß diesem Druck abgeholfen werde und trage darauf an, daß man heute in die Berathung über diesen Gegenstand eintrete, ohne weitere Berichte abzuwarten."

Der Große Rat richtete wirklich an die Kommission, welche diesen Gesetzesvorschlag hatte verschieben wollen, bis zur Annahme der Gerichtsordnung, — die Aufforderung, über den Gesetzesvorschlag betr. die Ausübung des Advokatenberufs baldmöglichst Bericht zu erstatten.

*

Die Aarebrücke bei Aarau

Eine fast endlose Debatte über die Aarebrücke bei Aarau begann am 20. Juni 1833. Die in dieser Angelegenheit bestellte Kommission beantragte, den Kleinen Rat einzuladen, die Gemeinde Aarau in Anerkennung ihrer Brücken- und Zollberechtigung zu ungesäumter Erbauung der Aarebrücke anzuhalten und ihr zu erklären, daß, wenn sie dieser Pflicht nicht binnen kurzer Frist nachkomme, dieses als Verzichtleistung auf das Eigenthum der Brücke, die Brückenberechtigung und alle damit verbundenen Rechte und Freiheiten angesehen, und dann der Staat den Bau an irgendeinem beliebigen Ort unternehmen werde, jedoch sich dann keine beschwerenden Bestimmungen von der Gemeinde Aarau machen lasse.

Weiter wollte die Kommission den Kleinen Rat beauftragen, auf die Beförderung des Verkehrs und den Zuzug des Transits durch Verbesserung und Abnahme der Stafeleggstraße und Herabsetzung des Kaiserzolls bei Rheinfelden bedacht zu sein.

Dieser von J. P. Bruggisser vorgetragene Bericht entfachte viele Schleusen der Beredtsamkeit. Aus der gewaltigen Diskussion können nur Dietschy's Voten herausgegriffen werden: „Der Brückenbau ist wirklich ein großes Bedürfniß, der Kanton hat den Nutzen wie die Stadt, oder diese besonders, allein das ist doch bedenklich, daß der Staat sie übernehmen soll. Der Privat-

mann baut wohlfeiler als die Gemeinde und die Gemeinde baut wohlfeiler als der Staat. Bedenke man ſich, daß man dem Staat keine ſo ſchwere Laſt auflade, bedenke man ſich aber, daß man der Gemeinde einen ordentlichen Zoll bewillige. Wenn eine Brücke viel Geld gekoſtet hat, ſo wird jedermann davon müſſen Zoll bezahlen und die Regierung wird die Stadt bei der Tagſatzung unterſtützen. Bedenke man ſich auch, daß zwiſchen der Stadt und der Gemeinde Kirchberg ein friſcher Prozeß entſtehen könnte, obwohl der Vertrag der Gemeinde Kirchberg den Staat nichts angeht; man ſoll aber das Vorrecht der Gemeinden nur dann in Schutz nehmen, wenn ſie etwas ausweiſen können. Wenn die Stadt den Bau übernimmt, ſo geht es am beßten. Man ſagt, die Straße über die Stafelegg müſſe auch verbeſſert werden, das kann man dann ſpäter thun, wenn die Brücke gebaut iſt. Ich trage darauf an, daß der Staat nicht eintritt."

Zehnder unterſtützte Dietſchy, „der ganz richtig bemerkt hat, daß die Gemeinde Aarau den größten Vortheil von dem erleichterten Kommers (!) haben würde". Nochmals ergriff Dietſchy das Wort: „Ich glaube, Zwangsmaßregeln werden nicht notwendig ſein. Ich höre die Bürger von Aarau ſelbſt klagen, daß ſie ſo viele Ausgaben machen müſſen, wenn ſie in verſchiedenen Urſachen über die Aar gehen. Ich glaube es handelt ſich bloß noch um eine ordentliche Entſchädigung durch einen ordentlichen Zolltarif. Ich möchte die Brücke der Stadt nicht machen und auch dem Staat dieſe Laſt nicht aufladen. Wenn aber der Staat die Brücke übernimmt, ſo müſſen wir hier im Gr. Rath ſagen, die Brücke habe uns Geld gekoſtet und die Aarauer müſſen auch Zoll bezahlen. Ich trage darauf an, daß die Stafeleggſtraße verbeſſert und der Kaiſerzoll in Rheinfelden heruntergeſetzt werde, dann hat die Stadt Vortheils genug und kann die Brücke wohl bauen."

Nur 63 Stimmen fielen für den Kommiſſionalantrag, der den Staat allenfalls zum Brückenbau berechtigen wollte; 73 Stimmen ſprachen ſich dagegen aus.

Schließlich äußerte Gemeindeammann Dietſchy ſich noch über den Kaiſerzoll (Staatszoll) zu Rheinfelden mit den Worten: „Ueber den Kaiſerzoll habe ich eine Bemerkung zu machen, nämlich, daß wir in einem Freiſtaat keinen Kaiſerzoll mehr bezahlen ſollten, wir ſind nicht mehr kaiſerlich. Durch dieſen hohen Zoll und die ſteile Stafeleggſtraße iſt dem Frickthal ſchon viel Schaden verurſacht worden. Es iſt dem Fuhrmann nicht gleichgültig, ob er 2 Bz.

oder 6 Kreuzer mehr für den Zentner bezahlen soll; die Fuhrleute zählen auch ihr Geld. Wenn aber die Stafeleggstraße hergestellt würde, so muß man sie aus der Staatskasse verbessern. Die Gemeinden haben viel genug gelitten."

Noch verschiedene Redner ärgerten sich über den unrepublikanischen Ausdruck „Kaiserzoll". Im Uebrigen wurde der Kommissionsantrag in Bezug auf die Herabsetzung dieses Kaiserzolls und Verbesserung der Stafeleggstraße angenommen.

Präsident Moser fand, nachdem diese Beschlüsse in Bezug auf die Aarebrücke, die Stafeleggstraße und den Kaiserzoll gefaßt worden seien, sollte ein Mehreres zur Hebung des Verkehrs getan werden. Man müsse aber auch die Einfahrt ins Land erleichtern, daher möchte der Große Rat den Kleinen Rat beauftragen, den Gemeinderat von Rheinfelden zu ersuchen, daß er die kleinen Torportale entweder größer mache oder ganz wegthue, damit nicht jeder nur mittelmäßige Güterwagen darunter stecken bleibe.

Selbstverständlich wehrte sich Ammann Dietschy für Rheinfelden: „Die Thore von Rheinfelden sind so gebaut, daß man mit so großen Wägen hindurch fahren kann, daß darunter das Pflaster beinahe zermalmet wird und der Boden zittert; man kann bequem 120 Zentner hindurchführen; wollen Sie noch mehr laden lassen HHerren? Was die Thore anbelangt, so ist noch nie darüber geklagt worden, obschon jeder Fuhrmann ladet, so viel er Platz hat, weil heutiges Tages die Fracht so klein ist. Wollen Sie so viel laden lassen, daß die Fuhrwerke Straßen und Pflaster vernichten würden, nein, das wollen wir nicht, HHerren. Die Thore sind in Rheinfelden groß genug und alles ist recht hübsch; das hat der HH. Präsident Moser nicht gewußt. Ich wünsche, daß er einmal herunter komme, und sehe, ich will ihm noch mit einem recht guten Glas Bier aufwarten."

Hr. Präsident Moser: „Es ist Tatsache, daß die Thore von Rheinfelden nichts Anlockendes haben und daß schon viele Fuhrwerke darunter stecken geblieben sind, es ist aber wichtig für den Fuhrmann, daß er ordentlich und ungenirt fahren könne. Ich wiederhole meinen Antrag und danke dem HH. Dietschi höflich für seine Einladung, und sobald ich einmal nach Rheinfelden komme, so wird es mir Vergnügen machen, ihn zu besuchen."

Hr. Zehnder: „Der Antrag des HH. Moser ist wirklich richtig, ich will dafür eine Thatsache anführen. Als die Straße in

Rheinfelden bei dem Dreikönig hindurch und neben der Stadt vorbei gemacht werden ſollte, da erhob ſich im alten Gr. Rath der HH. Dietſchi, und glaubte, der Tranſit würde leiden, wenn die Fuhrwerke nicht durch die Stadt gingen und ſagte, die Stadt ſei weit gebaut und die Straßen breit."

Dietſchy erwiderte: „Um dem HH. Zehnder zu entſprechen, will ich in Rheinfelden für die Einfahrt thun, was ich thun kann, aber die Brücke kann nicht in die Höhe gehoben werden, weil ſie gedeckt iſt. Was das Pflaſter betrifft, ſo iſt es ſo gut gemacht, daß jeder Reiſende Freude daran hat. Uebrigens lade ich auch den Hrn. Zehnder ein, daß er einmal nach Rheinfelden kommt, um zu ſehen, wie es ausſieht, oder wenn's den HH. Zehnder und Moſer recht iſt, ſo iſt es mir lieb, wenn ſie beide mit einander kommen, dann ſind wir unſer drei beiſammen."

*

Die Staatsrechnung 1833 wird nicht gedruckt

Am 6. Nov. 1833 wurde die Staatsrechnung für 1833 vorgeleſen. Stadtammann Dietſchy bemerkte: „Es iſt erfreulich zu hören, daß in dieſer Rechnung die Einnahmen größer ſind als die Ausgaben. Ich möchte der hohen Regierung für dieſe gute Verwaltung meinen Dank ausſprechen und ich mache den Antrag, daß dieſe Rechnung im Druck herausgegeben und unter die Mitglieder des Gr. Raths ausgetheilt werde."

Herr Obriſt Hunziker: „Es iſt nicht an der Zeit, Anträge zu machen, bis die Kommiſſion ihren Bericht über die Rechnung erſtattet und ich möchte den HH. Ammann Dietſchi bitten, bis dahin ſeinen Antrag zurückzubehalten."

Hr. Vicepräſident: „Ich wundere mich über dieſen Antrag, daß die ſo weitläufige Staatsrechnung im Druck herausgegeben werden möchte, indem die Veranlaſſung ſo großer und unnötiger Druckkoſten mit dem Sparſyſtem ſich gar nicht vertragen kann. Ich will die Staatsrechnung der Kommiſſion zur Berichterſtattung zuweiſen und über den Antrag des HH. Ammann Dietſchi abſtimmen laſſen." — Der Antrag wird abgelehnt.

*

Um die Advokaten

Am 6. Nov. 1833 beſchäftigte der Geſetzesvorſchlag betreffend die Ausübung des Advokatenberufs den Großen Rat. Allgemeines Intereſſe dürfte die in § 1 enthaltene Definition finden:

„Der Beruf eines Advokaten faßt deren ausſchließliche Befugniß in ſich, auf betreffendes Begehren die Rechte Anderer in Civil-, Adminiſtrativ-, Zuchtpolizei- und Criminalfällen mündlich oder ſchriftlich nach Vorſchrift der Geſetze zu vertheidigen.“

Nun beſtimmten die beiden Paragraphen 6 und 7:

§ 6. „Jeder Geprüfte hat zu Handen der Kaſſe des Obergerichts an Examinationsgebühr zu entrichten: 32 Fr.“

§ 7. „Dagegen hat aus gleicher Kaſſe derjenige Examinator, welcher nicht zugleich Mitglied des Obergerichts iſt, für jeden Prüfungstag Fr. 16 als Entſchädigung zu beziehen.“

§ 6 wurde leicht angenommen, § 7 entfachte eine lange Erörterung. Die Kommiſſion nannte dieſes Taggeld unverhältnismäßig groß und nicht zweckmäßig; daher ſchlug ſie ein Taggeld von 8 Fr. vor, als eine Reiſe-Entſchädigung, wie ſie an die Suppleanten des Obergerichts ausgerichtet wird.

Präſident Bertſchinger fand das Taggeld von 16 Fr. „ſehr mäßig“. „Ich weiß nicht, welchen Begriff man ſich vom Examiniren macht, wenn man ſich erlauben kann, von dieſem Taggeld von 16 Fr. noch etwas abzumarkten.“ Er trat für den Antrag des Kleinen Rates ein, ebenſo der ſonſt ſo ſparſame Ammann Dietſchy: „Es hat in der Welt alles ſeine zwei Seiten, und beide Partheien haben hier etwas recht. Es iſt billig, daß derjenige Mann, der zu einer Prüfung einberufen wird, ordentlich entſchädiget werde; wenn er vier bis fünf Stunden reiſen muß, ſo hat er 20 Fr. nur Reiſeauslagen, dafür muß er doch billig entſchädiget werden, und daher ſind 16 Fr. nicht zu viel; hier kann man wohl ſagen, es könne einer 16 Fr. in Sack ſtecken, aber er muß dagegen 15 Fr. auslegen. Ich ſtimme dazu, daß 16 Fr. als Taggeld gegeben werden, aber ich möchte auch, daß demjenigen, welcher 4—5 Stunden weit herkömmt, auch etwas mehr gegeben werde, und daß der hieſige auch ſeine Sach bekomme. Das wäre eine billige Entſchädigung.“

In einer unglaublich verwickelten Abſtimmung wurden für die Examinatoren 2 Fr. Reiſe-Entſchädigung per Stunde und für jeden Prüfungstag ein Taggeld von 8 Fr. beſchloſſen.

§ 9 des Geſetzesvorſchlages lautete:

„Von nun an gibt es nur zwei Klaſſen von Advokaten: Die

der ersten Klasse werden Fürsprecher, die der zweiten Prokuratoren genannt."

Nur die Fürsprecher durften vor das Obergericht treten. Die Kommission verwarf die zwei Klassen von Advokaten, weil es schwieriger sei, eine Prozedur vor den unteren Gerichten zu instruieren, als eine instruierte vor dem Obergericht vorzutragen, weil es gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit wäre, und weil junge Juristen oft tüchtiger seien als die alten.

Dietschy trat selbstverständlich für diese Vereinfachung ein: „Ich bin in der Advokaten-Angelegenheit nicht erfahren, aber so viel weiß ich, daß es ein köstlicher Stand ist, und ich wünsche daher, daß sie gut examinirt werden, und daß sie auch redlich bezahlt werden, und auch, daß ein junger Mann, der von der Universität zurückkommt und sich beim Obergericht zur Prüfung meldet, nicht lange darauf warten müsse. Ich glaube, daß wir nur eine Klasse Advokaten haben sollen, eine Klasse ist genug. Ich unterstütze den Kommissional-Antrag."

Der Kommissionsantrag wurde mit 76 gegen 65 Stimmen gebilligt.

Der § 13 legte den vor einem Bezirksgericht praktizierenden Advokaten die Pflicht auf, die ihnen der Reihe nach vom Bezirksgericht auferlegten Aufträge zur Verteidigung von Delinquenten und Führung armenrechtlicher Geschäfte zu übernehmen.

Gemeindeammann Dietschy bemerkte zu diesem Paragraphen: „Der Advokatenstand ist ein ehrenvoller Stand, und soll ehrenhaft bezahlt werden, aber er soll es nicht übel nehmen, wenn er für die Armen etwas thun soll. Wozu würde das führen, wenn der Arme prozessiren könnte, und der Staat dann den Conto bezahlen müßte? Ein Privatmann baut wohlfeiler, als der Staat, und daher soll der Advokat auch ohnentgeltlich für die Armen arbeiten; dem Staat solche Lasten aufzulegen ist bedenklich, dem Advokaten wäre es gleich und dem Armen auch, denn der Staat müßte bezahlen. Ich möchte die Hochgeachteten Herren ersuchen, daß, wenn Sie so gelehrt sein wollen, sie sich verständigen und nicht so lange Berathungen machen; man kann kürzer reden und dann kommt es auch gescheiter heraus. Man soll reden für das Wohl des Landes, und nicht für Rechthaberei, und ich bitte die Herren Advokaten, es kürzer zu machen und doch gut."

Der Grundſatz des § 13 wurde mit einigen Modifikationen gutgeheißen.

Der § 16 ſetzte die dem Anwalt für ſeine Scripturen, Reiſen, Verbeiſtändigungen und Beratungen zu zahlenden Entſchädigungen feſt. Präſident Jehle beantragte, für diejenige Rechtsſchrift, welche nicht die Erforderniſſe an Linien und Gebühren habe, ſollte keine Gebühr bezahlt werden. Der choleriſche Dr. Bruggiſſer geriet darüber in furchtbaren Zorn und fragte, ob es nicht ein Unrecht ſei, wenn ein Advokat 20 Franken Gebühr verliere, bloß weil hieran laut Zeilenrechnung 2 Rappen fehlten?

Er fiel ſo ſehr über Jehle her, daß Dietſchy aufbrauſte: „Ich muß bedauern, daß auf dieſe Weiſe ein Mann, der die Pflicht hat, ſeine Meinung zu ſagen, ſo überfahren wird. Warum iſt der Gr. Rath beiſammen? — Daß jeder ſeine Meinung ſage zum Wohl des Landes nach ſeinem Eid, und wer dann die Mehrheit hat, hat die Mehrheit. Wenn aber ſolche Männer ſo abgeduzt werden, ſo iſt es nicht recht. Der Bauernſtand und jeder andere Stand iſt zu ſchätzen, auch der Bürgerſtand, denn der Advokat braucht auch den Bürgerſtand. Wenn es immer gehen ſollte, wie heute, ſo kämen wir dahin, daß einer ſeine Meinung nicht mehr ſagen dürfte. Es iſt mir noch etwas beſonderes aufgefallen, aber ich habe es jetzt vergeſſen, und ich will daher nur ſagen, daß wir einen jeden Stand achten ſollen, und daß wir unſere Pflicht erfüllen, damit wir ruhig wieder nach Haus gehen dürfen. Wir wollen einander ſchätzen. — Was die Zeilen und Buchſtaben betrifft, ſo iſt ein Geſetz darüber nothwendig; aber wenn wir berathen, wie heute, ſo haben wir noch ein ganzes Jahr zu berathen, bis das Advokatengeſetz fertig iſt. Wenn aber hier keine Beſtimmung gemacht wird, ſo können die Herren Fürſprecher wieder machen, was ſie wollen, und das iſt nicht gut. Das Obergericht ſoll ſtreng darauf achten, daß kein Mißbrauch geübt werde, das iſt meine Meinung. Ich wünſche, daß die Herren ſämtlich einen jeden Stand achten, und einander hören, aber nicht ſo abduzen.“

Der Zuſatzantrag Jehle wurde angenommen.

*

Abänderung des Zehntloskaufgeſetzes

Geſtützt auf den § 26 der Verfaſſung wünſchten die Bürger von Seengen eine Abänderung des Zehntloskaufgeſetzes vom 11. Brach-

monat 1804. Dieſe Bittſchrift war ein Seitenſtück von einer andern aus dem Bezirk Baden, mit dem Unterſchied, daß die Bürger von Seengen Erleichterung des Loskaufs vom Weinzehnten verlangten, die Petenten von Baden aber Erleichterung des Fruchtzehntenloskaufs.

Die Regierung bemerkte dazu, daß der meiſte Zehnten nach dem Geſetze vom 11. Brachmonat 1804 im Aargau losgekauft worden ſei. Das Loskaufsgeſetz iſt wahrlich nicht hart, erklärte Landammann Hürner, aber über die läſtige Form dieſes Loskaufsgeſetzes werden gerechte Klagen erhoben. Die Abſicht war damals, den Zehntloskauf ſo viel als möglich zu erſchweren und dieſe Abſicht wurde auch erreicht. Das Zehntloskaufgeſetz hatte als Grundlage für die Berechnung des Zehntertrags und der Loskaufsſumme die Jahre 1774 bis 1798 beſtimmt. Es war nun der Wunſch laut geworden, daß andere Normaljahre beſtimmt werden möchten, weil wirklich die Verwandlung der Zeiten auch die Verwandlung der Geſetze nötig machte. Dieſen von Großrat H. Zſchokke unterſtützten Wunſch bekämpfte Landammann Hürner; ſeit Erlaß des Zehntloskaufsgeſetzes ſeien zehnmal mehr Jucharten Wald in Acker umgewandelt worden, als umgekehrt Acker in Wald. Die heutige Fruchtbarkeit verhalte ſich zur frühern wie 2:1. Alſo würde der Zehntpflichtige durch veränderte Normaljahre ſtärker belaſtet als der frühere. Beſſer empfehle es ſich, in bloß formeller Abänderung des Verfahrens, es dem Zehntpflichtigen freizuſtellen, ob er ſeine Loskaufſumme bezahlen oder aber in viele Jahre hinaus verzinſen wolle. Großrat Dietſchy äußerte ſich in dieſer am 11. Dez. 1833 von Müller, Muri, Zſchokke, Bezirksrichter Zehnder, Präſident Tanner und Gerichtsſchreiber Fetzer (Rheinfelden) benützten Diskuſſion: „Daß der Große Rat thut wetteifern, den Gemeinden die Zehntpflicht abzuladen, das iſt recht. Es iſt unangenehm, daß mehrere Gemeinden noch haben den Zehnten aufſtellen müſſen und die anderen nicht. Die wenigſten Gemeinden haben auch noch den Weinzehnten losgekauft, und die Verfaſſung hat ihnen nun auch noch dieſe Wohltat gebracht. Ich glaube, es ſei gerecht, daß man einige Gemeinden im Fricktal und auf dem Bözberg und auch im übrigen Kanton, wo Grund weggeſchleppt und der Ertrag kleiner geworden iſt, berückſichtigt. Man könnte hierin einen Mittelweg finden, daß keinem Unrecht geſchehe, nämlich, daß es jedem freiſtehen ſoll, ob er die letzten Jahre, oder die im Geſetz als Normaljahre wolle. Die Gemeinden, die bisher bezahlt haben, würden

ſelbſt auch ſagen, das ſei recht. Hier nach dieſem Mittelweg wünſche ich, daß der Fruchtzehnten und der Weinzehnten losgekauft werden und daß auch die Schuld nicht auf die Gemeinden gelegt, ſondern daß ſie abbezahlt werde. Ich glaube alſo und ſchlage vor, daß man in den Gemeinden den Zehnten ſtellen laſſe, ſo lang bis ſie die Zehntſchuld bezahlt haben, denn wenn hingegen einer immer die Zehntgarben nach Haus nimmt, ſo bleibt die Schuld. Man hat Beiſpiele, daß in 20 Jahren aus dem Zehnten ſelbſt die Zehntſchuld bezahlt worden iſt und ſo würde überall die Summe in 20 — 25 Jahre(n) bezahlt, ohne daß der Bürger auch nur einen Rappen daran bezahlt hat. Ich bin aus Rheinfelden und wir haben den Zehnten losgekauft, aber ich ſtimme doch auch dazu. Ich ſtimme alſo, daß die Normaljahre den Gemeinden freiſtehen, aber ich möchte ihnen dann rekommandieren, daß ſie die Zehntgarben anwenden zur Bezahlung der Zehntſchuld, und daß der Kleine Rat eingeladen werde, einen Geſetzesvorſchlag darüber zu bringen."

Präſident Moſer bemerkte darauf, „nur ein einziges Wort, um die Anſicht der HH. Fetzer und Dietſchi zu berichtigen und ſie ſelbſt zu beruhigen: in der Verfaſſung ſteht geſchrieben: daß weggeſchwemmtes Land aufhöre, zehntpflichtig zu ſein".

Der Großratspräſident erklärte, dieſe geſtellten Anträge könne er unmöglich zur Abſtimmung bringen, „denn wenn Sie einen Geſetzesvorſchlag wollen, ſo können Sie nicht voraus beſtimmen, wie dieſer ſein ſoll. Es können nur die allgemeinen Grundſätze zur Abſtimmung gebracht werden: 1) Daß dem Kl. Rate dieſer Bericht verdankt werde, und daß man die Bürger von Seengen abweiſe. 2. Den Kleinen Rat einzuladen, zu berichten, ob nicht in der Form des Zehntloskaufs ſolche Erleichterungen geſchehen können, wobei der Zehntberechtigte ohne Schaden bleibe".

Vor der Abſtimmung machte Zſchokke den Zuſatzantrag, „daß der Kleine Rat eingeladen werde, in Beziehung auf die ärmern Berggemeinden zu unterſuchen, ob nicht auch in Abweichung von dem Geſetz vom 11. Brachmonat 1804 andere Normaljahre beſtimmt werden könnten".

Zſchokkes, und damit auch Dietſchy's Antrag blieb in Minderheit, derjenige des Präſidenten ſiegte.

Vom Steuergeſetz

Am 17. Dez. 1833 beantragte Zimmerli, daß die betreffende Kommiſſion ihren Bericht über das Steuergeſetz bis Donnerstag bringe. Gemeindeammann F. J. Dietſchy erwiderte ihm darauf: „Ich muß mich wundern, daß der HH. dieſen Antrag ſtellt, daß ſchon am Donnerstag der Bericht über das Steuergeſetz erſtattet werden ſoll. Wenn man bedenkt, daß dieſes Geſetz ein Zankapfel im Kanton iſt, ſo kann dieſes nicht ſo ſchnell gemacht werden. Das Geſetz iſt zwar klein, aber es wird groß werden, bis der Gr. Rath dasſelbe berathen hat. Ich bin auch Mitglied der Kommiſſion, aber kann Sie verſichern, daß dieſes Geſetz vor der Maiſitzung nicht vorgelegt werden kann."

Der Antrag (Zimmerli) blieb in der Minderheit.

*

Dietſchy mahnt zur Sparſamkeit

Am 19. Dezember verlangte der Kleine Rath 30 000 Fr. zur Anſchaffung von 1200 Infanterie-Gewehren. Die Kommiſſion unterſtützte dieſes Begehren einmütig.

Eine Anzahl von Rednern bekämpfte den Vorſchlag und ſtellte den Antrag, mit dieſer Ausgabe noch zuzuwarten, ſo auch Dietſchy: „Auf einmal 30 000 Fr. im Kanton Aargau verlangen, das ſind viele Franken. Wenn man alle Summen, die für das Militärweſen ſchon ausgegeben worden ſind, vor uns hätte, ſo würden wir uns verwundern, und deßwegen können wir dieſe 30 000 Fr. nicht ſo leicht hingeben. Wenn 1200 Gewehre im Zeughaus ſind, ſo iſt dieſes ein todtes Kapital, und man braucht ſie vielleicht in 10 Jahren nicht; dagegen haben wir aber noch andere Zwecke zu erfüllen. Wenn die Militär-Kommiſſion Gewehre anſchaffen will, ſo mag es geſchehen, aber ſie ſoll für diesmal nicht mehr als etwa 5 — 600 anſchaffen, und 12 — 15 000 Fr. dafür verwenden. Die Schullehrer ſollten auch ordentlich bezahlt werden, ich bin auch dafür; auch auf die Straßen muß mehr verwendet werden. Wenn wir ſo viele Ausgaben beſchließen, ſo müſſen wir einen Steuerfuß haben, und die Bürger vom Kanton Aargau ſind nicht mehr gewohnt, Steuern zu bezahlen. Wenn wir gut haushalten, ſo haben wir keinen Steuerfuß zu befürchten. Jeder Aargauer ſoll Montour und Waffen gut in Ordnung haben, wenn er ausziehen muß, aber ſo viel auf einmal wollen wir jetzt nicht anſchaffen."

Präsident Tanner, den Kommissionsantrag unterstützend, rief u. a. aus: „Der HH. Ammann Dietschi ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß es eine Pflicht des Kantons Aargau sei, dafür zu sorgen, daß er neben den übrigen Eidgenossen ehrenhaft erscheine. Ich behafte den HH. bei diesem Ausdruck, aber ich verweise ihn auch auf den Bericht des eidgen. Militärinspektors Oberst Hirzel, welcher sagt, daß der Kanton Aargau in Hinsicht der Bewaffnung der Infanteristen jedem andern Kanton nachsteht. Ich begnüge mich, diesen Bericht einfach angeführt zu haben, um dem HH. zu zeigen, daß die Creditbewilligung für Anschaffung von Infanteriegewehren nothwendig sei."

Auch Heinrich Fischer, Schwanenwirt von Merenschwand, fand, man könnte für einmal diese Kreditbewilligung unterlassen.

Der Kommissionsantrag blieb in der Minderheit. Doch wurde beschlossen, diese Kreditbewilligung und die Verhandlung darüber für einmal zu verschieben.

*

Der Zunftgeist lebt noch immer

132 aargauische Mühlenbesitzer beschwerten sich darüber, daß durch die Konzession einer Mühle von Seite des Kl. Rathes an die Herren Rohr und Rauschenbach im Bade Schinznach ihre wohlerworbenen ehehaften Rechte gefährdet seien und baten, daß man entweder diese Konzession zurückziehe, oder aber auf andere Weise dafür sorge, daß ihre ehehaften Rechte gesichert blieben.

Namens der Petitionenkommission erstattete Präsident Bruggisser dem großen Rat am 12. Dez. 1833 Bericht über diese Bittschrift. Die Herren Rohr und Rauschenbach im Bade Schinznach hatten wirklich die Bewilligung erhalten, auf ihrer neuerbauten Mahlmühle das Getreide für ihren Verbrauch im Bade mahlen zu dürfen.

Die 132 Müller wiesen darauf hin, die Mahlmühlen seien „Ehehaften", auf denen auch Reallasten haften. Das Bedürfnis zu einer Mühle sei auch nicht vorhanden, — die Herren Rohr und Rauschenbach hätten schon darin eine Goldgrube, daß sie nicht gehalten seien, wie andere Wirte, sondern ein kleineres Maaß haben und Begünstigungen hinsichtlich des Ohmgeldes erhalten. Es sei endlich vorauszusehen, daß die Herren Badbesitzer dieses Gewerbe über ihren „Consumo" ausdehnen werden.

Die Kommiſſion bemerkte, daß die Müller oft auch noch im Beſitze von Wirtſchaften ſeien und nicht ſo ſehr, wie ſie hier vorgeben, das allgemeine Wohl, ſondern vielmehr ihr eigenes Intereſſe im Auge haben; keiner der 132 Müller dürfe behaupten, daß die Herren Badbeſitzer rechtlich gehalten ſeien, das Getreide bei ihnen mahlen zu laſſen; zudem ſei hier das Bedürfniß vorhanden, weil keine Mühle in der Nähe vom Bad Schinznach, ſondern alle weit davon entfernt ſeien. Ueber die Bittſchrift wurde zur Tagesordnung geſchritten.

*

Zur gleichen Zeit reichte Johann Bürgler von Wettingen dem Großen Rate das Geſuch ein, eine Ziegelhütte errichten zu dürfen. Er habe vom Kleinen Rat, der jedoch in dieſem Fall kein Konzeſſionsrecht beſitze, abſchlägigen Beſcheid erhalten. Die Gemeindverſammlung von Wettingen begünſtige ihn, er habe dieſe Profeſſion erlernt und Gewerbsfreiheit ſei (durch die Verfaſſung) ausgeſprochen.

Die Kommiſſion beantragte, den Petenten für diesmal abzuweiſen, aber den Kleinen Rat einzuladen, einen Geſetzesentwurf über Ausübung der Gewerbsfreiheit beförderlichſt vorzulegen.

In der Diskuſſion bemerkte Präſident Bruggiſſer: „Es iſt Gewerbsfreiheit ausgeſprochen und wir müſſen dieſelbe durchführen. Ich kann nicht begreifen, wie man ſich das Recht angemaßt hat, für alle nur möglichen Gewerbe Conceſſionen zu erteilen.“

Der Kommiſſionsantrag wurde am 17. Juni 1833 angenommen.

(1834)

Du ſollſt den Sonntag heiligen!

Auf die Tagesordnung vom 16. Mai 1834 war ein Geſetzesvorſchlag über die Sonntagsfeier geſetzt worden. Gleichzeitig damit wurde eine Bittſchrift aus dem Bezirk Lenzburg behandelt, die mit den Forderungen ſchloß, daß das Tanzen an allen Sonntagen zu verbieten ſei, daß Arbeiten nicht ohne Einholung von Erlaubnis geſtattet werden und daß endlich die Militärübungen nur nach dem Nachmittagsgottesdienſt ſtattfinden ſollten. Die Beratung dieſes Gegenſtandes beanſpruchte mehrere Stunden; Ammann Dietſchy äußerte ſich in folgendem Sinne:

„Unſer Kanton iſt nicht das große England, wo das Tanzen an den Sonntagen verboten iſt. Der Kanton Aargau hat eine bedeutende Länge und keine große Breite, und ſobald wir unſern jungen Leuten das Tanzen an Sonntagen gänzlich verbieten, ſo könnten ſie dann in andere Kantone hinaus gehen, und würden dann bei der Nacht auch nicht gar früh nach Hauſe kommen. Alle Sonntage zu tanzen wäre aber auch zu viel. Ich möchte einen guten Mittelweg vorſchlagen und ſagen, daß jährlich an acht bis zwölf Sonntagen getanzt werden dürfe. Ich finde es nicht gut, wenn der Sohn ins Ausland zum Tanzen geht und weit aus den Augen des Vaters ſich beluſtigen thut. In unſerm Kanton das Tanzen verbieten, das kann man nicht; der Jugend gehört auch eine Freude. Man hat auch von den Sonntagen zur Heu- und Erndtezeit geſprochen. Ich wünſche, daß auch in dieſer Zeit der Sonntag gefeiert werde, aber ich habe Beiſpiele, daß es die ganze Woche hindurch geregnet hat und am Sonntag ſchön war, und bei ſolchen Umſtänden ſoll jeder Landmann auch ſeine Früchte einſammeln können. Man ſoll die Früchte nicht auf dem Feld verfaulen laſſen; jeder Menſch hat gern Speiſe und das Vieh muß ſeine Sache auch haben. Ich wünſche, daß der Sonntag beſſer gefeiert werde, als es bisher geſchehen iſt, und dafür müſſen wir ein Geſetz haben. Ich weiß gar wohl, daß ſie am Sonntag kegeln, ſpielen, und g'ſtoche

die mit eme Fluech! Das iſt nicht recht. Iſt das beſſer, als wenn man ſorgt für die Nahrung, die der Menſch und das Vieh haben ſoll? Iſt es nicht beſſer, daß man am Sonntag Nachmittags erlaubt, Früchte einzuſammeln? Wenn es die ganze Woche hindurch regnet und am Sonntag nicht, aber am Montag wieder, ſo krazt der Bauer im Haar. Der liebe Gott wird es verzeihen, wenn man für ſeine Nahrung ſorgt. Ich möchte den Antrag ſtellen, daß man den Geſetzesvorſchlag beſtätige, aber zuerſt einen gerechten Mittelweg ſuche. Wir werden den Sonntag nicht entheiligen, wenn wir der Jugend ihre Freude gönnen, und zuweilen auch ein Werk thun. Ich trage darauf an, daß wir eine artikelweiſe Beratung vornehmen."

Im Verlaufe dieſer Debatte ergriff Dietſchy nochmals das Wort:

„Es iſt viel geklagt worden über die Geiſtlichen, daß ſie oft ſehr nothwendige Arbeiten nicht erlaubten; aber wenn Sie nun alles erlauben, ſo wird der Sonntag ſo gemein hergeſtellt werden, daß man bald die ſchlimmen Folgen des Geſetzes ſehen wird. Ich glaube, erſt am Nachmittag ſollten die Arbeiten erlaubt ſein und nicht am Vormittag. Wenn Sie unbedingte Erlaubniß geben, ſo werden Sie erfahren, was geſchehen wird, und es gibt dann Leute, welche Arbeiten auf den Sonntag verſparen. Die Religion iſt die Seele von jedem Staat, und der Sonntag ſoll daher heilig gehalten werden."

In der dritten Kundgebung Dietſchy's zu dieſem Geſetz äußert ſich beſonders deutlich ſein Verſtändnis für das Leben und Treiben, für Freuden und Leiden des kleinen Volkes:

„Es iſt ehrenhaft, wenn wir der Jugend eine Freude geſtatten, aber der Sonntag ſollte nicht gleichſam zu einem blauen Montag gemacht werden, wo die jungen Leute Ausgaben machen, die übertrieben ſind. Ohne Geld im Sack kann einer nicht zum Tanz gehen, und wenn alle Sonntage getanzt wird, ſo wird alles durchgemacht, was im Lauf der Woche verdient wird. Der Bürger wird denken, wenn er am Sonntag die Muſik hört, er müſſe tanzen, und ſo verthut er, was er zu einem ſchönen Sparhafen zuſammen legen könnte. Man ſagt, es ſoll nur bis 10 Uhr getanzt werden, aber man mag die Polizeiſtunde beſtimmen wie man will, ſo geht es immer einige Stunden länger.

Ich wünſche auch, daß nicht zu lange getanzt werden dürfe, denn wenn man die ganze Nacht Lärm und Muſik hört, und beſonders wenn der Baß ſo laut ruren thut, ſo kann Niemand ſchlafen. Der HH. Zſchokke" (der ſich für Freigabe des Tanzens ausgeſprochen hatte, weil dann weit mehr Gleichgültigkeit gegen das Tanzen erzeugt werde), — „der Herr Zſchokke wohnt freilich an einem Ort, wo er den Baß nicht hört ruren, ſonſt würde er das Tanzen nicht unbedingt freigeben wollen. Ich glaube, wenn man alle Monat einmal tanzen könnte, ſo könnte man genug und übergenug tanzen. Ich gebe es Ihnen zu bedenken, daß man den Sonntag nicht ſo gemein herſtellen ſoll. Ich glaube den Antrag ſtellen zu müſſen, daß man alle Monate einmal tanzen dürfe, aber zur gehörigen polizeilichen Zeit aufhören müſſe."

In der Abſtimmung nahm der Große Rat mit 78 gegen 67 Stimmen das von Dr. Bertſchinger beantragte gänzliche Tanzverbot für den Sonntag an. Aber das Geſetz wurde in der Schlußabſtimmung mit 82 gegen 52 Stimmen verworfen.

Am nächſten Tage ging eine von 25 Großräten — u. a. H. Zſchokke — unterſchriebene Verwahrung gegen dieſen Beſchluß ein, weil ſie darin eine Verletzung der erſten Rechte der Bürger erblickten. F. J. Dietſchy unterſchrieb ſonſt manche Verwahrung, dieſe aber nicht.

Am 16. Juni 1834 beriet der Rat den Kommiſſionalbericht betr. die Erbauung eines neuen Pfarrhauſes in Koblenz; die Kommiſſion beantragte Abweiſung.

Zu Gunſten der Koblenzer Eingabe wurde geltend gemacht, die Bürger von Koblenz hätten eine Stunde weit nach Klingnau in die Kirche zu gehen, und dort müßten ſie gewöhnlich vor der Kirche und oft zur Winterszeit in naſſen Kleidern ſtehen, da die Klingnauer Kirche zu klein ſei, um die Leute von Klingnau und Döttingen faſſen zu können. Die Gemeinde Koblenz habe dem Chorherrenſtift in Zurzach den Zehnten bezahlt und das Stift habe die ſchöne Summe von 16 000 Fr. abgenommen u. ſ. f.

F. J. Dietſchy ergriff das Wort ſofort, nachdem Blum aus Koblenz die Wünſche von Koblenz verfochten.

„Wenn auch der HH., der vor mir geſprochen hat, in hitzigem Temperament geſprochen hat, ſo muß ich ihn doch in Schutz nehmen. Eine ſo große Volkszahl kann bei ſchlechter Winter-

zeit nicht gut in die Kirche nach Klingnau gehen und wenn die Leute auch gehen, so müssen sie draußen stehen bleiben. Ich glaube, 600 Seelen müssen einen eigenen Gottesdienst haben, und das Stift soll angehalten werden, Gottesdienst zu halten. Man soll der Gemeinde Koblenz helfen, sie gibt ja einen Beitrag von 150 Franken, und das ist genug für eine arme Gemeinde. Die Religion erfordert, daß man an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gehe, aber eine Stunde ist zu weit. Der HH. dort ist schon alt, und ihm ist es beschwerlich, nach Klingnau zu gehen; er ist deßwegen etwas hitzig geworden, daß seine alten Beine ihn noch immer nach Klingnau in die Kirche tragen sollen. Ich stelle den Antrag, daß das Stift angehalten werde, in Koblenz Gottesdienst zu halten, weil es auch das schöne Zehentengeld bezogen hat."

Die Kommission hatte die Ablehnung in der Meinung beschlossen, daß die Gemeinde Koblenz zuerst Schritte tun sollte, und dann, wenn die ihr zu leistende Hilfe genau bekannt wäre, werde sie auch Hilfe finden.

Eine Ordnungsmotion von Heinrich Zschokke lud den Kleinen Rat ein, auf irgend eine Weise zu vermitteln, daß dem religiösen Bedürfnis der Gemeinde Rechnung getragen werde.

*

Dietschy kennt die Nöte der kleinen Leute

Am 5. Juni 1834 setzte der Große Rat die Beratung über den Gesetzesvorschlag zur Revision und Vervollständigung bisher bestandener Taxentarife fort.

„Hr. Ammann Dietschy findet 2 Franken für einen Geldstagsverordneten für zu wenig. Wenn für die Bezirksrichter 5 Fr. stipulirt werden, so sei es genug, man müsse nicht unnöthige Kosten machen. Er stimme für 5 Fr. für einen Bezirksrichter, und ein Mitglied des Gemeinderaths soll sich dann mit 2 Franken begnügen."

In der Abstimmung bewilligte der Große Rat den Richtern als Geldstagsverordneten 8 Fr. Gebühr für den ganzen, 5 Fr. für den halben Tag.

Es war für die Zustellungen und Vorladungen, die der Gerichtsweibel zu machen hatte, eine besondere Gebühr von 50 Rpp. ohne Rücksicht auf die Entfernung zusätzlich beantragt worden; dagegen sollte er, da es gewöhnlich arme Waisen betreffe,

für Zuſtellungen und Vorladungen in Vormundſchaftsſachen keine Gebühr beziehen.

Ueberall zeigt ſich Dietſchy's Vertrautheit mit dem Volksleben, ſo auch in folgender Aeußerung:

„Der Gerichtsweibel iſt oft auch ein Familienvater und muß ſeine Familie erhalten. Wenn er eine Stunde weit geht, ſo muß er gewöhnlich auch einen Schoppen trinken, und wenn er 4—5 Stunden weit gehen muß, ſo muß er ſparen, wenn er nur 5 Btz. verdienen will, während er doch einen Weg von 8—10 Stunden zurückgelegt. Man wird ſchon ſorgen, daß der Waiſe geſchont werde und die Zuſtellungen an die Unterwaiſenbehörde ſchicken. Ich trage an, daß der § angenommen werde, wie er iſt."

Der vorgeſchlagene Paragraph wurde wirklich angenommen.

*

Um die Hundebußen

Am 17. Juni 1834 entſpann ſich über den § 12 des Geſetzesvorſchlages betr. das Halten von Hunden folgende Debatte:

Der Entwurf hatte vorgeſehen: „Für jeden auf dem Marktplatz frei herumlaufenden Hund iſt nach Anordnung der Ortspolizeibehörde eine Buße von 3 Franken zu erlegen".

Die Kommiſſion beantragte eine Buße von 1 Fr. 50. Landſtatthalter Lüſcher dagegen eine Buße von 3 Fr., da im vorherigen Paragraphen eine allgemeine Hundebuße von 3 Fr. beſchloſſen worden war. „Man ſoll auch an Märkten ſo gut wie anderwärts für die Sicherheit ſorgen".

Der Berichterſtatter erwiderte: „Der Fall, daß einem ein Hund loskomme, könne hier eher ſtattfinden, und die Jahrmärkte ſeien ſo zahlreich, daher die Kommiſſion 1 Fr. 5 Btz. vorgeſchlagen habe."

Der Präſident: „Ich will Sie zuerſt anfragen, ob Sie den Vorſchlag der Kommiſſion genehmigen wollen, ohne jedoch ſchon die Höhe der Buße feſtzuſetzen.

Die Redaktion der Kommiſſion wird beſchloſſen. Hr. Dietſchi findet die Buße von 1 Fr. 5 Btz. zu hoch und ſchlägt 1 Fr. vor.

Hr. Präſident: „Wir ſind in der Abſtimmung."

Hr. Dietſchi: „Wenn es mir nicht erlaubt iſt zu ſprechen, ſo kann ich ja wieder ſchweigen."

Hr. Präſident: „Sie können dann nachher ſprechen."

Hr. Dietſchi: „Gut.“

Es wird eine Buße von 3 Fr. beſchloſſen.

Hr. Dietſchi wiederholt ſeinen Antrag.

Hr. Präſident: „Es iſt abgeſtimmt und über die Buße entſchieden.“

*

Das Brandaſſekuranzgeſetz

Bei der am 3. Sept. 1834 begonnenen Beratung des Brandaſſekuranzgeſetzes ergriff Dietſchy wiederholt das Wort.

§ 1, den die Kommiſſion zur Annahme empfahl, beſtimmte:

„Es beſteht für den Kanton Aargau eine allgemeine Brandverſicherungsanſtalt für Gebäude, vermöge welcher nach Verhältniß der Verſicherungen, die geſetzlich ausgemittelten Brandbeſchädigungen aus den Beiträgen ſämtlicher Gebäude-Eigenthümer vergütet werden.“

Staatskaſſier Suter bekämpfte, Regierungsrat Hürner verteidigte das Obligatorium, ebenſo Stadtammann Dietſchy: „Die vielen Brände im Kanton ſind dieſes Jahr eine große Beſchwerde für das Land. Ich möchte jedem HHerrn empfehlen, ſich daran zu erinnern, daß die vielen Brände ſogar im Ausland Aufſehen gemacht haben. Man muß verhüten, daß das Unglück nicht ſo groß werde, man iſt aber oft ſelbſt daran ſchuld, denn man iſt bei den Schatzungen zu nachgiebig verfahren. Wenn dann ein Brandunglück entſteht, ſo leidet nicht nur die Brandaſſekuranzkaſſe darunter, ſondern die ganze Gemeinde und der ganze Kanton. Ich verdanke der Kommiſſion den Bericht und dem Kl. Rathe ſeinen Entwurf, und wünſche, daß wir ihn noch verbeſſern helfen. Ich wünſche auch, daß der Beitritt zur Geſellſchaft verbindlich ſein ſoll, denn der reiche Mann, der ein wohlgebautes Haus hat, würde nicht beitreten und nicht gern ſo viel bezahlen; der Arme aber, der Geld aufnehmen will, muß verſichern; und ſo ſoll Einer dem Andern tragen helfen, und der Beitritt zur Geſellſchaft verbindlich ſein. Auch ich bin der Meinung, daß man der Mobiliargeſellſchaft Schranken ſetze.“

Nach längerer Diskuſſion wurde auf Antrag der Kommiſſion das Obligatorium beſchloſſen.

§ 7 beſtimmte, daß die Verſicherung ſich nicht nur beſchränke auf den durch Brand entſtehenden, ſondern auch auf denjenigen

Schaden an Gebäuden, welcher durch das Einſchlagen des Blitzes ohne Entzündung oder durch ganzes oder teilweiſes Hausabbrechen zu Verhütung der Ausbreitung des Feuers gemacht werde.

Die Kommiſſion wollte nach „Haus abbrechen“ die Worte einfügen: „auf Anordnung der örtlichen Polizeibehörde“.

Auf die an dieſem Zuſatz geübte Kritik erklärte der Kommiſſionsberichterſtatter, die Kommiſſion wolle nicht, daß der Gemeinderat ſich verſammle, denn immer ſei ja gewiß ein Ortspolizeibeamter da, der neutral entſcheiden könne und jemand müſſe doch entſcheiden.

„Herr Ammann Dietſchi findet es bedenklich, daß man die Gewalt, ein Haus wegzuerkennen, in die Hände ſolcher Leute lege, welche gerne bauen, nämlich in die Hände der Maurer und Zimmerleute. Dem Gemeinderath ſtehe es zu, Anordnungen zu treffen, ihm als Vater der Gemeinde, ſei alles anvertraut, und daher ſoll er zu ſagen haben, ob ein Haus abgebrochen werden oder ſtehen bleiben ſoll. Wenn ein Fremder komme und ſage: das oder das Haus muß abgeriſſen werden, ob dann eine Gemeindsbehörde nichts mehr ſoll ſagen dürfen?“

Der § wurde ohne den Kommiſſionszuſatz angenommen.

Gelegentlich kam es vor, daß Dietſchy eine Anregung vorbrachte, die eigentlich einen andern, als den zur Diskuſſion ſtehenden Geſetzesparagraphen betraf. So äußerte er bei § 37 des Brandaſſekuranzgeſetzes folgende Befürchtung.

§ 37 ſchrieb vor, der Brandſteuerbezug erfolge in der Regel jährlich nur einmal „und zwar jeweilen nur in dem Maaße, als erforderlich iſt, um die Ausgaben der Brandaſſekuranz-Anſtalt zu decken, oder die zu dieſem Behuf aus der Staatskaſſe erhobenen Vorſchüſſe an dieſelbe zurückzuerſtatten, was am Schluſſe jedes Rechnungsjahres geſchehen ſoll.“

Dieſen Antrag ſcheint Dietſchy mißverſtanden und geglaubt zu haben, die Brandentſchädigung erfolge erſt am Schluſſe des Jahres. Das Protokoll meldet:

„Hr. Ammann Dietſchy klagt über das Unglück, das in dieſem Jahr wegen der vielen Brände den Canton betroffen habe, aber glaubt den Antrag der Kommiſſion unterſtützen zu müſſen, damit derjenige, welcher durch einen Brand unglücklich geworden ſei und Geld bedürfe, ſobald als möglich bezahlt werde, denn wenn man ihn erſt am Ende des Jahres bezahle, ſo ſei ihm nicht geholfen.

Man müſſe dem Unglücklichen ſobald als möglich Geld in die Hand geben.

Hr. Staatskaſſier Suter verweiſt, um den Hrn. Dietſchi zu beruhigen, auf den § 34, denn was HH. Dietſchi wolle, ſei ſchon beſtimmt."

Der § 39 ſchrieb vor, die Brandſteuerforderung für ein Jahr genieße bei ausgebrochenem Konkurs das Vorrecht vor allen anderen Forderungen und ſei daher, ohne Abwarten der Klaſſifikation, ſogleich aus der Konkursmaſſe zu berichtigen.

Hier äußerte ſich Stadtammann Dietſchy folgendermaßen: „Wenn ich den Antrag recht verſtanden habe, ſo will man den Knechten und Mägdenlohn den Aſſekuranzbeiträgen vorſetzen. Ich laſſe mich belehren, aber dieſes ſollte nicht geſchehen, und auch den hypothezierten Schulden ſollte nicht alles vorgehen.

HH. Ammann Dietſchy wird privatim beruhiget.

Hr. Präſident: „Der HHerr hat heute das ſeltene Glück, jedes Mal beruhiget zu werden."

*

Am 6. September 1834 ließ ſich Dietſchy nochmals hören.

Der vom Großen Rat angenommene § 55 des Brandaſſekuranzgeſetzes ſchrieb inbezug auf die Mobiliarverſicherung vor, es ſolle im ganzen Kanton unverzüglich eine Reviſion (der gegenwärtigen Mobiliarverſicherungsverträge) vorgenommen und bis 1. Januar 1835 beendigt werden.

Herzog fand dieſe Friſt zu kurz, beantragte Streichung des Wortes „unverzüglich" und Friſtanſetzung auf den 1. Januar 1836. Andere verlangten andere Friſten. Dietſchy trat für den Antrag Herzog ein.

„Das Bedürfniß zu Abänderung des Brandgeſetzes habe ſich in dieſem Jahre hinlänglich gezeigt und werde ſich vielleicht noch zeigen. Er unterſtützt den Antrag des Hrn. Herzog und trägt auf Abſtimmung an."

Der Antrag Herzog wurde angenommen.

*

Nach der Annahme des ganzen Brandgeſetzes (Schlußabſtimmung) ſtellte die Kommiſſion noch einige Anträge:

1. Es möchte der Tit. Kleine Rath eingeladen werden, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß die vaterländiſche Anſtalt

(ſchweiz. Mobiliaraſſekuranz) ſolche verbeſſerte Beſtimmungen erhalte, daß ſie mit einer ausländiſchen Sozietät zu konkurriren vermöge."

Auf Antrag von Schmiel wurde dieſer Vorſchlag, der eine Einwirkung des Staats auf eine Privatgeſellſchaft darſtelle, fallen gelaſſen.

2. Der Kl. Rath ſoll eingeladen werden, mit möglichſter Beförderung eine[r] Reviſion der Brandaſſekuranzeinrichtungen anzuordnen, und ausführen zu laſſen.

Das Protokoll meldet:

Hr. Ammann Dietſchi bemerkt, er ſei erſchrocken, als er dieſen Antrag der Commiſſion geleſen habe, denn es wäre bedenklich, ſchon wieder 20 — 30 000 Franken Koſten zu verurſachen. Er wünſcht, daß man immer 10 Jahre lang zuwarte, und ſtellt hier dieſen Antrag.

Es wird beſchloſſen, auch dieſen Antrag der Kommiſſion fallen zu laſſen.

(1835)

F. J. Dietschy und das Schulgesetz

Das Schulgesetz, das zu Beginn des Jahres 1835 beraten wurde, sah im § 39 eine Bestimmung vor, wonach Schulpfleger oder Gemeinderäte, die ihrer Aufsichtspflicht nicht genügten, vom Bezirksschulrat zur Verantwortung zu ziehen, im Wiederholungsfall dem Bezirksgericht zur Bestrafung zu verzeigen seien. Als Geldbuße sah der Kommissionsentwurf „das erstemal 14 — 16, das zweitemal 16 — 30 Franken" vor; im Wiederholungsfall Entsetzung von den Stellen.

F. J. Dietschy bekämpfte diese Vorschrift mit den Worten: „Daß man den Gemeindrath mit 80 Frk. Strafe belegen will, ist zu hoch. Man wird doch die Gemeindräthe nicht strafen müssen, denn sie werden gewiß ihre Pflicht thun so gut möglich. Die Herren Bezirksrichter können auch fehlen, wie die Gemeindräthe, und sie werden nicht gestraft, sondern bekommen höchstens einen Wischer von der Regierung oder vom Obergericht. Ich möchte den Antrag niederer stellen, und zwar auf 4 — 6 oder 6 — 12 Frk."

Der Paragraph gab noch lange zu reden. Schließlich wurde Dietschy's Antrag, der in der Redaktion der Kommission nur eine Milderung der Buße vorschlug, angenommen.

Der Kleine Rat und die vorberatende Kommission wollten dem § 44 des Schulgesetzes die Fassung geben:

> „Aus den für wahlfähig erklärten Bewerbern erwählt der Gemeindrath den Lehrer. Der Kantonsschulrath stellt das Bestätigungspatent aus."

Landstatthalter Dorer wollte sagen: „erwählt der Gemeindrath den Lehrer auf die Dauer von sechs Jahren" etc. Dietschy unterstützte den Antrag Dorer auf periodische Wahl der Lehrer folgendermaßen: „Der Artikel, über den wir berathen, ist wirklich ein sehr wichtiger Paragraph. Man sagt, ein Lehrer könnte abgesetzt werden, ohne daß er es verdient, aber umgekehrt ist es auch möglich, daß ein untüchtiger Lehrer nicht weggeschafft werden kann. Wenn der Gemeindrath zu viel Gewalt hat, so kann er dieselbe mißbrauchen,

und ich möchte daher die Wahl der Schullehrer dem Bezirksschulrath und der Schulpflege übergeben. Das ist möglich. Ich möchte dem Lehrer wenigstens eine Garantie aufstellen, daß er nicht gar zu leicht von seiner Stelle verdrängt werden könne, denn jeder Lehrer gehört nicht nur dem Gemeindrath, sondern der ganzen Gemeinde an, und die ganze Gemeinde schickt ihre Kinder in die Schule. Wenn Sie die Wahl nicht den Bezirksschulräthen und Schulpflegen übergeben wollen, so glaube ich, die Gemeinden sollen aus ihrer Mitte einen Ausschuß wählen, der so zahlreich ist wie der Gemeindrath, und diese Kommission soll über den Lehrer entscheiden und aussprechen, ob er gewählt werden soll oder nicht; so kann den Gemeindräthen keine Willkühr vorgeworfen werden. Ich möchte den Schullehrer, der nichts taugt, bei Seite setzen, wenn er aber gut ist, so möchte ich ihn in Schutz nehmen."

Im Laufe der weiteren Beratung erklärte Dietschy: „Ich vereinige mich mit denjenigen, welche die Wahl des Lehrers der Ortsschulpflege überlassen wollen."

Ein Rückweisungsantrag Siegfried wurde abgelehnt.

Der Vorschlag des Kl. Raths und der Kommission wurde mit 71 gegen 67 Stimmen beschlossen.

Im Paragraph 60 des Schulgesetzes beantragte der Kleine Rat als geringste Besoldung für den Lehrer an einer Elementarschule von weniger als 50 Kindern den Betrag von 200, für Lehrer größerer Schulen 240 Franken. Die Kommission schlug vor 250 und 300 Franken.

Gemeindeammann Dietschy äußerte finanzielle Bedenken: „Ich bin auch einer von denen, welcher die Lehrer recht bezahlen wollen, und auch ich will sie bezahlen, daß sie Freude haben die Kinder zu unterrichten, aber man will ihnen hier so viel geben, was sie nicht einmal fordern. Ich glaube die Berechnung des Hh. Berner sei unrichtig, denn der HHerr glaubt, wir können bis 80 000 Fr. erübrigen, aber ich sage, wenn wir so große Ausgaben beschließen, so ist eine Steuer vor der Thür. Im Kanton Aargau steuern die Bürger nicht mehr gerne. Was ist die Regierung oder der Staat, und was ist der Staatsschatz? Der Staat ist das Land, und wenn das allgemeine Gut des Landes nicht hinreichend ist, so muß dann das Land bezahlen. Das Budget ist Ihnen vorgelegt worden, und darin zeigt es sich, daß wir so viele Ausgaben als Einnahmen haben. Wenn wir nun neue Ausgaben veranlassen, so wer-

den wir neuerdings Widerwillen erregen. Wir haben Gemeinden, die arm sind, und diese mag der Staat unterstützen eine Zeit lang, bis sich ihr Zustand verbessert hat, und der Schulfond etwas bedeutendes abwirft. In denjenigen Gemeinden, wo eine Ordnung ist, da wird sich der Schulfond so vermehren, daß er bald hinreichend ist zur Bestreitung der Schulausgaben. Das kann geschehen, ohne daß der Staat helfen muß. Ich könnte nicht dafür stimmen, daß der Staat hier so viel bezahlen soll, denn ein rechter Mann wird für seine Kinder lieber selbst bezahlen, und auch den Lehrer selbst bezahlen wollen. Ich glaube, die Regierung habe wohl gewußt, was sie vorgeschlagen hat, und sie ist auf ein Maß gekommen, dem ich beistimmen kann, aber zu mehr kann ich nicht stimmen. Der Commission kann ich meine Zustimmung nie geben, denn ihr Antrag führt zu weit. Wenn dann später einmal noch mehr verlangt wird, als der Kl. Rath jetzt geben will, so stimme ich wieder dahin, daß man die Schullehrer ehrenhaft besolde, aber nicht auf Kosten eines andern. Man sagt, man wolle Ohlsberg aufheben und dadurch könne man eine große Einnahme erhalten. Wenn Sie auch dieses Stift aufheben wollen, so könnte man lieber eine andere Anstalt daraus machen. Schon lange hat man in unserm Kanton gefühlt, daß ein Arbeitshaus errichtet werden sollte, und wenn Sie für gut finden, daß das Stift Ohlsberg aufgehoben werden soll, so ist es besser daraus ein Arbeitshaus für den Kanton einzurichten, damit man wisse, wo man hin soll mit den Müßiggängern. Man sagt auch, man könne das Rebland und das Holzland verkaufen, das dem Staat gehört. Ich stimme auch dazu, aber der Erlös ist nicht so groß, wie man ihn heute angegeben hat."

Professor Steigmeier erklärte: „Der HHerr, der vor mir gesprochen, hat gesagt, daß alle Schullehrer ehrbar entschädigt werden sollen. Was aber dieses Ehrbarbezahlen betrifft, so wird er doch auch nicht wollen, daß der Schullehrer nicht besser besoldet werde, als an mehreren Orten der Nachtwächter und der Bannwart . . ."

Der Votant unterstützte die Kommission und fügte bei: „Man hat dann auch von einem Arbeitshaus gesprochen, zu welchem Zweck das Stift Ohlsberg, wenn es aufgehoben werde, eingerichtet werden sollte. Es wurde bei diesem Anlasse gesagt, ein Arbeitshaus wäre für den Kanton weit zweckmäßiger, als eine Schule in Ohlsberg. Ich will die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines Arbeitshauses nicht in Abrede stellen, aber wenn wir für gute Schulen

ſorgen wollen, ſo wird ein Arbeitshaus vielleicht entbehrlich oder wenigſtens nicht mehr ſo nothwendig.“

Präſident Müller von Zofingen bemerkte: „Indem ich den von mehrern Seiten gemachten Bemerkungen für den Vorſchlag der Commiſſion, ohne ſie zu wiederholen, beiſtimme, will ich nur eine kleine Mißrechnung des HH. Dietſchi berichtigen. Es iſt unmöglich, daß die Mehrausgaben für die Schulen eine Summe von 80 000 Fr. erreichen können, denn nach dem Antrage der Commiſſion wären die höchſten Beiträge an die Lehrerbeſoldungen 140 Fr., und wenn wir dieſe Summe ſogar für 400 Lehrer in Anſchlag bringen, ſo bekämen wir nur eine Summe von 56 000 Fr. Das, um den Hrn. Dietſchi zu berichtigen und zu beruhigen.“

Dietſchy verteidigte ſeinen Standpunkt folgendermaßen: „Ich achte die Schulanſtalten und die Schullehrer. Was aber die Bemerkung des HH. Müller betrifft, ſo glaube ich wohl, er könne gut rechnen, aber er hat's auch nicht getroffen. Wenn wir beſchließen, was die Kommiſſion anträgt, ſo wird es kaum ein Jahr gehen und es wird ſich zeigen, daß ich beſſer rechnen kann als der HHerr. Man hat auch vom Stempel geſprochen; ich möchte aber die Schullehrer nicht mit dem Stempel bezahlen, denn dieſe Abgabe drückt gerade die ärmere Klaſſe am meiſten. Ich verbleibe beim Antrage des Kl. Raths.“

Hr. Fürſprech Döſſekel: „Nur einige Bemerkungen: Der HH. Dietſchi hat ſich gewaltig geirrt und zwar darin, daß er den Lehrer nicht leben laſſen will, wie es ſich gebührt, obſchon er ihn ſo anſtändig und ehrenhaft zu beſolden verſpricht.“

Der Kommiſſionsantrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Man wird bei dieſer Haltung Dietſchy's zur Lehrerbeſoldungsfrage ſich das im erſten Kapitel dieſes Werkes Geſagte vergegenwärtigen. Dietſchy hatte wohl in ſeiner Jugend überhaupt keinen feſt beſoldeten Lehrer gehabt, ſo daß ihm 250 und 300 Fr. als ehrenhafte Lehrerbeſoldung erſcheinen mochten.

Der § 168 des Schulgeſetzes lautete nach dem Geſetzesvorſchlag:

„Zur Unterſtützung bedürftiger (Lehrer-Seminar)Zöglinge wird die nöthige Summe, auf den Vorſchlag des Kantonsſchulrathes, alljährlich vom Kl. Rathe angewieſen, doch darf dieſelbe 4000 Franken nicht überſteigen.“

Die Kommiſſion ſchlug für den Anfang des § vor: „Die Zahl

der Schüler im Seminar kann 40 — 60 betragen.“ Dann ſollte der erhöhten Anzahl von Zöglingen entſprechend der Schluß des § ſo lauten: „Doch darf dieſelbe nicht 6000 Fr. überſteigen.“

Für den Antrag der Kommiſſion, die Zahl der Zöglinge auf 40 bis 60 feſtzuſetzen, ſtimmen 59. Das Gegenmehr wird verlangt und beträgt 65 Stimmen.

Nach der Abſtimmung rief Ammann Dietſchy aus: „Do hemmers jetzt wieder.“

Der Rat war wieder einmal nicht beſchlußfähig und der Präſident J. A. Fetzer rief: „Ich muß weibeln laſſen, HHerren!“ Nach einer Pauſe füllte der Saal ſich wieder an und der Kommiſſionsantrag wurde abgelehnt. Der Kredit wurde auf 4000 Fr. feſtgeſetzt.

Aus der Beratung des Schulgeſetzes ſei nur noch die Einzelheit erwähnt, daß die Beſoldung eines Hauptlehrers an der Kantonsſchule auf 1200 bis 1600 Fr. feſtgeſetzt wurde.

Am 17. März 1835 teilte Oberſt Hunziker, der am 19. Juni 1826 die Gewerbeſchule von Aarau geſtiftet hatte, der Schulgeſetzes-Kommiſſion ſchriftlich mit, er ſei bereit, jährlich den Zins des der Gewerbſchule von Aarau angehörenden Kapitals von 100 000 Fr., alſo jährlich 4000 Fr., in die Kantonsſchulkaſſe fließen zu laſſen, welcher Zins jedoch ausſchließlich für die Abteilung „Gewerbſchule“ zu verwenden ſei, falls die bisherige Privatanſtalt zur Kantonalgewerbeſchule erhoben würde.

Der Große Rat nahm das hochherzige Angebot am 6. April 1835 an.

*

Das Jagdgeſetz

Bei Beratung des Geſetzesvorſchlages über die Verwaltung des Jagdregals ſchlug die Regierung am 3. Sept. 1835 im § 10 vor, die Patente ſeien auf die Dauer eines Jahres auszuſtellen. Die Kommiſſion wollte die Patente auf drei Jahre ausgeſtellt wiſſen. Stadtammann Dietſchy äußerte ſich in folgendem Sinn: „Wenn man das Staatsintereſſe im Auge haben will, was wir dato noch ſehr nothwendig haben, ſo wird ein Jahr doch allzuwenig ſein. Ich würde lieber ſechs Jahre beſtimmen, weil ich aber wohl weiß, daß dieſer Antrag nicht beliebt würde, ſo will ich mich mit der Kommiſſion vereinigen. Wenn wir nur ein einziges Jahr be-

ſtimmen, ſo ſchaden wir uns 3 — 5000 Fr. Denn wenn kein Gewild mehr da iſt, ſo giebt es auch keine Jagdliebhaber mehr.“

Hr. Herzog: „Der Hr. Präopinant (Vorredner) hat eigentlich den Nagel auf den Kopf getroffen, indem er die Intereſſen des Staats ins Auge gefaßt hat und glaubt, nach einem Jahre wäre der Werth der Patente um vieles vermindert. Hier aber ſoll denn doch das Fiscalintereſſe nicht die Hauptſache ſein, ſondern das Intereſſe der Bürger.“ — Herzog unterſtützte den Regierungsantrag.

Für den Antrag der Kommiſſion ſtimmten 71, dagegen 51.

Bei § 13 dieſes Geſetzes beantragte die Kommiſſion, die Taxe für ein Patent auf 16 Fr. feſtzuſetzen, gleichviel, ob mit oder ohne Hund gejagt werde. Der Kleine Rat hatte für die Jagd mit Hunden 32 Fr. verlangen wollen. Dietſchy unterſtützte den Kommiſſionsantrag: „Mittelſtraß die beſte Straß“ ſagt das alte Sprüchwort, und auch ich muß bekennen, weil der Bürger das Recht beſitzt, zu ſchießen und zu jagen auf ſeinem Eigenthum, ſo ſind 16 Frk. genug, und deßhalb ſtimme ich lieber zu 16 als zu 20 Frk., weil beſonders dann auch mehr Patentbewerber ſich zeigen. Was die Armuth betrifft, ſo iſt dieſelbe nicht zu berückſichtigen, wie der HH. Ammann Lüthi meint, denn es wäre ein großes Unglück für den Kanton, wenn wir nichts fordern würden. Ich bin kein Jagdliebhaber, denn ich fürchte das Pulver und mag damit nichts zu thun haben, aber ich weiß doch, daß bei der Jagd der Gewinn nicht ſo groß iſt, und darum ſoll auch die Taxe nicht zu groß ſein. Ich unterſtütze den Antrag der Kommiſſion.“

Hr. Ammann Lüthi: „Der HH. Dietſchi hat mich mißverſtanden, wenn er glaubt, ich habe von der Armut geſprochen. Nein, ich habe bloß vom Mittelſtand geſprochen, und glaube, einem Mittelmann thue es mehr weh, wenn er einen Neuthaler verliert, als wenn der HH. Dietſchi 3 Louis d'or verlieren würde. Ich möchte auch dem Mittelmann das Vergnügen der Jagd nicht mißgönnen, und wenn die Taxe nieder iſt, ſo werden nur mehr Patente gelöſt werden.“

Es wird eine Taxe von 16 Franken beſchloſſen.

*

Ein Betreibungsgeſetz wird notwendig!

Schon im Juni 1834 hatte Dr. Bertſchinger beantragt, die Regierung ſei einzuladen, mit Beförderung ein gleichförmiges

Geſetz über das Betreibungsweſen vorzulegen. Am 17. Dezember 1835 ſtellte er den Antrag von neuem ſo, daß der Vorſchlag bis zur nächſten Sitzung vorgelegt werden müſſe, andernfalls ſei das Geſetz dann durch einen Experten auszuarbeiten.

Auch Dietſchy unterſtützte dieſen Antrag in folgender Weiſe: „Es iſt im ganzen Kanton bekannt, daß wir unter dieſem Uebelſtande leiden, und der, welcher bezahlen ſoll, leidet ſelbſt unter dieſem Geſetz. Die Schuldenboten waren verhaßt, und zwar, weil die Betreibungskoſten zu unverantwortlich waren, man kann aber den Schuldenboten einen andern Namen geben und ihnen ſagen, daß ſie nicht zu viel Koſten machen ſollen. Es iſt eine große Zumutung für den Gemeindeammann, daß er 3 Botte ſoll anlegen laſſen aber wenn er auch das thut, ſo weiß der Gläubiger erſt nicht, wohin er ſich nachher wenden ſoll, und vielleicht wendet er ſich an einen Avikat, was auch geſchieht. Es iſt nöthig, daß wir ein anderes Geſetz erhalten, und die Regierung hat es verſprochen, aber nicht gehalten. Die Schuldenboten waren weit beſſer. Gebe man den Leuten einen andern Titel, aber ſage man ihnen, daß ſie nicht zu viel fordern ſollen, und wähle man Männer, die im Stand ſind, die Betreibungen zu beſorgen und auch eine Garantie darbieten. Ich möchte den Wunſch auch an die Regierung ausſprechen, aber nicht nur zum Verſprechen, ſondern auch zum Wort halten.“

Es wurde beſchloſſen, nicht in Dr. Bertſchinger's Antrag einzutreten.

*

Verwechſelte Fremdwörter

Ein drolliger Zwiſchenfall ereignete ſich am 17. Dez. 1835.

Hr. Oberſtl. Frei: „Wenn wir hier doch nichts anderes zu thun haben, ſo will ich Ihre Zeit für einige Augenblicke in Anſpruch nehmen, um Ihnen einen Antrag zu ſtellen. Jeder von Ihnen hat wohl ſchon die Unannehmlichkeit wahrgenommen, welche der Schall hier im Saal hervorbringt, denn es iſt ſowohl für den Redner ſchwer zu ſprechen, als auch für den Hörenden ſchwer zu hören. Ich glaube dieſem Reſoniren (Protoll: Reſonieren) des Saals könnte abgeholfen werden, wie man es anderwärts auch ſchon gethan hat, nämlich durch Drapperien, und ich möchte daher den Antrag ſtellen, den Kl. Rath und durch dieſen die Baukommiſſion einzuladen, auf

Mittel und Wege bedacht zu ſein, wie dieſem Uebelſtande, ſei es durch Drapperien oder ſonſt was abgeholfen werden könnte."

Hr. Präſident: „Ich eröffne die Berathung über die Vorfrage, ob Sie ſogleich über dieſen Gegenſtand eintreten wollen oder nicht?"

(Pauſe.)

Hr. Oberſtlieut. Frei: „Wenn Niemand das Wort verlangt, ſo ſtelle ich den Antrag über meine Motion ſogleich einzutreten."

Die Berathung über dieſen Antrag wird eröffnet.

Dietſchy ſprach ſich darüber folgendermaßen aus: „Es ſcheint mir, der Antrag gehe dahin, daß man die Gallerie an einen andern Platz thun wolle. — (Gelächter.) — Wenn die Leute auf der Gallerie raiſonniren und ſich unanſtändig benehmen, ſo hat man ja Saalinſpektoren. — (Schallendes Gelächter.) Die Oeffentlichkeit iſt anerkannt, und ich möchte alſo die Gallerie weder wegthun, noch möchte ich ſie an einen andern Platz thun; denn wenn ich hier ſitze, ſo ſehe ich die Leute gar hübſch auf der Gallerie und möchte ſie gerne ſehen." — (Schallendes Gelächter.) —

Hr. Präſident: „Es ſcheint, der HH. Dietſchi habe den Antrag mißverſtanden und das Wort „Reſoniren" nicht in der Bedeutung genommen wie der HH. Antragſteller." (Gelächter.)

Hr. Oberſtl. Frei: „Sie haben einen ganz neuen Beweis von der Richtigkeit meines Antrags, und das Raiſonnieren des HHerrn Dietſchi beſtätiget das nachtheilige Reſoniren des Saals. — (Gelächter.) — Wäre dem Uebelſtande ſchon früher abgeholfen worden, ſo hätten wir wahrſcheinlich auch dieſes Intermezzo nicht, das uns heute gaudirt. Ich glaube durch Drapperien könnte dieſem Uebelſtand abgeholfen werden, und man hat dieſes Mittel auch ſchon in Frankreich mit Erfolg verſucht. Der Uebelſtand beſteht in dem Verſtrahlen des Schalles und dieſes heißt man mit einem Kunſtausdruck Reſoniren, das aber keine Zänkerei iſt. Ich glaube durch Drapperien könnte dieſem Uebelſtande abgeholfen werden, ſei es nun, daß man den ganzen Saal damit überzieht, oder aber große Kronleuchter herabhängen läßt und Tücher daran hängt."

Für den Antrag, ſogleich einzutreten, ſtimmen 51. Das Gegenmehr beträgt 79.

(1836)

Beſſere Strafanſtalten!

Am 24. Mai 1836 behandelte der Große Rat einen regierungsrätlichen Bericht über die Zuchtanſtalten im Kanton Aargau. Dr. med. Feer beantragte, dieſen Bericht an eine durch die Wahlkammern zu beſtellende Kommiſſion von 5 Mitgliedern zu weiſen mit dem Auftrage, daß bis zur nächſten ordentlichen Herbſtſitzung Bericht erſtattet werden ſolle. Zſchokke dankte dem Kleinen Rat für dieſen erſten Schritt, den er zur Verbeſſerung der Strafanſtalten getan. Die Angelegenheit ſollte aber nicht verzögert werden. Der Kleine Rath frägt an, ob ſchon vorhandene Gebäude zu der Strafanſtalt benützt werden ſollen, oder ob man den Bau eines neuen Gebäudes beſchließen wolle. „Ich hätte gewünſcht, der Kleine Rat hätte uns darüber ſchon einen Antrag gemacht, denn es iſt nicht Sache von 150 Ratsherren, hierüber eine Unterſuchung anzuſtellen.“ Zſchokke wünſcht, daß noch in dieſer Sitzungsperiode Bericht erſtattet werde.

Gemeindeammann F. J. Dietſchy äußerte folgende Anſicht: „Ich bin auch überzeugt, daß man ein ſolches Haus ſoll herſtellen für die unglücklichen Menſchen, welche Beſſerung nothwendig haben, aber ſo geſchwind kann es nicht gehen, und es giebt wieder eine Ausgabe, die ins Große geht. Wenn die Kommiſſion nachſehen und Bauverſtändige mitnehmen will, und wenn ſie einen Vorſchlag geben muß, wie und wo gebaut werden ſoll, ſo muß ſie auch Zeit haben, um auf den Platz zu gehen und gehörig nachzuſehen. Ich möchte daher ſagen, die Kommiſſion ſoll ihren Bericht erſtatten, ſobald ſie wolle und ſobald ſie könne, und das iſt mein Antrag.“

Dr. Bertſchinger bezeichnete den Bericht des Kleinen Rates als ein klägliches Bild vom traurigen Zuſtande der aargauiſchen Strafanſtalten und ihre Verbeſſerung als ein ſchreiendes Bedürfnis. Die Notwendigkeit der Verbeſſerung ſei unwiderlegbar, nur über den Weg dazu könne man ſich ſtreiten. Eine Kommiſſion könnte nichts anderes thun, als wieder an den kleinen Rat gelangen mit dem Verlangen, dieſer möchte einen Dekretsvorſchlag betreffend

den Bau einer neuen Strafanſtalt einbringen, „denn daß eine Kommiſſion im Kanton herumreiſe, um einen Platz zu ſuchen, wie der HHr. Präopinant meint, und ein Gutachten über den Bau abzugeben, das kann nicht ſein, ſondern der Kleine Rat muß ſolche Anordnungen treffen“.

Dr. Bertſchinger beantragte, daß der Kl. Rath eingeladen werde, umfaſſende und detaillierte Anträge über die Verbeſſerung unſerer Zuchtanſtalten zu bringen. Dann muß bei der Entwerfung des künftigen Budgets auf dieſe Ausgabe auch Rückſicht genommen werden.

Oberſt Hunziker: „Wenn man nicht eine Einladung an den Kl. Rath will gehen laſſen, wozu ich auch ſtimmen könnte, ſo glaube ich dieſer Gegenſtand ſollte der Rechnungs-Kommiſſion zugewieſen werden, weil ſie auch die Rechnungen über die Zuchtanſtalten zu prüfen hat. Dieſe Kommiſſion iſt auch mit dieſem Gegenſtande bereits ſchon beſchäftigt, und ſie wird aller Wahrſcheinlichkeit nach, wenn auch nicht ſchon in dieſer Woche, doch bald ihre Aufgabe löſen. Demnach ſtelle ich den Antrag, dieſen Gegenſtand an die Rechnungs-Kommiſſion zu weiſen, damit ſie über dieſen Bericht in ihrem allgemeinen Berichte auch ihr Gutachten abgebe.“

„Herr Oberſt Hunziker und Hr. Ammann Dietſchi ziehen ihren Antrag zurück und ſchließen ſich ebenfalls dem Hrn. Dr. Bertſchinger an.“

Der Antrag Dr. Bertſchingers wurde angenommen.

*

Das Sanitätsgeſetz

Ueber den Geſetzesvorſchlag betr. die Organiſation des Sanitätsweſens erſtattete Landammann Wieland am 10. Nov. 1836 den Kommiſſionalbericht.

Bei Beratung des Sanitätsgeſetzes wurde im § 8 den Mitgliedern des Sanitätsrats eine Entſchädigung von täglich 12 Fr. für Reiſeſpeſen und Mühewalt zugeſprochen.

Etwas ſpäter ſtellte Dietſchy feſt, er ſei nicht anweſend geweſen, als der § 8 berathen worden ſei und erlaube ſich nur noch einen Nachſatz zu dieſem § anzutragen. Es ſei nämlich nicht gleich, ob einer einen ganzen Tag oder nur zwei Stunden abweſend ſei; er wolle auch helfen zahlen, aber für zwei Stunden ſeien Fr. 12 zu

viel bezahlt; er glaube mit 6 Fr. ſei einer für einen halben Tag genug bezahlt.

Hr. Präſident bemerkt, daß dem Wunſche des HHrn. Dietſchi bereits durch die Faſſung des §. 8 entſprochen ſei, indem dort geſagt werde, daß für einen Tag 12 Fr. ausgerichtet werden ſollen; es verſtehe ſich alſo von ſelbſt, daß für einen halben Tag nur Fr. 6 bezahlt werden.

„Hr. Dietſchi gibt ſich mit dieſer Erläuterung zufrieden und bemerkt, er habe geglaubt, auch ſeine Sache ſagen zu müſſen."

Nach Beratung der erſten, die Organiſation des Medizinalweſens betreffenden Abteilung des Sanitätsgeſetzes, hatte der Große Rat ſich mit der zweiten Abteilung, nämlich mit dem Medizinaltaxentarife zu befaſſen. Die Gebühren der Aerzte, Hebammen, Tierärzte und ärztlichen Gehilfen waren darin mit größter Sorgfalt ausgeſetzt.

Die Kommiſſion beantragte Annahme dieſes Tarifs mit Ausnahme der Impfungsgebühr, da es ſich bei der Impfung um eine von Anfang an zu den Obliegenheiten des Bezirksarztes handelnde gebührenfreie Angelegenheit handelte.

Sofort nach Vorlage des Tarifs meldete ſich Dietſchy zum Wort: „Mit den hohen Taxen machen halt die Herren Doktoren Faxen. Ich glaube, man gebe doch den Doktoren nicht mehr als ſie verlangen und verlangt haben und verlangen werden, aber durch dieſes Geſetz gibt man ihnen die Möglichkeit in die Hand, mehr zu fordern als billig iſt und als ſie bisher verlangt haben. Wenn eine Familie mit Krankheit heimgeſucht wird, ſo ſind dieſe Taxen zu hoch. Die Dokter haben es bisher recht gemacht, und ich glaube, man könnte den großen Tarif weglaſſen. Einen Zwang auflegen und einen ſolchen Taxentarif machen wollen, iſt zu viel. Wir brauchen gar keinen Tarif für die Herren Dokter, bisher haben ſie ihre Sache ordentlich gemacht und werden es auch ferner noch thun. Ich mache den Antrag, etwas Nothwendigeres zu thun und dieſe Sache zurückzuweiſen."

Der Berichterſtatter meinte u. a.: „Der Herr Präopinant (Vorredner) ſcheint den Standpunkt zu verrücken, von dem aus die Sache betrachtet werden ſoll. Man hat mit dem Tarif nicht die Abſicht, den Aerzten große Forderungen in die Hände zu ſpielen, ſondern die Kranken vor Ueberforderungen zu ſchützen."

Nach einer weitläufigen Beratung wurde der Kommiſſionsantrag (Genehmigung des Gebührentarifs mit Ausnahme der

Impfgebühr), abgelehnt und ein Rückweiſungsantrag von Fürſprech Feer angenommen.

Bei Anlaß des Sanitätsgeſetzes kam auf Antrag von Heinrich Zſchokke auch die Frage einer zweckmäßigen Einrichtung der Leichenbeſchau und der Einführung von Leichenhäuſern zur Sprache.

Der erſte Kommiſſionsantrag, der zu den Obliegenheiten des Sanitätsrats u. a. die Aufſtellung von Reglementen und Vorſchriften über Totenbeſchau und Beerdigungsplätze rechnete, wurde ohne weiteres angenommen.

Dagegen gab viel zu reden der zweite Kommiſſionsantrag: „Er“ (der Sanitätsrath) „wird ſein vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß endlich jede Gemeinde ein Leichenhaus, oder eine zweckmäßig eingerichtete Leichenkammer erhalte, wo bis zur Beerdigung die Toten aufbewahrt werden können.“

Darüber äußerte ſich Ammann Dietſchy folgendermaßen: „Wir haben heute eine traurige Berathung. Man will auf der einen Seite den Gemeinden wieder Koſten aufladen, und auf der andern Seite beſtimmen, daß man die Todten der Familie nicht zu früh wegnehmen dürfe. Leute, welche das Unglück haben, mit einer beſondern und anſteckenden Krankheit behaftet zu ſein, ſoll man an ein beſonderes Ort thun, aber andere Todte ſoll man der Familie laſſen. Es iſt auch nicht ſo vieles zu befürchten, wie der Herr Dokter Weibel geſagt hat. Wann wird der Todtenbaum gewöhnlich gemacht? erſt am zweiten Tag, nach dem einer geſtorben iſt. Die Todtenbäume können auch nicht früher gemacht werden, denn ſie werden nicht gemacht, bevor die Leute todt ſind. Ich möchte es nicht wagen, ein Leichenhaus zu errichten und die Toten abſolut dorthin zu thun. Laſſe man die Leichen der Familie und nehmen wir ſie ihnen nicht weg. Ich unterſtütze den Antrag des Hrn. Schaufelbühl.“ (Streichung der Beſtimmung über die Leichenhäuſer und Leichenkammern.)

Der Berichterſtatter bemerkte: „Ich ſtimme dem HH. Dietſchi bei, daß wir in eine traurige Berathung gekommen ſind. Der Gegenſtand der Berathung ſelbſt iſt ſchon ein trauriger. Die Kommiſſion will Leichenhäuſer, aber die Abſicht, als habe ſie die Benutzung derſelben obligatoriſch machen wollen, muß ich geradezu von der Hand weiſen, denn wenn die Kommiſſion nur die Sanitätsbehörde auf die Errichtung von Leichenhäuſern aufmerkſam machen wollte, ſo hat ſie keineswegs eine obligatoriſche Benutzung beantragt, und will die Gemeinden nicht mit neuen Koſten belaſten . . . Durch den Antrag

der Kommiſſion kann nur demjenigen Genüge geſchehen, was die Verordnung vom 31. Jenner 1804 verlangt. Ich frage aber den HH. Präopinanten, was in ſeiner Heimatgemeinde geſchehe, und ob die Verordnung vom 31. Jenner 1804 dort gehandhabt werde, (der Redner lieſt den betreffenden Artikel derſelben vor). Ich will nicht exemplifiziren, aber dieſe Frage wird mir erlaubt ſein, und wird ſie nicht beantwortet, ſo werde ich ſie beantworten und zeigen, daß die bindende Verordnung vom 31. Jenner 1804 ſchwerlich beobachtet wird, ſonſt hätten wir nicht vor einigen Tagen zu unſerer Freude vernommen, daß durch ein gewiſſes Sittengericht dieſer Mißbrauch abgeſchafft worden ſei. Dieſer Mißbrauch hat alſo zuwider dieſer Regierungsverordnung 32 Jahre lang fortbeſtanden."

Dietſchy antwortete darauf dem Berichterſtatter: „Ich bin genöthigt, gegen das, was der HH. Wieland geſagt hat, Aufſchlüſſe zu geben. Man ſagt Ihnen, es ſei oft ein großes Geräuſch in den Häuſern, wo Todte liegen. Ich will es Ihnen ſagen, wie es iſt. Wenn eine Perſon todt liegt (und ſo iſt es noch in mancher andern Gemeinde, nicht nur in Rheinfelden, und dieß iſt auch hin und wieder ſo bei den Reformirten) ſo kommen die Verwandten und zuweilen auch noch andere Leute in das Haus und beten, ſei es den Roſenkranz oder ein Gebet aus einem Buch. Gewöhnlich kommen auch arme Leute und beten, und das ſoll man nicht verhindern, denn das Vaterunſer thut ſo viel von einem Armen, als von einem Reichen. So wird Tag und Nacht gebetet, bis zur Beerdigung. Die Koſten ſind für die Familie nicht groß, denn iſt die Familie arm, ſo nimmt Niemand etwas von ihr ab, iſt aber die Familie vermöglich, ſo gibt man denjenigen, welche beten, ein Gläsli Wein oder etwas Geld, und das iſt auf dieſe Art nicht weggeworfen, denn die Leute beten dafür. Das kann und ſoll man nicht verbieten, denn es iſt recht, wenn die Leute beten, und es gibt ja genug ſolche, die nicht gern beten." — (Gelächter.)

Der Kommiſſionsantrag wurde mit Zuſatz auf Antrag von Feer angenommen, daß die Errichtung und Benutzung der Leichenhäuſer und Leichenkammern jedoch weder für Gemeinden noch Private obligatoriſch ſein ſolle.

Am Schluſſe der artikelweiſen Beratung über das Sanitätsgeſetz ſtellte Dr. Weibel den Antrag, man möchte die § 32 und 52 zurücknehmen, in ſo weit ſie eine unentgeltliche Behandlung der armen Kranken bezweckten.

Dr. Bruggiſſer ließ in ſeinem Votum u. a. die Aeußerung fallen: „Wenn Sie dem Arzte dieſe Pflicht auflegen und ihn nöthigen wollen, ſeine Kräfte unentgeldlich den Armen zu widmen, während kein anderer Stand das thun muß, während der Wirth die Getränke nicht unentgeldlich auf den Tiſch ſtellt, der Schuſter nicht unentgeltlich einen Stiefel macht, und auch der Schweinhändler den Armen nicht Fleiſch verſchafft und ihm der Weinhändler auch keinen Markgräfler zuführen läßt, ſo fürchte ich, Sie möchten ungerecht werden. Wollen Sie dem Arzte ſo vieles aufladen, ſo müſſen Sie folgerecht zum Tuchhändler und Schneider auch ſagen, ſie müſſen den Armen mit Kleidern verſehen. Das wäre ein Verſtoß gegen die verfaſſungsmäßige Rechtsgleichheit der Bürger“ etc.

Sofort nach Dr. Bruggiſſer's Votum meldete ſich zum Wort Hr. Ammann Dietſchi: „Ich bin aufgefordert und muß antworten. Ich muß und kann und will reden.“

Nachdem noch ein Redner, der vor ihm das Wort verlangt, — geſprochen hatte, brauſte Ammann Dietſchy auf: „Es thut mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß, aber ich muß antworten und will dem HHr. Dr. Bruggiſſer gern antworten. Wenn der HH. etwas in Schnitz hat, ſo muß es heraus. Das hat er auch ſchon im Verfaſſungsrath ſo gehabt. Er hat von einem Schweinhändler und Weinhändler geſprochen. Ich bin ſchon 20 Jahre im Gr. Rath mit dieſen zwei Handlungen, und habe meine Pflicht gethan ſo gut als möglich. Die habe ich auch bei der Berathung dieſes Geſetzesvorſchlages gethan, und wenn ich ein Wort geſprochen habe gegen die Herren Dokter, ſo fordere ich alle Leute auf es zu ſagen. Ich war weit entfernt gegen die Dokter zu ſprechen. Ich habe alſo nicht verdient, was man gegen mich ſagt. In meiner Familie herrſcht der Grundſatz, daß den Armen Gutes gethan werden ſoll. Die Doktoren ſind auch von mir immer bezahlt worden und werden noch bezahlt werden, und ich möchte ihnen auch für die Armen eine Entſchädigung zukommen laſſen. Ich bezahle die Dokter gerne, denn der Dokterſtand iſt ein ehrbarer Stand. Die Sache kommt vielleicht daher, daß ich geſtern gegen den Tarif geſprochen habe, und weil ich mich einmal außer dem Gr. Rathe äußerte, es wäre genug an 6 Bz. für einen Beſuch. Ich finde es mit andern Gr. Räthen auch gut das Geſetz zurückzuweiſen. Wir haben ſchon lange Dökter gehabt, ohne dieſes Geſetz und haben uns ſo gut befunden. Ich ſag es noch einmal, ſolche Aeußerungen thuen einem weh, und ich habe das auch nicht verdient. Ich will aber dem HH. Dr. Bruggiſſer ver-

zeihen, denn wenn er etwas im Schnitz hat, ſo muß es heraus und ich denke, ſpäter werde er wohl etwas beſcheidelicher werden. Ich gehe mit gutem Gewiſſen nach Haus."

Den erbitterten Rheinfelder Stadtammann Dietſchy beruhigte der Vicepräſident: „Es war im ganzen Vortrage des HH. Dr. Bruggiſſer kein einziges Wort vom HH. Stadtammann Dietſchi die Rede, und wenn er ſich veranlaßt fühlte, ſeinen Beruf hier an die Tagesordnung zu bringen, ſo mag es wohl aus Mißverſtändnis geſchehen ſein."

*

F. J. Dietſchy als „Generalſparer"

Am 17. Dez. 1836 mißglückte die Abſtimmung über das Stempel- und Getränkekonſumſteuergeſetz, weil nicht mehr genug Mitglieder da waren.

Die zu allmählicher Tilgung der (durch das Dekret vom 22. Jan. 1822 feſtgeſetzten) Staatsſchuld beſtimmten Einnahmen hatten im Jahre 1836 hingereicht, um die Schuld an die auswärtigen Gläubiger gänzlich, jene an die eigenen Fonds teilweiſe zu tilgen. Da die ſtets wachſenden Bedürfniſſe von Jahr zu Jahr vermehrte Ausgaben nötig machten, ſchlug der Kleine Rat vor, aus dem Ertrag der durch Geſetz vom 18. Dez. 1832 auf die Dauer von weiteren ſechs Jahren, und zwar bis 31. Dez. 1838 feſtgeſetzten Stempelgebühr und Getränkekonſumſteuer ſeien vorerſt die Zinſe der noch vorhandenen Staatsſchuld zu bezahlen, der Reſt aber ſolle zur Deckung der ordentlichen Staatsausgaben verwendet werden.

Die Regierung hatte dieſes Geſetz vorgeſchlagen, um nicht ein dem Volk unwillkommenes Steuergeſetz vorſchlagen zu müſſen.

Die Mehrheit der Kommiſſion hatte beantragt, den Ueberſchuß nicht zur Deckung ordentlicher Staatsausgaben, ſondern zur Begründung neuer oder Verbeſſerung beſtehender Staatseinrichtungen zu verwenden. Die Verwendungsart ſei durch beſonderes Dekret zu beſtimmen.

Der Antrag des Kleinen Rates wurde mit 92 Stimmen angenommen und das Gegenmehr betrug 35 Stimmen. Somit war der Beſchluß ungültig, weil der Rat nicht die reglementariſche Zahl aufwies. Am Montag wurde der Vorſchlag von neuem behandelt.

Es erhob ſich Widerſtand gegen den Geſetzesvorſchlag. Regierungsrat Lüſcher ſtellte feſt, nach den Monatsetats beſäße der

Staat an Naturalienvorräten eine Summe von 170 — 180 000 Fr. Bei Veräußerung dieſer Naturalienvorräte würde der Staat ſomit über genügend Geld verfügen, um bis Ablauf des beſtehenden Geſetzes die nöthigen Ausgaben zu decken. Durch das vorliegende Geſetzeswerk entſtünde im Volk Beunruhigung und die Staatsverwaltung käme in Mißkredit. Man möchte das beſtehende Geſetz bis zu ſeinem Ablauf (1838) beibehalten.

Eifrig unterſtützte dieſen Antrag der Finanzmann Dietſchy: „Wir haben geſtern Sonntag gehabt und vielleicht hat ſich mancher wieder anders beſonnen. Wir haben die Sache aus zwei Geſichtspunkten zu betrachten. Wir werden nämlich keine Steuern nothwendig haben, wenn die Naturalienvorräthe veräußert werden, und wir haben das Geſetz bis zu Ende des Jahres 1838 beſchloſſen und ſollen es nicht zerſtören. Wir haben ein großes Kapital im Land, das Schwanig hat. Sollen wir die Stempelabgaben für gewöhnliche Ausgaben verwenden und viel tauſend Franken an Frucht und Wein liegen laſſen, die immer Schwanig haben? Ich möchte den Antrag ſtellen, daß man die Stempelabgabe bis zum Jahre 1838 zur Bezahlung der Schulden verwende, und die Früchte, wenn es möglig (!) iſt verkaufe. Wir haben Quellen genug im Aargau, zu denen wir greifen können, um die Ausgaben zu beſtreiten.“

In der Abſtimmung wurde das Geſetz mit 68 gegen 66 Stimmen mit den von der Kommiſſion beſchloſſenen kleinen Abänderungen angenommen. Sofort erklärte Fürſprech Feer: „Da ich nicht im Fall war, über dieſen Geſetzesvorſchlag meine Meinung auszuſprechen, ſo bitte ich nur, im Protokoll zu bemerken, daß ich zu dieſem Beſchluſſe nicht geſtimmt habe.“

Die HH. Dietſchi, Lüſcher, Präſident Müller und Zſchokke ſchließen ſich dieſer Verwahrung an.“

Bei Beratung des Voranſchlags für 1837 wollte die Kommiſſion bei den auf 600 Fr. angeſetzten Bureau-Auslagen des Kantonsſchulrats 100 Fr. ſtreichen. Verſchiedene Redner fanden es natürlich, daß mit der Arbeit auch die Bureau-Auslagen wachſen. Feer meinte: „Warum wolle man Mücken fangen, nachdem man ſchon Elephanten verſchluckt hat?“

„Hr. Ammann Dietſchi verweiſt auf die bereits beſchloſſenen 700 Fr., und fürchtet, wenn man irgend eine Mehrausgabe beſchließe, ſo komme eines nach dem andern, und aus einem kleinen Bächli werde zuletzt ein großes Waſſer. Hundert Franken könne man nicht gleichgültig anſchauen, und wenn man dieſe bewillige,

ſo kommen zuletzt auch noch die Lehrer, welchen man doch die Beſoldungen erhöht habe, und verlangen auch noch Papier. Er ſtellt den Antrag, die 100 Fr. zu verwerfen."

Der Antrag der Kommiſſion wird beſchloſſen."

Die budgetierten 100 Franken wurden ſomit geſtrichen. Wie ungemein kennzeichnend iſt doch für Dietſchy's ſparſames Weſen der Satz: „Hundert Franken könne man nicht gleichgültig anſchauen!"

Bei der Ziffer 3 „Montirungsweſen" verlangte die Regierung einen um 6000 Fr. vermehrten Kredit wegen Anſchaffung von 820 Kaputröcken, wovon im Budget irrtümlich nur 420 Stück ausgeſetzt waren. Die Kommiſſionsmehrheit wollte bei den 420 Stück bleiben, die Minderheit betonte, dieſe Anſchaffung müſſe nach dem Militärgeſetz gemacht werden; auch ſei der Lieferungsvertrag bereits abgeſchloſſen.

„Hr. Ammann Dietſchi klagt über die vielen Militärausgaben, will für das Contingent ehrenhaft ſorgen, glaubt aber, wenn 20 000 Mann aufgeboten werden, ſo ſei das für die Schweiz ſchon eine ordentliche Armee, und der Kanton Aargau brauche für ſeine Mannſchaft nicht ſo viel Mäntel. Zu ſo vielen Anſchaffungen will er nicht ſtimmen, denn man müſſe zu jedem Mantel auch einen Mann haben. Wenn man glaube, in Frankreich könnten Unruhen entſtehen, ſo ſoll man davon" (von dieſem Glauben) „abgehen, denn Frankreich habe den Frieden ſo nöthig, wie wir, und dort ſeien auch gute Männer, welche den Frieden wollen, und die, welche abſolut Krieg wollen, können zuletzt unter ſich denſelben einander machen. Schließlich bemerkt er, daß man in's Freiamt keine ſo große Armee hätte aufbieten ſollen, und will als ſouveränes Mitglied des Großen Rathes zur Mehrheit ſtimmen."

Verſchiedene Redner unterſtützten den Minderheitsantrag, weil das Bundeskontingent ſtets marſchfähig und mit Mänteln verſehen ſein müſſe. „Beſchließe man den Antrag der Kommiſſion, ſo könnten bei einem Ausmarſch 400 Mann keine Kaputröcke erhalten und wenn man das wolle, ſo laſſe man ſie lieber in ihren Zivilkitteln laufen", meinte Prokurator Siegfried.

Als man nach langer Debatte über dieſe Militärmäntel abſtimmen wollte, waren wieder einmal — es kam ſo oft vor! — nicht genug Großräte da. Man wünſchte, der Präſident möchte einige Mitglieder, die ſich in der Nähe aufhielten, durch die Officialen herbeirufen laſſen. Der Präſident meinte: „Was unter dieſer

Nähe zu verſtehen ſei, weiß ich nicht. Vielleicht ſind einige Mitglieder noch im Regierungsgebäude, vielleicht aber auch auf dem Markt, allein auf den Markt werden Sie die Offizialen nicht ſchicken wollen."

Sobald die Verſammlung wieder vollzählig war, ſtimmten für den Antrag der Mehrheit 56, und für den Antrag der Minderheit 78.

So kamen die 400 zu ihren Mänteln.

Am 22. Dez. 1836 erſtattete Heinrich Zſchokke den Kommiſſionalbericht über den Geſetzesvorſchlag betreffend die Landſaßen und Heimatloſen. Die Kommiſſion beantragte, den Geſetzesentwurf nebſt dem Gutachten der Kommiſſion dem Kleinen Rathe zur nähern Würdigung zu überweiſen.

Dr. Haßler fand, der Gegenſtand ſei von ſolcher Wichtigkeit und die Anträge der Kommiſſion weichen ſo ſehr von dem gedruckten Vorſchlag ab, daß die Prüfung der verſchiedenen Anſichten nicht ſo leicht ſei. Man möchte den Kommiſſionalbericht dem Druck übergeben.

Der gleichen Meinung huldigte Stadtammann Dietſchy: „Die Sache iſt ſo wichtig, daß ſie in das Eigenthum und Vermögen der Bürger eingreift. Ich finde alſo den Druck nöthig, denn die Regierung könnte ſonſt Abänderungen machen, welche einen nachtheiligen Eindruck auf unſere Mitbürger machen würden. Wir haben allerdings ſchon viele Ausgaben, aber es iſt doch auch nöthig, daß eine ſo wichtige Sache dem ganzen Lande bekannt werde. Ich ſtimme zum Druck!"

Hr. Dr. Bruggiſſer: „Ich kann nicht begreifen, wie man über ein Nichts ſich ſo lange aufhalten kann. Ich hätte geglaubt, wenn man wenigſtens den Bericht angehört hat, man hätte ſich bald entſcheiden können. Da man aber nun am Druck iſt, und ich auch ehrenhaft ſparen möchte, ſo kann ich meine Verwunderung nicht unterdrücken, daß der bekannte **ehrenhafte Generalſparer** nun auf einmal eine unnütze Ausgabe machen will ..."

Mit lebhafter Freude entgegnete F. J. Dietſchy auf dieſe freundlichen Worte ſeines jungen Widerſachers: „Das Wort nehme ich gern an, und will gerne ein Generalſparer heißen. Das iſt ein ſchönes Wort, aber ein Generalübelhauſer, das iſt kein gutes Wort."

Der Druck des Berichtes wurde abgelehnt.

(1837)

Der Mellinger Brückenzoll

Am 3. Mai 1837 beſchäftigte den großen Rat ein kleinrätlicher Dekretsvorſchlag über den Brückenzoll von Mellingen, gegen welchen Vorſchlag eine Bittſchrift von Mellingen Einſpruch erhob.

Präſident Bruggiſſer unterſtützte den Dekretsvorſchlag mit der Abänderung, man möchte nach Dekretsvorſchlag zwar die Fußgänger frei laſſen, hingegen die Chaiſen als geladene Wagen zu 15 Rp. verzollen.

Dagegen proteſtierte Gemeindeammann F. J. Dietſchy: „Es iſt ungerecht, die Fußgänger von dem Zoll frei zu laſſen, denn wenn ſie auf einem Schiff hinüberfahren, ſo müſſen ſie auch etwas bezahlen, und ſie thun dieſes lieber, wenn ſie über eine Brücke gehen können, als ſonſt hinüber fahren müſſen. Mellingen iſt Eigenthümerin des Zolles, man darf ihr denſelben nicht nehmen, ſonſt müßte man auch der Gemeinde Aarburg den Zoll über die Brücke, welche ſie machen will, nicht geſtatten."

Gemeindeammann Siegfried von Aarburg fand Dietſchy's Vergleichung der Brücke von Mellingen mit der neuen Drahtbrücke, die Aarburg auszuführen gedachte, durchaus ungegründet; „denn die letztere iſt lediglich für Fußgänger beſtimmt und iſt ſomit ein bloßes Surrogat der bis anhin üblich geweſenen Fähre, während die Brücke in Mellingen hauptſächlich für Wägen und Vieh beſtimmt, und die Rückſicht auf die Fußgänger durchaus untergeordnet iſt".

Fürſprech Weißenbach beantragte Anſetzung des Fußgängerzolls auf 1 Rp.

Der Große Rat lehnte den Antrag Weißenbach ab, und nahm den Dekretsvorſchlag nebſt dem Antrag Bruggiſſer an.

*

„Der Markgräfler iſt ein gutes Weinli!"

Am 30. Mai 1837 lag der Geſetzesvorſchlag über die Erhöhung der Getränkekonſumſteuer vor dem Großen Rate. Der

Kleine Rat beantragte von den fremden Weinen einen Batzen von jeder Maß, und von den Schweizerweinen einen Rappen per Maß Konsumtionsgebühr zu erheben. Die Kommissionsmehrheit schlug für die fremden Weine fünf Rappen, für die Schweizerweine zwei Rappen vor. Die Minderheit wollte die fremden Weine nur mit zwei Rappen, die einheimischen mit einem Rappen (nach Gesetzesvorschlag) besteuern.

Dietschy äußerte sich in folgenden Worten: „Wenn man die fremden Weine hoch besteuert, so werden die fremden Weine in das Land eingeschmuggelt. Ich bin zwar kein Schmuggler; aber der Schmuggelhandel schadet dem Ohmgeld und den Zollabgaben. Wir müssen nothwendig fremde Weine aus dem Markgrafenland haben; denn es giebt nicht alle Jahr ein Vierunddreißiger Jahr und selten wachst Vierunddreißiger. Ich wünsche, es würde dieß Jahr wieder solcher wachsen, wenns Gottes Wille ist. Wir müssen also die Einfuhr von fremden Weinen begünstigen. Im Kanton Zürich hat man auch dem großen berühmten Weinhändler Klauser gestattet, mit geringem Eingangszoll fremden und sogar spanischen Wein einzuführen. So kann man es im Kanton Aargau auch machen, HH., es giebt Jahrgänge, wo man fremde Weine zum Vermischen braucht, und gestattet man überhaupt die Einfuhr von solchen Weinen, so hebt man dadurch unsre Weinbauern; denn es sind noch viele zurück, wo der Wein kann verbessert werden. Die Zürcher holen auch Wein im Badischen; sie trinken den Markgräfler auch gern; es ist aber auch ein gutes Weinli; und so haben es andere Kantone auch. Es geht dann nur einige Wochen, und sie verkaufen den Wein als Schweizerwein. So geht es und nicht anders. Wohin muß man dann gehen, wenn man guten Wein haben will? in den Kanton Waadt? und dafür viel Fuhrgeld bezahlen? HH. ich citire Freiburg, Bern, den großen Kanton Bern, Solothurn und Luzern, sie haben Wein aus allen Kantonen; keinen Unterschied haben sie gemacht, aller Wein zahlt den gleichen Zoll, und dadurch haben sie auch eine größere Einnahme erzielt. Wenn wir es im Kanton Aargau auch so machen, und ein guter Weinbau haben wollen — denn jeder Kanton schaut auf sich selbst — so möchte ich den Antrag stellen, daß man auf alle Weine, sie mögen kommen woher sie wollen, zwei Rappen per Maß lege. Dadurch wird der Kanton Aargau eine Einnahme von 20 — 40 000 Fr. machen."

In der weiteren Beratung antwortete Oberrichter Plüß seinem Vorredner: „Was nun die größere Einnahme betrifft, so gebe ich zu,

daß die Betrachtungen des HH. Dietschi richtig sein mögen, allein wir könnten dabei mit den übrigen Kantonen leicht in Mißverhältnisse kommen, die in der Folge sehr nachtheilig für uns wären."

Die Beratung des Gesetzesvorschlages wurde vertagt.

*

Weniger Wirtschaftskonzessionen!

Zum Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates über das Jahr 1837 stellte die Rechnungskommission u. a. den Antrag:

„Die Befugniß des Kl. Rathes, die Ertheilung neuer Wirthschaftskonzessionen betreffend, dahin zu beschränken, daß derselbe bis zum Erscheinen des Gesetzes über die Gewerbsfreiheit, ohne dringende Nothwendigkeit, über welche er sich jedesmal vorhin beim Gr. Rath auszuweisen hat, keine neuen Wirtschaftskonzessionen ertheile."

F. J. Dietschy bemerkte: „Es ist seit einigen Jahren so weit gekommen, daß eine allgemeine Klage über den Mißbrauch der Wirthschaftskonzessionen herrscht. Man sagt zwar, die Verfassung garantire die Gewerbsfreiheit; allein die Verfassung garantirt auch das Eigenthum, und wenn nun Jemand ein Tavernenrecht besitzt und ihm dieses weggenommen wird, so ist keine Sicherheit des Eigenthums vorhanden. Es sind schon Wirthshäuser genug, und man muß den mit Schulden beladenen Wirth nicht noch ganz erdrücken. **Wenn einmal die Verfassung geändert wird, so wird von dieser Freiheit und Gleichheit nicht mehr so viel Reden sein, denn die materiellen Bedürfnisse des Volkes müssen jetzt befriedigt werden.** Ich will daher, daß man bei Ertheilung dieser Konzessionen sparsamer und behutsamer verfahre."

Hr. Vicepräsident: „Hr. Gemeindeammann Dietschi scheint einen eigenen Antrag auf sparsamere Ertheilung von Wirtschafts Konzessionen gemacht zu haben, und ich will ihn daher fragen, ob dieses der Sinn sei."

Hr. Gemeindeammann Dietschi erklärt, daß er keinen eigenen Antrag stelle, sondern denjenigen der Kommission unterstütze.

Später äußerte sich Dietschy: „Ich habe früher den Antrag der Kommission unterstützt; allein ich stimme ihm nicht mehr bei. Ich habe mich seit der Zeit besonnen und glaube, es sei genug gethan, wenn wir den Kl. Rath einladen, bei der Ertheilung solcher Konzessionen recht sparsam zu sein."

Das Gemeindesteuergesetz

Ein Gesetzesvorschlag über das Gemeindesteuerwesen wurde am 11. Juli 1837 beraten. Die Kommission beantragte einstimmig den Gesetzesvorschlag des Kl. Rates zu verwerfen und ihn um gerechtere Vorschläge zu ersuchen. Schon am 6. Nov. 1834 war ein solcher Gesetzesvorschlag mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit verworfen und der Kleine Rat zur Einreichung umfassenderer und gerechterer Vorschläge eingeladen worden. Auch der vorliegende Entwurf erntete seitens der Kommission eine vernichtende Kritik.

F. J. Dietschy führte Folgendes aus: „Unser Kanton wird, wenn er die heutigen Blätter liest, wahrlich erschrecken. Er wird sagen: wenn der Zehnten aufgehoben ist, so ist die Steuer vor der Thür. HH. Man muß zu Allem, was man hat, Sorge tragen, und wenn auch die Regierung dieses thut, so wird bei uns keine Steuer nöthig sein. Hr. Gasser hat freilich Wahrheit gesprochen, allein es kann ihm auch anderwärts geholfen werden, ohne daß ein allgemeiner Steuerfuß aufgestellt wird; ein solcher würde tausend und tausend Franken kosten. HHerren, im Großherzogtum Baden hat man sich auch lange damit berathen, und endlich ein Gesetz gebracht, das von großem Vortheil für das Land (Baden) ist. So ist es bei uns auch gut zu machen, wenn es der Regierung nur beliebt, ein Büchlein aus der badischen Kammer kommen zu lassen, etwas hineinzuschauen und nach diesem Büchlein zu verfahren. Damit würde man unsern Kanton befriedigen; bis jetzt stimme ich aber zum Antrag der Kommission."

Dieser wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Am verworfenen Gesetzesvorschlag war vor allem ausgesetzt worden, daß das Verhältnis der Einsaßen und deren gegenseitige Obliegenheiten darin nicht bestimmt worden war. Eine Hauptfrage bildete die Besteuerung des liegenschaftlichen Vermögens in den Gemeinden. Die einen Gemeinden verlangten, die Liegenschaften sollten von denjenigen Gemeinden besteuert werden, in deren Bezirk (Bann) sie gelegen seien. Andere Gemeinden ersuchten durch Bittschriften um Gleichstellung des liegenschaftlichen mit dem übrigen Vermögen (Besteuerung in der Wohngemeinde des Besitzers).

Am 11. Juli 1837 beantragte der Kleine Rat, es ſei für die durch die Aargauiſche Kulturgeſellſchaft ins Leben gerufene Taubſtummenanſtalt für das Jahr 1837 ein Staatsbeitrag von Fr. 1200,— unter der Beſtimmung zu bewilligen, daß der größere Theil dieſer Summe kapitaliſiert und der kleinere zu den laufenden Bedürfniſſen verwendet werde.

„Ammann Dietſchi ſpricht ebenfalls mit Wärme für das Beſtehen der Anſtalt, wünſcht aber doch, daß der Gr. Rath, bevor er dieſe Ausgabe beſchließe, vor der Hand noch abwarten möchte, wie die in den verſchiedenen Bezirken zu dieſem wohlthätigen Zwecke angeordnete Einziehung von Privatbeiträgen ausfalle; vielleicht dürfte es alsdann nicht mehr erforderlich ſein, eine ſo große Beiſteuer durch den Rat zu beſchließen."

Der Große Rat beſchloß, damit vor allem aus die Exiſtenz der Anſtalt als geſichert erſchien, eine Summe von 1300 Fr. zu bewilligen, von denen ein Teil zu kapitaliſieren, der Reſt für die laufenden Bedürfniſſe zu verwenden war.

* * *

Am 30. Nov. 1837 wurde der Geſetzesvorſchlag zur Abänderung des Geſetzes über das Halten der Hunde beraten.

„Hr. Ammann Dietſchi findet, daß eine Buße von 3 Fr. für den Fall, daß einem ein Hund entlaufen ſollte, zuviel ſei und 1 Fr. gewiß genug wäre."

Es bleibt jedoch bei den 3 Franken.

*

Dietſchy und das aargauiſche Salzweſen

Am 22. Dezember 1837 machte F. J. Dietſchy folgende, für ſeine Biographie nicht bedeutungsloſe Bemerkung: „Ich habe einen kleinen Nachtrag zum Budget. In der Stadt Rheinfelden und in der Stadt Brugg und vielleicht noch an mehreren andern Orten liegt ſchon ſeit vielen Jahren ein großer Salzvorrath als ein todtes Kapital. Die Regierung hat einſt die Vorſicht gehabt, dieſen Vorrath zu machen. Heut zu tage aber haben wir ſo genug Salzquellen, daß ſolche Vorräthe nicht mehr nöthig ſind. Ich möchte daher den Antrag ſtellen, der Regierung den Auftrag zu geben, dieſes todte Kapital lebendig zu machen, und dieſe Salzvorräthe

zu verkaufen, damit man das daraus zu lösende Geld anderswie verwenden kann." —

Regierungsrat Lüscher möchte sich, („damit man hierin nicht übereilt handle"), die Bitte erlauben, den Kleinen Rath zum Bericht über die Frage aufzufordern, ob dieser Antrag zum Verkauf der Salzvorräte gegründet sei oder nicht. — „Dieser auch von Dr. Bruggisser unterstützte Antrag, dem sich auch Hr. Dietschi anschließt, wird genehmigt."

Im Sommer 1837 hatte Hofrat von Glenck die Salzlager in der Schweizerhalle (bei Basel) erbohrt. Wohl aus diesem Grunde bemerkte Dietschy: es sei heute genug Salz vorhanden.

Er dürfte mithin von Anfang an lebhaft für die auf die Entdeckung des Salzlagers in der Schweizerhalle unternommenen Salzbohrungen im Bezirk Rheinfelden sich interessiert, wenn nicht geradezu einen Anstoß in dieser Richtung gegeben zu haben.

*

Die Brückenzollfrage vor dem Großen Rat

Der Bericht zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1838 beschäftigte am 22. Dez. 1837 den Großen Rat. Zum Posten B 2 des Voranschlages (Zölle, Geleite und Weggelder) bemerkte der Kommissionsberichterstatter, Oberrichter Plüß, „es habe sich hier in der Kommission eine Minderheitsmeinung gebildet; wenn nun dieselbe sich jetzt nicht geltend mache, so nehme er an, sie sei von der Unrichtigkeit ihrer Ansicht überzeugt.

Auf diese Bemerkung trägt Herr Dr. Feer, welcher die Minderheitsmeinung in der Rechnungskommission bildete, seinen diesfälligen Bericht vor und schließt auf Nichtgenehmigung des Budgets für 1838.

Landstatthalter Wieland von Rheinfelden äußerte sich über diesen Fall folgendermaßen:

„Schon im Jahre 1834 fand sich die Regierung auf dringendes Verlangen, zur Erhebung und Förderung des Verkehrs bewogen, die Zölle, welche in den drei Stadtgemeinden Brugg, Rheinfelden und Baden bestanden, und unter dem Namen Zoll, Pflastergeld usw. bekannt waren, aufzuheben. Als Mitglied einer dieser Gemeinde(n) kann ich nun nicht berufen sein, diese Verfügung anzugreifen, sondern ich bemerke bloß,

daß die Zolleinnahme in dem Budget ohne Rückſicht auf die Zölle dieſer drei Gemeinden gemacht worden iſt. Es kann daher von einer Ueberſetzung des Anſatzes aus dieſem Grunde, als wäre hier etwas zu Einnahmen gerechnet, was eigentlich drei Gemeinden gehöre, durchaus keine Rede ſein, und eine Verwerfung, ſo wie eine Reduktion des Voranſchlags erſcheint daher billig grundlos."

Selbſtverſtändlich meldete ſich auch der über die Rheinfelder Brückenzollgeſchichte empörte Stadtammann F. J. Dietſchy zum Wort:

„Mit der Zollangelegenheit der drei bemerkten Gemeinden, iſt es wahrlich auffallend, mit einem Federzug hat man altes Recht abgeſchafft, mit einem Federzug hat man ein Recht, von Kaiſern und Königen beſtätigt, weggeſprochen. Rheinfelden hat 6000 Fr. verwendet, hat Häuſer weggeſchafft, und alles in guten Stand geſetzt, und da nun alles in Ordnung iſt, kam die Regierung und hebt den Zoll auf. Wenn man dagegen etwas thun wollte, ſo ſagte man, man müſſe gehorchen, denn in einer Republik muß man auch gehorſamen, das iſt wahr, und drohte mit der Exekution. Dieſes Zollrecht iſt der Gemeinde, ich will nicht ſagen, genommen worden, ſondern ſie hat es nicht mehr zu beziehen. Wir werden einmal beweiſen, wenn es zum Prozeſſe kommt, daß wir mehr als 25 000 Fr. verlieren. Das Frickthal verdient eine ſolche Behandlung nicht, das Frickthal iſt mit einem großen Gut an den Staat übergegangen, das Frickthal hat am meiſten beigetragen und ſteht obenan. Man ſoll daher Rechnung tragen und eine Entſchädigung geben, oder wir werden ſie am gehörigen Orte ſuchen."

Hr. Reg.-Rath Lüſcher: „Wir ſind nicht hier, um Rechtsfragen zu erörtern, und ich will daher auch auf dasjenige, was der Hr. Gemeindeammann Dietſchi geſagt hat, nicht antworten."

*

So wenig mithin dieſe Angelegenheit eigentlich mit dem Budget zu tun hatte, — wir heutigen Leſer würden doch nur ungern das kräftige und grollende Votum des Rheinfelder Stadtammanns vermiſſen; es war trotz allem doch eine Bemerkung zur rechten Zeit.

Ein unparlamentariſches „Votum“

Ein älterer Fricktaler erzählte mir folgende, im Volksmund „zirkulierende“ Begebenheit:

F. J. Dietſchy und ein anderer Großrat wollten einſt gleichzeitig zur Türe des Saals hinaus. Einer wollte dem andern den Vortritt laſſen, — darum ſagte der Eine zu Dietſchy: „No Ihne, der Säutryber goht vorus!“ Dietſchy antwortete: „He nei, der Söidryber chunnt hindedry.“

(1838)

F. J. Dietschy's Lieblingsidee

Wiederholt regte Dietschy die Schaffung eines aargauischen Arbeitshauses zum Zwecke der Besserung verwahrloster Männer an.

Am 29. März 1838 erstattete Kamper (Rheinfelden) den Bericht über den Verkauf der in fünf Abtheilungen geschiedenen Ohlsbergischen Güter und Gebäulichkeiten, und beantragte, „in Bezug der hiefür vorgeschlagenen 2 letzten Abteilungen" den Verkauf der vierten an den bisherigen Pächter Johann Wüthrich um Fr. 60 400 und der letzten an Verschiedene um Fr. 23 151 zu genehmigen.

Gemeindeammann Dietschy ergriff sogleich das Wort: „Da wir nun gehört haben, wie viel die Sachen gelten, so will ich eine Erläuterung von einem Mitglied dieser Behörde fordern. Der Hr. Rathsherr Baumann hat sich mit einem Mehrangebot von 25 000 Fr. groß gemacht und ich glaube, man hätte den Mann können ‚heben', es hat uns nun 1500 Fr. geschadet und bei einer nochmaligen Steigerung schadets noch mehr, darum sollte ein solcher Mann diesen Schaden erstatten. Nun sollte man aber ein Arbeitshaus aus diesem Institut machen und wenn eine gute Verwaltung wäre, so würden die müßigen Leute da lernen arbeiten; wir müssen nun die dritte Steigerung abwarten und dann sehen. Aber noch einmal möcht ich wissen, warum man den Mann nicht ‚ghebt het'."

Die Erwiderung von Regierungsrat Wieland gestaltete sich scherzhaft: „Ich will dem Hrn. Präopinanten die gewünschte Auskunft ertheilen; es mag allerdings wahr sein, daß Hr. Baumann sich ausgesprochen haben mag, die fraglichen Liegenschaften seien um 25 000 Fr. zu wohlfeil; aber wegen eines solchen flüchtigen Wortes, wovon der Behörde keine Mittheilung gemacht worden, konnte man den Herrn Baumann noch nicht „heben" *) (Gelächter), sonst wäre es gewiß geschehen. Nun scheint es aber, derselbe habe sich bei der zweiten Steigerung nicht mehr veranlaßt gefunden, dieser seiner Aeußerung Folge zu geben."

*) „heben" ist Dialektausdruck für „halten, behaften".

Der Kommiſſionalantrag wurde angenommen.

Warum ging aber Wielands Rede mit keinem Wort ein auf Dietſchy's Anregung, Olsberg in ein Arbeitshaus umzuwandeln?

*

F. J. Dietſchy und die Zivilprozeßordnung

Seinen originellſten Antrag ſtellte F. J. Dietſchy in der Großratsſitzung vom 18. April 1838.

Der Präſident teilte mit, er werde die übrigen eingelaufenen Geſchäfte erſt in der Maiſitzung oder, wenn möglich, ſofort nach der Beratung über die Gerichtsordnung vorlegen, indem die gegenwärtige Sitzung bloß der Prozeßordnung gewidmet ſei.

Vorher wurde jedoch noch ein anderes Geſchäft erledigt (Abänderung des Großratsreglements).

„Bei der Anfrage des Präſidenten, ob eine allgemeine oder artikelweiſe Berathung beliebt werden wolle, bittet Hr. Dietſchi ums Wort; verzichtet aber auf die Bemerkung des Hrn. Präſidenten, daß die Prozeßordnung noch nicht an der Tagesordnung ſei, auf dasſelbe."

Offenbar wartete Dietſchy jetzt ungeduldig auf den richtigen Augenblick. Kaum erklärte der Präſident, die Prozeßordnung ſei nunmehr an der Tagesordnung, erhob ſich Dietſchy zu folgendem Antrag: „Das iſt eine große Arbeit, die Gerichtsordnung, und iſt von einſichtsvollen Männern berathen worden. Es mag zwar wohl ſein, daß ſie auch noch Fehler und Mängel hat; allein man kann nicht allen Leuten gefallen. Es wäre am beſten, wenn wir ſie, wie ſie da iſt, geradezu auf eine Probezeit annehmen würden. Diejenigen, welche ſie berathen haben, verdienen wohl ſo viel Zutrauen, und wir werden gewiß, wenn wir ſie auch wieder berathen, nicht ſogar viel verbeſſern. Ich trage darauf an, daß man ſie geradehin auf eine Probezeit von vier Jahren annehme."

Hr. Präſ. Tanner: „Indem ich das Wort ergreife, erkläre ich zum Voraus, daß ich dem Antrag des HH. Alt-Ammann Dietſchi beipflichte. Nur müßte ich hierbei eine einzige Abänderung wünſchen, und wenn dieſe angenommen iſt, ſo könnte ich dem Entwurf meine volle Zuſtimmung ertheilen . . . Im § 3 des Berichts am Ende heißt es: „die Berathung und Abſtimmung der Gerichte finden in Abweſenheit der Parteien und des Publikums ſtatt". Dieſe Vorſchrift iſt nun für die Bezirksgerichte ganz paſſend, denn in

dieſen Kollegien iſt die Anzahl der Perſonen nicht groß, und deßwegen auch eine Einwirkung von außen her leichter möglich. Die Einzelnen ſtehen dem Volke zu nahe, und ſind theils durch die gegenwärtige Wahlart, theils durch andere bürgerliche Verhältniſſe zu abhängig von ihm. Auch findet man bei den Untergerichten zu wenig Tüchtigkeit und Erfahrung, um dieſelben der Oeffentlichkeit ohne Nachtheil preisgeben zu können. Alle dieſe Nachtheile finden ſich hier nicht nur nicht bei dem Obergerichte vor, ſondern es müßte im Gegentheil die Publizität hier einen wohlthätigen Einfluß ausüben . . . Unter Gottes freiem Himmel und unter den Linden der öffentlichen Plätze, das Volk ringsum mit freiem Zutritt und ungehinderter Aufſicht: ſo wurde ehemals gerichtet. Ich ſtimme daher mit Freuden zu dem Antrage des Hrn. Alt-Ammann Dietſchi, wenn im § 3 am Ende noch der Zuſatz angenommen wird: Die Berathungen und Abſtimmungen des Obergerichtes ſind öffentlich."

Hr. Präſident: „Ich muß mir die Bitte erlauben, daß man bei der Berathung ſich bloß an die allgemeine Frage halte, ob man nämlich nach dem Antrage des HH. Dietſchi die Prozeßordnung nach dem Vorſchlage der Kommiſſion en bloc annehmen oder verwerfen wolle, und daß man ſich nicht in Einzelheiten einlaſſe und auf Abänderungen oder Zuſätze antrage. Denn in dieſem Fall hätte vielleicht jeder Einzelne einen gleichen Herzenswunſch wie der HH. Präſident Tanner."

Hr. Tanner: „Ich mache dem HH. Präſidenten den Antrag, daß er dasjenige, was ich vorgeſchlagen habe, als bloßen Zuſatz anſehe, und zur Abſtimmung bringe."

Hatten die bisherigen Redner dem Antrag Dietſchy im weſentlichen Beifall gezollt, ſo bekämpfte ihn Dr. Bruggiſſer u. a. mit folgenden Gründen: „Freilich mag die Dringlichkeit der Sache, wie ſie überall empfunden wird, die Eile, mit der man zu Werke gegangen, einigermaßen entſchuldigen. Allein wenn auch der Ruf beſſerer und beſchleunigter Rechtspflege noch ſo laut und gerecht iſt, ſo muß man doch wohl bedenken, daß ſolche Geſetze ſo tief in das Leben des Volkes eingreifen, daß eine umſichtige Berathung vor allem aus nothwendig iſt . . . Ein Geſetz über die Geltendmachung der Rechte muß ins Blut und Leben des Volkes übergehen, und es iſt daher ſehr gefährlich, mit einer ſogenannten Probezeit einen ſolchen Verſuch anzuſtellen; denn dieſe iſt vorbei,

bevor nur eine lebendige Kunde davon das Volk durchdrungen hat . . .“ Der Redner verspricht sich von einer abschnittweisen Beratung mehr Gewinn als von einer artikelweisen. „. . . Was nun aber den Antrag anbetrifft, dieses Gesetz in Bausch und Bogen anzunehmen, so würde ein solches Verfahren doch weder der Würde des Standes Aargau noch des Gr. Rathes entsprechend sein, obgleich ich das Gefühl, woraus dieser Anzug geflossen ist, achte. Man will nämlich die Zeit nicht verlieren und hat zu denjenigen, welche die Kommission gebildet haben, ein starkes Zutrauen. Allein der Abschnitte sind nicht gar zu viel . . . Ich stelle daher den Antrag auf abschnittweise Berathung und müßte auf jeden Fall, sofern der Antrag des Hrn. Dietschi beliebt würde, den Wunsch ausdrücken, daß hinsichtlich der Probezeit noch eine eigene Berathung eröffnet würde.“

Diesen Antrag auf abschnittweise Beratung unterstützte auch der Präsident, der u. a. bemerkte: „Ich will zwar hier auch keine ausführliche Berathung, aber das würde mir doch bedenklich scheinen, ein Gesetz von ungefähr 500 §§, welche ohne Zweifel nicht die Hälfte des Großen Rathes gelesen hat, so geradehin anzunehmen, und es muß deßwegen im Interesse der Sache und der Ehre der Versammlung, eine abschnittweise Berathung stattfinden. Jedenfalls ist aber dasjenige procedere“ (des Hrn. Tanner) „nicht zulässig, wonach ein Mitglied wünscht, daß man eine seiner Lieblingsansichten gelten lassen möchte, wo er dann auch mit dem Ganzen sich zufrieden geben könnte.“

Wenige Kundgebungen Dietschy's wurden so beachtet und gewürdigt, wie gerade dieser großartige und großzügige, durch und durch praktisch gedachte Antrag, zu dem auch Herzog sich äußerte.

Er gestand, zu derjenigen Hälfte des Großen Rathes zu gehören, die den vorliegenden Gesetzesvorschlag und den Bericht der Kommission gelesen habe. Obschon er nicht Jurist sei, gestehe er da und dort im Gesetzesvorschlag die Idee gehabt zu haben, dieses oder jenes dürfte vielleicht besser sein, ohne gerade sagen zu können, wie es denn sein müsse; die Kommission habe das gleiche Bekenntnis von sich selbst durch ihren Berichterstatter abgelegt. Es sei aber besser, endlich einmal auch eine nicht ganz vollkommene Prozeßordnung zu besitzen als gar keine. „Ich könnte daher auch meinerseits zu dem wohlgemeinten Antrage meines verehrten Freundes, des HH. Dietschi stimmen, wenn nicht zwei Gründe mir

beſonders entgegenſtehen würden. Der erſte iſt die Würde des Großen Rathes, und ich möchte Sie in dieſer Beziehung warnen, der Bosheit nicht dadurch ein Mittel an die Hand zu geben, den Großen Rath zu verunglimpfen, wenn Sie den vorliegenden Kommiſſionalantrag tout bonnement annehmen ſollten. Der zweite Grund, welcher wohl den Hrn. Dietſchi zu ſeinem Antrag mag bewogen haben, iſt die Beförderung der Arbeit und eine ſchnellere Erlöſung von der Berathung dieſes großen Buches, welches ich nun aber gerade umgekehrt in Betracht ziehen möchte. HHerren! Einer der HHrn. hat vorhin eine Abänderung des § 3 gewünſcht und damit erklärt, daß er dann zur Annahme des Ganzen ſtimmen könnte; aber wiſſen Sie, HHrn!, was im Innern auch der andern Mitglieder[n] des Gr. Rathes vergraben liegt und welche §§ dieſes großen Geſetzes auch ſie bei einer allgemeinen Berathung anfechten werden?“ — Eine abſchnittweiſe Beratung würde doch raſcher zum Ziele führen, als eine allgemeine Beratung.

Fürſprech Baldinger ſtellte feſt, daß die Arbeit der Kommiſſion, trotz aller Vorzüge auch allerlei Gebrechen an ſich trage! Außerdem ſtimmt er aus den von Herzog angeführten Gründen ebenfalls zur abſchnittweiſen Beratung.

Hr. Präſident Tanner: „Da ſo vielſeitig der Wunſch einer abſchnittweiſen Berathung ausgeſprochen, und dadurch auch das Bedürfniß mancher Verbeſſerung erklärt iſt, ſo ziehe ich mit Vergnügen meinen frühern Antrag zurück, und möchte dasſelbe auch dem HH. Dietſchi raten.“

Hr. Alt-Ammann Dietſchy: „Nicht wegen der Zeit habe ich den Antrag geſtellt, die Prozeßordnung ſo gerade hin anzunehmen, ich bin immer erſchienen, und habe meine Pflicht allezeit erfüllt. Aber auf eine Probezeit hätte ich geglaubt, könnte man die Prozeßordnung wohl annehmen, wie es auch bei der Verfaſſung gegangen iſt. Es freut mich aber, daß der Kanton einmal ſo glücklich iſt, eine gemeinſchaftliche Prozeßordnung zu erhalten. Uebrigens kann ich mich in alles fügen, und die Erfahrung wird am beſten darüber lehren; wenn man eine abſchnittweiſe Berathung haben will, ſo will ich nicht dagegen ſein.“

Auch Oberrichter Lützelſchwab hat, „da nun Hr. Alt-Ammann Dietſchi ſeinen Antrag fallen zu laſſen ſcheint“, nicht mehr viel zu bemerken und gibt der abſchnitt- vor der artikelweiſen Berathung den Vorzug.

„Auf die Anfrage des Hrn. Präsidenten an Hrn. Alt-Ammann Dietschi, ob er auf dem Antrag beharre, erklärt er Ja, worauf derselbe zur Abstimmung gebracht wird, ohne jedoch eine andere Stimme als diejenige des Antragstellers zu erhalten."

Die abschnittweise Beratung wurde beschlossen.

*

Mehrere glänzende Reden würden freilich im Aargauer Großratsprotokoll fehlen, wenn Dietschy's Antrag angenommen worden wäre.

Daß sein Vorschlag jedoch durchaus keine Ungeheuerlichkeit bildete, beweist die Tatsache, daß in einem anderen Kanton (Graubünden) wirklich ungefähr der von F. J. Dietschy angeregte Weg eingeschlagen wurde.

Mit Unterstützung des Eidg. Justiz-Departements ließ der Schweizerische Juristenverein schon vor einer Reihe von Jahren ein von Bundesrichter Dr. E. Schurter verfaßtes Werk über „Das Zivilprozeßrecht der Schweiz" erscheinen. Einen zweiten und dritten Band dieſs Werkes verfaßte Professor Dr. Hans Fritzsche in Zürich. Der zweite Band (1. Hälfte) stellt „die geschichtlichen Grundlagen der kantonalen" (Zivilprozeß-) „Rechte" in ähnlich klassischer Weise dar, wie Professor Dr. Eugen Huber früher die kantonalen Zivilrechte, Professor Dr. Karl Stoos die kantonalen Strafrechte durchforschte. Bei diesem Anlasse sei darauf hingewiesen, daß Professor Dr. Fritz Fleiner von Aarau, in Zürich, der das schweizerische Staatsrecht in vorbildlicher Weise bearbeitet, ein Verwandter ist des in dieser Kantonsratschronik oft erwähnten Oberst Hunziker, Stadtammann von Aarau. Auf Seite 500 von Professor Fritzsches Werk ist zu lesen: „Erst 1835 wurde" (im Kanton Graubünden) „eine besondere Gesetzgebungskommission geschaffen, vor allem im Hinblick auf das Zivilgesetzbuch, die indessen auch andere Gesetze vorbereitete. Ein besonderer Gesetzesredaktor wurde bestellt, der seine Entwürfe der Gesetzgebungskommission vorzulegen hatte. Als solcher war u. a. Bundesstatthalter (nachher Regierungsrat) J. A. v. Sprecher tätig, dem der Entwurf des Zivilprozesses zu verdanken ist. Der Entwurf der Gesetzgebungskommission wurde durch eine Kommission des Großen Rates (P. C. Planta, Ständerat G. Salis und Bundesstatthalter J, U. Könz) durchberaten und sodann vom 21. bis 24. November 1854 im Großen Rat, der

auf eine artikelweiſe Beratung verzichtete, mit wenigen Aenderungen angenommen. Nach Annahme durch das Volk trat das Geſetz am 1. März 1850 in Kraft.“ —

Dieſes Vorgehen ähnelt ſehr der von F. J. Dietſchy für die aargauiſche Gerichtsordnung empfohlenen Behandlungsweiſe. Dietſchy's praktiſcher Gedanke wurde ja zuerſt auch im Aargauer Großen Rate freundlich begrüßt, bis einige Juriſten den weitläufigern Weg durchſetzten.

*

Bei der abſchnittweiſen Beratung reichte Oberrichter Lüßelſchwab zum 2. Hauptſtück nicht weniger als 20 verſchiedene redaktionelle Abänderungsvorſchläge ein, worüber der Berichterſtatter Dr. Bruggiſſer in furchtbaren Zorn geriet; eine lange Diskuſſion erfolgte, in der Herzog von Effingen die Worte fallen ließ, er danke Allen, die das Wort ergreifen: „denn wollten wir dieſes nicht, ſo wäre es das einfachſte geweſen, den Antrag des Hrn. Altammann Dietſchy anzunehmen.“

Anläßlich der Behandlung des Verfahrens vor dem Friedensrichter bei Schlichtung von Rechtshändeln wurde F. J. Dietſchy in erheiternder Weiſe als Beiſpiel zitiert. Obergerichts-Präſident Tanner veranſchaulichte nämlich ſeinen Antrag, der jedoch nicht beliebte, folgendermaßen: „Denn angenommen, Hr. Dietſchi von Rheinfelden hätte eine Forderung in Sins und der Schuldner würde ihm Recht darſchlagen, ſoll nun Hr. Dietſchi um einer Forderung von z. B. 30 Fr. zum Friedensrichter nach Sins ſich begeben? ich glaube, dieſes würde zu viel verlangt ſein, und ſchlage daher vor, daß Niemand gezwungen werden könne, perſönlich vor dem Friedensrichter zu erſcheinen, wenn er außerhalb des Bezirkes ſeinen Wohnſitz hat.“ (Rheinfelden liegt in der Nordweſt-, Sins in der Südoſtecke des Aargaus!)

Der Kommiſſionsberichterſtatter bemerkte, „andere Bezirke lägen näher beieinander, allerdings hätte Hr. Dietſchi viel zu thun, wenn er für eine unbedeutende Forderung eine Reiſe nach Sins antreten müßte.“

Zur Gerichtsordnung ſelbſt äußerte ſich F. J. Dietſchy nur einmal.

Im § 355 Lit. g. war die Rede vom Retentionsrecht des Vermieters oder Pachtherrn. Die Kommiſſion wollte auch dem Mieter und Pächter das Recht von Arreſtnahmen auf mitgebrachte

Fahrgegenstände erteilen. Dr. Bruggisser bekämpfte diesen Vorschlag, indem er eine allfällige Flucht des Mieters begünstigte. Franz Joseph Dietschy äußerte sich in folgendem Sinn: „Das Wort ‚mitgebracht' gefällt mir auch nicht; denn es hat z. B. Jemand Wagen, Ochsen und allerhand mitgebracht, und davon ist nach zehn Jahren nichts mehr vorhanden, was soll nun der Pachtherr nehmen, wenn er bloß Mitgebrachtes haben soll? Es ist ein übles Wort, ein übel gewähltes Wort, das Wort mitgebracht, es sollte nur heißen: Fahrhabe. Darauf trage ich an, und dann soll der Pachtherr, wenn er an seinem Pächter etwas Boshaftiges bemerkt, bloß zu seinem Ortsvorsteher gehen und ein Verbot auswirken dürfen. Ich trage daher darauf an, daß man sage „Fahrniß" statt mitgebracht und statt das Bezirksamt ein Ortsgericht aufstelle."

Die Angelegenheit wurde an die Kommission zurückgewiesen.

In der weiteren Beratung wurde die Frage lebhaft erörtert, ob man die mündlichen Vorträge vor Obergericht beibehalten wolle oder nicht? Waller beantragte, es den Parteien frei zu stellen, entweder mündlichen Vortrag zu halten oder darauf zu verzichten oder aber auch schriftliche Eingaben zu machen.

Die Beibehaltung der mündlichen Vorträge vor Obergericht wurde mit 89 Stimmen beschlossen.

Präsident Tanner stellte darauf den Antrag auf Abstimmung darüber, ob es den Parteien freistehen solle, auf den Vortrag zu verzichten. Dr. Bruggisser verlangte Rückweisung an die Kommission.

Herr Altgemeindeammann Dietschi wünscht, daß man über den Antrag des Hrn. Waller abstimme, und es jedem frei lasse, was er thun wolle.

Die einfache Rückweisung an die Kommission wurde beschlossen.

*

Ein praktischer Vorschlag

Bei Vorlage des Expropriationsgesetzes wünschte Bezirksrichter Lenzi nicht nur den Druck und die Verteilung des Berichts unter die Mitglieder des Großen Rats, sondern auch noch dessen Verbreitung an alle Gemeinderäte des Kantons.

Dietschy unterstützte ihn: „Das ist ein Gesetz zwischen Mein und Dein, es ist ein sehr wichtiges Gesetz, ja ich wiederhole es, es

entſcheidet zwiſchen Mein und Dein, zwiſchen Gemeindgut und Privatgut. Nun ſind aber die Gemeindräthe die Hausväter des Gemeindeguts und ſollen daher wiſſen, wenn über ihr Gemeindgut verfügt wird. Denn an vielen Orten wird dasſelbe durch dieſes Geſetz in Anſpruch genommen. Ich unterſtütze daher den Antrag des Herrn Lenzi."

Dieſer Antrag wird in abgeänderter Faſſung angenommen.

*

Das Heimatloſengeſetz

Am 9. Mai 1838 berichtete Zſchokke über den Geſetzesvorſchlag, die Einbürgerung der Landſaßen, Heimathloſen und ewigen Einſaßen betreffend. Eintreten in die artikelweiſe Beratung wurde beſchloſſen.

§ 1 dieſes Geſetzes lautete nach dem regierungsrätlichen Vorſchlag:

> „Sämtliche dem Kanton Aargau zugetheilten und in den daherigen öffentlichen Verzeichniſſen eingetragenen Landſaſſen, Heimatloſen und ewigen Einſaßen erhalten das volle Ortsbürgerrecht."

Dieſer § 1 ſollte nun nach Antrag der Kommiſſion den Zuſatz erhalten:

> „Die Ausübung der politiſchen Bürgerrechte in Ortsbürger-, Gemeinde- und Kreisverſammlung iſt keinem dieſer neu Eingebürgerten geſtattet, er ſei denn dazu, laut § 32 und 33 der Staatsverfaſſung, befähiget, und habe der Ortsbürgerſchaft, welcher er angehört, für den bisherigen Mitgenuß am Korporationsgut einen billigen Erſatz von Fr. 150 bis 200 geleiſtet, die dem Schul- und Armenfond der Ortsbürgerſchaft zufallen ſollen."

Sofort nach Verleſung des § 1 proteſtierte Fürſprecher Baldinger: „Der Zweck des Geſetzesvorſchlages iſt kein anderer, als der, den Heimatloſen ein politiſches Bürgerrecht zu verſchaffen; geht man aber weiter, und will man ſie auch in das eigentliche Ortsbürgerrecht einſetzen, ſo legt man den Gemeinden nicht nur eine große Laſt auf, ſondern man trifft auch eine Verfügung, die von dem Staate nicht geboten iſt . . ."

Zu § 1 äußerte ſich Dietſchy: „Im Frickthal haben wir von den kaiſerlichen Zeiten her noch viele ewige Einſaßen, und dieſe

ſind bisher daſelbſt erhalten worden und keiner wird ſich beklagen, daß er Noth oder Mangel gelitten habe. Will man nun den Heimathloſen Bürgerrechte verſchaffen, ſo ſoll man auch für dieſe Einſaßen das gleiche thun, ſonſt iſt es eine Ungerechtigkeit; es iſt aber nicht nöthig, jenen Heimathloſen das volle Bürgerrecht zu geben, ſonſt wenn das Ding bekannt würde, daß man im Aargau den Heimathloſen Bürgerrechte ſchenke, würden ſolche Leute von allen Seiten herkommen, ſo daß man am Ende nicht mehr wüßte, wo man mit ihnen hingehen ſoll. Daneben wird aber auch das Gemeindegut geſchmälert und die Bürger werden weniger Holz bekommen, wenn ihnen noch andere als Bürger zugetheilt werden; man wird bald ſehen, welche Klagen alsdann einkommen werden. Ich ſchließe mich daher dem Antrage der HHrn. Baldinger und Herzog an. Man kann den Leuten helfen, ohne daß man ſie gerade Bürger werden läßt und in das volle Bürgerrecht einſetzt."

Oberrichter Lützelſchwab ſah die Notwendigkeit, allen Kantonsbürgern das volle Ortsbürgerrecht zu ſchenken, auch nicht ein, hätte ſich aber dazu verſtehen können auf einer anderen als der vorgeſchlagenen Grundlage.

Im weiteren Verlaufe der Beratung äußerte ſich Dietſchy: „Man hat geſagt, die ewigen Einſaßen des Frickthals kommen von der Nachläſſigkeit der Behörden her, aber das iſt nicht ſo, und ich muß ſagen, woher dieſes rührt. Ich will eine Geſchichte (aus) der Gemeinde Zeiningen vorweiſen. Dort iſt ein Mann, von dem man 60 Jahre lang keine Kunde mehr gehabt hatte, und welchen man ſo ganz verſchollen hielt, kürzlich mit funfzig Köpfen zurückgekehrt; den hatte nun die Gemeinde nach Amerika ſchicken wollen und ihm dazu Geld gegeben; da iſt er gegangen mit ſeinen Leuten bis ans Meer, und hat das Geld verzehrt, und iſt dann wieder nach Zeiningen zurückgekommen. Das iſt nun ein Einſaß, und ſo iſt es überall; dieſe Einſaßen waren früher in den Gemeinden zu Hauſe, als ſie aber viele Jahre fortgeweſen ſind und unterdeſſen die Gemeindegüter gegründet wurden, ſo hat man ihnen bei ihrer Zurückkunft keinen Antheil daran gegeben, und deswegen ſind ſie auch jetzt noch ausgeſchloſſen. Da wohnen dieſe Leute ſo in kleinen „Hüttli", und da gerathen die kleinen Kinder recht „ordeli" (allgemeines Gelächter). Herr Dietſchi fährt hierauf fort: Ich werde warten müſſen, bis man ausgelacht hat; jetzt will ich wieder fortfahren, — ſo iſt das Frickthal begabt worden, und da(s) ſoll man nun bedenken und berückſichtigen und den Gemeinden, welche ſolche Ein-

ſaßen haben, nicht noch Heimathloſe zuſchicken. Auch das kann nicht gehen, daß man beſtimmt, daß die Einſaßen etwas bezahlen ſollen, denn ſie haben nichts."

Nach langer Diskuſſion erhielt § 1 nach Antrag des Kleinen Rats der Kommiſſion die Mehrheit von 89 Stimmen.

Das Geſetz wurde am 10. Mai 1838 mit 93 gegen 57 Stimmen angenommen. Sofort reichte Bürgermeiſter Herzog folgende, auch von Franz Joſeph Dietſchy und über 30 Andere unterſchriebene Verwahrung ein:

„Die Unterſchriebenen erklären, daß ſie dem Geſetz über Einbürgerung der Heimathloſen uſw., weil nach ihrem Dafürhalten die Beſtimmungen desſelben und insbeſondere der Artikel 1 des Geſetzes auf keinen gerechten Grundlagen beruhen und die Eigenthumsrechte der Gemeinden ohne Nothwendigkeit verletzen, nicht geſtimmt haben. Sie verlangen, daß dieſe Erklärung als Verwahrung in das Protokoll des Gr. Rathes aufgenommen werde."

*

F. J. Dietſchy tritt für das Jagdrevierſyſtem ein.

Am 11. Mai 1838 erſtattete Bezirksrichter Ringier den Bericht über den „Geſetzesvorſchlag in Betreff des Jagdweſens" und beantragte Namens der Kommiſſion, den auf das Patentſyſtem gebauten Geſetzesvorſchlag zu verwerfen, und den Kl. Rath einzuladen, einen auf das Pachtſyſtem gegründeten und die Berichtsbemerkungen berückſichtigenden Geſetzesvorſchlag in möglichſt kurzer Zeitfriſt vorzulegen.

Aus der weitläufigen Beratung über die Vorzüge des Pacht- oder des Patentſyſtems, in der u. a. Dr. Bertſchinger den Satz vertrat, „daß in unſerm freien Lande auch die Jagd frei ſein ſoll", — während Herzog meinte, „es wäre bei der unendlichen Verſtückelung unſeres Landes auch dem einzelnen Grundbeſitzer nicht möglich, die Jagd auf ſeinem Eigentum auszuüben", — greifen wir nur zwei wegen ihrer Gegenſätzlichkeit anziehende Voten heraus.

Der einfache Volksmann D i e t ſ c h y erklärte in ſeiner ſchlichten Art: „Ich verſtehe nicht, wie man die Einnahmen, anſtatt ſie zu vergrößern, verringert. Ich glaube, wenn man die Jagd freigeben würde, ein Jeder die Flinte auf den Buckel nehmen wird, und wir müßten am Ende mehr Müßiggänger bekommen als Arbeiter.

Bleibe man also bei einer ehrenhaften Einnahme und mache man die guten Bürger nicht zu schlechten. HHerren! es kann nicht jeder ein Jäger sein. Ich stimme zum Kommissionalantrag."

Der Präsident J. P. Bruggisser schloß die lange Beratung mit den Worten: „Wir werden nun abstimmen. Was mich betrifft, so habe ich schon vor drei Jahren erklärt, daß ich hier zu dem aristokratischen Prinzip mich bekenne und das Pachtsystem dem Patentsystem vorziehe; wenn es also zum (Stich-)Entscheid kommen sollte, so wissen Sie, HHerren!, wie ich entscheiden werde."

Der Antrag der Kommission (Pachtsystem) erhält 95, derjenige des Kleinen Rates nur 55 Stimmen.

*

Das Gemeindesteuergesetz

In der Beratung des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden gab Dietschy am 7. Juni 1838 folgende Voten ab.

In § 2 des Gesetzesvorschlages über das Steuerwesen in den Gemeinden wurde u. a. gesagt, daß die Ausgaben für das Gemeindeeigentum nur von den Antheilhabern nach Verhältniß ihres Genusses bestritten werden sollten. Die Kommission empfahl diesen Vorschlag.

Hch. Zschokke stellte die Frage: „Was ist dies für ein Verhältniß? Ist es das Verhältniß des Antheils der Einzelnen am Schulgut, am Gemeindgut, am Armengut, am Kirchengut, so daß Eltern, welche z. B. keine Kinder haben, sagen können, sie haben keinen Genuß am Schulgut und bezahlen also auch nichts an die Schule?" Zschokke regt außerdem noch eine kleine redaktionelle Veränderung des Textes an.

Stadtammann Dietschy ließ sich in folgendem Sinn vernehmen: „Es ist ungerecht, wenn man die Bestimmung aufheben will, daß jeder nach Verhältniß seines Vermögens steuern soll; denn die Armen, welche bei der Vertheilung des Gemeindnutzens gleiche Gaben mit dem Reichen ziehen, sollen dagegen auch die Beschwerden tragen. Der Antrag der Kommission ist daher ganz gerecht und ich muß ihn nur unterstützen."

Der § 2 wurde mit der von Zschokke beantragten Redaktionsänderung angenommen, jedoch mit dem Zusatz am Ende: und zwar nach Verhältnis ihres Genusses bestritten werden.

Es handelte sich bei § 12 um die Ausnahmen von der Gemeindesteuerpflicht (Staats-, Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeinde-

güter). Doch ſollten Staatsgüter nach Kommiſſionsvorſchlag für gewiſſe Zwecke ebenfalls mit Steuern belegt werden können. Vicepräſident Siegfried wies darauf hin, daß z. B. Staatswaldungen, durch die eine Gemeinde Straßen baue, an Wert gewännen und darum Gemeindeſteuer zahlen dürften. Konſequenterweiſe müßten dann aber auch Gemeindegüter, die in einem anderen Bann liegen, auf gleiche Weiſe beſteuert werden.

In der gleichen Sitzung äußerte ſich Ammann Dietſchy nochmals: „Hr. Siegfried hat geſagt, daß nicht nur die Staatswaldungen, ſondern auch die Gemeindsgüter beſteuert werden, allein wenn es auch gerecht iſt, daß der Staat ſeine Beiſteuer bezahle, weil er es beſſer vermag als eine arme Gemeinde; ſo iſt es dagegen unbillig, wenn auch Gemeindsgüter ins Mitleiden gezogen werden ſollen, denn dieſe ſind oft viel weniger werth als Waldungen. Ich möchte daher den Zuſatz, daß auch Gemeindsgüter beſteuert werden ſollen, ſtreichen."

Doch unterlag Dietſchy in dieſer Abſtimmung, denn es wurde beſchloſſen: „Staats-, Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindgüter, ſowie die Klöſter und Stiftsgüter können nur nach den Beſtimmungen des § 10 mit Steuern belegt werden" (nämlich nur für ſolche Anſtalten und Koſten, die ihnen zum Vorteil gereichen, namentlich für Straßenbauten, die den im Gebiet einer anderen Gemeinde gelegenen Liegenſchaften einen höheren Wert verleihen).

§ 18 des Geſetzesvorſchlags lautete:

„Die unterpfändlich verſicherten Schulden ſollen auf Begehren des Steuerpflichtigen vom Schatzungswerth ſeiner Liegenſchaften abgezogen werden.

Die Steuern von verpachteten Liegenſchaften werden ordentlicher Weiſe vom Pächter oder Nutznießer und nicht vom Eigenthümer erhoben, nichts deſto weniger bleibt dieſer für die Steuern verhaftet."

Die Kommiſſion ſchlug durch ihren Berichterſtatter Streichung des erſten Satzes vor.

Präſident Keller unterſtützte dagegen den Antrag der Regierung, welcher die unterpfändlich verſicherten Schulden vom Schätzungswerth der Liegenſchaften abgezogen wiſſen wollte. „Ich trage darauf an, daß alle Schulden, welche auf Urkunden beruhen, von der Steuerpflicht ausgenommen ſein ſollen."

F. J. Dietſchy bemerkte: „Da iſt das Rätſel ſchwer auf-

zulöſen; denn es giebt Leute, die mit Gewalt Schulden haben wollen, und wenn ſie dann ſolche gemacht haben, zu dem Reichen zur Zeit der Steueranlegung ſagen: „gang Bürſchli und zahl“. Es giebt viele Gemeindsbedürfniſſe, welche nicht für die ſtillen vermöglichen Bürger beſtritten werden müſſen, wie z. B. die Polizeiausgaben, welche nur der Spieler, Schwärmer und Säufer wegen nothwendig ſind, und doch auch von den andern Bürgern müſſen getragen werden. Dann giebt es auch Leute, welche Söhne und Töchtern haben und ſie gerne verheirathen möchten, damit nun dieſes beſſer gelingt, ſo geben ſie ihre Schulden nicht einmal an, um deſto reicher zu ſcheinen; dieſe zahlen alſo auch Steuern. Dieſe Sache geht zu weit, giebt nur Anlaß zu einem liederlichen Leben, und zuletzt müſſen einige Bürger alles zahlen, während der größte Theil frei iſt. Man muß dies dem Gemeindrath überlaſſen; der ſoll nach Recht und Billigkeit die Steuern verlegen. Ich ſtimme dem Antrag der Kommiſſion bei.“

Herr Präſident Keller: „Ich muß vor allem aus bemerken, daß es nicht meine Abſicht iſt, ſchlechte Menſchen in Schutz zu nehmen; allein ich muß ſodann dem Hrn. Dietſchi erwiedern, daß nicht jeder das Glück hat, welches den Söhnen und Töchtern desſelben zu Theil wird, indem ſie vier Höfe frei erwerben können, ſondern daß es auch Leute giebt, welche einen Haushalt anfangen, und durchaus keine Spieler und Säufer ſind. Daß man nun ſolchen Leuten an die Hand gehe, erfordert Gerechtigkeit und Billigkeit.“

F. J. Dietſchy verſetzte ſchlagfertig darauf Folgendes: „Was ich beſitze, habe ich ehrlich erworben, und bis dahin alles verſteuert, wie mir die Gemeinde Rheinfelden das Zeugniß geben muß, und will es auch ferner noch thun. Dann habe ich nicht von Leuten geredet, welche hauſen, ſondern nur von liederlichen Perſonen, und daß man ihnen nicht noch mehr Anläſſe gebe. Dieſes ſage ich noch einmal und gebe nur zu bedenken, daß dieſes zu weit führt, und daß es beſſer wäre, die Steuerverlegung nach Recht und Billigkeit der Gemeinde zu überlaſſen.“

Der Antrag der Regierung gewann in der Abſtimmung die Oberhand.

* * *

Bald nach der Annahme des Gemeindeſteuergeſetzes meldete der Kleine Rat, daß er in ſeiner Mehrheit ſich nicht habe dahin verſtehen können, dem Gr. Rath gemäß dem Auftrage vom 7. Juni

ds. Js. Anträge zur Feſtſtellung des Steuerfußes in Ergänzung des einſtweilen noch unvollzogen gebliebenen Gemeindsſteuergeſetzes vom gleichen 7. Juni zu hinterbringen, — weil die Grundlagen des Geſetzes unrichtig ſeien.

Die Kommiſſion beantragte, dieſe Sache dem Kleinen Rathe wieder mit der Einladung zurückzuweiſen, daß er förmliche Anträge oder Beſchlußergebniſſe dem Großen Rathe hinterbringe.

Doch vertrat J. P. Bruggiſſer, Großratspräſident, einen anderen Standpunkt: das Geſetz könne ganz gut vollzogen werden, wenn auch der fragliche Steuerfuß darin nicht enthalten ſei. J. P. Bruggiſſer beantragte, der Große Rat wolle ſich mit dieſem Bericht begnügen und dem Kleinen Rath die Vollziehung des Steuergeſetzes auftragen. — Stadtammann F. J. Dietſchy erklärte dazu: „Wenn der Große Rath ein Geſetz erlaßt, und der Kleine Rath dieß Geſetz nicht vollzieht, ſo iſt das bedenklich. Es kann kommen, daß einzelne Bürger alles zahlen müſſen, und ſo lange zahlen müſſen, bis ſie nichts mehr haben und alle gleich ſind. Es iſt nicht eigentlich geſagt, was die Steuer ſei und wer ſteuern müſſe, aber wenn jeder gleich viel Gabenholz bezieht, ſo ſollte auch jeder Steuer bezahlen, der Arme wie der Reiche. Mit dem Schuldenabziehn iſt nichts gemacht und man muß dieſe Sache anderſt einrichten. Ich ſtimme auch dahin, daß es an den Kl. Rath zurückgewieſen wird.“

Der Antrag des Großratspräſidenten Bruggiſſer wurde angenommen und ſomit der Kleine Rat vom Auftrage zur Vorlage eines Steuerfußes entbunden, und demſelben aufgetragen, das Gemeindeſteuergeſetz nunmehr ohne ferneren Verzug in Vollzug zu ſetzen.

*

Gleiche Beſteuerung fremder und ſchweizeriſcher Weine

Der Geſetzesvorſchlag über Verlängerung der Stempel- und Getränkekonſumſteuer änderte am Geſetze vom 8. Juni 1826 u. a. die Beſtimmung, daß die Steuer für alle außerhalb den Grenzen der Eidgenoſſenſchaft gewachſenen oder verfertigten Weine, Obſtwein, Bier und Eſſig 4 Rp. per Maß betragen ſollte. Die Kommiſſion ſchlug vor, 2 Rp. zu verlangen. Die badiſchen Weine waren bisher niedriger beſteuert worden, als die andern.

Im Gegenſatz zu Schaufelbühl, der dem Staate die Mehr-

einnahmen von zwei Rappen ſichern wollte und für den kleinrätlichen Vorſchlag von 4 Rp. eintrat, äußerte ſich Dietſchy: „Wenn die vier Rappen beibehalten werden, ſo wird weniger Wein eingeführt, aber deſto mehr eingeſchwärzt werden. Die Erfahrung wird zeigen, daß, wenn auch nur zwei Rappen Steuer auf die Maß geſetzt werden, die Einfuhr um ſo viel größer ſein wird, daß auch die Einnahme für den Staat weitaus günſtiger ausfallen wird, als wenn von der Maß vier Rappen gefordert würden. (Der Redner wiederholt hier die früher ſchon einmal vorgetragene Geſchichte vom großen Weinhändler Klauſer.) Ich danke der Kommiſſion, daß ſie dieſen ehrenhaften Mittelweg gefunden hat, und ſtimme zu deren Antrag, bei dem wir gewiß ſehr gut fahren werden."

Im weiteren Verlauf der Beratung erklärte Dietſchy: „Man hat von Weinhändlern geſprochen. Ich bin ein Weinhändler: das iſt wahr; und ein Anderer iſt auch ein Händler, und das iſt auch wahr. Ich habe nicht geſprochen für mein Intreſſe, ſondern für das Wohl des Landes. Daß ich dieſes immer thue, davon iſt das Frickthal mein Zeuge. Man hat auch das Großherzogthum Baden etwas geſchildert; es iſt aber nicht gar ſo. Ich kann Sie verſichern, HHerren! daß wenn Sie auf vier Rappen bleiben, Sie für den Staat keine Mehreinnahme organiſiren; denn es wird dabei gar viel auf verbotenem Weg in den Kanton hineinſpazieren."

Der Antrag des Kleinen Rats erhielt die Mehrheit (4 Rappen).

*

Das Schuldbetreibungsgeſetz

Der Geſetzesvorſchlag über das Schuldbetreibungsweſen gelangte am 14. Dez. 1838 vor den Großen Rat. Die Mehrheit der Kommiſſion beantragte, dieſen Geſetzesvorſchlag dem Kleinen Rate zur Umarbeitung und Ergänzung zurückzuweiſen. Die Minderheit wollte in eine artikelweiſe Beratung eintreten. Dietſchy ſprach ſich für den Mehrheitsantrag aus, der angenommen wurde:

„Das Betreibungsgeſetz iſt ein wichtiges Geſetz und Juſtiz müſſen wir im Lande haben, um unſern Kredit zu erhalten. Der Gr. Rath hat aber die Pflicht, das Volk anzuhören wie der Kl. Rath, aber es liegen noch viele Petitionen vor, die wir noch

nicht angehört haben. Dieſe Petitionen liegen noch immer auf dem Tiſche, und rühren doch von braven Männern her, und nicht nur von Schnapsbrüdern. Ich glaube, man werde in den Petitionen die Wünſche des Volkes erblicken und ſoll ſie leſen, denn wir ſind da um dem Volke wohl zu thun und dafür zu ſorgen, daß Juſtiz im Lande herrſche. Ich möchte auch den Vorſchlag an die Regierung zurückweiſen; mit der Empfehlung, daß die Bittſchriften fleißig geleſen werden ſollen."

*

Das Bodenzinsgeſetz

Am 5. Sept. 1838 wurde der Geſetzesvorſchlag, die Umwandlung des Bodenzinſes in eine Kapital-Vorgangsſchuld und deren Ablöſung betreffend angenommen. Dieſes Geſetz, an deſſen Beratung Dietſchy keinen aktiven Anteil nahm, entfachte im Volk eine ſtarke Beunruhigung.

Am 14. Dez. 1838 beantragte die zur Begutachtung des Geſetzesvorſchlags über die Umwandlung der Bodenzinſe niedergeſetzte Kommiſſion:

1.) die Vollziehung des bereits beſchloſſenen Geſetzes zu ſuspendieren;

2.) dem Kleinen Rathe davon Anzeige zu machen und

3.) daß der Kommiſſion die ſämtlichen auf den ihr zur Beratung zugewieſenen Gegenſtand bezüglichen Akten übergeben werden ſollten, damit ſie ſobald als möglich die Sache behandeln könne.

Der Kommiſſionsberichterſtatter bemerkte, die Kommiſſion hätte in die Sache ſogleich eintreten und den Kleinen Rat einladen können, einen umfaſſenden Geſetzesvorſchlag zu bringen, bis dahin aber die Umwandlung der Grundzinſe in ein Geldkapital vorzunehmen. Sie möchte aber vorher die Akten prüfen.

Aus der Beratung ergab ſich u. a., daß der Kommiſſion noch nicht all die vielen Bittſchriften, die ſie zu prüfen hatte, zugewieſen worden waren, da ſie vorerſt bei einer anderen Kommiſſion lagen. Das Bodenzinsgeſetz hatte im Volke einige Bewegungen erzeugt, da die Abzahlungsfriſt von zehn Jahren als zu kurz erſchien. Auch wollte das Volk keine ſogenannten „Vorgangsgülten".

Gemeindeammann Dietſchy äußerte ſich zu dieſem Punkte:

„Es iſt zu viel, wenn in zehn Jahren bezahlt werden ſoll; nein, man ſoll die jungen Bürger auch lehren huſen. Eine ſo große Schuld in zehn Jahren zu bezahlen, wäre einem armen Bürger zu viel aufgeladen. Jeder Bürger wird gern den Bodenzins bezahlen, wenn man ihm Zeit läßt, und man braucht dann nicht ¾ loszahlen und ¼ ſtehn zu laſſen, wo wir dann noch Verwaltungen haben müſſen und das kaum der Mühe werth iſt. Die Leute ſollen loszahlen, aber nicht ſo poſtſchnell. Auch die Vorgangsgülten ſollen nicht errichtet werden. Der Mann hat bis dahin ſein Viertel Frucht gegeben und er zahlt gern ab in mehrern Terminen, machen Sie aber Vorgangsgülten, ſo kann das dem Kredit ſchaden, denn wenn kapitaliſirt wird, ſo ſagt mancher: „Das Ding kommt doch Donners hoch!“ Ich möchte antragen, die Petitionen noch einmal in Anſpruch zu nehmen, und daß auch im Schulgeſetz etwas geändert werde. Hier möchte ich 25 Jahre antragen, in welchen der Bodenzins abbezahlt werden ſoll.“

*

In der Abſtimmung wurde der Kommiſſionsantrag (Suspenſion des Bodenzinsgeſetzes) mit 80 gegen 77 Stimmen abgelehnt, worauf der Präſident erklärte: „Sie wollen alſo nichts beſchließen.“

Das Geſetz blieb ſomit weiter in Kraft.

*

Gegen das Bodenzinsgeſetz vom 5. Sept. 1838 waren allerlei Bittſchriften eingegangen, welche die zur Erweiterung dieſes Geſetzes eingeſetzte Kommiſſion nun zu begutachten hatte; ſie hatte auch den nachträglichen Vorſchlag zur Erweiterung dieſes Geſetzes zu begutachten. Dr. Bruggiſſer unterbreitete dem Großen Rat einen ſelbſtändigen Geſetzesentwurf am 19. Juni 1839 nebſt Bericht; die Kommiſſion beantragte, dieſen Entwurf an die Stelle jener beiden geſetzgeberiſchen Akte treten zu laſſen. Doch regte ſich in der Beratung von allen Seiten Widerſtand gegen die vorgeſehene Zwangsablöſung der Bodenzinſe mit 30jähriger Abzahlungsfriſt. Es wurde darauf hingewieſen, ein ſolches Verfahren ſei verfaſſungswidrig; die Verfaſſung habe nur die Möglichkeit, nicht aber die Notwendigkeit der Bodenzinsablöſung ausgeſprochen. Nicht einmal auf die allgemeine, geſchweige denn auf die Abſchnittsberatung wollte man eintreten, ſondern die Vorlage an den Kleinen Rat oder an die Kommiſſion zurück-

weiſen. Der Einzige, der ſich bald nach Beginn der Verhandlungen für die Vorlage einſetzte und Fortſetzung der Diskuſſion verlangte, war Herr Alt-Ammann F. J. Dietſchy: „Dieſe Sache dauert ſchon Jahr und Tag, und wir werden heute noch nicht einig werden. In dem frühern Vorſchlag waren nur zu kurze Terminen, aber jetzt ſind dreißig Jahre beſtimmt, und das iſt genug für jeden, der „es bitzili, ja nur es bitzili huſen“ will. Jedermann freut ſich, ein freies Stück Land zu kaufen und das Land gilt auch mehr. Im Badiſchen iſt die Zwangsablöſung auch feſtgeſetzt, aber dort ſind nur zehn Jahre, und doch freuen ſich die Leute über ihres Geſetz. Auch unſerem Volk wird es gefallen, wenn man ihm nur lange Terminen giebt. Ich trage auf Fortſetzung der Berathung an.“

Ihn unterſtützte in der Folge Landſtatthalter Dorer und Regierungsrat Waller, die artikelweiſe Beratung beantragten.

Nachdem auch Auguſtin Keller Rückweiſung beantragt hatte, erhob ſich Regierungsrat Waller, eine der faſzinierendſten Geſtalten jener Zeit, zur folgenden ſchönen Rede, die ſein harmoniſches Weſen gut charakteriſiert: „Der Geſetzesentwurf über den Bodenzinsloskauf ſieht mich an wie ein armes Waiſenkind, das keinen Vater hat, und erſucht mich, ihm Vaterſtelle zu verſehen. Auch auf die Gefahr hin, keine parlamentariſche Ehre zu erringen, wage ich es, dieſe Pflicht zu übernehmen, denn ich liebe es auch, die Fahne der ſinkenden Sache zu halten, wenn ſie mit meiner Anſicht übereinſtimmt. Bis dahin hat nur [noch] einer“ (Dietſchy) „für die zwangsweiſe Ablöſung der Bodenzinſe geſprochen, wofür nun auch ich meine Stimme erheben will. Die Gründe, welche für die entgegengeſetzte Meinung geltend gemacht worden ſind, beruhen vorerſt auf der Behauptung, daß eine Verfaſſungsverletzung mit der Aufſtellung der zwangsweiſen Ablöſung verbunden wäre; ſodann glaubt man, daß die Maßregel zu hart und endlich auch noch von andern verdächtigen Symptomen umſtellt wäre. Was nun vorerſt die Verletzung der Verfaſſung anbetrifft, ſo würde ich eine ſolche Infraktion des Grundgeſetzes nicht nur nicht unterſtützen, ſondern davor zurückſchaudern. Allein ich kann keine ſolche Verletzung darin erkennen. Wenn ich mir zwar auch nicht jenen tiefen Scharfblick Ander zutraue, ſo lege ich dagegen als Faktor und Maßſtab an den Sinn der Verfaſſung mein Herz; dieſes ſagt mir aber nichts von einer Verletzung. Die Verfaſſung gewährleiſtet die

Loskäuflichkeit der Bodenzinse; dadurch ist denn allerdings kein Zwang ausgesprochen, dieses aber nur deswegen, weil die Verfassung sich nicht in jenes Detail einlassen kann, sondern dieses der Gesetzgebung anheim fällt. Es fragt sich bloß, ob der Buchstabe der Verfassung einen solchen Zwang verbiete, und ich beantworte diese Frage unbedingt mit Nein. Den Geist zitire ich vor die Schranken, dem diese Bestimmung entflossen ist, und dieser wird uns sagen, daß ein solcher Aufruf zur Freimachung des Bodens ihm nicht widerspricht, sondern daß er überall die Hand biete, wo die Fesseln des Bodens gesprengt und die Erdscholle frei erklärt wird. Wenn nun also der Vorwurf, als wäre eine Verfassungsverletzung vorhanden, wegfällt und das Gegentheil auf klarem Boden erwiesen ist, so frage ich nun, ob es zweckmäßig und möglich sei, diese Maßregel auszuführen. In dieser Beziehung bin ich nun allerdings überzeugt, mancher saure Tag wird vergehen, mancher Schweiß von der Stirne rinnen, bis der edle Zweck erreicht ist; allein es wird doch gelingen, und die Freiheit des Bodens errungen werden. Auch hat sich das Volk nie gegen die obligatorische Ablösung der Grundzinse, sondern bloß gegen die Kürze der Termine ausgesprochen, und dieses ist wohl für die Trefflichkeit des Princips die konsequenteste Stimme. Auch wäre es eine beklagenswerte Erscheinung, wenn auch hier wieder jenes Schwanken und jene Ungewißheit in den Maßregeln erscheinen sollte. Bei der frühern Berathung kam dieser Gedanke, welcher jetzt so starke Wellen schlägt, Niemanden in den Sinn, und wir müssen daher, wenn wir heute von jener Bestimmung zurückträten, als geistige Parriciden“ (Vatermörder) „erscheinen. Ich aber möchte nicht den Vorwurf auf mir haben, daß nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei. Uebrigens kann man jedenfalls die Folgen, welche sich bereits an dieses Gesetz knüpfen, nicht mehr zurücknehmen, wohl aber müßte, da überall neue Verhältnisse begründet worden, dadurch ein ungeheures Schisma“ (Meinungsstreit) „entstehen. Ich bin der Ansicht, daß jede Grundzinspflicht abgelöst und der Boden freigemacht werde, und sage in dieser Beziehung mit dem Römer (Cato): Carthago est delenda (Karthago muß zerstört werden). Ich unterstütze den Antrag des HH. Dorer“ (und damit auch Dietschy's Antrag) „auf artikelweise Berathung.“

In der weiteren Diskussion warf Regierungsrat Schaufelbüel seinem Kollegen Franz Waller u. a. vor: „Wenn er sich nun zu diesem Endzweck auf den Flügeln der Poesie hoch in die

Lüfte geſchwungen hat, ſo muß ich bedauern, ihm in jene weiten Räume nicht folgen zu können, ſondern vielmehr in den tiefern Regionen verbleiben zu müſſen. Freilich hat er bei dieſem kühnen Beginnen des behülflichen Spruches nicht vergeſſen: pictoribus atque poetis quidlibet audendi semper fuit aequa potestas. Mit dieſem Kraftmittel kann man denn freilich vieles wirken, man macht das Scheinbare wahr und das Unmögliche möglich. Die Verfaſſung ſagt nun aber, daß der Loskauf möglich, nicht aber, daß er nöthig ſei. Wenn nun etwas möglich iſt, ſo iſt es deswegen noch nicht nöthig. So wenigſtens lehrt mich meine Logik, auf welcher ich einſtweilen zu beharren gedenke, bis man mich eines beſſern belehrt, wofür ich ſehr dankbar wäre."

Geiſtvoll verſetzte Regierungsrat Waller dem geiſtreichen Vorredner: „Wenn mich nicht eine Provokation neuerdings auf die Arena riefe, ſo würde ich geſchwiegen haben. Der HH. Präopinant rief mich auf, ihn zu belehren; obgleich ich nun viel zu ſchwach bin, ein ſolches Wunder der Bekehrung zu vollbringen, ſo will ich doch noch an ein Beiſpiel und zwar in kalter Proſa erinnern. Es iſt nämlich auch ein § der Verfaſſung, welcher die Freiheit der geiſtigen Ausbildung garantiert. Nach der Logik des HH. Dr. Schaufelbüel müßte nun dieſe Freiheit dahin verſtanden werden, daß der Staat kein Recht hätte, das Schulweſen zu beaufſichtigen, ſondern die Schule müßte ein Freigut werden, wie der Bodenzins. Ich glaube, ſolche Analogien könne man nicht ſo leicht, ſelbſt nicht mit der Waffe des Spottes und der Ironie, von der Hand weiſen. — Mit dieſer Erwiderung glaube ich nun meine Aufgabe gelöſt zu haben."

In der Abſtimmung erreichte der Antrag Dorer 65, derjenige Schaufelbüels nur 63 Stimmen. Doch erwies die Abſtimmung ſich wieder einmal als ungültig, weil der Rat nicht mehr beſchlußfähig war. —

Am nächſten Tage ſtimmten 71 Großräte für den Grundſatz der freiwilligen, 65 für denjenigen der zwangsweiſen Ablöſung und der Entwurf wurde wieder an die Kommiſſion zurückgewieſen.

F. J. Dietſchy muß ſich ſehr über dieſe mächtige Unterſtützung ſeines Gedankens durch den glänzendſten Redner der Verſammlung, Regierungsrat Waller, gefreut haben.

(1839)

Das Schuldbetreibungsgeſetz

Zum Geſetzesvorſchlag über das Schuldbetreibungsweſen äußerte ſich Dietſchy am 20. Juni 1839.

In § 4 dieſes Geſetzes beantragte der Kleine Rat, daß die 2—3 in jedem Bezirk anzuſtellenden Schuldagenten (Betreibungsbeamten) eine annehmbare Perſonal- oder Realſicherheit im Betrage von wenigſtens 10 000 Fr. zu leiſten hätten. Die Kommiſſionsminderheit unterſtützte dieſen Antrag. Die Mehrheit wollte nach dem Beiſpiele aller übrigen Staatsbeamten, denen Geldverwaltung anvertraut war, eine annehmbare und unbedingte Perſonalbürgſchaft fordern. Das Protokoll meldet: „Hr. Dietſchi bemerkt, das Wort „unbedingt“ habe keine Grenzen; da man aber wiſſen müſſe, für wie viel man einem ſolchen Agenten anvertrauen dürfe, ſo ſtimme er für den Vorſchlag des Kleinen Rathes.“

Mit dem knappen Mehr von 70 gegen 67 Stimmen ſiegte der Mehrheitsantrag.

Zum § 27 machte F. J. Dietſchy folgende, den vorgeſchlagenen Text ſehr deutlich veranſchaulichende Anmerkung: „Dieſer § enthält übel gewählte Worte. Wenn einem Schuldner das Rechtsbot an die Hausthür angeheftet wird, ſo gehen die Gaſſenbuben und reiſſen es wieder ab, und dann iſt es auch aller Welt bekannt, daß der Mann ſchuldig iſt, was dem Mann den Kredit nimmt. Das iſt ein übel gewählter Platz an der Hausthür. Ich ſtelle den Antrag, daß in einem ſolchen Fall, wenn der Schuldner nicht zu Hauſe angetroffen wird, es dem Ammann angezeigt werden ſoll, damit er ihn dann vor ſich rufen und ihm das Bot eröffnen kann.“

Hr. Wieland: „Es iſt nicht zu verkennen, daß der vorgeſchlagene Modus etwas unſchickliches enthält; aber wenn ich mich nicht irre, ſo beſteht er bereits ſchon in vielen Theilen des Kantons, und da es doch Fälle geben kann, in welchen der Betreibungsbeamtete nicht anders als auf dieſe Weiſe vor Verantwortlichkeit

ſich ſicher ſtellen kann, ſo muß ich, bis Hr. Dietſchi uns einen andern Antrag an die Hand giebt, bei dem Vorſchlag des Kleinen Rates ſtehen bleiben."

Hr. Waller: „Ich frage, ob die Betreibung, die angewendet werden muß, eine Wahrheit werden ſoll oder nicht? Wollen Sie den vorgeſchlagenen Modus ganz verwerfen, ſo legen Sie es in die Hand des Schuldners, die Möglichkeit jeder Betreibung gegen ihn zu illudiren. Es iſt übrigens der vorgeſchlagene Weg nicht ſo neu. als er erſcheinen mag; auch der Gerichtsweibel heftet ſeine Vorladungen in Abweſenheit des Vorzuladenden an die Hausthüre. Will von irgend einer Weisheit her ein Surrogat dafür gegeben werden, ſo kann ich auch dazu ſtimmen; vor der Hand aber ſtimme ich zum Vorſchlag des Kl. Rathes."

Dietſchy verſetzte: „Ich frage nur, ob man die Garantie habe, daß dem Schuldner das Bot angelegt worden ſei, wenn es von der Thür weggeriſſen wird, bevor er wieder nach Hauſe kömmt?"

Auf Antrag von Fürſprech Baldinger wurde dieſer § an die Kommiſſion zurückgewieſen.

In der ſpäteren Beratung bekämpfte Dietſchy dieſen § nochmals, „indem er in dem darin aufgenommenen Modus, einem Abweſenden das Rechtsbot anzulegen, eine Gefährdung für deſſen Kredit erblickte".

Der § wurde dann wirklich geſtrichen.

In der weiteren Beratung bemerkte F. J. Dietſchy zu § 50, der den Verkauf der Pfandobjekte betraf: „Die baare Bezahlung iſt zu arg, das ſoll nicht geſchehen; man muß dem Käufer gegen gute Bürgſchaft etwa zwei oder drei Monate Zeit zur Bezahlung geben."

Hr. Präſident bittet den Hrn. Dietſchy um ſchriftliche Abgabe ſeines Antrags, worauf derſelbe bemerkt: „Wenn man mir nicht beiſtimmen will und zu meinen Sachen bloß lacht, ſo laſſe ich's lieber ſein".

Er hätte beifügen dürfen, daß dieſe Fragen ihm perſönlich gleichgültig ſeien und er nur das Wohl des einfachen Volkes bezwecke.

*

F. J. Dietſchy wehrt ſich für die Bezirkshauptorte

Am 6. Nov. 1839 referierte Bezirksamtmann Schmiel über den Geſetzesvorſchlag betr. die Reorganiſation des Land-

jägerkorps. Eintreten wurde beſchloſſen. Zu § 1 „Das Landjägerkorps ſteht unter militäriſcher Diſziplin und Subordination“ ergriff Dietſchy das Wort, um wieder — Sparſamkeit zu fordern: „Es wird da eine Vermehrung dieſes Corps um 10 Mann vorgeſchlagen; allein dieſes iſt zu koſtbar und das Landjägerkorps hat an 86 Mann, wie es bis dahin geweſen iſt, genug; dieſe können alles beobachten und erfahren, was die Polizei wiſſen muß. Wir haben die Ausgabe von 4000 Fr., welche ſonſt gemacht werden müſſen, nicht nöthig, und ich ſtelle daher den Antrag, das Korps bei 86 Mann bleiben zu laſſen.“

Der Kommiſſionsberichterſtatter und Regierungsrat Plüß ſprechen ſich für den Kommiſſionsantrag aus, der zuletzt genannte erwähnt zur weiteren Begründung noch einen ſpeziellen Fall, „der wahrſcheinlich dem Hrn. Dietſchi nicht bekannt ſein wird“; zur Abwehr der ganzen Scharen, oft 40—50 Heimatloſen an der Luzerner Grenze iſt ein ſtarkes Polizeikorps nötig. Der Kommiſſionsantrag wurde angenommen.

§ 16 des Geſetzes legte den Bezirks-Hauptorten eine bedeutende Laſt auf, indem ſie nebſt anderem noch zwei Arreſtanten-Zimmer hergeben ſollten.

Altammann Dietſchy fand: „Die Bezirks-Hauptorte ſind hier etwas zu hart belegt und müſſen eine Laſt der andern Gemeinden tragen, welche nicht gerecht iſt. Denn die Bezirks-Hauptorte haben keinen Vortheil und die Polizei iſt für ſie wie für das ganze Land. Darum ſoll der Staat die Koſten für die Lokalitäten der Landjäger tragen und man muß den Bezirks-Hauptorten etwas billiges abnehmen und es auf das ganze Land verlegen.“

Der Präſident bemerkte, daß er den Antrag, den Bezirks-Hauptorten etwas billiges abzunehmen, ſeiner Unbeſtimmtheit wegen nicht wohl zur Abſtimmung bringen könne.

Regierungsrat Berner unterſtützte den Großrat Dietſchy: „Die Bezirks-Hauptorte ſollen ſtatt zwei nur ein Arreſtantenzimmer hergeben.“

Doch ſiegte der urſprüngliche Antrag der Regierung und Kommiſſion.

Franz Joſeph Dietſchy fand ſchon beim nächſten § wieder Anlaß, für die Stadt Rheinfelden eine ſeiner Meinung nach ſcharfe Lanze einzulegen.

Bei dieſem § ſchlug Präſident Bertſchinger vor, man ſollte den Bezirks-Hauptorten nicht höhere Beiträge an das Landjäger-

korps aufladen, ſondern alle dieſe Koſten auf die ſämtlichen Gemeinden des Kantons verlegen. „Die Koſten für Bequartierung der Landjäger und für Herſtellung der nöthigen Lokalitäten ſind eine Beſchwerde, welche das geſamte Land tragen ſoll, indem es auch den Nutzen davon hat.“

Bezirksamtmann Schmiel als Kommiſſionsreferent gab zu verſtehen, daß die Bezirks-Hauptorte gegenüber den andern Gemeinden ſich ſchon dadurch großer Vorteile erfreuen, daß ihnen die erſte Hilfe zur Sicherung von Perſonen und Eigentum geboten werde.

Der Ratspräſident fügte bei, die Bewohner von Bezirks-Hauptorten, an denen die Beamten wohnen, hätten auch am nächſten zu ihnen. Viele Leute aus der Umgebung müßten im Hauptort erſcheinen. „Ich ſage dieſes deswegen, weil auch ich einer Gemeinde angehöre, welche einen Hauptort bildet; mich aber nicht getrauen dürfte, hier ihre Intereſſen auf Unkoſten der übrigen Gemeinden zu vertreten.“

Darauf erwiderte Alt-Ammann Dietſchy: „Man ſtellt die Sache ſo dar, als ob die Bezirks-Hauptorte gar viele Vortheile hätten. Aber das iſt nicht wahr; denn was nützt es dem Hauptort, wenn bei ihm einer eingeſperrt wird, und man ihm eine Suppe geben muß. Denn mehr als dieſes iſt es nicht, und die Polizei iſt für das ganze Land und nicht bloß für den Hauptort da. Ich wiederhole es noch einmal, die Gemeinden, welche Hauptörter ſind, haben deswegen keinen Vortheil, und unterſtütze daher den Antrag des HH. Präſidenten Bertſchinger.“

Herr Vicepräſident Bruggiſſer: „Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht in letzter Inſtanz ſich noch jemand für die Bezirks-Hauptorte gewehrt hätte. Die Bewohner von Bezirks-Hauptorten ſind z. B. befreit von Gebühren für Vorladungen u.ſ.f., ebenſo auch von den Unannehmlichkeiten und Koſten, welche die andern Bürger wegen der Läufe und Gänge ins Hauptort entrichten müſſen und ſich von den letztern vielmehr noch bezahlen laſſen.“ Der Redner fährt fort: „Wenn es übrigens dem HH. Altammann Dietſchi von Rheinfelden ſo beſchwerlich fällt, daß ſeine Gemeinde, weil ſie Bezirkshauptort iſt, einen vermehrten Beitrag an das Polizeiweſen bezahlen muß, ſo kann dieſer Beſchwerde bei der nächſten Reviſion der Verfaſſung gar füglich abgeholfen werden, indem man z. B. die Bezirke Laufenburg und Rheinfelden zuſammenſchmelzen und Frick zum Hauptort erheben

könnte. Ich bin überzeugt, ſeine Mitglieder werden dem Hrn. Dietſchi ſeine vorſichtige Vertretung ihrer Intereſſen dann beſtens verdanken."

Nun wendete ſich noch ein Redner mit ſcharfem Nadelſtich gegen den für ſeine Stadt ſo beſorgten Rheinfelder Altammann.

Der Bezirksrichter Lenzi führte Folgendes aus: „Wenn Hr. Dietſchi nichts von den Vortheilen wiſſen will, welche die Bezirks-Hauptorte genießen, ſo kann ich auch noch ein Beiſpiel dagegen anführen. Es kam nämlich letzthin ein Unterthan des Großherzogthums Baden in ſein Haus und wollte bei ſeiner Sohnsfrau einen Fünflivres-Thaler auswechſeln laſſen, welcher aber falſch war. Dieſes hat aber die Frau nicht geſehen, und hätte den Thaler angenommen, wenn nicht gerade ein Landjäger hinzu gekommen und ſie aufmerkſam gemacht hätte. Wenn nun hier der Hauptort keine Polizei gehabt hätte, ſo wäre Hr. Dietſchi um einen Thaler ärmer geworden; wogegen aber dieſer Vorfall beweiſt, daß Hr. Dietſchi auch noch perſönlich einen Vortheil daraus gezogen hat, daß an dem Bezirkshauptort Landjäger ſind."

Selbſtverſtändlich ſchwieg Altammann Dietſchy auf dieſes perſönliche Votum nicht, ſondern verſetzte ſofort: „Den Fünflivre-Thaler hatte der Menſch ſchon an fünf Orten ausgeben wollen, man hat ſeine Falſchheit aber überall erkannt, und auch ich würde es ohne Beihülfe eines Landjägers geſehen haben, denn ich habe immer noch gute Augen. Uebrigens wiederhole ich es noch einmal, daß die Bezirks-Hauptorte keine Vortheile haben, und daß ſie nur oft ſchlechte Leute anſehen müſſen, weil man das Geſindel immer nach den Hauptorten führt. Was die Bedrohung anbetrifft, daß der Hauptort von Rheinfelden entfernt werden ſoll, ſo iſt dieſe nicht ſo groß, denn wir haben ein Recht, Bezirks-Hauptort zu ſein, weil wir es ſchon faſt ſeit Chriſti Geburt geweſen ſind. So geſchwind mit einem Federzug nimmt man einem ſo etwas nicht weg, und man redet vorher noch miteinander."

Der Antrag der Kommiſſion wurde nach Ablehnung des von Dietſchy unterſtützten Antrages Bertſchinger, angenommen.

Dietſchy's Bemerkung, Rheinfelden ſei ſchon faſt ſeit Chriſti Geburt Bezirks-Hauptort geweſen, klingt ſehr naiv. Im Jahre 44 v. Chr. Geb., wurde die Colonia Raurica von Julius Caeſars Freund, Lucius Munatius Plancus gegründet und im Jahre 13 v. Chr. vom Kaiſer Auguſtus zur Stadt Augusta Raurica (Augſt) erhoben. Rheinfelden gelangte erſt im Mittelalter zu Anſehen und

Bedeutung. — Vielleicht wollte Dietschy, der doch die Augster Ausgrabungen kennen mußte, aber auch nur sagen, schon zur Zeit von Christi Geburt habe in unserer Gegend eine bedeutende Stadt bestanden.

*

Das Bodenzinsgesetz

Am 7. Nov. 1839 gelangte der Gesetzesvorschlag „Ueber Kapital-Umwandlung der Grundzinse und deren Ablöslichkeit" vor den Großen Rat. Die Kommission erklärt sich im Allgemeinen mit dem Kleinen Rat einverstanden; nur über die Frage, ob die Ablösung eine fakultative oder gezwungene sein solle, herrschte Meinungsdifferenz. Vor der artikelweisen Beratung wurde diese Frage erörtert.

Dietschy äußerte sich darüber in folgenden Worten: „Ich glaube, die Mehrheit der Kommission hat den rechten Gesichtspunkt ins Auge gefaßt; ich glaube, wer hausen will, wird in 30 Jahren wohl abzahlen können, und seine Kinder und Kindeskinder werden ihm dann Dank wissen. Man sagt freilich, es sei Geldmangel; allein ich glaube, man wird auch immer Geld finden in unseren Staaten; man soll nur den Zinsfuß auf vier Proz. festsetzen."

Der Grundsatz der fakultativen Ablösung wurde mit 102 gegen 40 Stimmen angenommen.

*

Der Aargau und das Fricktal

In der Sitzung vom 14. Dezember 1839 wurde die Kaisterbergstraße besprochen, deren Durchführung heute noch angestrebt wird. Dr. Bruggisser bemerkte u. a.: „Ich hätte nicht geglaubt, daß eine Sache so viel Widerstand finden würde, welche das erste Zeichen enthält, daß man sich eines ganzen Landesteils auch noch erinnere. Denn wahrlich, man frage nur, was seit der Vereinigung des Fricktals mit dem Aargau für dasselbe geschehen ist, und man wird finden, daß es in Nichts besteht, als in der Anlage der Basel-Straße, wovon jedoch die Gemeinden das Meiste bezahlt haben und wenig Nutzen davon ziehen, während der Staat den ganzen Vortheil hat. Außer dieser Straßenanlage ist für das Frickthal nichts anderes, insbesondere aber für Laufenburg, nichts geschehen, während doch dieser Landestheil, welcher oft durch mancherlei Unglück

heimgeſucht wurde, einer vorzüglichen Fürſorge bedurft hätte. Anderswo giebt man gar reichlich, während man hier die billigſte Forderung unerfüllt läßt . . . Ich will Sie nicht länger aufhalten, aber noch zu bedenken geben, ob es nicht einmal Zeit iſt, die Wünſche eines ganzen Landestheils zu berückſichtigen und ihn dem Glauben zu entreißen, daß er nur ſo eine verlorene Schildwache des Kantons ſei."

Regierungsrat Schaufelbühl hielt die Anlage einer Straße für nicht unzweckmäßig, „und geſchähe es auch nur zu dem Zweck, bisweilen in der Schweiz einigen Schweizerſinn zu holen."

Bezirksrichter Lenzi bemerkte u. a.: „Allein man hat faſt geſagt, man wiſſe noch nicht, ob die Frickthaler Schweizer ſeien oder nicht, und hierauf muß ich bemerken, daß wir allerdings noch keine Beweiſe für das Erſtere erhalten haben, indem man uns ſtetsfort, wie es jetzt wieder geſchehen will, mit unſern Wünſchen zurückgewieſen hat. Im Straßenweſen insbeſondere wiſſen wir nicht, ob wir öſterreichiſche oder Schweizer Unterthanen ſind, indem wir faſt von beiden Seiten gleich behandelt werden."

* * *

Politiſch iſt das Fricktal im Kanton Aargau nicht zurückgeſetzt. Es beſitzt genau die gleichen Volksrechte wie alle anderen Aargauer Landesteile. Aber aus dem Umſtande, daß der Fricktaler immer einen ganzen Tag verwenden muß, wenn er ſeine doch ziemlich nahe gelegene Kantonshauptſtadt erreichen will, — aus dieſem Umſtande folgt die Wirkung, daß der Fricktaler ſich nur ſelten in Aarau blicken läßt und daß ihm dieſe alsdann einen „fremden" Eindruck macht. In der ganzen Welt hat der „Provinziale" ſich in die „Capitale" zu verfügen, wenn er dort etwas will, denn „l'Absent a toujours tort." — Die ſtiefmütterliche Behandlung des Fricktals rührt zum Teil daher, daß der Fricktaler ſich zu wenig um ſeine Landeshauptſtadt bekümmert, weil er ſie neben Baſel unterſchätzt. Anderſeits hat der heutige Aarauer kein Gefühl mehr dafür, daß die aargauiſche Zufahrtslinie zu Baſel durch das Fricktal führen würde. Der Aarauer beurteilt das Fricktal (unter dem er, wie der Baſler, oft bloß die Gemeinden um Frick herum verſteht), lediglich nach ſeiner Bevölkerungszahl, die einen Siebtel des geſamten Kantonsvolks ausmacht. Dem Gebiet nach bildet das Fricktal jedoch den fünften Teil des Kantons Aargau. Aarau wäre, was der Fricktaler wiederum

überſieht, nicht nur ein „Neſt“, ſondern, ſofern es ſich mit ſeinen Dororten vereinigen würde, doch eine Stadt von etwa 30 000 Einwohnern. Es liegt ein Widerſpruch darin, wenn man, wie recht und billig, im Aargau die Rheinſchiffahrt fördert, aber nicht einſehen will, daß eine direkte Verbindung der Kantonshauptſtadt mit dem aargauiſchen Rheinland ſozuſagen einen Kernpunkt der Aargauer Verkehrspolitik bilden ſollte. Maria Thereſia und Joſeph II. ließen es ſich angelegen ſein, ihre Landeshauptſtadt Wien mit dem Seehafen Trieſt durch die Semmeringſtraße zu verbinden. Tatſächlich iſt die Reiſe aus dem Fricktal nach der einſtigen vorderöſterreichiſchen Hauptſtadt Freiburg nicht viel weiter und nicht viel teurer als die Fahrt nach Aarau. Bequem kann man in einem halben Tage vom Fricktal aus dorthin und zurück reiſen. Ein Billet Kaiſeraugſt—Aarau koſtet auf der kurzen, mit zwei Wagenwechſeln verbundenen Strecke über Olten Fr. 6,90. Eine Fahrt nach Zürich koſtet Fr. 8,80. Somit fühlt der Fricktaler ſich der Stadt Aarau nicht viel näher als der Stadt Zürich.

Gehört nun auch das Fricktal wirtſchaftlich und geographiſch mehr zu Baſel, ſo muß es doch vom eidgenöſſiſchen Standpunkte aus begrüßt werden, daß Napoleon durch die „Erfindung“ des Kantons Aargau eine Art Syntheſe aller deutſch-ſchweizeriſchen Landesteile ſchuf; es iſt nicht auszudenken, wie ſehr die Einigkeit der Schweiz gefördert wurde durch die bloße Exiſtenz des Kantons Aargau, in dem ein Stück Zürich, ein Stück Bern und Baſel, auch ein Stück Zentralſchweiz zuſammengefügt ſind zu einer ſtaatlichen Einheit; ſo bildet der Aargau einen deutſch-ſchweizeriſchen Durchſchnitts-Staat und das Fricktal leidet für die Eidgenoſſenſchaft.

F. J. Dietschy im Kulturkampf

Am 20. Januar 1834 hatte in Baden eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau stattgefunden; an dieser Konferenz herrschte der einmütige Gedanke, daß der Zeitpunkt vorhanden sei, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten. Dem machthaberischen Rom müsse Entschlossenheit entgegengestellt, die Anmaßungen der Klerisei mit Kraft und Nachdruck zurückgewiesen werden. Die Freiheit sei nur halb errungen, wenn im Kirchlichen die alten Verhältnisse noch fortbeständen. Alle Abgeordneten erklärten sich für einen Metropolitanverband, der für die Baseler Diözese vorbehalten und in der Kirchenverfassung vorgeschrieben sei. Zu dem Ende sollte der päpstliche Stuhl angegangen werden, das Bisthum Basel, als das älteste und am reichsten ausgestattete, zum Rang eines schweizerischen Erzbistums zu erheben und diesem die übrigen Immediatbisthümer der Schweiz einzuverleiben.

Sofern aber dies nicht erzielt werden könnte, wollten sich die kontrahierenden Stände den Anschluß an ein auswärtiges Erzbistum vorbehalten. Dann folgte die Aufstellung von vierzehn Punkten oder Artikeln über Bedingung und Umfang staatlicher Aufsicht in Kirchendingen. Diese betrafen: Wahrung der den Bischöfen zukommenden Judikatur (Rechtsprechung) gegenüber Eingriffen des Nuntius; Abhaltung von Synoden nach den kanonischen Vorschriften, aber unter Aufsicht des Staates; Handhabung des landesherrlichen Placets (Genehmigungsrechts) hinsichtlich kirchlicher Erlasse; Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf das Sakramentalische der Ehe; Gewährleistung der gemischten Ehen und Auswirkung billiger Ehedispenstaxen; Verminderung der Fasttage und Feiertage oder Verlegung derselben auf Sonntage; Aufsicht der Kantone über die Priesterseminarien und die Prüfungen der Geistlichen; Forderungen des Eides der Treue von den Geistlichen und Verweigerung von Anstellungen für die Eidverweigernden; Unzulässigkeit der Abtre-

tung von Kollaturrechten an geiſtliche Behörden; Zurückweiſung von Einſprachen kirchlicher Behörden gegen vorgenommene Beſetzung von Lehrſtellen; Aufhebung der bisherigen Exemption (Ausnahmeſtellung) der Klöſter und Unterſtellung derſelben unter die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe mit dem Recht, ſie für religiöſe und milde Zwecke in Anſpruch zu nehmen.

Die Kantone verpflichteten ſich zu gegenſeitigem Schutz und vereintem Wirken bei Gefährdung der ſtaatlichen Rechte in Kirchenſachen. Auch die Aufhebung der Nuntiatur kam zur Sprache; indeſſen fand man den gegenwärtigen Zeitpunkt ungeeignet zu einem Vorſtoß in dieſer Richtung.

Der Hiſtoriker unſerer ſchweizeriſchen Regenerationsperiode (1830 — 1848, Paul Fedderſen, fügt vorſtehenden Mitteilungen die Anmerkung bei:

> „Die meiſten“ (an der Badener Konferenz) „angenommenen Grundſätze waren nicht neu; ſie beruhten größtentheils auf alten Uebungen der Schweizer oder galten als Norm in anderen katholiſchen Staaten; aber ſie wurden nie übereinſtimmend gehandhabt und oft vor dem Widerſpruch der Kurie preisgegeben. Die konſequente Befolgung und Durchführung derſelben mußte allmälig zu einem gemeinſamen ſchweizeriſchen Staatsrecht in Kirchenſachen führen und den bisherigen Willkührlichkeiten und Uebergriffen der geiſtlichen Gewalt eine entſchiedene Schranke ſetzen. — Einſtweilen waren die Verabredungen der Konferenzkantone noch keine verbindlichen Abſchlüſſe. Den Behörden der Konferenzkantone lag es ob, ſie zu beſtätigen.“

Im Kanton Aargau beſtanden damals große Klöſter, die allmählich in den Beſitz einer Menge von Pfarrpfründen gelangt waren, mit ihrem reichen Vermögen jedoch ſo wirtſchafteten, daß ſie jährlich um große Summen zurückkamen. Vom Kloſter Muri aus begann ein wahrer Krieg gegen die Badener Konferenzbeſchlüſſe.

Der Große Rat bevollmächtigte am 3. Sept. 1835, nach Anhörung eines von Auguſtin Keller erſtatteten Berichts über die kirchlichen Angelegenheiten, den Kleinen Rat, auf den Fall, daß der Biſchof von Baſel den Forderungen des Standes Aargau nicht entſpreche, die Lostrennung des katholiſchen Landesteils von dem gegenwärtig beſtehenden Diözeſanverband auszuſprechen.

Am gleichen Tage lief beim Präſidium des Großen Rats eine Verwahrung ein:

„Da dieſer Beſchluß nach der Anſicht der Unterzeichneten — welche zu der Zahl der 52 die Minderheit bildenden Großräthe gehören — die beſtehenden Wirren vermehren, eine kirchliche Spaltung nothwendig herbeiführen, die Gemüther des katholiſchen Volkes beunruhigen, und von weitern, unabſehbaren, nachtheiligen Früchten begleitet ſein könnte; ſo verwahren ſie ſich hiemit feierlichſt gegen alle künftigen Folgen, obigen Beſchluſſes und bekräftigen dieſe Urkunde zu fortdauerndem Andenken mit ihren Unterſchriften."

Da unter dieſen Unterſchriften auch diejenige von Franz Joſeph Dietſchy zu erblicken iſt, und dieſer im Kulturkampf eine durch große Toleranz beachtenswerte Sonderſtellung einnahm, war die vorausgegangene allgemein geſchichtliche Einleitung nicht zu umgehen.

Am 5. Nov. 1835 unterbreitete der Kleine Rat den Geſetzesvorſchlag betreffend den Amtseid der katholiſchen Geiſtlichen:

§ 1. „Jeder katholiſche Geiſtliche, der im Kanton Aargau als Pfarrer, Pfarrverweſer oder Pfarrhelfer angeſtellt iſt oder künftig angeſtellt wird, hat vor dem betreffenden Bezirksamtmann nachſtehenden Eid abzulegen:

. . . „ſeiner verfaſſungsmäßigen Regierung Gehorſam zu leiſten, den Nutzen des Staates zu befördern und ſeinen Schaden zu wenden, die beſtehende Verfaſſung und verfaſſungsmäßigen Geſetze zu beobachten, für die Aufrechterhaltung der geſetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen beſtmöglich einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt ſich in allem ſo zu verhalten, wie es einem chriſtlichen Seelſorger gebührt. Ohne Gefährde!"

§ 2. „Derjenige Geiſtliche, welcher dieſen Eid zu leiſten ſich weigert, ſoll angeſehen werden, als habe er ſeine Entlaſſung oder Nichtannahme von der ihm übertragenen Pfarrſtelle erklärt; das betreffende Pfarramt iſt in ſolchem Falle als erledigt auszuſchreiben und wieder zu beſetzen."

Der von Auguſtin Keller erſtattete Kommiſſionsbericht beantragte verſchiedene Verſchärfungen dieſes kleinrätlichen Vorſchlags. Nach ausgiebiger Beratung, an der ſich F. J. Dietſchy nicht

beteiligte, wurde der Geſetzesvorſchlag am 6. Nov. mit der Mehrheit von 98 Stimmen angenommen. Die Minderheit iſt im Ratsprotokoll nicht angegeben.

Sofort nach dieſem Beeidigungsgeſetz legte der Kleine Rat einen Dekretsvorſchlag vor, dem zufolge das Benediktiner-Stift Muri, das Bernhardiner-Stift Wettingen und die Frauenklöſter Fahr, Hermetſchwyl, Gnadenthal und Baden unter Adminiſtration von Staats wegen geſtellt werden ſollten. „Sie erhalten beſondere Verwalter und Rechnungsſteller, welche der Kleine Rat erwählen und mit angemeſſenen Inſtruktionen verſehen wird.“

Die Mehrheit der Kommiſſion erklärte, durch ihren Berichterſtatter Dr. Bruggiſſer, aus adminiſtrativen und politiſchen Gründen die unbedingte Annahme des kleinräthl. Dekretsvorſchlages als eine dringende Notwendigkeit, deren unverweilte Realiſierung durch die guten Rechte und das Selbſterhaltungsintereſſe des Staates geboten ſei.

Die Minderheit, vertreten durch Jehle, aber fand keine zureichenden Gründe für die Annahme des Vorſchlages und wollte ihn verwerfen. Sie beantragte, die Regierung zum Erlaß von Vorſchriften zu beauftragen, durch welche den Mängeln der Kloſter-Verwaltung ſonſt abgeholfen werden könne. Ferner möchte der Staat die Rechnungsführung der Klöſter durch ein einheitliches Formular regulieren uſw.

Es handelte ſich hier um eine Finanzangelegenheit, — ſomit durfte F. J. Dietſchy ſich wohl ein Urteil darüber erlauben.

Er äußerte ſich darum am 7. November 1835 folgendermaßen: „Man trägt Ihnen an, man ſoll die Klöſter bevogten. Obwohl ich nun ein Bürger bin, der alles zu erhalten und zu vermehren ſucht, was er kann, und ſo ſehr ich auch das Vermögen der Klöſter erhalten will, ſo muß ich doch bemerken, daß Sie im ganzen Kanton keinen Verwalter für ſo große Güter finden, und der im Stande wäre, eine ſo große Haushaltung zu beſorgen. Das wäre wirklich zu viel von einem Mann gefordert, und der Verwalter iſt doch auch ein Menſch, und zudem könnte er ſich noch zu vielem verführen laſſen, was nicht recht wäre. Wir haben ſchon viele Verwalter gehabt, mit denen wir nicht zufrieden ſein konnten, und wir haben genug Beiſpiele, daß ſie auch fehlen können. Wenn wir nun für die 6 Klöſter im Kanton auch 6 Verwalter anſtellen müßten, ſo würden

uns nur dieſe jährlich 12 000 Frk. koſten, denn 2 mal 6 iſt zwölf und bei dieſen großen Koſten könnte erſt noch die Verwaltung vielleicht auch wieder nicht gut geführt werden. Ich müßte daher ſagen, daß man den Klöſtern um 12000 Frk. mehr Steuern auflade,— (Gelächter) — und ich denke, die Klöſter werden das lieber bezahlen, als daß ſie einen Verwalter aufnehmen. Ich will lieber 12 000 Frk. mehr von den Klöſtern, als die Ungewißheit haben, ob ihre Güter durch Verwalter gut beſorgt werden oder nicht. Wenn die Klöſter mehr bezahlen müſſen, ſo werden ſie auch beſſer hauſen, und ſie bezahlen lieber 12 000 Frk. mehr, als daß ſie ſich vogten laſſen. Ich ſtimme alſo zu der Minderheit, aber mit dem Beiſatz, daß die Klöſter 12000 Frk. mehr als Staatsſteuer bezahlen müſſen, was ſie gewiß gern thun werden. Wenn es dann nicht beſſer geht, als bisher, ſo iſt dann immer noch Zeit, die Klöſter zu bevogten, für jetzt aber möchte ich nur 12 000 Frk. mehr verlangen und das bekomme m'r g'weeß!" — (Gelächter).

Dietſchy ſtand mit ſeiner Anſicht nicht etwa ganz allein. Heinrich Zſchokke hatte dem Dekretsvorſchlag ebenfalls nicht vorbehaltlos zugeſtimmt, ſondern wollte den Klöſtern zuerſt eine Probezeit von zwei Jahren gewähren und „die fehlbaren" nachher durch den Staat auf ihre Koſten verwalten laſſen. Der Dekretsvorſchlag wurde angenommen.

Die Großrats-Sitzung vom 2. Dezember 1835 hatte ſich mit einem biſchöflichen Schreiben zu befaſſen, das ſich auf den in der letzten Großrats-Sitzung gefaßten Beſchluß betreffend die Eidesleiſtung der Geiſtlichkeit befaßte. Obergerichtspräſident Dr. Tanner, der mit Landammann Sidler, Hürzel, Baumgartner, Mörikofer in der Luzerner Tagſatzungs-Kommiſſion für Vorbereitung der neuen Bundesurkunde den ausgeſprochenen Zentraliſationsgedanken vertreten hatte, ſtellte, „aus Liebe zum Vaterlande" feſt, daß der Biſchof in jenem Briefe ſich den Schein gebe, anzunehmen, als ob nun von Seite des Großen Rates denjenigen geſetzwidrigen Anſprüchen Rechnung getragen worden ſei, die er ſ. Zt. an ihn gerichtet habe. Obergerichtspräſident Dr. Tanner beantragte, dieſen Brief derſelben Kommiſſion zuzuweiſen, welche ſich mit der Erläuterung hinſichtlich des den katholiſchen Geiſtlichen auferlegten Eides befaßt hatte. Würde dieſer Antrag nicht angenommen, ſo behielt Dr. Tanner ſich einen andern vor, daß nämlich der Große Rath jenes Schreiben als ein anmaßliches und muthwilliges erklären und davon im Protokoll Vormerkung nehmen ſolle.

Sofort verteidigte Stadtammann Dietſchy den Biſchof: „Jeder ſollte ſich freuen, daß das drohende Unglück von unſerm Kanton abgewendet iſt. Sollen wir nun wegen einigen wenigen Worten den Krieg mit dem hochgeachteten Herrn Biſchof wieder anfangen?, wir wollen jetzt den Frieden behalten, den wir Gott ſei Dank wieder haben."

Dr. Bruggiſſer unterſtützte, natürlich in ſchärfſtem Ton, den Antrag Dr. Tanner. Dieſer gab dem Verſöhnungsfreunde Dietſchy folgende Antwort: „Hr. Dietſchy hat vorhin eine Saite angeſchlagen, die vielleicht bei Vielen Anklang gefunden. Auch ich bin ein Freund des Friedens; aber es iſt großer Unterſchied zwiſchen Frieden und dem Frieden, den man den faulen Frieden nennt, aus deſſen Saat Würmer hervorkriechen, die die Saat des Frühlings wieder zernagen. Einen ſolchen Frieden ſchließen wir Aargauer nicht ab. Würde ich die Deutung, welche der Biſchof unſerm Beſchluſſe gegeben, als wahr anerkennen, ſo müßte ich ein Verräther an meinem Vaterlande ſein, und deßwegen kann ich eine ſolche Einſchwärzung nicht gleichgültig anſehen, welche von dem Biſchof nun verſucht werden will. Glauben Sie nur, HHerren, was der Biſchof thut, thut er wohlunterrichtet und weiß er nicht, was er thut, ſo wiſſen es ſeine Rathgeber vor, neben und hinter ihm."

F. J. Dietſchy gab darauf ſogleich nachſtehende Antwort: „Es giebt wohl ſpäter noch Anlaß, darüber zu ſprechen; dann will ich dem HH. Präſident Tanner auch noch ein Wörtlein ſagen, und wahrſcheinlich mit eben ſo viel Muth als dieſer. Ich ſage nochmals, wir haben Frieden und wollen ihn behalten."

Dr. Feer machte darauf aufmerkſam, daß die für die Interpretation der Eidesformel eingeſetzte Kommiſſion jetzt, nach Erledigung dieſer Frage, nicht mehr beſtehe, doch gebe es noch eine zweite Kommiſſion, der die Beratung über die biſchöflichen Verhältniſſe im Allgemeinen übertragen ſei; dieſer Kommiſſion möchte der biſchöfliche Brief überwieſen werden zur geeigneten Antragſtellung.

Dr. Bruggiſſer und Dr. Tanner ſchloſſen ſich dieſem Antrag an; er wurde angenommen.

*

Bei der Budget-Beratung vom 16. Dez. 1835 beantragte die Kommiſſion, den von den Klöſtern zu leiſtenden Beitrag an das Kirchenweſen, den öffentlichen Unterricht und das Armenweſen zu

erhöhen, von 30 000 auf 40 000 Fr. Dietschy bekämpfte diesen Antrag: „Ich glaube, die Verwaltung der Klöster sei so gut bestellt, daß kein Verwalter sie besser ordnen wird. Das wird sich auch zeigen. Man will mit den Klöstern doch etwas zu schnell gehen. Man sollte einmal etwas ordentliches bestimmen, aber dann auch dabei stehen bleiben. Die Klöster müssen, wie Sie eben gehört haben, auch noch die Inventarisationskosten bezahlen, dazu kommen dann auch noch die Verwaltungskosten, und nun will man noch 10 000 Frk. Mehrausgabe an den Staat beschließen. Man will, scheint es, den Klöstern die Auszerrung an den Hals werfen. — (Gelächter.) — Man sollte doch lieber mit den Klöstern ordentlich umgehen, und geradezu sagen, man wolle sie aufheben, und dann sind sie einmal des Marters satt. — (Gelächter.) — Man sollte noch ein wenig zuwarten und die Rechnung der Verwalter abwarten, und erst dann sollte man bestimmen, wie viel mehr die Klöster geben sollen als bisher. Wenn einmal die Verwalter ihre Rechnungen vorlegen, und es sich zeigt, daß es möglich sei, den Klöstern mehr aufzulegen, so stimme ich dann auch dazu, aber auch erst dann kann man ehrenhaft einen größern Beitrag von den Klöstern verlangen, jetzt geht es mir aber zu geschwind."

Auf diese, wie immer temperamentvolle Aeußerungen F. J. Dietschy's antwortete der Berichterstatter Siegfried sofort: „Nur wenige Bemerkungen gegen den Vortrag des HH. Präopinanten. Der HHerr meint, man verfahre zu schnell und allzuschnell gegen die Klöster, aber HHerren, der Staat steht auch nicht stille, sondern hat gerade dieses Jahr durch das Schulgesetz einen schönen und großen Fortschritt gethan und wenn dieser Fortschritt nicht krebsgängig werden soll, so müssen wir auch für die nöthigen Mittel sorgen, um das neue Schulgesetz in allen seinen Theilen ins Leben zu führen. Dann glaube ich, man werfe den Klöstern durchaus nicht etwa die Auszerrung an den Hals, wie der HH. Dietschi glauben möchte. Denn wenn ein Privatmann bedeutende Capitalien besitzt, aber davon schon große Summen vergeudet hat und man ihn bevogtet, so sehe ich durchaus nicht ein, wie man ihm dadurch die Auszerrung an den Hals wirft. Einem solchen Mann verbessert man ja nur den Haushalt, und von seiner geordneten Oekonomie können dann auch mehr Opfer verlangt werden."

Für den Antrag der Commission stimmten nur 37 Mitglieder.

Pfarrer Valentin Mösch von Frick hatte die ihm vorgeschriebene Eidesleistung zweimal verweigert und damit tatsächlich seine Pfründe schon verloren. Bald traf ein reitender Bote mit der bischöflichen Erlaubnis ein und Pfarrer Mösch leistete den Eid, zu dem er nicht mehr hätte zugelassen werden dürfen. Die Kommission beantragte am 17. Dez. 1835, „die vom Bezirksamt nachträglich vorgenommene Beeidigung des — den Eid wiederholt verweigert habenden — Valentin Mösch als ungesetzlich ungültig und nicht geschehen zu erklären." Dietschy verteidigte den Pfarrer Mösch: „Der Hr. Pfarrer Mösch hat erklärt, daß er unmittelbar vor der Eidesleistung etwas unwohl gewesen sei, er hat aber nach einer Stunde noch das Eid geleistet und wenn er doch einmal das Eid geleistet hat, so ist es zu hart und zu grell gegen ihn, wenn er von seiner Pfrund entfernt werden sollte. Dieser Pfarrer von Frick ist anerkannt ein guter Seelsorger, und will man ihn brodlos machen wegen einer Stunde späterer Eidesleistung? Das wäre bedenklich und noch mehr das, daß man vielleicht genöthiget wäre, der Gemeinde Frick einen Pfarrer aufzudringen, welchen sie nicht gern haben. Ich möchte den Antrag stellen, daß dieser Pfarrer auf der Pfrund bleiben soll." („Das Eid" ist beide Mal im Protokoll gesperrt!)

Hr. Kalt von Frick unterstützte diesen Antrag.

Der Kommissionsantrag wurde abgelehnt.

Am 28. März 1838 erstattete Obergerichtspräsident Tanner Bericht über den Gesetzesvorschlag zu Einziehung der Pfrundkollaturen. Das Gesetz schlug laut Kommissionsantrag im § 1 vor:

> „Alle im Kanton bestehenden oder ferner zu errichtenden, mit Seelsorge verbundenen Pfründen werden von nun an einstweilen von der Staatsbehörde besetzt. Das Gesetz wird über die Art und Weise der betreffenden Wahlen die nähern endlichen Bestimmungen aufstellen. Bis zur Erscheinung dieses Gesetzes hat der Kleine Rat die Wahlen nach den bisherigen Vorschriften zu treffen."

Ueber diesen Antrag erhob sich eine bewegte Diskussion. Dr. Bruggisser schreckte in seinen Gegenreden selbst vor persönlichen Ausfällen auf den Kommissionspräsidenten Tanner nicht zurück. Er bemerkte u. a., man werde Schwierigkeiten bekommen, wenn

man die von auswärtigen Kollatoren, wie z. B. luzerniſchen, beſetzten Pfründen einziehe. Man hätte zuerſt Unterhandlungen mit allen Pfrundgebern, nicht nur mit den zürcheriſchen pflegen ſollen. Das die Geiſtlichen betreffende Wahlgeſetz hätte gleichzeitig mit dem vorliegenden eingebracht werden ſollen. Das „einſtweilen“ im Text laſſe darauf ſchließen, daß zuerſt die Regierung, ſpäter die Gemeinden die Geiſtlichen zu wählen hätten. Die Pfarrer ſollten aber dem Gebiete der Leidenſchaft entrückt bleiben. Der Kommiſſionsberichterſtatter wies unter anderem auf die guten Erfahrungen hin, die der Kanton Zürich mit der Volkswahl der Geiſtlichen gemacht habe.

Dr. Bruggiſſer rief am Schluſſe ſeiner Rede aus: „Ich ſtimme gegen den Geſetzesvorſchlag im allgemeinen und im Beſonderen gegen die Annahme des § 1.“

Auch Zſchokke befürwortete Rückweiſung des § 1, ebenſo Dietſchy: „Das Geſetz iſt ſehr wichtig und ſo ſchnell in die Sache einzutreten, iſt ſehr bedenklich. Es mahnt mich gerade an die Eiſenbahn, wo man auch mit ſüßen Honigſchnitten vorſpiegelt; aber ich glaube, die Honigſchnitten dürften bald ſehr bitter werden. Ich möchte daher den Antrag ſtellen, die Sache beſſer zu bedenken und noch ein Jahr zu warten. In einem Jahr kömmt Zeit und Rath. Wenn eine Gemeinde nichts zu ſagen hat zu der Wahl des Pfarrers, ſo iſt es nicht gut. Soll die Gemeinde einen Pfarrer haben, ſo ſoll die Gemeinde auch etwas dazu zu ſagen haben, ſie muß ein Recht haben bei der Wahl. Ich möchte dann die Regierung einladen, drei Männer zur Seelſorgerei vorzuſchlagen, und die Gemeinde ſoll unter dieſen dreien einen auswählen. Ich ſtimme aber vor der Hand zur Verwerfung des Geſetzesvorſchlags.“

Der Präſident gab die Erklärung ab, er werde, nachdem artikelweiſe Beratung beſchloſſen worden ſei, niemand mehr über etwas anderes, als über den § 1 das Wort erteilen, es ſei denn, daß der Antrag geſtellt werde, auf allgemeine Beratung zurückzukommen.

Sofort bemerkte Dr. Bruggiſſer: „Ich habe das Wort verlangt und ſolches erhalten; worüber ich nun reden werde, hängt einzig von mir ab, und ich laſſe mir in dieſer Beziehung von dem Präſidenten nichts vorſchreiben. HH. Als die Frage über eine allgemeine oder eine artikelweiſe Berathung zur Abſtimmung gebracht wurde, konnte ich mir gar nicht denken, wie ſich eine Mehr-

heit für die letztere ergeben könnte, und darum habe ich denn auch nicht für nothwendig gefunden, darüber zu sprechen . . .“

Auf Dr. Bruggisser's Antrag wird bei der allgemeinen Beratung stehen zu bleiben beschlossen.

Dr. Bruggisser beantragte schließlich, mit der Beratung des Gesetzes über die Einziehung der Pfrundkollaturen zuzuwarten, bis vom Kleinen Rate auch das Dotationsgesetz und das Wahlgesetz vorgelegt werden.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung betonte der Kommissionsberichterstatter, „daß es mit der Frage, wie es mit der Bestellung der Geistlichen zu halten sei, jetzt noch keine Eile habe; nur bin ich im Falle zu bemerken, daß der HH. Dr. Bruggisser in seinem letzten Vortrage von seinen frühern Ansichten nach und nach zurückgegangen, und von den Ansichten der Kommission sich nicht so weit entfernt, so wie wir denn auch die gleiche Ansicht vorhin aus dem Munde des Hrn. Dietschi haben verteidigen hören, welchen HHrn. wir als den eigentlichen Repräsentanten der populären Meinung ansehen können“ . . .

Hr. Dr. Bruggisser: „Ich protestire dagegen.“

Hr. Dietschi verlangt das Wort.

Sofort, nachdem der Kommissionspräsident geschlossen, erklärte Dietschy: „Der HHr. Präsident des Obergerichts muß mich vorhin nicht recht verstanden haben; er hat doch sonst gar feine Ohren. Ich habe nämlich nicht gesagt, daß die Gemeinden zu der Wahl ihrer Geistlichen nichts sollen zu sagen haben; ich will gerade, daß die Pfarrer von den Gemeinden gewählt werden sollen.“

Dr. Bruggisser's Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

*

Der großrätliche Kulturkampf ruhte von nun an längere Zeit, aber im Jahre 1840 flammte er wieder heftig auf.

In diesem Jahre lief die zehnjährige Frist ab, in der eine Revision der Verfassung wieder in Frage kommen mußte. Der Große Rat konnte die Revision von sich aus vornehmen oder die Frage den Kreisen vorlegen; es konnte aber auch die Mehrheit der in den Kreisen versammelten Bürger das Verlangen einer Revision stellen. In den katholischen Bezirken regte es sich, bevor die Re-

gierung einen Schritt tat. In Bünzen bildete sich aus den Häuptern der klerikalen Partei ein Komitee, dessen Auflösung die Regierung verlangte, — das Comite berief sich jedoch auf die Verfassung. In den protestantischen Bezirken erscholl der Ruf nach einem Verfassungsrat. Der Große Rat beschloß, um der Bewegung Herr zu werden, von sich aus die Vornahme der Revision. Eine Kommission von 22 Mitgliedern leistete die Vorarbeiten. Eine aus den katholischen Bezirken Baden, Muri und Bremgarten besuchte Volksversammlung zu Mellingen forderte: Beibehaltung der Parität, konfessionelle Trennung, Widerruf der Badener Artikel, Rücktritt vom Siebner Konkordat, freie Verwaltung der Klöster und Anerkennung ihres Guts als ausschließliches Eigentum des katholischen Landesteils.

Die Parität bestand darin, daß beide Konfessionen die gleiche Zahl von Vertretern im Großen Rate besaßen. Dieser der Mediationsverfassung von 1803 unbekannte Zustand war im Jahr 1831 dem Freiamt zuliebe eingeführt und seither von den Protestanten geduldig ertragen worden. Jetzt wünschten sie Vertretung nach der Volkszahl.

Am 1. Sept. erhob sich beim § 34 der Verfassung ein heftiger Streit über die Frage, ob auf je 1000 Einwohner ein Großrat zu wählen, — oder die bisherige Gleichheit der katholischen und reformierten Vertretung beizubehalten sei.

F. J. Dietschy verteidigte den Standpunkt der Parität in mehreren Reden.

*

Der Große Rat verwarf die konfessionelle Trennung, behielt jedoch die Parität bei. Zugleich schien er nach Umständen bereit, zur Aufhebung der Badener Uebereinkunft Hand zu bieten. Die ganze Stellung, die er einnahm, war eine Halbheit, welche keine Seite befriedigte. Den ultramontanen Begehren ward nicht hinreichend entsprochen, um die Agitation irgend zu beschwichtigen. Die Reformierten beharrten auf unbedingter Rechtsgleichheit durch Repräsentation nach der Kopfzahl. So wurde von beiden Parteien auf Verwerfung hingearbeitet und am 5. Oktober 1840 der Entwurf in der Volksabstimmung mit 23 087 gegen 3 976 Stimmen zurückgewiesen.

Sofort begann die Verfaſſungsarbeit von neuem. Eine mit ihr betraute Neuner-Kommiſſion beſchloß, die Parität fallen zu laſſen, die Großräte aber nicht auf Grund der Volkszahl, ſondern auf Grund der Zahl aller ſtimmfähigen Bürger zu wählen. Dieſe Verfaſſung wurde am 5. Januar 1841 mit 16 050 gegen 11 484 Stimmen angenommen. Der Kampf, den die im Bünzer Komite verkörperte ultramontane Partei gegen den Staat Aargau und ſeine Behörden führten, hörte jedoch damit nicht auf, ſondern ging weiter; er führte zur Auflöſung des Bünzer Komites, der ſich die Verhaftung ſeiner Mitglieder anſchloß. In Muri rottete ſich das Volk meuteriſch zuſammen, als Regierungsrat Waller, aargauiſcher Regierungskommiſſär, die Verhaftungsbefehle vollziehen wollte. In dem Volksaufruhr erlitt Regierungsrat Waller ſchwere Verletzungen; einige menſchlich geſinnte Männer retteten ſein Leben und brachten ihn in Sicherheit. An dieſen Aufruhr ſchloß ſich der von den Klöſtern begünſtigte zweite Freiämter-Aufſtand an, den am 11. Januar 1841 zwei Kanonenſchüſſe, die Karl Sauerländer auf die Dillmerger Kirche richten ließ, unverzüglich zum Stillſtand und Rückzug veranlaßten.

*

Infolge dieſes von den Klöſtern unterſtützten Aufſtandes beſchloß der Aargauer Große Rat auf Antrag vom Seminardirektor Auguſtin Keller am 13. Januar 1841, mit 115 gegen 19 Stimmen im Grundſatz die Aufhebung ſämtlicher Klöſter. Doch mußte der Aargauer Große Rat in der Folge vor den Beſchlüſſen der eidg. Tagſatzung einige Schritte zurückweichen; der Schriftenwechſel zwiſchen dem Kanton Aargau und der Tagſatzung zog ſich durch beinahe drei Jahre hin.

Der Aargau erklärte ſich auf Wunſch der Tagſatzung bereit, die drei Klöſter Fahr, Gnadenthal und Maria-Krönung wiederherzuſtellen. Erſt als er ſich im Jahr 1843 auch zur Wiederherſtellung des Frauenkloſters Hermetſchwil herbeiließ, fiel die Aargauer Kloſterfrage durch einen Tagſatzungsbeſchluß mit einer Mehrheit von 12 Ständen und 2 Halbſtänden aus Abſchied und Traktanden. So blieben die aargauiſchen Hauptklöſter Wettingen und Muri, die Hauptzentren des Aufruhrs, aufgehoben. Im weiteren Verlauf führte die klerikale Oppoſition zur Gründung des Sonderbunds im Jahre 1847, zur Auflöſung des Sonderbunds durch den

Sonderbundskrieg und zur Schaffung des neuen Bundesstaates durch die Bundesverfassung von 1848. —

Nicht ohne Ueberraschung erblickt der freisinnige Leser den Rheinfelder Stadtammann F. J. Dietschy während dieses Kulturkampfes beständig auf der den liberalen Strömungen entgegengesetzten Seite. Immerhin *trennte er sich* schon nach Annahme der zweiten Verfassung von 1840 deutlich von der reaktionären Partei, die durch eine Erklärung gegen den Großratsbeschluß vom 16. Dez. 1840 Protest einlegte. Diese Verwahrung hat Dietschy *nicht* unterschrieben, trotzdem er sonst gern derartige Kundgebungen mitunterzeichnete. Mithin hat Dietschy an jenem Tage von seinen bisherigen Parteigenossen einen deutlichen Abstand genommen.

Vorstehende Bemerkungen bilden die Grundlage zum Verständnis von Dietschy's Reden in diesem Kampf der Geister. —

Dietschy als Verfassungsrat

(1840)

Am 15. Jenner 1840 wurde die 22köpfige Verfassungsrevisionskommission, bestehend aus je 2 Mitgliedern der 11 Bezirke, gewählt. Die Reihenfolge der Bezirke wurde bei dieser Wahl durch das Loos bestimmt. Als dritter Bezirk kam Rheinfelden an die Reihe.

Aus dem Bezirk Rheinfelden wurde gewählt: Hr. Reg.-Rath Wieland von Rheinfelden.

Nachdem hierauf, durch eine aufgeworfene Frage veranlaßt, entschieden worden, es seien auch der Präsident und Vice-Präsident des Gr. Rathes in diese Kommission wählbar, wurde in dieselbe noch erwählt: Hr. Oberrichter Lützelschwab von Kaiseraugst. Bei diesen Wahlen erhielten Stimmen: Wieland 77, Lützelschwab 51, Oberrichter Müller 31, Kamper 25, Dietschi 53, Lenzi 26, Engelberger 4, Suidter 1, Waldmeier 1, Verloren 2.

Im zweiten Wahlgang bekamen Stimmen: Lützelschwab 86, Oberrichter Müller 20, Dietschi 29, Lenzi 10, Kamper 1.

Die Verfassungsrevisionskommission stellte im Frühling 1840 den Antrag: „Es wolle der Große Rat das von anderer Seite tatsächlich entkräftete Siebner-Konkordat für den Kanton Aargau auf sich beruhen lassen, dabei aber erklären, daß den bundesmäßigen Verpflichtungen des Standes gegen seine Mitstände nichts desto weniger fernerhin in wahren Treuen nachgelebt werden."

Die in dieser Angelegenheit bestellte Kommission beantragte am 3. Juni durch Zschokke mehrheitlich Verwerfung dieses Antrages der Revisionskommission. Nach langer Diskussion beschloß der Große Rat mit 109 Stimmen die Verwerfung dieses Antrags; mit 83 gegen 76 Stimmen wurde beschlossen, „hierbei stehen zu bleiben".

Am 4. Juni 1840 behandelte der Große Rat den Antrag der 22ger-Kommission betr. Aufhebung der Badener Konferenzartikel.

Namens der darüber eingesetzten Kommission berichtete Heinrich Zschokke über ihre Verhandlungen. Die Mehrheit der Kommission stellte den Antrag: „Der Große Rath wolle über die Anträge der Mehrheit der Verfassungsrevisionskommission in Be-

Auguſtin Keller von Sarmenſtorf 1805 – 1883

Aus: Oberſt Arnold Keller's Biographie ſeines Vaters

treff der Badener Konferenzartikel einfach zur Tagesordnung übergehen."

Die Minderheit trat mit mehreren Unterschieden gegen die völlige Abschaffung der Badener Konferenzartikel ein und wollte die unvollziehbar gewordenen entweder auf sich beruhen lassen oder nur noch als leitende Grundsätze für künftige Verhandlungen mit den kirchlichen Oberbehörden betrachtet wissen.

F. J. Dietschy leistete sich folgenden Erguß: „Die Badener Konferenzartikel — sage man was man wolle, es ist doch wahr — haben im ganzen katholischen Theil des Aargaus Unzufriedenheit hervorgebracht, und ich kann mich nicht genug darüber wundern, wie die Herren Wieland und Müller (aus Rheinfelden) sagen können, im Frickthal sei man damit zufrieden. Ich bin auch ein Frickthaler und ein guter Frickthaler, und ich kann sagen, daß die Badener Konferenzbeschlüsse dort auch Unzufriedenheit hervorgebracht haben. Das heilige Evangelium, das bereits zweitausend Jahr alt ist, sagt: gebt der Kirche, was der Kirche gehört, und der Geistlichkeit, was der Geistlichkeit gehört. Im Frickthal will man sich nicht trennen. Nein, wir haben die Reformierten auch gern, aber ihr Reformierte, habt uns auch gern, ja, habt uns auch gern! Von euch hängt es ab, ob man den schönen Kanton trennen oder nicht trennen soll; aber ich hoffe und erwarte von Euch, daß dieß nicht geschehen wird; denn wenn's fehlt, seid Ihr schuld daran."

Sowohl der Mehrheits- als der Minderheitsantrag der Kommission wurde verworfen und ein Mittelweg des Landammanns Schaufelbühl angenommen, „in den Antrag der Revisionskommission noch nicht einzutreten, den Kl. Rat hingegen zu beauftragen, daß er sich mit den betr. Konferenzständen über die Auflösung oder aber den fernern Fortbestand jener Uebereinkunft ins Einvernehmen setze und dem Gr. Rath Bericht erstatte".

Am 5. Juni 1840 begann die Beratung des Verfassungsentwurfs.

*

Am 6. Juni 1840 meldet das Protokoll:

„Hr. Dietschi stellt den Antrag, die gestern angekündigte Tagesordnung festzuhalten, indem er glaube, daß der große Berg, den der § 12 bilde, und bei dem man jetzt angekommen sei, heute schwerlich werde überstiegen werden können; dann beantrage er auch die Vertagung auf den 22. dieß."

Nach einiger Diskuſſion wurde Vertagung auf den 30. Juni beſchloſſen.

Der § 12 der neuen Verfaſſung entfachte eine gewaltige Erörterung. Am 2. Juli 1840 ſtellte F. J. Dietſchy den Antrag: „Die 22ger-Kommiſſion hat uns einen Verfaſſungsentwurf vorgelegt, an dem wir nun ſchon lange gearbeitet haben und erſt bis zum § 12 gekommen ſind. Wie lange wird es gehen, bis wir alle 82 Artikel berathen haben. Wir haben eine große Scheererei, aber eine Scheererei, die dem Lande wenig Wolle, ja wenig Wolle bringt. Ich glaube, es giebt im Lande Unzufriedenheit, wenn man weiter geht, und ich glaube, man könnte es bereuen, wenn man weiter gehen ſollte. Wir haben bisher eine gute Verfaſſung gehabt, und man hat ſich darüber gar nicht beklagt. Ich glaube daher, es wäre g'ſcheiter, dem Volke die alte Verfaſſung wieder beliebt zu machen und ihm vorzuſchlagen, die alte wieder anzunehmen. Ja, wir wollen die alte Verfaſſung wieder annehmen und die neue ſchlafen legen. Wenn dann einmal das Volk ſich ausgeſprochen hat, daß eine Reviſion vorgenommen werden ſoll, ſo wollen wir eine ſolche vornehmen, bis dahin aber wollen wir die neue Verfaſſung ſchlafen legen und die alte beſtehen laſſen. Das iſt mein Antrag."

Hr. Präſident: „Der Antrag des HHrn. Dietſchi ändert das ganze Verhältnis. Ich will über dieſe Ordnungsmotion reglementsmäßig die Berathung eröffnen, oder ſogleich darüber abſtimmen laſſen, wenn das Wort nicht weiter begehrt wird."

Hr. Weber: „. . . Ich kann den Antrag des HHerrn Dietſchi unterſtützen, wenn man vorher ausſpricht, daß man den § 26 zuerſt in gerechte und angemeſſene Anwendung bringen wolle, und wenn erklärt wird, daß man die ſeit 1830 beſtandenen Geſetze revidiren wolle. Bevor aber dieſes geſchieht, muß ich auf der Reviſion beſtehen, weil man in der neuen Verfaſſung für die Zukunft Schutz gegen eine allfällig drückende Geſetzgebung ſucht."

Hr. Oberrichter Baldinger: „Ich habe den Antrag des HHrn. Dietſchi als einen Scherz aufgenommen und hätte kaum erwarten dürfen, daß der HHr. Präſident darüber die Berathung eröffne oder ihn zur Abſtimmung bringe. Ich trage deshalb an, daß über den Antrag des HHrn. Dietſchi zur Tagesordnung geſchritten werde."

Hr. Präſident: „Der HHr. Dietſchi hat einen beſtimmten Antrag

geſtellt und ich in meiner Stellung durfte ihn nicht als einen Scherz aufnehmen."

Es wird mit 82 gegen 58 Stimmen über den Antrag des Hrn. Dietſchi zur Tagesordnung geſchritten.

Somit unterlag Dietſchi's Antrag, aber immerhin ſehr ehrenvoll. —

Bei § 12, der von kirchlichen Angelegenheiten handelte, hatte Döſſekel beantragt, in dieſem Paragraph 12 lediglich den Grundſatz der Gewiſſensfreiheit auszuſprechen. In ſeiner Rede nahm er Bezug auf Dietſchy's frühere Aufforderung an die Reformierten zur Nachgiebigkeit; Döſſekel fand, es könne den Reformierten kein Vorwurf gemacht werden. „Der betreffende HHerr, der geſagt hat, er ſei ein guter Fricktaler, hätte beſſer geſagt, er ſei auch ein guter Aargauer." — Dazu bemerkte Dietſchy: „Man hat mir einen Vorwurf gemacht, aber ich will es dem HHerrn verzeihen. Ich habe behauptet, daß die Mehrheit im Frickthal die Badener Konferenzbeſchlüſſe nicht lieb habe, und auch ich habe ſie nicht lieb und ſei ein guter Frickthaler. Der HHr. Döſſekel kann lang ſagen, er habe für die Badener-Konferenzartikel geſtimmt, das thut ihm nicht wohl und nicht weh, aber das Frickthaler Volk denkt nicht ſo. Ich habe geſagt, ich ſei ein guter Frickthaler, ja, ich habe es geſagt und ſage es noch einmal, aber ich habe auch geſagt, daß wir auch die reformirten Aargauer lieb haben, und ja, wir haben ſie lieb und immer lieb gehabt, und darum ſollen ſie uns auch lieb haben. Man hätte die Badener Konferenzbeſchlüſſe bei Seite ſetzen können, weil man ſie nicht ausführen kann. Andere größere Staaten haben ſie auch nicht ausführen können. Ich habe geſagt, wir haben einander lieb und wir ſollen uns lieb haben, aber deßwegen ſollen wir auch zum Frieden arbeiten und uns nicht Beſtimmungen machen, die wir nicht gern haben. Man hat mir geſagt, es wäre beſſer, ich wäre auch ein guter Aargauer ſtatt ein guter Frickthaler, ich bin aber ein ſo guter Aargauer wie der HHr. Döſſekel und ich habe dieſen Vorwurf nicht verdient. Ich habe für das ganze Volk geſprochen und weiſe dieſen Vorwurf auch zurück, von wo er hergekommen iſt. Gebe man Jedem, was ihm gehört und was dem Andern nichts ſchadet, aber mit Drohungen und derartigen Sachen können wir nichts Gutes machen. Wir müſſen Herz an Herz legen, und dann geht es gut. Wir müſſen zum Frieden arbeiten und dann wird das Volk mit

Freuden aufnehmen, was wir machen. Ich bleibe ein guter Aargauer und auch ein guter Frickthaler."

Die Diskuſſion über dieſen Paragraph füllt über 100 Seiten.

Schließlich erhielt Auguſtin Keller's Antrag mit 120 gegen 41 Stimmen den Vorzug. Er lautete:

„Die Gewiſſensfreiheit iſt unverletzlich. Die katholiſche und die evangeliſch-reformirte Kirche und die freie Ausübung ihrer Gottesdienſte ſind gewährleiſtet. — Die Verhältniſſe und Rechte der beiden Kirchen im Staate werden durch ſchützende Geſetze und überdies katholiſcherſeits durch die nothwendigen Konkordate beſtimmt."

Bei § 32 des Verfaſſungsentwurfes ſchlug die Kommiſſionsmehrheit vor, daß jemand ein reines Vermögen von 200 Fr. in Liegenſchaften oder hypothezierten Schuldtiteln beſitzen müſſe, wenn er ſtimmfähig ſein wolle.

Gegen dieſen Mehrheitsantrag erhob u. a. Präſident Hegnauer den Einſpruch, er ſchließe alle Armen von der Teilnahme an Wahlen aus, während ſie milizpflichtig ſeien. Auch ſei nach dieſem Vorſchlag vom Stimmrecht ausgeſchloſſen, wer ein reines Vermögen von 2 — 3000 Fr. an Fahrhabe, aber keine Liegenſchaften und hypothezierten Schuldtitel beſitze. Hegnauer beantragte, den § der bisherigen Verfaſſung beizubehalten.

Fürſprech Weißenbach unterſtützte den Vorredner mit den Worten: „die Reichen haben kein Vorrecht, alſo ſollen ſie auch nicht das Vorrecht des Vermögens haben". Im weiteren bekämpft Weißenbach die Beſtimmung, daß Jemand 24jährig ſein müſſe, um das Stimmrecht zu erhalten. „In den meiſten Kantonen beginnt das Aktivbürgerrecht vor dem 24. Jahr. Ich frage, ob wir uns etwa langſamer entwickeln als andere Schweizerbürger?, nein. Ueber den Aargauer Schädeln iſt kein dichterer Nebel als auf andern." Weißenbach will das Stimmrecht an das zurückgelegte 22. Altersjahr knüpfen.

Ein ſehr ſchönes Votum gab dazu F. J. Dietſchy ab: „Die 200 Franken ſind ein Verlangen, das die Gemeinderäthe in Verlegenheit ſetzt. Man ſagt im Paragraph nichts von Männern, die auch Vermögen haben, z. B. 400 bis 600 Fr., aber nur nicht Liegenſchaften und hypothezierte Schuldtitel. Es giebt Handwerker, die etwas Vermögen haben und ihre Familie auch redlich ernähren, aber nicht Liegenſchaften und hypothezierte Schuldtitel

beſitzen, und von dieſen ſagt man nichts. Ich denke, das iſt ein Sach, die nicht einzuführen iſt. Wir ſind in einem Zeitpunkt, wo wir alles zum Frieden ſollen lenken ſoviel möglich iſt. Ich ſag es auch unverholen, wenn einer Soldat iſt, man fragt ihn auch nicht, ob er Vermögen habe, doch er wird eingeſchrieben und muß es ſich gefallen laſſen, wo man ihn hinführt. Ich möchte alſo den Paragraph auch nicht ſo, ſondern ich möchte ſagen, wenn einer ein rechter Mann iſt, ſo ſoll man ihn das Stimmrecht ausüben laſſen. Was die 22 Jahre betrifft, ſo möchte ich nicht dazu ſtimmen. Die Leute ſollen auch zuerſt wiſſen lernen, was die Wahlen ſind. Die Wahlen ſind wichtig und die jungen Herren ſind nicht immer beſonnen genug. Die Wahlen in den Großen Rath und in die Gemeinderäthe ſind wichtig, ja ein Sach, die ſehr wichtig iſt. Ich ſtimme für 24 Jahre."

In der langen Redeſchlacht ergriff F. J. Dietſchy zum gleichen Paragraphen nochmals das Wort zu folgender Ausführung: „Der Große Rath iſt hier, um eine neue Verfaſſung ans Volk zu bringen; aber wenn es ſo fortgeht, ſo kann Keiner ſagen, ob ſie in dieſem oder im künftigen Jahr fertig wird. Schon zum zweiten Mal ſind wir beiſammen, und doch ſind wir erſt beim § 32. Viel iſt geredt worden, und auch viel perſönlich Beleidigendes aber damit hat man nichts gemacht. Ich bin ſchon lang im Großen Rath, aber ſo etwas hab ich noch nie gehört. Der ewige Großrathskrieg macht im Land keinen guten Eindruck, und wenn das Volk mit der neuen Verfaſſung „ungattig" umgeht, was wird es ſagen? „Ihr habt Euch ſelbſt dabei ungattig benommen!" — das wird es ſagen. Die Leidenſchaften und die Perſönlichkeiten, glaub' ich, ſollten wir zuerſt auf die Seite thun. Was nun den Cenſus betrifft, ja, HHerren,

der Cenſus
macht im Land viel Verdruß!"

Die alte Verfaſſung hat vom Cenſus nichts gewußt, und ihn bei der jetzigen Zeit aufzunehmen, das iſt bedenklich. Ich weiß, was das für eine Aufgabe iſt, unparteiiſch den Bürgern ihr Vermögen zu unterſuchen und zu ſchätzen. Ich mein', am klügſten iſt's, wenn wir den Cenſus ſchlafen legen. Vielleicht kömmt ſpäter Zeit und Rat, wo es dafür beſſer iſt. Man hat auch von Soldaten geſprochen und daß ſie ſchon vor dem 24ſten Jahre an den Wahlen Theil nehmen ſollen. Aber der Soldat mag zufrieden ſein, wenn er brav exerziren lernt, und es dann mit dem 24ſten Jahr auch recht

kann. Und ſag' man was man wolle, mit dem 24ſten Jahre iſt man doch g'ſcheider als mit dem 22ſten. Vierundzwanzig Jahre ſind gerade ein rechtes Alter; man iſt ſchon beſſer überlegt. Gehen wir alſo gewiſſenhaft und zufrieden mit uns ſelbſt zu Werk, damit das Volk auch mit uns zufrieden ſein kann."

Schließlich ſiegte die Altersgrenze von 24 Jahren; ein Ausweis über 200 Fr. Reinvermögen wurde für Ausübung des Stimmrechts an Gemeinde- und Ortsbürgerverſammlungen verlangt.

Am Schluſſe der Sitzung teilte Ratspräſident Lützelſchwab mit, am morgigen Tage finde das Jugendfeſt in Aarau ſtatt. Auf ſeine Anfrage, ob man allfällig eine Abänderung der Tagesordnung treffen wolle, bemerkte Franz Joſeph Dietſchy: „Wie wir am § 12 waren, hat man gerufen, daß wir einen großen Berg zu überſteigen haben, und ich glaube, wir hätten morgen auch wieder einen ſo großen Berg zu überſteigen. Morgen iſt das Jugendfeſt, und am Samstag werden wird auch nicht viel machen, und ſo möchte es gut ſein, daß wir uns vertagen."

„Präſident Keller beantragt, mit den Geſchäften fortzufahren. Das hieſige Kinderfeſt geht uns nichts an . . . Der HH. Dietſchi ſagt, daß uns wieder ein Berg bevorſtehe, aber wenn wir auch morgen und übermorgen nicht Sitzung halten, ſo ſteht dieſer Berg immer noch vor uns."

Hr. Engelberger unterſtützt den Antrag Dietſchy: „ich wollte den gleichen Antrag ſtellen, den der HH. Dietſchi gebracht hat."

Franz Joſeph Dietſchy gab darauf folgende Richtigſtellung ab: „Ich habe nicht den Antrag geſtellt, die Sitzung zu vertagen, ſondern Ihnen das nur zu bedenken gegeben. Ich werde gerne morgen und übermorgen noch die Sitzung fortſetzen helfen. Wenn man aber ſagt, am Montag die Sitzung fortzuſetzen, ſo kann ich das nicht zugeben. Man muß für das Brod auch ſorgen, es iſt ein Sach', die ſo nöthig iſt, wie alles andere. Der Reiche wie der Arme, und der Arme wie der Reiche, muß immer auch ein Mümpfeli Brod haben."

Der Rat vertagte ſich auf den 2. November. Doch verlangten in der Zwiſchenzeit zahlreiche Ratsmitglieder eine frühere Tagung.

So trat der Große Rat ſchon am 31. Auguſt wieder zuſammen.

Franz Joſeph Dietſchy's Name ſteht auf dem Verzeichnis derjenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche die Eingaben an

das Tit. Präſidium wegen Einberufung des Großen Rathes unterzeichnet hatten.

*

Am 1. Sept. 1840 erhob ſich ein hitziger Streit über den § 34 der neuen Verfaſſung. Es handelte ſich um die Frage, ob auf je 1000 Einwohner ein Großrat zu wählen ſei oder ob gleichviel katholiſche und proteſtantiſche Mitglieder zu wählen ſeien.

Für die Parität trat Franz Joſeph Dietſchy lebhaft ein: „Wir haben 38 Jahre im Frieden mit der Parität gelebt, wir haben einen ordentlichen Haushalt geführt, und müſſen keine Steuern mehr beziehen, und das alles iſt geſchehen mit der Parität. Man ſoll demnach die Parität gelten laſſen; es kommt darauf an, wie und wann man zählt, und wenn man in 10 Jahren wieder zählt, ſo haben wir vielleicht gleich viel Katholiken, wie Reformirte, das ſind Sachen der Menſchheit. Ich habe in einem Zeitungsblatt geleſen, daß die Katholiken 300 Mann Eliten mehr haben als die Reformirten, und wenn das ſo iſt, ſo gehört uns die Parität, denn wir müſſen auch marſchiren, wenn die Tour an uns iſt. Es iſt bis dahin nicht über die Parität geklagt worden, und wir wollen deßhalb den Frieden nicht ſtören, der Friede iſt das ſchönſte und bringt uns Glück. Die Parität bringt uns Frieden, und ich ſtimme dazu. Wir wollen keine Hand bieten zur Trennung, aber dann auch beiden Parteien gleiches Recht einräumen. Bleiben wir doch beieinander ruhig, wir ſind ja ſo friedſam und wenn wir einander erzürnt haben, ſo verzeihen wir einander. Ich ſtimme zur Parität, das ſchadet den Reformirten nichts, ich wüßte nicht in was Sachen.“

Am 1. Sept. 1840 wurde der Grundſatz der Parität mit 82 gegen 81 Stimmen beibehalten und beſchloſſen, die Zahl der Ratsmitglieder ſpäter zu beſtimmen.

Am nächſten Tage wurde über die Zahl der zu wählenden Großräte verhandelt. Dietſchy äußerte ſich folgendermaßen: „Sie haben geſtern einen Friedenstag gehabt und ich hoffe, wir werden nicht mehr lange uns Vorwürfe machen. Wir wollen Frieden behalten, es thut unſerm Lande noth. Was den Gr. Rath anbelangt und ſeine Zahl, ſo hat man früher 150 Mitglieder gehabt, und ſie waren fleißiger, als ſeit 10 Jahren, wo man 200 Mitglieder auf dem Papier, aber ſelten 150 in dem Saale hatte. Ich meinte, der Gr. Rath ſollte aus 150 Mitgliedern beſtehen. Das verlangt zwar

nicht die ganze Mehrheit, aber ein großer Theil vom Volk, und 150 direkt gewählte Mitglieder könnten die Sache so gut machen als 200, wenn sie fleißig kämen und ihre Pflicht erfüllten. Um die Parität auszugleichen sollte der Gr. Rath noch 10 Mitglieder wählen. Ich glaube, es wäre kein Uebelstand, wenn der Gr. Rath selbst wählt, denn bisher waren diese Wahlen gut getroffen. Wenn das Volk 150 Mitglieder und dann der Gr. Rath noch 10 Männer wählt, so wird es gewiß nicht übel gehen. Man hat Ihnen die Kantone St. Gallen und Waadt angeführt, und diese Kantone sind ja größer, wenigstens der Kanton Waadt, und haben doch nicht so viele Mitglieder wie wir. Der Kanton Waadt ist ein reicher Kanton, wo guter Wein wächst, und wir wollen nicht mehr Mitglieder als dieser Kanton. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß die Kreise 150 Mitglieder wählen sollen, auf jeden Kreis 3 Mitglieder und daß der Gr. Rath noch 10 Mitglieder zu wählen habe, damit die Parität ausgemittelt werde. Machen Sie aber, was Sie wollen, wenn es nur gut herauskommt, so bin ich wohl damit zufrieden und wenn keiner zu mir stimmt, so bin ich halt der — Einzige."

Hr. Schaufelbühl ergriff sofort das Wort: „Da der soeben gestellte Antrag hin und wider einige Berücksichtigung finden könnte, so finde ich mich veranlaßt, die Gründe des Hrn. Dietschi zu widerlegen. Er führt einige Kantone an, welche eine geringere Repräsentation haben, aber ich kann Ihnen auch Kantone anführen, welche weit zahlreichere Gr. Räthe haben, denn so z. B. hat Genf einen Repräsentanten-Rath von 500 Mitgliedern. Wir sind es namentlich den bevölkerten Kreisen schuldig, sich wenigstens wie bis dahin repräsentiren zu lassen. Wollen Sie 210 Mitglieder oder eine unbestimmte Zahl? Darüber habe ich mir noch keine ganz bestimmte Meinung gefaßt . . ."

Es wurde beschlossen, jeder Wahlkreis wähle 4 Mitglieder, alle Kreise zusammen somit 200 Mitglieder. Der Rat habe sodann noch die zur Herstellung der Parität notwendigen Mitglieder zu wählen.

*

Bei § 64 der Verfassung beschloß die Mehrheit, es sollten vier Bezirksrichter durch Bezirkswahlkollegien gewählt werden. Verschiedene Redner wollten diesen auch das Recht gewähren, den Präsidenten des Bezirksgerichts zu wählen, so auch Dietschy: „Die Mehrheit hat gestern beschlossen, die Richterwahlen

den Bezirken anzuvertrauen. Wenn die Bezirke dieſes Recht haben ſollen, ſo kann man ihnen auch die Wahl des Präſidenten geben, denn ich glaube, ſie werden gute Wahlen treffen. Ich ſtelle den Antrag, daß die Bezirkswahlkollegien aus der Kandidatenliſte ihre Präſidenten ſelbſt wählen können.

Es wird nicht beliebt, auf den § 64 zurückzukommen."

Beim Paragraphen 83 (Verfaſſungsreviſion) wollte Rothpletz auch einen Termin feſtſetzen, nach welchem das Volk über die Verfaſſungsreviſion befragt werden müſſe, — er hielt einen Termin von fünf Jahren für zweckmäßig.

Gegen dieſen Antrag ſprach ſich u. a. auch Dietſchy aus: „Hätte die Verfaſſung keinen Artikel gehabt, in dem die Reviſion enthalten war, ſo hätte kein Menſch an eine Reviſion gedacht, denn die alte Verfaſſung iſt ſo gut wie die jetzige, und man wäre zufrieden geweſen. Ich trage an, daß keine Zahl aufgenommen werde."

Der Antrag Rothpletz blieb in der Minderheit.

*

Nach der Verwerfung des Verfaſſungswerks durch das Volk beſchloß der Große Rat ſofort die Reviſion der Verfaſſung von 1831 wieder vorzunehmen und eine Neuner-Kommiſſion zu beſtellen. Am 15. Dezember begann der Rat mit der Beratung des neuen Entwurfs.

In Bezug auf den § 14 der Verfaſſung lief im Laufe des Jahres eine Zuſchrift des Biſchofs an den Kl. Rat ein, deſſen Verleſung im Großen Rat von einigen Rednern gewünſcht, von Anderen bekämpft wurde. — F. J. Dietſchy bemerkte dazu: „Ich muß die HH. Bauer und Weber unterſtützen. Was der Hochw. Biſchof geſchrieben hat, das wird nicht ſo gefährlich ſein, daß man es nicht hören darf. Der Biſchof iſt bekannt, daß er nichts ſchreibt, das man nicht darf anhören. Höre man alſo, was der Biſchof ſchreibt, und dann kann jeder darüber denken, was er will."

Das Schreiben des Biſchofs wurde ſchließlich vorgeleſen und die Beratung über den § 14 eröffnet.

Dieſer §, der vor allem die Gewiſſensfreiheit garantierte, wurde wieder heftig angegriffen.

Im Laufe dieſer Beratung ſprach Dietſchy ſich von neuem

folgendermaßen für Aufhebung der Badener Konferenz-Beſchlüſſe aus: „Ich trete als Friedensbote und Vermittler auf. Wenn Sie im Kanton Frieden haben wollen, ſo können Sie es, und das ſteht an Ihnen. Man könnte die Badener-Konferenzbeſchlüſſe beſeitigen, und man hat vorhin friedlich nebeneinander gelebt. Die Badenerkonferenz iſt ein neues Inſtitut, das nur Unfrieden in das Land gebracht hat, und es iſt auch wieder aufzuheben. Die Reformirten könnten zur Aufhebung ſtimmen, und ich möchte ſie bitten, das zu thun. Die konventionelle (!) Trennung führt zu weit, und ich verſichere Ihnen, wenn man die Badenerkonferenzbeſchlüſſe aufhebt, ſo haben wir den Frieden, und es wird keine konventionelle (!) Trennung mehr begehrt. Ich möchte alſo die Regierung dringend bitten, das Inſtitut der Badenerkonferenzbeſchlüſſe aufzuheben. Wir brauchen das nicht, und dann wird alles Freude haben in unſerm Kanton, und Jedermann wird ſich dann über die neue Verfaſſung freuen, und wir können eine konventionelle (!) Trennung verhindern.“

Am Schluſſe der langen Beratung wurde der Kommiſſionalantrag mit 123 gegen 29 Stimmen angenommen.

Am 16. Dez. 1840 hielt Dietſchy eine neue Rede zu Gunſten der Parität: „Wir“ (Aargauer) „ſind bereits vierzig Jahre beiſammen mit der Parität, und in dieſen vierzig Jahren ſind wir im Frieden geweſen, und ſo wünſche ich, es wäre im Aargau nirgends eine Volksverſammlung geweſen, denn daher rührt der Unfrieden. Die Verſammlung in Mellingen hat gemacht, daß man die Abänderung der Parität verlangt, und die Mellinger Verſammlung hat noch viele ungeſchickte Sachen verlangt, die uns nicht Frieden bringen. Ich war in der Verſammlung zu Stein (ich bin zwar von dieſer Sache nicht Liebhaber), und dort waren 1400 bis 1500 Bürger beiſammen (ich habe ſie freilich nicht gezählt, weiß aber, daß nicht alles Volk aus dem Frickthal da geweſen iſt) und man hat geſprochen und geklatſcht, und die Redner haben mit goldenen Buchſtaben dem Volke die Sache vorgetragen, aber ich habe dagegen geſprochen, bin jedoch in der Minderheit geblieben. Ich habe geſagt, ich unterſchreibe die Bittſchrift, aber mit dem ‚Vorbehalt der Parität‘, weil ich gern Frieden wolle. Darauf hat man mir geſagt, ich ſolle es unterſchreiben ‚nach dem Volkswillen‘, aber ich erklärte, der Volkswille ſei gar verſchieden, und ich könne nicht ſo unterſchreiben. Endlich habe ich unterſchrieben: ‚ich wünſche dem ſchönen Kanton Aargau Frieden und Einigkeit. Franz Joſeph

Dietſchi'. (Gelächter.) Das iſt in meinem Herzen geſchrieben, und wenn man nun die Aufhebung der Parität verlangt, ſo ſollte man es nicht thun, denn man hat vor einem Jahr auch nicht daran gedacht, und wenn die Mellinger Verſammlung ungeſchickte Sachen gemacht hat, ſo ſoll man das überſehen. Wir haben einen Landestheil von Augſt bis Sins, ſechszehn Stunden weit, und zähle man in ſechszehn Jahren die Bevölkerung, vielleicht (das ſind Sachen der Menſchheit) haben wir dann ſo viel Seelen, als die Reformirten. Das katholiſche Irland iſt auch in der Minderheit von England und beklagt ſich ſchon ſeit hundert und hundert Jahren, daß es von England unterdrückt wird. Ich kenne die Sache nicht, aber ſie müſſen laut den Zeitungen doch etwas zu klagen haben. Ich möchte heute auch nicht dazu ſtimmen helfen, daß wir in der Minderheit bleiben, obſchon ich von den Reformirten nichts fürchte. Die Reformirten ſind mir lieb, ich habe alle Achtung vor ihnen, und wenn man irgendwo etwas über ſie ſagen wollte, ſo würde ich ſie in Schutz nehmen, aber was ſchadet es ihnen, wenn ſie die Parität auch noch einige Jahre uns überlaſſen? Wenn man den Frieden will (und ich bin an der Spitze des Friedens), ſo ſoll man ihn geben. Die Mehrheit des katholiſchen Volkes verlangt die Parität, und ſo geben Sie uns auch, was Sie wohl geben können."

*

Wohl in keiner anderen Kundgebung iſt Kantonsrat Dietſchy ſo ſehr aus ſich herausgegangen, wie in dieſer Paritätsrede. Stellen wir ſogleich feſt, daß Dietſchy's Vorausſage ſich in der Folge nicht erfüllt hat, die Zahl der aargauiſchen Katholiken hat ſich der reformierten Volkszahl nicht ſo ſtark angenähert wie Dietſchy glaubte prophezeien zu dürfen.

Dietſchy gab ſich der Hoffnung hin, die Parität brauche dem katholiſchen Volksteil nur vorübergehend gewährt zu werden, die Volksbewegung werde zur Gleichheit der proteſtantiſchen und katholiſchen Volkszahl führen. In Wirklichkeit iſt ſich das gegenſeitige Verhältnis ungefähr gleich geblieben.

Dietſchy's kräftige, wenn auch durch echt tolerante Aeußerungen wohltuend gemilderte Stellungnahme zu Gunſten der Parität konnte nicht unerwidert bleiben.

Schon der nächſte Redner, Heinrich Zſchokke, ſtellte feſt, die „unglückliche Paritätsfrage" habe jetzt eine Bedeutung im ganzen Kanton bekommen, die ſie nie verdient habe. „Die Paritätsfrage

hat eine ſo große Wichtigkeit erhalten, weil in den Bezirken an der Reuß“ (im katholiſchen Freiamt) „ein allzugroßer Werth darauf gelegt wurde und weil man dort nach einer konfeſſionellen Trennung trachtete, und vielleicht auch eine politiſche Trennung herbeizuführen ſuchte. Darauf hat dann der HH. Döſſekel“ (proteſtantiſcher Kantonsrat) „das Wort „Volkszahl“ zuerſt hier ausgeſprochen und dieſem mir immerhin Hochg. Herrn gegenüber habe ich geſagt: „Rühret das Ding nicht an!“ Aber das Feuer war angezündet, und nun ſoll man ſich nicht wundern, daß die Flamme weitergriff, und daß die Reformirten geſtützt auf das Recht gegen die Parität“ (Wahl von gleich viel reformierten und katholiſchen Großräten, trotz proteſtantiſcher Mehrheit) „ſich erhoben haben. Nun gab es Volksverſammlungen hin und her, und man ſagte, man würde von den Katholiken beherrſcht werden, und die Jeſuiten kommen ins Land, und auf der andern Seite hat man geſagt, die Katholiken werden unterdrückt werden, und ſo hat einer dem andern Schrecken eingeflößt (habe ich unrecht, ſo laſſe ich mich gern belehren). . . . Nicht die Katholiken allein ſprechen von Beunruhigung ihres Volkes, ſondern auch die Reformirten ſprechen von der Beunruhigung des reformirten Volkes, und das iſt eben das Uebel, daß beide Parteien beunruhigt ſind. (Parteien ſind im Volke, aber das Volk iſt keine Partei.) Was habt Ihr nun hier zu thun? Es iſt Euere Pflicht, bei Euerem Eide Frieden und Ruhe zu ſtiften. Wie iſt das zu machen? Sagt die Neunerkommiſſion, die Parität ſoll gelten, ſo erhebt ſich der reformirte Landestheil und ſagt: Das ſoll nicht ſein, denn die Repräſentation muß nach der Kopfzahl ausgemittelt werden. Würde hingegen die Neunerkommiſſion ſagen, daß die Kopfzahl gelten ſoll, ſo würde der katholiſche Landestheil ebenfalls mit Recht ſagen, er gebe das nicht zu. Was ſagt nun die Kommiſſion? „Zu Bildung des Gr. Rathes wählt jeder Kreis frei aus allen ſtimm- und wahlfähigen Kantonsbürgern auf je 180 ſeiner ſtimmfähigen Bürger, ſowie auf eine Bruchzahl von 90 derſelben und darüber ein Mitglied. Warum hat die Kommiſſion das gethan? Nicht die Volkszahl, nicht die Weiber und Kinder, ſondern die ſtimmfähigen Bürger ſollen entſcheiden, und die Parität welche an und für ſich ein Unrecht iſt, ſoll auch nicht mehr ſo ſtreng feſtgehalten werden . . . Der Unterſchied, der ſich nach dem Antrage der Kommiſſion gegenüber dem bisherigen Verhältniſſe ergiebt, iſt der, daß eine Konfeſſion höchſtens drei bis vier Mitglieder mehr im Gr. Rathe haben kann . . . Iſt nun der Große Rath heute

paritätiſch, da er es gewiß heute ſein ſollte, wenn es je nöthig wäre?, ſind gleich viele katholiſche und reformirte Mitglieder hier? Ich zweifle ſehr . . . Wenn Sie alſo Parität im Großen Rathe wollen, ſo müſſen Sie noch einen ganz andern Paragraph in die Verfaſſung aufnehmen, nämlich ungefähr folgende Beſtimmung:

„Es ſollen gleichviel Repräſentanten katholiſchen und reformirten Glaubens da ſein, um eine gültige Schlußnahme faſſen zu können. Wenn vom reformirten Bekenntniſſe mehr Mitglieder da ſind, ſo müſſen die Ueberzähligen hinausgehen, und wenn ſie nicht hinausgehen wollen, ſo müſſen die Weibel hinausgeſchickt werden, um eben ſo viele Katholiken hereinzurufen, — oder umgekehrt!“

Es iſt alſo nicht möglich, die Parität ſtreng feſtzuhalten. —

Der beredte Schriftſteller Heinrich Zſchokke ſchloß ſein Votum mit den Worten: „Beſchließen Sie die Parität oder die Repräſentation nach der Volkszahl, ſo wird immer ein Theil unzufrieden ſein, wollen Sie aber einen Mittelweg einſchlagen, ſo können Sie den Frieden wieder herſtellen. Ich hoffe Sie überzeugt zu haben, daß gegenwärtig nichts Anderes ſo dringend und nothwendig iſt, als die Herſtellung des Friedens und der Ruhe, wie der HHerr Dietſchi auch geglaubt hat, und deswegen muß ich zum Vorſchlage der Neuner-Kommiſſion ſtimmen.“

Für den Antrag der Neuner-Kommiſſion trat u. a. auch Landſtatthalter Frei ein, der in ſeiner Rede u. a. bemerkte: „Der HHerr Dietſchi hat endlich geſagt, daß Irland unruhig und von England unterdrückt ſei.“

Dietſchy warf ein: „Ich habe nicht geſagt, daß es unruhig ſei.“ —

Landſtatthalter Frei fuhr fort: „Ich will dem HHrn. Dietſchi ſagen, was dort die Unruhe hervorruft. Faſt alles dortige Vermögen gehört einer reichen Geiſtlichkeit und einer reichen Ariſtokratie, und man läßt das Volk nicht einmal den Schweiß ſeines Angeſichts in ein eigenes Tuch abtrocknen. Darum hat man dort die Unruhe, und bei uns haben wir zum Glück dieſes Verhältniß nicht. Entſchließen Sie ſich zu dem Antrage der Kommiſſion!“ —

Nun ergriff Bezirksrichter Lenzi aus Rheinfelden das Wort: „Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der HHr. Dietſchi geſagt hätte, daß die Redner in der Verſammlung zu Stein die Sache ſo ſchön mit goldenen Buchſtaben dargeſtellt und ſomit eigent-

lich verdreht hätten. Ein Greis von 73 Jahren, ein würdiger und hochgeschätzter Mann, hat dem HHrn. Dietschi gegenüber erklärt, was die Parität sei, und darauf hat das Volk sich geäußert, man solle diese Parität fallen lassen und jede Scheidewand zwischen dem aargauischen Volk wegnehmen. Wenn die Katholiken die Parität so streng festhalten wollten, so könnten die Reformirten sagen: nun, wenn ihr doch die Parität wollet, so müsset ihr sie auch haben und ihr müsset durch Eilboten immer so viele Mitglieder herholen, bis die Parität hergestellt ist. Seit neun Jahren bin ich im Großen Rathe, aber man hat noch kein einziges Mal abgezählt, ob gleich viel Mitglieder von beiden Konfessionen da seien, sondern man hat immer nur über das Recht gesprochen. Es hat mir weh gethan, daß der HHr. Dietschi geäußert hat, man habe mit goldenen Buchstaben die Sache vorgemalt, also mit täuschenden Worten gesprochen. Nein! sondern jener alte Greis hat genau nachgewiesen, daß die Parität ein sonderbares Latein und ein Kauderwelsch sei, das für uns keineswegs tauge. Bei den §§ 44 und 56 hat er gesagt, soll die Parität beobachtet werden, aber alles andere sei eine bloße Wortfechterei. Jener alte ehrwürdige Mann hat ferner gesagt, wenn er auch keine Nachkommenschaft und schon einen Fuß im Grabe habe, so müßte er es doch bedauern, wenn man die Parität festhalten würde. Hätte man überall dem Volke die Parität in ihrem wahren Werthe oder Unwerthe gezeigt, das katholische Volk hätte sich nie gegen die Aufhebung derselben ausgesprochen, aber man hat dem katholischen Volke gesagt, die Reformirten wollen es unterdrücken. Ich stimme auch dem HHrn. Dr. Bruggisser bei, daß, wenn man früher einen Reformirten gesehen hat, man glaubte, man sehe ein Gespenst. Das kam von der finstern Geistlichkeit her. Nun aber haben wir uns immer mehr genähert, und es thut mir weh, vom HHrn. Dietschi wieder etwas gehört zu haben, das dieser Annäherung widerstreitet. Wir glauben Alle an einen Gott und der wird uns Segen bringen für das ganze Land."

Dietschy rief aus: „Ich bitte um's Wort über die goldenen Buchstaben."

In der weiteren Beratung traten drei vorher angemeldete Redner (Staatskassier Suter, Professor Rauchenstein und Rothpletz), die früher für die Parität sich ausgesprochen hatten, nunmehr für den Kommissionsantrag ein. Eine ähnliche Wandlung vollzog sich wohl auch bei Dietschy, denn er bemerkte: „Ich spreche also über die goldenen Buchstaben. Ich habe in gutem Sinne über die Sache ge-

ſprochen, ſonſt hätte ich von bleiernen Buchſtaben geſprochen. Oder wäre es nicht ſo geweſen? Es iſt wahr, die Redner an der Verſammlung zu Stein haben ſehr ſchön geſprochen, und die Frickthaler ſind zufrieden. Auch ich bin zufrieden mit der Sach, und glaube, wir werden den Frieden behalten."

Zwei Redner erinnerten in dieſer Beratung daran, daß in der verfloſſenen Nacht die Aſche des großen Napoleon I., der den Aargau gegründet, zum erſten Male wieder in der heimatlichen Erde ruhte. „Warum", rief Hr. Waller aus, „warum hat der große Vermittler nicht damals die Parität in unſere Mediationsverfaſſung aufgenommen?, weil er die Rechtsgleichheit verkündete, und mit jener Zauberformel in der Verfaſſung die Rechtsgleichheit umgeſtürzt hätte."

In der Abſtimmung wurde der Antrag der Kommiſſion mit 107 gegen 63 Stimmen angenommen.

Vielleicht gehörte auch Dietſchy zur ablehnenden Minderheit, — wahrſcheinlich aber doch nicht. Die geſamte Verfaſſung wurde am 16. Dez. 1840 mit 130 gegen 30 Stimmen angenommen.

Am gleichen Tage noch legten 29 Großratsmitglieder aus dem katholiſchen Kantonsteil eine Erklärung vor:

> „Ein großer Theil des katholiſchen Volkes und unter dieſem derjenige, welcher die Unterſchriebenen als ſeine Stellvertreter wählte, forderte nebſt Parität geſönderte Verwaltung ſeiner kirchlich-religiöſen Angelegenheiten, weil es ohne dieſe keine genügende Garantieen ſeiner kirchlichen Rechte zu finden glaubte. Da aber der vorliegende Verfaſſungsentwurf dieſen Forderungen nicht entſpricht, ſo glauben die Unterzeichneten, es dem Volke, deſſen Stellvertreter ſie ſind, ſchuldig zu ſein, die Erklärung in das Protokoll des Großen Rathes niederzulegen, daß ſie zu dieſem Verfaſſungsentwurfe nicht geſtimmt haben."

Umſonſt ſucht man auf dieſer Verwahrung den Namen des Franz Joſeph Dietſchy, der ſich ſonſt auf den meiſten Kundgebungen dieſer Art befindet. Dietſchy hat offenbar die Parität bis auf das Aeußerſte verteidigt, ſchließlich aber wahrſcheinlich dem Kommiſſionsantrag doch zugeſtimmt oder, falls er das unterließ, ſich doch geweigert, den Proteſt gegen das Verfaſſungswerk mit zu unterzeichnen.

Dieſes Verhalten Dietſchy's am Schluſſe des langen Kampfes muß im Auge behalten werden, will man ihn richtig beurteilen.

Dietschy hatte geglaubt, durch seinen Kampf zu Gunsten der Parität die Versöhnung herbeizuführen, hat sich aber wahrscheinlich der Mehrheit angeschlossen und unterstützte das zu Stande gekommene Verfassungswerk.

Bei Paragraph 75 des Verfassungs-Entwurfs bekämpfte F. J. Dietschy im Einklang mit verschiedenen anderen Ratsmitgliedern die angeregte Schaffung von Kreisgerichten: „Wenn man Kreisgerichte annehmen würde, wie sie vorgeschlagen sind, so würde das zu einer Menge Beamten führen, die bezahlt sein müßten und wollten. Wir haben Beamtete genug im Kanton, und wir brauchen das nicht. Wenn man die Competenz der Bezirksgerichte auf 50 Fr. setzt, so ist geholfen, und dann soll kein Advokat für solche Streitfälle zugelassen werden, und damit ist das Volk zufrieden. Freilich kann man nicht jedem thun, was er will, aber ich glaube, man soll einen Mittelweg wählen. Man kann auch den Friedensrichtern eine Competenz von 25 Fr. geben, und dann für Streitgegenstände bis auf 50 Fr. vor den Bezirksgerichten keine Advokaten zulassen. Wenn dann aber einer ein geläufigeres Mundstück hat als der andere, und jemand sich nicht getraut, seine Sache selbst vorzutragen, so kann man ihm gestatten, einen andern braven Mann aus seiner Gemeinde mit sich zu nehmen. Ich glaube, man soll den Prozeßgang so viel als möglich verkürzen, der Wunsch dafür ist vorhanden und so wiederhole ich meinen Antrag, mit dem etwas geholfen ist."

Präsident Keller erwiderte „dem HH. Dietschi . . ., daß der Staat nicht zu so ungeheuren Ausgaben veranlaßt würde, denn die Friedensrichter sind als solche schon besoldet, und werden für ihre Funktionen in den Kreisgerichten ein mäßiges Taggeld zu beziehen haben. Wenn auch hier einige Nachtheile für den Staat sich zeigen würden, so wären die Vortheile dagegen doch weit größer und so unterstütze ich den Antrag der Kommission".

Es wurde indessen beschlossen, Kreisgerichte aufzustellen.

*

Ueber die Volksversammlung zu Stein (13. Dez. 1840) enthält der von Heinrich Zschokke begründete „Schweizer-Bote" folgenden Bericht:

„Frickthal. Die auf den 13. d. angekündigte Versammlung der Frickthaler hat an besagtem Tage in Stein wirklich

Johann Nepomuk von Schmiel
1774–1850

Aus: Ernst Zschokke, J. N. v. Schmiel.
(Verlag Sauerländer-Aarau).

Heinrich Zschokke von Magdeburg
1771—1848

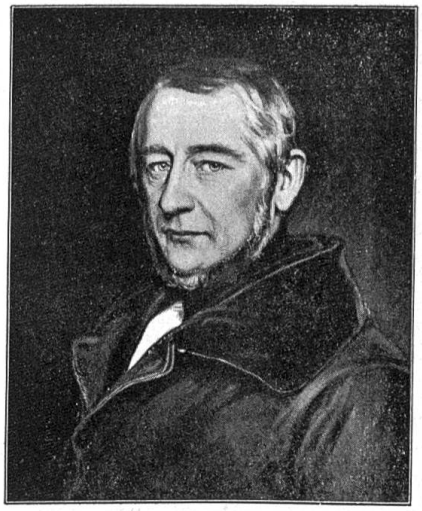

Karl Rudolf Tanner von Aarau
1794–1849

Aus: Ernst Zschokke, „Geschichte des Aargaus“
(Verlag Sauerländer-Aarau).

ſtattgefunden. Die Menge der Anweſenden aus beiden Bezirken wurde von den Meiſten der Anweſenden auf 1600 bis 1800 geſchätzt.

Die Leitung der Verſammlung wurde durch einen am 11. d. zuſammengetretenen Ausſchuß dem Hrn. R. R. Dr. Wieland übergeben. Er eröffnete die Verſammlung mit einer auf die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe paſſenden, mit manchen hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Notizen und anziehenden allgemeinen Betrachtungen, ſo wie einzelnen auf die Geſchichte und den Volkskarakter des Frickthals bezüglichen Bemerkungen durchwürzten Anrede. Gemüth und Verſtand der Zuhörer ſchienen durch den ¾ſtündigen Vortrag angeſprochen, dafür bürgten die Ruhe und Aufmerkſamkeit, der bei den ſchlagendſten Stellen laut gewordene Beifall, und die Rührung, die ſich Einzelner unwillkürlich bemächtigte. Ihm folgte Herr Oberrichter Müller, deſſen verſtändlicher, und oft ſarkaſtiſcher Vortrag ungetheilten Beifall gewann. Auch er fand hinlänglichen Stoff in der ältern und neuern Geſchichte des Frickthals, ermahnte zur Einigkeit, zum Vertrauen auf die Behörden, warnte vor den Verführern und ſchloß mit den Worten, welche einſt Kaiſer Ferdinand bei einem Beſuche der öſterreichiſchen Vorlande der Stadt Rheinfelden zum Abſchiede hinterließ: ‚Behaltet euer gut' Lob wie bishero!' Hr. Altgemeindeammann Dietſchi von Rheinfelden konnte ſeinem innern Herzens- und Gewiſſensdrang nicht widerſtehen, er trat vor, und machte ſich durch einen Vortrag über die Parität Luft, die er als einen wahren Casus belli, als eine unerläßliche Bedingung der neuen Verfaſſung aufſtellte, und im Fluſſe ſeiner Rede faſt unzweideutig auf das Zuſammenhalten mit den kathol. Glaubensbrüdern hindeutete. Alle übrigen Beſtimmungen des neuen Verfaſſungsentwurfes hatten ſeine Zuſtimmung, nur die Parität forderte er als ein Recht, von dem die Katholiken unter keiner Bedingung laſſen ſollten. Unerwartet trat nun der im hohen Alter noch jugendlich geiſtesrüſtige Hr. Bezirksamtmann Fiſchinger auf, der Mann, der der Wahrheit, die er im Mannesalter mit Muth, Entſchloſſenheit und eiſerner Ausdauer anſtrebte, auch heute noch ſein begeiſtertes Zeugniß redet. Er entwickelte ſeinem Vorgänger gegenüber auf eine ſchlagende und überzeugende Weiſe den Begriff der Parität und ſchloß mit jenen Anträgen, die ſodann zum Beſchluß erhoben und in nachſtehende Adreſſe

aufgenommen wurden. Hr. Dietſchi verſuchte noch einmal, ſeinen Standpunkt näher zu begründen, allein viele Stimmen nöthigten ihn, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen. Den Schluß der ganzen, ſehr würdigen Verſammlung machte Hr. R. R. Wieland mit einigen Worten des Dankes."

Die hier erwähnte Adreſſe lautet wörtlich:

„Tit.

Infolge des hier beiliegenden (in No. 149 bereits mitgetheilten) Aufrufs ſahen ſich Bürger der Bezirke Laufenburg und Rheinfelden, Frickthaler gemeinhin genannt, bewogen, heute Nachmittag hier in Stein, in eine Verſammlung zuſammenzutreten, um ſich über die ſo ernſten, als höchſt wichtigen Angelegenheiten des engern Vaterlands, d. i. unſeres Kantons, zu beſprechen, zu berathen u. ihnen zuſtehende Beſchlüſſe zu faſſen.

Hr. Regierungsrath Dr. Wieland eröffnete mit kräftiger patriotiſcher Rede, zu Verſtand und zu Herzen geſprochen, die Verſammlung von 1800 Bürgern, auf welchen Hr. Oberrichter Müller von Rheinfelden, Altſtadtammann Dietſchi und nach dieſem Hr. Bezirksamtmann Fiſchinger ſprachen. Der Erfolg waren folgende Beſchlüſſe:

1.) Unverbrüchlich, und eiſenfeſt halten die Bürger des Frickthals an ihrem erſten einſtimmigen Beſchluſſe in ihrer Verſammlung vom 29. v. M.

2.) Beruhigen ſich die hier verſammelten Bürger beider Bezirke, ſo wie zuverläßig zu vernehmen kommt, auch die größte Mehrzahl der Abweſenden, an jener Parität, ohne des Wortes ausdrücklich Meldung zu thun, welche ſo ganz deutlich in dem kürzlich mitgetheilten Bericht und Entwurf die Neuner-Kommiſſion vom 30. Wintermonat an verſchiedenen Stellen ausgeſprochen hat.

3.) Die hier verſammelten Bürger wünſchen nichts ſo ſehnlich, als daß die §§ 14 und 15 der revidierten Verfaſſung in den kirchlichen Angelegenheiten, welche ſoviel Stoff zur Beunruhigung mehr als zur Beängſtigung in den jüngſten verfloſſenen Tagen daboten, feſtgehalten und nicht mit überflügelter Eile, ſondern wohlbedächtig ausgeführt werden möchten.

Auf dieſe nach reiflicher Berathung verfaßten Sätze, welche die heutigen Beſchlüſſe enthalten, ward endlich zum Schluſſe der gepflogenen Berathung den Leitern der Verſammlung auf-

gegeben, mit möglichſter Beförderung die hier niedergelegten Worten an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau gelangen zu laſſen.

(Nach Entlaſſung der Verſammlung wurde von mehrern Bürgern noch der Wunſch ausgeſprochen, man möchte von den vorgeſchlagenen Kreisgerichten abſtrahiren.)

Genehmigen Sie, Titl., die Verſicherung unſerer vollkommenſten Hochachtung und Ergebenheit.

Stein am 14. Dezember 1840.

Unterſchriften 293.

Durch Abgeordnete und im Namen derſelben ließen ſich unterzeichnen die Gemeinden Wallbach, Ober-Mumpf und Wegenſtetten.

„Zeit iſt Geld!"

Unter dieſem Titel laſſen ſich F. J. Dietſchy's häufige Vertagungsanträge zuſammenſtellen; erſt durch ihre Vergleichung gewinnt der Leſer einen wirklichen Einblick in dieſe wichtige Seite von Dietſchy's kantonsrätlicher Tätigkeit. —

F. J. Dietſchy wohnte, wenn auch nicht der Diſtanz, ſo doch der umſtändlichen Reiſe wegen, am weiteſten entfernt von Aarau; er verlor ſchon durch den Hin- und Herweg über die Staffelegg mindeſtens einen halben Tag und mußte, im Gegenſatze zu den meiſten, näher bei der Hauptſtadt wohnenden Kantonsräten, in Aarau übernachten, bevor er nur zur Morgenſitzung „antreten" konnte.

So war er der gegebene Mann, um jeweilen Vorſchläge über Sitzungsbeginn oder -ſchluß, über Fortſetzung oder Vertagung der weiteren Beratungen einzubringen, — Vorſchläge, die in ſehr vielen Fällen beachtet wurden. — Viele von den Großräten jener Zeit dachten während der Verhandlungen gelegentlich etwa an ihren kleinen Gewerbe- oder Bauernbetrieb, der ruhig weiterlief, gleichviel, ob der Vater und Leiter einige Tage länger in Aarau weilte oder nicht. Die Herren Advokaten mochten während der Verhandlungen ſich mitunter ihrer Prozeſſe erinnern und in Gedanken an ihnen weiterarbeiten, — ſo verſäumten ſie im Großen Rat wenig Zeit. F. J. Dietſchy jedoch muß ſich im Großen Rat zuweilen wie ein Müßiggänger vorgekommen ſein: Fiel ihm ſein wachſender Induſtriebetrieb ein, gedachte er ſeiner großen Bauernhöfe und ſeiner vielfachen Beanſpruchung als Stadtammann von Rheinfelden, ſo empfand er deutlich die Tatſache, daß er hier im Kantonsrat dem Aargau ſeine Zeit opfere und dieſe erſchien ihm ſicher als Geld, — das verrät ſchon im Allgemeinen ſeine haſtige, immer vorwärtsdrängende Schrift.

Dabei hatte F. J. Dietſchy ein ſicheres Verſtändnis für die Bedürfniſſe der Landwirtſchaft und ſuchte den Intereſſen ſeiner vielen, dieſen Beruf ausübenden Ratskollegen häufig gerecht zu werden. Preciös klang die Erwiderung eines Aarauer Ratsherrn,

der dem F. J. Dietschy einst antwortete: „Ich verstehe von den Arbeiten eines Landwirts nichts, aber ich möchte Dietschy's Antrag bekämpfen."

Im Gegensatze zu solchen Stadtherren erscheint Dietschy als ein richtiger Mann aus dem Volke, der die Verhältnisse der einfachen Leute kennt und vor allem nicht gern die Zeit verliert durch Anhören allzulanger, nach seiner Meinung oft nutzloser Reden.

Endlich kam es unglaublich oft vor, daß der Kantonsrat nicht mehr vollzählig war, weil eine Anzahl seiner Mitglieder sich eine „Recreation" gönnte oder einfach — abgereist war.

Mehrere von Dietschy's Vertagungsanträgen erwuchsen aus solchen Situationen heraus. Dietschy's Vertagungsanträge zerschnitten somit wiederholt „gordische Knoten".

So bietet nachstehende Zusammenstellung ein teilweise beinahe erheiterndes Kapitel.

* * *

Am 8. März 1833 erhob sich die Frage, ob ein Bericht noch vorgelesen werden sollte oder nicht. Dietschy äußerte sich: „Wenn der Bericht nur kurz ist, so wollen wir ihn noch anhören, wir können nachher zum Mittagessen."

Die Verlesung des Berichts über die Publikation der Großratsverhandlungen erfolgte auf diesen Antrag hin. Die im Bericht vorgeschlagene Anstellung des Stenographen mit 600 Fr. Besoldung wurde beschlossen.

*

Am 9. März 1833 bemerkte Dietschy, als der Präsident die Frage wegen des Sitzungsschlusses oder der Vertagung stellte: „Es ist gegenwärtig ein schlechter Weg zur Nachhausefahrt, ich trage auf Aufhebung der Sitzung an; über die Vertagung will ich mich nicht aussprechen."

Es wurde Vertagung auf den 26. März beschlossen.

*

6. Mai 1833.

In Betreff einer allgemeinen Frage wird mit 69 gegen 56 Stimmen beschlossen, den Kl. Rath zu einem daherigen Gesetzesvorschlag einzuladen.

Hr. Präſident: „Ich frage Sie an, ob wir um Mittag die Sitzung etwa um eine Stunde vertagen oder aber verſammelt bleiben wollen bis gegen Abend?“

Herr Fiſcher von Meerenſchwand: „Es wurde früher abgeſtimmt mit 69 gegen 56 Stimmen; es ſind alſo nur 125 Anweſende, folglich nicht die reglementariſche Anzahl. Ich möchte fragen, ob dieſer Beſchluß Gültigkeit haben ſoll?“

Hr. Gemeindeammann Dietſchy: „Ich erinnere mich wohl, daß wir die Probe ſchon oft gemacht haben, daß wir zu Mittag eſſen; dieſe Probe iſt mir aber nicht lieb, wir kommen weiter, wann wir bis 3 oder 4 Uhr ſitzen bleiben. Es ſind einige Herren die am Abend heimgehen, und dann wären ſie gehemmt. Es wird auch die Bemerkung gemacht, daß nicht mehr die reglementariſche Zahl hier ſei; dies iſt gleich, es kommt nicht darauf an, ob fünf mehr oder weniger da ſeien.“

Hr. Präſident frägt an, ob der Zweifel über Gültigkeit der Abſtimmung beachtet werden ſoll. Uebrigens hat Herr Gemeindeammann Dietſchi zuerſt das Wort verlangt . . .“

Herr Fiſcher von Meerenſchwand: „Und Herr Gemeindeammann Dietſchi hat mir das Wort abgetreten . . .“

Man ſtellte feſt, daß die Verſammlung nicht mehr vollzählig war; der Präſident hob deshalb die Sitzung auf.

*

Am 8. Mai 1833 teilte Präſident Keller von Brugg mit, am nächſten Tage werde ſich die Helvetiſche Geſellſchaft in Schinznach verſammeln. Er beantragte, die morgige Sitzung ausfallen zu laſſen und am Freitag oder Montag wieder fortzufahren.

Dietſchy gab die Erklärung ab:

„Es iſt ſchwer, ſich zu vertagen, weil bei dem ſchönen Wetter Keiner gern hier bleibt, und keiner nur für einen Tag nach Hauſe gehen mag; ich ſtelle daher den Antrag, daß wir uns wenigſtens bis nächſten Montag oder bis den Montag über 8 Tag vertagen.“

Nach einiger Diskuſſion wurde allgemein die Vertagung beſchloſſen.

Der Präſident fragte: „wie lange?“

Herr Gemeindeammann Dietſchi ſtellt den Antrag, daß man wegen mehrern Bettagen ſich vertage bis Montag über 8 Tag.

Verſchiedene Redner äußerten ſich; man verwies auf die Reiſekoſten, die bei längerer Vertagung dem Kanton verurſacht würden.

„Herr Gemeindeammann Dietſchi zieht ſeinen Antrag, daß man ſich bis Montag oder bis Montag über 8 Tage vertagen möchte, wieder zurück, weil er in jenem Fall glaubte Schuld zu ſein, an den dem Staate verurſachten Koſten.“

Der Rat beſchloß, am Freitag die Beratungen fortzuſetzen.

*

Das Protokoll meldet:

Am 11. Mai 1833 erſtattet der Tit. Hr. Ehrengeſandte, Herr Gerichtsſchreiber Fetzer, mündlichen Bericht über die Tagſatzungsverhandlungen.

Hr. Gemeindeammann Dietſchi macht den Antrag, daß dieſer Bericht einer Kommiſſion von 10 Gliedern zugewieſen werde.

Hr. Oberrichter Plüß unterſtützt den Hrn. Dietſchy, wünſcht aber eine Kommiſſion von 15 Gliedern. Dieſer Antrag wurde angenommen.

Es fiel der Antrag, um dieſer Kommiſſion genügend Zeit zur Ausarbeitung dieſes Berichts zu geben, ſich auf Montag über acht Tage zu vertagen. Man ſtritt ſich lang über dieſe Frage. Einige wollten ſchon am nächſten Montag wieder zuſammentreten.

Gemeindeammann Dietſchy gab dazu folgende Erklärung ab: „Die Sache iſt wichtig, wichtiger als man glauben ſollte. Man ſoll ja nicht glauben, das ſei ſo leicht, wie etwa einen Haas zu ſchießen; es ſtecken darunter noch Füchſe. Es iſt zu bezweifeln, ob die Verſammlung am nächſten Montag vollzählig ſein werde, und die Kommiſſion muß doch 6 Tage Zeit haben. Dieſen Antrag möchte ich machen, daß man am Montag über 8 Tagen wieder zuſammen kommt.“

Dieſer Antrag wird angenommen.

*

Am 23. Mai 1833 ſtellten die Stimmenzähler feſt, der Rat ſei nicht mehr vollzählig. Ammann F. J. Dietſchy äußerte ſich: „Wenn zu wenig da ſind, ſo möchte ich den Antrag machen, daß wir uns vertagen bis über 14 Tage. Es hat beſonders im Frühjahr jeder viel Arbeit zu Haus.“

Ammann Steigmeier unterſtützte den Antrag Dietſchy, über den nicht abgeſtimmt werden konnte, da der Rat nicht mehr die reglementariſche Stärke aufwies. Doch erklärte die Mehrheit der Anweſenden, morgen wieder erſcheinen zu wollen.

Indeſſen erſchienen am nächſten Tage nur 124 Mitglieder. So fand keine Sitzung, ſondern bloß eine kurze Deliberation (Beratung) ſtatt.

Dietſchy rief aus:

„Ich habe geſtern den Antrag geſtellt, daß wir uns vertagen ſollen, denn wir haben geſtern ſchon gehört, daß wir heute nicht mehr Sitzung halten können. Sollen wir, die pflichtgetreuen Männer, nun ſo lange ſitzen? Man hätte ſich geſtern vertagen ſollen, aber man wollte dieſe Sitzung erzwingen. Da wir doch ſchon ſo lange hier geblieben ſind, ſo trage ich darauf an, daß wir noch eine halbe Stunde warten, haben wir doch bis neun Uhr gewartet, oder wenn es auch gehen ſollte, bis zehn Uhr.“

Bald erklärte der Präſident, der Große Rat habe ſich faktiſch aufgelöſt.

*

Auf die Frage des Präſidenten, ob die Sitzung zu verlängern ſei oder ob man auseinandergehen wolle, erklärte Dietſchy am 23. Juli 1835: „Jeder wird ſeine Haushaltungsgeſchäfte wieder in Ordnung bringen wollen. Die Erndte iſt vor der Thür, und man muß dafür ſorgen, daß wir auch ein gutes Brod bekommen; auch diejenigen, welche nicht ſäen und pflügen, eſſen auch gern ein gutes Brod. Daher mache ich den Antrag, daß wir die Bauern nach Haus gehen laſſen, und daß man ſich vertage, ſo lange es möglich iſt ſich zu vertagen.“

Es wurde beſchloſſen, dieſe außerordentliche Sitzung zu ſchließen; von Vertagung konnte hier keine Rede ſein.

*

Der Ratspräſident konſtatierte am 8. Nov. 1833, die Ratsgeſchäfte könnten in der laufenden Woche unmöglich mehr erledigt werden, auch ſeien Staatsrechnung, Budget uſw. an die Rechnungskommiſſion gewieſen. Eine Vertagung ſei notwendig.

Präſident Bertſchinger beantragte eine Vertagung auf die erſte Woche des Dezembers. Das Protokoll meldet weiter.

Hr. Oberſt Hunziker: „Ich glaube, eine Zeit von 4 Wochen wäre von der Art, daß wir die Staatsrechnung, Schuldentilgungskaſſerechnung und das Budget während derſelben unterſuchen und begutachten könnten, denn es tritt oft die Schwierigkeit ein, daß die weiter Entfernten nicht zu jeder Zeit zur Sitzung der Kommiſſion

hier eintreffen können. Wenn ich mir daher erlauben dürfte, die Wiederverſammlung noch um eine Woche hinauszuſchieben, ſo fände ich es ſehr angemeſſen. Mir iſt es zwar ganz gleichgültig, wann und wie oft die Kommiſſion zuſammen komme, aber es wohnen nicht alle Mitglieder der Kommiſſion ſo nahe; nach 4 Wochen, glaube ich, können dann die Arbeiten ſicher vorgelegt werden. Wenn die Arbeit abgethan werden ſoll, ſo muß die Kommiſſion ſich wenigſtens 3—4 Tage verſammeln. Aus dieſen Gründen wünſche ich eine Verlängerung der Vertagung von 8 Tagen, wenn Sie es angemeſſen finden."

Der Präſident iſt damit einverſtanden und möchte über die 2 Anträge abſtimmen laſſen.

Hr. Präſident Bertſchinger: „Eine Vertagung bis Montag, den 2. Dezember iſt genug."

Herr Oberſt Hunziker: „Es iſt nicht möglich, daß die Rechnungs-Kommiſſion ſich in der nächſten Woche verſammle; dann braucht ſie 3—4 Tage, bis ſie nur die Rechnungen durchgeſehen und geprüft hat; dann ſind die Rappörte, welche wir zu machen haben, ſehr groß und können nicht in ſo kurzer Zeit gemacht werden, zumal namentlich die Staatsrechnung ſo intereſſant iſt, daß ſie genau unterſucht und beim Bericht ſorgfältig behandelt werden muß, dann müſſen die Kommiſſions-Mitglieder wieder zuſammenkommen, und die abgefaßten Berichte anhören und genehmigen. Es wäre nur unbeſcheiden von mir, wenn ich dieſe Angelegenheit hinaus zu ſchieben ſtrebte, weil ich hier wohne, aber ich ſpreche im Namen der übrigen Mitglieder der Kommiſſion."

Dietſchy äußerte ſich folgendermaßen: „Ich unterſtütze den Hh. Oberſt Hunziker vollkommen, denn bis alle dieſe Rechnungen unterſucht und gehörig unterſucht worden ſind, dauert es lang. Wenn man die Sache ſo ſchnell macht, ſo geht es nicht, wie es gehen ſoll. Die Kommiſſion muß lange beieinander bleiben und man muß ihr die Zeit laſſen, die Sache recht zu unterſuchen. Ich wünſche, daß wir uns vertagen, bis den 9. Dezember." Die Vertagung bis 9. Dez. wird beſchloſſen.

*

Zu Beginn der Sitzung vom 14. Dezember 1833 beantragte Präſident Bruggiſſer von Bremgarten, am Dienstag der nächſten Woche wieder Sitzung zu halten. In der weiteren Diskuſſion fielen auch Vorſchläge für den Montag oder den Mittwoch.

Das Protokoll berichtet:

Hr. Oberſt Hunziker: „Mir iſt es ganz gleichgültig, ob Sie am Montag, Dienstag oder Mitwoch wieder Sitzung halten wollen, aber da es am Mittwoch Markt iſt, ſo glaube ich, wenn wir die Wiederzuſammenkunft auf dieſen Tag beſtimmen, es werde ſchwerlich die Verſammlung zuſammengebracht werden können.“

Gemeindeammann Dietſchy vertrat folgende Meinung: „Ich kann am Montag nicht Sitzung halten, und ſo haben es alle weit entfernten, die nach Hauſe reiſen, und erſt in der Nacht um 12 Uhr heimkommen; dieſe müßten Morgens (morgen) um Mittag wieder fort, und könnten ſich nicht einmal in der Haushaltung umſehen. Die um Aarau herum haben's gut, ſie haben nicht ſo weit. Ich rede nicht im Intereſſe, aber wünſche doch, daß ein jeder ſich in ſeiner eigenen Sache und Haushaltung wieder umſehen könne. Ich ſtimme für den Mittwoch, wenn wir dann fleißig ſind, ſo können wir wohl noch fertig werden.“

Hr. Bruggiſſer von Bremgarten: „Ich wollte auch lieber für den Mittwoch ſtimmen, aber dann würde es wieder heißen, es ſei uns wieder um die Reiſegelder zu thun. Ich wiederhole meinen Antrag (Dienstag).“

In der Abſtimmung fielen für Dienstag 73, für Mittwoch 54, für Montag 23 Stimmen. Alſo war die Vertagung auf Dienstag beſchloſſen.

*

Am 19. Dez. 1833 erklärten viele Mitglieder, an der morgigen Sitzung nicht teilnehmen zu können. Verſchiedene Redner wünſchten, wegen der zu behandelnden Bundesreviſion morgen fortzufahren. F. J. Dietſchy erhob dazu den folgenden Einwand: „Wir haben die ganze Woche bereitwillig ausgehalten, und werden es auch länger thun, aber dasjenige, was vorliegt, iſt gar nicht ſo nothwendig und dringend. Viele Kantone haben noch gar nicht an die Bundesreviſion gedacht, und wir wollen nicht der erſte Kanton ſein, der ſich darüber ausſpricht. Wir haben 10 Tage lang ausgehalten, und das iſt ehrenhaft. Ich wünſche, daß um drei Uhr die Sitzung geſchloſſen werde, und daß wir uns dann vertagen bis zur Maiſitzung.“

Er bleibt, trotz des verlangten Gegenmehrs, in der Minderheit.

*

Einen bedenklichen Beweis für die kantonsrätliche Gleichgültigkeit jener Zeit bildet die Großratsſitzung vom 3. Juni 1834.

in deren Verlauf ſich auf einmal zeigte, daß einige Herren zu einer „Rekreation“ (Erfriſchung) ſich wegbegeben hatten; trotz Mahnungen blieben ſie „an Erquickungsörtern unbeweglich“. Beim Namensaufruf ergaben ſich 125 Anweſende. Der Präſident zeigte ſich geneigt, die Sitzung aufzuheben.

Gemeindeammann Dietſchy wandte ſich gegen dieſe Abſicht: „Es iſt bedauerlich und unangenehm. Wenn wir aber auch für heute die Sitzung aufheben, ſo wiſſen wir nicht, ob wir morgen Sitzung halten können oder nicht. Es iſt ſchönes Heuwetter und der Mann iſt auch nöthig zu Haus, und ich glaube daher, wir können vielleicht die ganze Woche keine Sitzung halten. Eilboten helfen hier nichts, und Zwangsmaßregeln haben wir keine. Ich ſtelle den Antrag, daß wir uns vertagen bis am Montag über 8 Tagen.“

Nach längerer Pauſe wurde die Verſammlung wieder vollzählig.

Die gleiche Großratsſitzung vom 3. Juni 1834 wurde plötzlich wieder durch die Mitteilung des Präſidenten unterbrochen, der Rat erſcheine nicht mehr als vollzählig; „es iſt meine Pflicht, die Verſammlung abzählen zu laſſen“. (Pauſe.) „Ich habe keine Hoffnung mehr, daß die Verſammlung ſich vervollſtändige.“

Dietſchy ergriff das Wort: „Ich kann Sie verſichern, daß wir morgen keine Sitzung halten können, und mache den Antrag, daß wir uns auf 14 Tage vertagen.“

Dr. Bruggiſſer bekämpfte Dietſchy's Antrag.

Der Präſident bemerkte, da der Rat nicht mehr vollzählig ſei, könne er über den Vertagungsantrag nicht mehr abſtimmen laſſen, ſondern nur die Sitzung aufheben.

*

Ermüdende Beratungen

entſpannen ſich im Frühling 1835 über das Schulgeſetz. Wiederholt harrten die Kantonsräte nicht aus, ſodaß der Rat nicht mehr vollzählig beiſammen war.

Der Ratspräſident J. A. Fetzer teilte am 21. Februar 1835 mit, zahlreiche Mitglieder wünſchten eine Vertagung. Heute ſei es Samstag, — da könnte man wieder einmal die „Samstagerfahrung“ machen, daß um 2—3 Uhr nicht genügend Mitglieder da

wären. Darum ſollte man jetzt, da noch die reglementariſche Mitgliederzahl anweſend ſei, dieſe Frage beraten. Wie er erfahre, könnte am Montag ſchwerlich Sitzung gehalten werden, er müßte aber als Präſident eine ſolche anordnen, falls der Rat heute nicht ausharrte.

Dietſchy ſtellte den Antrag:

„Ich glaube auf jeden Fall, daß am Montag keine Sitzung gehalten werden könne, denn nur wenige würden wieder erſcheinen. Ein Jeder geht wieder gern nach Haus, wenn er acht Tage in Aarau geweſen iſt. Ich trage auf eine Vertagung an bis am Montag über 14 Tage. Länger wollen wir uns nicht vertagen, denn weiter hinaus kommen dann die Feldarbeiten, und eine kürzere Zeit können wir uns nicht vertagen, weil in der Zwiſchenzeit ein gebotener Feiertag iſt. Ich trage alſo auf Vertagung bis am Montag über 14 Tage an.“ Die Vertagung auf den 9. März wird beſchloſſen.

In gleicher Sitzung, aber ſpäter, fragte der Präſident J. A. Fetzer, „ob der Große Rat das Protokoll von der heutigen Sitzung noch anhören wolle“.

Dietſchy: „Wir wollen es verſparen bis über 14 Tage.“

Darauf ſchloß der Präſident die Sitzung.

*

Am 10. März 1835, nachmittags 3 Uhr, konſtatierte Profeſſor Rauchenſtein, die hohe Verſammlung ſei ſchon ziemlich ermüdet; man möchte die Sitzung aufheben. Der Präſident erklärte, viele Mitglieder würden lieber ſchon um 8 Uhr morgens beginnen, aber laut Reglement ſei das unmöglich.

Ammann Dietſchy ſtellte den Antrag: „Ich möchte, daß wir um 8 Uhr kommen, und wenn das Reglement es verbietet, ſo wollen wir es abändern, es iſt kein Evangelium.“

Hr. Präſident: „Wenn das Reglement abgeändert werden ſoll, ſo müſſen 25 Mitglieder einen ſchriftlichen Antrag zum Behuf der Abänderung unterzeichnen und vorlegen.“

Dietſchy: „Wir haben bald 25 bei einander.“

Der Rat war in dieſem Augenblick nicht mehr beſchlußfähig und die Abſtimmung über Rauchenſteins Antrag unterblieb.

Am 11. März 1835, als wieder ein neuer Schulgeſetzabſchnitt bevorſtand, beantragte Dr. Bruggiſſer Aufhebung der Sitzung, da es ſchon 3 Uhr ſei.

Dietschy bemerkte: „Man hat heute bereits 5 Stunden über einen einzigen § gesprochen, und da wir so langsam vorwärts kommen, trage ich an, daß man fortfahre."

Ueber den Antrag Bruggisser's brauchte wieder nicht abgestimmt zu werden: die Versammlung war nicht mehr beschlußfähig.

Am 12. März 1835 fehlten bei Beginn der Sitzung nach dem Namensaufruf gerade 14 Mitglieder, „welche in Aarau sind und größtentheils in Aarau wohnen". Um den Rat vollzählig zu machen, ließ Präsident J. A. Fetzer diese Herren durch den Weibel holen. Während dieser Wartepause sprach Dietschy: „Ich möchte den Antrag stellen, daß das Protokoll verlesen werde. Man kann dann später die Anwesenden noch einmal ablesen."

Inzwischen traten mehrere Mitglieder ein. Der vollzähligen Versammlung wurde nunmehr das Protokoll verlesen. Darauf stellte Dr. Wieland den Antrag, „die Sitzung am Sonntag fortzusetzen und hier zu bleiben, bis das Schulgesetz beraten ist".

Dietschy unterstützte den Vorredner:

„Wir haben eine wichtige Arbeit, und das ganze Volk wartet schon lange darauf. Ich glaube also, daß es Pflicht sei, das Gesetz so bald als möglich zu berathen. Wenn gesagt worden ist, daß am Samstag die meisten um 1 Uhr fortgehen und am Montag erst spät wieder kommen, so verlieren wir viel Zeit, und wenn wir dann das Budget noch machen sollen, so haben wir noch viele Tage Versammlung zu halten. Es ist also besser, wenn wir auch am Sonntag fortfahren, denn dieser Tag wird dadurch nicht entheiliget. Wenn wir am Montag in die Kirche gehen und beten, daß wir guten Verstand bekommen, und am Nachmittag die Berathungen fortsetzen, so ist es gut und zugleich eine Ersparnuß. Wenn wir am Sonntag Nachmittags am Schulgesetz berathen, so ist es besser als wenn wir in den Wirthshäusern spielen und fluechen und g'stoche die, und wie mes macht! Ich wünsche, daß man am Sonntag fortfahre."

Nach längerer Debatte wurde mit großer Mehrheit beschlossen, am Sonntag die Beratung fortzusetzen und den Gr. Rath für permanent zu erklären.

*

Am 4. Juni 1835, als über einen Antrag abgestimmt werden sollte, waren nur noch 118 Mitglieder anwesend. Dr. Bruggisser

verlangte Aufhebung der Sitzung. Der Vicepräsident bemerkte: „Wenn Sie Luſt haben, hier zuzuwarten, bis alle die HH. abgeſpeiſt haben, ſo will ich auch bleiben.“ — Dietſchy rief unwillig: „Ich bedaure, daß man ſeit drei Tagen eigentlich mit uns ſpielt, und daß etwa 15 Mann machen können, daß wir einen ganzen Tag länger hier bleiben müſſen. Ich wünſche, daß man mehr Ordnung handhabe, und die abweſenden Mitglieder ernſtlich an ihre Pflicht erinnere. Das iſt mein Antrag, und ich möchte die HH. erſuchen, die geeigneten Mittel anzugeben, um eine beſſere Ordnung einzuführen.“

Hr. Vicepräſident: „Ich hätte gewünſcht, Sie hätten ſelbſt die geeigneten Mittel angegeben. Leider bemerke ich, daß es auch in Ihrer Nähe, im Zentrum, ziemlich leer ausſieht.“

Gemeindeammann Dietſchy beklagte ſich am 5. Juni 1834: „Wir ſind ſchon fünf Tage nacheinander hier, und in dieſer Zeit hätten wir weit mehr machen können, als gemacht worden iſt. Dringende Geſchäfte ſind jetzt keine vorhanden, und ich denke, wir können wieder einmal nach Hauſe gehen, und der HH. Präſident Müller kann die Regierung beeidigen. Ich trage an, daß wir uns jetzt vertragen.“

Hr. Vicepräſident: „Wir haben noch einige kleinere Geſchäfte abzuthun, und ich bitte den HH., ſeinen Antrag auf Vertagung einſtweilen noch zurückzubehalten.“ — — —

Die Vertagung wurde auf unbeſtimmte Zeit beſchloſſen.

*

Die Sitzung vom 27. Nov. 1835 dauerte bis gegen Abend 5 Uhr. Auf einen Antrag, man möchte einen neuen Abſchnitt in Angriff nehmen, erfolgte laut Protokoll Widerſpruch.

Hr. Ammann Dietſchi möchte den Mitgliedern des Gr. Rathes auch das Nachteſſen und die Ruhe gönnen und wünſcht morgen etwas Geſcheiteres zu vernehmen als heute.

Die Beratung wurde fortgeſetzt, jedoch bald nach Erledigung des neuen Abſchnittes geſchloſſen.

*

Am 27. Mai 1836 bemerkte Präſident Herzog von Effingen, auf den morgigen Tag habe er nur ein einziges Geſchäft bereit.

Hr. Ammann Dietſchi ſtellt den Antrag auf Vertagung bis Montag über 3 Wochen, wenn kein anderer Antrag gemacht werde.

Verſchiedene andere Vorſchläge fielen.

Gemeindeammann Dietſchy wiederholte ſeinen Antrag: „Jeder hat Beſchäftigungen, weßwegen er gern länger zu Haus bleibt. Die Kommiſſionen ſollen aber ihre Sachen fertig machen damit wir nicht ſchon um 1 Uhr fertig ſind mit unſern Verhandlungen, denn darum heißen ſie auch Kommiſſionen, weil ſie ihre Aufträge vollziehen ſollen. Ich trage noch einmal auf eine Vertagung bis Montag über drei Wochen an."

Für die Vertagung auf den 13. Juni ſtimmen 74.

*

Kurioſer Sitzungsbeginn

Am 7. November 1836 meldet das Protokoll:

Der Namensaufruf ergeht um halb 12 Uhr.

Hr. Präſident: „Es ſind 132 Mitglieder in der Verſammlung anweſend, und wenn drei in Aarau wohnende Mitglieder da wären, ſo wären wir vollkommen vollzählig."

Dietſchy griff mit folgender Kundgebung ein: „Ich mache den Antrag, die drei Herren von Aarau holen zu laſſen."

Hr. Präſident: „Ich werde mir das zur Lehre dienen laſſen, was der HH. Ammann Dietſchi ſagt, jetzt ſind wir aber vollzählig und ich habe die Ehre, die ordentliche Winterſitzung für eröffnet zu erklären."

*

Am 12. Nov. 1836, um 12 Uhr, wünſchte der Präſident, man ſollte im Falle einer Vertagung die Sitzung nicht bis abends andauern laſſen. Der Rat ſei jetzt noch vollzählig und ſollte darum über dieſe Frage einen Beſchluß faſſen.

Dietſchy ſtellte den Antrag:

„Ich hoffe, daß die hohe Verſammlung den weit entlegenen Mitgliedern Rechnung trage. Es iſt jetzt 12 Uhr und vor 2 Uhr können wir nicht abreiſen, wenn auch jetzt ſchon die Sitzung aufgehoben wird. Dann ſind auch die Tage nicht mehr ſo lang wie im Sommer. Ich ſtelle daher den Antrag, die Sitzung bis auf den zweiten Montag im Dezember zu vertagen. Einmal muß vertagt werden, und ich glaube, es ſei beſſer jezt als ſpäter."

Es wurde nach einigem Hin und Her Vertagung auf den 12. Dezember beſchloſſen.

Am 21. Dez. 1836 ſtellte der Präſident feſt, es ſeien mit dem Präſidenten nur noch 135 Mitglieder anweſend. „Wenn nur zwei fortgehen, ſind wir wieder nicht vollzählig.“ Der Rat möge entſcheiden, ob für die heute, am Markttag etwas ſtärker beſetzte Galerie, das „Schauſpiel“ fortgeſetzt werden ſolle.

Dietſchy rief erzürnt aus:

„Wir haben nun die neunte Sitzung, und es hätte viel mehr gethan werden können. Ich wünſche, daß man bis gegen 4 Uhr fortfahre. Es iſt wohl möglich, daß einige Mitglieder auf dem Markte geweſen ſind, allein ich denke, ſie werden nun ihre Geſchäfte gemacht haben. In England werden die Sitzungen bis in die Nacht gehalten und ich glaube, wir können ſo gut ſitzen und reden als die Engländer.“

Der Saal leerte ſich weiter und der Präſident ſchloß die Sitzung.

*

Am 23. Dez. 1836 bemerkte Dr. Bruggiſſer, er ſei bereit, auch morgen, alſo am 24. Dez., wieder Sitzung zu halten. Dietſchy mahnte ab: „Man muß der (!) Geduld nicht übertreiben und mißbrauchen. Wir ſind ſchon zwölf Tage hier. Nothwendigkeit iſt keine mehr vorhanden, wenn das wäre, ſo möchte ich den Präſidenten erſuchen, es zu ſagen. Ich mache den Antrag, die Sitzung heute zu ſchließen, und mit Geſundheit nach Haus zu marſchieren.“

Die Sitzung wurde geſchloſſen.

*

Das Protokoll vom 11. Nov. 1837 berichtet:

Hr. Ammann Dietſchy: „Es iſt ungattig Wetter und wir haben weit; ich möchte daher wünſchen, daß die Sitzung aufgehoben werde und wir nach Hauſe gehen könnten.“

Der Rat vertagte ſich auf den 27. November.

*

Ratspräſident Bruggiſſer teilte am 29. März 1838 mit, das Portefeuille ſei erſchöpft, man möchte ſich über das Weitere ausſprechen.

Dietſchy ſtellte den Antrag:

„Die Gerichtsordnung mag allerdings nothwendig ſein; aber wenn auch die Geſchwindigkeit des Gr. Rathes gut iſt, ſo iſt dieſes doch auch beſchwerlich für die weiter Entfernten. Ich denke, es

wird auch nicht ſo grauſam viel ſchaden, wenn man die Sache bis nach dem ‚Heuet' verſchiebt, das iſt mein Antrag."

Präſ. J. P. Bruggiſſer: „Ich bemerke hierauf bloß, auf den Heuet kommt die Ernöte, und ſo geht's immer fort, wenn man auf ſo etwas Rückſicht nehmen will. Ich denke, diejenigen, welche vom Volke das Mandat übernommen haben, ſollen ſolche Arbeiten durch andere machen laſſen; wer ſich aber im Fall befindet, hier ſelbſt Hand ans Werk zu legen, der wird wohl bei der Berathung der Gerichtsordnung nicht der thätigſte und geſcheiteſte Teilnehmer ſein."

(Andern Aargauer Staatsmännern [Auguſtin Keller], wurde es zum Lob angerechnet, daß ſie bei Feldarbeiten perſönlich mitwirkten.)

Auf Antrag des Präſidenten vertagte der Rat ſich auf den 17. April.

*

Der Ratspräſident beantragte am 8. Mai 1839 Vertagung auf den 10. Juni. Gemeindeammann Dietſchy ließ ſich hören: „Das Vertagen iſt zwar allen anſtändig, aber der 10. Juni iſt nicht allen recht, weil man dann gerade in den „Heuet" hineinkommt, denn das Gras wachſt. Ich trage daher auf den 21. Juni an, wo dann beſſer Zeit vorhanden iſt."

Dr. Bruggiſſer ſchlägt Vertagung auf den 17. Juni vor.

„Als hierauf der Antrag des Herrn Dietſchi nicht angenommen wird, und der Präſident zur Abſtimmung über die von Hrn. Dr. Bruggiſſer beantragte Vertagung ſchreiten will, verlangt Hr. Dietſchi das Wort, und da ihm der Präſident dasſelbe mit der Bemerkung, daß er es ihm, da man in der Abſtimmung ſei, nicht ertheilen könne, verweigert, ſo erwiedert Hr. Dietſchi: Er habe nur noch bemerken wollen: „es kommt, weiß Gott in Heuet hinein, denkt daran".

Der Rat vertagt ſich auf den 17. Juni.

Eidgenössische Angelegenheiten

Als aargauischer Großrat kam Dietschy wiederholt in den Fall, eidgenössische Politik zu treiben. Die Eidgenossenschaft wurde damals amtlich durch die Tagsatzung dargestellt, eine Versammlung von Abgeordneten, „Ehrengesandten" sämtlicher 22 Stände (Kantone), die nicht nach freiem Ermessen stimmen konnten, wie die heutigen National- und Ständeräte, sondern an die Instruktionen der durch sie vertretenen Kantone gebunden waren; denn die Schweiz war damals noch kein Bundesstaat, sondern erst ein Staatenbund.

Die Großen Räte der Kantone berieten jeweilen eingehend die den Ehrengesandten auf die Tagsatzung mitzugebenden Instruktionen. Während dieser Beratungen betätigten die Großratsmitglieder sich somit auf eidgenössischem Gebiete.

Die Hauptfrage, welche alle Gemüter beschäftigte, bildete zu Beginn der 30er Jahre die Bundesreform im Sinne einer Verstärkung der eidgenössischen Centralgewalt.

Am 17. Juli 1832 wurde diese Bundesrevision von der Tagsatzungsmehrheit beschlossen. Eine 15gliederige Kommission versammelte sich zur Vorberatung in Luzern. Die Fortschrittsfreunde strebten eine gerechtere Verteilung der politischen Gewalt an, — ihre Gegner wollten das gleiche Stimmrecht der großen und kleinen Kantone, wie es heute noch im Ständerat besteht, beibehalten. Neun Stimmen gegen fünf lehnten etwelche Berücksichtigung der Volkszahl bei Vertretung der Kantone ab.

Man schaffte die wechselnden schweizerischen „Vororte" ab und wählte Luzern als Bundessitz. Ein Bundesrat, der aus fünf Ständen bestehen sollte, mit einem Landammann an der Spitze, den die Stände zu wählen hatten, wurde vorgeschlagen; die übrigen 4 Mitglieder des Bundesrats sollten von der Tagsatzung gewählt werden. Ein Bundesgericht, freie Niederlassung und Gewerbefreiheit in der ganzen Schweiz wurde vorgeschlagen. Postwesen, Münzwesen, Maß und Gewicht sollten zentralisiert werden, im

Militärweſen der Bund mehr Kompetenzen erhalten. Eine Bundesreviſion, freilich erſt nach Ablauf von 12 Jahren, wurde vorgeſehen.

Der Entwurf wurde den kantonalen Großen Räten vorgelegt, dort ſcharf unter die Lupe genommen. Doch ging er den Anhängern der unbedingten Kantonalſouveränität zu weit, den Reviſionsfreunden bot er zu wenig. — In der Preſſe machte hauptſächlich Dr. Troxler, Aarau, Oppoſition, der in der Tagſatzung nur das Herrentum vertreten ſah. Er ſtrebte einen Bundesſtaat an, der aus einem nach Volkszahl zu wählenden Verfaſſungsrat hervorgehen ſollte.

Die Bundesreviſion bekämpfte namentlich der aus den Kantonen Baſel und Neuenburg beſtehende Sarnerbund; die Vertreter dieſer Kantone traten aus der Tagſatzung aus. Schließlich wurde der Sarnerbund aufgelöſt.

Den Gegenpol des Sarnerbundes bildete das aus den regenerierten (ſeit 1830 mit neuzeitlichen Verfaſſungen verſehenen) Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen — beſtehende Siebner konkordat.

Die Großen Räte der Kantone ſpielten der Bundesurkunde zum Teil auf grauſame Weiſe mit. Prof. Feddersen berichtet u. a.:

Die kleinen Kantone wieſen den Entwurf von der Hand und erklärten, beim Bundesvertrag von 1815 bleiben zu wollen. Zürich trat dem neuen Verfaſſungswerk am freundlichſten entgegen, wollte aber doch ſeine ſelbſtändige Poſtverwaltung beibehalten. Neun Kantone gingen über das Bundeswerk einfach hinweg. Aus den anderen Kantonen kamen 500 Inſtruktionsartikel, die durchgearbeitet werden mußten. Eine Kommiſſion, in der jeder teilnehmende Kanton durch einen Geſandten vertreten war, hielt 35 lange Sitzungen. Uebereinſtimmungen konnte nur durch Markten von Kanton zu Kanton erzielt werden. Schließlich kam an der Tagſatzung ein Entwurf zuſtande, der nur in Bezug auf freie Niederlaſſung und einige andere Rechte kleine Fortſchritte brachte. Die Erhebung von Verbrauchsſteuern ſollte den Kantonen wieder freiſtehen und nur den Tranſit nicht hemmen. Der Bund ſollte das Poſtweſen nur beaufſichtigen dürfen, das Poſtregal den Kantonen vorbehalten bleiben. Die alten Zölle zwiſchen den Kantonen wurden wieder aufrecht geſtellt. Die Einführung von einheitlichem Maß und Gewicht wurde auf die lange Bank geſchoben.

Die fiskaliſchen Rückſichten der Kantone trugen den Sieg davon. So ſcheiterte die Bundesreviſion, die Schweiz von 1833 war dazu noch nicht reif. Die öffentliche Meinung begünſtigte das von einzelnen vorwärtsſtrebenden Geiſtern angeregte Werk nicht, weil es den Einen zu wenig, den Andern zu viel anzuſtreben ſchien und weil namentlich der Sarnerbund es ſcharf bekämpfte.

Da die Wahrung der kantonalen Finanzen ſo viel zum Scheitern des Reviſionswerkes beitrug, kann es den Leſer dieſer Lebensgeſchichte nicht überraſchen, wenn er dem Rheinfelder Stadtammann Dietſchy in allen dieſen Kämpfen nicht bei den zentraliſtiſch geſinnten Reviſionsfreunden, ſondern auf der Seite der am Althergebrachten hängenden Föderaliſten begegnet. Zu dieſer Stellungnahme veranlaßte ihn auch der Umſtand, daß das Fricktal, namentlich auch Rheinfelden, damals noch ein faſt ausſchließlich katholiſches Gebiet war; die im Sarnerbund verkörperte Kirche bekämpfte doch die Reviſion. Im Gegenſatze zu einigen juriſtiſch gebildeten und tätigen Fricktaler Volksvertretern, die mehr den Aargauer Magnaten nacheiferten, namentlich dem ausgeſprochen zentraliſtiſch eingeſtellten Obergerichtspräſidenten Dr. Tanner, hatte der Stadtammann und Salmenwirt Dietſchy es mehr mit dem einfachen Volke zu tun, als deſſen Vertreter er ſich fühlte, während er in den ihm näherliegenden wirtſchaftlichen Fragen freilich oft auch als Volkserzieher (zur Sparſamkeit) auftrat.

Dietſchy war von Haus aus kein theoretiſcher Geiſt, ſondern ein ausgeſprochener Praktiker; es lag ihm bei aller konſervativen Einſtellung doch immer der verſöhnliche Ausgleich näher als der erbitterte Kampf.

*

Am 12. Juli 1831 wurde mitgeteilt, daß bloß 8½ Stände dem Vorſchlag des eidg. Kriegsrats wegen ſucceſſiver Zuſammenziehung ſämtl. eidg. Cadres zu einem Inſtruktionskurs zuſtimmten. Man ſollte nach Antrag der Regierung das Bedauern ausſprechen und neue, vom eidg. Kriegsrat zu machende Vorſchläge mit beraten. Dieſer Antrag wurde angenommen.

Folgendermaßen äußerte ſich Stadtammann Dietſchy: „Man hat hie und da gehört, man hat auch geleſen, es ſei Gefahr vorhanden, man müſſe mit einem Armeecorps an die Grenze ziehen, es wurde gewünſcht zu ziehen, aber zum Glück nicht von allen;

wozu unnötige Koſten? Wenn das geſchehen, ſo hätten wir 1 Million Koſten. Ich ehre die Tagſatzung, daß ſie nicht unnötige Koſten wollte, ſparen wir das Geld bis die Noth kommt, unſere Neutralität iſt ja von den Mächten anerkannt."

Hiegegen proteſtierte freilich Dr. Tanner: „Die Neutralität ſei nur sub conditione anerkannt.

Ein „Verwahrungsantrag" gegen jeden dem Aargau aus der Vernachläſſigung erwachſenden Nachteil, eingereicht von Müller, Gerichtsſchreiber, hatte dieſe Discuſſion veranlaßt, fiel aber dahin.

Am 28. Februar 1833 befaßte ſich der aargauiſche Große Rat mit dem in der ganzen Schweiz beſprochenen Entwurf einer neuen Bundesurkunde; dieſer Bundesvertragsentwurf, in dem Luzern als ſchweizeriſche Bundesſtadt vorgeſehen war, kam bekanntlich leider nicht zu Stande. An dieſer ſtaatsrechtlichen Debatte beteiligte ſich Dietſchy, den mehr das Wirtſchaftliche intereſſierte, nur wenig.

§ 11 des Entwurfs lautete:

„Dem Bund allein ſteht das Recht zu: Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und Staatsverträge, worunter auch Zoll- und Handelsverträge verſtanden ſind, mit dem Ausland einzugehen."

Das Protokoll meldet:

„Herr Dietſchi wünſcht zu wiſſen, wer unter dem Bund verſtanden ſei, ob die Tagſatzung oder etwa ein Bundesrath von 5 oder 9 Gliedern. Der Berichterſtatter (Heinrich Zſchokke) verweiſt auf § 51, litt. d und daß ſomit nur die Tagſatzung gemeint ſei.

Herr Dietſchi beruhigt ſich mit dieſer Erklärung und der § wird genehmigt."

Finanzielle Bedenken erhob Dietſchy beim § 24, der den Kantonen in litt. a das Recht überließ, auf ihrem Gebiete Verbrauchsſteuern von Getränken, Lebensmitteln und rohen Landesprodukten zu erheben.

Der Paragraph enthielt folgenden Abſatz c:

„Von den eigenen Erzeugniſſen des Kantons ſoll die gleiche Gebühr bezogen werden, wie von denjenigen anderer Kantone."

Die Kommiſſion beantragte die Streichung von litt. a. und c.

Einer der verſchiedenen Votanten meinte, wenn jeder Kanton beſchließen könnte, was er wollte, würde jeder die Produkte des eigenen Kantons ſchützen und diejenigen anderer Kantone durch ein eigentliches Rapinatfinanzſyſtem „malträtieren". Der Paragraph

begünſtige in der kleinrätlichen Faſſung den freien Verkehr innerhalb der ganzen Schweiz.

Dietſchy ſtellte die Frage: „Wie der Entwurf lautet, müßte der aargauiſche Weinbauer von ſeinem eigenen Produkt den Zoll bezahlen, das würde eine Unzufriedenheit geben. Er wünſche Auskunft darüber.“

Der erwähnte Votant antwortete, „das Beſtreben müſſe dahin gehen, daß jeder Schweizer überall ſich frei bewegen und verkehren könne. Jahre lang habe Waadt für ſeine Weine auf der Tagſatzung freien Verkehr verlangt, aber wie von allgemeinem freien Verkehr die Rede war, behielt Waadt ſich vor, auf unſre Induſtrie-Erzeugniſſe den Zoll zu legen, der jetzt noch beſteht. Gar keine Konſumationsſteuer, den ganzen Artikel zu ſtreichen, das iſt das Beßte, dann kann ſich jeder Schweizer im gemeinſamen Vaterland überall frei bewegen.“

Auf dieſe Mitteilung hin unterſtützte auch Regierungsrat Hürner die Streichung des ganzen Paragraphen. Sie wurde beſchloſſen.

§ 26 des Bundesvertragsentwurfs hatte den Wortlaut:

„Das Poſtweſen im Umfang der ganzen Eidgenoſſenſchaft wird vom Bund übernommen unter folgenden Vorſchriften:

a) Die Poſtverbindungen dürfen in keinem Kanton im Allgemeinen unter den jetzigen Beſtand herabſinken;

b) Es ſoll die Unverletzbarkeit des Poſtgeheimniſſes zu jeder Zeit und unter allen Umſtänden geſichert ſein;

c) Die Tarife werden in allen Theilen der Eidgenoſſenſchaft nach den gleichen Grundſätzen beſtimmt;

d) Für die Abtretung des Poſtregals leiſtet der Bund Entſchädigung und zwar . . .“

Die Kommiſſionsmehrheit wollte mit dem Kleinen Rat nur die Beaufſichtigung des Poſtweſens mit den in lit. a, b, c enthaltenen Beſtimmungen dem Bund einräumen; die Minderheit wollte, opferwilliger und centraliſationsluſtiger, den ganzen § annehmen.

Stadtammann F. J. Dietſchy hatte Angſt für die Kantonsfinanzen und unterſtützte deshalb den Mehrheits-Antrag: „Ich glaube, es ſei am beßten, daß wir jetzt behalten, was wir haben; unſer Poſtertrag iſt unſer ſchönes Einkommen, und wir müſſen die vielen Straßen unterhalten, wir wollen unſer Geld nicht alles in die Centralkaſſe ſenden.“

Der Mehrheitsantrag fand auch im Rate die große Mehrheit.

Am 1. März 1833 gab der § 27 der Bundesurkunde zu reden. Es handelte ſich um die Frage, ob dem Bunde das Münzregal einzuräumen, die kantonale Münzprägung aufzuheben und ein ſchweizeriſcher Münzfuß (man hatte das franzöſiſche Dezimalſyſtem im Auge) zu beſtimmen ſei. Stadtammann Dietſchy mahnte zur Vorſicht: „Es hat alle Kantonsbürger gefreut, als das letzte Münzgeſetz erlaſſen, und der Thaler zu 35, 40 Bz. gewerthet worden. Wir haben weder Gold- noch Silberſtangen, aber einen ſchönen Viehſtand; erlöſt der Güterbeſitzer etwas Geld, und kann es nicht mehr in gleich hohem Werth ausgeben, wie er es eingenommen, ſo geſchieht ihm unrecht, und er wird unzufrieden; ich wünſche, daß nicht Anlaß zu Klagen gegeben werde.“

Oberſt Hunziker ſchlug vor, daß die Frage des Münzfußes noch offen gelaſſen und ſpäter entſchieden werden ſollte, ob man den franzöſiſchen oder deutſchen Münzfuß wählen wolle. Aehnlich äußerte ſich Bürgermeiſter Herzog, der die Beſtimmung des Münzfußes einem Bundesgeſetz überlaſſen wollte, welcher Antrag angenommen wurde.

Am 8. März 1833 wurde die Frage beſprochen, wie viel Aargauer Geſandte an die bevorſtehende eidgenöſſiſche Tagſatzung zu wählen ſeien?

Oberſt Müller beantragte, drei Geſandte zu wählen, ſo viele, wie angeſichts der wichtigen Traktanden in den meiſten Kantonen gewählt würden. — F. J. Dietſchy wollte auch hier ſparen: „Bisher hat man 2 Geſandte gewählt, ein dritter Kanton koſtet vielleicht den Kanton 100 Louis d'or mehr, ich glaube, 2 könnten die Sache wohl verſehen.“

Es wurde darauf hingewieſen, daß drei Geſandte zuſammen immerhin ein Kollegium bildeten, um ſich zu berathen in ſchwierigen Fällen.

Für die Zahl 3 ſtimmen 38 Mitglieder, für die Zahl 2 90.

*

400 Polen, die nach Niederwerfung der Revolution aus ihrer Heimat geflohen waren, flehten von Saignelegier aus bei der helvetiſchen Geſellſchaft um ein Aſyl im Lande der Alpen. Die Tagſatzung hatte erklärt, ſie beſitze zu wenig Vollmacht, um über einen ſolchen Gegenſtand etwas beſchließen zu können. — „Von den eidgenöſſiſchen Ständen boten nur Waadt und Bern ihnen gaſtfreund-

liche Hand. Bald wären dieſe unglücklichen Freiheitskämpfer fortgewieſen worden aus dem Lande der Freiheit, in welchem Kosziuskos heilige Aſche ruht. Und warum? Weil die argwöhniſche Polizei des Großherzogthums Baden dieſe Fremdlinge nicht gerne ſieht; weil ſie mit leerer Taſche kommen; weil ihr Recht und ihre Tapferkeit der einzige Reichtum iſt, den ihnen keine Konfiskation rauben konnte." —

Die Helvetiſche Geſellſchaft gelangte mit einer Bittſchrift an alle Großen Räte der Schweiz, in der ſie bei der Menſchenliebe unſerer Religion und bei der Ehre unſeres theuren Vaterlands bat, man möchte den Polen, die ſich als ſolche auszuweiſen im Stande ſeien, den Eintritt in die Kantone nicht verſagen.

Dieſe Bittſchrift beſchäftigte den Aargauer Großen Rat am 22. Mai 1833.

Die Diskuſſion geſtaltete ſich außerordentlich leidenſchaftlich. Die einen wollten den Polen beiſtehen, die anderen nicht auf die Bittſchrift eintreten. Stadtammann F. J. Dietſchy bemerkte: „Die Lage der Polen iſt freilich ſehr bedauerlich, und ich wünſche, daß wir ihnen helfen, wo es immer möglich iſt. Aber HH., wenn wir ſie aufnehmen, ſo kommen wir in einen feindſeligen Zuſtand mit Baden. An der Grenze iſt ſchon Militär aufgeſtellt, und wenn wir die Polen aufnehmen, ſo kann ſehr wohl geſchehen, daß noch mehr Militär aufgeſtellt wird und das kann ſchlimme Folgen haben. Was iſt ſchöner und beſſer als eine gute Nachbarſchaft, und was iſt ſchlimmer als eine feindſelige Nachbarſchaft? Wir wollen den Polen helfen, ſo viel wir können, aber wir können ſie nun einmal nicht aufnehmen, das könnte wahrſcheinlich dem Kanton Aargau großmächtigen Schaden bringen."

Stadtamman Ducloux von Laufenburg äußerte ſich noch viel ſchärfer: „ . . . Ich will Ihnen noch ein Factum geben, daß die Polen nicht ganz mit richtigen Sachen umgehen. Letzten Sonntag ſind mehrere Polen durch das Sulzthal heruntergekommen und haben ſich beim Schiff in Laufenburg einquartiert. Sie werden wahrſcheinlich bald vom Hrn. Bezirksamtmann Anzeige erhalten. Die Kinder haben ſich gefürchtet vor den fürchterlichen Schnauzbärten und haben ſich verkrochen und geglaubt, es ſeien wilde Menſchen. Ich frage Sie, HH., warum ſchleichen dieſe Polen ſo in den Wäldern herum und ſollen wir denn ſolche Menſchen zu uns aufnehmen? . . ."

Es wurde beſchloſſen, nicht auf die Bittſchrift einzutreten.

Am 23. Juli 1833 wurde das Gutachten des Kleinen Rates über die neue, in verſchiedenen Hinſichten verbeſſerte, in anderen Rückſichten verſchlechterte Bundesurkunde vorgeleſen. Der Kleine Rat konnte weder die unbedingte Annahme noch die unbedingte Ablehnung dieſes zweiten Entwurfs empfehlen. Er ſchlug vor, die Aargauer Geſandtſchaft an der Tagſatzung in dem Sinne zu inſtruieren, daß die neurevidierte Bundesurkunde einer nochmaligen ernſten Beratung von eidgenöſſiſchen Abgeordneten unterzogen werde. Erſt nach Annahme der „hierſeitigen Beſchwerden“ im weiteren Entwurf könne der Aargau ſich definitiv entſcheiden, „wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß bis zur Annahme einer neuen Bundesurkunde der Bundesvertrag von 1815 in Wirkſamkeit bleibt“. Die Kommiſſionsmehrheit beantragte Annahme der neuen Bundesurkunde, wie ſolche von der außerordentlichen Tagſatzung in Zürich am 15. Mai entworfen worden, mit Vorbehalt der Sanktion des Volkes und unter Vorbehalt der Ausmittlung einer anderen Bundesſtadt durch die Tagſatzung, inſofern Luzern den Beitritt verweigert.

Die 1. Kommiſſionsminderheit beantragte Verwerfung der neuen Bundesurkunde und unverweilte Einberufung einer von der Tagſatzung unabhängigen Konferenz ſämtlicher Stände, welche eine auf die Volksrechte gegründete Bundesverfaſſung zu entwerfen hätte.

Die zweite Minderheit ſtellte den Antrag auf nochmalige Beratung des Entwurfs durch die Tagſatzung.

Es wurde beſchloſſen, ſogleich in die Beratung über die Bundesurkunde einzutreten.

Es entſtand eine lange Pauſe. Da rief der Präſident: „Wenn Niemand das Wort verlangt, ſo will ich abſtimmen laſſen.“

Dr. Tanner eröffnete die lange Diskuſſion; — ſie nimmt im Ratsprotokoll 34 Druckſeiten ein — mit der Bemerkung, er wünſche nicht, daß dieſe Angelegenheit unbeſprochen bleibe; er beantrage am Schluſſe einer ausführlichen Rede die Annahme der Bundesurkunde.

Dr. Vital Troxler, ein ſcharfer Kämpfer und Philoſoph, trat in einer ebenſo bedeutenden Rede für den Antrag der erſten Kommiſſionsminderheit ein. (Verwerfung der Bundesurkunde und Vorbereitung der Bundesverfaſſung durch eine Konferenz.)

Landammann Hürner unterstützte den Antrag der zweiten Kommissionsminderheit, der mit einigen Abweichungen sich demjenigen des Kleinen Rates anschloß, (Entwurf einer neuen Bundesurkunde durch die Tagsatzung).

Gemeindeammann F. J. Dietschy fühlte sich mit den anderen Großräten durch die der neuen Bundesurkunde vorgeworfenen Gebrechen und Mängel abgestoßen; zugleich regten sich in ihm wieder, wie in so vielen Fällen, finanzielle Bedenken: „Die Bundesurkunde ist richtig eine wichtige Sach. Ich glaube nicht, daß man mit zuckersüßen Worten kommen und sagen soll, wir sollen sie annehmen, denn es ist nicht gleichgültig, ob wir 30 000 Frk. mehr oder weniger bezahlen sollen. Warum soll man diese 30 000 Frk. zahlen und auf diese Art kleine Fürsten bilden, welche vielleicht zu etwas führen, was man vielleicht noch gar nicht sagen könnte? Das kostet gar nicht viel Geld, und das sollen wir nicht und das können wir nicht annehmen. Es wäre zu wünschen, daß Basel vereiniget würde, und dann wäre es gut, wenn alles sich vereinigte, aber wenn nur 4 oder 6 Kantone sich vereinigen, so kann man das nie einen Bund nennen, sondern es ist nur ein Bündli. Wenn alle Kantone sich vereinigen, dann können wir Schweizer einmal ausrufen: „Zachäus! heute ist deinem Hause Heil wiederfahren!“

Dr. Bruggisser sprach sich in seiner Rede, die eine nochmalige Revision des Entwurfs verlangte, deutlich über das Schicksal der Vorlage aus: „Wir wollen uns nicht mehr lange über ein totgeborenes Kind besprechen und uns nicht etwa gleichsam noch mit Taufzeremonien beschäftigen.“

Auch der Aargau war damals noch nicht ganz reif für das große Bundeswerk. Es stimmten jedoch nur 2 Mitglieder für Verwerfung, nur zwölf für Annahme des Majoritätsantrags; aber 114 Mitglieder für nochmalige Revision, d. h. Beerdigung des Entwurfs.

Am 19. Juni 1834 beriet der aargauische Große Rat den Instruktionsentwurf für die bevorstehende eidg. Tagsatzung. Bei § 1 betreffend die Gesandschaftskreditive beantragte die Kommissionsminderheit, bestehend aus Dr. Bruggisser und Frei-Herosee, dem späteren Bundesrat, folgenden Zusatz-Antrag:

„Sollte im Schooße der Tagsatzung bei Anlaß ihrer Constituierung ein Antrag gegen die Zulassung derjenigen

Perſonen gemacht werden, welche ſeiner Zeit an der ſ. g. Sarnerkonferenz Theil genommen, dadurch ſich als offene Feinde ihres Vaterlandes gezeigt, und in gleich hohem Maaße die Eidgenoſſenſchaft zu gefährden geſucht, als das National- und Ehrgefühl derſelben verletzt haben; ſo wird die Aarg. Geſandtſchaft einen ſolchen Antrag kräftig unterſtützen, und wenn er von der Mehrheit der Stände nicht beliebt werden ſollte, über ihr ferneres dießfälliges Benehmen an der Tagſatzung zu Zürich die Weiſungen des Gr. Rathes einholen.

(Sig.) Dr. Bruggiſſer.

Namens der aus drei Perſonen beſtehenden Kommiſſionsmehrheit bekämpfte Heinrich Zſchokke dieſen Antrag, weil die Tagſatzung über das Vergangene Vergeſſenheit ausgeſprochen habe und wir Aargauer ſomit nicht mehr die Befugnis haben, die ehemaligen Mitglieder der ſog. Sarner Konferenz von der Tagſatzung auszuſchließen, — weil die Frage hier entſteht, wie lange die Ausſchließung der geweſenen Mitglieder der Sarner Konferenz noch dauern ſolle. Ferner ſteht einem ſouveränen Stand (Kanton) gar nicht das Recht zu, andern Ständen (Kantonen), das Recht abzuſtreiten, daß ſie ihre Abgeordneten frei wählen. Wir Aargauer würden uns einen ſolchen Eingriff anderer Kantone in unſer Wahlrecht auch nicht gefallen laſſen. Sollte ein Mann wie Abyberg auf der Tagſatzung erſcheinen, ſo hätte er eher das Intereſſe, ſich durch Nachgiebigkeit beliebt zu machen, als die Verhandlungen zu ſtören. Abyberg hat ein Intereſſe daran, die übrigen Stände zum Nachlaß der dem Kanton Schwyz auferlegten Occuptionskoſten zu veranlaſſen, die hauptſächlich durch ſeine, Abyberg's Schuld bewirkt wurden. Vor einem halben Jahre ſtimmten kaum 1½ Stände für einen gleichen, von Bern geſtellten Antrag. Alſo iſt er auch ausſichtslos.

(Oberſt Abyberg war am 31. Juli 1833 mit 600 Mann und 4 Sechspfündern in Küßnacht eingerückt, um die Gemeinde zum Wiederanſchluß an ſeinen Kanton Schwyz zu zwingen. Dieſen Landfriedensbruch vereitelten eidg. Truppen.)

Bürgermeiſter Herzog bekämpfte den Minderheitsantrag als unklug. „Wollen Sie wieder einen Zankapfel in die Tagſatzung hineinwerfen?“

Dr. Bruggisser verteidigte den Minderheitsantrag, seinen Antrag, mit der ihn so oft erfüllenden Leidenschaftlichkeit. Nach seiner Ansicht hatte jeder Staat das Recht, ihm nicht genehme Gesandte fremder Staaten abzulehnen. Preußen anerkannte kürzlich einen belgischen, England einen holländischen Gesandten nicht oder nicht mehr. Also braucht man sich nicht jeden beliebigen Gesandten eines fremden Staates gefallen zu lassen. Es war eine von den heillosen Halbheiten der Tagsatzung, daß sie diesen Exoberst Ab Yberg zu sich aufnahm, statt ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen, wie man es mit dem gemeinen Soldaten im Jahre 1815 machte. Dr. Bruggisser fügte bei, wenn sein Antrag auch nicht von der Tagsatzung angenommen würde, habe der Aargau, wenn er ihn stelle, sich doch seine Ehre gewahrt durch die Erklärung, an einer solchen Schmach nicht teilnehmen zu wollen. Uebrigens habe er den Antrag nur bedingungsweise gestellt; der Aargau brauche den Antrag an der Tagsatzung nicht einzubringen, sondern sollte nur einen von anderer Seite etwa eingebrachten Antrag dieser Art unterstützen. Nicht aus Rachsucht, sondern aus guten Gründen verteidige er, Dr. Bruggisser, seinen Antrag.

Regierungsrat Hürner bezeichnete den Antrag Bruggisser, da er die Eintracht störe, als unbefugt, ungerecht und für unsern Frieden verderblich.

Bürgermeister Herzog widerlegte den Dr. Bruggisser im zweiten Votum u. a. durch folgenden Satz: „Wenn gesagt wird, wie Gesandte von Staaten aufgenommen werden, so muß ich bemerken, daß wir hier nicht Staat gegen Staat stehen, sondern die auf die Tagsatzung abzuordnenden Gesandten sollen die ganze Eidgenossenschaft vertreten, und diese soll gleichsam einen Staat ausmachen; also kann der Gesandte auf der Tagsatzung nicht wie der Gesandte von einem fremden Hof angesehen werden, sondern wir müssen ihn als Gesandten ein und desselben Volkes betrachten . . . Und dann habe ich noch ein Wort des Friedens und nicht im Interesse der Sarner Konferenz gesprochen. Der HH., der mir dieses letztere zumuten mag, war damals zu Hause, als ich meine eidgenössischen Pflichten als eidgenössischer Offizier erfüllte."

Nun ergriff Ammann Dietschy das Wort, um, diesmal als eidgenössischer Politiker, seinen eidgenössischen Sinn zu bekunden: „Man wird in der Schweiz dahin streben müssen, die Ruhe und den Frieden zu erhalten. Ich glaube, daß jeder Stand das Recht habe, auf die Tagsatzung zu schicken, wen er will, und wir haben

nicht das Recht, einen Geſandten zurückzuſchicken, wenn der andere Stand das Recht hat, denjenigen zu wählen, dem er ſein Zutrauen ſchenkt. Eintracht im Innern bringt die Eintracht gegen außen. Ich ſtimme gegen den Antrag, der dahin geht, daß man diejenigen Geſandten anderer Stände nicht anerkenne, die uns nicht gefallen."

Frey-Herosee unterſtützte den Minderheitsantrag: „Was würde das Volk ſagen, wenn die Beſchlüſſe auf der Tagſatzung von ſolchen gefaßt werden ſollten, die ſein Vertrauen verloren haben? Fünf Sechstel wenigſtens der Eidgenoſſenſchaft würden ſich darüber empören."

Dr. Troxler bewunderte den Minderheitsantrag, dem die Abſicht zu Grunde liege, den ſtockenden Zuſtand und die Sache des Vaterlandes zu heben. „Ich ehre aber auch den Antrag, der Ruhe, Friede und Eintracht im Vaterlande will. Der Minderheitsantrag ſcheint mir la moutarde après dîner zu ſein", — ſchade, daß er vor einem Jahr unterlag. „Aber die Meinung der Mehrheit ſcheint mir eine falſche Hoffnung zu ſein, denn ſie will nichts anderes, als die durch göttliche Fügung erhaltene Unordnung in der Schweiz ... Der HH. Berichterſtatter hat geſagt, die Tagſatzung ſei öffentlich und das werde ſeine guten Folgen haben; ich betrachte die Tagſatzung als eine alte, verwitterte Leiche, die bei dem Hinzutreten der friſchen Luft zuſammenſinken wird. Das iſt meine Hoffnung für das liebe Vaterland. Ich trage auf Verwerfung des Minderheitsantrags an, und zwar aus radikalen Gründen."

Dr. Berner beantragt, die Tagſatzung dahin zu inſtruieren, daß der Ex-Oberſt Abyberg nicht auf der Tagſatzung zugelaſſen werde, daß man aber das Uebrige aus dem Antrag der Minderheit wegfallen laſſe.

Herzog bekämpfte dieſen Antrag, da die Tagſatzung erklärt habe, daß ſie es mit Kantonen zu tun habe und nicht mit Perſonen. Auch ſei es notoriſche Tatſache, daß Abyberg in Schwyz nicht gewählt werde, ſondern andere Perſonen.

Dr. Berner bemerkte, in dieſem Falle ziehe er ſeinen Antrag zurück.

Dr. Bruggiſſer erklärte, da über die Rechtsfrage entſchieden ſei, habe man nur noch über die Frage der Ehre zu entſcheiden. Den Ex-Oberſt Abyberg würde er nicht einmal eines Beſchluſſes würdig halten.

Als Dr. Troxler seinen Antrag nochmals verteidigte, um eine neue Teilung der Schweiz zu verhüten, erklärte Saalinspektor Mettauer: „Man ist müde mit den Besprechungen. Die Verfassung hat gemacht, daß keiner mehr als zweimal sprechen soll, und warum soll nun beinahe den ganzen Tag hindurch gesprochen werden? Ich schreite zur Abstimmung."

Für den Minderheitsantrag wurden nur 40 Stimmen abgegeben. § 1 und die meisten anderen Paragraphen wurden stillschweigend angenommen.

Am 19. Aug. 1836 behandelte der Große Rat den Kommissionsbericht über den Tagsatzungsbeschluß betreffend die fremden Flüchtlinge. Die Kommission beantragte Nichtgenehmigung dieses Tagsatzungsbeschlusses durch die Aargauer Ehrengesandten. Die Tagsatzung wollte unruhige Flüchtlinge ausweisen.

Am Schlusse einer langen Diskussion beschloß der Große Rat Ablehnung dieses Kommissionalantrages und Zustimmung zum Tagsatzungsbeschlusse, — mit 109 gegen 60 Stimmen.

F. J. Dietschy ereiferte sich sehr stark über diesen Gegenstand. Er rief in leidenschaftlicher Rede aus: „Ich bekenne den Glauben, daß ich für den Kanton Aargau und die Schweiz den Frieden will. Ich gehöre auch zu denjenigen, welche die unruhigen Köpfe wegweisen wollen, aber ich hätte von der Kommission doch diesen Antrag nie erwartet. Die Kommission scheint vergessen zu haben, was die französische Revolution für ein Unglück in unser Land gebracht hat, und wollen wir zwei Millionen Schweizer uns gegen hundert Millionen stellen? Wir können nicht so groß sprechen. Der Vorort hat den Frieden gesucht zu behaupten und darin hat der Vorort recht gethan. Diejenigen, welche etwas haben, wollen den Frieden gerne haben, diejenigen aber, welche nichts haben, können auch durch den Krieg nichts verlieren. Es ist bewiesen, was die Fremden wollten. Sie haben es so weit gebracht, daß sie die Schweiz ‚junge Schweiz', Deutschland ‚junges Deutschland' und Frankreich ‚junges Frankreich' genannt haben. Was sind das für Umwälzungen? — (Gelächter.) — Wir wollen die alte Schweiz behalten und nicht ‚junge Schweiz' heißen. Es ist viel versucht worden von diesen Fremden und unruhigen Köpfen, und sie hätten Krieg und alles Mögliche unternommen, obschon kein einziger von ihnen nur einen Soldaten besolden könnte. Ich will mich hier treu aussprechen, und ich möchte, wir sollten uns treu an unsre Mitstände

anſchließen und erklären, daß wir den Frieden lieben. Man ſpricht von den Volksverſammlungen. Ich habe auch ſchon ſolche geſehen. Wenn einige Köpfe beiſammen ſind und etwas beſchließen, ſo ſagen Sie, das ganze Volk habe dazu geſtimmt, und wenn auch große Verſammlungen ſtattfinden, ſo ſind immer mehr als zwei Drittheile vom Volk nicht dabei. Man ſoll, wenn man wiſſen will, was das Volk begehrt, die Kreiſe verſammeln und nicht ſolche Verſammlungen halten, wo ſich die Leute am Ende noch prügeln. — (Gelächter.) — Ich achte die Tapferkeit des Schweizers, aber man muß nicht auf einmal zu hoch fliegen, ſonſt könnte man ab dem Aſt abe g'heie. — (Gelächter.) — Wenn die HHerren aufhören z'lache, ſo will i wieder ſchwätze." — (Schallendes Gelächter.)

Der Präſident: „Wir berathen einen höchſt wichtigen Gegenſtand, und wahrlich, das Gelächter ſcheint nicht darauf zu paſſen. Ich bitte Sie, jeden Redner weder durch Bezeugung von Beifall noch durch Mißfallen zu unterbrechen."

Gemeindeammann F. J. Dietſchy ſprach darauf weiter: „Ich habe als Mitglied des Großen Rathes die Pflicht auf mich genommen, für das Wohl des Vaterlandes zu reden und zu ſtimmen und ich glaube, der Friede ſei für uns das Beſte. Ich glaube nicht, daß wir unſern Charakter dadurch erhöhen, wenn wir uns nicht an die Mehrheit der Stände anſchließen. Andere Männer haben auch ſo beſchloſſen, und ſie lieben das Vaterland auch, und wir wollen uns an ſie anſchließen, um zu zeigen, daß wir den fremden Flüchtlingen, welche ſich in unſerm Lande ſchlecht aufgeführt haben, nicht noch Schutz angedeihen laſſen wollen. Ich weiß, daß der Fürſt von Karlsruhe es ſchon nöthig gefunden hat, Truppen an unſere Grenze zu ſtellen, und iſt das eine gute Nachbarſchaft? ich glaube nein — (Gelächter). — Der Friede iſt das ſchönſte und unſer Kanton wird gewiß auch nicht anders handeln, als wie die andern Kantone gehandelt haben. Ich mache daher den Antrag, zu ſtimmen, wie die Mehrheit der Kantone geſtimmt hat."

Dietschy und das Straßenwesen

Am 9. Februar 1832 hatte es der Volkswirt Dietschy eiliger als die Juristen: Dietschy stellte den Antrag, die Beratung des Straßengesetzes vorzunehmen, weil viele Gemeinden schlechte Straßen hätten. Die Kommission beantragte einstimmig Rückweisung des Vorschlags an den Kleinen Rat; von anderer Seite wurde eine einstweilige provisorische Verfügung gewünscht, damit die Straßen nicht ganz ruiniert würden.

Bürgermeister Herzog zeigte „die Schwierigkeit eines allgemeinen Gesetzes, — vertraut indessen der Weisheit des Kleinen Rats, indem eine artikelweise Berathung zu nichts führe".

Dietschy entwickelte nochmals „lichtvoll den Nutzen und Schaden des Straßengesetzes und glaubt, man könnte artikelweise eintreten, indem Jedermann es schon beraten. Der Kleine Rat habe" (besitze) „dann eine Vorarbeit und eine Vorarbeit möge nothwendig und gut sein; dies sei sein Antrag."

Der Kommissionsvorschlag wurde jedoch mit großer Mehrheit angenommen; auch der „provisorische Antrag" des Herrn Hürner.

*

Bei der Budgetberatung beantragte die Kommission am 2. März 1832 für Unterhalt der Landstraßen 60 000 Fr.

Fürsprech Fetzer stellte den Antrag, daß diejenigen Gemeinden, die nun nach einem früheren Beschluß noch ferner die Landstraßen zu unterhalten hätten, nach Maßgabe ihrer Leistungen und der auf den Straßenunterhalt vom Staat verwendeten Summe, entschädiget würden, bis das betr. Gesetz in Kraft sein werde.

Diesen Antrag unterstützten die Ratsmitglieder Hilfiker und Dietschy, „Letzterer mit weiterm Antrag, daß man es durch das Amtsblatt bekannt mache, es werde eine Entschädigung geleistet werden."

Fetzer, von mehreren Seiten bekämpft, erwiderte noch, der Kommissionsantrag, der auf 60 000 Fr. für Straßenunterhalt laute, bedürfe bloß eines Zusatzes in seinem Sinne.

Doch wurde der Antrag Fetzer abgelehnt und der Kommissionsantrag ohne Zusatz angenommen.

Am 20. Nov. 1832 wurde das Gesetz über das Straßenwesen behandelt.

§ 3 bezeichnete als Straßen erster Klasse die Heer- und Handelsstraße von Morgenthal über Hunzenschwil, Lenzburg und Baden nach Zürich; von Olten über Aarburg und Zofingen nach Luzern; von Hunzenschwil über Brugg, Degerfelden, Zurzach und Burg am Rhein nach Schaffhausen; von Baden über Brugg und den Bözberg, Stein, Rheinfelden und Augst nach Basel, wie auch von Stein nach Laufenburg.

§ 3 wurde ohne Diskussion genehmigt.

Bei § 4, welcher die Straßen zweiter Klasse bezeichnete, ergab sich eine ziemlich lebhafte Beratung.

Das in diesem § 4 enthaltene Verzeichnis der Straßen zweiter Klasse bietet für Augen des heutigen Beobachters ein überraschendes Bild. Als Straßen zweiter Klasse wurden nämlich aufgefaßt: „die Landstraße von Aarau über die Staffelegg nach Frick; von Aarau durch das Suhrenthal nach Luzern; von Aarau über Suhr, Kulm und Reinach nach Luzern; von Wöschnau über Aarau und Rupperswyl nach Wildegg, so wie von Aarau über Buchs nach Hunzenschwil" (also an die Hauptstraße Murgenthal—Lenzburg—Zürich), „— von Aarburg über Grüt nach der Straße im Dietiwart; von Brugg über Hausen, Braunegg, Hendschiken, Dillmergen, Auw und Sins nach Zug, — so wie von Lenzburg nach Hendschiken; von Hausen über Birrhard, Mellingen, Merischwand, Sins und Dietwyl nach Luzern; von Baden über Ehrendingen und Kaiserstuhl nach Schaffhausen; von Baden durchs Siggenthal über Klingnau nach Koblenz an den Rhein; von Kaiserstuhl über Zurzach nach Koblenz an den Rhein, wie auch von Zurzach nach der Barzmühle an den Rhein."

*

Wer diesen Paragraphen genau liest, wird mit Ueberraschung erkennen, daß die Kantonshauptstadt Aarau damals an keiner Hauptstraße lag: alle von Aarau ausstrahlenden Straßen waren solche zweiten Ranges. Ein Leser unserer Zeit möchte erwarten, daß die Beratung über diesen Paragraphen durch den Wunsch der Aarauer Kantonsräte bewirkt worden wäre, wenigstens eine dieser Aarauer Ausstrahlungen in den ersten

Rang zu erheben. Doch kein Menſch dachte daran, vor allem alſo kein Aarauer. Aarau zeichnete ſich ſchon damals durch eine an türkiſchen Fatalismus grenzende Verkehrsgenügſamkeit aus, genau wie ſpäter (1850), als es gegen das Projekt einer Schafmattbahn Siſſach — Aarau, mithin einer direkten Verbindung mit Baſel Front machte, ſodaß die Centralbahn nach Olten, wo man ſich darum bemühte, zu fahren kam; und als noch ſpäter (1918) die Idee einer zweiten Bahnverbindung von Aarau über Frick nach Baſel erwogen wurde, wollte Aarau — wieder nicht.

Abgeſehen von der Linie Zürich — Bern liegt Aarau heute noch an lauter Nebenbahnen.

Zu Dietſchy's Zeit war es leicht verſtändlich, daß alle in Aarau einmündenden Straßen als ſolche zweiter Klaſſe erſchienen, ſelbſt die Baſler Straße über die Staffelegg nach Frick; denn bis zur erſten Durchbohrung des Hauenſteins (1854) ſchnitten ſich die Straßen Zürich — Bern und Baſel — Luzern nicht in Olten, ſondern in der Kreuzſtraße bei Zofingen.

Das vorgeſchlagene Straßennetz zweiter Klaſſe wurde ohne jeden Widerſpruch am 20. Nov. 1832 genehmigt.

Die Kommiſſion ſchlug ſodann vor, noch folgende Straßen in dieſe Klaſſe aufzunehmen: „von Baden über Wettingen nach Zürich, von Dillmergen über Hilfiken nach Fahrwangen, von Lenzburg über Seengen nach Luzern, von Dägerfelden über Lengau nach Zürich".

In der Diskuſſion wandte Gerichtsſchreiber Fetzer von Rheinfelden, Ehrengeſandter an der Tagſatzung, merkwürdiger Weiſe ein, daß die Straße von Baden über Wettingen nach Zürich als Straße zweiter Klaſſe bezeichnet werden wolle, ſei ihm unverſtändlich; er wünſche die Gründe zu vernehmen, warum die Kommiſſion dieſe Straße in die zweite Klaſſe aufnehmen wolle.

Der Berichterſtatter Moſer erklärte: „Es iſt Tatſache, daß jährlich 4000 — 5000 Saum Wein aus dem Kanton Zürich hier eingeführt werden, wovon der Staat pr. Saum 1 Fr. bezieht; zweitens ſind die Gipsfuhren auf dieſer Straße ſehr bedeutend, wovon der Staat große Zölle bezieht; dies hat die Kommiſſion bewogen, die Straße zur Aufnahme in die zweite Klaſſe vorzuſchlagen."

Noch weniger läßt ſich aber Fetzer's weiterer Einwand begreifen:

„Unter einer Landſtraße verſtehe er nur ſolche, auf welcher vorzüglich Kaufmannsgüter geführt werden; nach der Angabe des Hrn. Berichterſtatters ſei die fragliche Straße“ (Baden — Zürich!) „bloß eine Verbindungsſtraße; er glaube der Kommiſſionalantrag ſei zu verwerfen.“

Der Berichterſtatter erwiderte erſt jetzt:

„Die Fuhren von Baſel und Baden gehen immer über dieſe Straße, wenn ſie nicht abſolut nach Zürich müſſen.“

Die gewöhnliche Straße Baden — Zürich führte, was hier einzuſchalten iſt, über den Neuenhof; der Große Rat von 1832 hatte keine Ahnung vom gewaltigen Aufſchwung, den Zürich bald darauf zu nehmen anhub, ſonſt hätte kein Menſch ſich gegen die Aufnahme einer zweiten Straße von Baden nach Zürich ins Verzeichnis geſträubt.

Noch zwei Redner bekämpften die Aufnahme der Straße Baden — Zürich in die zweite Klaſſe: einer meinte, wenn man „alle“ viel befahrenen Straßen in die zweite Klaſſe aufnähme, ſo blieben wenige in der dritten. Auch Dietſchy meldete ſich zum Wort:

„Es komme hier allerlei Ortsintereſſe in's Spiel, wie wollen wir da über alle Anträge per Bauſch und Bogen abſprechen, und jede Straße aufnehmen, wollen wir das Volk mit Steuern plagen? Wir wollen herſtellen was zum Wohl des Kantons gereicht; ich trage darauf an, von den Kommiſſionsvorſchlägen abzuweichen, bis beſſer unterſucht iſt und die Koſtendeviſe vorgelegt ſind, wenn neue Straßen angelegt werden ſollen.“

Auch der Fricktaler Großrat Lützelſchwab ließ ſich hören, denn er bemerkte:

„Die Straße von Baden über Wettingen nach Zürich, ſetze einfach Würenlos, nicht einmal Wettingen mit Zürich in Verbindung, von einer Landſtraße ſei alſo nach dem richtig entwickelten Begriffe keine Rede.“

Der Kommiſſionalantrag wurde in Bezug auf die genannten Straßen verworfen.

Bei § 6, der die finanziellen Leiſtungen des Staates an das Straßenweſen umſchrieb, äußerte Dietſchy das Bedenken:

„Da ſind wir jetzt auf dem Punkte, wo es ſich zeigen wird, ob das Volk Steuern bezahlen ſoll oder nicht; ob wir den Frieden mit dem Volk behalten ſollen oder nicht. Das Budget

beweißt, daß wir ſo viel Ausgaben haben wie Einnahmen, kommt irgendetwas hinzu, ſo müſſen wir ſteuern. Der Steuerfuß iſt aber nicht geregelt, und es würde viel koſten, bis der in Ordnung wäre. Wenn der Gemeindrath die Bürgerſchaft ins Aug' faßt, und zu der Zeit geſtraßt wird, wo die Arbeiten vorbei ſind, ſo frohnt der Bürger gern, lieber als er Geld aus dem Sacke gibt; daher trage ich zur Genehmigung des Minderheitsantrags an. Was man verdienen kann, iſt ſchon bezahlt."

Die Kommiſſionsmehrheit hatte im Abſchnitt 3 ein Drittel, die Minderheit nur ein Viertel der erforderlichen Fuhrenkoſten für die Herbeiſchaffung der Materialien bei Straßen erſter Klaſſe dem Staat aufladen wollen; ferner hatte die Kommiſſionsmehrheit auf den Straßen zweiter Klaſſe den Staat mit einem Sechſtel dieſer Koſten belaſten, die Minderheit dieſe Koſten den Gemeinden übertragen wollen. Dietſchy ſtand ſomit in Bezug auf dieſe Fuhrleiſtungen auf Seite derjenigen, die dem Staate weniger, den Gemeinden mehr Koſten aufzubürden gedachten.

Lüſcher unterſtützte Dietſchy, indem die fallenden Zölle von 60 000 Fr. für den Unterhalt „mehr dann erſchöpft" werden. Er wollte den Abſchnitt 3 ganz ſtreichen, Lützelſchwab ihn aber nach Kommiſſionsentwurf beibehalten.

„Hr. Dietſchi appelliert an die Zukunft; es werde ſich zeigen, welche Partei Recht habe." Der Entwurf des Kleinen Rats wurde mit großer Mehrheit angenommen.

§ 8 umſchrieb die Gemeindeleiſtungen an das Straßenweſen.

Bei Abſchnitt 2 wollte die Kommiſſionsmehrheit den Bau und Unterhalt der Straßen, Brücken und Dohlen (Kouliſſen) im Innern der Städte und Dörfer den Gemeinden übertragen; die Minderheit glaubte, es ſollte hier beſtimmt geſagt ſein, der Staat übernehme den Bau und Unterhalt der Brücken und Kouliſſen, die ihm bisher obgelegen hatten.

Dr. Lüſcher jedoch wollte die Gemeinden nur belaſten für die Brücken etc., wovon der Staat keinen Zoll bezieht. In der weiteren Beratung bemerkte Dietſchy:

„Ich ſtimme auch zu gleicher Vertheilung der Laſten. Aber wenn man alle Brücken und Kouliſſen, von denen der Staat keine Zölle bezieht, den Gemeinden zur Unterhaltung auflegen wollte, ſo würde dadurch die größte Ungleichheit, ja Ungerechtig-

keit hergeſtellt; ich finde nothwendig und gerecht, daß der Staat die Brücken und Kouliſſen unterhalte."

Weiter wünſchte ein Redner, daß anſtatt der „Städte und Dörfer" geſagt würde „der Ortſchaften". Dieſen Antrag unterſtützte Fetzer, um ſo mehr, da jüngſt mit Recht die Titel Stadtammann, Stadtſchreiber uſw. abgeſchafft wurden; man ſolle dieſe Gegenſätze überall vermeiden.

„Hr. Dietſchi befürchtet Nachtheil für die Städte und ſtimmt zum Wortlaut des Entwurfs (Gelächter)."

Herzog wies auf die Unterſchiede im Vermögensſtande der Gemeinden hin und beantragte, die Straßen ſeien in Werkſätze einzuteilen und dieſe auf das Vermögen zu baſieren. Dieſer Antrag wurde genehmigt.

Am gleichen Tage bemerkte Dietſchy noch:

„Die Straßen ſeien dem ganzen Kanton von Nutzen, daher ſoll man nicht nur die einen Gemeinden belaſten; die näheren Gemeinden ſoll man mehr, die entferntern weniger belaſten."

(Gemeint ſind die näher an den Hauptſtraßen gelegenen Gemeinden.)

*

Der von S. Ringier abgefaßte Bericht über den „Geſetzesvorſchlag, hinſichtlich des Fortbeſtandes des Geſetzes, betreffend den Bau und Unterhalt der Straßen und Brücken und des Straßenreglements", wurde am 4. Dez. 1835 dem Rate vorgelegt.

Auf Dietſchy's Antrag wurde ſofort nach Verleſung die artikelweiſe Beratung des Geſetzesvorſchlages beſchloſſen.

Die Kommiſſion beantragte unveränderte Annahme des erſten Paragraphen, der das Geſetz vom 22. Nov. 1832 über den Bau und Unterhalt der Straßen und das Straßenreglement vom 30. März 1833 auf drei Jahre und zwar bis zum 31. Dez. 1838 in Kraft ſetzen wollte.

Präſident Keller erklärte ſich inbezug auf das Geſetz vom Jahre 1832 mit der Kommiſſion einverſtanden, nicht aber im Hinblick auf das Straßenreglement und ſpeziell deſſen § 13.

Gemeindeammann Dietſchy ſtellte nunmehr Folgendes feſt: „Ich finde die geführten Klagen nur allzuſehr begründet, beſonders in Betreff der übermäßigen Fuhrladungen, z. B. von Seite eines gewiſſen Rauchenſtein von Brugg, wodurch der Gemeinde

Rheinfelden bereits ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden iſt. Ich glaube daher, daß ein ſolcher Mißbrauch abgeſchafft werden ſollte."

Bezirksamtmann Schmiel beantragte, das Geſetz nur auf die Dauer eines Jahres in Kraft zu erklären und dasſelbe alsdann gemäß den gemachten 4jährigen Erfahrungen, aber nicht heute gleichſam wie im Stegreife abzuändern.

Dietſchy ſchloß ſich dieſem Antrag an.

Lützelſchwab unterſtützte den Kommiſſionsantrag, ſofern bis zur Maiſitzung Vorſchläge über den § 13 des Straßenreglements eingebracht würden. Unter dieſer Vorausſetzung wurde der Kommiſſionsantrag angenommen.

*

Am 25. Mai 1836 beſchäftigte den Rat die vorgeſchlagene Abänderung von § 13 des Straßenreglements. Der Kleine Rat wollte ein Verzeichnis der Straßenſtrecken, auf denen Vorſpann geſtattet ſei, aufſtellen. Die Kommiſſion wollte nur im allgemeinen feſtſtellen, der Vorſpann ſei auf allen mehr als 5 Prozent anſteigenden Strecken erlaubt.

„Hr. Ammann Dietſchi glaubt, daß durch die Abänderung des Straßenreglementes viel Gutes für den Kanton geſchehe, und daß viele Unfuge der Straßenknechte, welche oft die Leute unglücklich zu machen geſucht haben, beſeitiget werden. Er bemerkt aber im weitern, daß das Verzeichniß der vom Kl. Rathe ausgenommenen Straßenſtrecken nicht vollſtändig ſei. So z. B. ſeien auf der Straße von Rheinfelden bis Möhlin noch Ausnahmen zu beſtimmen. Er trägt auf Beibehaltung des vom Kl. Rathe gemachten Vorſchlages an, jedoch mit der nähern Beſtimmung, daß auch noch andere Stiche aufgenommen werden möchten.

Es wird beſchloſſen, bloß einen Grundſatz und kein Verzeichnis in das Geſetz aufzunehmen."

Der Kleine Rat teilte am 7. Nov. 1836 dem großen Rate ſchriftlich mit, daß die Vollziehung des im § 13 abgeänderten Straßenreglements bis dahin unmöglich geweſen ſei, und verlangte, daß 17 Straßenſtrecken als ſolche bezeichnet werden ſollten, wo Vorſpann geſtattet werden ſolle.

Das Protokoll meldet über die Beratung u. a. Folgendes: „Hr. Ammann Dietſchi glaubt, wenn man die Stiche vermindere,

ſo müſſe der Fuhrmann ſeine Pferde mit der Geiſel ſtechen, und dieſen(r), der immer ſchwer laden wolle, würde nur die armen Thiere plagen und dazu fürchterlich fluchen, wenn man ihm keinen Vorſpann geſtatte. Das Pferd ſei der Menſchheit anvertraut und man müſſe es nicht ſo ſehr plagen. Wenn endlich ein Fuhrmann ziemlich ſchwer geladen habe, und ſeine Thiere nicht ſo ſehr plagen wolle, ſo müſſe er Vorſpann nehmen und dann müſſen die Ortſchaften ſtrafen, und ſie thun es doch nicht gerne. Er trägt an, den Gegenſtand an den Kl. Rath mit dem Auftrage zurückzuweiſen, daß derſelbe noch andere Straßenſtiche, wie z. B. den zu Rheinfelden in das Verzeichniß aufnehme."

Am Schluſſe der Beratung lehnte der Große Rat es ab, die von der Baukommiſſion bezeichneten 17 Stiche als die einzigen Stellen anzunehmen, wo Vorſpann erlaubt ſein ſolle. Die Vorlage wurde zur ſofortigen Berichterſtattung an eine 5-gliederige Kommiſſion gewieſen.

Am 16. Dezember 1836 befaßte der Große Rat ſich mit dem Kommiſſionalbericht über die Abänderung des § 13 des Straßenreglements. Der Kl. Rat erklärte den kürzlich darüber gefaßten Großratsbeſchluß als undurchführbar.

Die Kommiſſionsmehrheit beantragte, die Geſtattung des Vorſpanns beizubehalten, die ſchon einmal bezeichneten 17 Straßenſtiche anzunehmen, wo Vorſpann geſtattet werden könne und den Kleinen Rat zu ermächtigen, daß er auf begründete Reklamationen hin noch andere Stiche bezeichne. Die Minderheit wollte die breiten Radfelgen begünſtigen, für Räder von 2 — 3 Dezimalzollen keinen Vorſpann geſtatten, hingegen für Räder von 4 Dezimalzollen 4 — 6 Zugtiere und für Räder von 5 Dezimalzollen 6 — 10 Zugtiere.

Gemeindeammann Dietſchy, dem das Straßenweſen ſehr am Herzen lag, meldete ſich zum Wort: „Ich ſtimme zur Mehrheit" (der Kommiſſion, der er angehört) „mit beſondern Anträgen." (Gelächter.)

Im Verlaufe der Beratung hielt er folgende eifernde Rede: „Ueber das Straßenreglement iſt im Kanton ſchon viel geflucht worden, und ich möchte, daß das unnöthige Fluchen einmal aufhöre. Die Straßenknechte haben gute Leute ſchon zur Strafe verzeigt, ſo daß die Gemeinderäthe nicht gerne geſtraft haben. Die Minderheit will etwas Gutes beſtimmen, aber ſie ſchlägt gerade das Gegentheil vor, denn ſie will keinen Vorſpann, aber ſonſt viele Pferde erlauben. Mit 10 Pferden kann man eine Laſt aufladen,

womit man Brücken und Couliſſen verderben kann. Ich verwahre mich Namens der Gemeinde Rheinfelden gegen einen ſolchen Beſchluß, denn an der Brücke zu Rheinfelden ſtehen die Joche ſehr weit auseinander und das Sprengwerk iſt 110 Schuh lang, die Brücke hat ſchon oft gezittert. Würde man geſtatten, ſo ſchwere Laſten zu führen, ſo würde die Brücke zuſammengekarrt. Das wäre ein großer Schaden für die Gemeinde Rheinfelden. Es giebt Straßen, wo 3 bis 4 Stunden weit kein Vorſpann nöthig iſt, und ſo müßten die Fuhrleute weniger aufladen, wenn ſie über einen Stich fahren wollten, aber wenn an 4 zöllige Wagen nur 4 oder 6 Pferde geſpannt werden können und an 5zöllige 10 Pferde, ſo ſcheint mir das zu viel. Ich möchte lieber einen Fuhrmann mit 4 Pferden und mit 2 Pferden Vorſpann fahren laſſen, denn die Fuhrleute mit 10 Pferden verderben die Straßen. Ich möchte Vorſpann geſtatten, wo eine Straße über 5 % anſteigt, dann möchte ich es aber der Regierung überlaſſen, noch mehr Straßenſtiche zu bezeichnen. Das wollte ich und das hat der HHr. Berichterſtatter ſagen ſollen, aber er iſt, wie es ſcheint, heute etwas vergeßlich."

Hr. Vicepräſident: „Ich muß den HHrn. Dietſchi erſuchen, uns ſeinen Antrag ſchriftlich zu bringen."

Präſident Keller ließ die „beſondern Anträge", die Dietſchy als Kommiſſionsmitglied ſtellte, nicht ungerügt: „Ein Mitglied der Mehrheit hat in der Kommiſſion und bei der Ableſung des Berichtes geſagt, daß es den Vorſpann in gleichem Sinne wie zwei andere Mitglieder geſtatten möchte, heute aber ſtellt das betreffende Mitglied zu meiner Verwunderung einen Antrag, der zwiſchen der Mehrheit und Minderheit iſt. Der HHr. Dietſchi hat erklärt, daß er den Vorſpann geſtatten möchte, wo die Strecke über 5 % anſteigt. Er hat aber dem Präſidium ſoeben einen ſchriftlichen Vorſchlag eingegeben, welcher ſo lautet: ‚Von 5 — 6 Zoll iſt erlaubt 6 — 8 Pferde anzuſpannen und an Stichen Anſpann zu nehmen, wos nöthig gefunden wird. Die, wo vierzöllige Räder haben, vier Pferd anzuſpannen, an Stichen zwei Pferd Vorſpann zu nehmen. Was über 5 % anſteigt, Anſpann erlauben. In keinem Fall erlauben, zehn Pferd an einen Wagen zu ſpannen.' — Der HH. befindet ſich wahrſcheinlich in einem Irrthum, ich muß aber im Allgemeinen nur bemerken, daß es ſehr unangenehm iſt, wenn ein Mitglied in der Kommiſſion einem Antrag beiſtimmt, und hier ſeine Meinung ändert. Die Minderheit will vom Vorſpann abſtrahieren, aber dagegen die Zahl der Zugthiere vermehren, und

glaubt, den vielen Plackereien ſei dann abgeholfen. HHerren, ich gehöre auch zu dieſer Minderheit.“

Doch machte Keller es ähnlich wie Dietſchy, denn er erklärte am Schluſſe, nicht hartnäckig auf ſeinen Standpunkt ſich verſteifen zu wollen.

Es wird beſchloſſen, die Möglichkeit des Vorſpanns im Grundſatze zu beſchließen. Nach einer von dem Reg.-Rath Schaufelbühl vorgeſchlagenen Redaktion wird fernerhin beſchloſſen, auf den bereits bezeichneten und von der Baukommiſſion auf gegründete Reklamationen hin noch zu bezeichnenden Straßenſtrecken Vorſpann zu geſtatten.

Hr. Vicepräſident: „Nun fallen die übrigen Anträge und ſo auch der des HH. Dietſchi dahin.“

Am Schluſſe der Beratung erklärte Dietſchy trocken: „Nun iſt die Sache wieder nicht recht.“

*

Am 11. Mai 1838 erſtattete Dr. Bruggiſſer Bericht über das Dekret des Kleinen Rats zu einer Korrektion der durch Aarburg führenden Straße, zur Fortſetzung der Straßenanlage von Bremgarten bis an die Zürichergrenze und zur Anlage einer Straße zweiter Klaſſe von Laufenburg nach Koblenz. Die Kommiſſion beantragte Genehmigung der Straßenentwürfe von Aarburg und Bremgarten, Bericht des Kleinen Rats über die Leiſtungsbetreffniſſe der Gemeinden bei der Bremgartenſtraße, und überhaupt über die Deckung dieſer Baukoſten, — ſowie Vorſchläge über die Ausführung einer Straße von Laufenburg über den Kaiſterberg nach Frick.

Bei dieſer Gelegenheit brach F. J. Dietſchy eine kurze, aber kräftige Lanze zu Gunſten der Staffelegg-Straße: „Ich glaube auch, man ſoll nur das eine nach dem andern bauen. Was die Straße von Aarburg betrifft, ſo iſt dieſe gewiß ſehr nothwendig und auch die Bremgarterſtraße mag nöthig ſein; aber die Staffeleggſtraße iſt auch nöthig, und da ſoll man auf das Frickthal auch Rückſicht nehmen, welches ſchon viel tauſend Franken an dieſe Straße verwendet hat, und wo gute Straßen auch nothwendig ſind. Die Ortſchaften ſoll man ja freilich zu einem billigen Beitrag dazu anhalten, und dann bin ich dafür, daß man die Straßen die eine nach der andern machen ſoll.“

Die Kommiſſionsanträge wurden mit großem Mehr angenommen.

Am 8. Nov. 1838 wurde der Geſetzesvorſchlag über den Bau und Unterhalt der Straßen und Brücken behandelt. Eine Bittſchrift der Gemeinde Laufenburg verlangte, daß eine Straßenſtrecke von einer Schifflände zur andern auch in die Klaſſe der Landſtraßen erhoben werde.

Das Begehren wurde von Stadtammann Ducloux, Laufenburg, unterſtützt, der u. a. erklärte: „Es iſt die fragliche Straßenſtrecke nur eine Fortſetzung der Waſſerſtraße auf dem Rhein, während (ſo weit) dieſelbe durch den Rheinfall unterbrochen iſt, und wo der Staat ohnehin ſchon den Zoll bezieht.“

Herzog bemerkte: „Wenn je die Gerechtigkeit für Entſprechung eines Begehrens ſpricht, ſo iſt es im vorliegenden Fall, indem es ſich, wie ſchon bemerkt, nicht um die Errichtung einer neuen Straße, ſondern um eine ſchon längſt beſtehende Straße von einer Schifflände zur andern handelt, die ſo lange beſteht, als die Rheinſchiffahrt exiſtirt.“

Auch der Rheinfelder Alt-Ammann F. J. Dietſchy unterſtützte das Begehren der Fricktaler Nachbarſtadt Laufenburg: „Das Anſuchen der Gemeinde Laufenburg iſt gerecht und billig. Der Weg iſt ohnehin ſo ſchmal, daß er nicht gut befahren werden kann; es gehört ſich alſo, daß man der Stadt Laufenburg entſpreche.“

Die Bittſchrift der Gemeinde Laufenburg wurde an die Kommiſſion gewieſen, da ſie erſt eingelangt war, nachdem dieſe ihren Bericht bereits abgefaßt hatte und weil Nebenſtraßen nur in Form eines Dekrets zu Landſtraßen erhoben werden konnten. In der nächſten Sitzung beauftragte der Große den Kleinen Rat, ein Dekret über dieſe Straße vorzulegen.

Inbezug auf das Straßen-Geſetz ließ F. J. Dietſchy im Verlaufe der weiteren Beratung die radikalen Worte fallen: „Es ſoll Gleichheit Aller herrſchen. Das ganze Volk genießt den Vortheil der Straßen und der Staat bezieht Zölle und Weggeld, es iſt alſo billig, daß die Straßen von allen, d. h. vom Staate, unterhalten werden. Dieſelben werden auch von einer Menge Herren in Chaiſen und Kutſchen befahren, laſſe man dieſe auch bezahlen. Wenn man den Gemeinden Straßenlaſten auferlegt, und müſſen dann doch noch Steuern bezahlt werden, ſo ſind die anliegenden Gemeinden doppelt beläſtigt. Das beſte iſt alſo, daß der Staat alle Straßen übernehme.“

Am 5. Nov. 1839 wurde dem Rat verleſen:

1.) Dekretsvorſchlag des Kl. Rathes zu Erhebung von ſieben Nebenſtraßen in die Klaſſe der Hauptſtraßen.

2.) Ein Begleitungsſchreiben des Kl. Rathes zum allgemeinen Straßennetz für den Kanton.

3.) Bericht und Antrag des Kl. Raths in Betreff der Korrektion des ſ. g. Augſter Stichs.

Das Protokoll berichtet u. a.: Hr. Dietſchi dankt der Regierung ebenfalls für die von ihr vorgelegte Arbeit und läßt ſich namentlich in einigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Korrektion des Augſterſtiches aus.

*

Ueber das Straßenreglement wurde am 12. Dez. 1839 die artikelweiſe Beratung eröffnet. Die Kommiſſion ſchlug folgenden neuen § vor:

„An denjenigen Stellen, wo es die Sicherheit der Straße erfordert, ſollten die nöthigen Schutzwehren angebracht werden."

„Dieſer neue Paragraph, der namentlich auch vom HH. Ammann Dietſchi mit Hinweiſung auf die dießfälligen Anordnungen im Großherzogtum Baden unterſtützt wird, erhält die Genehmigung des Rathes."

*

In der weiteren Beratung des Straßenreglements meinte „Hr. Ammann Dietſchi, man möchte mit den Haufen auf der Straße etwas beſcheidelicher ſein; denn es ſei nicht ſchön, wenn auf der Straße ein Haufen am andern liege, die den Fußgängern und den Wagen im Wege ſeien. Er ſtellt daher den Antrag, daß den Straßeninſpektoren der Auftrag gegeben werde, dieſem Uebelſtand abzuhelfen.

Der Präſident machte den Redner darauf aufmerkſam, daß er der Beratung über den § 11 vorgreife.

Bei § 11 ſchlug nun wirklich die Kommiſſion vor, daß das Straßenmaterial wo möglich an beſondern Plätzen neben der Straße abgelagert werden ſolle.

Wider Erwarten entſpann ſich über dieſen Kommiſſionsantrag eine lebhafte Erörterung. Die Vorteile ſolcher beſondern Materialplätze neben den Straßen wurden zwar nicht verkannt, doch befürchtete man Koſten im Betrage von 50 — 60 000 Fr. Auch bildeten, nach der Meinung der gegneriſchen Partei, die in das Acker-

und Mattland hineinragenden Materialplätze, (an die man sich heute längst gewöhnt hat), eine Beeinträchtigung des Landwirtschaftsbetriebs. Dietschy trat diesem Bedenken entgegen mit dem Bemerken, er glaube nicht, „daß die vorgeschlagenen Anordnungen so viel kosten würden als vorhin Hr. RR. Wieland angeführt habe und freut sich, daß die Kommission seinen vorhin ausgesprochenen Ansichten so gut Rechnung getragen habe; im Kanton Basel und in Frankreich, bemerkt der Redner, habe man die Sache auch so verstanden, und da wisse man doch, was der Brauch sei."

Im Laufe der weiteren Diskussion schloß auch Regierungsrat Waller sich dem von Dietschy unterstützten Kommissionsantrag an, mit dem Beifügen, daß man ja die Ausgabe zur Errichtung solcher Ablagerungsplätze auf ungefähr 6 Jahre verteilen könnte, sodaß der Staat dann jährlich nur noch 5 bis 6000 Fr. aufzubringen hätte; durch einen solchen Beschluß würden die aargauischen Straßen eine neue Zierde erhalten und es würden damit zugleich auch viele und große Gefahren vermieden werden.

Franz Joseph Dietschy verlangte nochmals das Wort und stellte den Antrag, „die Regierung möchte einen Mann ins Baselbiet und ins halbe Elsaß schicken, um zu sehen, wie es dort die Leute machen; das werde nicht alles kosten; man brauche dem Mann nur 40 Fr. zu geben; mit dem könne ein Mann leben; ja es brauche nicht einmal so viel, und das werde der Staat wohl bestreiten können. Dort werde er sehen, wie es die Leute machen; sie machen es ganz ring und mit wenig Kosten".

§ 11 wurde „Zum Behufe der Entwerfung einer neuen, beruhigenden Redaktion" an die Kommission rückgewiesen.

Auf Antrag dieser Kommission wurde der Paragraph in etwas detaillierter Fassung angenommen.

Die Kommission, für die Professor Rauchenstein den Bericht abgab, billigte die ablehnende Haltung des Kleinen Rats nicht, sondern fand notwendig

a) zu dem § 14 lit. a des Straßen-Reglements vom 13. Dez. 1839 einen Zusatz zu beschließen, vermöge dessen den Fuhrhaltern bis zur Anschaffung von neuen Rädern der Gebrauch der alten mit zweizölligen Felgen an zweispännigen Wagen noch gestattet, den Fuhrhaltern aber zur Pflicht gemacht würde, die alten Räder mit Brandzeichen versehen zu lassen;

b) bei lit. b des gleichen Paragraphs den Zuſatz einzuſchalten, daß zur Verführung des neuen Weines im Herbſt an zweiſpännigen Fuhrwerken die zweizölligen Radfelgen geſtattet werden.

Durch Vorträge vom 27. Jänner und 12. März 1840 erſtattete der Kleine Rath ſein Gutachten,

a) über die ihm unterm 14. Jänner zur Begutachtung zugewieſene Bitte einer Anzahl Fuhrwerkbeſitzer meiſtens aus der Gemeinde Oftringen und Umgegend, daß der Gebrauch zweizölliger Radfelgen wie vor dem neuen Straßenreglement wieder geſtattet werden möchte und

b) über das an ihn gelangte Petitum von Fuhrwerkbeſitzern aus den Bezirken Kulm, Aarau, Lenzburg und Brugg, welche mindeſtens die Geſtattung einer längeren Friſt für den Gebrauch der noch vorhandenen zweizölligen Radfelgen wünſchten.

Es wurde beſchloſſen, zur nähern Prüfung dieſes Gegenſtandes und des auf Abweiſung gehenden Regierungsbeſchluſſes eine durch die Wahlkammern zu ernennende Kommiſſion von 5 Mitgliedern niederzuſetzen. Als ſolche wurden ernannt die Herren Bezirksrichter Studer, Bezirksrichter R. Gautſchi, Präſ. Keller, Prof. Rauchenſtein, Dietſchi.

Für Abänderung des Geſetzes ſetzte ſich Dietſchy am 6. Mai 1841 ein: „Im ganzen Kanton iſt eine laute Klage gegen das erlaſſene Straßenreglement, und dieß nicht ohne Grund. Man hat ſeiner Zeit befohlen, die Räder und die Wagen müſſen ſo und ſo ſein, und jetzt kommt man und befiehlt wieder etwas anderes. Gehen wir in andere Kantone, ſo finden wir, daß man in ſolchen Fällen nur langſam zu Werke geht. Glauben Sie denn, der Bauer könne das Geld nur aus dem Aermel ſchütten? Ich kenne Beiſpiele, daß Fuhrleute durch Landjäger, die nur zu gerne auf ſolche Sachen ſehen, verzeigt und beſtraft worden ſind, ohne daß dieſelben vorher gewarnt worden wären. Und eben dadurch mußte nothwendig Unzufriedenheit entſtehen. Es ſoll das Geſetz alſo mit Beförderung abgeändert werden.“

Landammann Dr. Schaufelbühl nahm in ſeinem Votum noch ausdrücklichen Bezug auf Dietſchy's Aeußerung: „Nun noch eine kleine Erwiederung auf die von Herrn Dietſchi gemachten Bemerkungen in Betreff der Bekanntmachung von Geſetzen. Wenn ein Geſetz erlaſſen, im Kantonsblatt publizirt und in die Geſetzes-

ſammlung aufgenommen iſt, ſo iſt die Vollziehung desſelben geſtattet; und wir haben ſo viel ich mich entſinne, noch nie einen andern Weg eingeſchlagen, um Geſetze und Verordnungen bekannt zu machen. Ich glaube daher auch nicht, daß man durch eine beſondere Proklamation dem Herrn Dietſchi ſagen müſſe, wie er ſich zu verhalten habe. Mündliche Warnungen ſind ebenfalls überflüſſig, da anzunehmen iſt, daß zur gegenwärtigen Zeit die meiſten Bürger des Aargaus leſen können. Sie werden gewiß mit mir einverſtanden ſein und die Publikation der Geſetze auch für die Zukunft in der bisherigen Weiſe vor ſich gehen laſſen wollen".

F. J. Dietſchy antwortete dem Landammann auf folgende Weiſe: „Ich habe von dem Herrn Landammann einen Verweis bekommen; einen Verweis, den ich meines Wiſſens nicht verdient habe. Ich will ihn indeſſen annehmen, ich trage nicht ſchwer daran. Wenn nur mein geſtellter Antrag genehmigt wird, ſo bin ich dann für jenen Verweis hinlänglich entſchädigt. — Was iſt für ein Unterſchied zwiſchen einem Wagen mit zweizölligen und einem ſolchen mit 2½ halbzölligen Radfelgen? Kein Unterſchied iſt es. Wir machen aber durch die Ausführung des Straßengeſetzes den Leuten nur Koſten. Wenn auch erſt Ende dieſes Jahres dasſelbe vollzogen werden ſoll (bis dorthin noch etwa ſieben Monate ſind), ſo iſt damit nicht geholfen; und wir ſollen helfen, deswegen ſind wir da. Es haben gewiß viele Landleute nach dem frühern Geſetz ſchon ungern andere Wagen angeſchafft, und nun ſollen wieder andere gekauft werden. Wenn nun der Bauer jene Wagen hat, ſo habe und behalte er ſie. Ich habe an eine ſo ſchnelle Vollziehung des Geſetzes nicht geglaubt und noch viel weniger mir vorgeſtellt, daß jedem Wagen dann ein oder zwei Landjäger nachlaufen werden, um die Fehlenden zu verklagen. Hievon ſind Beiſpiele in unſerm Bezirk vorhanden und ich habe die Leute bemitleidet, die geſtraft worden ſind. — Ich wünſche daher, daß das Geſetz ausgedehnt oder abgeändert und dem Bauer überlaſſen werde, ſeine alten Wagen zu gebrauchen. Wenn Jeder mit einem geſetzlichen Wagen z. B. nur den Wein bei der Trotte abzuholen hätte, ſo würde vielleicht mehr als die Hälfte davon in der Trotte dem Verderben überlaſſen werden."

Wir ſind verpflichtet, allen Bürgern volles Gehör zu geben. Ich trage nun darauf, daß der Antrag der Kommiſſion möchte Eingang finden und angenommen werden."

Landammann Dr. Schaufelbühl entſchuldigte ſich am Schluſſe ſeines zweiten Votums: „Herr Dietſchi hat nach ſeinen geäußerten Worten das Unglück gehabt, mich ſo zu verſtehen, als hätte ich ihm einen Verweis geben wollen. Es hat jedoch nicht in meiner Abſicht gelegen, ihn zu kränken. Sollte er jedoch glauben, daß ich ihn habe beleidigen, ja ihm ſogar einen Verweis geben wollen, ſo bitte ich ihn um Verzeihung.“

Herr Dietſchi (den Redner unterbrechend), ruft, daß er zufrieden, ſehr zufrieden, und gänzlich mit dem Hrn. Landammann Dr. Schaufelbühl ausgeſöhnt ſei. (Gelächter.)

Altbürgermeiſter Herzog ſtellte am Schluß der langen Beratung den Antrag, der Kleine Rat möchte eingeladen werden, die Einführung der 2½zölligen Radfelgen bis Ende des Jahres 1842 zu ſuspendieren.

Dieſem Antrag ſchloſſen ſich mit einer Ausnahme (Bezirksrichter Studer von Wittnau) alle Kommiſſions-Mitglieder an; ebenſo Landammann Schaufelbühl, — und ſo wurde der Antrag angenommen, die beiden Kommiſſionsanträge a und b abgelehnt.

F. J. Dietschy und das Eisenbahnwesen

Hatte der junge F. J. Dietschy gegen Zunft- und Zehntgeist gekämpft, so hatte er sich im Alter mit den gesetzgeberischen Vorarbeiten zum Eisenbahnwesen zu befassen.

Bei artikelweiser Beratung des „Gesetzesvorschlags über Enteignung von unbeweglichem Gut und darauf bezüglichen Rechten“ fand Dietschy die Redaktion des § 6 „nicht umfassend genug, und möchte auch den Fall berücksichtigt wissen, wenn ein Wässerungsrecht beschlagen werden sollte.“ (6. Nov. 1838.)

Der Kommissionsantrag wurde indessen angenommen.

Zum § 9:

„Es ist auch ein Uebelstand für den Grundbesitzer, wenn der Eisenbahn mitten durch seinen Acker lauft, und er deßwegen genöthigt ist, um auf sein Land zu kommen, einen Umweg um den Eisenbahn machen zu müssen. Auch diesem Uebelstand soll abgeholfen werden, weßhalb ich auf Rückweisung an die Kommission antrage.“

Der § wurde an die Kommission zurückgewiesen.

*

Am 4 Nov. 1840 gelangte der Dekretsentwurf des Kleinen Rats zur Konzession und Expropriation zu Gunsten der Basel-Zürcher-Eisenbahn zur Beratung. — Worum es sich im § 3 handelte, erfährt man am besten aus Dietschy's Kundgebung darüber: „Der Eisenbahn ist heute dem Kanton Aargau als das größte Glück angepriesen worden und man hat gesagt, wir sollen ihn mit aller möglichen Beförderung annehmen, sonst könnte er uns wieder davon laufen. Ich bin auch dafür, wir wollen ihn behalten, aber deswegen auch nicht Schaden leiden. Die Männer, welche dieses Unternehmen machen, können gut rechnen, und hoffen dabei ihr Glück zu machen, und wenn sie das hoffen, so sollen sie unsere Bürger gehörig entschädigen. Ich habe den Eisenbahn von Basel bis Mühlhausen gesehen, und ich habe Klagen

darüber gehört, denn die Herren haben nicht genug Entschädigung bezahlt, und man hat die Bürger, die sich deswegen aufgelehnt haben, nach Mühlhausen geführt und eingesperrt. Das ist Wahrheit. Aber die Regierung von Paris hat doch diese Bürger angehört, und ihnen erlaubt, Experten zu wählen, und nach der Schatzung der Experten ist dann die Sache richtig bezahlt worden, denn die Experten haben höher geschätzt, als die Herren vom Eisenbahn bezahlen wollten. Es ist der Fall, daß man in Matten und Aecker weiter fahren muß als bisher, man hat darin im Elsaß die Bürger nicht genug befriediget, und darum hört man Klagen. Ich möchte, daß im § bestimmt werde, wenn der Bürger wegen dem Eisenbahn mit Heu, Garben oder Bau weiter muß herumfahren, so soll man ihn gehörig entschädigen, auch wenn einer das Wasser anders in die Matten leiten muß, und die Gesellschaft soll diese Entschädigung tragen."

Dr. Bruggisser, Berichterstatter der Kommission, beleuchtete einige der gegen den Kommissionsantrag erhobenen Einwände: „Die Bemerkungen des HHrn. Direktor (Augustin) Keller beweisen, daß er es gut mit den Grundeigenthümern meint, daß er aber das Eisenbahnwesen noch nicht näher studirt hat. Eine freie Kommunikation in dem Sinn, daß der Landmann überall über die Eisenbahn gehen kann, ist unmöglich. Nicht überall können Uebergänge über die Bahn gestattet werden. Die Gesellschaft muß auch Wächter haben, damit die Wagen in den Schienen laufen und nur an gewissen Stellen können Ueberfahrten eingerichtet werden, sei es, daß man unter der Bahn hindurchfahre oder dieselbe durchbreche. Die Beschränkung, welche die Kommission hinzugesetzt hat, wurde der Conzession von Zürich entnommen, damit ungereimte Forderungen zurückgewiesen werden können, welche mit der Natur einer Eisenbahn nicht vereinbar sind. Dabei will aber die Kommission doch, daß Niemand verkürzt werde, sondern daß Durchschnitte der Bahn daseien, so viel die Bahn immer zuläßt, und die Gesellschaft hat die Verpflichtung, eine den Bedürfnissen angemessene Kommunikation herzustellen. Immerhin muß aber der Gesellschaft nicht zugemutet werden, allzuviele Durchschnitte zu machen, damit sie fahren kann"; — im Weitern verweist der Redner auf die Verpflichtung der Gesellschaft, alle nicht ersetzbaren Dienstbarkeiten zu entschädigen, auf die vom Bahnbau zu erwartende Wertsteigerung der Grundstücke usw.

„Ich erkläre, daß alle §§, wie sie in ihrer Verbindung vorliegen,

hinreichend ſind, um alle Rechte unſerer Bürger zu ſchützen, wenn wenigſtens die Staatsbehörden hiefür ſich die nöthige Mühe geben. Ich glaube auch der HHerr Dietſchi könne ſich hiemit beruhigen, und ich empfehle den Antrag der Kommiſſion."

Hr. Tanner: „Nach meiner Anſicht gewährt der Entwurf die möglichſte Beruhigung, und der HHerr Dietſchi hat ſich vorgeſtellt, es werde hier von Entſchädigungen geſprochen, während das nicht iſt. Je allgemeiner hier eine Pflicht ausgeſprochen iſt, deſto verbindlicher iſt ſie auch, und ſo bleibe man dabei ſtehen und verliere ſich nicht in Einzelnheiten."

Nach einigen weitern Voten äußerte ſich in folgender Weiſe Hr. Rothpletz: „Ich finde, die HH. Keller und Dietſchi ſeien vom Berichterſtatter nicht widerlegt worden. Der HH. Berichterſtatter hat zwar auf die Entſchädigungen hingewieſen, allein es werden dort nur für größere Gegenſtände Entſchädigungen gegeben. Der HHerr Dietſchi meint, es müſſe demjenigen, der in der bisherigen Benutzungsweiſe geſtört werde und Umwege machen müſſe, eine ähnliche Entſchädigung gegeben werden, wie demjenigen, deſſen Grundſtück man ganz in Anſpruch nimmt. Hiefür iſt wirklich im Dekret keine Fürſorge getroffen, und der HHerr Dietſchi hat ſie mit Recht verlangt. Man könnte zwar ſagen, die Sache gehöre nicht hieher, ſondern in den Abſchnitt, wo von der Entſchädigung die Rede iſt, aber da der Eiſenbahngeſellſchaft hier Verpflichtungen auferlegt werden, ſo halte ich dafür, daß auch eine Beſtimmung eingeſchaltet werden müſſe, welche zum voraus die Geſellſchaft verpflichtet, auch hier Entſchädigungen auszurichten. Ich möchte daher beim erſten Satze nach den Worten „und zu unterhalten" den Zuſatz vorſchlagen: „Sollten deſſen ungeachtet durch die Anlegung der Eiſenbahn für die umliegenden Grundſtücke Nachtheile in der Kommunikation entſtehen, ſo hat die Geſellſchaft dafür genügende Entſchädigung zu leiſten."

Dieſem Antrage ſchloß Dietſchy ſich an, doch blieb er in der Minderheit.

Die Beratung der Eiſenbahnkonzeſſion ging nun weiter.

Später ergriff Dietſchy das Wort nochmals zu folgender Ausführung: „Wir wollen den Eiſenbahn nicht hindern, er ſoll durchgeführt werde, aber man hat geſagt, daß der Gr. Rath Mißtrauen habe. Man wird, wenn ein Eiſenbahn errichtet werden ſoll, doch nachfragen dürfen, daß recht entſchädiget werden ſoll.

Wir haben das Eigenthum und müſſen dafür ſorgen, das iſt unſer. Ich bin auf dem Eiſenbahn von Mühlhauſen gefahren bis auf Thann, und habe auch nachgefragt, wie die Sach ſei. Der Eiſenbahn hat 24 Wachten und ich möchte es Niemand rathen, über dieſes Heiligthum zu gehen. Bei der Nachtzeit kann gar Niemand hinüber, und es wird gar ſelten ein Weg überzwäris geſtattet, und wenn der Mann in ſeinen Acker oder in ſeine Matten eine Viertelſtund weit herumfahren muß, und wenn er dann vielleicht noch einem Andern über den Acker muß fahren, was giebt das? Der Mann kann gewiß nicht aus dem Acker fliegen, und muß mit den Früchten doch aus dem Feld nach Haus. Wenn Jemand alſo hinüberfahren muß, ſo muß er den Andern entſchädigen, und wenn jemand eine Viertelſtund weit umfahren muß, ſo iſt das ungerecht, wenn er nicht dafür entſchädiget wird. Wenn man ſagt, die Herren vom Eiſenbahn müſſen entſchädigen, ſo iſt das kein Unrecht, denn das iſt die Sach daß billig entſchädiget werde. Ich möchte den Antrag ſtellen, daß wenn ſolche Fäll eintreten, daß Bürger weit umfahren müſſen, und deshalb in Schaden gerathen, daß ſolche dergattig Männer entſchädiget werden müſſen."

Der Präſident bemerkte dem Präopinanten (Vorredner), daß die Berathung noch nicht über den § 20, ſondern über einen Antrag Jäger walte; dieſer hatte vorgeſchlagen, die Art und Weiſe der Entſchädigung durch ein vom Kleinen Rat vorzulegendes Geſetz zu beſtimmen und den Dekretsentwurf, wie er bis dahin vorberaten worden ſei, an die Kommiſſion zurückzuweiſen, die einen angemeſſenen Schlußparagraph vorzulegen habe. Nach weitläufiger Diskuſſion wurde der Antrag Jäger abgelehnt.

Nun erinnerte der Präſident daran, beim § 20 habe der HHerr Dietſchi einen Zuſatz angetragen. — Der Berichterſtatter Dr. Bruggiſſer billigte die Anſicht des HHerrn Dietſchy, fand es aber unnötig, derartige Beſtimmungen aufzunehmen, „denn wenn Sie bei grundſätzlichen Beſtimmungen auch ſo ſpezielle aufnehmen, ſo bringen Sie nur Verwirrung in die Sache. Ich widerſetze mich übrigens einer ſpeziellen Beſtimmung auch nicht."

Dietſchy bemerkte nunmehr: „Was ich als Antrag geſtellt habe, das habe ich im Elſaß vernommen. Dort habe ich vernommen, daß das beſſer und deutlicher zu beſtimmen wäre, damit die Geſellſchaft zu entſchädigen hat, wann einer muß umfahren. Die Eiſenbahngeſellſchaft giebt dort nichts mehr, und eben deswegen bin ich hinunter gefahren, um mich zu überzeugen, wie es ſei. Es iſt

nothwendig, daß man den Mann entſchädige, wenn er einen Umweg zu machen habe. Ich habe meine Schuldigkeit gethan, nehmen Sie meinen Antrag an oder nicht."

Das Protokoll bringt ſodann folgendes Votum von Fürſprech Baldinger: „Ich erkläre, daß ich im Grundſatze mit dem Antrage des HH. Dietſchi einverſtanden bin, denn ich theile die Anſicht nicht, daß dieſer Umſtand an einem andern Orte im Entwurf berückſichtigt worden ſei. Der § 17, nun § 20, paßt nicht ganz auf dieſes Verhältnis. Wir haben wirklich noch keinen Paragraph, wo von ſolchen Pertinenzien die Rede iſt. Ich ſehe alſo dieſen Fall wirklich nirgends berückſichtiget, denn es iſt noch kein § vorhanden, wo vom Schaden die Rede iſt, der einzig und allein darin beſteht, daß ein bisheriges Wegrecht verkümmert wird. Der Antrag des HHrn. Dietſchi paßt aber nicht zum § 20. Ich bin alſo der Anſicht, daß der Antrag des Herrn Dietſchi allerdings aller Berückſichtigung werth ſei, aber nicht hieher gehöre."

Hierauf rief Dietſchy laut Protokoll: „So thüend e hi wo ner hi g'hört." —

Schließlich legte die Kommiſſion am andern Morgen folgende Redaktion für den Art. 17 vor: „Der Eigenthümer einer Liegenſchaft, zu deren Vortheil eine Berechtigung beſteht, kann — wenn dieſe durch das Eiſenbahn-Unternehmen aufgehoben oder beſchränkt wird, — vollen Schadenerſatz fordern, oder im Fall eines erſchöpfenden Nachtheils verlangen, daß ihm die Liegenſchaft ſelbſt abgenommen werde."

So drang der einfache Fricktaler Volksmann mit ſeinem Antrag durch, da er vielleicht der einzige Großrat war, der ſchon eine Eiſenbahn geſehen hatte

*

Am 16. Februar 1841 ſuchte der Kleine Rat um die Ermächtigung nach, aus denjenigen Entſchädigungen, welche dem Staate für Abtretungen von Staatsgut an die Geſellſchaft für Anlegung einer Eiſenbahn von Baſel nach Zürich zukommen, Aktien für dieſes Unternehmen erwerben zu dürfen.

Hr. Dietſchi wünſcht in Betreff der Eiſenbahn, daß eine Schlußnahme noch nicht ſtattfinden möchte, bis die nähere Beſtimmung und Werthberechnung des abzutretenden Staatsgutes erhoben ſein werde. Man wolle im Dunkeln nicht fahren, ſondern man müſſe

zuerſt wiſſen, woran man ſei; es preſſiere noch lange nicht ſo geſchwind, es brenne noch nirgends. Es bleibe demnach bei dem gemachten Antrag.

Der Antrag des Hrn. Dietſchi bleibt in der Minderheit; dagegen wird beſchloſſen:

a) dem Kleinen Rathe die nachgeſuchte Ermächtigung zu ertheilen;

b) denſelben zur Berichterſtattung einzuladen über die Frage, ob der Staat ſich auch noch des Weitern um das Eiſenbahnunternehmen intereſſieren könnte und ſollte.

*

Auch in dieſem Fall zeigt Dietſchy's Verkehrsſinn ſich durch fiskaliſche Bedenken eingeſchränkt. Immerhin war er nicht kurzſichtiger als etwa die beiden Baſel, die unmittelbar nach dem Anbruch des Eiſenbahnzeitalters nichts Geſcheiteres zu tun wußten, als unter Blitz und Donner auseinander zu fahren.

*

Beachtung verdient Dietſchy's Wort: „es preſſiere noch lange nicht ſo geſchwind, es brenne noch nirgends", — denn die Eiſenbahn Zürich—Baden, alſo ein Teilſtück der Linie Baſel—Zürich, wurde erſt im Jahre 1847, und die Bötzbergbahn Baſel—Brugg erſt im Jahre 1875 eröffnet.

F. J. Dietschy und der Kanton Basel

Die Darstellung der Baselbieter Revolutionsgeschichte liegt nicht im Rahmen dieses Werkes.

Inbezug auf die Basler Wirren der dreißiger Jahre muß auf die wertvollen historischen Werke von Dr. August Bernoulli (Basel) und Dr. K. Weber (Liestal) verwiesen werden.

Im Kanton Basel vollzog die Regeneration sich nicht, wie im Aargau und anderen Kantonen, auf friedlichem Wege; es kam zur Trennung des Kantons in die Halbkantone Baselstadt und -land. Bei der Behandlung der eidgenössischen Angelegenheiten (Instruktionen für die Tagsatzungen), kamen diese Basler Wirren auch im Aargauer Großen Rat zur Sprache. Franz Joseph Dietschy gehörte zu den Männern, die gegen den Gedanken einer Trennung des Kantons Basel Stellung nahmen.

Am 9. Dez. 1831 sprach F. J. Dietschy sich über die Angelegenheiten des Kantons Basel weitläufig aus: „Der jetzige Zustand des Kantons Basel ist wirklich traurig; ich bin Nachbar; fragt man den Einen, so gefällt ihm die Verfassung; dem Andern gefällt sie nicht. Wollte man sie allen recht machen, Gott Vater im Himmel könnte dies nicht. Hätte die Tagsatzung mit mehr Nachdruck gehandelt, so wäre es nicht so weit gekommen; ja, es wäre nicht so weit gekommen. (Man hätte fragen sollen) wer Recht hat, und diesem Recht geben, und den andern zum Recht weisen sollen. Man spricht von Trennung; das ist nicht möglich; der Bauer braucht den Herrn und der Herr den Bauer; sie sind schon viele Jahrhundert beieinander gewesen und sie haben im Frieden gelebt; es wird auch noch möglich sein. Ich möchte unsere Ehrengesandten so instruiren, Ruhe und Frieden im Kanton Basel herzustellen, dem Recht zu geben, der Recht hat, und den andern zum Recht zu weisen, (Gelächter); dies ist mein Satz. Es ist jetzt schon lange gegangen; es kostet bald eine halbe Million; es ist schon zu weit gegangen, daß zum Frieden gearbeitet werde, das ist mein Wunsch".

Hr. Präsident: „Ich bitte, mir Ihren Antrag zu redigieren."

(Er kommt zum Bureau und ſchreibt denſelben): Ich ſag' mein Sach ganz einfach, wie ich's verſteh, und es iſt gut, wie das von denen, die zehn Schulen durchgemacht. Man iſt da, ſeine Meinung zu ſagen — Sein Antrag lautet: „Die Ehrengeſandtſchaft ſei einzuladen, das Mögliche beizutragen, daß es im Kanton Baſel Ruhe und Frieden gibt; dem Recht zu geben, der Recht hat; den Theil, wo nicht Recht hat, zu Recht zu weiſen; gegen alle Trennung zwiſchen Land und Stadt ſich auszuſprechen und zu keiner Trennung ihre Zuſtimmung zu geben."

Am 8. Februar 1832 wurde zu Handen der eidg. Tagſatzung die Frage beſprochen, ob die Verfaſſung für den Kanton Baſel zu gewährleiſten ſei. — F. J. Dietſchy gab darauf folgendes Votum ab: „Im Kanton Baſel iſt dato eine traurige Lage, und wers nicht glaubt, kann ſich ſelbſt überzeugen; es iſt einmal unſere Pflicht, den großen Koſten ein Ende zu machen; wer will das bisherige bezahlen? Von Beſtechung iſt mir nichts bekannt, die Verfaſſung iſt angenommen worden. Es hat bei uns auch die Hauptſtadt die Verfaſſung verworfen und andere mehr, und doch müſſen ſie ſich derſelben unterwerfen. Man ſpricht von Gleichniſſen mit Griechenland und Belgien; ja, dort iſt ein Durcheinander, wir wollen nicht ſo weit gehen, wir haben das in der Nähe; ich weiß kein anderes Mittel, als daß man die Verfaſſung garantiere, und in zehn oder zwölf Jahren eine Reviſion vornehme."

Die Majorität der großrätlichen Kommiſſion ſtellte den Antrag, daß eine Trennung des Kantons Baſel nie und nimmer zugegeben werden ſollte; das einzige Mittel zur Herſtellung der Ruhe ſei die unbedingte Garantierung und Handhabung der Verfaſſung. Die Minorität der großrätlichen Kommiſſion befürwortete den Majoritätsantrag der Tagſatzungskommiſſion auf bedingte Gewährleiſtung, eventuell einſtweilige Kantonstrennung.

Doch wurde der Minoritätsantrag der großrätlichen Kommiſſion in Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Baſel mit 91 gegen 47 Stimmen angenommen. Bürgermeiſter Herzog von Aarau verwahrte ſich zu Protokoll, weil er den Beſchluß für eine Verletzung der Bundespflicht und Einbruch in die Souveränitätsrechte Baſels halte. Zahlreiche Großräte, unter ihnen auch Dietſchy, ſchloſſen ſich dieſem Proteſt an, ebenſo u. a. die Fricktaler: Landammann Fetzer, Gerichtsſchreiber J. Fetzer, F. J. Wohnlich, Brentano, Waldmeyer.

In der Minderheit befanden ſich, ohne die Verwahrung zu unterzeichnen neben Andern die Fricktaler Jehle, Lützelſchwab, Kym, Fricker.

Am 5. Mai 1832 wurde das Siebner-Konkordat beraten.

Dietſchy bemerkte: „Der Kanton Baſel macht uns aufmerkſam, daß man auf Einigkeit halten müſſe; wo Friede und Einigkeit iſt, da iſt Seegen. Wäre die Tagſatzung einig, ſo wäre im Kanton Baſel nicht ſo viel Unheil vorgefallen und hätte nicht ſo viel Geld gekoſtet, und weiß noch nicht, wo es enden will. Nur das Räthſel möchte ich mir löſen laſſen, ob es nicht gefährlich ſei, daß den Schiedsrichtern unbedingte Vollmacht ertheilt wird. Wenn das Rätſel gelöſt iſt, ſo glaube ich, das Konkordat könne ſehr wohl angenommen werden.“

*

Am 8. März 1833 wurde u. a. über den Beſchluß des baſellandſchaftlichen Landrats debattiert, der die Sequeſtration über alles im Gebiete der Landſchaft gelegene Vermögen des Stadtteils betraf. Der Vorort hatte dieſen Beſchluß ſuspendiert. Die Kommiſſion unterbreitete dem Aargauer Kantonsrat den Auftrag, die Geſandtſchaft in dem Sinne zu inſtruieren, daß der baſellandſchaftliche Sequeſtrationsbeſchluß in Betreff des beſchlagnahmten Staats- und Corporationsgutes in Kraft bleibe, bis die Ausſcheidung der beiderſeitigen Vermögensverhältniſſe ſtattgefunden haben werde. Dieſer Kommiſſionsantrag wurde mit 91 Stimmen geſtrichen.

Auch Dietſchy hatte ihn bekämpft mit den Worten: „Es iſt mir etwas von der Sache bekannt im Kanton Baſel. Richtig iſt, daß die Landſchaft Baſel das Vermögen des Staats in Beſchlag genommen, aber ſie iſt zu weit gegangen, ſie hat Privatvermögen in Beſchlag genommen, das hätte ſie nicht thun ſollen, der Mann weiß nicht, wohin er zahlen ſoll, ob auf Baſel oder Lieſtal; die Landſchaft hätte etwas beſcheidener ſein ſollen; ich könnte zum Antrag der Kommiſſion auch nicht vollkommen ſtimmen.“

*

Die Tagſatzung trennte ſchließlich die beiden Baſel „unter dem Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung“.

Dieſer ausdrückliche Vorbehalt der Wiedervereinigung, ohne den die Trennung nicht genehmigt worden wäre, bildet die rechtliche Grundlage und ſozuſagen den Geburtstag der heutigen Wieder-

vereinigungsbeſtrebungen. Die Tagſatzung war ſich im Momente der Kantonstrennung bewußt, daß ſie eigentlich die Zertrümmerung eines bisher einheitlichen Wirtſchaftsgebiets bedeutete. Sogar der konſervativſte Stadtbaſler begreift heute nicht mehr jenes unbegreifliche Verhalten ſeiner Vaterſtadt gegenüber der allgemeinen, auf Schaffung von Volksrechten hinzielenden Volksbewegung.

Alle vom Baſelbieter Volk angeſtrebten Volksrechte ſind ſeit 1833 auch in Baſel zum Durchbruch gelangt, womit die Stadt ſelbſt die baſellandſchaftlichen Begehren nachträglich als berechtigt anerkannt hat. —

Selbſt der ſchweizeriſche Regenerationshiſtoriker Feddersen ſtellt übrigens feſt, daß ſich am 2. Auguſt 1833 im Schoße der Basler Regierung die ernſteſten Bedenken erhoben gegen den Antrag der Militärkommiſſion, auf das Land hinaus zu marſchieren. Erſt als ein Mitglied der Militärkommiſſion ſich erhob und mit drohenden Worten erklärte, „er werde dem Volke Diejenigen nennen, welche die bedrängten Freunde preisgeben“, — gab die Mehrheit des Kleinen Rates nach und erteilte die Vollmacht zum verhängnisvollen Ausmarſch, der mit dem Siege der Landſchaft am 3. Auguſt endigte.

Aus Dietſchy's Wahlchronik

Am 19. Sept. 1831 wurde zur Wahl von zwei Mitgliedern in die Kommiſſion der Schuldentilgungskaſſe geſchritten. Im zweiten Wahlgang wurde Adolf Laur von Wildegg mit 102 von 115 Stimmen gewählt. Im dritten Wahlgang erhielt Stadtammann Dietſchy als zweites Mitglied der Schuldentilgungskommiſſion 69 Stimmen.

Die Wahlkammern beſtellten am 7. Mai 1833 die Kommiſſion wegen Aufſtellung und Beſoldung eines Hochbaumeiſters aus den Hh. Ammann Dietſchi, Ammann Siegriſt, Ammann Meier, D. Bürli und Rauſchenbach.

22. Mai 1833.

„Es wird zur Wahl eines Mitgliedes in die Schuldentilgungs-Kommiſſion geſchritten. Im erſten Wahlgang ergiebt ſich keine Mehrheit. Im zweiten Wahlgang fallen 117 Stimmen, 11 Mitglieder ſind in der Wahl, es ſind alſo nur 128 Anweſende.

Der H. Präſident frägt an, ob man dieſe Zahl für vollſtändig anſehen wolle oder nicht.

Hr. Präſident: Es ſind nur 103 Anweſende und es kann alſo gar nicht deliberiert werden. Aber ich will die anweſenden Mitglieder des Gr. Rathes doch als einzelne fragen, ob ſie hier warten wollen, bis die abweſenden Mitglieder wieder da ſind.

Es ſind endlich 123 Stimmzettel, 11 Mitglieder in der Wahl und ſomit die abſolute Mehrheit 62. Es iſt erwählt Hr. Oberſt Hunziker mit 102 Stimmen.“

4. Nov. 1833.

Kommiſſion zur Berichterſtattung über den Geſetzes-Vorſchlag zu Regulierung des Zollweſens: Hh. Ammann Dietſchi, Alt-Appellationsrath Fiſcher, Präſident Bertſchinger, Hauptmann Ringier-Rauſchenbach.

Kommiſſion zur Berichterſtattung über das Steuerreglement: I. Hr. Ammann Dietſchi, Herr Eduard Dorrer; II. Hr. Johann Siegriſt, Hr Alt-Appellationsrath Fiſcher; III. Herr Oberſt Zimmerli, Hr. Fürſprech Döſſekel; IV. Hr. Ammann Geißmann.

II. Wahlkammer. 18. Dez. 1833

Präſ.: Hr. Dietſchi; Vicepräſident: Hr. Hürner; Sekretär: Hr. Präſ. Keller; Stimmenzähler: Hr. Peſtalozzi.

Ammann Dietſchy erhält 15 Stimmen als Saalinſpektor.

2. Sept. 1835.

In die Kommiſſion zur Prüfung des Dekretsvorſchlages, betr. die Errichtung einer Ortskaplaney in Ohlsberg die Herren: Fürſprech Weißenbach, Frey-Fiſcher, Präſident Jehle, Verwalter Kamper, Ammann Dietſchi.

Wiederwahl in die Verwaltungskommiſſion der Schuldentilgungskaſſe. 87 St.

19. Auguſt 1836.

In die Kommiſſion zur Begutachtung des Geſetzesvorſchlages betr. den Ankauf des denaturierten Salzes werden gewählt die HH. Aerni, Bezirksrichter Lenzi, Ammann Dietſchi, Amtmann Steiner.

7. Nov. 1836.

Zur Prüfung des vom Kl. Rathe geſtellten Antrages betr. den § 13 des Straßenreglements wurden gewählt die HH.

I. Samuel Giſi von Buchs,
II. Jäger von Buchs,
III. Amtsſtatthalter Frey,
IV. Ammann Dietſchi,
V. Präſident Keller.

28. Nov. 1837.

Kommiſſion über den Geſetzesvorſchlag zur Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung die HH. Frei-Fiſcher, Friedensrichter Baldinger, Ammann Dietſchi, Bezirksrichter Fiſcher und Fürſprech Baldinger.

Die am 14. Dezember 1838 für das Jahr 1839 bezeichneten Wahlkammern konſtituierten ſich am 6. Mai 1839. Die zweite Wahlkammer beſtellte ihr Bureau folgendermaßen:

Präſ.: Hr. Zſchokke;
Vicepräſ.: Tanner, Präſident;
Sekretär: Keller, Verwalter;
Stimmenzähler: Dietſchi, Ammann.

Wir entdecken ein vergeſſenes Geſetz

Die Zunftſtreitfälle verſchwinden ungefähr vom Jahre 1806 an aus dem Rheinfelder Ratsprotokoll. Daraus möchte man den Schluß ziehen, die Handels- und Gewerbefreiheit habe ſich von 1806 an „von ſelbſt durchgeſetzt“. Dem iſt aber nicht ſo.

Dr. O. Henne am Rhyn bemerkt im Reichesberg'ſchen Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtſchaft, Band 3, Seite 1591: „Die helvetiſche Revolution von 1798 . . . hob alle bürgerlichen Ungleichheiten auf. Zünfte und Innungen wurden abgeſchafft, weil ſie die Freiheit des Verkehrs und der Gewerbe hemmten“ (Pfyffer). „Die Mediation 1803 brachte einen Rückſchlag. In Zürich lebten die Zünfte nicht nur wieder auf, ſondern teilten ihren Namen ſogar dem Lande mit.“ Auch in Baſel, Schaffhauſen und Bern wurden die Zünfte auf verſchiedene Arten wieder hergeſtellt. Dr. Henne am Rhyn hätte hier beifügen können und dürfen, daß der erwähnte Rückſchlag auch im Aargau eintrat.

„Da die in der Mediation dem Bürger zugeſicherte freie Ausübung ſeines Gewerbes größtenteils mißverſtanden und willkührlich ausgedehnt werden will“ erließen „Wir Präſident und Räthe des Kantons Aargau“ am 25. Mai 1804 das Geſetz über die Gewerbspolizey. Es ſicherte jedem Kantonsbürger, „ſei er Künſtler, Handelsmann, Fabrikant, Manufakturiſt oder Handwerker, infolge ſeines Bürgerrechts, die freie und ungehinderte Ausübung ſeines Berufes zu. Doch ſoll von nun an jeder Bürger, der was immer für ein bisher noch nicht getriebenes Handwerk auf eigene Rechnung zu treiben geſinnt iſt, ſich auszuweiſen gehalten ſein, daß er dasſelbe hinlänglich verſtehe, und handwerksmäßig auszuüben imſtande ſei.“ Zu dieſem Zwecke hatte er ſich einen Lehrbrief und Kundſchaften (Zeugniſſe) über eine zweijährige Wanderſchaft zu verſchaffen. Die „Kundſchaften“ wurden in der Folge durch die Wanderbücher der Handwerksgeſellen erſetzt.

(Die vom Bezirksamt auszufertigenden Wanderbücher mußten

beim Verweilen in einer Ortschaft vorgewiesen werden. Dietschy achtete als Stadtammann streng auf Befolgung dieser Vorschrift.)

Das Gesetz über die Gewerbspolizey wurde sehr bald ergänzt durch die Handwerks-Ordnung vom 8. Mai 1806. Sie schrieb vor, daß in jedem Bezirk die sämtlichen Meister eines Gewerbes oder Handwerks eine oder höchstens zwei Handwerksgesellschaften bilden sollten. Diese Handwerksgesellschaften hatten namentlich die Aufdingung oder Aufnahme der Lehrlinge, derselben Ledig- oder Freisprechung, die Ausfertigung der Lehrbücher zu besorgen, ebenso die Meisteraufnahmen. Ausgenommen von der Handwerksordnung und als freie Gewerbe erklärt wurden durch Regierungsbeschlüsse von 1817 die Uhrenmacherei, 1824 die Seifensiederei, 1825 die Perükenmacher, 1828 die Strumpfweber und Nadelnmacher; 1839 die Rechen- und Gabelnmacher, und am 27. Dez. 1842 die Blattmacher.

Wahrscheinlich wurden diese Gewerbe begünstigt, weil sie selten geworden waren.

*

Somit hat der Kanton Aargau die v. ö. Tradition in Bezug auf das Zunftwesen, eigentlich fortgesetzt; der Aargau brachte nicht etwa die Gewerbefreiheit, — sondern er zentralisierte bloß die Handwerksgesetzgebung. Doch befand sich der Aargau in guter Gesellschaft, die alteidg. Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen verhielten sich um kein Haar fortschrittlicher.

Die Zürcher Gesetze von 1832 atmeten den Geist des Fortschritts und der Freiheit, doch mit mancher Schonung des Bestehenden, soweit es möglich war, sodaß sie hinter den Hoffnungen beider Parteien, der konservativen und radikalen zurückblieben. (Wettstein.)

*

Wegen unbefugter Ausübung des Nagler-Handwerks war Jakob Schraner von Büz, vom Bezirksgericht Laufenburg zu 20 Fr. Buße verurteilt worden und bat den Großen Rat am 27. Mai 1836 um Nachlaß dieser Buße. Die Kommission beantragte Abweisung des Petenten, doch sei der große Rat aufzufordern, die nötigen Schritte zur Herbeiführung eines zeitgemäßen Gewerbspolizeigesetzes zu tun. Dr. Bruggisser konstatierte in der Beratung dieses Gesuchs, die Verfassung von 1831 garantiere die Gewerbsfreiheit und das neue

Geſetz ſei ſchon ſeit 1831 verlangt worden, doch umſonſt! — Der Große Rat begnadigte den Petenten Schraner und nahm den Antrag der Kommiſſion auf baldige Vorlage eines neuen Gewerbspolizeigeſetzes an. Doch am 2. Juni 1837 *verwarf* der Große Rat den ihm vorgelegten Entwurf eines Gewerbspolizeigeſetzes. Nach Pfr. J. Müller (Der Aargau) wurde die Handwerksordnung erſt 1858 und 1860 aufgehoben.

Die Aargauer Handwerksordnung iſt wohl deshalb in Vergeſſenheit geraten, weil heute kaum mehr ein Handwerksmeiſter lebt, der unter ihren Vorſchriften die Lehre gemacht hätte. Auch iſt ſie nur in der *ältern* Aargauer Geſetzesſammlung (Bd. 3, Seite 169) abgedruckt, in der neuern nicht mehr.

* * *

F. J. Dietſchy's Aargauer Berufskollegen

Ueber Dietſchy's Kantonsratschronik dürfen wir nicht ganz vergeſſen, daß F. J. Dietſchy ſeiner „Profeſſion" nach nicht eigentlich Politiker, ſondern in erſter Linie *Induſtrieller* und *Großgrundbeſitzer* geweſen iſt. Unſer Zeitbild wäre unvollſtändig, gäben wir ihm nicht einige Notizen mit über die damalige Aargauer Induſtrie- und Handelstätigkeit. Im erſten Bande ſeines klaſſiſchen Werkes „Der Aargau" gibt Franz Xaver Bronner (1844) folgendes

Verzeichniß der jetzigen Fabriken im Kanton Aargau:

Bezirk Aarau: Herzog u. Comp., große Baumwollenfabrik am Stadtbache, mit einer Filial-Webfabrik zu Suhr. — Georg Hunziker, Strichelzeugfabrik und Färberei am Bache Gießen zu Aarau. — Heroſee, Indiennefabrik und Färberei am untern Stadtbache. — Friedrich Feer, Seidenfabrik im ehemals Mayerſchen Gute zu Aarau. — Friedrich Frei-Heroſee, Webmaſchine auf der Telli an der Aar. — Eben deſſelben Vitriolölfabrik auf der Telli. — Mühlbergs Indiennefabrik auf der Telli. — Gujer's Tuchfabrik im Weiher bei Aarau. — Hagnauer-Frei, Rudolf Hieronymus, Seidenbandfabrik in Aarau. — Gebrüder Schmuziger, Bandfabrik auf dem Raine. — Hotz und Frei, Seidenbandfabrik in den neuen Häuſern. — Schmidter, Berger und Siebenmanns Cotton- und Strichelzeugfabrik. — Stephani's Tabakfabrik, Mechanik in der mittlern Mühle zu Aarau. — Schmidlin's Holzeſſigfabrik zu Aarau. —

Landolt und Bürki, Nudelfabrik am Ziegelrain. — Rudolf Meyers Seidenfabrik, abgegangen. Rothpletz, Indiennefabrik, abgegangen.

Ferner außer Aarau beſtehende: Sauerländer's Papierfabrik in Küttigen. — Herzog's Webmaſchine in Suhr. — Zubler und Rohr, Papierfabrik in Suhr (abgebrannt). — Hünerwadel und Comp., Flachsſpinnerei zu Buchs.

Bezirk Baden: Solivo und Wild, aus Wald im Kanton Zürich, Baumwollenfabrik an der Limmath bei Baden. — Gebrüder Bebie, von Ober-Engſtringen, Baumwollenfabrik im Thurgi, unweit Gebenſtorf.

Bezirk Bremgarten: Jakob und Xaver Weiſſenbach, Baumwollenfabrik in Bremgarten. 1837. — Gebrüder Weber, Papierfabrik in Bremgarten. — Caſp. Guggenbühl, ab der Stigelen, Gemeinde Zuffikon, Baumwollenfabrik in Bremgarten; Strohgeflechtfabrik in Dillmergen. — Isler u. Comp., Strohgeflechtfabrik in Wohlen. — Gebrüder Wohler, Strohgeflechtfabrik in Wohlen. — Dubler und Comp., Strohgeflechtfabrik in Wohlen; Strohgeflechtfabrik in Dillmergen.

Bezirk Brugg: Kunz, große Baumwollenfabrik bei Windiſch. — Samuel Höchler's Cottonfabrik in der Bachthalen bei Brugg? — Bürli's Kappenfabrik iſt eingegangen.

Bezirk Kulm: Gebrüder Fiſcher zu Reinach, Baumwollenfabrik. — Merz, Baumwollenſpinnerei zu Menzikon, abgebrannt. — Rudolf Maurer's Indiennefabrik im Ruederthale, abgebrannt. — Hintermann's Wollenfabrik zu Beinwyl am Hallwyler-See. — Hummel's Baumwollenfabrik zu Birrwyl. — Walti, große Seidenbandfabrik zu Schöftland. Zu Gontenſchwyl?

Bezirk Lenzburg: Hünerwadel's Indiennefabrik und Bleiche zu Lenzburg. — Hünerwadel, Baumwollenfabrik zu Niederlenz. — Bourquin u. Comp., Indiennefabrik zu Niederlenz. — S. Baumann, kleine Baumwollenſpinnerei zu Niederlenz. — Schloſſer, Rohr u. Comp., Baumwollenſpinnerei zu Niederlenz (ehemals Angliker). — J. R. Eberhardt's mechaniſche Werkſtätte in Eiſen und Meſſing, Maſchinen für Fabriken, große Schrauben, Walzen u. dgl. bearbeitend, zu Niederlenz. — Abraham Bertſchinger's Tabakfabrik in Lenzburg. — Gebrüder Häuchler, Färberei und Appreturanſtalt in Lenzburg. — Furter und Brunner, mechaniſche Baumwollzwirnerei in Lenzburg. — Beiner's u. Comp., Indiennedruckerei zu Mörikon. — Laué's große Baumwollenfabrik

in der Hellmühle unter Wildegg. — F. Widmer-Walti, Papierfabrik in der Sigesmühle. — Jakob Meyer's Baumwollenfabrik zu Holderbank an der Aar, ſeit 1835. — Rychner's u. Comp., Baumwollenfabrik zu Rupperswyl. — Karl Meyer's ſel. Wittwe Baumwollenſpinnerei zu Othmarſingen. — Pfiſter und Corrodi, Baumwollenfabrik zu Nieder-Hallwyl. — Urech und Wildi, Baumwollenſpinnerei zu Seon; ſie brannte im September 1841 ab, wird aber doch fortgeſetzt. — Kinder Widmer, Baumwollenſpinnerei zu Seon. — Brütel, Gebrüder, Baumwollenfabrik in Schaffisheim. — Schlegel's, Mechanicus, Baumwollenſpinnerei in der Heuelmühle, abgebrannt. — Berner und Gloor, mechaniſche Werkſtätte zu Rupperswyl.

Bezirk Muri. Muri, Dorf, Strohgeflechtfabrik?

Bezirk Rheinfelden: Pickel's Papierfabrik in der Wanzenau.

Bezirk Zofingen. Hans Adam Senn's Seidenfabrik in Zofingen. — S. Ringier's Baumwollenfabrik bei Zofingen. — Hüſi's Baumwollenfabrik zu Savenwyl. — Großmann's große Baumwollenfabrik zu Aarburg. — Kunz und Braun, Papierfabrik in Oftringen. — Ludwig Heroſee's Baumwollenfabrik bei Aarburg. Rübelizeugfabrik zu Brittnau? Baumwollenzeugfabrik zu Niederwyl? —

Bezirk Zurzach: Seidenfabrik zu Sion, bei Klingnau, aus ſelbſterzogener Seide.

* * *

Daß F. X. Bronner die Brauerei des Franz Joſeph Dietſchy in dieſem Verzeichnis ausläßt, braucht nicht als Ausdruck irgendwelcher Abneigung aufgefaßt zu werden. Die ſchon längſt untergegangene Papiermühle des Herrn Bickel erſchien dem F. X. Bronner als eine Fabrik, weil ſie ſich ſelbſt ſo nannte. Hätte F. J. Dietſchy ſeinen Betrieb als Bierfabrik bezeichnet, ſo hätte Bronner ſie gewiß berückſichtigt; ſo aber verſchleierte ihm der handwerksmäßige Name „Brauerei“ den induſtriellen Charakter von Dietſchy's Unternehmung. Uebrigens trat die Bierbrauerei erſt nach Dietſchy's Tod, nach der Verlegung des Brauereibetriebs in die Kloos, als beſonderer Induſtriezweig deutlich hervor; Bronner betrachtete den „Salmen“ offenbar einfach als Gaſthofbetrieb. Uebrigens beweiſen die Fragezeichen in Bronners (genau wiedergegebenen) Induſtrieliſte, daß er dieſe ſelbſt nicht für vollſtändig

und zuverläſſig hielt. Sie bleibt gleichwohl ein verdienſtlicher Verſuch.

Bronner beklagt ſich darüber, daß in Laufenburg ſo wenig Induſtrie herrſche: „Der Geiſt der Induſtrie, den treffliche Gäſte aus Italien wecken wollten, mochte ſich in Laufenburg noch nicht aus ſeinem Schlafe emporraffen.“

Ueber Rheinfeldens Wirtſchaftsleben weiß Bronner nur Folgendes zu berichten: „Die Einwohner ernähren ſich durch Handlung, Gewerbe, Handwerke und Landwirtſchaft. Nur 10 alte Geſchlechter haben ſich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt. Dieſe ſind die Bröchin, Hodel, Engelberger, Mayer (dieſe ſchon im 14. Jahrhundert), Moor (jetzt Mohr), Knapp, Roſenthaler, Senger, Sprenger und Wieland. Rheinfelden iſt die Vaterſtadt Dr. Ernſt Münchs, Verfaſſer poetiſcher und mehrerer hiſtoriſcher Schriften, königl. würtemb. geheimen Hofrathes etc.“

Es iſt aber doch faſt undenkbar, daß man in Aarau, 35 Jahre nach der Eröffnung des Braubetriebs durch F. J. Dietſchy, noch glaubte, die Brauerei zum Salmen ſei ein Kleingewerbebetrieb.

Außer den Papiermühlen zu Bremgarten, Suhr, Oftringen und Seon, erwähnt Bronner die Aargauer Buchdruckereien (H. R. Sauerländer und J. J. Chriſten, Beck, Landolt) in Aarau, Baden (Diebold), — Birmenſtorf (Zehnder), — Bremgarten, — Muri (Kloſterdruckerei), — Laufenburg, Zurzach, Zofingen. Bronner vergißt die berühmte Glocken- und Kanonengießerei des Herrn J. J. Rüetſchi in Aarau ſo wenig, als die Aarauer Spezialität: „Mathematiſche Inſtrumente, Zeichnungswerkzeuge, geometriſche Beſtecke (Etuis) von vorzüglicher Güte liefern die Herren Hommel, Tochtermann und Nachfolger Herrn Eſſers, Friedrich Gyſi, der auch optiſche und andere phyſikaliſche Werkzeuge bereithält, und vorzüglich J. J. Kern, der einen trefflichen Teilkreis zu Stande gebracht hat und Meßinſtrumente, Sextanten, Repetitionskreiſe und andere von beſonders genauer Teilung verfertigt.“ Drei Lithographen in Aarau, ein Landkarten- und Kupferſtecher, ſowie eine Werkſtätte zur Verfertigung von Zinnfiguren zu Kinderſpielzeug, alle in Aarau, werden genannt.

*

Bronners Induſtrieliſte iſt ein neuer Beweis für die Bedeutung, die dem F. J. Dietſchy als Vorkämpfer der Rheinfelder Induſtrie beizumeſſen iſt. Ohne ſeine wirtſchaftliche Pionierarbeit hätte

Rheinfelden kein Beiſpiel erfolgreicher Induſtriebetätigung vor Augen gehabt, — Bickels Papiermühle hat ja der Konkurrenz nicht ſtandhalten können. —

Das Fricktal wurde im Jahre 1803 nicht etwa mit einem primitiven Bauernkanton, ſondern mit einem bereits ziemlich ſtark induſtrialiſierten Lande verbunden. Durch Begründung der Rheinfelder Induſtrie hat F. J. Dietſchy ſeinen zweiten Heimatort befähigt, mit der induſtriellen Entwicklung des übrigen Aargaus Schritt zu halten. Bürgermeiſter Reutter leiſtete der Stadt Rheinfelden einen unvergeßlichen Dienſt, als er, wie zu vermuten iſt, den F. J. Dietſchy zur Ueberſiedlung nach Rheinfelden aufmunterte.

*

Bei dieſem Anlaſſe iſt die Bemerkung angebracht, daß vielleicht auch Pfarrer Schröter, der Dietſchy's Anteil an der Bezirksſchulgründung totſchwieg, einigermaßen zu entſchuldigen iſt; ſeine Geſchichte der Bezirksſchule Rheinfelden war eine Feſtſchrift auf das 25jährige Jubiläum hin. Solche Gelegenheitsſchriften müſſen in der Regel ſehr raſch hingeſchrieben werden und ertragen darum den ſtrengen Maßſtab nicht, den Pfarrer Schröters eigentliche Geſchichtsforſchung ſonſt durchwegs aushält.

* * *

Ernſt Joſeph Hermann von Münch,

(1798 — 1840)

Sohn des Gerichtsſchreibers Münch in Rheinfelden, amtete nach ſeinem Studium der Rechte zu Freiburg i. Br. kurze Zeit als Gerichtsſubſtitut in Rheinfelden, von 1819 bis 1821 als Profeſſor der deutſchen Sprache und Literatur an der Aargauer Kantonsſchule, trat, nachdem er als Profeſſor der Kirchengeſchichte in Lüttich wegen ſeiner antirömiſchen Tendenz vielfach angefeindet worden war, als Bibliothekar im Haag und ſpäter als Bibliothekar und geheimer Hofrat in Stuttgart mit einer großen Fülle hiſtoriſcher und poetiſcher Schriften, als einer der produktivſten und arbeitſamſten Schriftſteller jener Zeit, vor ein weites Publikum. Darum darf der Name dieſes ſeiner Heimat zwar entwachſenen, aber doch ihr ſtets anhänglichen, auf ſeinem letzten Ferienbeſuch in Rheinfelden geſtorbenen und beerdigten Mannes in dieſem Zeitbild nicht unerwähnt bleiben. In ſeinen „Erinnerungen“ gibt

Dr. Ernſt Münch, wie er ſich trotz der ihm verliehenen Orden und Auszeichnungen als beſcheidener Republikaner nennt, ein düſteres Bild vom Beamtenleben des v. ö. Rheinfelden: „und manche Perſonen, die dieſer edlen Hierarchie angehörten, führten bisweilen ein Leben, welches rings in der Gegend als Muſter von Traveſtie des Juſtiz- und Adminiſtrationsweſens betrachtet werden konnte.“ — „Natürlich theilte ſich dieſer Geiſt der Pflichtverſäumnis und Liederlichkeit auch anderen“ (als ſtaatlichen) „Beamten mit und die ſtädtiſchen Behörden, ohnehin durch alte Privilegien geſchützt, ſchalteten mit dem Vermögen und dem Vertrauen der Bürgerſchaft nach Belieben“ uſw.

* * *

Johann Herzog von Effingen

(17. Januar 1773 bis 21. Dezember 1840)

darf wohl, nach ſeinen eigenen Worten, als beſonders wohlgeſinnter Freund des F. J. Dietſchy bezeichnet werden. Sein Vater „Johann Jakob Herzog war ein ſchlichter Landmann zu Effingen“ (Bezirk Brugg), der die damals beginnende Induſtrie benützte, um ſeine häuslichen Verhältniſſe zu verbeſſern. Die körperliche und geiſtige Entwicklung ſeines Knaben war eine ungewöhnlich frühreife. J. Müller erzählt in ſeinem Werke „Der Aargau“ weiter, Johann Herzog von Effingen habe nach der primitiven Dorfſchule in Effingen ein Erziehungsinſtitut in Lauffohr, und einige Zeit die öffentlichen Schulen in Brugg beſucht. „Das war der ganze propädeutiſche Unterricht, den er empfing“. (Im Vergleich zu derjenigen von Dietſchy eine vorzügliche Schulbildung!) Als Handelslehrling in Milden (Moudon) gewann Herzog Uebung im franzöſiſchen Ausdruck und die nötigſten Kenntniſſe im kaufmänniſchen Rechnen und erweiterte ſodann daheim das väterliche Geſchäft. Als Lieutenant eines Aargauer Bataillons, das anno 1791 die damals noch berniſchen Waadtländer zur Untertanenpflicht zurückführen ſollte, verdiente Herzog ſeine militäriſchen Sporen. Er wurde, nachdem Bern gefallen und das ehemalige Untertanenland „Aargau“ ein helvetiſcher Regierungsbezirk geworden war, Mitglied des helvetiſchen (geſamtſchweizeriſchen) Großen Rats. Mut und Beredtſamkeit zeichneten ſeine Voten ſchon zu jener Zeit aus. 1800 begleitete er im Auftrag der helvetiſchen Regierung den General Moreau auf ſeinem Feldzug in Deutſchland als Kommiſſär mit dem Rang

eines Bataillonschefs. „Er gewann ſeine Achtung und Freundſchaft, zu der er ſich dann auch bekannte, als derſelbe bei Bonaparte in Ungnade gefallen. Bei einer öffentlichen Audienz fragte der Gewaltige (Napoleon I.) Herzog: „Sie kannten Moreau?“ „Ja, Sire“, erwiderte er, „ich kannte ihn und liebte ihn und liebe ihn noch.“

Herzog erweiterte ſpäter, unterſtützt von ſeinen drei herangewachſenen Söhnen, den kleinen Baumwollengewerb zu einem großartigen induſtriellen Etabliſſement. Infolge der Kontinentalſperre errichtete Herzog, wie Hans Kaſpar Eſcher in Zürich, eine mechaniſche Baumwollenſpinnerei, mit der er allmählich verwandte Unternehmungen verband. Von 1815 bis 1830 war er ununterbrochen Mitglied der aargauiſchen Regierung und, als reicher Induſtrieller, als eines der Häupter der Freimaurerloge, in Folge ſeiner Beredtſamkeit und ſeines gewandten bürgerfreundlichen Benehmens die einflußreichſte Perſönlichkeit des Landes.“ Herzog gehörte nicht zu den Vorkämpfern des Liberalismus, aber er trat den Beſtrebungen liberaler Führer nicht entgegen. Nach dem erſten Freiämteraufſtand trat er 1831 als Regierungsrat und Bürgermeiſter zurück. Mit dem damaligen Könige von Württemberg war Herzog infolge von Salzverhandlungen, die er in Stuttgart geführt hatte, intim befreundet. Der König beſuchte ihn 1839 in Aarau.

Herzog, ein großer Diplomat, für die weite Welt „der Aargau“, bezeichnete den F. J. Dietſchy in der Sitzung vom 17. April 1838 als ſeinen verehrten Freund und verhinderte ſo wahrſcheinlich eine ſehr gehäſſige Diskuſſion, die ſich über Dietſchy's Antrag, die Gerichtsordnung ohne Beratung probeweiſe anzunehmen, entſpinnen wollte.

Dietschy's Kantonsratschronik

(1841)

Die Aufhebung der Klöster im Aargau

An der Klosteraufhebungsdebatte vom 13. Jenner 1841 beteiligte sich F. J. Dietschy nicht.

Am 20. Jenner 1841 erstattete Seminardirektor Keller namens der am vorherigen Tage niedergesetzten Kommission Bericht über den Dekretsvorschlag betreffend die Aufhebung der Klöster im Aargau.

Ein Antrag Küng, dieser Dekretsentwurf möchte für einige Tage auf den Kanzleitisch gelegt werden, wurde verworfen und sofort die artikelweise Beratung begonnen.

Die Kommissionsmehrheit schlug folgenden § 1 vor:

„Das sämtliche Vermögen der aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Konventualen gänzlich entzogen, wird hiemit zu Staatsgut erklärt, und vom Staate verwaltet."

Ammann Jäger wollte den durch Sperrdruck hervorgehobenen Teil dieses Paragraphen ersetzen durch die Worte: „und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. Die Verwaltung wird durch ein besonderes Dekret geregelt."

Vicepräsident Lützelschwab erklärte: „Sie haben am 13. des l. M. dem Grundsatze nach beschlossen, es seien die Klöster im Aargau aufgehoben." Also kann noch eine Ausnahme von der Regel gemacht werden.

Lützelschwab betont, er habe am 13. Jenner diesem Grundsatze deshalb nicht beigestimmt, „weil selbst dem Schuldigen vorerst die Vertheidigung gestattet werden muß, und den Unschuldigen jedenfalls nicht das gleiche Schicksal wie den Schuldigen treffen kann."

Jener Beschluß vom 13. Jenner 1841 trug politischen Charakter, während Lützelschwab die Angelegenheit vom rechtlichen Standpunkt aus beurteilt. Aber auch vom politischen Standpunkt der Kommissionsmehrheit empfiehlt sich eine Ausnahme zu Gunsten der am Aufstand vom 12. Jan. unschuldigen, politisch

wenig bedeutsamen, für die Krankenpflege und öffentliche Erziehung vielfach tätigen Frauenklöster. „Glauben Sie jedoch nicht, daß ich mich für diese Institute ausspreche, weil ich sie von Nutzen halte, allein ich sehe sie als für einmal bestehende Institute an, und gleich wie ich im Leben Manches dulden und bestehen lassen muß, weil ich zu dessen Hinwegräumung kein Recht habe, so muß auch hier der gleiche Grundsatz gelten."

Dem beschlossenen Grundsatze sich nicht widersetzend, beantragte Lützelschwab, daß dieser § bloß auf die Mannsklöster beschränkt werde.

Ihn unterstützte Stadtammann Dietschy durch folgende Rede: „Der Tag wird uns allen wohl noch bekannt sein, an welchem man so geschwind gehandelt hat; es hätte nichts genutzt, wenn man schon gesprochen hätte. Ich habe auch nicht zu jenem Beschluß gestimmt, und es reut mich jetzt noch nicht. Das hab ich gedacht, es werde so kommen und anerkannt werden müssen, daß man zu geschwind und übereilt verfahren ist. Haben die Mannsklöster gefehlt, so soll man sie bestrafen; aber erwiesen ist es, daß die guten, unschuldigen Nonnen nicht gefehlt haben; man kann ihnen nichts vorwerfen; — aber mit diesem Machtspruch ist es zu schnell gegangen. Man hat gesagt, in St. Gallen und Thurgau seien auch Klöster aufgehoben worden, aber in Pfäfers waren nur noch vier Geistliche, und das Kloster hatte mehr Schulden als Vermögen; im Kloster Paradies war nur noch ein alter, 70jähriger Geistlicher, als man das Kloster aufhob; bei uns hingegen ist in den Klöstern noch Vermögen genug vorhanden. Die Mannsklöster haben gefehlt, und sie sollen bestraft werden; und ich sage noch einmal, es hätte alles nichts genutzt, man hätte mögen sagen, was man hätte wollen, es hat geheißen: „Furt mit und eweg!" Ich glaube, der Antrag des Herrn Lützelschwab wäre der beste, und ich meine, man sollte ihn annehmen, und dann untersuchen, welche Klöster gefehlt haben, und das zu machen wäre alles möglich. Ich bin ein Freund der Zufriedenheit, und ich möchte auch Zufriedenheit, und das kann man nur dann erlangen, wenn man einen Mittelweg einschlägt. Ich gebe Ihnen zu überdenken, zu thun, was für unser Land am besten ist, und unterstütze den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Lützelschwab."

Kein Geringerer als Seminardirektor Augustin Keller erwiderte am Schlusse einer längeren Rede dem Rheinfelder Volksmann: „Ich habe schließlich noch dem HH. Dietschi zu erwiedern,

daß er in Beziehung auf einige Thatſachen im Irrtum iſt. Ich gebe es ihm zu, daß die Conventualen im Kloſter Pfäfers ſich der Mehrzahl nach für Aufhebung ihres klöſterlichen Lebens erklärt haben, aber es waren deren nicht etwa nur vier oder fünf, ſondern es waren noch ſehr viele. Aber hat das Kloſter Muri ſich nicht auch ſelbſt aufgelöſt? Ich behaupte ja; es wirft dieſe Auflöſung ein neues Licht auf die Biederkeit, auf den Muth und die chriſtliche Geſinnung des Kloſters, oder auf das Gegentheil. In jenen verhängnißvollen Augenblicken, als die Abgeordneten der Regierung in den Händen der Meuterer lagen, als man jeden Augenblick gewärtigen mußte, dieſelben werden den launenhafteſten Gewaltthaten erliegen, was that der Kleine Rath in ſeiner Fürſorge? Sofort behaftete er das ganze Convent und erklärte, daß, wenn einem der gefangenen Beamteten irgend ein Leid geſchehe, Abt und Convent Mann für Mann mit Leib und Leben dafür zu haften hätten. Glauben Sie, wenn der Abt an der Spitze ſeines Convents mit derjenigen Würde, Verehrung, welche namentlich in der dortigen Gegend ihm jederzeit zu Theil wird, hinausgetreten wäre in das empörte Meer der Aufrührer, er würde dasſelbe nicht beſchworen haben? Und wenn er ſich die Inſignien der heiligen Religion hätte vorantragen laſſen, wie dies in andern Fällen geſchieht, ſo hätte er die Rotten gewiß zerſtreut. Aber was haben ſtatt deſſen Abt und Convent gethan, um ſich keiner Verantwortlichkeit auszuſetzen? Sie ſind Mann für Mann ausgezogen, und fort waren ſie, ehe der Kleine Rath ſie hätte zur Verantwortung ziehen können. Man fand im Kloſter bloß noch ein paar kranke Leute, und den Abt, einen Mann, der immerhin noch fähig genug war, ſich nöthigenfalls eine Hinterthüre zu finden. Ja, auf dieſe Weiſe hat ſich das Kloſter Muri auch aufgelöſt, aber nicht lange, denn ſo bald die Ruhe hergeſtellt war, nahmen die Conventualen wieder Beſitz von ihren Zellen. Iſt das ehrlich, pflichttreu, männlich, heißt das im Augenblicke der Gefahr ſeine Pflicht erfüllen? Nein. Ich könnte eine ſolche Handlung mit dem rechten Namen bezeichnen, aber über die Gerichteten will ich mich nicht ausſprechen. Dem HHrn. Dietſchi muß ich endlich doch noch ſagen, daß in dem Kloſter Paradies im Thurgau keine Mönche, ſondern Nonnen waren. Er wird zweifelsohne in den Zeitungen von der ſogenannten letzten Eva jenes Kloſters geleſen haben, welche gehaushaltet und gewirthſchaftet hat, als wären noch andere oder alle vorhanden. Das ſind die Bemerkungen und Erörterungen, welche ich bei dieſer Berathung

vorläufig zu geben im Falle war. — Mich in zweiter Linie an den Antrag des HHrn. Jäger anſchließend, nur die Erwähnung des Staatsgutes weglaſſend, wünſchte ich den § 1 in folgender Faſſung: „Das ſämtliche Vermögen der aargauiſchen Klöſter iſt der Verfügungsgewalt der Conventualen gänzlich entzogen; es wird zu öffentlichem Kirchen-, Schul- und Armengut erklärt, und nach einem beſondern Dekret vom Staat verwaltet".

Der Text von § 1 wurde in folgender Faſſung angenommen:

„Das ſämmtliche Vermögen der aargauiſchen Klöſter iſt der Verfügungsgewalt der Conventualen gänzlich entzogen, hiemit zum Staatsgut erklärt und ſoll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. — Die Verwaltung wird durch ein beſonderes Dekret geregelt."

Wir erwähnen noch den § 2:

„Sämtliche Conventualen haben ihre bisher benützten Räumlichkeiten zu verlaſſen, und die Behörden über den Ort ihres künftigen Aufenthalts in Kenntniß zu ſetzen."

Jeder Abt erhielt aus dem von Landammann Dr. Berner auf 6 800 000,— Fr. berechneten flüſſigen Kloſtervermögen eine lebenslängliche Rente von Fr. 2000,—, eine Vorſteherin eine ſolche von 1200 Fr. Männliche Conventualen von mehr als 60 Altersjahren bekamen 1400 Fr., Conventualinnen dieſes Alters 800 Fr., Conventuale unter 60 Jahren erhielten Renten von 1200, Conventualinnen jeden Alters ſolche von 800 Fr. Laienbrüder, die über 60 Jahre zählten, empfingen Renten von 500, jüngere ſolche von 400 Fr. 400 Franken Rente wurden auch jeder Laienſchweſter zugebilligt.

Auf Antrag von Vicepräſident Lützelſchwab bekamen Conventualen, die einen Beruf antraten, ſtatt der Rente ſolche Zulagen, daß ihr Einkommen 1600 Fr. ausmachte. Für Conventualinnen waren Zulagen vorgeſehen, die ihr Einkommen bis auf 1000 Fr. ſteigerten.

So wollte man die penſionierten Mönche und Nonnen aufmuntern, „daß ſie als tätige Mitglieder für das Staatsleben auftreten".

*

Das Amneſtiedekret

Am 21. Jenner 1841 wurde der Regierungs-Entwurf zu einem Amneſtiedekret in Bezug auf den Volksaufſtand vom 10.

bis 14. Jenner 1841 behandelt. Heinrich Zſchokke umſchrieb den Zweck dieſes Dekrets in folgenden Worten: „Wir haben hier einerſeits den Verführten Verzeihung angedeihen zu laſſen, anderſeits die Hauptſchuldigen, ſeien es nun geiſtliche oder weltliche Beamtete, zur Beſtrafung zu ziehen. Ferner haben wir zu ſagen, wie die Gerichte zu verfahren haben; wir müſſen ihnen einen Maßſtab an die Hand geben. In Muri werden die Voruntersuchungen ſtattzufinden haben, und was da im Allgemeinen durchſchaut wird, muß dann bei den andern Gerichten im Beſonderen durchſchaut werden."

Zu dieſem Dekret ergriff Dietſchy das Wort nicht; er, der ſtets für den Frieden eintrat, hatte dazu nichts zu bemerken. Das Wort ergriff er, das fühlt man aus vielen ſeiner Kundgebungen, in der Regel nur dann, wenn er einen abweichenden Standpunkt zu äußern hatte. Er redete nicht aus Luſt zum Sprechen, ſondern nur, wenn es die Not zu erfordern ſchien.

*

Am 10. März richten 56 Mitglieder des Großen Rats, unter ihnen auch F. J. Dietſchy und Lützelſchwab, eine Verwahrung ein.

Sie erklärten darin, „da ſie in dem Kloſteraufhebungsbeſchluſſe vom 13. Jänner abhin in der Allgemeinheit und der Art, wie derſelbe gefaßt wurde, eine Verletzung des § 12 des eidg. Bundesvertrages erblicken", — „zu Protokoll, daß ſie zu der geſtern zu deſſen Rechtfertigung beſchloſſenen Inſtruktion an die eidgenöſſiſche Tagſatzung nicht geſtimmt haben".

*

Der Brückenzoll zu Aarau

Am 5. Mai 1841 trug Dr. Bruggiſſer den Bericht über den Dekretsvorſchlag betr. den Brückenzoll zu Aarau vor.

Präſident Blattner ſtellte zu Beginn der langen Diskuſſion den Antrag, der Große Rat möchte dieſen Dekretsvorſchlag an den Kl. Rat zurückweiſen, „damit derſelbe mit Weglaſſung des Fußgängerzolls den Tarif angemeſſen reduzieren möchte".

Ein Aarauer Redner wies u. a. darauf hin, „daß, wenn der Perſonalzoll weggeſchafft wird, die Gemeinde Aarau kaum den dritten Theil an die jährlichen Intereſſen des ausgelegten Kapitals erhalten kann, und wenn Sie demnach den Fußgängerzoll dennoch aufheben wollten, ſo müßten Sie den Zoll für Fuhrwerke für alle

und jede Zeiten stehen lassen". Der Redner empfahl Annahme des Dekretsvorschlags auf 10 Jahre.

Dietschy bemerkte: „Die Gemeinde Aarau hat eine schöne Brücke gebaut, die ein Zierrath der Gemeinde ist, eine schöne Brücke. Jedermann hat sich über dieses Werk gefreut, und wenn das unvernünftige Vieh denken könnte, wie oft es geplagt wurde, daß man nicht hat zusehen dürfen, so würde es der Gemeinde Aarau dafür danken. Ich will nur Einiges über die Sache bemerken. Die kleinen Fabrikkinder, welche über die Brücke gehen, werden doch dieselbe wenig abtreten, und man dürfte diesen wohl den Zoll nachlassen. Es gehen keine Kapitalisten in die Fabriken, und so glaube ich, für die 600 bis 700 Fabrikarbeiter, welche täglich über die Brücke in Fabriken gehen, sei es doch zu lästig, einen Brückenzoll zu bezahlen. Ich glaube, die Gemeinde Aarau könnte mit den Gemeinden in der Nachbarschaft dahin übereinkommen, daß von diesen ein jährlicher Zoll der Gemeinde Aarau bezahlt würde. Die Gemeinde Aarau könnte hier billig und nachbarlich sein, und das möchte ich der Gemeinde empfehlen, sich so mit der Nachbarschaft abzufinden. Dann ist es auch unangenehm, daß die Bürger, welche über die Brücke gehen müssen, um das Feld zu bearbeiten, auch noch einen Brückenzoll bezahlen müssen. Das ist lästig, und die Bürger, welche jenseits der Aare Land besitzen, sollen nach meiner Ansicht auch keinen Brückenzoll bezahlen müssen. Wenn dann die Kommission beantragt, daß ein solcher Bürger für den ganzen Tag nur einmal bezahlen müsse, so kann das nicht wohl sein, sonst würde der Zoller zu diesem und jenem sagen: Du bist heute noch nicht hinüber gegangen, und hast noch nicht bezahlt, und wenn der Bürger sagen würde, er habe doch bezahlt, so könnte der Zoller sagen: hast du einen Empfangschein? Das würde zu großen Streitigkeiten führen. Mein Antrag geht dahin, die Stadt Aarau sei einzuladen, eine billige Uebereinkunft mit den benachbarten Gemeinden zu treffen, eine Uebereinkunft, die nachbarlich ist, und daß dann auch die Bürger der Stadt nicht bezahlen müssen, denn das ist gar zu genierlich, immer einen Zoll zu bezahlen."

Regierungsrat Waller rief aus: „Der Kleine Rath dürfte sich wohl noch bemühen, um das Bedürfniß des Publikums und die Humanität mit dem Recht der Gemeinde Aarau in Einklang zu bringen. Es thut mir immer weh, wenn die Proletarier noch an die Lasten der Gemeinden und an den Staat bezahlen müssen, und

wenn die Schultern, auf welchen ohnehin ſchon das Unglück ruht, auch noch die Säulen des Staates und der Gemeinden ſein ſollten."

Auf Wallers Antrag wurde der Dekretsvorſchlag an den Kleinen Rat zurückgewieſen, aber mit der beſtimmten Weiſung, daß dieß Geſchäft mit aller Beförderung behandelt und jedenfalls bis zur nächſten Winterſitzung erledigt werden ſolle.

*

Die Tagſatzung proteſtiert gegen die Aufhebung der Klöſter.

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung erklärte am 2. April 1841 die Aufhebung ſämtlicher aargauiſcher Klöſter als mit dem Art. XII des Bundesvertrags unvereinbar und erſuchte den Aargauer Großen Rat, neue Verfügungen zu treffen. Darüber entſtand im Großen Rat vom 11. bis 13. Mai eine Debatte, die im Protokoll 180 Seiten einnimmt, und aus der wir Dietſchy's Votum herausgreifen: „Die Klöſter ſind in einer vierſtündigen Berathung ſchnell aufgehoben worden. Das war zu ſchnell, man mag darüber ſagen was man will. Wenn es wahr wäre, was man damals alles von den Klöſtern geſagt hat, ſo glaube ich nicht, daß dieſelben achthundert Jahre lang exiſtiert hätten. Wenn die Klöſter Ruheſtörer und dergattig Uebelthäter geweſen, ſo würde ſie niemand mehr in Schutz nehmen. HHerren! Die Tagſatzung hat es uns überlaſſen, heute eine Abänderung zu beſchließen. Auf uns ſind viele Augen und Herzen gerichtet, und von uns hängt es ab zu beſchließen, was nöthig iſt. Die Tagſatzung hat geglaubt, wir werden das Mittel zum Frieden finden. Ich für meine Perſon werde mit beiden Händen nach dem Frieden zu langen, aber wie man heute hört, ſo wird es ſchwer, dieſes Mittel zum Frieden zu finden. Die eine Partei verlangt zu viel, und die andere will zu wenig geben, und ſo braucht es noch manchen Streit, bis wir zum Frieden kommen. Es wird uns alſo wohl nichts beſſeres übrig bleiben, als uns dahin zu vereinigen, dieſe wichtige Frage der Tagſatzung zu überlaſſen. Man iſt unbehutſam zu Werke gegangen, man hätte zuerſt unterſuchen ſollen, bevor man gerichtet hat. Ich glaube, es werde auf der Tagſatzung Männer geben, mit Verſtand und gutem Herzen ausgerüſtet, und ich glaube, wir ſollen die Tagſatzung ſprechen laſſen, und wie die Tagſatzung verfügt,, ſo werden wir uns es müſſen gefallen laſſen. Wider den Strom zu ſchwimmen iſt nicht gut, und wenn wir es verſuchen wollten, ſo könnten wir Schiffbruch leiden, und das möchte ich jetzt noch nicht. Man ſagt,

die Katholiken ſeien ſelbſt ſchuldig an den Zerwürfniſſen, ich weiß es nicht, wir kennen unſer Geſetz ſo gut wie die Proteſtanten, und halten es; aber auch die Proteſtanten ſind mir achtbar, und ſie haben viele achtbare Männer. Was die Parität anbelangt, ſo habe ich auch einmal geſagt, man habe ſie 40 Jahre gehabt und hätte ſie bleiben laſſen können, allein es iſt nun einmal ſo gemacht worden, und wir wollen davon das Beſſere hoffen. Es iſt auch geſagt worden, man hätte uns die Badener Artikel geben können, aber dazu war bisher das Herz noch zu eng, und man hat ſie uns nicht gegeben; wir müſſen ſie alſo nehmen, wenn man ſie uns gibt. Was die Klöſter betrifft, ſo werden ſie an die Kriegskoſten auch etwas oder vielleicht alles bezahlen müſſen. Wenn man die Rechnungen ſehen würde, ſo würde man ſich verwundern, denn das kleine Armeecorps und die Verhörſache hat große Summen, viel Geld gekoſtet. Was geſchehen iſt, das iſt geſchehen, und wir ſollen nun einmal nicht weiter darüber ſprechen, aber wenn die Koſten dem Volk aufgeladen werden ſollten, ſo würde das einen böſen Einzug geben, einen böſen Einzug! Der Kanton Aargau wird dieſe Koſten nicht bezahlen wollen, die Männer, welche den Aufruhr angeſtiftet haben, können nicht viel bezahlen, und ſo bleibt nichts übrig, als daß die Klöſter bezahlen müſſen. Ob dieſe dann wieder zurückkehren würden, das weiß ich nicht. Ich trage an, die Sache der Tagſatzung zum Entſcheid zu überlaſſen.

Am 14. Mai langte eine auch von Dietſchy und Lützelſchwab unterſchriebene Erklärung ein:

> „Die Unterzeichneten erklären zu Protokoll, daß ſie im Hinblick auf das Concluſum der h. Tagſatzung vom 2. April 1841, zu der am 13. Mai in Bezug auf die Kloſterangelegenheit gefaßten Schlußnahme des Tit. Großen Rathes, als einer nach ihrer Ueberzeugung in den wichtigſten Beziehung durchaus nicht entſprechenden, nicht geſtimmt haben."

Am 9. März 1841 wird Dietſchy in die Kommiſſion zur Begutachtung des Dekretsvorſchlages betr. Straßenkorrektion in Aarburg gewählt von der 1. Wahlkammer, — neben Sandmeier, Präſ. Keller, Bezirksverwalter Nußbaum und Siegfried.

Am 3. Mai 1841 wurde Dietſchy zuſammen mit Amtsſtatthalter Frey und Fürſprech Schmid in die „Kommiſſion für Begutachtung des Verkaufsdekrets bezüglich auf die Fruchtſchütte zu Surſee" gewählt.

„Mein Geiſt iſt ermüdet“, erklärte Obergerichtspräſident Tanner am 14. Mai 1841 und beantragte Vertagung.

Dazu bemerkte F. J. Dietſchy: „Es rückt die Heuerndtezeit heran, und viele von den Mitgliedern des Gr. Rathes müſſen während dieſer Zeit zu Hauſe blieben. Ich glaube alſo, wir ſollen jetzt fortfahren, und was vorgelegt iſt, fertig machen. Daß wir müde geworden ſind, das iſt wahr, ich bin auch müde geworden, aber was hinter uns iſt, das iſt fertig, und ich will gerne fortfahren.“

Der Antrag Tanner wurde abgelehnt.

*

Das neue Großrats-Reglement

Am 14. Mai 1841 behandelte der Große Rat den von Regierungsſekretär Wagner erſtatteten Kommiſſionalbericht über den Entwurf eines Großratsreglements.

In § 6 ſchlugen der Kleine Rat und die Kommiſſion vor, daß zur Gültigkeit einer Großratsverhandlung die Anweſenheit der abſoluten Mehrheit der Mitglieder genügend ſei.

Fürſprech Döſſekel beantragte ſtatt dieſer eine andere Faſſung: „Zur Gültigkeit einer jeden Verhandlungen des Gr. Rathes iſt erforderlich, daß wenigſtens zwei Drittheile ſeiner Mitglieder anweſend ſeien.“

Ihn unterſtützte Gemeindeammann Dietſchy mit den Worten: „Die Zeit hat den Gr. Rath gelehrt, und die Erfahrung hat gezeigt, daß wir Ordnung haben und uns zahlreich verſammeln ſollen. Die Kreiſe wählen Männer, auf welche ſie das Vertrauen haben, und die Großräthe, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, verdienen Verachtung und erhalten ſie auch. Wenn ein Großrath bei Krankheitsfällen nicht erſcheint, ſo iſt er immer noch beſcheidelich, aber wenn der Mann geſund iſt, und den Namen Großrath haben will, ſo ſoll er auch ſeine Pflicht erfüllen. Es iſt Pflicht eines Mitgliedes, daß es arbeite, und wer das nicht thut, iſt nur ein halber Großrath. Ich ſtimme zum HH. Döſſekel und zwar mit Ueberzeugung, denn ſein Vortrag iſt nothwendig, und das ganze Volk wird ihm beiſtimmen.“

Der Kommiſſionalantrag wurde verworfen, der Antrag Döſſekel angenommen.

Der HH. Kantonsrat Dietschy spricht:

Bei § 74 beantragte der Kleine Rat die bisherigen Anreden: „Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!“ abzuschaffen. Dr. Bruggisser bekämpfte, Zehnder unterstützte diesen Vorschlag mit der Bemerkung, daß mit der bisherigen Anrede zu viel Zeit verloren geht, „sodaß wir mit Weglassung dieser Titulatur oft eine ganze Stunde früher hätten Feierabend machen könnten“.

Dietschy verteidigte jedoch die bisherigen Titulaturen: „Das ist keine Zeit verloren. Der Gr. Rat muß doch auch eine Achtungswürde haben. Es gibt Leute genug, welche die Mitglieder des Gr. Rathes anders tituliren. Ich unterstütze den Vortrag des Hrn. Dr. Bruggisser und stimme zum bisherigen §.“

Dr. Bruggisser zog seinen Antrag zurück.

Regierungsrat Wieland nahm den zurückgezogenen Antrag bezüglich auf die bisherige Anrede auf. „Dieser Titel ist mir auch schon sehr oft ein angenehmer Ruhepunkt gewesen.“

Bei der Abstimmung ergab sich kein absolutes Mehr.

Am nächsten Tage äußerte sich Dietschy wieder zu dieser Titelfrage: „Wie der Titel im Vorschlag ist, das ist doch zu wenig und zu einfach, denn es ist jeder Herr für sich. Wir wollen beibehalten, was wir beibehalten können, und deshalb wünsche ich, daß die bisherige Anrede auch in der Zukunft stattfinden soll.“ —

Bezirksamtmann Schmiel bemerkte auf die Feststellung des Präsidenten, daß gestern die Diskussion geschlossen worden sei: „Wir blieben gestern in der Abstimmung stecken. Es lagen drei Anträge vor, aber wegen Unvollzähligkeit der Behörde hat keiner derselben ein absolutes Mehr erhalten. Ich trage darauf an, in der gestern abgebrochenen Abstimmung fortzufahren.“

„Dies wird beschlossen, und der von Dietschi gestellte Antrag, daß die Anrede in Zukunft also stattfinden solle: ‚Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!‘ wird angenommen.“

* * *

Sollte Jemand sich darüber verwundern, daß F. J. Dietschy an dieser Titulatur „H. Hr.!“ festhalten wollte, so sei er darüber belehrt, daß dieser Antrag von Dietschy nicht etwa gestellt, sondern bloß unterstützt wurde, — der Antragsteller war kein

anderer, als ausgerechnet der ſonſt ſo radikale Feuerkopf: Dr. Bruggiſſer. Er, der den F. J. Dietſchy einſt im Scherz als „unſern ehrenwerten Generalſparer“ bezeichnet, und ihm dadurch eine herzliche Freude bereitet hatte, der „HHr. Dr. Bruggiſſer“ mag ſich jetzt mit dieſer Rede von den Leſern dieſes Werkes graziös verabſchieden.

Er führte ſofort, nachdem der Antrag auf Abſchaffung der Titulatur verleſen war, Folgendes aus: „Ich will die bisherige Anrede in Schutz nehmen. Daß man die vorgeſchlagene Form an vielen Orten in Anwendung bringt, kommt daher, weil man andere perſönliche Eigenſchaften, die ſich auf Geburt und Titel beziehen, abgeſchafft hat. Auf der Tagſatzung, wo mehrere Sprachen geſprochen werden, ſagt man allerdings auch nur ‚Meine Herren!‘ Das kann aber für uns, die wir nur in der deutſchen Sprache reden, nicht maaßgebend ſein. In den höhern Regionen und im franzöſiſchen Styl ſagt man jedem ‚Herr‘. Es bringt dies ſchon die Nationalität der Franzoſen mit ſich, weil ſie nicht wie die Deutſchen hervorgehoben ſein wollen, ſondern es genügt ihnen vollkommen Franzoſen zu ſein . . . Mir kann es gleichgültig ſein, wie man anredet, allein in allen demokratiſchen Staaten ſind gewiſſe Abſtufungen bezüglich auf die Anrede beobachtet worden. Man ſagte freilich, dieſe Formen ſeien gleichgültig, ich möchte aber ſagen, wenn ſie denn ſo gleichgültig ſind, ſo braucht man gar keine Anrede. HHerren! Der Präſident iſt nicht mein Herr, er iſt ſo wenig mein Herr als ich Ihr Diener bin. Allein ich halte die Sache nicht für ſo bedeutungslos, wie man glauben möchte, ſie gibt der Behörde eine Haltung. Wenn man der oberſten Landesbehörde dieſe Formen noch wegnimmt, da doch das Obergericht und der Kl. Rath ‚Hochgeachtete Herren‘ ſind, welche dieſe Titulaturen auch ſo ziemlich lieben, — ſo hätte dieſelbe gar keine Auszeichnung mehr. Dieſe Titulatur iſt die einzige Auszeichnung, welche das Mitglied des Gr. Rathes noch beſitzt, und ich glaube, daß es einem Volksabgeordneten, der an den wichtigſten vaterländiſchen Angelegenheiten Theil nimmt, gezieme, einen ſolchen Titel zu haben. Es gibt ihm das Bewußtſein, daß er ein Abgeordneter des Volkes iſt, welches ihm mit der gleichen Hochachtung zu begegnen hat, wie dies in der oberſten Landesbehörde zu geſchehen pflegt. Es iſt von einem ſehr hochgeachteten Herren in dieſer hohen Verſammlung ſeiner Zeit ausgeſprochen worden: ‚Hochgeachtete Herren!‘ ſei ein ſehr zweckmäßiger Gedankenſtrich, wenn nämlich

zu viel hinaus wolle, ſo könne man noch überlegen. Sie werden doch nicht nur ſagen wollen ‚mein Herr', wie dies bei jedem Kellner der Fall iſt. Sie werden ſolche Gewohnheiten, wie ſie auf jedem Billard oder Caffé üblich ſind, nicht in die oberſte Landes-Behörde einführen wollen. Früher war ſogar eine beſtimmte Kleidung für die Mitglieder des Gr. Rathes vorgeſchrieben, und ich war derjenige, der ſich einem ſolchen Koſtüme entgegenſtellte. Nach meiner bisher gemachten Erfahrung iſt damit aber nicht viel gewonnen worden, als etwa das, daß man einige Koſten erſparen konnte. — Jetzt können die Mitglieder des Gr. Rathes vielleicht in ein Wirthshaus oder anders wohin gehen, und man kennt ſie nicht; ſie können auf den Viehmarkt gehen, und man weiß nicht, ob ſie Viehhändler, Schneidergeſellen oder Volksvertreter ſind. Wenn man in ihrem Geſichte nicht ſchon den Typus als Mitglieder des Gr. Rathes und die Züge eines Geſetzgebers erblickt, (was nicht immer der Fall iſt), ſo haben wir keine einzige Auszeichnung mehr, wenn die bisherige Titulatur noch abgeſchafft wird. Sorgen Sie dafür, daß man ſich dieſer letzten Auszeichnung nicht begebe. Für meine Perſon, wie geſagt, lege ich keinen Werth darauf. Allein die gleichen Gründe, welche den ſehr radikalen Gr. Rath von 1831 bewogen haben, die Anrede: ‚Hochgeachteter Herr Präſident! Hochgeachtete Herren!' beizubehalten, dürften uns wohl beſtimmen, dieſelbe auch jetzt fortbeſtehen zu laſſen, worauf ich hiemit anzutragen die Ehre habe."

* * *

Aus verſchiedenen Gründen haben wir dieſe Ausführungen Dr. Bruggiſſer's wiedergegeben; vor allem zeigen ſie uns, verglichen mit Dietſchy's anſpruchsloſer Bemerkung zum gleichen Gegenſtand, den Gegenſatz zwiſchen dem formgewandten Kunſtredner und dem einfachen, lediglich ſeine Meinung ausdrückenden Naturredner. Wir wiederholen: Dietſchy gehörte nicht zu den glänzenden Vertretern aargauiſcher Staatsrhetorik; aber infolge ſeiner waldfriſchen Urſprünglichkeit war er gewiß ein gern gehörter Redner des Großen Rats. Männer wie Dr. Bruggiſſer, A. Keller, Waller verſchafften unſerm Aargau den Titel „Kulturkanton", ein Mann wie F. J. Dietſchy beweiſt, daß es neben dem Kultur-Aargau ſtets auch einen Naturkanton Aargau gibt.

Man begreift, warum Dietſchy im Großen Rate ſozuſagen nie

fehlte; er bewegte ſich gern im Kreiſe dieſer hochgebildeten Männer, die ihn anregten, ſodaß er die Rheinfelder Sorgen und Anfechtungen im Kreiſe ſeiner Freunde vergaß, die ihn ſo nahmen und gelten ließen, wie er war. Darum iſt er in Aarau jeweilen förmlich aufgetaut: „Hier bin ich Menſch, hier darf ich's ſein.“ —

Schließlich ſei daran erinnert, daß ſeit Dietſchy's Zeit auch die letzten Titulaturen von Behörden abgeſchafft worden ſind. Jeder Cümmel darf heute einfach ſchreiben: „An den Regierungsrat ſoundſo!“ — Daß die Achtung vor den Behörden auf dieſe Weiſe nur ſinken konnte, liegt auf der Hand. Aber die Behörden ſelbſt haben durch Abſchaffung aller Hochachtungsbezeugungen und Anrede- wie Schlußformalitäten in den Briefen zu dieſer zwar zeitſparenden, aber doch auch gänzlich hölzernen Umgangsweiſe im amtlichen Verkehr den Anſtoß gegeben, über die ein F. J. Dietſchy und ein Dr. Bruggiſſer ſich ſehr verwundern würden. — Damit nehmen wir für immer Abſchied von dem intereſſanten Dr. Bruggiſſer.

*

In der gleichen Sitzung wurde beantragt, die Sitzung zu ſchließen.

„Wir haben erſt 2 Uhr; in dieſen Tagen haben wir ja heiter bis Abends 9 Uhr, und was wir heute machen, iſt morgen ſchon fertig; deshalb trage ich darauf an, daß man mit der Berathung fortfahre.“

Dies wird beſchloſſen.

*

Es wurde alsdann Vertagung auf den 24. dieſes Monats beantragt. Gemeindeammann F. J. Dietſchy erhob Einſpruch: „So wichtige Geſchäfte ſind keine vorhanden, daß wir uns ſo bald wieder verſammeln ſollen, und zudem fällt auf die beantragte Zeit die Heuerndte, wo dann jeder auch gern ſeiner Sache nachſieht. Wir ab dem Lande können auch nicht immer gerade bereit ſein, wie die HH. Großräthe in Aarau, und deshalb iſt es Pflicht, daß man in dieſer Beziehung dem ganzen Kanton Rechnung trage, daß jeder von uns auch ſeine Haushaltung beſorgen könne. Ich trage demnach darauf an, daß man ſich bis Mitte Brachmonats vertagen möge.“

Hr. Zehnder: „Ich glaube, der HHr. Dietſchi täuſcht ſich, denn die Heuerndte geht in acht Tagen noch nicht an. Das Volk

aber wartet mit Schmerzen auf den Erlaß der verſchiedenen Organiſationsgeſetze, weil es die Wahlen vornehmen möchte. Ich denke, es iſt billig, es iſt gut und nothwendig, daß wir bald wieder zuſammentreten, um das Volk in ſeinem Verlangen befriedigen zu können. Wenn wir auf die jedesmaligen Arbeiten des Hrn. Dietſchi Rückſicht nehmen wollten, ſo würden wir auch in Mitte Juni uns bald wieder auflöſen müſſen. Ich ſtimme dazu, daß man acht Tage unterbreche, und dann die Arbeiten wieder fortſetzen möchte."

Fürſprech Döſſekel beantragte darauf Vertagung bis zum 21. Brachmonat.

Ammann Jäger äußerte ſich: „Ich bin nicht Landmann und kenne die Verrichtungen eines ſolchen nicht, aber es wäre im Intereſſe des Landes und des Volkes, wenn wir uns über 8 Tage wieder verſammeln würden."

Hr. Dietſchi zieht ſeinen geſtellten Antrag zurück und ſchließt ſich dem ſo eben von Hrn. Fürſprech Döſſekel gemachten Vorſchlage an, — der angenommen wird.

Dietſchy hätte immerhin erwidern dürfen, im Fricktal beginne die Heuernte um 8 — 14 Tage früher als im oberen Aargau.

*

Am 26. Juni 1841 wurde der Antrag geſtellt, daß man am nächſten Montag in den Geſchäften fortfahre. Dietſchy bemerkte: „Es iſt allerdings gut, daß man ſobald als möglich fertig mache, was man fertig machen kann. Es iſt richtig bemerkt worden, am Sonntag ſei Sonntag und am Dienstag ſei Feiertag, und weil überdies die Erndte längſtens in drei Wochen anrückt, ſo wird es wohl die beſte Zeit ſein, wenn wir am Montag über acht Tage wieder zuſammenkommen. Ich unterſtütze den in dieſem Sinne geſtellten Antrag."

Es wurde beſchloſſen, ſich am 5. Juli wieder zu verſammeln.

Am gleichen Tage ſollte eine Abſtimmung vorgenommen werden. Dietſchy hatte jedoch den Eindruck, der Rat ſei nicht vollzählig und bemerkte: „Ich wünſche, daß man abzähle, bevor man die Abſtimmung ergehen laſſe, denn es ſcheint mir, die hohe Behörde ſei nicht vollzählig; es ſtehen ſehr viele Mitglieder draußen vor dem Rathsſaale, die wohl herbeigeholt werden können."

Da die Behörde inzwiſchen vollzählig geworden, fiel Dietſchy's Antrag außer Betracht.

Staatsſchreiber Ringier wies am 26. Juni auf den Uebelſtand hin, daß die Stenographen und die Mitglieder des Bureaus am Kanzleitiſch zu wenig Platz hätten; man ſollte darum den Kanzleitiſch durch einen weiter hinausgehenden „Halbrund" vergrößern.

Dietſchy unterſtützte dieſen Gedanken ſofort mit den Worten: „Ich möchte dieſen Antrag ſofort annehmen, denn die Sache koſtet nicht viel und iſt recht. Wenn dann der Stelegraph den Mitgliedern näher iſt und weniger geſtört wird, ſo möchte ich ihm den Auftrag geben, die Worte gut aufzunehmen und nicht zu verdrehen."

Fürſprech Döſſekel wollte nicht ſo raſch gehandelt wiſſen, ſondern erſuchte den Staatsſchreiber, bis zur nächſten Sitzung einen Plan ſamt einer Handzeichnung zu bringen, „damit man auch weiß, wie die Einrichtung ausſehen würde . . ., ob nicht vielleicht der Saal verunſtaltet werde".

Der Antrag Döſſekel wurde angenommen.

*

Das Geſetz über die Kreis- und Bezirkswahlverſammlungen

wurde am 25. Juni 1841 beraten.

Bei § 29 beantragte die Kommiſſion einen Zuſatz ungefähr in dem Sinne, daß derjenige, der einem Vorgeſchlagenen, aber in der Minderheit Gebliebenen ſeine Stimme gegeben, nicht einem andern der Vorgeſchlagenen ſtimmen dürfe, bis eine neue Abſtimmung ſtattfinde. F. J. Dietſchy bemängelte dabei Folgendes: „Von allen Vorgeſchlagenen könnte aber vielen Bürgern auch keiner derſelben gefallen, und ich möchte deshalb einem Stimmenden nicht den Zwang anthun, daß er abſolut einem der Vorgeſchlagenen ſeine Stimme geben müſſe — ich wünſche vielmehr, daß ein ſolcher einen andern vorſchlagen könne, worauf ich hiemit antrage."

Im Laufe der Diskuſſion zog Dietſchy ſeinen Antrag zurück.

*

Am 5. Juli 1841 wurde die Beratung über den Geſetzeswahlvorſchlag betr. die Organiſation der Kreis- und Bezirkswahlverſammlungen fortgeſetzt. Bei § 92 hatte der Kleine Rath vorgeſchlagen, die Wahlverſammlungen ſollten immer am Hauptorte

des Bezirks abgehalten werden. Die Kommiſſion fand, daß nach der Verfaſſung in dieſer Beziehung keine Vorrechte ſtatt haben ſollten und ſchlug folgende Faſſung vor:

„Die Bezirkswahlverſammlung findet auf Anordnung des Kl. Rathes das erſte Mal am Hauptorte des Bezirkes ſtatt; ſie beſtimmt während ihrer vierjährigen Amtsdauer am Schluſſe ihrer Wahlverhandlungen jedesmal ihren künftigen Verſammlungsort.“

Auf dieſen Vorſchlag machte Dietſchy folgende Einwände geltend: „Wenn man den Vorſchlag der Kommiſſion annimmt, ſo gibt es deshalb eine Art Wahlkampf, weil jeder Ort im Bezirk das Intereſſe haben möchte, die Wahlverſammlung zu beſitzen. Es entſtehen Streitigkeiten dadurch, daß gewiß allemal mehrere Orte vorgeſchlagen werden, und es würde dies oft Tage lang aufhalten, um nur zu einem Entſcheid zu kommen. Ich glaube dasjenige, was der Kl. Rath vorgeſchlagen hat, iſt das Kürzere und koſtet am wenigſten. Man ſagt Ihnen, die Verfaſſung gebe keine Vorrechte. Das iſt richtig, aber es iſt eben ſo richtig, daß die Bezirkshauptorte mit Aufführung von Gebäulichkeiten und namentlich von Gefängniſſen viele Koſten gehabt haben. Das iſt auch ein Vorrecht, das man ihnen gar gerne gegönnt und gelaſſen hat. Ich unterſtütze den Antrag des Kl. Rathes.“

Der Berichterſtatter: „Die von dem HHrn. Dietſchi angebrachten Gründe ſind ſchon darum nicht ſtichhaltig, weil er glaubt die Wahlmänner werden ſich darüber nicht vereinigen können, wo ſie ihre nächſte Verſammlung wieder abhalten wollen. Ich glaube jedoch, daß dies nicht geſchehen könne, weil immer die Mehrheit entſcheidet, und die Minderheit ſich fügt oder fügen muß. Wir müſſen im ganzen Kanton herumblicken und billig ſein. Ich führe z. B. nur den Bezirk Laufenburg an. Dort müßten die Wahlmänner ſtetsfort nach Laufenburg gehen, während ſie höchſt wahrſcheinlich lieber in das in der Mitte des Bezirkes liegende Frick gehen würden. Der HHerr Dietſchi hat von Gefängniſſen geſprochen; ich denke jedoch, die aargauiſchen Bürger werden wohl ſolche Wahlmänner beſtellen, daß ſie keine Gefängniſſe nothwendig haben; die Gefängniſſe haben mit den Wahlverhandlungen durchaus keine Verbindung. Es kann ohne den mindeſten Nachtheil wohl zugegeben werden, daß der Kehrordnung nach die Wahlmänner bald da, bald dort zuſammen kommen können, es wäre ſomit einem jeden Wahlmann Rechnung getragen. Ich unterſtütze den Vorſchlag der Kommiſſion.“

Franz Joseph Dietschy setzte sich sofort zur Wehr: „Ich sehe nicht ein, wie der HHerr Vorredner mich so hart verstehen können, als wollte ich die Wahlmänner einsperren. Man hat die Gefängnisse allerdings nicht für die Wahlmänner gemacht, so viel Verstand habe ich schon noch, daß ich das weiß, man hat sie vielmehr für diejenigen bauen müssen, welche schlechte Leute sind. Laufenburg wird nicht viel gewinnen, wenn man ihm schon die Abhaltung der Wahlversammlungen zuspricht; ohnehin hat Laufenburg schon genug verloren; es hat eben auch solche Kosten, von denen ich vorhin gesprochen habe, in Menge gehabt. Ich unterstütze wiederholt den Vorschlag des Kl. Rathes."

Ammann F. J. Dietschy äußerte sich zu dieser Frage nochmals: „Ich habe über diesen § so ziemlich nachgedacht und gefunden, daß es am besten sei, wenn diese Versammlungen am Bezirkshauptorte statt finden. Ueberlege man die Sache wie man will, so wird man sich selbst sagen müssen, daß die Wahlmänner, wenn man ihnen die Bestimmung des Versammlungsortes überläßt, ganze Tage zu thun haben, bis sie hierüber im Reinen sind. Jeder Bezirkshauptort hat indessen den erforderlichen Platz, und alles, was zu Abhaltung einer solchen Versammlung nothwendig ist, und deshalb stimme ich zum Antrage des Kl. Rathes."

Hr. Berichterstatter: „Die Uebelstände, die der HHerr Dietschi zu beleuchten scheint, sind gewiß nicht von Bedeutung."

Der Kommissionalantrag siegte in der Abstimmung.

*

Begnadigungen

Am 9. Juli behandelte der Rat in einer langen, z. T. leidenschaftlichen Debatte zwei Begnadigungsgesuche. Dietschy ergriff zweimal das Wort. Er bemerkte zuerst: „Wenn jeder von uns die Hand auf die eigene Brust legt, so wird er sich sagen müssen, daß jeder Verurteilte begnadigt und freigelassen werden möchte, denn jedes Vögeli möchte auch hinaus und seine Freiheit genießen. Wenn jetzt auch der betreffende Soldat von der Compagnie weg und nach Hause zu seinen lieben Verwandten gegangen ist und hierfür schon 6 Monate eine harte Strafe ausgehalten hat, so soll man ihn denn doch begnadigen, denn wie wir allgemein hören, so ist derselbe der Begnadigung würdig. Wenn es Ihnen ernst ist damit, daß Sie im Lande Frieden haben wollen, so müssen Sie Begnadigungen aus-

ſprechen, das iſt nothwendig, um im Kanton den lieben Frieden wieder zu erhalten. Ich für meine Perſon finde, daß man dieſe zwei Männer begnadigen ſoll, daß der Gegenſtand ſogleich behandelt und die Begnadigung ausgeſprochen werden möchte."

F. J. Dietſchy's zweites Votum lautete folgendermaßen: „Man hat nun ſchon bereits vier Stunden hin- und hergefochten, und doch iſt nichts ausgemacht. Man hat „Perſönlichkeiten" gemacht, und ſo kann es doch nicht immer gehen, denn wir ſind jetzt wieder eine ganze Woche da und, geſtehen wir es uns nur offen, wir haben noch nichts gethan, wenigſtens noch nicht viel, und es wäre beſſer, wir würden nöthigere Sachen machen und die Geſetze berathen, als uns wegen Rechthabereien immer nur herumſtreiten und gegenſeitig beleidigen. Es würde uns wohl anſtehen, wenn wir einmal beſſer vor- und nachgäben, und das iſt die Aufgabe des Gr. Rathes, ſich miteinander zu verſtändigen, und deshalb wollen wir einander die Hand bieten, und die Begnadigung ausſprechen, und nicht nur in dieſem Falle, ſondern auch in andern Fällen; denn es muß doch einmal ſein, wenn wir im Lande Ruhe und Frieden haben wollen. Ich wünſche noch zum Schluß, daß wir mit ſo kleinlichen Zänkereien uns nicht abgeben möchten, ſondern darauf trachten, an dem Nöthigen zu arbeiten, was für uns und das Volk gewiß das löblichſte ſein wird."

Sofort nachher erfolgte die Ab- und Zuſtimmung zum Kommiſſionsantrag.

*

Der Ratspräſident beantragte am 10. Juli, mit Rückſicht auf verſchiedene bevorſtehende Feſte und Verſammlungen möchte der Rat erſt am 26. Juli wieder zuſammentreten.

Franz Joſeph Dietſchy bekämpfte mit Andern dieſen Antrag: „Es ſind einige Anträge geſtellt worden. Man ſucht wohl der Erndte auszuweichen, aber das iſt nicht wohl möglich, denn die Roggenerndte iſt bereits angegangen, und im ganzen Kanton wird die Erndte noch vier Wochen lang andauern. Ich glaube, wir müſſen jedenfalls noch in der Erndte zuſammenkommen, und möchte es deßhalb dem HHrn. Präſident überlaſſen, denjenigen Tag zu beſtimmen, welcher für die meiſten von uns etwa der gelegenſte ſein möchte."

Regierungsrat Lüſcher ſchlug vor, ſich am Montag in acht Tagen wieder zu verſammeln. Für den Antrag Dietſchy trat

auch Waller ein: „Nur wenige Worte. Nur auf das gewiß sehr kollegialische des HHrn. Dietschi noch eine Bemerkung: Der HHr., der in dieser Beziehung als Gewährsmann gilt, hat erklärt, daß bei dieser ungünstigen Witterung nicht gesagt werden könne, wann die Erndte eintrete, und der HHr., der doch gewiß ein sehr großes Interesse bei der Erndte hat, will es dem Präsidium überlassen, den Tag zur Wiederversammlung zu bestimmen. Es sind gewiß noch viele der gleichen Meinung . . .“

Der Antrag Lüscher wurde mit 90 gegen 58 Stimmen angenommen.

*

Dietschy's Lieblingsidee

Am 10. März 1841 stellte der Kleine Rat den in den günstigen Lokalitäten begründeten Antrag zu beschließen:

a) daß das Kloster Muri zu einer Kantonal Krankenheilanstalt mit 300 Betten verwendet werden solle und

b) daß demzufolge der Kleine Rath zu ermächtigen sei, das sogenannte Langhaus oder den Neubau mit den allenfalls nöthigen Appartinienzien hiefür einzurichten, und die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen durch Aufnahme von Plänen usw. zu treffen.

Ammann Jäger beantragte, dem Kl. Rathe die Ermächtigung und den Kredit zu ertheilen, um zur Erreichung des beantragten Zweckes vorerst Pläne und Kostenberechnungen aufnehmen zu lassen.

Dietschy äußerte sich folgendermaßen: „Das Kloster Muri gehört dem Aargau an, und eine Krankenanstalt mag recht und gut sein; aber sie kann nicht nach Muri verlegt werden, denn wenn man Kranke über fünf Stunden weit transportieren muß, so können sie unterwegs sterben. Ich glaube, man soll mit den Kranken ordentlich umgehen, ja mit allen Kranken; der arme Kranke muß behandelt werden wie der reiche, denn jedem Mensch gehört seine Abwartung. Man weiß ja nicht, wie viele Kranke es geben wird, und ob sie gehörig besorgt werden können. Es ist Regel, daß der Doktor die Kranken besorgen muß, und deshalb lasse man lieber die Kranken am Ort, wo sie sind. Der arme Kranke muß von der Gemeinde unterstützt werden, deren Bürger er ist. Mache man aus dem großen Gebäude in Muri ein Arbeitshaus. Bedenken Sie nur, wie viele Menschen wir haben, die nicht arbeiten wollen.

Dorthin könnte man dann die Müßiggänger thun, und sie zur Arbeit anhalten lassen. Das wäre gewiß besser als die Errichtung einer Krankenanstalt. Ich stimme also zum Antrage der zwei HHerren, welche eine Untersuchung wollen; man macht immer mit allen Sachen zu schnell und „zu hitzig ist nicht witzig".

Seminardirektor Augustin Keller erklärte sich in einer längeren Rede ebenfalls mit dem Antrag Jäger einverstanden. Doch trat er Dietschy's Anregung, in Muri sei ein Arbeitshaus zu errichten, mit ausführlicher Begründung entgegen. Zuerst erklärte er, unter allen Umständen und immer dafür einzutreten, daß diese Gebäulichkeiten zu allgemeinen Zwecken verwendet werden. „Ich würde mich dagegen erheben, wenn dieselben zu Fabriken umgewandelt werden sollten, indem der Tausch ein schlechter sein würde. Ja, ich erkläre, wenn ich zwischen einem Kloster und einer Fabrike, wie sie namentlich heut zu Tage hie und da bestehen, die Wahl zu treffen hätte, so würde ich vielleicht ein Kloster vorziehen, und Sie kennen doch gewiß meine Ansichten über die Klöster."

Nach dieser sonderbaren Verlautbarung, — denn die Fabriken kommen doch der Allgemeinheit, der sie Verdienst, und dem Staat, dem sie Steuern bringen, auch zu Gute, — nach dieser volkswirtschaftlichen Entgleisung fuhr Augustin Keller weiter: „In Bezug auf die Aeußerung des HH. Dietschi, daß Muri zu weit entfernt liege, um für eine Krankenanstalt zu passen, habe ich einige Bemerkungen zu machen. Dieser Uebelstand im Verhältniß zu den Krankenanstalten in andern Kantonen ist ohne Bedeutung; gehe man z. B. nach Bern, in der Stadt selbst ist die Centralkrankenanstalt, es ist der sogeheißene Inselspital. Betrachten wir nun, wie groß der Kanton Bern ist, und daß dessen ungeachtet alle Kranken in jenen Spital transportirt werden, so sind die wegen allzugroßer Entfernung geäußerten Bedenklichkeiten als grundlos anzusehen. Sie werden von nachtheiligen Folgen, welche im Kanton Bern wegen der weiten Entfernung der Kantonalkrankenanstalt statt gehabt hätten, noch nicht sehr viel Ungünstiges vernommen haben, vielmehr werden Sie wissen, daß dieses Institut zu den vortrefflichsten in der Schweiz gezählt werden darf."

(Ein Trugschluß: die im Inselkrankenhaus wirklich behandelten Kranken hatten eben Glück; von den Vielen, die wegen zu weiter Entfernung nicht in den Inselspital kamen, schweigt die Geschichte.)

Auguſtin Keller äußerte ſich ſodann in folgenden Worten: „Dafür, daß man die Kranken den betreffenden Gemeinden und Familien überlaſſen ſoll, könnte ich nie ſtimmen. Es giebt gewiſſe Kranke, die von ihren Familien nicht beſorgt werden können, und dieſen nicht überlaſſen werden dürfen. Wenn man die Krankenpflege eine reine Privatſache bleiben laſſen wollte, ſo müßten die reichen Privaten ſehr viele Beiträge liefern, und in dieſem Fall möchte ich dann an die Großmuth und das Herz des HHrn. Dietſchi appellieren, die armen Kranken reichlich zu unterſtützen, damit ſie eben ſo gut beſorgt würden, wie in einer Staatskrankenanſtalt. Für ein Arbeitshaus, wie Ihnen der HHerr Präopinant (Vorredner) vorbringt, wären die neuen Gebäulichkeiten von Muri zu groß. In jener Gegend befinden ſich jedoch noch andere kleinere Räumlichkeiten, die für einen ſolchen Zweck eingerichtet werden dürften, und denen die Arbeitſamkeit nach ſo vielen Jahrhunderten, während welcher Zeit das Prinzip des Nichtsthuns im Vordergrund geſtanden, ſehr gut anſtehen würde. Ich glaube in Uebereinſtimmung mit dem HHerrn Dietſchi, daß auch ein ſolches Inſtitut noth thut, damit Müßiggänger und Taugenichtſe, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung läſtig ſind, untergebracht und zur Arbeit angehalten werden könnten, um nützliche Glieder der Staatsgeſellſchaft zu werden. Dieſe Anſicht unterſtütze ich, aber zu Realiſierung dieſer Idee reichen geringere Gebäulichkeiten hin, als diejenigen von Muri ſind.“

Auguſtin Keller ließ mehrere Monate ſpäter im Großratsprotokoll folgende Berichtigung erſcheinen:

„Bei zufälliger Durchſicht der Verhandlungen über die Kloſterangelegenheit in der Maiſitzung finde ich ein Mißverſtändniß bezüglich auf eine Aeußerung über die Fabriken des Landes zu berichtigen. Ich bin dieſe Berichtigung einer höchſt achtungswerthen Berufsklaſſe unſerer Bürger ſchuldig. Der Sinn jener Stelle meines Vortrages war: ‚Ich weiß zwiſchen den Fabriken ſehr wohl zu unterſcheiden. Ich anerkenne den wohlthätigen Einfluß und das wahre Verdienſt derſelben um das Land und die ärmere Klaſſe der Bürger, und ich freue mich, im Kantone ſehr viele ſolche zu wiſſen. Auf der andern Seite gibt es auch für das Volk und die öffentliche Wohlfahrt höchſt verderbliche Fabrikanſtalten, welche das häusliche Leben, die öffentliche Sittlichkeit, die politiſche Freiheit der Bürger auf eine bedenk-

liche Weiſe zerſtören. Hätte ich zwiſchen einer ſolchen Fabrik und einem Kloſter zu wählen, ſo würde ich noch immer das Kloſter vorziehen! Solche Fabriken indeſſen können wohl zum Glück nur wenige bei uns gefunden werden.

Lenzburg, am 26. Okt. 1841. A. Keller, Seminardirektor
Mitglied des Gr. Rathes."

* * *

Im Jahre 1932 beſchloß der Große Rat die Errichtung einer kantonalen Arbeitskolonie im Muri-Moos. Niemand gedachte bei dieſem Anlaß der Tatſache, daß ſchon vor bald 100 Jahren F. J. Dietſchy wiederholt die Schaffung eines kantonalen Arbeitshauſes angeregt hatte.

*

Die Rheinfelder Brückenzollgeſchichte erledigt

„Mit Vortrag vom 16. ds. ſucht der Kl. Rath um die Ermächtigung nach, der Gemeinde Rheinfelden in Vollziehung des über deren Zollentſchädniß-Forderung ergangenen ſchiedsgerichtlichen Urtheils die Averſalſumme von 12 000 Fr. nebſt Zins zu vier Proc. vom 1. Juli 1834 an, als Entſchädniß für den ihr durch die Verordnung vom 11. Juni 1834 entzogenen Brückenwehrzoll — nach Abzug ihres Koſtenantheils ausbezahlen, und die ganze Summe nebſt Koſten und Zinſen in der laufenden Staatsrechnung aufführen zu dürfen."

So zu leſen im Großratsprotokoll vom 20. Sept. 1841. Gegenüber ſolchem Kanzleiſtil mutet Dietſchy's Sprache freilich primitiv, aber doch auch erfriſchend und erquickend an.

In der Diskuſſion über dieſe Rheinfelder Brückenzollentſchädigung äußerte als erſter Großrat Waldmeyer von Mumpf den Gedanken: „Wenn alſo die Stadt Rheinfelden entſchädigt wird, ſo ſoll dieſelbe auch ihre Straßen gehörig einrichten und ihre Bögen wegſchaffen, denn wenn ein Privatmann die öffentlichen Straßen nur irgendwie beeinträchtigt, ſo wird ein ſolcher beſtraft, und wenn alſo die Stadt die Bögen nicht öffnen will, ſo ſoll man die Straße hinten durch die Stadt machen laſſen."

Ihm entgegnete ſofort Alt-Ammann Dietſchy: „Die ganze Sache, um die es ſich hier handelt, iſt unpartheiiſch unterſucht worden, und wir Rheinfelder ſind damit zufrieden. Was der Herr

Großrath von Mumpf da ſagt, ſo iſt es allerdings wahr, daß wir einen Bogen bei uns haben, aber alle Fuhrleute, ja ſogar die St. Galler mit ihren über 200 Zentner ſchwer beladenen Wagen können hindurch fahren, das iſt wahr, es können alle hindurch, nur diejenigen Fuhrleute nicht, welche ihre Wägen bis gegen den Himmel hinauf laden wollen. Die Stadt hat ihre Straßen mit vielen Koſten hergeſtellt, ſie hat über 60 000 Fr. Auslagen gehabt, ſie hat Häuſer abbrechen müſſen, und gewiß ſind da ſolche Einrichtungen der Straßen, daß keine Klage vorhanden iſt, indem die Stadt eine Chauſſe hergeſtellt hat, ſo daß Niemand mit Recht klagen kann. Man kann ja den Hrn. Großrath von Mumpf nur in der Stadt herumführen, und er wird ſich überzeugen können, daß die Sache ſo iſt, wie ich ſage. Der Bogen, von welchem geſprochen worden, iſt gar nicht im Weg, und wenn er abgebrochen werden ſollte, ſo wäre es unnöthig und wir hätten für nichts und wieder nichts große Koſten. Ich unterſtütze den Vorſchlag des Kl. Rathes."

Dr. Fahrländer unterſtützte den Großrat Waldmeier durch die Bemerkung: „Es iſt allerdings Thatſache, und das wird der HHr. Gerichtspräſident von Rheinfelden bezeugen können, daß ſchon oft Fuhrleute beſtraft worden ſind, und daß es richtig iſt, daß Reiſende im Eilwagen, um nicht erdrückt zu werden, ſich haben bücken müſſen, ehe man durchfahren durfte. Allein es iſt dieſer Gegenſtand von dem nun in Behandlung liegenden ein ganz unabhängiger, deshalb ſtelle ich einfach den Antrag, daß das Kreditbegehren des Kl. Rathes möchte bewilliget werden."

Auguſtin Keller, Vicepräſident des Großen Rats, hielt die Anregung Waldmeiers für ſehr wichtig, „denn es handelt ſich nicht nur um das Thor von Rheinfelden; wir haben Hauptſtraßen, Brücken u. ſ. f., die dieſelben Gebrechen haben. Ich will hier bloß auf die Durchfahrt bei der hieſigen Poſt, und auf die niedere Brücke bei Buchs aufmerkſam machen, wo die Staatswagen, die Poſten, auf eine gefährliche Weiſe zu paſſiren haben. Wenn man nun weiß, was die Poſten rentiren, ſo ſollte man wahrlich ſolchen Uebelſtänden abzuhelfen ſuchen." A. Keller beantragte, den Kleinen Rat auf den für den Waarentranſit und die Sicherheit der Perſonen nachtheiligen Uebelſtand aufmerkſam zu machen mit der Einladung, auf geeignete Weiſe Abhülfe zu ſchaffen.

Jehle ſtellte feſt: „Es wäre allerdings zu wünſchen, daß der beſprochene Bogen beſeitigt werden könnte, aber dies iſt nicht Sache

der Stadt Rheinfelden, ſondern der Staatsbehörde, und es dürfte, wie ich glaube, nicht ſo ſchwierig ſein, ſich hierwegen mit dem Eigenthümer des Schiffwirthshauſes zu verſtändigen."

Jehle unterſtützte den Antrag von Seminardirektor Keller.

F. J. Dietſchy ergriff das Wort nochmals: „Die Bögen in Baden und Zofingen ſind, wie es ſcheint, alle gut, und man kann ohne Anſtand unter denſelben durchfahren, nur in Rheinfelden kommt man nicht durch! Wenn man dieſen gefährlichen (?) Bogen aber abbrechen müßte, ſo hätte man ungemein viele Koſten, indem das Schiffwirthshaus darauf ſteht; eine ſolche Veränderung würde manch tauſend Franken koſten; aber warum wollen wir denn dieſe Sachen, die unter Kaiſern und Kaiſerinnen ſchon beſtanden haben, ohne Noth verändern? Ich möchte bei dieſem Anlaß auf den Stich bei den drei Königen aufmerkſam machen, und durch die hohe Regierung denſelben unterſuchen und verbeſſern laſſen; aber auch darüber iſt noch wenig geklagt worden; auch über das Thor wird nur von ſolchen geklagt, ich ſage es noch einmal, die ihre Wagen bis an den Himmel hinauf laden wollen."

Landſtatthalter Frei-Heroſe trat darauf für Seminardirektor Keller's Antrag ein und fügte die intereſſanten Anmerkungen bei: „Der HHr. Direktor Keller hat uns auf Straßenverbindungen aufmerkſam gemacht, die dem Zwecke wirklich nicht entſprechen, und wo auf Abhülfe Bedacht genommen werden ſollte. Um von dem ſpeziellen Fall in Rheinfelden zu ſprechen, ſo muß ich hier bemerken, daß die Gemeinde Winterthur ihre Intereſſen in fraglicher Beziehung weit beſſer zu wahren weiß, als Rheinfelden. Winterthur hat nämlich um die Stadt herum eine Straße geöffnet, damit die großen Appenzeller- und andere Laſtwagen durchpaſſiren können; deſſen ungeachtet aber, wenn ſchon die Straße nicht durch die Stadt führt, halten die Wagen doch dort und die Pferde werden eingeſtellt, was für Winterthur den gleichen Vortheil gewährt, wie wenn die Straße durch die Stadt ihre Richtung nehmen würde. Für Rheinfelden wäre es viel beſſer geweſen, es hätte diejenige Straße wieder geöffnet, die es verrammelt hat, nur um die Fuhrleute zu zwingen, in ſeine Winkelſtraßen hineinfahren zu müſſen. Es gibt Fuhrleute, die über den Hauenſtein fahren, nur um nicht über Rheinfelden fahren zu müſſen. Ich ſtimme zum Antrag des HHrn. Vizepräſidenten Keller."

Am Schluſſe der Diskuſſion wurde das verlangte Kreditbegehren der 12 000 Fr. nebſt Zins bewilligt und überdies der Antrag von Auguſtin Keller angenommen.

*

Das neue Gemeindegeſetz

Der Geſetzesvorſchlag betreffend die Organiſation der Gemeinden und Gemeinderäthe wurde auf Antrag der Kommiſſion am 21. September 1841 artikelweiſe beraten. Der § 33 ſetzte die Beſoldungen für die Gemeindebeamten feſt, während die Entſchädigung der Gemeindeammänner, der übrigen Gemeinderäte und der Suppleanten im § 20 geregelt worden war. Siegfried von Zofingen bemerkte, dieſe Beamten ſeien nicht nur Beamte der „Gemeindebürger“ (Einwohner), ſondern auch der Ortsbürger; „deshalb verdienen ſie für beide Verrichtungen Lohn oder Entſchädigung, und darum ſoll hier für die Einwohnergemeinde und für die Ortsbürgergemeinde eine Beſtimmung aufgenommen werden, wonach jede dieſer Gemeinden die Beſoldungen für ihre Beamteten ausſetzen kann. Mir ſcheint, daß zwiſchen Ortsbürgergemeinde und Einwohnergemeinde unterſchieden werden ſoll.“

Dietſchy bekämpfte dieſen Antrag: „Man braucht hier keinen Unterſchied zu machen, indem der Gemeinderath ſowohl für die Bürger als für die Einwohner ſorgen ſoll, und doch will man da zwei Parteien haben. Der Gemeinderath ſoll ſalarirt werden nach dem Gemeindsbeſchluß, aber nicht von zwei Parteien; ich glaube deshalb, man ſollte die Sache bleiben laſſen und verfahren, wie es bis dahin geſchehen iſt.“

Siegfried erwiderte: „Es hat dem HHrn. Dietſchi gefallen, gegen meinen Antrag Einwendungen zu machen. Seine Gründe ſind aber irrig, wenn er glaubt, man ſollte bei den ſeitherigen Beſtimmungen ſtehen bleiben.“

Der § 33 wurde in ſeinem Wortlaut belaſſen.

Doch wurde ein neuer Paragraph eingefügt, wonach die Ortsbürgerverſammlung eine beſondere Entſchädigung der Gemeindevorſteher und Beamten für ortsbürgerliche Verrichtungen fakultativ beſchließen konnte.

Bei § 45 entſpann ſich eine Debatte, die in Dietſchy's perſönliches Leben eingreifen zu wollen ſchien. In dieſem § war von

den Obliegenheiten des Gemeindeammanns die Rede. Der vorerwähnte, von Dietschy bekämpfte Großrat Siegfried von Zofingen, verlangte eine Bestimmung in dem Sinne, daß die Gemeindeammänner keine Wirthschaft ausüben dürften. „Ich habe durchaus keine Persönlichkeiten im Auge, ich bleibe blos beim Grundsatze stehen und spreche offen aus, daß es mir als eine reine Unmöglichkeit erscheint, daß ein Gemeindeammann, der eine Wirtschaft treibt, die von ihm beschworenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen im Stande sei, denn ein solcher muß entweder seine Interessen aus dem Auge verlieren oder seine Pflichten hintansetzen."

Präsident Keller, im Prinzip mit dem Vorredner einverstanden, wies darauf hin, „wie miserabel die Besoldungen für die Ammänner ausgeworfen" seien. Man müßte logischer Weise eine solche Bestimmung auch auf die Friedensrichter ausdehnen."

Regierungsrat Lüscher vertrat den Standpunkt, man sollte diese Bestimmung auch in Bezug auf die Gemeinderäte erweitern. Schließlich wurde bestimmt, daß der Gemeindeammann keine Wirtschaft ausüben dürfe.

Nun erhob sich aber ein Fricktaler Redner, der Forstinspektor Rau zu folgendem Votum: „Sie haben nun beschlossen, daß die Gemeindammänner während ihrer Amtsdauer nicht zugleich Wirthschaft treiben dürfen, welchem Beschluß ich aus gegründeten Ursachen die vollkommene Anerkennnung zollen muß. Ich bin jedoch im Fall, Sie noch auf einen andern möglichen Uebelstand aufmerksam zu machen, auf den nämlich, daß der betreffende Gemeinde-Ammann, wenn er Wirth ist, die Wirthschaft, um die Stelle nicht aufgeben zu müssen, dem Scheine nach seinem Sohn oder Tochtermann übertragen wird. Deshalb bin ich so frei, zu der bereits beschlossenen nachträglichen Bestimmung noch einen Nachsatz zu Hochdero Genehmigung vorzuschlagen. Derselbe lautet: ‚Der Gemeindeammann darf nicht in dem gleichen Hause wohnen, wo Wirthschaft getrieben wird'."

Dietschy war seit Jahren nicht mehr Stadtammann, deshalb entgegnete er sehr ruhig: „Sie haben nun einen Beschluß gefaßt, der recht sein mag, aber der so eben gestellte Antrag geht denn doch gar zu weit. Wenn nämlich ein guter ehrlicher Mann sich ein Zimmer im Wirthshause vorbehalten hat, und Gemeindeammann wird, so muß er ausziehen und ein neues Haus bauen, wobei die Zimmerleute und Maurer gewiß nicht Schaden leiden. Solche Männer, welche nun ausziehen, müssen neue Häuser bauen,

wodurch die Ammänner ſehr gedrückt werden und nicht gern ihr eigenes Haus verlaſſen. Laſſe man das nun einmal ſein, wie es bereits angenommen iſt, denn der letztgeſtellte Antrag würde ja freilich doch zu weit führen."

Der Antrag von Forſtinſpektor Rau wurde angenommen.

Da F. J. Dietſchy im Jahr 1841 das Herrenhaus zur „Sonne" erworben hatte, traf dieſer Antrag Rau ihn nicht perſönlich.

*

Dietſchy verlangt ein humanes Betreibungsgeſetz

Bei § 82 des Gemeinde-Organiſationsgeſetzes ſtellte die Kommiſſion den Antrag, den Kl. Rat an die beförderliche Vorlage eines Geſetzesentwurfs über die Schuldbetreibungen zu erinnern.

Auch Dietſchy unterſtützte dieſen Gedanken: „Es iſt bekannt, ja freilich es iſt allbekannt, daß man im Kanton Aargau, um dasjenige zu verlangen, was man will, nothwendigerweiſe ein Betreibungsgeſetz haben muß. Gehe man in irgend einen andern Kanton, und man wird finden, daß dieſe Verhältniſſe geordnet ſind, und warum könnte dies nicht auch in unſerm Lande geſchehen? ich vermag den Grund nicht einzuſehen. Wenn man hier zu Lande nur ein paar Gulden zu fordern hat, ſo muß man ſich, um dieſelben zu erhalten, an die Advokaten wenden, welche aber in der Regel ſehr viel fordern, und das iſt ja freilich ein großer, ein großer Uebelſtand. Deswegen glaube ich, man ſoll ein Betreibungsgeſetz machen mit Schonung gegen den Schuldner; dies iſt ſehr nothwendig; der Kredit des Kantons Aargau fordert den Erlaß eines ſolchen Geſetzes. Wir wollen in dieſer Beziehung nur andere Kantone nachahmen und Ordnung verlangen, weshalb ich den Antrag der Commiſſion unterſtütze, daß die Regierung eingeladen werde, ein Betreibungsgeſetz, welches für den Schuldner anſtändig und ſchonend abgefaßt iſt, zu hinterbringen."

Dr. Fahrländer, den Kommiſſionsantrag unterſtützend, ließ die Aeußerung fallen: „Dem HHrn. Dietſchi muß ich auf ſeine Bemerkung, womit er den Advokaten eins hat verſetzen wollen, erwiedern, daß er wahrſcheinlich nicht weiß, daß die Advokaten ſich nicht mit Schuldbetreibungen beſchäftigen."

Präſident Keller verlangte zum Schutze der Schuldner ein humanes Geſetz. Trotz aller Empfehlungen wurde der Kommiſſionalantrag verworfen.

liegt seit dem Jahr 1831 gedruckt vor. Doch sind diese Bände äußerst selten und kaum mehr zu finden. Im Bezirk Rheinfelden konnte ich der Großratsprotokolle von 1831 — 1842 nirgends habhaft werden. Für eine Reihe von Jahren half mir die Universitätsbibliothek Basel aus; die übrigen Bände stellte mir die Kantonsbibliothek Aarau zur Verfügung. So muß angenommen werden, daß Dietschy's Kantonsratschronik auch den heutigen Aargauer Lesern in Zeitungsform eine Fülle von Neuigkeiten bringt, von denen niemand mehr etwas weiß. Die Protokolle sind nicht gleich klar abgefaßt. Auch enthalten nicht alle Bände ein Register, und wo ein solches erscheint, ist es nach heutigen Begriffen recht dürftig. Neue Verhandlungsgegenstände sind nur selten durch stärker auffallende Titel hervorgehoben. So blieb auch hier nichts anderes übrig, als der schrittweise Weg durch Vielerlei, das unserm Zwecke eigentlich fernlag.

Beim Durchlesen und Durchblättern der Protokollbände begegnet man dem Namen „Dietschy" zuweilen in rascher Folge sehr häufig, dann aber auf weiten Zeitstrecken wieder nur ganz selten. Besonders schwierig ist es, zuweilen eine spätere Diskussion zu entdecken, die eine frühere fortsetzt. Da kann man, weil Register und Titelüberschriften fehlen, oft Tage lang suchen. So beschränkte ich mich im Grundsatze auf diejenigen Beratungen, an denen Dietschy selbst tätigen Anteil nahm. Dieses Werk will auch in diesem V. Buch zu weiteren Forschungen anregen.

*

Vom Gemeindevermögen

§ 93 lautete:

„Er" (der Gemeinderat) „verwaltet nach der ihm festgesetzten Competenz die Gemeindeeinkünfte, sowie die Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter."

Nach diesem §, der angenommen wurde, beantragte die Kommission, um der hie und da eingetretenen Verschleuderung Einhalt zu tun, einen neuen Paragraphen einzuschalten:

„In keinem Fall aber dürfen die Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter am Kapitalstock angegriffen werden, ausgenommen die Ortsbürgerschaft würde

auf vorgebrachte gewichtige Gründe dazu vom Kl. Rathe ermächtigt worden ſein."

Die Minderheit wollte in dieſem Antrag einen Akt der Bevormundung erblicken. Großrat Oelhafen, den Minderheitsſtandpunkt vertretend, bemerkte u. a.: „Wenn es ſchwer hält, einen einzelnen Bürger unter Vormundſchaft zu ſetzen, ſo ſoll es bei Gemeinden nicht ſo leicht geſchehen können, wie hier beantragt wird."

Großrat Jäger ſtellte feſt, die jeweiligen Gemeindegenoſſen ſeien die wahren Nutznießer, aber nicht die Eigentümer des Gemeindevermögens und daß den bloßen Nutznießern nie das Recht zuſtehen kann, das Kapitalvermögen für vorübergehende Zwecke zu verwenden und zu vermindern. Demgemäß beantragt Jäger, ſtatt der vorgeſchlagenen Beſtimmung den § 22 des Steuergeſetzes einzuſetzen, nämlich:

„Auf keinen Fall dürfen zu Beſtreitung laufender Ausgaben die Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchengüter im Kapitalſtock angegriffen werden, und zwar bei perſönlicher Verantwortlichkeit des Gemeindraths, der betreffenden Verwalter, und, wo dieſe nicht habhaft wären, der ganzen Gemeinde."

Franz Waller unterſtützte den Antrag Oelhafen, ebenſo Franz Joſeph Dietſchy: „Ich glaube auch, daß die Commiſſion etwas zu ſcharf in die Sache hineingeſehen hat. Die Commiſſion ſagt, in keinem Fall dürfe das Kapitalvermögen angegriffen werden; aber es gibt ja viele Fälle, die wir heute noch nicht vorſehen können, und das Wort: ‚auf keinen Fall' geht zu weit. Es gibt Fälle, wo die Noth es erfordert, das Kapitalvermögen anzugreifen, und man kann es wieder erſetzen, aber das wäre nach dem Antrage der Commiſſion nicht möglich. Wenn die Gemeinderäthe nicht recht handeln, ſo werden ſie ſich verantworten müſſen, und man ſoll auch Männer wählen, die gut ſind, für die Haushaltung der Gemeinde zu ſorgen, aber das Wort ‚auf keinen Fall' iſt zu ſtreng. Wenn man in dringenden Fällen zum Kapitalvermögen Zuflucht nehmen muß, ſo ſoll man es geſtatten, und nicht die Regierung lange darum bitten laſſen; denn die Gemeinde iſt dabei immer noch eine Gemeinde. Man ſoll nicht ein ſo ſtrenges Wort beiſetzen, ſondern einer Gemeinde überlaſſen, zu thun, was ſie für gut findet, und was ſie vor Gott, dem eigenen Gewiſſen

und vor der Regierung verantworten kann. Ich ſtimme zum Antrag des HHrn. Oelhafen."

Der Antrag der Kommiſſion wurde „nach der Abänderung des Hrn. Jäger" angenommen.

*

Von den Gemeindeſchreibern

Bei § 99, der ſich mit dem Fertigungsaktuariat befaßte, wollte die Kommiſſion dem zweiten Satze folgende Faſſung geben:

„Für die diesfälligen Scripturen können nur patentirte Notarien oder ſolche Schreiber als Aktuare beigezogen werden, welche von dem Bezirksgericht geprüft und in ſolcher Eigenſchaft patentirt worden ſind. Dieſelben werden von dem Gemeindrathe für eine Amtsdauer von 3 — 6 Jahren ernannt."

Regierungsrat Lüſcher wünſchte, daß hier nicht nur der Notarien, ſondern auch der Fürſprecher und Procuratoren Erwähnung geſchehe. An der langen Diskuſſion beteiligte ſich auch Dietſchy: „Man will den Gemeinden wieder neue Koſten aufladen. Der Gemeinderath muß für alles, was er macht, Garantie geben und für ſeine Sache ſorgen, und kein Advokat, ſondern der Gemeinderath. Wollte man dem Gemeinderath aufdringen, er ſolle zu ſeinem Aktuar einen Advokaten haben, ſo hieße man das doch zu weit gegangen. Es iſt bei der gegenwärtigen Zeit ſo eingerichtet, daß man von Jahr zu Jahr nur mehr Schreiber bekommt, jetzt können alle Schulkinder ordentlich ſchreiben, während dem vor 50 Jahren in einer Gemeinde kaum 2 oder 3 im Stande waren, ihre Namen ordentlich zu ſchreiben. Müſſen denn gerade die Worte Fürſprech und Notar ſein? und wenn es der Gemeindſchreiber nicht weiß, ſo wird ihm der Gemeindammann, der für die Sache garantiren muß, ſagen, was er machen ſoll. Ich wiederhole noch einmal, daß man den Gemeinden durch eine neue Beſtimmung nicht wieder neue Koſten verurſachen ſoll. Ich mache daher den Antrag, daß jeder Gemeindrath das Recht haben ſoll, nach Gutfinden einen Gemeindſchreiber zu wählen. Der Gemeindrath wird gewiß einen rechten und tüchtigen Mann wählen, der ſich dann von dem Gericht prüfen laſſen ſoll; das mag recht ſein."

Döſſekel nahm Bezug auf Dietſchy's Votum: „Ich erkläre zum Voraus, daß ich namentlich, wie der HH. Dietſchi, Freiheit in der Fertigungsbehörde haben möchte, aber damit bin ich nicht ein-

verſtanden, daß man zu Fertigungsaktuaren ungeſchickte Leute wähle."

Dietſchy ſprach ſich nochmals aus: „Ich muß das Wort wegen einer Aeußerung des HHr. Fürſprechers Döſſekel noch einmal nehmen. Derſelbe hat, wenn ich nicht irre, darauf hingedeutet, als wäre bei mir und in meiner Gemeinde nicht alles in Ordnung. Ich bin kein Juriſt, aber ich glaube, nicht nur dieſe Leute haben geſunden Menſchenverſtand, ſondern auch noch andere. Ich will unſere Gemeindsangelegenheiten ſogar von einer Commiſſion des Obergerichts unterſuchen laſſen, eine ſolche Unterſuchung ſcheue ich nicht, und man würde gewiß nicht die geringſte Unordnung entdecken, und wir haben doch alles gemacht mit dem Gemeindſchreiber, und ich glaube, in unſerm ganzen Bezirke, wo wir nur gewöhnliche Gemeindſchreiber haben, würde man keine großen Unordnungen anzutreffen im Falle ſein. Bei ſolchen Prüfungen kommt nicht viel anderes heraus, als daß der betreffende Gemeindſchreiber einen großen Stolz mit nach Hauſe bringt und zwar ohne Grund. Der Gemeindrath muß Garantie geben, und deshalb kann er ſeine Sachen durch den Gemeindſchreiber beſorgen laſſen. Das Bezirksgericht beſteht aus rechtſchaffenen Männern, dasſelbe führt die Oberaufſicht und es wird den betreffenden Mann prüfen, und wenn er für tauglich gefunden wird, ſo wird er angeſtellt. Ich wiederhole noch einmal, daß man der Gemeinde nicht unnöthige Koſten aufladen ſoll, bleibe aber bei meinem bereits geſtellten Antrage ſtehen."

Großrat Hunziker von Staffelbach, ſeit 10 Jahren Mitglied einer Fertigungsbehörde, konſtatierte, während dieſer Zeit keine von den Unannehmlichkeiten erfahren zu haben, wie ſie ſich früher bei Notarien ergaben, während die Fertigungsprotokolle in Zofingen lagen. „Es iſt ein großer Uebelſtand, wenn die Protokolle und Bücher des Gemeinderaths ſich in fremden Händen befinden, deshalb unterſtütze ich den Antrag des Hrn. Dietſchi."

Der ganze § wurde unverändert nach dem Vorſchlage des Kl. Rates angenommen.

*

Ein merkwürdiger Gemeindeſchreiber

Hier mag auch ein erheiterndes Votum Raum finden, das Johann Herzog von Effingen, der Großvater des ſpäteren Generals Hans Herzog, am 20. April 1838 abgegeben hatte.

Es war bei Beratung der Prozeßordnung die Rede von den Beweiſen durch Urkunden. Johann Herzog von Effingen bemerkte: „Wir plagen uns hier wieder über einen Artikel, der heut zu Tage ſelten mehr in Anwendung kommen wird, in dem wohl Jedermann ſchreiben kann. Wenn indeſſen auch allerdings gut ſein mag, Vorſorge zu treffen, geſetzt, daß auch nur einmal der Fall vorkommen ſollte, ſo bin ich doch überzeugt, daß man das nicht mehr ſo bald zu Geſicht bekommen wird, was ich einmal geleſen habe, indem es in einer Schrift hieß: Alldieweil der Gemeindſchreiber nicht ſchreiben kann, ſo unterzeichnet er ſich mit einem + . . .“

Im Uebrigen iſt nicht zu bezeugen, daß eine Unterſchrift ein Kreuz ſei, denn ein + iſt immer ein Kreuz. Es muß im einzelnen Falle bezeugt werden, daß ein beſtimmtes Kreuz von einer beſtimmten Perſon als Unterſchrift hingeſetzt worden ſei.

*

Von ſaumſeliger Rechnungsführung

§ 126, der von der Gemeinderechnung handelte, wollte dem ſaumſeligen Gemeinderat zur Ablegung der Rechnung noch 8 Tage Friſt gewähren. Die Commiſſion glaubte, wenn die Rechnungen am 1. Heumonat noch nicht abgelegt ſeien, genügten 4 Tage Friſt.

Siegfried bemerkte: „Ich weiß, daß dieſer tabellariſche Bericht keine große Arbeit iſt, aber bedenken Sie die Folgen, welche einen Gemeindrath treffen, ſobald dieſer tabellariſche Bericht nicht in Ordnung iſt. Der Redner beantragt 8 Tage Friſt.“

Aehnlich Dietſchy: „Gönne man dem Gemeindrath auch Zeit, die Sache recht zu unterſuchen. Vier Tage ſind gewiß zu kurz. Die Gemeindräthe haben immer viel zu thun, und bei einer ſolchen Berichterſtattung haben ſie vielleicht vorher noch mit Männern Rückſprache zu nehmen, die nicht einmal zu Hauſe ſind. Ich möchte denn doch wiſſen, wie ein Gemeindrath immer in acht Tagen das thun könnte, was man von ihm verlangt. Ich ſtimme für acht Tage.“

Der Antrag Siegfried-Dietſchy erhielt das Mehr.

*

Von Entſchädigungen an Gemeinderäte

§ 164 beſtimmte die Entſchädigung an die zu Geldstagsverhandlungen abgeordneten Gemeinderatsmitglieder. Der kleine

Rat beantragt 1 Fr. 5 Batzen, die Kommiſſion 2 Franken, Präſident Keller 4 Fr. für den ganzen Tag, „denn ich kann nicht einſehen, warum ein Mitglied des Gemeinderathes nur 2 Fr. beziehen ſoll, während dem ein Mitglied des Bezirksgerichtes und zwar für dieſelbe Arbeit, 5 Fr. zu beziehen hat". Döſſekel beantragte für den ganzen Tag 3 Franken, für den halben 1 Fr. 5 Bz.

Auch Dietſchy äußerte ſich: „Es iſt allerdings zu wenig, wenn man einem Gemeindrathsmitglied bei einer Geldstagsverhandlung nur 2 Fr. geben will, weil es den ganzen Tag im Wirthshauſe ſitzen und auch gelebt haben muß. In einem ganzen Tag kann man die 20 Bz. nur für das Notdürftigſte brauchen, und dann hat das betreffende Mitglied nichts mehr, und nichts iſt doch auch nichts. Damit aber demſelben per Tag auch noch 1 Fr. übrig bleibt, ſo ſtimme ich zum Antrag des HHrn. Döſſekel."

In der ſofort nachher erfolgenden Abſtimmung wurde der Antrag Döſſekel angenommen.

*

Von ſchriftlichen Ausfertigungen

Beim § 166, der ſich mit den ſchriftlichen Ausfertigungen der Gemeindeſchreiber und Fertigungsaktuare befaßte, beantragte Fürſprech Döſſekel, daß jede Seite derartiger Ausfertigungen 35 Linien und jede Linie 40 Buchſtaben enthalten ſollte; weder Raduren, Durchſtreichungen, noch Zuſätze am Rand ſollten ſtattfinden dürfen. Dafür ſollten für jede Blattſeite 4, eventuell 3 ſtatt der vorgeſehenen 2 Bz. bezogen werden dürfen.

Der Kommiſſionsberichterſtatter bemerkte, dieſes Verlangen ſei ſchon wegen der Ungleichheit aller Handſchriften undurchführbar. Die Kommiſſion wolle den Gemeindeſchreiber nicht ſchlechter ſtellen als die Advokaten, die nur 27 Zeilen auf ein Blatt ſchreiben müßten. Sodann ſchrieb der Berichterſtatter unter Zuhilfenahme eines Lineals ein Blatt Papier voll, um zu beweiſen, daß man nicht in ordentlicher Weiſe 35 Linien mit je 40 Buchſtaben auf ein Blatt ſchreiben könne.

Dietſchy ließ ſich ſeiner Art nach hören: „Es wird gewiß jedermann bekannt ſein, daß die Advokaten bedenklich weit auseinander ſchreiben, und warum ſoll nun der Gemeindſchreiber auf einmal gehalten ſein, ſo klein zu ſchreiben? Es ſteht einer Schrift

überhaupt nicht gut an, wenn ſie zu klein geſchrieben iſt, man kann ja ſolche Akten kaum leſen, und das iſt doch die Hauptſache. Wenn der Advokat in einem Tag bis 20 Fr. verdienen kann, ſo ſoll der Gemeindſchreiber allerdings auch einen ordentlichen Lohn haben; allein ich glaube, 3 Bz. von der Seite iſt genug, denn er kann in einem Tag 20 bis noch mehr Seiten ſchreiben, und dann kommt er immer auf einen Lohn von 6 bis 8 Fr., was gewiß nicht wenig iſt. Ich ſtimme zum Antrag der Commiſſion."

Im weiteren Verlaufe bemerkte Dietſchy noch: „Der Gegenſtand betrifft Waiſenkinder und man muß dieſe immer in Schutz nehmen, und 1 Bz. von der Seite wäre genug und für das Eintragen" (z. B. eines Doppels der Vormundſchaftsrechnung ins Protokollbuch) „1 Batzen. Man muß, wie ich ſchon geſagt habe, für die Waiſen ſorgen, deshalb ſchlage ich für die Ausfertigung einer ſolchen Rechnung per Seite 2 Bz. vor und für die Eintragung 1 Batzen."

In der Abſtimmung beliebten 27 Linien für die Seite, die Linie zu je 30 Buchſtaben gerechnet.

Nach der artikelweiſen Beratung wurde das ganze Gemeinde-Organiſationsgeſetz angenommen.

Dietſchy meldete ſich: „Das Geſetz iſt von großer Wichtigkeit und deshalb möchte ich den Antrag ſtellen, daß man es dem Druck übergebe, damit es den Gemeinderäthen vor der zweiten Berathung auch noch zukomme, und damit man uns bis zu jener Zeit ſagen kann, wenn etwas darin nicht recht iſt."

Der Berichterſtatter bemerkte zur Beruhigung des HHrn. Dietſchy, die Kommiſſion habe ihn beauftragt, am Ende der Beratung den gleichen Antrag zu ſtellen; er ſei im Begriffe geweſen, es zu thun.

Dietſchy: „Ich bin zufrieden."

Außer der Drucklegung wurde auch beſchloſſen, wegen der Dringlichkeit dieſes Geſetzes die zweite Berathung nicht etwa erſt nach drei Monaten, ſondern in der nächſten ordentlichen Winterſitzung vorzunehmen. Nach Erledigung einiger weiterer Traktanden ſchloß der Präſident die Sitzung mit der Einladung, am Montag wieder hier zu erſcheinen.

Dietſchy erhob den Einwand: „Wenn auch am Montag wieder Sitzung wäre, ſo würden über den Sonntag viele Mit-

glieder nach Hauſe gehen, und wären am Montag nicht ſchon wieder da. Jeder hat zu Haus auch ſein Hausweſen und muß wieder einmal nachſehen. Ich will es den HHerren überlaſſen, wann wir wieder zuſammenkommen wollen, aber *am Montag kommen wir gewiß nicht!*"

Auf Antrag von Fürſprech Döſſekel beſchloß der Rat, ſich am 18. Oktober wieder zu verſammeln.

*

Taubſtummenfürſorge

Karl Sauerländer erſtattete am 25. Sept. 1841 den Kommiſſionalbericht über die Anträge des Kl. Raths zu Gunſten der Taubſtummenanſtalten und nach den Anträgen der Kommiſſion wurde beſchloſſen: 1. den Kl. Rath einzuladen, ſobald Zeit und Umſtände es geſtatten, Vorſchläge zu einer umfaſſenden Maßnahme für die Bildung taubſtummer Kinder zu hinterbringen und 2. den Antrag des Kl. Rathes zu genehmigen, wonach den beiden Taubſtummenanſtalten zu Aarau und Zofingen jährlich 1600 Fr. auf 3 Jahre zugeſichert ſein ſollen."

* * *

Am 23. Okt. 1841 ſollte der Bericht der Pazifikationskommiſſion verleſen werden. „Die HHrn. Tanner, Dietſchi, Frey-Heroſe, Döſſekel wünſchen Verſchiebung auf die Winterſitzung, weil viele Mitglieder eine weite Heimreiſe haben, und weil in der jetzigen Sitzung, als einer Fortſetzung der Sommerſitzung, nicht wohl bloß der Bericht verleſen, die Beratung aber verſchoben werden könne. Die Sommerſitzung wurde geſchloſſen, der Anfang der Winterſitzung auf den 2. November beſtimmt.

Zu Beginn der Sitzung vom 6. Nov. 1841 fragte der Präſident, ob man nach Schließung der heutigen Sitzung ſich vertagen wolle, und bejahenden Falles auf wie lange?

Ein Redner beantragte Vertagung auf den 15. Nov. *Dietſchy*, im Einklang mit Mehreren, auf 14 Tage; es wurde Vertagung auf Montag, den 22. Nov. beſchloſſen.

*

J. J. Dietſchy wird krank

J. J. Dietſchy muß eine eiſerne Geſundheit und beſtändige Freude an der großrätlichen Tätigkeit beſeſſen haben: während

der Zeit von 1831 bis 1841 fehlte er faſt nie im Gr. Rat. Am 22. und 23. November muß er noch an der Sitzung teilgenommen haben, denn er wird nicht unter den Abweſenden vermerkt. Doch am 24. November erwähnt ihn das Protokoll als „durch das Präſidium entſchuldigt“; alſo muß er an dieſem Tage, oder abends vorher, wohl wegen Unwohlſeins, Aarau verlaſſen haben. — Am 25. Nov. 1841 fehlte er ohne Entſchuldigung und am 26. November durch ärztliches Zeugnis entſchuldigt, ebenſo am 13. Dezember, am 15. Dezember.

*

Dietſchy bittet um Gnade für die Aufrührer!

Am 4. November 1841 wurden die Anträge der Commiſſion über den Pazifikationsbericht des Kl. Rathes und die diesfälligen Volkspetitionen beraten.

Der Kleine Rat ſtellte folgenden Antrag:

„Der Große Rath wolle beſchließen, die unausführbar gewordenen Badener Konferenzbeſchlüſſe auch hierorts auf ſich beruhen zu laſſen, dabei aber zu erklären, daß die bisher geübten Rechte des Staates in kirchlichen Dingen in ihrem vollen Umfange gewahrt und ungeſchmälert feſtgehalten werden ſollen.“

Dieſem Antrage des Kleinen Rathes ſchloß die Kommiſſionsmehrheit ſich an. (Antrag I.)

Die Kommiſſionsminderheit beantragte, „die Badener Konferenzbeſchlüſſe unangetaſtet in Form und Weſen fortbeſtehen zu laſſen“.

Antrag II der Kommiſſion lautete:

„Es ſeien die Volkspetitionen, welche in Bezug auf die konfeſſionellen Verhältniſſe aus den katholiſchen Landestheilen an den Gr. Rath gelangt ſind, dem Kl. Rath zur geeigneten Berückſichtigung an ſeinem Orte zu überweiſen.“

Antrag III der Kommiſſion:

„Es ſei über die Eingabe des wegen Theilnahme am Aufruhr im Januar d. J. landesflüchtigen Fürſprechs Anton Weißenbach von Bremgarten zur Tagesordnung zu ſchreiten.“

Oberrichter Baldinger erklärte ſich in der Sache mit der Kommiſſionsmehrheit einverſtanden. Er beantragte zur Vermeidung

von Mißverſtändniſſen (wie wenn nur die Form aufgehoben, die Sache aber beibehalten werden ſollte), eine andere Redaktion: „Die Badener Konferenzbeſchlüſſe in der Weiſe auf ſich beruhen zu laſſen, daß die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten in vollem Umfange beizubehalten ſeien, wie ſie ſchon vor dem Erſcheinen jener Konferenzartikel ausgeübt worden."

Oberrichter Tanner verteidigte, als Einziger die Kommiſſionsminderheit darſtellend, den Antrag auf Beibehaltung der Badener Konferenzartikel.

Nachdem Küng den Standpunkt verfochten hatte, „daß dem hieſigen Staate das gleiche Aufſichtsrecht zu ſtatten kommen ſolle, wie es vor dem Jahr 1831 ausgeübt worden" ſei, — ergriff Dietſchy das Wort: „Es wäre gut geweſen, die Badener Konferenzartikel wären nie entſtanden, ſie haben doch nur Unfrieden erzeugt, und man hat ſie bis dahin aus lauter Engherzigkeit nicht fallen laſſen. Luzern, Bern und Solothurn ſind zurückgetreten, wir einzig ſind doch da. In der ganzen übrigen katholiſchen Schweiz ſind keine ſolchen Artikel mehr vorhanden, und was ſollen wir nun einzig damit thun? Ich weiß wahrhaftig nicht, warum man ſie nicht ſchon lange aufgegeben hat. Die katholiſche Welt iſt groß, und ſie anerkennt den Pabſt als ihren Oberhirten. Nun will man ihm, wie es ſcheint, den Faden abſchneiden; allein ſogar der König von Preußen hat ihm den Faden nicht abſchneiden können, er hat doch gewiß bedeutend mehr Gewalt, als der Gr. Rath vom Aargau. Der König von Preußen hat z. B. wegen dem Erzbiſchof in Köln lange zu thun gehabt, aber ſo geſchwind geht es nicht. Ich möchte nun fragen, was es nützt, wenn die Badener Konferenzartikel feſtgehalten werden? Ich glaube, es nützt nichts, ſondern es ſchadet. Deshalb ſollte man ſie auf ſich beruhen laſſen, und gegen die Katholiken in dieſer Sache nachgiebig ſein. Weil dieſe Artikel ja kein anderer Schweizerkanton hat, ſo brauchen wir ſie ebenfalls nicht. Ich möchte die Hand zum Frieden bieten, denn dieſer iſt nothwendig. Auch Sie alle werden das thun wollen, und deshalb ſollte man dieſe Artikel aufgeben. Ich achte Jeden von uns und achte den ganzen Kanton Aargau, und deswegen muß ich Frieden wünſchen. Ich ſtimme zum Antrag des HHrn. Oberrichter Baldinger."

Kellersberger verteidigte den Mehrheitsantrag, ebenſo Regierungsrat Dorer.

In der Abstimmung wurden die Mehrheitsanträge I, II III der Kommission ohne Abänderung angenommen.

Schon wollte der Präsident zu einem anderen Gegenstand übergehen, als Regierungsrat Dorer nochmals das Wort verlangte. In einer ausführlichen Rede begründete er den Antrag, „daß der Kl. Rath eingeladen werde, mit Beförderung dem Gr. Rath ein erweitertes Amnestie-Dekret vorzulegen. Für einmal begnüge ich mich mit dem ausgesprochenen Antrag, behalte mir aber vor, wenn ich es für angemessen finde, in der Pazifikations-(Beruhigungs)-Sache noch weitere Anträge und Ansichten zu eröffnen".

Präsident Keller stellte die Frage, ob die jetzige Zeit geeignet sei, Verbrecher, die die Schuld der Jenner-Ereignisse auf sich tragen, zu begnadigen oder nicht? Er bekämpfte Regierungsrat Dorers Antrag, ebenso Tanner, der erklärte, mit wahrem Vergnügen und mit wahrer Rührung die Rede des HHrn. Regierungsrat Dorer vernommen zu haben. Aber: „Ich stimme dahin, daß das Gesetz zuerst wieder seine Achtung erhalte und somit gegen den Antrag des HHrn. Dorer. Küng unterstützte, Regierungsrat Lüscher verwarf ihn.

Dietschy sprach sich für den Antrag Dorer aus: „Es ist einmal Zeit, daß wir im Kanton Aargau Frieden haben. Es ist gesagt worden, und das mit Recht, Kaiser und Könige begnadigen auch, warum sollten wir nicht begnadigen? Der Heiland am Kreuz hat ja auch dem Schächer verziehen. Sind das nicht schöne Beispiele? Wer ein gutes Herz hat, wird Amnestie ertheilen. Die Leute, die es angeht, sind schon 10 Monate von Weib und Kindern entfernt und leiden dort auch, und sind sie nicht unsere Brüder? Man sagt zwar, die Kosten müssen bezahlt sein. Wenn wir aber jene Männer dort ohne Beschäftigung lassen und sie müssen gelebt haben, so heißt es, wo nichts ist, da hat der Kaiser das Recht verloren. Es wäre den Betreffenden wohl angestanden, wenn sie um Begnadigung eingekommen wären, sie hätten es thun sollen, ich sag es auch, denn sie haben gefehlt; allein es ist nun nicht geschehen, aber der HHerr Dorer hat ja gesagt, es gebe auch Ausnahmen und so könnte man also einige Ausnahmen machen. Man muß etwas zugeben, eine allgemeine Amnestie zu versagen, ist etwas Engherziges. HHerren!! Wir alle haben Fehler und können fehlen; mein Gott! ich wünsche aber, daß von uns keiner mehr

fehle. Ich möchte zur Amneſtie ſtimmen, wie ſie vom HHrn. Dorer angetragen wird, und ich möchte es dann den betreffenden Herren überlaſſen, was ſie thun wollen, aber ſie werden gewiß zum Frieden hinarbeiten, wie ich hoffe."

Aus der langen Redeſchlacht ſei noch der Schluß von Franz Wallers Ausführungen erwähnt: „Kommen die, welche über die Grenzen unſers Kantons geflohen, und erklären ſie: wir ſind ſchuldig und bitten um Gnade, ſühnen ſie das Geſetz und beklagen ſie das Unrecht, das ſie dem Vaterlande angethan haben, iſt dieſes Wort von ihren Lippen, ſo iſt das zweite von meiner Seite: Gnade!"

Dr. Bruggiſſer trat für den Antrag von Regierungsrat Dorer ein, — alſo für volle Begnadigung! —

In der Abſtimmung wurde der Antrag von Regierungsrat Dorer mit 98 gegen 79 Stimmen verworfen.

* * *

Dietſchy's letzte Reden

Franz Joſeph Dietſchy, der an keiner Kantonsratsſitzung zu fehlen pflegte, gehört im Jahre 1842 beinahe regelmäßig zu den „ohne Entſchuldigung abweſenden" Ratsmitgliedern, ſo ſchon in der Sitzung vom 24. — 29. Januar 1842.

Seine Abweſenheit erweckte wohl die Vermutung, er würde ſich im Ratsſaal nie mehr einfinden, — und gewiß aus dieſem Grunde wurde er bei der Wahl zweier Mitglieder in die Schuldentilgungskommiſſion, der er ſonſt immer angehört hatte, übergangen. Er machte im erſten Wahlgang 18, im zweiten noch 8 Stimmen. Mit 123 Stimmen wurde Fürſprech Döſſekel und mit 91 Stimmen Waldmeier in dieſe Kommiſſion gewählt.

Dietſchy fehlte auch am 7. März „ohne angebrachte Entſchuldigung".

Am 8. und 9. März erſchien er wieder im Ratsſaal und ergriff wiederholt das Wort.

Verleſen wurde am 9. März eine Zuſchrift von Gemeinden des Bezirks Rheinfelden, betreffend die Einbürgerung der Heimathloſen, Landſaßen und ewigen Einſaßen; die Petenten ſtellten die alternative Bitte, entweder das Geſetz vom 14. Mai 1838 auf-

zugeben, oder aber für die Aufnahme ſolcher Perſonen ins volle Ortsbürgerrecht den Gemeinden eine Einkaufsſumme vom Staate aus zu entrichten.

Das Protokoll berichtet:

„Hr. Tanner beantragt, dieſe Zuſchrift dem Kl. Rathe zur angemeſſenen Berichterſtattung an den Gr. Rath zu übermitteln.

Hr. Dietſchi (das Ohr konnte den Vortrag nicht vernehmen) ſtellt den Antrag auf ſofortiges Eintreten und wünſcht einen Mittelweg einzuſchlagen, wodurch die Gemeinden klaglos geſtellt werden konnten.

Alt-Regierungsrath Plüß ſtellte, ohne in die Materie einzutreten, zum voraus feſt, daß es notwendig ſei, dieſe Angelegenheit, die ſchon ſo lange auf Erledigung wartet, die eine der wichtigſten im Lande iſt, endlich einmal in unſerer Behörde zu beſprechen. Wenn einige Gemeinden ſchon jetzt Uebelſtände finden, ſo werden ſich in andern noch viel größere zeigen, und bei der Berathung wird ſich dann ergeben, was der Ausführung des Geſetzes entgegenſtand und entgegenſtehen wird.

Der Votant unterſtützte den Antrag Tanner, der angenommen wurde."

Der Budgetentwurf für 1842, über den Namens der Staatsrechnungskommiſſion Karl Sauerländer Bericht erſtattete, ſah bei lit. B. 3. Poſten, einen reinen Ertrag, annähernd berechnet, von Fr. 80 000 vor.

Staatskaſſier Suter beantragte Reduktion dieſes lediglich auf mutmaßlicher Berechnung beruhenden Poſtens auf 82 000 Fr.; die Regierungsräte Wieland und Waller wollten 90 000 Fr. einſetzen; Waller wies zur Begründung dieſes Antrags auf das eidgenöſſiſche Freiſchießen hin, das „durch den Menſchenſtrom, der namentlich auch unſern Kanton durchziehen wird, einen guten Einfluß ausüben und uns eine Einnahme von vielleicht 1000 bis 1400 Fr. bringen wird".

Regierungsrath Frey-Herosé, der ſpätere Bundesrat, äußerte ſich folgendermaßen:

„Ich habe das Wort ergriffen, um den Antrag des kleinen Rathes zu vertheidigen; der Vorſteher der Poſtkommiſſion hat gezeigt, daß dieſe Summe angeſetzt werden kann, vermöge der Erfahrungen der vorhergehenden Jahre. Im Berichte des Kl.

Rathes ſind aber auch die Gründe angegeben, warum nicht eine überſpannte Erwartung angenommen werden kann; es treten nämlich Aufkündigungen von Poſtverträgen in den Weg, und bis andere Wege gefunden ſind, vergeht Zeit. Wenn aber wegen eines Feſtes die Summe höher angenommen werden ſoll, ſo halte ich das für ungut; wir ſollen nicht auf unſere eidsgenöſſiſchen Brüder ſpekuliren; laſſen wir einen ſolchen Anſatz weg, weil er ſich nicht wiederholen wird, oder ſollen wir in den Fall kommen, die Antwort zu geben, daß wir dieſe Mehreinnahme durch unſere Eidsgenoſſen gewonnen haben? Bleiben wir bei der Regel und nehmen wir dann ein allfälliges Mehr in der Staatsrechnung mit Dank an. Mit dem berneriſchen Poſtregal läßt ſich das unſrige nicht vergleichen, indem dort ganz andere Grundſätze gelten; hören Sie nur die Klagen über die dortigen, ungemein hohen Poſttaxen."

RR. Waller trat kräftig für den Anſatz von 90 000 Fr. ein und rief u. a. aus:

„Wenn der Vorſteher der Poſtcommiſſion erklärt, die Summe dürfte auf 90 000 Fr. gebracht werden, welche Bedenken kann man denn noch haben, dieſe Summe feſtzuſetzen?, will man denn das Budget bloß gleichſam zu einer Krone der Verwaltung umwandeln? Seien wir wahr, wenn wir glauben, 90 000 Fr. ſeien erhältlich, warum es denn nicht im Budget ausſprechen und ſagen, 90 000 Franken müſſen herbei; wenn der HHr. Landammann Frey-Heroſe ſagt, man ſolle die eidsgenöſſiſchen Brüder nicht brandſchatzen, ſo bin ich auch dabei, aber dieſelben werden doch nicht verlangen können, gratis mit unſern Poſten zu fahren; warum iſt in Bern der Ertrag verhältnismäßig gering? wegen der erhöhten Taxe der Briefe; mit der Reduktion derſelben iſt in England und Frankreich die Einnahme augenblicklich geſtiegen."

Auch Dietſchy meldete ſich zum Wort:

„Ich muß den Antrag des HHrn. Waller unterſtützen; der Verkehr nimmt jährlich zu, und der Ertrag kann wohl ſo hoch geſteigert werden, daß wir 90 000 Fr. annehmen dürfen; wir müſſen auch bedenken, daß ein Mindseinnahme von 5306 Fr. angezeigt iſt, und es iſt nothwendig und gut, die Summe hoch anzuſetzen. Ich ſtimme zu 90 000 Fr."

Der Vorſchlag des Kl. Rathes auf 88 000 Fr. wird angenommen.

Bei Lit. C. Abgaben ſtellte Waldmeier den Antrag, der Kl. Rath möchte zur Vorlage eines neuen Geſetzes über die Getränkeſteuer aufgefordert werden, indem bei dem gegenwärtig beſtehenden hohen Einfuhrzoll fremder Getränke nur die Schmuggelei befördert werde, während bei einem mäßigen Einfuhrzoll ein jeder ſich gern gefallen laſſen würde, eine Kleinigkeit zu erlegen und ſich ſo die Einnahmen vermehren würden.

Hr. Dietſchi unterſtützt den Hrn. Waldmeier in Bezug auf die wünſchbare Herabſetzung des Einfuhrzolles von fremden Wein.

Der Antrag des Hrn. Waldmeier wird zum Beſchluß erhoben.

*

Der Leſer wird ſich der Tatſache erinnern, daß F. J. Dietſchy ſchon in früheren Großratsſitzungen beantragt hatte, zur Vermeidung allfälligen Schmuggels die ausländiſchen Weine nicht höher zu beſteuern, als die inländiſchen. So bedeutete die Annahme des Antrags von Großrat Waldmeyer in der letzten Ratsſitzung, an der Dietſchy das Wort ergriff, einen letzten Sieg des Rheinfelder Stadtammanns, der am 26. Auguſt 1842, genau 16 Jahre nach ſeiner Wahl zum Stadtammann im Bade Schinznach an einem Herzſchlag verſchied. Er wurde in ſeiner Heimatſtadt Rheinfelden beſtattet, doch gab es damals in Rheinfelden noch keine Zeitung, die einen Bericht über die Leichenfeier veranſtaltet hätte. Wir wiſſen auch nicht, ob die Leiche des verſtorbenen Rheinfelder Stadtoberhauptes auf ihrer Heimfahrt über den Bötzberg oder über die Staffelegg geführt wurde. Der „Schweizerbote“ in Aarau, der ſich in jenen Tagen eingehend mit dem projektierten Heinrich Zſchokke-Denkmal befaßte, erwähnt den Heimgang des Rheinfelder Stadtammanns nicht. So nahmen auch die „Baſler Nachrichten“ und die N. Z. Z. keine Notiz von dieſem Ereignis, über das doch gewiß einer der federgewandten Rheinfelder Herren jener Zeit nach Aarau einige Zeilen hätte berichten können. Aber wir dürfen nicht vergeſſen, daß der Nachrichtendienſt bei den Zeitungen jener Epoche noch bei weitem nicht ſo ausgebildet war wie heute.

Immerhin veröffentlichte der „Schweizer-Bote“ am 1. Okt. 1842 folgende Notiz:

„Die Kreisverſammlung von Rheinfelden hat am 27. d. (!) an die Stelle des kürzlich verſtorbenen Hrn. Altgemeinde-

ammann J. Dietschi von Rheinfelden, dessen Neffen, Hrn. M. Dietschi, gewesener Kronenwirth daselbst, einen jungen freisinnigen Mann, mit großer Mehrheit zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt."

Die Freude darüber, daß Dietschy's verwaistes Großratsmandat nunmehr auf einen Freisinnigen, übergegangen, schimmert aus diesen Zeilen hervor. F. J. Dietschy war offenbar im freisinnigen Lager nicht recht beliebt; man übersah infolge seiner konservativen Haltung seine Toleranz und sonstigen großen Eigenschaften.

Dafür hoffe ich ihm, dem oft ganz sicher nur aus Neid, selbst nach den besten Doten, Belächelten, — ein Denkmal errichtet zu haben, — im Herzen des Volkes.

* * *

Ausklang!

Noch einen raschen Blick werfe ich auf den von mir zurückgelegten Weg.

Als Rheinfelder Bezirksschüler las ich täglich auf den damaligen Firmentafeln der Salmenbrauerei: „Gegründet 1799 von F. J. Dietschy". Damals ahnte ich nicht, daß dieser F. J. Dietschy einst mein so hohes Interesse erwecken würde.

Viel später, nach bereits bestandenem Doktor-Examen in Nationalökonomie, Philosophie und Geschichte, versenkte ich mich mit Lust und Liebe in das „Nationale System der politischen Oekonomie" von Friedrich List. Die scharfe Kritik, die dieser geniale deutsche Wirtschaftspolitiker am System der freien Konkurrenz übte, veranlaßte mich nun erst recht, dem epochemachenden Werke von Adam Smith über die Ursachen des Nationalreichtums eingehende Studien zu widmen.

Erst infolge dieser Beschäftigung mit dem von Smith vertretenen System der Gewerbefreiheit und freien Konkurrenz fiel die früher flüchtig gelesene, im Vorwort erwähnte Stelle in J. Gloor's Abhandlung mir auf und ließ mich erkennen, daß in F. J. Dietschy, als einer Uebergangsfigur, zwei Welten und Weltanschauungen sich begegneten: mittelalterliche „Schatten" und modernes „Licht", die sich in ihm eigenartig mischten, hoben ihn

für mich heraus aus der Vergeſſenheit, in die ſelbſt zu Rheinfelden ſein Weſen und Wirken gefallen war. Diogenes, der griechiſche Philoſoph, ſuchte Menſchen, — mit einer Laterne.

Auch ich durchſuchte die Fricktaler Vorzeit, — als Laterne ſozuſagen diente mir des Adam Smith unſterbliche Wirtſchaftstheorie. — Durch ſie fand ich, was ich lange vermißt hatte, im weiteren Vorrücken meiner Forſchungen einen Menſchen, der als typiſcher Vertreter des Fricktaler Volkstums gelten darf und deſſen Worte noch heute vielfach aktuell anmuten. Als größtes Lob wird es mir erſcheinen, wenn man mir Beifall dafür zollt, daß ich Franz Joſeph Dietſchy's Bild aus dem Schutte der Vergangenheit wieder ausgegraben habe. — Glücklicher Weiſe bekundeten F. J. Dietſchy's Nachkommen ein pietätvolles Verſtändnis für dieſe Forſchungen, ſonſt wäre dieſes Werk wohl nie entſtanden.

Das Schluß- und Abſchiedswort möge, gewiß ganz im Sinne des gemütlich-frommen Volksmanns F. J. Dietſchy, ſein größerer Landsmann Johann Peter Hebel dem freundlichen Leſer zurufen:

Wo iſch der Weg zue Frid un Ehr,
der Weg zuem gueten Alter echt?
Grad fürſi goht's i Mäßigkait
mit ſtillem Sinn in Pflicht un Recht.

Un wenn de am e Chrützweg ſtohſch
un nümme waiſch, wo's ane goht,
halt ſtill un froog dy Gwiſſe zerſt,
's cha Dütſch gottlob, un folg ſym Root!

Wo mag der Weg zuem Chilchhof ſii?
Was froogſch no lang? Gang, wo de witt!
Zuem ſtille Grab im chüele Grund
füehrt jede Weg, un 's fehlt ſi nit.

Doch wandle du in Gottisfurcht!
I root der, was i roote cha.
Sell Plätzli het e ghaimi Tür,
un 's ſinn no Sachen ehne dra.